





# Entwürfe

zu

einem verbesserten

# Hypotheken-

und

# Zwangsveräusserungsgesetz

für

# Rheinbayern,

nebst

## Motiven und Beilagen.

Zweibrücken, 1835.
Gedruckt bei Georg Ritter.



# N^ro. I.

## Entwurf

eines Gesetzes, die Verbesserung des Hypothekenwesens und die Sicherstellung des Immobiliar-Eigenthums im Rheinkreise betreffend.

---

## Ludwig
## von Gottes Gnaden König von Bayern.

---

Um den vielfältigen und gegründeten Klagen über die Mangelhaftigkeit des im Rheinkreise bestehenden Hypothekenwesens und die daraus hervorgehende Lähmung des allgemeinen Credits, so wie über die Unsicherheit des Grundeigenthums und des Verkehrs mit Immobilien überhaupt, auf eine wirksame und dauernde Weise abzuhelfen, ohne in das Ganze der in jenem Kreise geltenden Civilgesetzgebung zu tief einzugreifen, verordnen Wir, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

## Erster Abschnitt.

### Von den Veräußerungen und Erwerbstiteln.

### Art. 1.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden, wodurch das Eigenthum oder die Nutznießung eines unbeweglichen Gutes veräußert, oder ein antichretisches Genußrecht bestellt wird, sollen künftig durch authentische Urkunden verbrieft und durch wörtliche Eintragung (Transscription) in ein öffentliches Veräußerungsbuch zur Publizität gebracht werden. Bis zu dieser Transscription findet der Uebergang der veräußerten Rechte, selbst unter den contrahirenden Theilen, nicht Statt, und der Vertrag begründet eine blose Entschädigungsklage.

Die obigen Verfügungen sollen auch auf Erbtheilungen, so wie auf Theilungen unter sonstigen Miteigenthümern, in so weit beide Immobiliar-Gegenstände begreifen, ihre Anwendung finden.

Die Führung der Veräußerungsbücher ist den königl. Rentämtern anvertraut, und die auf einem Rentamte geschehene Transscription hat nur für diejenigen Güter, welche in dessen Amtsbezirk liegen, rechtliche Wirkung. Die Paraphirung der zu diesem Geschäfte erforderlichen Bücher, in so weit das Gesetz diese Förmlichkeit vorschreibt, soll durch den königl. Friedensrichter des Cantons geschehen, in welchem das Rentamt seinen Sitz hat.

### Art. 2.

Wenn ein Immobiliar-Gegenstand obiger Art durch dieselbe Person successiv an verschiedene Individuen veräußert wird, so gebührt der Vorzug, ohne Rücksicht auf das Datum der Urkunden, denjenigen, welche zuerst transscribirt worden ist. Sind beide an demselben Tage trans-

scribirt, so entscheidet die frühere Eintragung in das Einlaufregister.

Art. 3.

Der Gläubiger, welcher bis zum Tage der Transscription der Veräußerung, und mit Einschluß dieses Tages, gegen den Veräußerer ein Privilegium oder Hypothekarrecht auf das veräußerte Gut erworben hat, ist befugt, dasselbe, sofern es überhaupt der Einschreibung bedarf, bis zum Ablauf einer Frist von vierzehn vollen Tagen nach der Transscription einschreiben zu lassen. Eine spätere Einschreibung ist hinsichtlich des veräußerten Gutes ohne Wirkung; unbeschadet der durch den Art. 17 festgesetzten Frist von sechs Monaten für die Einschreibung des dort bezeichneten Privilegiums.

Art. 4.

Dem Notär, welcher eine der im Art 1 erwähnten Urkunden aufnimmt, wird zur besondern Pflicht gemacht, auf die richtige und genaue Bezeichnung der Immobiliar-Gegenstände die größte Sorgfalt zu verwenden und namentlich auch den Buchstaben und die Nummer der Sektions- oder sonstigen Grundbücher jedesmal anzugeben. Er ist außerdem bei persönlicher Verantwortlichkeit verbunden, die Urkunde ohne Verzug dem Rentamte oder den Rentämtern, in deren Amtsbezirk die Güter liegen, gegen eine vorläufige, auf freiem Papier zu ertheilende und mit der Nummer des Einlaufregisters zu versehende Empfangsbescheinigung, zur Transscription vorzulegen, und zwar dem Rentamte seines amtlichen Wohnsitzes spätestens innerhalb fünf Tagen, jedem andern aber innerhalb vierzehn Tagen.

Geschieht die Transscription auf dem Rentamte des amtlichen Wohnsitzes, so hat der Notär zu dem Ende das Original der Urkunde vorzulegen.

Findet sie auf einem auswärtigen Rentamte Statt, so soll es dem Notär frei stehen, entweder das Original dahin zu senden, oder zum Behuf der Transscription eine beglaubigte Abschrift der Urkunde auf freiem Papier zu fertigen und dem Rentbeamten zu übermachen. Diese Abschrift ist nach geschehener Transscription dem Originale beizuheften. Sie kann vor der Registrirung des Originals ausgefertigt werden.

Bezieht sich die Urkunde nur theilweise auf das zu transscribirende Rechtsgeschäft, so steht es in der Wahl des Notärs, auf dem Original zu bemerken, für welchen Theil der Urkunde die Transscription begehrt wird, oder für diesen Theil einen Auszug nach obiger Vorschrift zu fertigen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels gelten auch für alle übrigen Beamten, welche authentische Akten, wodurch ein Rechtsgeschäft der im Art. 1 erwähnten Art beurkundet wird, in amtliche Verwahrung nehmen.

### Art. 5.

Der Rentbeamte hat den Empfang der Urkunde sogleich in einem Register zu buchen, und die Transscription selbst, bei persönlicher Verantwortlichkeit, unter dem Datum dieses Empfangs vorzunehmen. Er soll die geschehene Transscription so wie den Empfang der Gebühren am Fuß der Urkunde bescheinigen.

Der Notär oder sonstige gesetzliche Bewahrer der Urkunde hat bei jeder Ausfertigung auch die Transscriptionsbescheinigung mit einzuführen.

### Art. 6.

Die durch den Art. 2108 des bürgerlichen Gesetzbuches angeordnete Einschreibung von Amtswegen soll fernerhin nicht Statt finden.

## Zweiter Abschnitt.

### Von Eheverträgen und Immobiliar=Beschlagnahmen.

### Art. 7.

Eheverträge, wodurch Immobiliar=Gegenstände, nach Maaßgabe des Art. 1554 des bürgerlichen Gesetzbuches, **unveräußerlich** werden, sollen gleichfalls, für diesen Theil ihres Inhaltes, der Transscription nach den obigen Vorschriften unterworfen und bis dahin ohne Wirkung gegen Dritte seyn.

### Art. 8.

Jede Beschlagnahme unbeweglicher Güter soll, vor der Zustellung an den Schuldner, nach den Vorschriften der Art. 4 und 5 transscribirt werden. Doch soll diese Transscription nur das Datum der Beschlagnahme, so wie die Bezeichnung der Partheien und der in Beschlag genommenen Güter enthalten.

Unterbleibt die Transscription, so ist das durch den Art. 692 der bürgerlichen Prozeßordnung ausgesprochene Verbot ohne Wirkung gegen Dritte.

## Dritter Abschnitt.

### Von Cessionen, Arresten und Vorauszahlungen bei Verpachtungen.

### Art. 9.

Bei Verpachtungen unbeweglicher Güter soll die Cession der Pachtschillinge, oder der darauf angelegte Arrest, den Dritten, welche später hypothekarische oder andere dingliche Rechte auf das Grundstück erwerben, nur dann entgegengesetzt werden können, wenn vor diesem Erwerb die Cession nebst der Verpachtungsurkunde, so weit Letztere

den Gegenstand der Cession betrifft, oder im Fall eines Arrestes der Arrestakt, auf dem betreffenden Rentamte transscribirt worden sind.

Dasselbe gilt von Vorauszahlungen, welche der Pächter auf den Pachtschilling an den Verpächter leistet; in welchem Falle die Quittung, welche die Vorauszahlung beurkundet, sammt der Verpachtungsurkunde der Transscription unterliegen.

Die Transscription der Verpachtungsurkunde selbst ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Cessionsakt oder die Quittung eine genaue Bezeichnung der Grundstücke enthält, worauf diese Akten sich beziehen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sollen nur in so weit ihre Anwendung finden, als die Cession, der Arrest oder die Vorauszahlung mehr als den Pachtschilling des laufenden Jahres und eines weitern in sich begreift.

## Vierter Abschnitt.

### Von den Kosten der Transscription.

### Art. 10.

Es soll künftighin für alle in den vorhergehenden Abschnitten erwähnten Transscriptionen außer der Stempelgebühr keine weitere Abgabe an die Staatskasse entrichtet werden.

Dies gilt auch von denjenigen Rechtsgeschäften, welche zwar vor dem Zeitpunkte, wo das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, abgeschlossen wurden, aber erst nach demselben zur Transscription kommen.

## Fünfter Abschnitt.

### Von dem Resolutionsrechte.

#### Art. 11.

Bei den im Art. 1 bezeichneten Rechtsgeschäften soll, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 15, das Resolutionsrecht wegen Nichterfüllung der Bedingungen, gleichviel ob es auf einer ausdrücklichen Stipulation, oder auf der durch den Art. 1184 des bürgerlichen Gesetzbuches aufgestellten gesetzlichen Vermuthung beruhe, nur dann länger als fünf Jahre nach dem Datum der Transscription des Vertrages gegen Dritte wirksam bleiben, wenn innerhalb dieser Zeit für die Forderung oder Leistung, worauf das Resolutionsrecht sich bezieht, eine Einschreibung auf dem Hypothekenamte in gesetzlicher Form genommen worden ist. Diese Einschreibung muß die ausdrückliche Erwähnung enthalten, daß sie zur Wahrung des Resolutionsrechts geschehe.

Wird die Einschreibung erst nach Ablauf der fünf Jahre erwirkt, so soll sie das Resolutionsrecht nur hinsichtlich der, erst nach der Einschreibung erworbenen Rechte Dritter sichern.

Jede Stipulation, vermöge welcher bis zur Erfüllung der Bedingungen das Eigenthum des übertragenen Gutes vorbehalten wird, soll hinsichtlich aller Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes dem Resolutionsrechte gleichgeachtet werden, wenn der Erwerber in den Besitz des Gutes gesetzt worden ist.

#### Art. 12.

Im Fall eines gerichtlichen Rangordnungsverfahrens sollen diejenigen, welchen auf eines oder mehrere der veräußerten Grundstücke ein Resolutionsrecht zusteht, durch

den betreibenden Theil nach Vorschrift des Art. 753 der bürgerlichen Prozeßordnung in ihrem erwählten, oder in Ermangelung eines solchen, in ihrem wirklichen Wohnsitze aufgefordert werden, ihre Rechte bei dem Rangordnungsverfahren geltend zu machen.

Der Inhaber des Resolutionsrechts ist, bei Verlust seiner Rechte, gehalten, dieser Aufforderung nach den Bestimmungen der Art. 754 und 757 der bürgerlichen Prozeßordnung Genüge zu leisten und in jedem Fall eine Liquidation der Forderung oder des Restguthabens, worauf das Resolutionsrecht sich bezieht, einzureichen.

Er soll zugleich erklären, ob er für die Forderung eine Anweisung verlange, oder ob er sich lediglich an das Resolutionsrecht halten wolle.

Erklärt er sich für die Anweisung und erhält er auch dieselbe vollständig, so ist das Resolutionsrecht durch die Ertheilung der Anweisung erloschen.

Erklärt er sich für das Resolutionsrecht, oder wird ihm die Anweisung nicht zu Theil, so soll, wenn das Resolutionsrecht nicht bestritten ist, der Erlös des betreffenden Grundstückes in die Vertheilung nicht mitbegriffen werden.

Wird das Resolutionsrecht bestritten, so ist dieser Punkt vor dem definitiven Schluß der Rangordnung durch Urtheil zu erledigen. Zu diesem Rechtsstreite soll der Ansteigerer beigezogen werden.

In allen Fällen bleibt jeder Betheiligte bis zum gänzlichen Schluß des Verfahrens befugt, den Inhaber des Resolutionsrechts durch baare Zahlung seiner Forderung, sammt Zinsen und Kosten, zu befriedigen und dadurch das Resolutionsrecht zu beseitigen.

### Art. 13.

Ist der Inhaber des Resolutionsrechts außerhalb des Rheinkreises wohnhaft, und besteht weder in einer Einschreibung noch in dem transscribirten Vertrage selbst die Erwählung eines Wohnsitzes, so haben die in Folge des vorhergehenden Artikels an ihn zu machenden Zustellungen auf der Gerichtschreiberei des Bezirksgerichts, als seinem gesetzlichen Domizile, zu geschehen.

## Sechster Abschnitt.

### Von den Privilegien und Hypotheken.

### Art. 14.

Das gesetzliche Privilegium, welches nach den Art. 2103, 2108 und 2109 des bürgerlichen Gesetzbuches dem Verkäufer und dem subrogirten Darleiher des Kaufpreises, so wie dem Miterben oder Miteigenthümer in Folge der Theilung zusteht, soll künftig durch die bloße Transscription der Verkaufsurkunde oder des Theilungsaktes, und ohne daß es einer besondern Einschreibung im Hypothekenbuche bedarf, auf die Dauer von fünf Jahren, auch den spätern Erwerbern gegenüber, gesichert seyn. Weiterhin soll dasselbe nur dann fortbestehen, wenn vor Ablauf der fünf Jahre für die Forderung, an welche das Privilegium geknüpft ist, eine Einschreibung auf dem Hypothekenamte genommen wurde.

Findet die Einschreibung erst später Statt, so giebt sie ein bloßes Hypothekarrecht, mit Rang vom Tage der Einschreibung.

Die Sicherung des Privilegiums und die des Resolutionsrechtes, nach Maaßgabe des Art. 11, kann durch eine und dieselbe Einschreibung geschehen.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche bei dem Verfahren

der Zwangsveräußerung, der Rangordnung und der Purgation die Zustellung gewisser Akten an die eingeschriebenen Gläubiger anordnen, sind auf den privilegirten Verkäufer, Darleiher und Theilungsgenossen auch während der ersten fünf Jahre anwendbar, selbst wenn noch keine Einschreibung für das Privilegium genommen ist.

Art. 15.

Bei Schenkungen unter Lebenden, welche das Eigenthum oder die Nutznießung eines unbeweglichen Gutes zum Gegenstand haben, steht dem Schenkgeber gleichfalls ein Privilegium zur Sicherheit der Zahlungen oder Leistungen zu, welche er für sich stipulirt, so wie für die Anschlagssumme, welche er festgesetzt hat.

Die Transscription der Schenkungsurkunde soll sowohl dieses Privilegium als auch das Resolutionsrecht des Schenkgebers sichern, ohne daß es nach Ablauf von fünf Jahren einer weitern Einschreibung bedarf. Der letzte Absatz des vorhergehenden Artikels findet auch hier seine Anwendung.

Art. 16.

Der Art. 2152 des bürgerlichen Gesetzbuches, die Veränderung des erwählten oder wirklichen Wohnsitzes betreffend, soll auch auf transscribirte Urkunden in analoge Anwendung kommen. In den Fällen der Art. 11 und 14 ist die Veränderung, wenn sie in den ersten fünf Jahren Statt findet, sowohl bei der Transscription als auch bei der etwa schon genommenen Einschreibung vorzumerken. Später ist die Vormerkung bloß bei der Einschreibung zu machen.

Art. 17.

Die Einschreibung, welche der Art. 2110 des bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf das Privilegium des

Architekten, Unternehmers und anderer Werkmeister, so wie der darauf bezüglichen Darlehen vorschreibt, soll künftig innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Vollendung des Werkes gerechnet, Statt finden. Geschieht sie später, so hört die Forderung auf, privilegirt zu seyn, und behält bloß einen hypothekarischen Rang nach dem Datum der genommenen Inscription.

Art. 18.

Die Verjährung der Privilegien und Hypotheken soll künftig, auch hinsichtlich des dritten Besitzers, nur mit der des Klagerechts, zu dessen Sicherung sie dienen, eintreten. Doch kann die Unterbrechung der Verjährung durch Anerkennung oder Verfolgungen dem dritten Besitzer nur dann entgegengesetzt werden, wenn die Anerkennung von ihm ausging, oder die Verfolgung gegen ihn gerichtet war.

Art. 19.

Die gesetzlichen Hypothekarrechte, welche der Art. 2135 den Minderjährigen, Interdizirten und Ehefrauen verleiht, sollen nach wie vor auch ohne Einschreibung wirksam bleiben, jedoch unter den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen.

Art. 20.

Der Vormund soll, unbeschadet der Rechte, welche die Art. 2141, 2142, 2143, 2161, 2162, 2163, 2164 und 2165 des bürgerlichen Gesetzbuches ihm bereits zur Erleichterung der ihn treffenden Generalhypothek verleihen, stets befugt seyn, die Befreiung einzelner Grundstücke von der Generalhypothek, unbeschadet der letzten hinsichtlich seines übrigen Immobiliarvermögens, bei dem Familienrathe zu beantragen. Der Nebenvormund ist, außer den Mitgliedern des Familienrathes, zu der Berathung beizuziehen

und die Ansicht desselben soll stets in dem Beschlusse besonders ausgedrückt werden. Erklärt sich der Familienrath für die Befreiung, so ist der Beschluß in Original dem Bezirksgerichte zur Genehmigung vorzulegen. Erfolgt diese, so ist sie auf dem erwähnten Originale niederzuschreiben und die Streichung der Generalhypothek hinsichtlich der betreffenden Grundstücke zu verordnen. Der Hypothekenbewahrer hat, auf Vorlage dieses Aktenstückes, die Streichung vorzunehmen und das Original in Verwahrung zu behalten.

Jede gerichtliche Klage, welche sich auf die Beschränkung einer Generalhypothek bezieht, ist als dringende und summarische Sache zu behandeln.

### Art. 21.

Die pünktliche Vollziehung der durch den Art. 2138 des bürgerlichen Gesetzbuches gegebenen Vorschrift hinsichtlich der Einschreibung der den Minderjährigen und Interdizirten zustehenden Legalhypotheken, wird den Staatsprokuratoren zur strengsten Pflicht gemacht. Zu dem Ende sollen die Friedensrichter am Schlusse eines jeden Monats dem Staatsprokurator ein genaues Verzeichniß der im Laufe des Monats eröffneten Vormundschaften übersenden, und der Staatsprokurator ist gehalten, die deßfallsigen Einschreibungen unverzüglich zu bewirken.

Verläßt ein Vormund seinen bisherigen Wohnsitz, um sich in einem andern Hypothekenbezirke niederzulassen, so ist der Ortsvorstand verpflichtet, den Friedensrichter des Cantons alsbald davon in Kenntniß zu setzen. Dieser hat den Fall in sein nächstes monatliches Verzeichniß einzutragen, und der Staatsprokurator ist verbunden, ungesäumt den Staatsprokurator des neuen Wohnsitzes zu be-

nachrichtigen, um auf dem betreffenden Hypothekenamte die Inscription zu bewirken.

Art. 22.

Die Staatsprokuratoren bei den königl. Bezirksgerichten sollen außerdem, bei jedem an das Bezirksgericht gelangenden Gesuche um Ernennung eines Zwangsveräußerungs-Commissärs, so wie in dem Falle, wo sie, in Folge eines Purgationsverfahrens, die durch den Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Zustellung erhalten, sogleich genaue Erkundigungen einziehen, um sich zu versichern, ob gegen den Schuldner, den das Verfahren betrifft, eine Legalhypothek zu Gunsten eines Minderjährigen oder Interdizirten bestehe, und ob dieselbe gehörig eingeschrieben sey. Ist Letzteres nicht der Fall, so haben sie ungesäumt die Einschreibung zu bewirken und den Anwalt des betreibenden Theiles davon in Kenntniß zu setzen.

Art. 23.

Der Art. 389 des bürgerlichen Gesetzbuches ist dahin auszulegen, daß in dem darin vorgesehenen Falle die Legalhypothek, welche der Art. 2135 dem Minderjährigen gegen seinen Vormund verleiht, nicht Statt findet, so lang die Ehe, aus welcher die Kinder entsprossen sind, fortdauert.

Art. 24.

Die bestehenden Gesetze in Betreff des Effekts der stillschweigenden Legalhypotheken der Bevormundeten und Ehefrauen sind in der Art zu verstehen und anzuwenden, daß diese Hypothekarrechte, auch ohne Einschreibung, ganz dieselbe Rechtswirkung haben, als ob sie eingeschrieben wären. Demzufolge sollen sie, im Fall einer Zwangsveräußerung, nach geschehenem Zuschlage, und im Fall einer

freiwilligen Veräußerung und eines daraufhin eingeleiteten Purgationsverfahrens, nach Ablauf der für das Mehrgebot festgesetzten Frist von vierzig Tagen, nicht ferner auf dem Gute selbst haften. Dagegen können sie, in beiden Fällen, bei dem Rangordnungsverfahren, oder bei der in Folge des Art. 775 der bürgerlichen Prozeßordnung eintretenden Vertheilung des Preises, bis zu dem Augenblicke geltend gemacht werden, wo auch die Ausschließung der eingeschriebenen Forderungen eintritt.

Art. 25.

Die Art. 883, 1476, 1688 und 1872 des bürgerlichen Gesetzbuches sind dahin zu verstehen, daß auch in dem Falle, wo ein Dritter, welcher nicht Miterbe oder sonstiger Miteigenthümer ist, in Folge einer theilungshalber vorgenommenen Lizitation den Zuschlag eines Immobiliargegenstandes erhält, dieser Gegenstand den Hypothekarrechten fremd bleibt, welche gegen die bei der Lizitation betheiligten Miterben oder Miteigenthümer bestehen, die den Zuschlag nicht erlangen.

Art. 26.

Die Verfügung des Art. 2146 des bürgerlichen Gesetzbuches und des Art. 443 des Handelsgesetzbuches, wodurch alle, in den letzten zehn Tagen vor Eröffnung eines Falliments erworbenen Privilegien und Hypothekarrechte für ungültig erklärt werden, soll hinsichtlich der Privilegien, so wie der Legalhypotheken der Bevormundeten und Ehefrauen nicht ferner in Kraft bleiben.

Desgleichen wird der zweite Absatz des erwähnten Art. 2146 dahin abgeändert, daß die Einschreibung, welche seit der Eröffnung einer unter der Wohlthat des Inven-

tariums angenommenen Verlassenschaft genommen wird, nicht ungültig seyn soll, insoferne das Privilegium oder Hypothekarrecht selbst bereits vor jener Eröffnung erworben war.

Art. 27.

Die Erneuerung der, für Privilegien oder Hypotheken bestehenden Einschreibungen soll künftig, wenn die Nachweise (bordereau) der frühern Einschreibung vorgelegt wird, in dem Einschreibungsbuche bloß durch eine Hinweisung auf die frühere Einschreibung, mit der kurzen Erklärung, daß dieselbe erneuert werde, geschehen, und die deßfallsige Bescheinigung auf die alte Nachweise geschrieben werden.

Die Einschreibungen der Legalhypotheken der Bevormundeten und Ehefrauen bedürfen keiner Erneuerung und sind dreißig Jahre lang in den zu ertheilenden Auszügen mitzubegreifen.

Art. 28.

Die Einschreibung der Privilegien und Hypotheken kann, im Fall einer Zwangsveräußerung, nur bis zum Tage des Zuschlags mit rechtlicher Wirkung Statt finden.

Die bestehenden Einschreibungen bedürfen, im Fall der Zwangsveräußerung, von demselben Zeitpunkt an, und im Fall eines Purgationsverfahrens, von dem Ablaufe der für das Mehrgebot festgesetzten Frist von vierzig Tagen an, keiner weitern Erneuerung.

Art. 29.

Bei dem Rangordnungsverfahren hat der Gläubiger, dessen Hypothekarrecht mehrere Grundstücke begreift, ver-

möge der Untheilbarkeit jenes Rechtes, die Befugniß, seine Anweisung auf den Erlös aller seiner Unterpfänder zu begehren, oder sich auf einzelne unter denselben zu beschränken. Im letztern Falle verzichtet er auf den Erlös aller übrigen.

Das Gleiche gilt, wenn die Anweisung, selbst gegen das Begehren des Gläubigers, nur auf den Erlös einzelner Stücke ertheilt wird, der Gläubiger aber die zum Behuf des Einspruchs gegebenen Fristen unbenutzt verstreichen läßt.

## Siebenter Abschnitt.

### Von der Löschung der Privilegien und Hypotheken.

### Art. 30.

Die Löschung der Privilegien ist in den, bei den Rentämtern zu führenden Transscriptionsbüchern auf gleiche Weise vorzunehmen und einzutragen, wie es nach den bestehenden Vorschriften in den Hypothekenbüchern geschieht. Die Art. 2157 und 2158 des bürgerlichen Gesetzbuches sollen auch hier in Anwendung kommen.

Alle Urkunden über freiwillige Löschung von Privilegien oder Hypotheken können jedoch künftig von dem Notär in Original abgegeben und bei dem Beamten, welcher die Löschung vornimmt, hinterlegt werden.

### Art. 31.

Dem Schuldner, welcher sich im Besitze der exekutorischen Ausfertigung der Schuldurkunde, so wie des Originals der eingeschriebenen Nachweise (bordereau) befindet, soll es frei stehen, den bezahlten Gläubiger durch einen Gerichtsbotenakt in dem erwählten Wohnsitze zu erklären,

daß, nach Ablauf einer Frist von dreißig Tagen, an einem bestimmten Tag und Stunde, die Löschung der genau zu bezeichnenden Einschreibung auf dem Hypothekenamt geschehen werde, wenn nicht der Gläubiger innerhalb jener Frist Einspruch dagegen erhebe.

Erfolgt dieser Einspruch, so ist derselbe dem Hypothekenbewahrer durch einen Gerichtsbotenakt zu erklären, und die Löschung hat zu unterbleiben, bis die Sache durch Urtheil oder auf gütlichem Wege erledigt ist.

Erf... kein Einspruch, so soll die Löschung geschehen und die deßfallsige Vormerkung auf dem Register, durch welche das Geschehene kurz zu beurkunden ist, und welche keiner Registrirung unterliegt, soll sowohl durch den Inhaber der obenerwähnten Urkunden als durch den Hypothekenbeamten unterschrieben werden, welcher Letztere die erwähnte exekutorische Ausfertigung, sammt Nachweise und Notifikation, in Verwahrung behält.

Dieses Verfahren soll jedoch nur in den Fällen, wo das eingeschriebene Capital, mit Ausschluß der Zinsen und Kosten, die Summe von 200 fl. nicht übersteigt, in Anwendung kommen.

## Achter Abschnitt.

### Von der Oeffentlichkeit der Bücher.

### Art. 32.

Die Hypothekenbewahrer haben, unbeschadet der bestehenden Vorschriften über die Publizität ihrer Bücher, auf Verlangen auch Abschrift von den, in dem Repertorium unter einem bezeichneten Namen befindlichen Vormerkungen,

welche künftig auch den Namen des Gläubigers in Kürze enthalten sollen, zu ertheilen.

Die bestehenden Gesetze über die Führung und Oeffentlichkeit der Bücher des Hypothekenamtes, so wie über die Verantwortlichkeit des Hypothekenbewahrers, sind, so weit sie die Transscriptionen betreffen, künftig auf die Rentbeamten anwendbar.

Doch sollen dieselben gehalten seyn, auf Begehren auch Abschrift einzelner Theile oder Stellen der transscribirten Urkunden, so wie der Eintragungen, welche sich in dem Repertorium, sey es unter dem Namen des Verkäufers oder unter dem des Käufers, vorfinden, zu ertheilen.

Das Repertorium ist so einzurichten, daß unter der Rubrik des Verkäufers auch der Name des Käufers, und unter der des Käufers auch die Bezeichnung des Verkäufers zu ersehen ist, jedoch so, daß, wenn diese Namen in größerer Zahl sind, nur eine summarische Erwähnung einzutragen ist.

Diese Bestimmungen gelten auch in Bezug auf die contrahirenden Theile bei Schenkungen und Theilungen.

## Neunter Abschnitt.

### Transitorische Bestimmungen.

### Art. 33.

Die Rechtsgeschäfte, welche bereits vor dem Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes ein sicheres Datum erlangt hatten, sollen sowohl hinsichtlich ihrer Form, als ihrer Wirkung unter den contrahirenden Theilen und gegen Dritte, nach den früher bestehenden Gesetzen beurtheilt werden, unbeschadet jedoch der nachfolgenden Bestimmungen.

Das aus einem solchen Rechtsgeschäft entspringende Resolutionsrecht, so wie das Privilegium des Verkäufers muß, um länger als fünf Jahre nach dem Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gegen Dritte zu wirken, innerhalb dieser fünf Jahre in das Hypothekenbuch eingeschrieben werden. Eine spätere Einschreibung soll nur von ihrem Datum an Wirkung haben, und früher erworbene Rechte nicht gefährden.

Schenkungen unter Lebenden sind, in Gemäßheit des Art. 15, hiervon ausgenommen.

Das durch die Art. 12 und 13 vorgeschriebene Verfahren in Betreff des Resolutionsrechtes findet auch da Statt, wo dieses Recht auf einem frühern Vertrage beruhet. Es kann selbst vor der Einschreibung des Resolutionsrechtes in Anwendung gebracht werden, wenn dessen Daseyn bekannt ist.

Die Bestimmungen des Artikels 17 in Betreff des Privilegiums der Architekten, Unternehmer und anderer Werkmeister, so wie der darauf bezüglichen Darlehen, sollen auch da gelten, wo die Vollendung des Werkes vor dem Zeitpunkte Statt fand, wo das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt. In diesem Falle laufen die sechs Monate erst von dem erwähnten Zeitpunkt an.

Der Art. 18, die Verjährung betreffend, soll in allen Fällen seine Anwendung finden, wo die durch das bestehende Gesetz gestattete Verjährung noch nicht vollständig erworben war.

## Zehnter Abschnitt.

### Von der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes.

### Art. 34.

Das gegenwärtige Gesetz soll von dem . . . . . an in Wirksamkeit treten. Dasselbe ist als Bestandtheil des im Rheinkreise geltenden bürgerlichen Gesetzbuches zu betrachten. Alle demselben entgegenstehenden Verfügungen der bestehenden Gesetzbücher sind aufgehoben.

Zweibrücken, den 24. April 1834.

v. Koch.

Korbach. Hilgard, Berichterstatter und Concipient.

Dechen. Spach.

Culmann. Fr. Schuler.

## Nro II.

## Entwurf

eines Gesetzes, die Verbesserung des Hypothekenwesens und die Sicherstellung des Immobiliar-Eigenthums im Rheinkreise betreffend.

---

## Ludwig
## von Gottes Gnaden König von Bayern.

---

Um den vielfältigen und gegründeten Klagen über die Mangelhaftigkeit des im Rheinkreise bestehenden Hypothekenwesens und die daraus hervorgehende Lähmung des allgemeinen Credits, so wie über die Unsicherheit des Grundeigenthums und des Verkehrs mit Immobilien überhaupt, möglichst abzuhelfen, ohne in das Ganze der in jenem Kreise geltenden Civilgesetzgebung zu tief einzugreifen, verordnen Wir, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

Art. 1.

Bei Veräußerungen unbeweglicher Güter soll das Resolutionsrecht wegen Nichterfüllung der Bedingungen, gleichviel ob es auf einer ausdrücklichen Stipulation, oder auf der durch den Art. 1184 des bürgerlichen Gesetzbuches aufgestellten gesetzlichen Vermuthung beruhe, nur dann länger als fünf Jahre nach dem Datum des Vertrages gegen Dritte wirksam bleiben, wenn innerhalb dieser Zeit für die Forderung oder Leistung, worauf das Resolutionsrecht sich bezieht, eine Einschreibung auf dem Hypothekenamte in gesetzlicher Form genommen worden ist. Diese Einschreibung muß die ausdrückliche Erwähnung enthalten, daß sie zur Wahrung des Resolutionsrechts geschehe.

Wird die Einschreibung erst nach Ablauf der fünf Jahre erwirkt, so soll sie das Resolutionsrecht nur hinsichtlich der, erst nach der Einschreibung erworbenen Rechte Dritter sichern.

Jede Stipulation, vermöge welcher bis zur Erfüllung der Bedingungen das Eigenthum der übertragenen Güter vorbehalten wird, soll hinsichtlich aller Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes dem Resolutionsrechte gleichgeachtet werden, wenn der Erwerber in den Besitz der Güter gesetzt worden ist.

Art. 2.

Im Fall eines gerichtlichen Rangordnungsverfahrens sollen Diejenigen, zu deren Vortheil auf eines oder mehrere der veräußerten Grundstücke ein Resolutionsrecht eingeschrieben ist, durch den betreibenden Theil nach Vorschrift des Art. 753 der bürgerlichen Prozeßordnung in ihrem durch die Einschreibung erwählten Wohnsitze aufgefordert werden, ihre Rechte bei dem Rangordnungsverfahren geltend zu machen.

Der Inhaber des Resolutionsrechts ist, bei Verlust seiner Rechte, gehalten, dieser Aufforderung nach den Bestimmungen der Art. 754 und 757 der bürgerlichen Prozeßordnung Genüge zu leisten und in jedem Fall eine Liquidation der Forderung oder des Restguthabens, worauf das Resolutionsrecht sich bezieht, einzureichen.

Er soll zugleich erklären, ob er für die Forderung eine Anweisung verlange, oder ob er sich lediglich an das Resolutionsrecht halten wolle.

Erklärt er sich für die Anweisung und erhält er auch dieselbe vollständig, so ist das Resolutionsrecht durch die Ertheilung der Anweisung erloschen.

Erklärt er sich für das Resolutionsrecht, oder wird ihm die Anweisung nicht zu Theil, so soll, wenn das Resolutionsrecht nicht bestritten ist, der Erlös des betreffenden Grundstückes in die Vertheilung nicht mitbegriffen werden.

Wird das Resolutionsrecht bestritten, so ist dieser Punkt vor dem definitiven Schluß der Rangordnung durch Urtheil zu erledigen. Zu diesem Rechtsstreite soll der Ansteigerer beigezogen werden.

In allen Fällen bleibt jeder Betheiligte bis zum gänzlichen Schluß des Verfahrens befugt, den Inhaber des Resolutionsrechts durch baare Zahlung seiner Forderung, sammt Zinsen und Kosten, zu befriedigen und dadurch das Resolutionsrecht zu beseitigen.

### Art. 3.

Das im vorhergehenden Artikel angeordnete Verfahren kann auch in den ersten fünf Jahren der Veräußerung, und ohne daß eine Einschreibung für das Resolutionsrecht bestehet, in Anwendung gebracht werden, wenn das Daseyn des Resolutionsrechts dem betreibenden Theile bekannt ist.

In diesem Falle sind die im Art. 2 erwähnten Zustellungen an den Inhaber desselben in dessen wirklichem Wohnsitze zu machen.

Art. 4.

Das gesetzliche Privilegium, welches dem Verkäufer eines unbeweglichen Gutes, so wie dem Darleiher des Kaufpreises zusteht, soll künftig innerhalb fünf Jahren nach dem Datum der Kaufurkunde auf die durch den Art. 2108 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Weise, oder durch eine von der Partei selbst zu nehmende Einschreibung zur Oeffentlichkeit gebracht werden. Geschieht es erst später, so findet der Art. 2113 des bürgerlichen Gesetzbuches seine Anwendung.

Die Sicherung des Privilegiums und die des Resolutionsrechtes, nach Maßgabe des Art. 1, kann durch eine und dieselbe Einschreibung geschehen.

Art. 5.

Bei Schenkungen unter Lebenden, welche das Eigenthum oder die Nutznießung eines unbeweglichen Gutes zum Gegenstand haben, soll dem Schenkgeber gleichfalls ein Privilegium zur Sicherheit der Zahlungen oder Leistungen, welche er für sich bedungen hat, so wie für die festgesetzte Anschlagssumme, zustehen, und die durch den Art. 2108 des Civilgesetzbuches vorgeschriebene Einschreibung von Amtswegen soll auch hier Statt finden.

Die Fristbestimmungen der Art. 1 und 4 sind auf solche Schenkungen nicht anwendbar.

Art. 6.

Die Einschreibung, welche der Art. 2110 des bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf das Privilegium des

Architekten, Unternehmers und anderer Werkmeister, so wie der darauf bezüglichen Darlehen vorschreibt, soll künftig innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Vollendung des Werkes gerechnet, Statt finden. Geschieht sie später, so hört die Forderung auf privilegirt zu seyn, und behält blos einen hypothekarischen Rang nach dem Datum der genommenen Inscription.

Art. 7.

Die Verjährung der Privilegien und Hypotheken soll künftig, auch hinsichtlich des dritten Besitzers, nur mit der des Klagerechts, zu dessen Sicherung sie dienen, eintreten. Doch kann die Unterbrechung der Verjährung durch Anerkennung oder Verfolgungen dem dritten Besitzer nur dann entgegengesetzt werden, wenn die Anerkennung von ihm ausging, oder die Verfolgung gegen ihn gerichtet war.

Art. 8.

Die gesetzlichen Hypothekarrechte, welche der Art. 2135 den Minderjährigen, Interdizirten und Ehefrauen verleiht, sollen nach wie vor ohne Einschreibung wirksam bleiben, jedoch unter den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen.

Art. 9.

Der Vormund soll, unbeschadet der Rechte, welche die Art. 2141, 2142, 2143, 2161, 2162, 2163, 2164 und 2165 des bürgerlichen Gesetzbuches ihm bereits zur Erleichterung der ihn treffenden Generalhypothek verleihen, stets befugt seyn, die Befreiung einzelner Grundstücke von der Generalhypothek, unbeschadet der letzten hinsichtlich seines übrigen Immobiliar-Vermögens, bei dem Familienrathe zu beantragen. Der Nebenvormund ist, außer den Mitgliedern des Familienrathes, zu der Berathung beizu-

ziehen und die Ansicht desselben soll stets in dem Beschlusse besonders ausgedrückt werden. Erklärt sich der Familienrath für die Befreiung, so ist der Beschluß in Original dem Bezirksgerichte zur Genehmigung vorzulegen. Erfolgt diese, so ist sie auf dem erwähnten Originale niederzuschreiben und die Streichung der Generalhypothek hinsichtlich der betreffenden Grundstücke zu verordnen. Der Hypothekenbewahrer hat, auf Vorlage dieses Aktenstückes, die Streichung vorzunehmen und das Original in Verwahrung zu behalten.

Jede gerichtliche Klage, welche sich auf die Beschränkung einer Generalhypothek bezieht, ist als dringende und summarische Sache zu behandeln.

### Art. 10.

Die pünktliche Vollziehung der durch den Art. 2138 des bürgerlichen Gesetzbuches gegebenen Vorschrift, hinsichtlich der Einschreibung der den Minderjährigen und Interdizirten zustehenden Legalhypotheken, wird den Staatsprokuratoren zur strengsten Pflicht gemacht. Zu dem Ende sollen die Friedensrichter am Schlusse eines jeden Monats dem Staatsprokurator ein genaues Verzeichniß der im Laufe des Monats eröffneten Vormundschaften übersenden, und der Staatsprokurator ist gehalten, die desfallsigen Einschreibungen unverzüglich zu bewirken.

Verläßt ein Vormund seinen bisherigen Wohnsitz, um sich in einem andern Hypothekenbezirke niederzulassen, so ist der Ortsvorstand verpflichtet, den Friedensrichter des Cantons alsbald davon in Kenntniß zu setzen. Dieser hat den Fall in sein nächstes monatliches Verzeichniß einzutragen, und der Staatsprokurator ist verbunden, ungesäumt den Staatsprokurator des neuen Wohnsitzes zu benachrichtigen, um auf dem betreffenden Hypothekenamte die Inscription zu bewirken.

Art. 11.

Die Staatsprokuratoren bei den Königl. Bezirksgerichten sollen außerdem, bei jedem an das Bezirksgericht gelangenden Gesuche um Ernennung eines Zwangsveräußerungs-Commissärs, so wie in dem Falle, wo sie, in Folge eines Purgationsverfahrens, die durch den Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Zustellung erhalten, sogleich genaue Erkundigungen einziehen, um sich zu versichern, ob gegen den Schuldner, den das Verfahren betrifft, eine Legalhypothek zu Gunsten eines Minderjährigen oder Interdizirten bestehe, und ob dieselbe gehörig eingeschrieben sey. Ist Letzteres nicht der Fall, so haben sie ungesäumt die Einschreibung zu bewirken und den Anwalt des betreibenden Theiles davon in Kenntniß zu setzen.

Art. 12.

Der Art. 389 des bürgerlichen Gesetzbuches ist dahin auszulegen, daß in dem darin vorgesehenen Falle die Legalhypothek, welche der Art. 2135 dem Minderjährigen gegen seinen Vormund verleiht, nicht Statt findet, so lang die Ehe, aus welcher die Kinder entsprossen sind, fortdauert.

Art. 13.

Die bestehenden Gesetze in Betreff des Effekts der stillschweigenden Legalhypotheken der Bevormundeten und Ehefrauen sind in der Art zu verstehen und anzuwenden, daß diese Hypothekarrechte, auch ohne Einschreibung, ganz dieselbe Rechtswirkung haben, als ob sie eingeschrieben wären. Demzufolge sollen sie, im Falle einer Zwangsveräußerung, nach geschehenem Zuschlage, und im Falle einer freiwilligen Veräußerung und eines daraufhin eingeleiteten Purgationsverfahrens, nach Ablauf der für das

Mehrgebot festgesetzten Frist von vierzig Tagen, nicht ferner auf dem Gute selbst haften. Dagegen können sie, in beiden Fällen, bei dem Rangordnungsverfahren, oder bei der in Folge des Art. 775 der bürgerlichen Prozeßordnung eintretenden Vertheilung des Preises, bis zu dem Augenblicke geltend gemacht werden, wo auch die Ausschließung der eingeschriebenen Forderungen eintritt.

### Art. 14.

Die Art. 883, 1476, 1688 und 1872 des bürgerlichen Gesetzbuches sind dahin zu verstehen, daß auch in dem Falle, wo ein Dritter, welcher nicht Miterbe oder sonstiger Miteigenthümer ist, in Folge einer theilungshalber vorgenommenen Lizitation den Zuschlag eines Immobiliar-Gegenstandes erhält, dieser Gegenstand den Hypothekarrechten fremd bleibt, welche gegen die bei der Lizitation betheiligten Miterben oder Miteigenthümer bestehen, die den Zuschlag nicht erlangen.

### Art. 15.

Die Verfügung des Art. 2146 des bürgerlichen Gesetzbuches und des Art. 443 des Handelsgesetzbuches, wodurch alle in den letzten zehn Tagen vor Eröffnung eines Falliments erworbenen Privilegien und Hypothekarrechte für ungültig erklärt werden, soll hinsichtlich der Privilegien, so wie der Legalhypotheken der Bevormundeten und Ehefrauen nicht ferner in Kraft bleiben.

Desgleichen wird der zweite Absatz des erwähnten Art. 2146 dahin abgeändert, daß die Einschreibung, welche seit der Eröffnung einer unter der Wohlthat des Inventariums angenommenen Verlassenschaft genommen wird, nicht ungültig seyn soll, insofern das Privilegium oder Hypothekarrecht selbst bereits vor jener Eröffnung erworben war.

## Art. 16.

Die Erneuerung der, für Privilegien oder Hypotheken bestehenden Einschreibungen soll künftig, wenn die Nachweise (bordereau) der frühern Einschreibung vorgelegt wird, in dem Einschreibungsbuche blos durch eine Hinweisung auf die frühere Einschreibung, mit der kurzen Erklärung, daß dieselbe erneuert werde, geschehen, und die desfallsige Bescheinigung auf die alte Nachweise geschrieben werden. Die Einschreibungen der Legalhypotheken der Bevormundeten und Ehefrauen bedürfen keiner Erneuerung und sind dreißig Jahre lang in den zu ertheilenden Auszügen mitzubegreifen.

## Art. 17.

Die Einschreibung der Privilegien und Hypotheken kann, im Fall einer Zwangsveräußerung, nur bis zum Tage des Zuschlags mit rechtlicher Wirkung Statt finden.

Die bestehenden Einschreibungen bedürfen, im Fall der Zwangsveräußerung, von demselben Zeitpunkt an, und im Fall eines Purgationsverfahrens, von dem Ablaufe der für das Mehrgebot festgesetzten Frist von vierzig Tagen an, keiner weitern Erneuerung.

## Art. 18.

Bei dem Rangordnungsverfahren hat der Gläubiger, dessen Hypothekarrecht mehrere Grundstücke begreift, vermöge der Untheilbarkeit jenes Rechtes, die Befugniß, seine Anweisung auf den Erlös aller seiner Unterpfänder zu begehren, oder sich auf einzelne unter denselben zu beschränken. Im letztern Falle verzichtet er auf den Erlös aller übrigen.

Das Gleiche gilt, wenn die Anweisung, selbst gegen das Begehren des Gläubigers, nur auf den Erlös einzelner Stücke ertheilt wird, der Gläubiger aber die zum Behuf des Einspruchs gegebenen Fristen unbenutzt verstreichen läßt.

### Art. 19.

Alle Urkunden über freiwillige Löschung von Privilegien oder Hypotheken können künftig von dem Notär in Original abgegeben und bei dem Beamten, welcher die Löschung vornimmt, hinterlegt werden.

### Art. 20.

Dem Schuldner, welcher sich im Besitze der exekutorischen Ausfertigung der Schuldurkunde, so wie des Originals der eingeschriebenen Nachweise (bordereau) befindet, soll es freistehen, dem bezahlten Gläubiger durch einen Gerichtsbotenakt in dem gewählten Wohnsitze zu erklären, daß, nach Ablauf einer Frist von dreißig Tagen, an einem bestimmten Tag und Stunde, die Löschung der genau zu bezeichnenden Einschreibung auf dem Hypothekenamte geschehen werde, wenn nicht der Gläubiger innerhalb jener Frist Einspruch dagegen erhebe.

Erfolgt dieser Einspruch, so ist derselbe dem Hypothekenbewahrer durch einen Gerichtsbotenakt zu erklären, und die Löschung hat zu unterbleiben, bis die Sache durch Urtheil oder auf gütlichem Wege erledigt ist.

Erfolgt kein Einspruch, so soll die Löschung geschehen, und die desfallsige Vormerkung auf dem Register, durch welche das Geschehene kurz zu beurkunden ist, und welche keiner Registrirung unterliegt, soll sowohl durch den Inhaber der obenerwähnten Urkunden als durch den Hypo-

thekenbeamten unterschrieben werden, welcher Letztere die erwähnte exekutorische Ausfertigung, sammt Nachweise und Notifikation, in Verwahrung behält.

Dieses Verfahren soll jedoch nur in den Fällen, wo das eingeschriebene Capital, mit Ausschluß der Zinsen und Kosten, die Summe von 200 fl. nicht übersteigt, in Anwendung kommen.

Art. 21.

Die Hypothekenbewahrer haben, unbeschadet der bestehenden Vorschriften über die Publizität ihrer Bücher, auf Verlangen auch Abschrift von den, in dem Repertorium unter einem bezeichneten Namen befindlichen Vormerkungen, welche künftig auch den Namen des Gläubigers in Kürze enthalten sollen, zu ertheilen.

Art. 22.

Die Bestimmungen der Art. 1 und 4 finden auch bei Rechtsgeschäften, welche bereits vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossen waren, ihre Anwendung. In diesem Falle laufen die fünf Jahre von der erwähnten Bekanntmachung an.

Das durch die Art. 2 und 3 vorgeschriebene Verfahren in Betreff des Resolutionsrechtes findet auch da Statt, wo dieses Recht auf einem frühern Vertrage beruhet.

Die Bestimmungen des Art. 6 sollen auch da gelten, wo die Vollendung des Werkes vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes Statt fand. In diesem Falle laufen die sechs Monate erst von der erwähnten Bekanntmachung an.

Der Art. 7, die Verjährung betreffend, soll in allen Fällen, seine Anwendung finden, wo die durch das be-

stehende Gesetz gestattete Verjährung noch nicht vollständig erworben war.

Art. 23.

Das gegenwärtige Gesetz ist als Bestandtheil des im Rheinkreise geltenden bürgerlichen Gesetzbuches zu betrachten. Alle demselben entgegenstehenden Verfügungen der bestehenden Gesetzbücher sind aufgehoben.

Zweibrücken, den 24. April 1834.

v. Koch.

Korbach. Hilgard, Berichterstatter und Concipient.

Dechen. Spach.

Culmann. Fr. Schuler.

# Entwickelung und Motive

## des Entwurfs zu einem Gesetze, die Verbesserung des Hypothekenwesens und die Sicherstellung des Immobiliar-Eigenthums im Rheinkreise betreffend.

---

Der allerhöchste Auftrag, welchen die zu obigem Zwecke niedergesetzte Commission erhalten hat, geht dahin: „eine gründliche Revision des Hypothekenwesens im Rheinkreise vorzunehmen, und einen Gesetz-Entwurf zur vollständigen und nachhaltigen Verbesserung desselben mit ausführlichen Motiven, auszuarbeiten."

Dieser Auftrag wurde veranlaßt durch die allgemeinen, wiederholten und gegründeten Klagen über die Mangelhaftigkeit des dermaligen Hypothekensystems, über das Schwankende der Basis, das Inconsequente der Ausführung und die daraus hervorgehende Unsicherheit des Verkehrs mit Immobilien im Allgemeinen, insbesondere aber über die Lähmung des Credits und die mannigfachen Uebel und Verlegenheiten, welche aus einem solchen Zustande für den geldbedürftigen Landmann oder Gewerbtreibenden nothwendig entspringen müssen.

Um ihre Aufgabe genügend zu lösen, hat die Commission sich vor Allem zur Pflicht gemacht, die Erforder-

nisse genau ins Auge zu fassen, welchen die Gesetzgebung möglichst entsprechen muß, um Sicherheit in den Verkehr mit Immobilien überhaupt zu bringen, — um sowohl dem Käufer eines Grundstückes als dem Darleiher auf Hypothek die Zuversicht einzuflößen, daß er sein Geld nicht auf's Spiel setze; mit einem Worte, um den allgemeinen Credit zu befördern und ihm eine feste Grundlage zu geben.

Die Commission ist sodann auf die Prüfung der Frage übergegangen, ob und in wie weit das im Rheinkreise bestehende Hypothekensystem jenen Erfordernissen entspreche, und da, wo sie glaubte, diese Frage verneinen zu müssen, hat sie die Mittel aufgesucht und in Vorschlag gebracht, welche ihr am meisten geeignet schienen, dem Uebel abzuhelfen.

Sicherheit des Verkehrs mit Immobilien ist für jedes Land ein unschätzbarer Vortheil, noch mehr aber für eine Bevölkerung wie die des Rheinkreises, deren Existenz und Wohlfahrt vorzugsweise, ja fast ausschließlich, auf Grundbesitz beruht und wo der Eigenthumswechsel so ungemein häufig ist.

Wie sehr insbesondere das Wohl einer solchen Bevölkerung davon abhänge, daß der Capitalist seine Schätze nicht mißtrauisch dem Ackerbau und der Industrie entziehe, ist so einleuchtend, daß jede weitere Ausführung unnöthig wäre. Der Zweck eines guten Hypothekengesetzes ist, dieses Mißtrauen möglichst zu beseitigen. Je mehr die Gesetzgebung diesen Zweck erreicht, desto leichter macht sie es dem geldbedürftigen Grundbesitzer, einen Darleiher zu finden, der ihm aushilft, und desto billiger werden die Bedingungen seyn, unter welchen das Darlehn ihm bewilligt wird. Denn je mehr Gefahr für den Gläubiger vorhanden ist, das Capital einzubüßen, oder je größer die

Schwierigkeiten sind, dasselbe wieder einzutreiben, desto mehr fühlt er sich versucht, durch übermäßige Zinsen und andere drückende Bedingungen sich für jene nachtheiligen Wechselfälle schadlos zu halten, oder durch Entstellung des Rechtsgeschäftes selbst, — z. B. durch Einkleidung des Darlehnsvertrags in einen Kauf auf Wiederkauf, — die Anwendung der Hypothekengesetze, zum großen Nachtheile der Schuldner, gänzlich zu umgehen. Ein gutes Hypothekengesetz ist daher auch das kräftigste, vielleicht das einzige wirksame Heilmittel gegen die Pest des Wuchers.

Allein, welches sind die Bedingungen, auf denen die Sicherheit eines auf Hypotheke gegebenen Darlehns beruht? Sie bestehen wesentlich in folgenden Punkten:

1) Der Darleiher muß die Gewißheit haben, daß das Grundstück, welches ihm als Unterpfand angeboten wird, durch seinen Schuldner auf rechtsgültige Weise erworben worden sey.

2) Er muß gewiß seyn, daß weder der Schuldner, noch dessen Vorgänger im Eigenthum des Unterpfandes, irgend etwas gethan habe, wodurch, bis zum Augenblick der Verpfändung, das Eigenthumsrecht, ganz oder theilweise, veräußert worden ist, oder wodurch das Dispositionsrecht des Schuldners aufgehört hat.

3) Er muß ferner gewiß seyn, daß das seinem Schuldner gehörige Eigenthum des Unterpfandes demselben nicht durch Dritte, in Folge früherer Rechtsverhältnisse, durch eine Resolutionsklage wieder entrissen werden könne.

4) Der Darleiher muß den Rang, welchen er, andern Gläubigern gegenüber, auf das angebotene Unterpfand erwirbt, mit Sicherheit beurtheilen können,

d. h. er muß in den Stand gesetzt seyn, zu erfahren, welche hypothekarische Forderungen bereits auf dem Unterpfande ruhen und wie sie sich zu der seinigen verhalten.

5) Der Darleiher muß für den Fall, daß eine gutwillige Rückzahlung nicht erfolgen sollte, auf ein einfaches, zweckmäßiges und wohlfeiles Verfahren der Zwangsveräußerung und der darauf folgenden Rangordnung zählen können. Ohne ein solches verliert alle Sicherheit, welche die Gesetze ihm in der Theorie geben, einen großen Theil ihres praktischen Werthes für ihn, und nichts stört den allgemeinen Credit mehr, nichts führt häufiger zu Wucher und zu simulirten Verträgen, als die Furcht vor einer schlechten oder übertheuern Zwangsveräußerungs- und Rangordnungsprozedur.

6) Endlich ist zur bessern Begründung des allgemeinen Credits erforderlich, daß die Gesetze über das Hypothekenwesen in Theorie und Anwendung klar seyen, daß nicht wesentliche Punkte durch ernste Controversen verdunkelt bleiben, damit jeder Betheiligte sein Recht kenne, und damit bei allen Gerichten eine übereinstimmende Anwendung des Gesetzes Statt finde.

Indem die Commission diesen Gesichtspunkten ihre ganze Aufmerksamkeit zuwendete, konnte sie sich jedoch auf der andern Seite nicht verhehlen, daß man sich wohl hüten müsse, hier nicht in ein unvernünftiges Extrem zu gerathen und durch eine starre und einseitige Consequenz zu Gunsten des Credits, in andern Beziehungen wieder hart und ungerecht zu werden.

Die Aufgabe einer weisen Gesetzgebung kann im Allgemeinen nicht darin bestehen, ein Recht auf Kosten aller

andern zu beschützen, ein Interesse, einen Gesichtspunkt ausschließlich zu beachten und alle übrigen hintanzusetzen; sondern vielmehr darin, alle Rechte, alle Interessen sorgfältig gegeneinander abzuwägen und möglichst miteinander ins Gleichgewicht zu setzen; ein Grundsatz, welcher nirgends sorgfältiger zu berücksichtigen seyn dürfte, als im Hypothekenwesen, wo so viele entgegengesetzte Rechte und Interessen sich einander durchkreuzen und wo die specielle Aufgabe des Gesetzgebers ist: jedem derselben seine rechte Stelle anzuweisen.

Die französische Gesetzgebung über das Hypothekenwesen hatte, um alle dabei in Frage kommenden Rücksichten, so viel als möglich, in Einklang zu bringen, zwei große Prinzipien vorangestellt: Publizität und Specialität.

Die Publizität war zunächst im Interesse des Darleihers. Sie beruhte auf der Grundidee, daß früher erworbene Realrechte Dritter, dem Darleiher gegenüber, zwar zu respektiren seyen, jedoch nur dann, wenn sie durch Eintragung in öffentliche Bücher bekannt gemacht und sonach der Darleiher in den Stand gesetzt war, sich genaue Kenntniß davon zu verschaffen, ehe er das Darlehn bewilligte. Mittelbar sollte das Prinzip der Publizität, durch die daraus hervorgehende vollständige Sicherheit des Darleihers, der mächtigste Hebel des allgemeinen Credits werden und also auch das Interesse der Geldbedürftigen selbst wesentlich fördern.

Der Grundsatz der Specialität hingegen bezielte ausschließlicher das Interesse des Schuldners. Er sollte verhüten, daß nicht ohne Noth das ganze Immobiliar-Vermögen desselben in den hypothekarischen Nexus verstrickt und dem freien Verkehr entzogen werde. Man wollte den Credit des Schuldners so lang als möglich beschützen.

Allein von beiden Prinzipien — obgleich man den Werth derselben in der Theorie vollkommen erkannte — ist man bei dem Detail der Materie, besonders im Code Napoléon, sehr abgewichen, nachdem das frühere Gesetz vom 11. Brumaire VII jene Prinzipien, besonders das der Publizität, mit weit mehr Consequenz durchgeführt hatte.

Ob man daran wohl oder übel gethan, — ob weise Besonnenheit oder Uebereilung und Mangel an legislativem Scharfblick dabei zum Grunde gelegen, — und überhaupt, ob der dermalige Stand der Gesetzgebung im Rheinkreise den Zwecken eines guten Hypothekengesetzes entspreche, — dies wird sich aus der nähern Prüfung der einzelnen Gesichtspunkte ergeben, auf welche nunmehr, nach der weiter oben angegebenen Reihenfolge, umständlich einzugehen ist.

### Zu Art. 1 des Entwurfs.

Wirft man zuerst die Frage auf, ob die bestehenden Gesetze dem Darleiher auf hypothekarisches Unterpfand, oder dem Käufer eines unbeweglichen Gutes, — überhaupt Jedem, welcher Realrechte auf ein solches Gut zu erwerben gedenkt, das Mittel an die Hand geben, sich gehörig zu überzeugen, ob der Inhaber des Grundstückes dasselbe auf rechtsgültige Weise erworben habe, so stößt man schon hier auf sehr namhafte Schwierigkeiten.

Zwar läßt sich im Allgemeinen sagen, es stehe dem Darleiher und jedem Andern das einfache Mittel zu Gebot, sich von dem Inhaber des Grundstückes, ehe er ihm sein Geld anvertraut, dessen Erwerbstitel zur Einsicht und Prüfung vorlegen zu lassen, und in der That wird ein besonnener Mann dies nicht leicht unterlassen.

Allein diese Betrachtung reicht bei weitem nicht aus. Denn

1) Es giebt sehr viele Fälle, wo der hypothekarische Nexus eintritt und eintreten muß, ohne daß eine solche Untersuchung der Erwerbstitel, die stets den guten Willen und die Mitwirkung des Schuldners voraussetzt, geschehen kann, namentlich bei allen gesetzlichen und gerichtlichen Generalhypotheken. Und doch ist es auch hier, wenn der Augenblick gekommen ist, wo die Güter des Schuldners angegriffen werden sollen, höchst wesentlich, daß der Gläubiger Einsicht von dessen Erwerbstiteln nehmen könne, weil er sonst in Gefahr geräth, fremdes Eigenthum zu greifen und mit Dritten in Prozesse zu gerathen.

2) Selbst in den Fällen, wo der Darleiher oder Käufer mit dem Inhaber des Grundstückes freiwillig contrahirt, mithin die Möglichkeit einer vorläufigen Prüfung der Erwerbstitel gegeben ist, kann diese Prüfung, nach dem heutigen Stand der Dinge, nur eine sehr ungenügende Beruhigung gewähren, und zwar hauptsächlich deßwegen, weil dermalen jede Art von Erwerb liegender Güter — mit Ausnahme der Schenkungen und Testamente — auch durch Privatakten Statt findet. Solche Akten aber, — häufig das Werk ganz unkundiger Leute oder halbgelehrter Winkelpraktikanten, — ermangeln nicht nur sehr oft der gehörigen Deutlichkeit und Genauigkeit, besonders was die, hier so wichtige Bezeichnung der Grundstücke betrifft; sie enthalten nicht nur häufig Fehler, welche der Rechtsgültigkeit des Geschäfts schaden, — sondern, was das Wesentlichste ist, sie geben keine Garantie ihrer Aechtheit, weil es von jedem Contrahenten abhängt, durch bloße Abläugnung seiner Unterschrift das Daseyn des ganzen Rechts-

geschäfts in Zweifel zu stellen und dasselbe von dem mißlichen Beweise der Aechtheit der Unterschrift, welcher stets dem andern Theile obliegt, abhängig zu machen. Die Unsicherheit wird um so größer, je älter die Urkunde ist; denn der Beweis der Aechtheit der Unterschriften wird immer schwieriger, und nach Ablauf einer längern Zeit kann er leicht unmöglich werden. Ist der Unterzeichner todt, so darf der Erbe nur erklären, daß er die Unterschrift nicht kenne, und dem andern Theile entgeht dann sogar das ohnehin sehr unzulängliche Beweismittel der Eidesdelation.

Sind die Contrahenten unter einander verwandt, was z. B. bei Erbtheilungen meist der Fall zu seyn pflegt, so können sie, wenn das dem Einen zugetheilte Grundstück später von einem Hypothekargläubiger desselben angegriffen wird, sich leicht mit einander verstehen und die Unterschriften abläugnen, um zu Gunsten des Verwandten den Gläubiger zurückzuschlagen. Mit einem Worte, ohne Authentizität der Erwerbstitel besteht kein festes Eigenthum und somit auch keine genügende Sicherheit für den Hypothekargläubiger, Käufer, oder jeden Andern, welcher mit dem Inhaber des Grundstückes contrahirt.

3) Endlich ist auch die Herbeischaffung der Erwerbstitel, wenn sie in bloßen Privatakten bestehen, mithin nicht bei einem öffentlichen Beamten in Verwahrung bleiben, sehr oft und besonders wenn die Grundstücke in den letzten 30 Jahren durch mehrere Hände gegangen sind, den größten Schwierigkeiten unterworfen, und an diesen Schwierigkeiten scheitern nicht selten die wichtigsten Rechtsgeschäfte. —

Noch weit weniger befriedigend muß die Beantwortung der zweiten Frage ausfallen: ob nämlich, nach den bestehenden Gesetzen, der Darleiher im Stande sey, nachdem er von den Erwerbstiteln des Schuldners Einsicht genommen, sich auch zu versichern, daß weder der Schuldner selbst, noch dessen Vorgänger, bis zum Augenblicke der Verpfändung, das Eigenthum des Grundstückes ganz oder theilweise veräußert, oder das Dispositionsrecht darüber verloren habe?

Hier zeigt sich in der That die schwächste Seite des dermaligen Hypothekensystems. Nach dem Civilgesetzbuch ist die Veräußerung eines Grundstückes, — mit Ausnahme der Schenkung unter Lebenden, — zwischen den Parteien durch die bloße Einwilligung rechtsgültig, und sie kann, selbst wenn sie durch einen bloßen Privatakt beurkundet wurde, auch Dritten entgegengesetzt werden, sobald sie auf die im Art. 1328 bezeichnete Weise ein sicheres Datum erlangt hat. Publizität ist dermalen auf keine Weise erforderlich, um ihr Wirksamkeit gegen Dritte zu geben; denn die Erlangung eines sichern Datums ist nicht durch Publizität bedingt.

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß der Darleiher in der größten Gefahr ist, betrogen zu werden. Denn während ein Grundstück ihm zur Sicherheit des Darlehns verpfändet wird, kann der Schuldner, oder dessen Vorgänger im Eigenthume, dasselbe bereits früher veräußert haben, und der Darleiher muß diese Veräußerung gegen sich gelten lassen, sobald sie mit einem sichern Datum versehen ist. Und doch war es ihm, bei aller Vorsicht, unmöglich, die Existenz derselben zu erfahren, da das Gesetz kein Mittel hierzu an die Hand giebt.

Ganz in derselben Lage wie der Darleiher befindet sich auch der Käufer eines Grundstückes, und es bedarf

kaum der Bemerkung, daß die Sicherheit des Kaufes für die allgemeine Wohlfahrt eben so wichtig, ja fast noch wichtiger sey, als die des Darlehens. Auch steht sie mit dem Credit, der das Lebensprinzip der Darlehen bildet, in enger Verbindung. Denn der Schuldner, welcher verkaufen will, um seinen Gläubiger zu befriedigen, findet viel leichter einen Käufer und erhält einen bessern Preis, wenn es mit Sicherheit geschieht. Eben so ist bei Zwangsveräußerungen die Sicherheit der Acquisition wesentlich, um einen gehörigen Erlös zu erzielen.

Allein, wie schon bemerkt, diese Sicherheit im Verkehr mit Immobilien fehlt gänzlich. Wer in Bezug auf ein unbewegliches Gut irgend ein Rechtsgeschäft eingeht, muß blindlings auf Treu und Glauben handeln und ist der Realrechte, die er auf dasselbe zu erwerben glaubt, nie versichert, weil er nicht wissen kann, ob der, welcher sie ihm überträgt, sich nicht schon früher derselben entäußert hatte.

Zwar bleibt ihm, wenn er auf solche Weise getäuscht wird, eine persönliche Entschädigungsklage übrig. Auch erklärt der Art. 2059 des bürgerlichen Gesetzbuches Denjenigen, welcher wissentlich ein Grundstück, dessen Eigenthümer er nicht mehr ist, verkauft oder verpfändet hat, als Stellionatar und bestraft ihn durch das Zwangsmittel der Leibeshaft. Allein die Garantieklage führt nicht immer zum Ziel, und die Befugniß, den unredlichen Schuldner oder Verkäufer verhaften zu lassen und im Gefängnisse zu ernähren, ist eine traurige Vergütung für den erlittenen Verlust.

Die bisher gerügten Uebel sollen durch den Art. 1 des Entwurfs auf eine entschiedene Weise beseitigt werden, indem derselbe verfügt, daß in Zukunft jeder Uebertrag solcher Immobiliargegenstände, welche bei dem Hypotheken=

wesen in Betracht kommen, einestheils durch authentische Urkunden verbrieft, und anderntheils durch Transscription in ein öffentliches Buch zur Publizität gebracht werden soll, — so zwar, daß das Rechtsgeschäft, so lang ihm der doppelte Charakter der Authentizität und Publizität fehlt, nicht blos Dritten gegenüber ohne Wirkung seyn, sondern auch zwischen den Parteien selbst den Eigenthumsübergang nicht bewirken und eine bloße Entschädigungsklage begründen soll. Dieser Grundsatz ist auch auf Theilungen zwischen Erben oder sonstigen Miteigenthümern ausgedehnt, und die Führung der Veräußerungsbücher ist für die Zukunft den königl. Rentämtern übertragen.

Diese verschiedenen Bestimmungen, von denen Jede eine wichtige Neuerung in sich schließt, bedürfen einer nähern Beleuchtung.

Was zuerst den Satz betrifft, daß alle Veräußerungen unbeweglicher Güter nur durch Publizität Wirksamkeit gegen Dritte erlangen sollen, so rechtfertigt derselbe sich beinahe von selbst, und es ist klar, daß ohne diesen Grundsatz eine namhafte Verbesserung des Hypothekensystems nicht denkbar ist. Nur durch ihn wird der Darleiher, der Käufer u. s. w. in den Stand gesetzt, sich die Gewißheit zu verschaffen, daß das betreffende Grundstück sich noch im Eigenthum dessen befinde, mit dem er zu contrahiren gedenkt. Die Einrichtung der Transscriptionsbücher und der dazu gehörigen Repertorien und alphabetischen Tafeln ist so beschaffen, daß jede Statt gehabte Veräußerung sowohl unter dem Namen des Veräußernden als unter dem des Erwerbers leicht aufgefunden werden kann. Wer sich also versichern will, ob ein Individuum Veräußerungen vorgenomm habe oder nicht, darf nur das Transscriptionsbuch befragen. Findet sich hier keine Veräußerung ein-

getragen, so kann er sicher contrahiren. Denn entweder existirt wirklich keine Veräußerung, oder wenn sie existirt, so ist sie, ihm gegenüber, ohne rechtliche Wirkung.

Es ist bekannt, daß das dem Code Nap. vorausgegangene Hypothekengesetz vom 11. Brumaire VII das Prinzip der Publizität der Veräußerungen in diesem Sinne bereits sanktionirt hatte, und man erstaunt mit Recht, daß bei der Abfassung des Code Nap. die sonst so erleuchteten Gesetzgeber dieses heilsame System verließen. Die Diskussion über diesen Theil des bürgerlichen Gesetzbuches gibt hierüber keinen genügenden Aufschluß, und man ist ziemlich allgemein der Ansicht, daß diese große Lücke mehr einem Versehen, als einer absichtlichen, wohlüberdachten Reform zuzuschreiben sey. Dem sey übrigens wie ihm wolle, so sprechen sowohl Theorie als Erfahrung laut dafür, daß das System des Gesetzes vom 11. Brumaire VII den Vorzug verdiene.

Zwar ist die Förmlichkeit der Transscription auch der bestehenden Gesetzgebung nicht fremd. Allein die Stelle, die man ihr angewiesen hat, ist nur untergeordnet, und sie bedingt, im Allgemeinen, nicht die Wirksamkeit der Veräußerungen. Sie ist nur vorgeschrieben bei Schenkungen (Art. 939 des bürgerlichen Gesetzbuches); bei dem Verkauf, um das Privilegium des Verkäufers zu sichern (Art. 2108); bei dem Purgationsverfahren (Art. 2181); bei dem Erwerb einer Liegenschaft, um früher entstandene aber noch nicht inscribirte Hypothekarrechte und Privilegien auszuschließen (Art. 834 der bürgerlichen Prozeßordnung) und als Bedingung der kürzern Verjährung des Hypothekarrechts, wenn das Grundstück im Besitz eines Dritten ist.— In Zukunft hingegen soll sie, als das beste Mittel zur Erreichung einer vollständigen Publizität, den wichtigen Zweck erfüllen, Sicherheit in den allgemeinen Verkehr mit

Immobilien zu bringen und eine schützende Aegide gegen Betrug und Täuschung zu seyn.

Was sodann die, im Art. 1 des Entwurfs enthaltene weitere Vorschrift anlangt, daß künftig alle Urkunden über den Erwerb unbeweglicher Güter in authentischer Form seyn sollen, so beruht sie im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

1) Eine feste Basis des Eigenthums ist die erste Bedingung des Credits, so wie eines sichern Verkehrs mit Immobilien überhaupt. Ohne Authentizität der Erwerbstitel aber fehlt diese Basis, wie bereits weiter oben ausgeführt worden ist. Der Darleiher oder Käufer öffnet bereitwilliger seine Kasse und bewilligt bessere Bedingungen, wenn das Eigenthum der Güter, die den Gegenstand des Vertrages bilden, auf authentischen Urkunden beruhet, als wenn bloße Privatakten darüber vorliegen, deren Unterschrift abgeläugnet werden kann, die oft nur Wische sind und nicht selten statt der Unterschriften nur Handzeichen tragen, mithin alles rechtlichen Werthes und aller Beweiskraft ermangeln.

2) Da das Original jedes Notarialaktes, der den Uebertrag eines Immobiliargegenstandes beurkundet, in dem Archive des Notärs hinterlegt bleibt, so wird durch die vorgeschriebene Authentizität dieser Urkunden auch deren Existenz besser gesichert. In Zukunft wird daher nicht nur die Prüfung der Erwerbstitel eines Individuums weit zuverläßiger, sondern auch deren Herbeischaffung weit leichter seyn.

3) Die Redaktion der Notarialakten, abgesehen von ihrer höhern Beweiskraft, ist in der Regel besser, deut-

licher, zweckmäßiger, als die der Privatakten, die häufig von ganz unerfahrener Hand aufgesetzt werden. Dies gilt nicht nur von den Bestimmungen des Vertrages überhaupt — welche der Notär, als sachkundiger Mann, sowohl hinsichtlich der Form als der rechtlichen Wirkungen besser zu beurtheilen versteht, und worüber er den Parteien die nöthige Belehrung zu ertheilen pflegt — sondern auch namentlich in Betreff einer sorgfältigern Bezeichnung der Grundstücke, die zur Erkennung der Identität derselben so nöthig und daher besonders in Bezug auf das Hypothekenwesen von so wichtigem Einflusse ist. Hinsichtlich dieses Punktes enthält einer der folgenden Artikel des Entwurfes eine besondere Vorschrift für die Notarien.

4) Aus dem bisher Gesagten ergibt sich von selbst, daß das Prinzip der Authentizität viele Prozesse abschneiden und überdies wesentlich dazu beitragen wird, den verderblichen Winkelpraktikanten, die theils aus Unkunde, theils aus Interesse, so viele Verwirrung und Unfrieden stiften, und die sich fast überall in die Redaktion der Privatakten mischen, das Handwerk zu legen.

5) Der Grundsatz der Authentizität erscheint als wesentliches Complement des Prinzips der Publizität, und ist nöthig, um dessen Werth und Wirkung zu sichern. Denn die Publizität der Urkunden kann nur eine halbe Zuversicht einflößen, so lange ihnen, aus Mangel der Authentizität, die volle Beweiskraft fehlt. Sodann gehört hierher die sehr wesentliche Betrachtung, daß nur unter Voraussetzung des Prinzips der Authentizität eine Maßregel angeordnet werden kann, welche zum Zweck hat, die

im Gesetz vorgeschriebene Publizität auch im wirklichen Leben auf eine durchgreifende Weise zu realisiren und die Nachtheile zu verhüten, welche für die Betheiligten aus der Unkenntniß oder Nichtachtung dieser Vorschrift entspringen würden. Jene Maßregel besteht nämlich darin, daß den Notarien zur Pflicht gemacht wird, nicht nur, wie bisher, die Registrirung, sondern auch die Transscription der betreffenden Urkunden, bei persönlicher Verantwortlichkeit, zu besorgen. Wollte man es lediglich den Betheiligten überlassen, die Transscription ihrer Erwerbsurkunden nachzusuchen oder zu unterlassen, so würde daraus unfehlbar großes Unheil entstehen. Die Transscription war bisher keineswegs üblich, theils weil nur beschränkte Rechtswirkungen damit verknüpft waren, theils weil sie viel zu viel kostete. Man kennt sie im gemeinen Leben kaum dem Namen nach. Wenn daher das Gesetz von nun an die ganze Wirksamkeit des Vertrags von der Publizität, d. h. von der Transscription abhängig macht, so muß es auch Sorge tragen, daß den Betheiligten, denen diese Begriffe keineswegs geläufig sind, nicht gewissermaaßen eine Falle dadurch gelegt werde, und daß die Transscription auch ohne ihr Zuthun geschehe. Dies ist aber nur möglich, wenn alle Urkunden der erwähnten Art vor einem Notär errichtet werden, dem alsdann das Gesetz jene Verpflichtung auferlegen kann. So lange es in dieser Materie Ptivatakten gibt, und die Transscription der Einsicht und dem Fleiß der Parteien anheim gestellt bleibt, wird das Prinzip der Publizität, ohne welches doch für den allgemeinen Credit und den sichern Verkehr mit Immobilien

kein Heil ist, stets als sehr lückenhaft erscheinen und nicht selten das Interesse der Betheiligten auf die empfindlichste Weise gefährden, anstatt es zu sichern und zu beschützen. —

Vielleicht wird man den Einwand erheben, daß dieses System der natürlichen Freiheit zu nah trete und — besonders in Vergleichung mit dem bisherigen Stand der Dinge — als eine Beschränkung derselben erscheine.

Allein diese Einwendung würde ohne hinreichendes Gewicht seyn. Das Gesetz beschränkt die Freiheit nicht, wenn es die Wirksamkeit gewisser Rechtsgeschäfte an Formen oder Bedingungen knüpft, die im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt als wesentlich erkannt werden; — wenn es Hindernisse wegräumt, die bisher den Credit lähmten und den Verkehr unsicher machten. Es gibt schon jetzt verschiedene Rechtsgeschäfte, deren Gültigkeit die bestehende Gesetzgebung, aus Gründen derselben Art, von ähnlichen Vorschriften abhängig macht, wie z. B. Schenkungen unter Lebenden, Testamente, und, was hier besonders nahe liegt, der hypothekarische Vertrag (Art. 2127). Wenn die Urkunde, wodurch ein Hypothekarrecht bewilligt wird, nothwendig in authentischer Form seyn muß, und wenn es noch Niemanden eingefallen ist, in dieser Bestimmung eine Beschränkung der natürlichen Freiheit zu finden; warum sollten nicht auch die, mit dem Hypothekenwesen in so enger Verbindung stehenden Mutationen des Grundeigenthums derselben Bedingung unterworfen werden können, ohne daß das Gesetz jenen Vorwurf verdiente? Die Staatsbürger gegen Benachtheiligungen durch schützende Formen sicher zu stellen, — in ihrem Interesse den Bewegungen des allgemeinen Credits eine breitere und festere Bahn zu eröffnen, — dem Eigenthum und dem Verkehr

mit Immobilien überhaupt eine festere Basis zu geben, — dies ist nicht Beeinträchtigung der Freiheit, sondern vielmehr wesentliche Aufgabe und heilige Pflicht des Gesetzgebers.

Eine weitere Einwendung dürfte sich auf die größere Kostspieligkeit der authentischen Urkunden beziehen. Allein sie verschwindet durch die Bemerkung, daß die Taxe der Notarien, in Betreff der hier in Frage stehenden Urkunden, eine bedeutende Verminderung erleiden wird und erleiden muß, — was die Notarien selbst sich um so lieber gefallen lassen werden, als sie in der größern Anzahl der Akten wieder reichlichen Ersatz finden. Mehrere Notarien, mit welchen die Commission sich über diesen Gegenstand benommen, haben sehr billige Erklärungen darüber abgegeben, und es ist anzunehmen, daß künftig ein Notarialakt nicht mehr, ja vielleicht oft weniger kosten wird, als die Betheiligten einem Winkelagenten für die Abfassung eines Privataktes bezahlen müßten. Und sollte auch in einzelnen Fällen der Notarialakt um eine Kleinigkeit theurer seyn, so kann dies gegen die großen Vortheile, welche die Authentizität der Urkunde gewährt, auf keine Weise in Betracht kommen.

Was die Kosten der Transscription betrifft, so wird davon in den Motiven zu Art. 10 des Entwurfs besonders gehandelt werden.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß der Art. 1 des Entwurfs, indem er die Verbriefung der darin erwähnten Rechtsgeschäfte durch authentische Urkunden vorschreibt, dadurch nicht ausschließt, daß ein Privatakt bei dem Notär hinterlegt und auf gesetzliche Weise in eine authentische Urkunde verwandelt werden könne. Dies liegt schon in den allgemeinen Gesetzen über das Notariat.

Bei der Redaktion des Art. 1 hat man dem Ausdruck authentische Urkunde vor dem Ausdruck Notarial-Urkunde den Vorzug gegeben, weil es administrative Veräußerungen gibt, welche ohne Zuziehung eines Notärs und doch auf authentische Weise beurkundet werden.

Allein der Entwurf bleibt nicht dabei stehen, die Wirksamkeit der Veräußerung in Bezug auf Dritte von den Bedingungen der Authentizität und Publizität abhängig zu machen; er verfügt auch, daß bis zur Transscription der Uebergang der veräußerten Rechte selbst unter den contrahirenden Theilen nicht Statt finde, und daß der Vertrag bis dahin eine bloße Entschädigungsklage begründe.

Die Commission hat hierbei in Erwägung gezogen, daß, wenn man den Veräußerungen, auch ohne Authentizität und Publizität, volle Rechtswirkung unter den Parteien lassen wollte, der bisherige Gebrauch, sie durch bloße Privatakten zu verbriefen und die Transscription zu unterlassen, in sehr vielen Fällen, zum größten Schaden der Betheiligten, faktisch fortdauern würde. Die Contrahenten würden nur allzu geneigt seyn, sich daran zu halten, daß der Vertrag, an und für sich, auch ohne jene Bedingungen gültig sey; man würde dessen Unwirksamkeit hinsichtlich Dritter außer Acht lassen, weil dieser Gesichtspunkt, im Augenblicke des Vertrages, weniger nahe liegt, und der gemeine Mann überhaupt für dergleichen Distinktionen wenig Sinn hat. Auf solche Weise würde ein System geschaffen, welches, wenn man ihm auch nicht gerade Inconsequenz vorwerfen könnte, doch durch den Mangel einfacher und allgemeiner Verständlichkeit Manchen irre leiten und für die Contrahenten unfehlbar eine Quelle von Streitigkeiten und Verlusten werden würde.

Spricht dagegen das Gesetz dem Rechtsgeschäfte auch

unter den Parteien alle Wirksamkeit ab, solang dasselbe nicht in authentischer Form verbrieft und durch Transscription zur öffentlichen Kunde gebracht ist, so begreift Jedermann leicht, daß der Vertrag, ohne diese Bedingungen, überhaupt nichts gilt, und die heilsamen Prinzipien der Authentizität und Publizität werden sehr bald auch im praktischen Leben durchgängig Wurzel schlagen und befolgt werden.

In der That ist auch kein großer Schritt von der Unwirksamkeit hinsichtlich Dritter zu der Ungültigkeit zwischen den Parteien selbst. — Wenn ein Rechtsgeschäft, Dritten gegenüber, kein rechtliches Daseyn hat, warum soll es zwischen den Parteien wirksam seyn? Wenn das Eigenthumsrecht, welches ein Contrahent erwirbt, in den Augen Dritter nicht besteht, und also doch kein rechtes Eigenthum ist, warum soll es, dem Mitcontrahenten gegenüber, begründet seyn? Auf jeden Fall hat ein solches Verhältniß etwas Schwankendes und Unvortheilhaftes für den Verkehr, und es ist offenbar, daß stets viel Mißliches und Halbes darin liegt, ein Rechtsgeschäft in gewissen Beziehungen für gültig, in andern hingegen für ungültig zu erklären; eine Betrachtung, die sich auch in andern Rechtsmaterien, namentlich in der Lehre vom sichern Datum, oft genug fühlbar macht.

Praktische Nachtheile sind von dem Systeme des Entwurfs nicht zu fürchten. Denn weiß man einmal, daß Veräußerungen liegender Güter bis zur Transscription ungültig sind, so richtet sich Jedermann hienach ein, und Niemand wird dabei zu kurz kommen. Vor der französischen Occupation des Landes war dieses System in einem großen Theile des heutigen Rheinkreises bereits eingeführt, und es läßt sich nicht verkennen, daß diese Einrichtung zweckmäßig und wohlthätig war.

Ueberdieß aber streitet für diese Bestimmung des Entwurfs noch ein anderer höchst wichtiger Grund. Wenn nämlich das Gesetz einer Veräußerung, auch ohne Publizität, volle Rechtswirkung unter den Parteien gibt und sonach den Eigenthumsübergang anerkennt, so muß auch das dem Veräußerer zustehende Resolutionsrecht wegen Nichterfüllung der Bedingungen, so wie dessen Privilegium zur Sicherheit des Preises, gleicherweise ohne Publizität ins Daseyn treten. Denn diese Rechte gehören dem Verkäufer von dem Augenblicke an, wo der Vertrag perfekt geworden ist, und sie haben, ihrer eigenthümlichen Natur nach, auch gegen Dritte Wirkung.

Zwar könnte man die Wirksamkeit dieser Rechte, hinsichtlich Dritter, an die Bedingung der Publizität knüpfen. Allein das Gesetz müßte hierzu eine Frist bewilligen, und diese Frist dürfte, wenn man nicht in Gefahr gerathen wollte, dem Interesse Dritter das eben so heilige Recht des Verkäufers aufzuopfern, keineswegs kurz seyn. Während dieser Frist aber würde ein Resolutionsrecht und ein Privilegium ohne Publizität existiren und sonach in der Anwendung dieses Grundprinzips eine sehr bedenkliche Lücke entstehen.

Die Commission, anfangs von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß die Wirksamkeit der Veräußerungen überhaupt nur in Bezug auf Dritte durch Publizität zu bedingen sey, hat mit diesen Schwierigkeiten lange gekämpft und die Sache von allen Seiten erwogen und auszugleichen gesucht; allein ohne befriedigenden Erfolg. Sie blieb eine Zeitlang bei der Idee stehen, daß man das Resolutionsrecht, so wie das Privilegium des Verkäufers, auf die Dauer von fünf Jahren auch ohne Publizität anerkennen, späterhin aber deren Einschreibung in das Hypothekenbuch fordern müsse. Allein als man auf die verschiedenen

Consequenzen dieser Ansicht einging, fühlte man bald, wie mangelhaft dadurch das System der Publizität werde, und zuletzt überzeugte sich die Commission, daß ein befriedigendes und geründetes System nur dann möglich ist, wenn das Gesetz ohne die Bedingung der Publizität überhaupt keinen Eigenthumsübergang anerkennt. Dann treten sowohl das Resolutionsrecht als das Privilegium des Verkäufers erst mit dem Augenblick der Publizität ins Daseyn, weil der Vertrag selbst vorher nicht perfekt ist, und das Publikum kennt, von dem ersten Augenblicke an, dieses Daseyn durch das öffentliche Transscriptionsbuch.

Hierdurch werden auch alle Schwierigkeiten in Bezug auf die Frage, wer als Dritter zu betrachten sey, gänzlich abgeschnitten, und das ganze System wird einfach, vollständig in seiner Wirkung, und für Jedermann vollkommen verständlich. —

Der Art. 1 des Entwurfs betrifft übrigens, gleich dem Gesetze vom 11 Brumaire VII, nur die Veräußerungen solcher Immobiliarrechte, welche nach Art. 2118 des bürgerlichen Gesetzbuches, Gegenstand eines Hypothekarrechts seyn können, — sodann die Constituirung der Antichrese, als einer Species des Usus fructus, um deßfallsigen Zweifeln zuvorzukommen. Andere Rechtsgeschäfte, welche, ohne eigentliche Veräußerungen zu seyn, den Credit oder Verkehr gefährden können, werden durch die Art. 7, 8 und 9 vorgesehen.

Es wurde in Frage gestellt, ob die Bedingung der Publizität durch Transscription auch für die Real-Servituten vorzuschreiben sey, indem, streng genommen, die Constituirung einer Servitut eine theilweise Veräußerung der Rechte ist, deren Gesammtheit das Eigenthum bildet; auf jeden Fall aber der Werth des Grundstückes dadurch vermindert wird; mithin Derjenige, welcher mit dem Eigen-

thümer über das Grundstück contrahirt, ein Interesse hat, sie zu kennen.

Allein bei näherer Ueberlegung hat die Commission sich einstimmig für die verneinende Beantwortung dieser Frage entschieden.

Zwar kann es leicht geschehen, daß dem Darleiher ein Unterpfand angeboten wird, auf welchem eine ihm unbekannte Servitut ruhet. Allein der Fall, daß durch die Existenz einer solchen Servitut der Werth des Grundstückes in solchem Maaße vermindert würde, daß die Sicherheit des Darlehns dadurch gefährdet wäre, ist viel zu selten, und bei der herkömmlichen und natürlichen Gewohnheit, einen die Summe des Darlehens weit übersteigenden Versatz zu begehren, viel zu unwahrscheinlich, als daß es rathsam wäre, deßhalb jede Realservitut der Transscription zu unterwerfen und ihre rechtliche Wirksamkeit davon abhängig zu machen. Auch würde die Sache dadurch sehr schwierig werden, daß viele Servituten sich, ohne Vertrag und Urkunde, durch bloßen Verjährungsbesitz constituiren, in welchem Fall eine Transscription des Erwerbstitels kaum denkbar ist.

Die geringere Wichtigkeit einer Servitut war ohne Zweifel auch der Grund, warum das bürgerliche Gesetzbuch das Verschweigen derselben bei dem Verkauf oder der Verpfändung des Grundstückes nicht unter die Fälle des Stellionats zählte und das Zwangsmittel der Leibeshaft hier nicht eintreten ließ. — Art. 2059. —

Uebrigens sieht der Art. 1638 des bürgerlichen Gesetzbuches bereits den Fall vor, wo ein Grundstück verkauft wird, auf welchem eine dem Käufer unbekannte Servitut ruhet. Er gibt demselben die Befugniß, nach Umständen die Auflösung des Vertrages oder eine Entschädigung zu begehren.

Die Theilungsgeschäfte, sowohl zwischen Miterben als sonstigen Miteigenthümern, sind in einem besondern Absatze des Art. 1 speciell erwähnt. Dies war darum nöthig, weil nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches (Art. 883, 1476, 1688 und 1872) die Theilungen nicht als Eigenthums-Uebertrag, sondern blos als Eigenthums-Bestimmung oder Auseinandersetzung betrachtet werden, mithin ohne ausdrückliche Erwähnung nicht unter die Verfügungen des 1sten Absatzes des Art. 4 fallen würden; während doch alle Gründe, welche bei eigentlichen Veräußerungen eintreten, auch auf Theilungen, soweit sie Immobiliargegenstände betreffen, vollkommen passen, sey es in Hinsicht auf Sicherung der Erwerbstitel überhaupt, sey es in Bezug auf das Interesse, welches Dritte haben, über die Frage, wer durch die Theilung definitiver Eigenthümer der in der Masse befindlichen Immobilien geworden, durch die Oeffentlichkeit der Theilungsurkunde Gewißheit zu erhalten, um nicht, in Unkenntniß des Geschehenen, mit Einem oder dem Andern der Miterben oder sonstigen Miteigenthümern ein wirkungsloses und gefährdendes Rechtsgeschäft einzugehen. —

Eine weitere, sehr wichtige und hier näher zu beleuchtende Verfügung des Art. 1 ist die des letzten Absatzes, wodurch die Führung der Transscriptionsbücher, welche bisher dem Hypothekenbewahrer übertragen war, den königl. Rentämtern zugewiesen wird.

Sobald das Gesetz anordnet, daß künftig alle Veräußerungen von Immobilien transscribirt werden sollen, so ist sofort klar, daß die bisherigen Hypothekenämter, welche einen ganzen Bezirk umfassen, dieses Geschäft nicht ferner besorgen können, und zwar schon darum, weil sie der großen Arbeit, die mit einer solchen Menge von Transscriptionen verbunden ist, durchaus nicht gewachsen sind.

Diese Arbeit muß getheilt werden, und die königl. Rentämter schienen der Commission, in Uebereinstimmung mit der königl. Kreisregierung, hierzu die geeignetsten Behörden zu seyn. Denn

1) die Rentamtsbezirke sind von so mäßigem Umfange, daß sich annehmen läßt, jedes Rentamt werde für die Buchung der in seinem Sprengel vorkommenden Veräußerungen ausreichen, ohne durch die Arbeit erdrückt zu werden.

2) Die Rentbeamten sind in der Regel unterrichtete, besonders aber an Genauigkeit und eine sorgfältige Buchführung gewöhnte Leute.

3) Sie stehen unter einer regelmäßigen Aufsicht der Oberbeamten.

4) Sie sind, vermöge ihrer Funktionen, stets in ihrem Amtslokale anwesend.

5) Sie sind ohnehin diejenige Behörde, welchen die Veräußerungsurkunden zum Behuf der Registrirung vorgelegt werden müssen. Mithin kann durch sie auch die Transscription derselben am schnellsten und bequemsten geschehen.

6) Sie haben ihren Amtssitz gewöhnlich an demselben Orte wie der Notär, welcher die Urkunde aufnimmt, oder doch in dessen Nähe, was den doppelten Vortheil darbietet, daß der Notär die Transscription um so leichter und schneller besorgen kann, und daß man, wenn vor dem Notär über den Abschluß eines Rechtsgeschäftes verhandelt wird, wobei Notitzen aus den Transscriptionsbüchern erforderlich sind, diese Bücher in der Nähe hat. —

Aus der Ueberweisung des Transscriptionsgeschäftes an die königl. Rentämter schien jedoch der Commission keineswegs die Nothwendigkeit zu folgen, auch die Hypothekenbewahrung selbst den königl. Rentämtern zu übertragen, oder überhaupt für dieses letztere Geschäft die dermaligen Bezirke zu verkleinern.

An und für sich ist die Constatirung der vorkommenden Mutationen und die daraus hervorgehende Feststellung und Publizität der Eigenthumsverhältnisse etwas ganz Verschiedenes von der Buchung der hypothekarischen Schuldforderungen, und es liegt durchaus kein Grund vor, warum Beides gerade durch einen und denselben Beamten besorgt werden müßte. So lange nicht für den Rheinkreis eine Hypothekenordnung geschaffen werden kann, wo jedes einzelne Grundstück individuell bestimmt und festgehalten wird, und wo die Eintragung aller darauf bezüglichen Eigenthumsveränderungen und Hypotheken dem Grundstück gegenüber in demselben Buche geschieht, — eine Einrichtung, die dermalen, wie später gezeigt werden wird, als unausführbar erscheint, — so lange können jene ganz verschiedenartigen Buchungen recht gut durch verschiedene Behörden geschehen, wenn sonst gute Gründe dafür sprechen. Solche Gründe sind aber wirklich vorhanden, und die Commission glaubt namentlich auf folgende Rücksichten hindeuten zu müssen:

1) Schon im Allgemeinen ist es nicht weise, bestehende Einrichtungen, an welche die Einwohner, so wie die betreffenden Beamten seit langer Zeit gewöhnt sind, ohne dringende Nothwendigkeit abzuändern und gewagte Experimente anzustellen, — am wenigsten in einer so tief eingreifenden und so delikaten Materie, wie das Hypothekenwesen ist. Es besteht aber in der That keine dringende Nothwendigkeit, die Hypothekenbezirke zu verkleinern, da die jetzigen Hypothekenämter ihrem Geschäfte vollkommen gewachsen sind, und auch das Publikum hinsichtlich der Bequemlichkeit nichts gewinnen würde. Vielmehr ist es in dieser Beziehung wünschenswerth, daß das Hypothekenamt am Sitze des Bezirksgerichts bleibe, wo die Prozesse verhandelt werden, wo die Anwälte wohnen und wo

sonach die Veranlassung zu Nachforschungen auf dem Hypothekenamt oder zur Ertheilung von Auszügen aus den Hypothekenbüchern am häufigsten vorzukommen pflegt.

2) In Bezug auf die Generalhypotheken, — und diese sind sehr häufig, da jede gerichtliche und jede Legalhypothek eine generelle ist, — würde eine Verkleinerung der Hypothekenbezirke nachtheilig wirken und viele Weitläuftigkeiten und Kosten veranlassen. Denn sobald der Schuldner in mehrern Rentamtsbezirken begütert wäre, müßten mehrere Inscriptionen genommen werden, die Nachforschungen würden erschwert, die Auszüge vervielfältigt und vertheuert, u. s. w.

3) Die richtige Führung der Hypothekenbücher setzt die äußerste Aufmerksamkeit, den pünktlichsten Fleiß, die sorgfältigste Aufsicht über das Schreiberpersonal und eine gründliche Kenntniß der Hypothekengesetze voraus. Diese Eigenschaften aber dürften sich wenigstens nicht bei jedem Rentbeamten vereinigt finden. Bis jetzt hat man, bei der Wahl der Hypothekenbewahrer, stets auf eine besondere Intelligenz Bedacht genommen.

4) Der Hypothekenbewahrer muß, seiner großen Verantwortlichkeit wegen, nothwendig eine bedeutende Caution leisten. Auch in diesem Punkte dürfte nicht jeder Rentbeamte zum Hypothekenbewahrer geeignet seyn.

5) Wollte man die Hypothekenbezirke verkleinern, so dürfte eine Zerstückelung der bisher geführten Bücher, wenigstens aus den letzten zehn Jahren, nöthig werden. Man müßte Auszüge fertigen, um die in jedes Rentamt fallenden Einschreibungen zusammenzustellen — was eben so weitläuftig als kostspielig seyn würde, — oder man müßte, neben den kleinern Hypothekenämtern, auch das bisherige größere noch auf zehn Jahre (d. h. bis zum Erlöschen

aller zur Zeit der Veränderung bestehenden Einschreibungen) fortdauern lassen.

6) Endlich dürfte auch noch in Betracht kommen, daß der Hypothekenbewahrer sich, bei einem größern Bezirke, mit einer geringern Gebühr für die einzelnen Verrichtungen begnügen kann, weil er in der Menge derselben Ersatz findet. Je mehr die Gebühren sich vertheilen, desto weniger können sie im Einzelnen herabgesetzt werden.

Es ist bei der Commission in Frage gekommen, ob nicht die Buchführung zum Behuf der Constatirung und Publizität der Eigenthumsveränderungen, anstatt sie den Rentämtern zu übertragen, am Besten den Notarien selbst anvertraut werden könnte, und man verhehlte sich nicht, daß eine solche Einrichtung gewisse Vortheile darbiete, die bei keiner andern erreichbar sind, namentlich

1) daß dadurch die Mühe und Kosten der Transscription der Urkunden ganz gespart werden könnten, da das Original der Urkunde bei dem Notär, welcher sie aufnimmt, ohnehin in Verwahrung bleibt, mithin die Bücher eine bloße Verweisung auf dieses Original zu enthalten brauchten.

2) Daß jeder Zwischenraum zwischen dem Datum der Urkunde und dem der Transscription wegfallen würde, indem der Notär die Eintragung in das öffentliche Buch stets unter demselben Datum vorzunehmen hätte, unter welchem die Urkunde selbst errichtet worden, so daß die beiden Bedingungen der Authentizität und Publizität gleichzeitig einträten; ein Zusammentreffen, welches allerdings von großem Werth seyn würde, weil dadurch die Rechtsgeschäfte gleich an dem Tage ihrer Beurkundung sowohl zwischen den Parteien als in Bezug auf Dritte ihre volle Rechtswirkung erhielten, während bei jeder andern Einrichtung eine Zwischenzeit entsteht,

innerhalb welcher der Vertrag zwar beurkundet, aber noch nicht wirksam ist, und welche, möglicherweise, zu Betrügereien Veranlassung geben könnte.

3) Da der Notär mit den Lokal- und Familienverhältnissen seines Amtsbezirkes weit vertrauter zu seyn pflegt, als der Rentbeamte, so würde eine Verwechselung ähnlich klingender Namen oder Sachen weit weniger zu befürchten seyn, und es wäre auf solche Weise, in beiden Beziehungen, besser für die Erkennung der Identität gesorgt.

Die Commission verkannte den Werth dieser Vortheile nicht. Allein es schien ihr auf der andern Seite, als stehe eine solche Einrichtung nicht in Einklang mit dem Geist und Wesen des Notariats.

Das Notariat ist eine Institution des Vertrauens. Die Einwohner sollen nicht an einen oder den andern Notär gebannt seyn. Sie sollen die freie Wahl haben, sich an denjenigen zu wenden, welchen ihr Zutrauen ihnen als den einsichtsvollsten und zuverläßigsten bezeichnet. Daher ist es Jedem gestattet, sich zu einem auswärtigen Notär zu begeben und sein Geschäft durch denselben beurkunden zu lassen. Daher existiren an vielen Orten mehrere Notarien, u. s. w.

Was nun aber die Buchung der Mutationen des Grundeigenthums betrifft, so muß dieselbe nothwendig nach gewissen Bezirken streng abgetheilt seyn, weil ohne eine solche Abgränzung keine Publizität denkbar ist. Denn das Publikum muß in jedem einzelnen Falle wissen, bei welchem Beamten es die nöthigen Aufklärungen zu suchen hat.

Wollte man also diese Buchung den Notarien übertragen, so müßte man entweder für jeden Notär einen Amtsbezirk bestimmen, den er nicht überschreiten und innerhalb dessen Niemand, hinsichtlich der in diesem Bezirke liegen-

den Immobilien, einen andern Notär gebrauchen dürfte; und an den Orten, wo mehrere Notarien sind, müßte der jetzt gemeinschaftliche Amtsbezirk getheilt und der Sprengel eines jeden derselben nach Gemeinden streng ausgeschieden werden. Oder man müßte in solchen Fällen die Führung der Mutationsbücher für den ganzen Amtsbezirk dem einen oder dem andern der Notarien ausschließlich übertragen.

Allein beide Auswege widersprechen dem innern Wesen des Notariats. Der Erste, weil dadurch die freie Wahl der Einwohner wegfallen und in Bezug auf die Person des Notärs eine Art von Bannalität geschaffen würde. Der Zweite, weil alsdann diejenigen Notarien, denen die Buchung der Mutationen fremd bliebe, ihre Original-Urkunden bei dem andern Notär hinterlegen müßten, um bei dem Mutationsbuche zu bleiben, — was in keiner Beziehung angeht, da jeder Notär Depositar seiner Originalien bleiben soll und die Befugniß hat, Ausfertigungen davon zu ertheilen; abgesehen davon, daß überhaupt aus einer solchen Einrichtung eine auffallende Bevorzugung des einen Notärs vor dem andern hervorgehen würde, während hier Alles auf einer freien, nur durch das öffentliche Vertrauen bedingten Concurrenz beruhen soll.

Mit einem Worte, die Idee, den Notarien die Führung der Mutationsbücher zu überweisen, erscheint nicht ausführbar, ohne die schöne und werthvolle Institution des Notariats in vielfacher Beziehung zu entstellen und zu untergraben. Die Commission glaubte daher bei der Ansicht, daß die Rentämter die geeignetste Behörde hiezu seyen, entschieden beharren zu müssen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Einrichtung der Bücher so beschaffen seyn muß, daß sie dem Zweck der Publizität entspricht, d. h. daß jede Mutation, über welche Auskunft verlangt wird, mit Leichtigkeit aufgefun-

den werden kann. Da die Bücher, so wie sie dermalen auf den Hypothekenämtern für die Transscriptionen geführt werden, nämlich:

1) das Einlaufbuch;

2) das Transscriptionsbuch, in welches die Urkunde wörtlich eingetragen wird;

3) das Repertorium, in welchem, unter dem Namen eines jeden Contrahenten, alle ihn betreffenden Käufe oder Verkäufe, unter Hinweisung auf das Transscriptionsbuch, beisammen vorgemerkt sind, und

4) eine alphabetische Tafel, welche auf das Repertorium verweist, —

als ganz zweckmäßig erscheinen, so hielt es die Commission für unnöthig, diesen Gegenstand in dem Entwurfe speciell zu erwähnen. Nur in Betreff der Paraphirung der Bücher enthält der letzte Absatz des Art. 1 die Vorschrift, daß sie durch den Friedensrichter des Kantons und nicht, wie bisher, durch den Präsidenten des Bezirksgerichts zu geschehen habe, weil der Letztere, bei der Menge jener Bücher, die Arbeit nicht wohl bestreiten könnte, auch das Hin- und Hersenden derselben Kosten und Weitläufigkeiten verursachen würde.

## Zu Art. 2 des Entwurfs.

Der Art. 2 des Entwurfs enthält blos eine Anwendung der im Art. 1 aufgestellten Prinzipien bei der Concurrenz mehrerer Veräußerungen, d. h. in dem Falle, wo der Eigenthümer eines Grundstückes dasselbe zuerst an A und dann an B veräußert. Das frühere Datum der Transscription begründet hier den Vorzug, ohne Rücksicht auf das der Uebereinkunft oder der Urkunde. Denn nur die Transscription bewirkt den Uebertrag der Eigenthumsrechte. Sollten beide Veräußerungen an einem und

demselben Tage transscribirt werden, was übrigens ein ziemlich seltener Fall seyn dürfte, so muß, was in der Natur der Sache liegt, die frühere Eintragung in das Einlaufbuch entscheiden.

### Zu Art. 3 des Entwurfs.

Der Art. 3 des Entwurfs setzt die Anwendung der Grundprinzipien des Art. 1 auf den Fall der Concurrenz einer Veräußerung mit Hypothekarrechten fest.

Im Allgemeinen muß auch hier der Satz gelten: Nur die transscribirte Veräußerung kann dem Hypothekar-Gläubiger entgegengesetzt werden, und umgekehrt: Nur die inscribirte Hypothek ist wirksam gegen den Käufer, sofern sie überhaupt einer Inscription bedarf.

Aus dem ersten Satze folgt von selbst, daß ein Hypothekarrecht, welches der Gläubiger bis zur Transscription der Veräußerung, sey es durch Vertrag, sey es aus einem sonstigen Rechtsgrunde, gegen den Veräußerer erworben hat, vollkommen gültig ist. Denn die Veräußerung hat vor der Transscription keine rechtliche Existenz.

Allein, muß auch die Einschreibung des Hypothekarrechts, um wirksam zu seyn, der Transscription der Veräußerung nothwendig vorausgehen?

Nach dem bestehenden Gesetze (Art. 834 der bürgerlichen Prozeßordnung) kann ein Privilegium oder Hypothekarrecht nicht blos bis zur Transscription, sondern auch noch in den darauf folgenden vierzehn Tagen, gültig eingeschrieben werden. Es fragt sich, ob diese Bestimmung, die auf den ersten Blick inconsequent scheint, beizubehalten sey oder nicht?

Das eine wie das andere System hat seine Bedenklichkeiten. Legt man der Transscription einer Veräuße-

rungsurkunde die Wirkung bei, jede fernere Hypothekar-Einschreibung auf den veräußerten Immobiliargegenstand sofort auszuschließen, so entsteht hieraus große Unsicherheit für den Darleiher. Denn der Schuldner, welcher Lust hat, ihn zu hintergehen, darf nur das Grundstück, welches er zum Unterpfand anbietet, vorher an einen Dritten verkaufen und mit demselben verabreden, daß er die Transscription verschiebe, bis das Darlehn ausbezahlt ist, und sie sodann schnell vornehmen lasse, ehe der Darleiher noch Zeit hatte, die Einschreibung seines Hypothekarrechts zu bewirken. Dergleichen Fälle veranlaßten ohne Zweifel den Gesetzgeber, durch den erwähnten Art. 834 eine weitere Frist von vierzehn Tagen für die Einschreibung zu gestatten.

Auf der andern Seite aber kann, wenn diese Frist fortbesteht, der Käufer ohne seine Schuld in Schaden kommen. Denn wenn auch in dem Augenblicke, wo er kauft, und selbst in dem Augenblicke, wo er transscribiren läßt, keine Hypothekareinschreibung existirt, so kann noch immer in den nächsten vierzehn Tagen eine solche genommen werden, und sonach seine Acquisition gefährden.

Indessen dürfte hier das Interesse des Darleihers dem des Käufers entschieden vorzuziehen seyn. Denn der Darleiher giebt, vermöge der Natur dieses Rechtsgeschäfts, das ganze Kapital sofort aus der Hand. Auch kann er die Auszahlung nicht wohl bis nach bewerkstelligter Einschreibung seines Hypothekarrechts verschieben, weil sonst die Urkunde nicht mit Wahrheit die geschehene Auszahlung des Darlehens constatiren, sondern blos das Versprechen eines Darlehens beurkunden könnte.

Der Käufer eines Immobiliargegenstandes hingegen stipulirt sich in der Regel Zahlungstermine, und überdies hindert ihn nichts, wenn er der Redlichkeit des Verkäufers nicht vollkommen traut, die Bedingung zu machen, daß

vor Ablauf der erwähnten vierzehn Tage nach geschehener Transscription überhaupt keine Zahlung zu leisten sey.

Der Käufer kann sich also, durch einige Vorsicht, leicht gegen jeden Nachtheil schützen, während der Darleiher, auch bei der größten Behutsamkeit, nicht im Stande ist, dies zu thun.

Die Commission ist daher der Ansicht, daß die in Rede stehende Frist von vierzehn Tagen beizubehalten sey, und in diesem Sinne ist der Art. 3 des Entwurfs abgefaßt.

Die Bestimmung am Schlusse dieses Artikels hat den Zweck, einer Streitfrage zuvorzukommen. Da nämlich der Art. 17 des Entwurfs für die Einschreibung des Privilegiums, welches dem Architekten und andern Werkmeistern zusteht, eine Frist von sechs Monaten bestimmt, so könnte der Zweifel entstehen, ob in dem Falle, wo vor Ablauf dieser Zeit eine Veräußerung Statt findet und transscribirt wird, jene Einschreibung auch an die Frist von vierzehn Tagen gebunden sey, oder ob sie bis zum Ende der sechs Monate geschehen könne?

Diese Frage konnte nur im letztern Sinne gelöst werden, weil die Gründe, welche für die Einschreibung jenes Privilegiums eine sechsmonatliche Frist erfordern, auch in diesem Fall eintreten.

Für die übrigen der Publizität unterworfenen Privilegien — nämlich die des Verkäufers, des ihm subrogirten Darleihers und der Miterben oder sonstigen Miteigenthümer, welche eine Theilung vorgenommen haben, — war hier eine besondere Bestimmung unnöthig, da diese Verhältnisse durch den Art. 14 des Entwurfs ausdrücklich regulirt sind.

### Zu Art. 4 des Entwurfs.

Die erste Verfügung des Art. 4 des Entwurfs hat den Zweck, eine hinreichende Bezeichnung der Grund-

stücke in den Erwerbsurkunden möglichst zu sichern. Es wird dem Notär zur besondern Pflicht gemacht, auf diesen Gegenstand die größte Sorgfalt zu verwenden, und namentlich auch den Buchstaben und die Nummer der Sektions- oder sonstigen Grundbücher, welche in der Gemeinde vorhanden sind, jedesmal anzugeben.

Sehr wünschenswerth wäre es gewesen, wenn in dieser Beziehung noch bestimmtere und strengere Vorschriften hätten gegeben werden können. Allein die Mangelhaftigkeit und Unzuverläßigkeit der Sektionsbücher in sehr vielen Gemeinden (in manchen fehlen sie ganz) machte es unmöglich, und nöthigte die Commission, sich auf eine allgemein gefaßte Anordnung zu beschränken und die Ausführung derselben in jedem gegebenen Falle der Einsicht der Notarien zu überlassen.

Der weitere Inhalt des Art. 4 handelt von der Verbindlichkeit des Notärs, nebst der Registrirung auch die Transscription der Urkunden, welche er aufnimmt, in der kürzesten Frist zu besorgen, damit das Rechtsgeschäft seine vollständige Wirksamkeit erlange.

Der Grund dieser Maaßregel ist schon weiter oben berührt worden. Er liegt darin, weil der durch den Entwurf aufgestellte Grundsatz der nothwendigen Publizität aller Veräußerungen unbeweglicher Güter für sehr Viele verderblich werden würde, wenn nicht das Gesetz zugleich Fürsorge träfe, daß diese Vorschrift auch faktisch und allgemein in Vollzug komme. Auch ließ sich nur in Verbindung mit dieser Maaßregel die Vorschrift aufnehmen, daß die Transscription auf das Original der Urkunde zu geschehen habe; eine Vorschrift, welche in Bezug auf die Ersparung der Kosten gewiß als sehr wohlthätig erscheint.

Das Detail der hierher gehörigen Bestimmungen bedarf kaum eines Commentars. Die Fristen sind so ge-

ordnet, wie sie der Commission, in allen Fällen, nach Maaßgabe der Entfernung des Rentamtes, wo die Transscription geschehen soll, genügend schienen. Der Notär läßt sich eine vorläufige Empfangsbescheinigung geben, theils um seine Verantwortlichkeit zu decken, theils um hinsichtlich des Tages, an welchem die Urkunde dem Rentamte zur Transscription vorgelegt wurde, einen Beweis in der Hand zu haben und dadurch das Rentamt in diesem wesentlichen Punkte controlliren zu können. Die Vorlegung des Originals zum Behuf der Transscription ist schwierig, wenn letztere bei einem auswärtigen Rentamte zu geschehen hat, wo das Original nicht ohnehin registrirt wird. Der Notär kann durch mancherlei Umstände verhindert seyn, dasselbe aus der Hand zu geben; die Versendung über Land ist, bei einer Urkunde von Werth, oft eine mißliche Sache, u. s. w. — Daher gibt der Entwurf in diesem Falle dem Notär die Wahl, entweder das Original auf das auswärtige Rentamt zu senden, wenn er seine Verantwortlichkeit dabei nicht gefährdet glaubt, oder zum Behuf der Transscription eine beglaubigte Abschrift der Urkunde auf freiem Papier zu fertigen und sie dem betreffenden Rentamte zu übermachen. Daß diese Abschrift vor der Registrirung des Originals gefertigt werden könne, mußte beigefügt werden, weil das Registrirungsgesetz dies den Notarien in andern Beziehungen bei Strafe verbietet.

Was den Fall betrifft, wo dieselbe Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte enthält, von welchen das Eine der Transscription unterliegt, das Andere nicht, oder wo die Urkunde, obschon im Allgemeinen auf ein und dasselbe Rechtsgeschäft bezüglich, nur theilweise von der zu transscribirenden Veräußerung handelt, so rechtfertigt sich die deßfallsige Bestimmung des Art. 4 von selbst. Müßte

in einem solchen Falle die ganze Urkunde transscribirt werden, so würde dies nicht nur unnütze Kosten verursachen, sondern auch Verhältnissen, die besser ein Geheimniß unter den Parteien bleiben, eine unnöthige und oft für die Betheiligten sehr unerwünschte Publizität geben.

Der letzte Absatz des Art. 4 dehnt die Vorschriften, welche dieser Artikel für die Notarien aufstellt, auch auf die übrigen Beamten aus, welche die gesetzlichen Depositare von authentischen Akten sind, wodurch, in gewissen Fällen, die Veräußerung unbeweglicher Güter beurkundet wird. Dies bezieht sich namentlich auf die administrative Veräußerung von Communal- und Staatsgütern, und dürfte wohl keinen Anstand finden, da das Prinzip der Publizität auch hinsichtlich dieser Gattung von Erwerbstiteln Platz greifen muß.

## Zu Art. 5 des Entwurfs.

Der Art. 5 des Entwurfs gibt keine Veranlassung zu besondern Erläuterungen. Die Buchung des Empfangs der Urkunden in einem Einlaufregister geschieht auch bei den dermaligen Hypothekenämtern, und ist wesentlich, um das Datum zu constatiren, unter welchem die Transscription geschehen soll und unter welchem sonach die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes beginnt. Daß der Rentbeamte die geschehene Transscription und den Empfang der Gebühren zu bescheinigen hat, liegt in der Natur der Sache, und eben so die Verfügung des zweiten Absatzes, wonach der Depositar der Urkunde bei jeder Ausfertigung die geschehene Transscription unter Angabe der wesentlichen Hinweisungen erwähnen soll, weil sonst aus der Ausfertigung nicht ersehen werden könnte, ob diese unerläßliche Bedingung der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes erfüllt worden sey oder nicht.

## Zu Art. 6 des Entwurfs.

Der Art. 2108 des bürgerlichen Gesetzbuches enthält die Vorschrift, daß der Hypothekenbewahrer, nach geschehener Transscription einer Verkaufsurkunde, von Amtswegen für die Summen, welche der Käufer nach dem Inhalt der Urkunde dem Verkäufer oder dem in dessen Rechte subrogirten Darleiher schuldig verbleibt, eine Einschreibung im Hypothekenbuch nehmen soll. Diese Einschreibung war jedoch nicht erforderlich zur Sicherung des Privilegiums im Interesse des Verkäufers oder Darleihers — (denn in dieser Beziehung genügte die Transscription) — sondern lediglich um die aus dem Rechtsgeschäft entspringenden und mit einem Privilegium verknüpften Forderungen auch demjenigen vor Augen zu legen, welcher blos Einsicht von dem Hypothekenbuche oder einen Auszug aus demselben nahm, und nicht auch das Transscriptionsbuch befragte. Das bestehende Gesetz, sonst nicht allzufreigebig mit der Publizität, hat hier eine doppelte angeordnet, die jedoch faktisch wieder fast in nichts zerfiel, weil die Unterlassung der Transscription in der Regel keinen Nachtheil brachte, auch die Sicherung des Privilegiums an keine Frist geknüpft war, mithin Jedermann es für ziemlich unnöthig hielt, die bedeutenden Kosten der Transscription auszulegen.

Die Commission hat sich, nach reiflicher Ueberlegung, dahin entschieden, daß jene Einschreibung von Amtswegen künftighin zu unterbleiben habe, und diese Bestimmung bildet den Inhalt des Art. 6 des Entwurfs. Die Gründe der Commission sind folgende:

1) Die erwähnte Einschreibung ist nicht wesentlich zur Publizität. Denn da die Transscription dem Publikum die ganze Urkunde vor Augen legt, so sind damit auch die daraus hervorgehenden Forderungen und das

daran geknüpfte Privilegium, eben so gut als durch eine Einschreibung, zur Oeffentlichkeit gebracht.

2) Diese Einschreibung verursacht unnöthige Kosten, da sie, noch außer den Transscriptionskosten, zu denselben Gebühren Veranlassung gibt, wie jede andere Einschreibung, ohne doch einen wesentlichen Nutzen zu gewähren.

3) Eben so würde sie zu einer nutzlosen Vielschreiberei führen, besonders nach dem Systeme des Entwurfs, wo alle Veräußerungsurkunden zur Transscription kommen sollen. In der Regel würde jede Transscription auch zu einer Einschreibung von Amtswegen führen, weil Grundstücke selten auf baare Zahlung verkauft werden. Man denke sich also die zahllose Menge dieser Einschreibungen!

4) Dieselben würden um so mehr Weitläuftigkeiten und Kosten nach sich ziehen, da die Transscription künftig auf den Rentämtern geschehen soll, während die Einschreibung, wie bisher, auf dem Hypothekenamt geschehen müßte.

5) Wollte man die Einschreibung von Amtswegen auch in dem Systeme des Entwurfs beibehalten, so würde die Folge davon seyn, daß fast Jedermann, und insbesondere die wohlhabendsten Einwohner, als Schuldner im Hypothekenbuch figuriren müßten; denn wer kauft nicht einmal eine Liegenschaft auf Termine? Dies würde aber um so unpassender seyn, da bei weitem die meisten Käufer zur Verfallzeit der Termine regelmäßig Zahlung leisten; denn der Unbemittelte pflegt nicht zu kaufen. Steht aber der Käufer einmal im Hypothekenbuch, so muß er, nach geleisteter Zahlung, auch wieder für die Löschung der Einschreibung sorgen, und dies verwickelt ihn in neue Weitläuftigkeiten und Kosten. — Erst wenn die Zahlungsfristen verfallen sind und die Zahlung nicht erfolgt ist, tritt, der

Regel nach, ein hinreichender Grund ein, die Restschuld und das damit verbundene Privilegium in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, wie es auch der Art. 14 des Entwurfs vorschreibt; und alsdann muß es füglich dem Gläubiger selbst überlassen bleiben, sie zu bewirken, falls er sie für nöthig erachtet, ohne daß von Amtswegen irgend ein Einschreiten erforderlich wäre. Bis dahin genügt die durch die Transsscription bewirkte Publizität des Verhältnisses vollkommen.

6) Es läßt sich zwar einwenden, daß nach Art. 6 des Entwurfs, in Verbindung mit Art. 14, künftighin das Daseyn des Privilegiums, welches dem Verkäufer und dem in dessen Rechte subrogirten Darleiher zusteht, während der ersten 5 Jahre nach der Veräußerung sich nur aus dem Transscriptionsbuch, nicht aber aus dem Hypothekenbuch wird ersehen lassen; daß daher auch die Auszüge aus dem Hypothekenbuch, welche bei dem Verfahren der Zwangsveräußerung, der Rangordnung und der Purgation zum Grund liegen, während derselben Zeit dieses Privilegiums nicht erwähnen, und sonach in dieser Beziehung mangelhaft seyn werden. Allein dieser Gegengrund ist nicht als entscheidend zu betrachten. Denn das Transscriptionsbuch gibt, wie schon bemerkt, eine eben so genügende, ja sogar eine noch vollständigere Auskunft über die privilegirten Forderungen der Verkäufer, indem es die Veräußerungsurkunden, ihrem ganzen Inhalte nach, dem Publikum darlegt. Ein Auszug aus dem Transscriptionsbuch kann daher leicht die erwähnte Lücke ausfüllen, und ein solcher wird überdies ziemlich selten nöthig werden, da die Individuen, deren Umstände so zerrüttet sind, daß es zur Zwangsveräußerung kommt, gewöhnlich in den letzten 5 Jahren keine Liegenschaften zu kaufen pflegen. In der Regel wird daher die Sache mit einer negativen Be-

scheinigung (certificat négatif) des betreffenden Rentamts abgethan seyn. Sollte aber auch bisweilen ein Auszug nöthig werden, so ist die damit verknüpfte Auslage und Mühe zu unbedeutend, als daß sie gegen die wichtigen Gründe, welche oben unter 1, 2, 3, 4 und 5 ausgeführt worden sind, in Betracht kommen könnten.

## Zu Art. 7 des Entwurfs.

Die sechs ersten Artikel des Entwurfs haben hauptsächlich zum Zweck, nebst einer bessern Begründung der Erwerbstitel überhaupt, den Darleiher, Käufer, oder sonstigen Contrahenten gegen clandestine Veräußerungen zu schützen. Allein eben so wesentlich ist es für sie, zu wissen, ob nicht der Eigenthümer des Grundstückes, in Folge anderer Rechtsverhältnisse, das Dispositionsrecht über dasselbe verloren habe. Daher ist auch in dieser Hinsicht, so viel als möglich, auf Publizität hinzuarbeiten, und je vollständiger sie erreicht werden kann, desto mehr wird der allgemeine Credit sich befestigen.

Der Art. 7 des Entwurfs handelt von dem Verluste des Dispositionsrechts durch Ehevertrag, was nur in einem einzigen Falle, nämlich in dem des Art. 1554 des bürgerlichen Gesetzbuches, eintritt, wo der Ehevertrag unter den strengen Bestimmungen des Dotal-Systems abgeschlossen wird; was übrigens — beiläufig bemerkt — im Rheinkreise nicht häufig zu geschehen pflegt. In allen andern Fällen kann der Ehegatte, welcher Eigenthümer einer Liegenschaft ist, sie gültig veräußern oder verpfänden, wenigstens mit Zustimmung des andern Ehegatten. Der Käufer oder Darleiher geht also sicher, wenn er sich den Erwerbstitel vorlegen und dann, nach Umständen, den andern Ehegatten mit einwilligen läßt. In dem erwähnten Falle des Art. 1554 aber kann selbst die Ein-

willigung beider Ehegatten die Veräußerung oder Verpfändung nicht gültig machen. Es ist daher nöthig, daß Jedermann durch Publizität dieses Theiles der Eheberedung von der Unveräußerlichkeit des Grundstückes Kenntniß erlangen könne. Daher die Verfügung des Art. 7 des Entwurfs.

Zu Art. 8 des Entwurfs.

Ein weiteres Rechtsverhältniß, wodurch die Dispositionsbefugniß des Eigenthümers aufgehoben wird, ist die Immobiliar-Beschlagnahme. — Man sehe Art. 692 der bürgerlichen Prozeßordnung und Art. 10 des neuen Zwangsveräußerungsgesetzes vom 1. Juni 1822.

Schon die bürgerliche Prozeßordnung (Art. 677 und folgende) hatte die Transscription des Beschlagnahme-Protokolls auf dem Hypothekenamte vorgeschrieben, und da diese Transscription der Zustellung des Protokolls an den Schuldner vorausgehen mußte (Art. 681), mithin auch der Augenblick, wo dessen Dispositionsrecht aufhörte, erst später eintrat (Art. 692), so war in diesem Punkte für die Publizität hinreichend gesorgt. Bei dem neuen Gesetze vom 1. Juni 1822 wurde aber diese Vorschrift weggeschnitten, sey es aus Unachtsamkeit, sey es aus dem Grunde, weil nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung das Prinzip der Publizität ohnehin nicht consequent durchgeführt ist.

Wird nun aber dieses Prinzip im Sinne des Entwurfs aufgenommen, so liegt es unabweislich in der Consequenz desselben, auch die Transscription der Immobiliarbeschlagnahme anzuordnen, und das Eintreten der durch den Art. 692 ausgesprochenen Incapacität davon abhängig zu machen. Der Art. 8 des Entwurfs enthält diese Vorschrift, mit dem Zusatze, daß die Transscription nicht den ganzen,

gewöhnlich sehr weitläuftigen Inhalt des Beschlagnahme-protokolls, sondern blos das Datum der Beschlagnahme, so wie die Bezeichnung der Parteien und der in Beschlag genommenen Güter enthalten soll. Denn nur diese Punkte gehören zu der hier in Frage stehenden Oeffentlichkeit. Alle übrigen Angaben, welche das Beschlagnahmeprotokoll nach gesetzlicher Vorschrift enthalten muß, interessiren blos die bei der Beschlagnahme unmittelbar betheiligten Parteien.

Es gibt zwar, in Bezug auf das Recht des Eigenthümers, sein unbewegliches Vermögen zu veräußern oder zu verpfänden, noch mehrere andere Incapacitäten, wie z. B. Minderjährigkeit, Interdiktion, Unfähigkeit der Ehefrauen u. s. w. Allein diese gehören nicht hierher, da ihr Rechtsgrund lediglich in der Persönlichkeit des Eigenthümers liegt. Hier beruht die Unwirksamkeit der Veräußerung oder Verpfändung blos darauf, daß es dem Veräußernden an der Fähigkeit gebricht, eine gehörige Einwilligung zu geben. Das Rechtsgeschäft ist daher nichtig in sich selbst, und kann unmöglich, wenn auch jene Unfähigkeit der Publizität ermangeln sollte, durch diesen Umstand rechtsgültig werden. Ohnehin sind dergleichen Incapacitäten in der Regel notorisch, und es gehört nur ein geringer Grad von Vorsicht dazu, diese Klippe zu vermeiden. Auch sorgt das bestehende Gesetz (Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches) schon durch andere Maaßregeln dafür, daß dergleichen Verhältnisse, so viel möglich, zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

## Zu Art. 9 des Entwurfs.

Aehnliche Motive, wie die, welche zu den vorhergehenden Artikeln entwickelt worden sind, liegen dem Art. 9 des Entwurfs zum Grund, welcher von den Cessionen, Arresten und Vorauszahlungen handelt, die bei

Verpachtungen zum Nachtheil Dritter Statt finden können und daher den Credit und Verkehr gefährden.

Im Allgemeinen sind Verpachtungen, obschon sie als eine Veräußerung der Früchte erscheinen, und obschon sie nach den Bestimmungen unseres bürgerlichen Gesetzbuches (Art. 1743) auch gegen Dritte wirken, welche erst später Realrechte auf das Grundstück erwerben, nicht von bedenklichen Folgen für diese Dritte, sofern nicht eine Cession, ein Arrest, oder eine Vorauszahlung hinzukommt. Denn gehören die Pachtschillinge fortwährend dem Verpächter und werden sie von Jahr zu Jahr fällig, so tritt der Käufer, welcher das Grundstück im Laufe der Pachtzeit erwirbt, in die Rechte des Verpächters ein und bezieht die nach dem Kaufe fällig werdenden Pachtgelder als fructus civiles des Gutes. Eben so wenig leidet der Gläubiger, welcher nach der Verpachtung ein Hypothekarrecht auf das Grundstück erwirbt; denn im Fall einer Beschlagnahme werden die Pachtschillinge nach Art. 689 und 691 der bürgerlichen Prozeßordnung immobilisirt und fallen, gleich den natürlichen Früchten des Gutes, unter den hypothekarischen Nexus.

Allein ganz anderst verhält sich die Sache, wenn der Verpächter, ehe er das Grundstück verkauft oder verhypothezirt, den Pachtschilling für die ganze Dauer der, vielleicht noch langen Pachtzeit cedirt hat, wenn derselbe mit Arrest bestrickt ist, oder wenn Vorauszahlungen Statt gefunden haben. In diesen Fällen geräth der spätere Käufer oder Hypothekargläubiger, welcher contrahirt, ohne diese Verhältnisse zu kennen, in den größten Nachtheil. Denn der Käufer erwirbt, da die Pachtschillinge im Voraus veräußert, bezahlt, oder der Disposition des Verpächters entzogen sind, für die ganze Dauer des Pachtes nur ein nacktes Eigenthum, ohne Früchte, und der Hy-

pothekargläubiger erhält eben so nur ein nacktes Eigenthum ohne Unterpfand. Daher die augenscheinliche Nothwendigkeit, den erwähnten Cessionen, Arresten und Vorauszahlungen Publizität zu geben und ihre Wirksamkeit gegen Dritte, welche später dingliche Rechte auf das Grundstück erwerben, an diese Bedingung zu knüpfen. In allen andern Beziehungen soll sich die rechtliche Wirkung der Cessionen, Arreste und Vorauszahlungen, nach wie vor, nach den bestehenden Gesetzen richten.

Der Art. 9 schreibt außer der Transscription der Cessionsurkunde und der über die Vorauszahlung ertheilten Quittung auch die der Verpachtungsurkunde selbst vor, so weit sie sich auf den Gegenstand der Cession oder Vorauszahlung bezieht. Der Zweck dieser Vorschrift betrifft jedoch nur die Bezeichnung der Grundstücke, — die in der Cession oder Quittung gewöhnlich nicht angegeben sind, und deren Kenntniß doch für Dritte wesentlich ist. Daher die Bestimmung, daß die Transscription der Verpachtungsurkunde zu unterbleiben hat, wenn die Cession oder Quittung eine genaue Bezeichnung der betreffenden Grundstücke enthält.

Im Fall eines Arrestes konnte die Transscription der Verpachtungsurkunde nicht angeordnet werden, weil sie sich nicht in den Händen des Arrestklägers befindet. Dadurch entsteht freilich eine gewisse Lücke. Allein die Transscription des Arrestaktes wird immer genügen, um jeden Dritten zur Vorsicht aufzufordern, und eine nähere Erkundigung wird auch über das Grundstück, welches der Arrest betrifft, leicht Aufschluß geben, um so mehr, da der Arrestakt auch den Namen des Pächters — als der dritten Arrestaten — angiebt. Uebrigens sollen — um in der legislativen Fürsorge nicht weiter zu gehen, als das praktische Bedürfniß es erfordert, — die Bestimmungen

des Art. 9 überhaupt nur in soweit eintreten, als die Cession, der Arrest oder die Vorauszahlung mehr als den Pachtschilling eines Jahres, außer dem laufenden, in sich begreift. Wird dieses Maaß nicht überschritten, so fällt sowohl die Idee eines Betruges als die eines namhaften Nachtheils für Dritte weg, und es bedarf sonach in solchen Fällen keiner besondern Sicherungsmaaßregel.

## Zu Art. 10 des Entwurfs.

Der Art. 10 des Entwurfs spricht aus, daß für die Transscription in Zukunft, außer der Stempelgebühr, keine weitere Abgabe an die Staatskasse entrichtet werden soll.

Die Commission legt auf diese Bestimmung den höchsten Werth, — so zwar, daß sie dieselbe als die wesentliche Bedingung ihrer ganzen Arbeit betrachtet. Sie erklärt feierlich, daß sie alle Bestimmungen, welche der Entwurf in Betreff der Transscription aufstellt, für durchaus verwerflich halte, wenn die Staatskasse fortfahren sollte, außer der Stempelgebühr noch eine weitere Abgabe von derselben zu erheben.

Bisher bezog der Fiskus, neben den Stempelgefällen, von jeder Transscription 1½ pCt. des Preises, — eine Abgabe, die um so auffallender und drückender war, da für die Registrirung des Vertrages schon eine Gebühr von 4 pCt. entrichtet werden mußte. Kein Wunder daher, daß Niemand sich zur Transscription entschließen mochte, wenn es nur irgend vermieden werden konnte, und daß man sich lieber den, an die Unterlassung der Transscription geknüpften Nachtheilen aussetzen, als diese wiederholte und enorme Abgabe entrichten wollte. Das Uebel war nur darum erträglich, weil man es in den meisten Fällen umgehen konnte. Wollte man aber für die Zukunft die Transscription, nach dem Systeme des Ent-

wurfs, obligatorisch machen, und doch jene Abgabe fortbestehen lassen, so würde das neue Gesetz, weit entfernt eine Wohlthat für das Land zu seyn, nur als eine neue, höchst drückende Last erscheinen und sicherlich eine eben so allgemeine als gerechte Unzufriedenheit erregen.

Was die Besorgniß betrifft, daß die Aufhebung der Transscriptionsgebühr einen Ausfall in der Staatseinnahme herbeibühren könne, so zeigt die in der Beilage A aufgestellte genaue Berechnung, daß diese Besorgniß nicht nur vollkommen ungegründet seyn würde, sondern daß sich, in Folge der vermehrten Einnahme für Stempelpapier, sogar noch ein Ueberschuß von jährlich 6,508 fl. 43 kr. ergiebt.

Zur Verhütung jedes Mißverstandes muß hier bemerkt werden, daß zwar das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises im Jahr 1827, bei Gelegenheit des Entwurfs zu einem neuen Zwangsveräußerungsgesetze, den Vorschlag gemacht hatte, die proportionelle Gebühr bei Transscriptionen blos herabzusetzen, nämlich von 1½ pCt. auf ½ pCt.; daß aber jener Vorschlag auf ganz andern Prämissen beruhte, indem man dort von der Voraussetzung ausging, daß die Transscription, nach wie vor, blos fakultativ bleiben werde, während der gegenwärtige Entwurf sie obligatorisch macht. Von einer Beibehaltung der proportionellen Gebühr, sei es auch nur zu ½ pCt. oder in einem noch geringern Verhältnisse, kann und darf daher, nach dem Systeme des Entwurfs, keine Rede seyn, so wenig als von der durch die königl. Regierung in Anregung gebrachten fixen Gebühr nach Verhältniß der Summen, — was im Grunde auch wieder auf eine proportionelle Gebühr hinauslaufen würde. Vielmehr erscheint es eben so billig als nöthig, den aus dem vermehrten Verbrauche des Stempelpapiers entspringenden und oben

bereits erwähnten Ueberschuß durch Abschaffung der einen oder der andern mit dem Gegenstande des Entwurfs in Verbindung stehenden Registrirungsgebühr zu compensiren, und dadurch die Zwecke des neuen Gesetzes, nämlich Belebung des Credits und bessere Sicherstellung des Immobiliar-Eigenthums, noch mehr zu befördern.

Die Frage, welche Registrirungsgebühren hierbei vorzugsweise ins Auge zu fassen seien, ist in der Beilage B näher entwickelt. Offenbar muß die Reihe der Abschaffung vor Allem die Quittungsgebühr treffen, und da diese im Durchschnitt nur auf höchstens 4000 fl. jährlich anzuschlagen ist, mithin den Betrag des erwähnten Ueberschusses nicht erreicht, so dürfte deren Abschaffung um so weniger Schwierigkeiten finden. Dann wäre zunächst die Bürgschaftsgebühr diejenige, deren gänzliche oder theilweise Abschaffung in Bezug auf das System des Entwurfs als besonders wünschenswerth erscheint. —

## Zu Art. 11 des Entwurfs.

Die Art. 11, 12 und 13 des Entwurfs handeln von dem Resolutionsrechte, welches demjenigen, der ein Grundstück veräußert hat, für den Fall der Nichtzahlung des Preises oder der Nichterfüllung irgend einer sonstigen Bedingung des Vertrages, nach Maaßgabe der Art. 1183, 1184 u. 1654 des bürgerlichen Gesetzbuches zusteht.

Dieses Recht ist, nach seiner dermaligen Ausdehnung und Wirksamkeit, eine der gefährlichsten Klippen für den Credit und Verkehr. Sieht sich der Darleiher auf Hypothek oder der Käufer eines Grundstückes auch vor allen andern Gefahren sicher gestellt, so muß er, wenn das Grundstück in den letzten 30 Jahren durch verschiedene Hände gegangen ist, noch immer befürchten, daß einer der

vorhergehenden Eigenthümer auftrete, um dasselbe, Kraft eines ihm zustehenden Resolutionsrechtes, zu vindiziren. Denn da diese Klage alles Geschehene von Anfang an aufhebt und ihrer Natur nach eine dingliche ist, so wirkt sie auch gegen den dritten Besitzer und den spätern Hypothekargläubiger, und gefährdet sonach wesentlich die Sicherheit ihrer Rechte.

Zwar läßt sich sagen, daß der Käufer oder Hypothekargläubiger, um sich vor einer solchen Klage sicher zu wissen, bei der Prüfung der Erwerbstitel des Verkäufers oder Schuldners nur zu untersuchen brauche, ob die Bedingungen der frühern Uebertragungen des Gutes gehörig erfüllt worden sind, und daß er von dem andern Theile die deßfallsigen Beweise verlangen könne.

Allein die Herbeischaffung dieser Beweise leidet oft, zumal wenn mehrere Veräußerungen Statt gefunden haben, sehr große Schwierigkeiten, weil die Untersuchung bis auf 30 Jahre zurückgehen muß; wozu noch kommt, daß es manche Vertrags-Bedingungen giebt, über deren Erfüllung keine schriftliche Beweise vorhanden zu seyn pflegen, während doch die Nichterfüllung einer jeden Bedingung, die Resolution nach sich ziehen kann. Auch äußert das Resolutionsrecht seine Wirkung oft bei Rechtsverhältnissen wo eine vorläufige Prüfung der Erwerbstitel des Schuldners nicht vorausgehen kann, wie z. B. bei gerichtlichen und Legal-Hypotheken, bei Zwangsveräußerungen, u. s w. Indessen würde man doch viel zu weit gehen, wenn man, um dieser Rücksichten willen, das Resolutionsrecht ganz aufheben wollte. Es greift viel zu tief in den ganzen Zusammenhang unserer Civilgesetzgebung ein und bildet die kräftigste Garantie der Vollziehung aller zweiseitigen Verträge. Auch ist dasselbe an und für sich durchaus im Wesen der Sache selbst begründet. Denn nichts ist natürlicher

als die Voraussetzung, daß jeder Theil nur darum contrahirte, weil er annahm, daß der andere auch seinerseits den Bedingungen der Uebereinkunft nachkommen werde; nichts ist sonach billiger, als die Bestimmung unseres bürgerlichen Gesetzbuches, welche ihm für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages eine Klage auf Resolution desselben gestattet. Ohnehin wird dieses Recht, besonders bei dem Uebertrag liegender Güter, meist ausdrücklich bedungen, und eine solche Bedingung muß, wie jede andere, ihre Vollziehung erhalten. Allein auf der andern Seite hielt die Commission es für höchst nöthig, zur Beseitigung der nachtheiligen Folgen des Resolutionsrechts in Bezug auf Credit und Verkehr, die geeigneten Bestimmungen in den Entwurf aufzunehmen.

Bis zu einem gewissen Grade ist das Uebel schon dadurch gehoben, daß nach Art. 1 des Entwurfs jede Veräußerungsurkunde, mithin auch jedes Resolutionsrecht, durch die Transscription sofort Publizität erhält. Allein das Wesentlichste ist, daß das Publikum auch beurtheilen könne, ob nach Ablauf der Zahlungsfristen die Verbindlichkeiten des Erwerbers erfüllt worden seyen, oder nicht, — mit andern Worten: ob das Resolutionsrecht noch fortbestehe. Die Commission hielt es daher für unumgänglich nöthig, das Resolutionsrecht, nach Ablauf einer gewissen Zeit, der Einschreibung in das Hypothekenbuch zu unterwerfen, und die fernere Dauer desselben davon abhängig zu machen, in der Art, daß eine spätere Einschreibung das Resolutionsrecht nur hinsichtlich der, erst nach der Einschreibung erworbenen Rechte Dritter sichert.

Hinsichtlich der Dauer der Frist war die anfängliche Idee der Commission, die Nothwendigkeit der Einschreibung mit dem Augenblicke anfangen zu lassen, wo, in je-

dem einzelnen Falle, der letzte der im Akte stipulirten Zahlungstermine verfallen seyn würde. Denn, so lang diese Termine nicht verfallen sind, bedarf es keiner Einschreibung, weil Jedermann aus der transscribirten Urkunde selbst ersehen kann, daß die Zahlung noch nicht vollständig geleistet ist, und daß sonach das Resolutionsrecht noch besteht.

Bei näherer Ueberlegung aber mußte diese Idee aufgegeben werden, theils weil bei einer solchen Anordnung die Frist der Gleichförmigkeit ermangeln und in jedem gegebenen Falle eine Nachforschung nöthig machen würde, um den letzten Zahlungstermin kennen zu lernen; theils weil in mancher Veräußerungsurkunde Leistungen stipulirt werden, für welche kein bestimmter Verfalltermin festgesetzt wird, in welchem Fall die Frist unbestimmt bleiben und die Ungewißheit in Betreff des Resolutionsrechts fortdauern würde.

Die Commission hat daher, für alle Fälle, zum Behuf der Einschreibung dieses Rechts in das Hypothekenbuch, eine gleichmäßige Zeitfrist von fünf Jahren festgesetzt, — und zwar aus dem Grunde, weil, der Regel nach, innerhalb dieser Zeit alle Zahlungsfristen zu verfallen pflegen. Denn selten wird auf mehr als drei, vier oder höchstens fünf Jahresfristen veräußert.

Das wohlthätige Resultat dieser Bestimmung wird seyn, daß künftig Jedermann nicht nur im Transscriptionsbuche den vollständigen Inhalt der Veräußerungsurkunde kennen lernen kann, sondern daß er auch, sobald fünf Jahre verstrichen sind, und keine Einschreibung wegen des Resolutionsrechtes genommen ist, vollkommen sicher seyn kann, daß ein solches nicht mehr besteht; — während nach dem dermaligen Stand der Dinge die mühsamsten und schwierigsten Nachforschungen auf 30 Jahre rückwärts in

dieser Beziehung angestellt werden müssen, und doch stets nur ein schwankendes Resultat geben können.

Die weitere Vorschrift des Art. 11, daß die erwähnte Einschreibung die ausdrückliche Erwähnung enthalten müsse, daß sie die Wahrung des Resolutionsrechts zum Zweck habe, beruht auf der Betrachtung, daß es dem Veräußerer frei steht, auch blos zur Wahrung seines Privilegiums eine Einschreibung zu nehmen und sein Resolutionsrecht aufzugeben. Diese Vorschrift ist sonach abermals im Interesse des Verkehrs und des allgemeinen Credits. Kündigt der Veräußerer dem Publikum nicht ausdrücklich an, daß er sich, auch nach Verlauf der fünf Jahre, das Resolutionsrecht noch vorbehalte, so soll es als aufgegeben betrachtet werden.

Der letzte Absatz des Art. 11 betrifft den sogenannten Eigenthums-Vorbehalt, welcher in sehr vielen, ja in den meisten Veräußerungen vorzukommen pflegt und fast zur allgemeinen Formel geworden ist. Dem Wortlaute nach geht diese Clausel gewöhnlich dahin, daß das Eigenthum des veräußerten Gutes bis zur Auszahlung des Kaufpreises u. s. w. vorbehalten bleibe. Der wahre Sinn derselben ist jedoch, nach der Natur der Sache, kein anderer, als daß das Eigenthum, im Fall der Nichterfüllung der Bedingungen, an den Verkäufer zurückfallen soll, — und dieser Sinn gibt sich stets dadurch zu erkennen, daß, trotz jener Clausel, der Besitz und Genuß dem Erwerber übergeben wird. Eine wirkliche Suspensivbedingung hinsichtlich des Eigenthumsübergangs zu stipuliren und den Erwerber, bis zur gänzlichen Auszahlung aller Termine, im Ernste nicht als neuen Eigenthümer zu betrachten, liegt, trotz jener Formel, die blos dem praktischen Schlendrian angehört, nie, oder doch höchst selten, in der Absicht der Parteien; und sollte dies jemals

der Fall seyn, so wird auch der Besitz des Gutes nicht vor der Erfüllung der Suspensivbedingung übertragen werden. Daher die Bestimmung, daß eine solche Clausel hinsichtlich aller Verfügungen des Entwurfes, dem Resolutionsrechte gleichzuachten sey, sofern der Erwerber in den Besitz des Gutes getreten ist. Ohne diese Bestimmung würde die ganze Maaßregel des Art. 11 größtentheils ihre Wirkung verlieren, da das Resolutionsrecht meist in der Form eines solchen Vorbehalts erscheint und daher die Sicherheit Dritter in jedem einzelnen Falle von der schwankenden Interpretation der Gerichte abhängen würde, wenn nicht das Gesetz selbst diese Interpretation ausspräche. —

## Zu Art. 12 und 13 des Entwurfs.

Die Art. 12 und 13 des Entwurfs bedürfen, für den Kenner unseres gerichtlichen Verfahrens, keiner besondern Erläuterung. Sie beruhen auf der Erfahrung, daß nicht selten die aus dem Resolutionsrecht hervorgehende Vindikationsklage eine kostspielige und mühsame Zwangsveräußerungs- und Rangordnungsprocedur stört, oder gar dieselbe, nach ihrer gänzlichen Beendigung, ganz oder theilweise unwirksam macht. Diesem Uebel kann nur dadurch gesteuert werden, daß man den Inhaber des Resolutionsrechts zu dem Rangordnungsverfahren beizieht und daß den Betheiligten das Recht ertheilt wird, ihn zu einer definitiven Option zwischen dem Resolutionsrechte und einer Anweisung für den Betrag der Forderung zu nöthigen. Das hierauf bezügliche Verfahren wird durch die erwähnten Art. 12 und 13 näher bestimmt.

Wünschenswerth wäre es zwar gewesen, wenn man die Option schon in einem frühern Stadium der Procedur, namentlich vor dem Schlusse der Zwangsveräußerung,

hätte anordnen können. Allein die Commission überzeugte sich, daß dies nicht angehe, weil dem Inhaber des Resolutionsrechtes das Resultat der Zwangsveräußerung und der daraus erzielte Erlös bekannt seyn muß, ehe man ihn, ohne seinen Rechten zu nahe zu treten, nöthigen kann, zwischen seinem Resolutionsrechte oder der Anmeldung seiner Forderung bei dem Rangordnungsverfahren zu wählen. Wollte man die Option früher fordern, so würde die Wahl stets auf das Resolutionsrecht, als das Sicherste, fallen, während auf die durch den Entwurf vorgezeichnete Weise der Fall, daß das Resolutionsrecht den Vorzug erhält und daß sonach das Grundstück ganz von der Procedur ausgeschlossen werden muß, nur selten eintreten wird.

## Zu Art. 14 des Entwurfs.

Auch in der Materie der Privilegien (privilegirten Hypothekarrechte) bietet die bestehende Gesetzgebung Mängel dar, welche die Aufmerksamkeit der Commission auf sich ziehen mußten.

Im Allgemeinen hat zwar die Ansicht, daß gewissen Forderungen, ihres besondern Ursprungs wegen, der Vorrang vor allen andern Gläubigern zu geben sey, nichts Verwerfliches. Sie ist vielmehr in der Natur der Sache begründet, besonders wenn, wie es in unserer Gesetzgebung der Fall ist, dabei die Grundidee vorherrscht, daß jener Vorzug nur solchen Forderungen zustehe, ohne welche das Grundstück selbst gar nicht im Vermögen des Schuldners vorhanden seyn würde und also auch den andern Gläubigern desselben nicht als Zahlungsmittel dienen könnte. Allein auch hier sind die Verhältnisse der Publizität nicht gehörig regulirt.

Zwar spricht der Art. 2106 des bürgerlichen Gesetzbuches den Satz aus, daß die Privilegien, den Mitgläu-

bigern gegenüber, nur durch Publizität wirksam werden. Aber seltsamer Weise hat man bei dem Privilegium des Verkäufers und des Architekten, sowie auch bei den hierauf bezüglichen Darlehen, ganz vergessen, eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Publizität eintreten muß, um dem Privilegium seine Eigenschaft als solches, d. h. seinen Vorzug vor allen blos hypothekarischen Forderungen und Einschreibungen, ohne Rücksicht auf deren Datum, zu bewahren, so daß, nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge, die erwähnten Privilegien zu jeder Zeit, ja bis zur wirklichen Expropriation des Schuldners, mit voller Wirkung eingeschrieben werden können und stets allen früher eingeschriebenen Hypothekarrechten vorgehen. Eine solche Publizität ist aber in der That rein illusorisch, und eine Abänderung erscheint hier dringend nöthig.

Was zuerst das Privilegium des Verkäufers und des ihm subrogirten Darleihers betrifft, so tritt, nach dem Systeme des Entwurfs, gleich Anfangs die Publizität durch die Transscription der Verkaufsurkunde ein, und diese Publizität genügt für die ersten fünf Jahre, auch ohne Einschreibung im Hypothekenbuch, vollkommen, wie dies bereits in den Motiven zu Art. 6 und zu Art. 11 näher ausgeführt worden ist.

Allein hier, wie bei dem Resolutionsrechte, — welches überhaupt mit dem Privilegium in der genauesten Verbindung steht und gleichen Schritt mit ihm halten muß, — hat das Publikum ein wesentliches Interesse zu wissen, ob die privilegirte Forderung innerhalb der Zeit, binnen welcher in der Regel alle Zahlungsfristen fällig werden, wirklich getilgt worden sey, oder nicht. Daher auch die Bestimmung, daß, wenn die Zahlung nicht erfolgt ist und der Verkäufer sein Privilegium über die Dauer von fünf

Jahren hinaus sichern will, eine Einschreibung dafür genommen werden muß.

Diese Einrichtung gewährt auf der einen Seite den Parteien eine Erleichterung, indem sie, wenn während der erwähnten fünf Jahre die Zahlung erfolgt, — was meistentheils der Fall seyn wird, — die Kosten und Weitläuftigkeiten der Einschreibung, so wie die der Radiation, sparen. Auf der andern Seite sorgt sie für das Interesse des Publikums, welches in den ersten fünf Jahren durch die Transscription von dem Daseyn des Privilegiums und von dem ganzen Inhalte des Rechtsgeschäfts in Kenntniß gesetzt wird, späterhin aber durch die Existenz oder Nichtexistenz einer Einschreibung im Hypothekenbuch erfährt, ob die privilegirte Forderung getilgt sey, oder noch fortbestehe.

Die im ersten Absatze des Art. 14 vorkommenden Worte: „auch den spätern Erwerbern gegenüber" — haben den Zweck, die Bestimmung dieses Artikels mit der des Art. 3 in Einklang zu bringen und auszudrücken, daß die Transscription, während der ersten fünf Jahre, hinsichtlich der dritten Erwerber, die Einschreibung, wovon der Art. 3 spricht, ersetze.

Die übrigen Verfügungen des Art. 14 rechtfertigen sich von selbst, und über die des letzten Absatzes ist bereits in den Motiven zu Art. 6 unter Nro 6 das Nähere bemerkt worden.

Was sodann das Privilegium anlangt, welches den Miterben oder sonstigen Miteigenthümern in Folge eines Theilungsgeschäftes zusteht, so erfordert der Art. 2109 des bürgerlichen Gesetzbuches zu dessen Sicherung eine Einschreibung im Hypothekenbuch, und gibt hierzu eine Frist von 60 Tagen, vom Datum der Theilung oder Lizitation gerechnet. Diese Bestimmung paßt jedoch nicht mehr zu

dem Systeme des Entwurfs, da nach Art. 1 auch die Theilungsakten der Transscription unterliegen, mithin auf diese Weise Publizität erlangen. Es liegt kein Grund vor, warum nicht diese Publizität dieselbe Wirkung haben sollte, wie bei dem Privilegium des Verkäufers und bei dem Resolutionsrechte, da auch bei Theilungen und Lizitationen in der Regel ähnliche Zahlungstermine stipulirt zu werden pflegen, wie bei gewöhnlichen Verkäufen. Der Art. 14 stellt daher dieses Privilegium ganz auf gleiche Linie mit dem des Verkäufers.

## Zu Art. 15 des Entwurfs.

Der Art. 15 des Entwurfs handelt von den Schenkungen, wo sich abweichende Verhältnisse darbieten.

Zuerst muß bemerkt werden, daß das bestehende Gesetz für die Zahlungen oder sonstigen Leistungen, welche in Schenkungsakten häufig zu Gunsten des Schenkgebers stipulirt werden, und eben so für die Anschlagssumme, welche sehr oft — besonders bei elterlichen Uebergaben — als Aequivalent der geschenkten Sache festgesetzt wird, um an die übrigen Erben des Schenkgebers, sei es bei dessen Leben oder nach dessen Tod, bezahlt zu werden, kein Privilegium gibt, — wenigstens nicht ausdrücklich, — während doch alle legislativen Gründe, welche den Gesetzgeber bestimmten, dem Verkäufer ein Privilegium zur Sicherheit des Kaufpreises zu bewilligen, auch für den Schenkgeber streiten, und zwar noch in verstärktem Maaße, da der Schenkgeber mehr an den Schenknehmer überträgt, als ihm von Seite des Letztern geleistet werden soll. Diese Lücke soll der Art. 15 ausfüllen.

Auf der andern Seite überzeugte sich die Commission, daß die Bestimmungen der Art. 11 und 14, wonach das Resolutionsrecht, so wie das Privilegium, um länger als

fünf Jahre zu dauern, außer der Transscription durch eine Inscription im Hypothekenbuch gesichert werden muß, auf Schenkungen nicht wohl anwendbar gemacht werden können, und zwar aus einem doppelten Grunde, nämlich:

1) Weil jene Bestimmung auf der Voraussetzung beruhet, daß die Zahlungstermine, in der Regel, innerhalb fünf Jahren verfallen und sonach in den meisten Fällen das ganze Verhältniß vor Ablauf dieser Zeit durch Auszahlung abgethan wird, — eine Voraussetzung, die bei Schenkungen keineswegs eintritt, da hier, der Regel nach, nicht sowohl solche Terminzahlungen, als fortlaufende jährliche Leistungen an Geld oder Naturalien zu Gunsten des Schenkgebers stipulirt werden, auch die an die übrigen Erben zu zahlende Anschlagssumme gewöhnlich nicht an dergleichen Zahlungstermine geknüpft, sondern oft nach ganz andern Normen regulirt wird.

2) Weil die Schenkgeber meistentheils die Ascendenten der Schenknehmer und alte, abgestumpfte Leute sind, denen man die Verbindlichkeit, innerhalb fünf Jahren zur Wahrung ihres Resolutionsrechtes und Privilegiums eine Einschreibung im Hypothekenbuch zu nehmen, nicht auferlegen könnte, ohne sie der augenscheinlichsten Gefahr auszusetzen, sei es aus Nachläßigkeit oder Unkunde, sei es aus Gefühlen der Delikatesse, diese Maßregel zu versäumen und so die Rechte, von denen ihre ganze Existenz abhängen kann, einzubüßen.

Bei Schenkungen muß daher die durch die Transscription der Urkunde gegebene Publizität ein für allemal genügen; und dies ist die zweite Verfügung des Art. 15.

## Zu Art. 16 des Entwurfs.

Der Art. 16 des Entwurfs bedarf keines Commentars, da dessen Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit von selbst

in die Augen fällt. Im Fall einer Veränderung des Wohnsitzes oder einer Cession ist es für die Betheiligten oft von großer Wichtigkeit, daß dieser Umstand zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden könne, denn so lange dies nicht geschieht, werden alle für den Hypothekargläubiger bestimmten Signifikationen an den Gläubiger und in dem erwähnten Wohnsitze gemacht, den die Einschreibung angibt. Die Veränderung des Wohnsitzes muß daher analogisch auch bei Transscriptionen angemerkt werden können, da hier das Resolutionsrecht und Privilegium auch ohne Einschreibung während fünf Jahren wirksam ist.

Weitere Maaßregeln in Betreff der Cessionen schienen der Commisssion unnöthig. Denn einestheils darf der Cessionar, welcher versäumt hat, eine andere Wohnsitz-Erwählung vormerken zu lassen, sich nicht beklagen, wenn die Zustellungen ihn nicht erreichen. Anderntheils können auch Dritte, welche allenfalls mit dem ursprünglichen Gläubiger contrahiren wollen, sich nicht leicht gefährdet finden, da derselbe, wenn er bereits cedirt hat, auch nicht mehr im Besitz der Urkunden ist.

## Zu Art. 17 des Entwurfs.

Der Art. 17 des Entwurfs bestimmt eine Frist für die durch den Art. 2110 des bürgerlichen Gesetzbuches angeordnete Einschreibung des Privilegiums der Architekten u. s. w. Bisher fehlte diese Frist, und es ist bereits weiter oben — zu Art. 14 — bemerkt worden, wie nachtheilig dieser Stand der Dinge sey. Die Frist, welche der Art. festsetzt, ist dieselbe, die der Art. 2111 den Gläubigern und Legatarien einer Verlassenschaft gibt, welche auf Separation der Masse antragen. Auch genügt sie vollkommen, — obschon der Art. 2103, Nro. 4 für die bloße Aufnahme des Werkes und die Abschätzung des Mehrwerthes eine sechs-

monatliche Frist bewilligt. Denn diese Zeit ist hinreichend für beide Maaßregeln.

Uebrigens kommt das Privilegium des Architekten im Rheinkreise äußerst selten vor, da in der Regel die Zahlungen schon während der Arbeiten und nach Maaßgabe des Fortschreitens derselben geleistet werden. Kein Mitglied der Commission erinnert sich, daß ein solches Privilegium gerichtlich zur Sprache gekommen wäre.

### Zu Art. 18 des Entwurfs.

Nach dem bestehenden Gesetze (Art. 2180 des bürgerlichen Gesetzbuches) verjähren die Privilegien und Hypotheken auf verschiedene Weise, je nachdem das Grundstück sich fortwährend im Besitze des Schuldners oder in dem eines Dritten befindet. Im ersten Falle erlischt das Hypothekarrecht mit der Forderung selbst, also der Regel nach in 30 Jahren; im zweiten wird das Gut in derselben Zeit frei, welche die Acquisitiv-Verjährung des Grundeigenthums bewirkt, also in der Regel durch einen Besitz von zehn Jahren. Das Gesetz fügt hinzu, daß der Erwerbstitel, auf welchem dieser Besitz beruhe, transscribirt sein müsse, und daß die Einschreibungen im Hypothekenbuch den Lauf der Verjährung nicht unterbrechen.

Dieses System, ganz sachgemäß hinsichtlich des ersten Falles, schien der Commission verwerflich in so weit es den Fall betrifft, wo das Grundstück sich in den Händen eines dritten Besitzers befindet.

Ein Gläubiger erwirbt auf gesetzliche Weise ein Privilegium, ein Hypothekarrecht. Er sichert dasselbe nach gesetzlicher Vorschrift — er gibt ihm Publizität. Warum soll nun dieses Hypothekarrecht, wenn das Unterpfand in die Hände Dritter kommt, nach 10 Jahren erlöschen, da doch die Forderung selbst weit länger dauert und das

Hypothekarrecht nur ein Accessorium derselben ist und deren Sicherung bezweckt? vergebens sieht man sich nach einem haltbaren legislativen Grunde um. Vielmehr fällt sogleich der Nachtheil in die Augen, daß der Gläubiger, der vielleicht gern sein Kapital dem Schuldner weit län- ger gelassen haben würde, durch jene Bestimmung genö- thigt wird, dasselbe in den ersten zehn Jahren nach der Veräußerung des Unterpfandes einzutreiben, oder das Un- terpfand anzugreifen.

Diese Bestimmung ist eine Ungerechtigkeit gegen den Gläubiger. Hat er sein Hypothekarrecht erworben und gehörig publizirt, so soll er ruhig seine Zinsen beziehen und sein Kapital stehen lassen können, ohne durch äußere Ereignisse, die ihm nicht mitgetheilt werden, zu neuen Si- cherheitsmaaßregeln genöthigt zu seyn. Er soll sich nicht gezwungen sehen, beständig auf der Schildwache zu stehen. Ein solcher Zustand bringt Unruhe und Unsicherheit her- vor und muß sonach dem Credit wesentlich schaden.

Auch in der Lage des neuen Besitzers liegt kein Grund zu dieser kürzern Verjährung, und eine vollkommene Ana- logie zwischen der Ersitzung des Eigenthums durch zehn Jahre und dem Erlöschen des Hypothekarrechts ist keines- wegs gegeben. Die Ersitzung des Eigenthums tritt ein, weil der Besitzer einen gehörigen Erwerbstitel hat und weil er in *bona fide* war, d. h. weil er den Umstand, daß der Veräußerer nicht der wahre Eigenthümer sey, nicht wußte. Die Existenz eines Hypothekarrechts aber, welches stets mit Publizität verbunden ist, kennt der neue Erwer- ber des Grundstückes, oder er kann sie wenigstens mit leichter Mühe kennen lernen, und ist ohnehin durch viele andere Rücksichten aufgefordert, das Hypothekenbuch zu be- fragen, ehe er erwirbt oder bezahlt. Er weiß also, oder

kann wissen, daß das Grundstück nur unter der Reallast eines hypothekarischen Nexus in seinen Besitz übergeht.

Noch ein anderer wesentlicher Unterschied waltet ob. Der Eigenthümer eines Grundstückes, gegen welchen die zehnjährige Ersitzungszeit läuft, befindet sich außer Besitz der Rechte, die er durch Verjährung verlieren soll. Der Gläubiger hingegen, der seine Zinsen bezieht und hinsichtlich seines Hypothekarrechts alle Bedingungen der Publizität erfüllt, ist und bleibt im fortwährenden Besitz aller seiner Rechte. Er ist nicht, wie jener Eigenthümer, durch den Mangel des Besitzstandes aufgefordert, nachzuforschen und zu klagen; und doch soll er, wie Jener, nach zehn Jahren sein Recht einbüßen!

Bis jetzt waren die schlimmen Folgen, welche aus einem solchem Systeme hervorgehen müssen, weniger fühlbar, weil der Art. 2180, wie schon bemerkt worden ist, die Transscription des Erwerbtitels voraussetzt, diese aber, aus Gründen, die bereits weiter oben ausgeführt worden sind, fast immer unterblieb. Nach dem Entwurfe aber soll die Transscription in allen Fällen Statt finden. Es ist daher auch dringend nöthig, jene Bestimmung des Art. 2180 abzuändern, und dies dürfte um so weniger Anstand leiden, da die Verjährungsmaterie ohnehin eine ganz positive ist, deren Detail stets nach den praktischen Rücksichten, welche durch die besondern Verhältnisse eines Landes geboten werden, sich richten muß.

## Zu Art. 19 des Entwurfs.

Bei der Prüfung der Gesichtspunkte, welche die Sicherheit des Darleihers in Bezug auf seine Mitgläubiger betreffen, bietet sich ferner die eben so wichtige als delikate Frage dar, ob das System der stillschweigenden Legalhypotheken, welche der Art. 2135 des bürgerlichen

Gesetzbuches, abweichend von dem Gesetze vom 11. Brumaire VII. zu Gunsten der Minderjährigen, der Interdizirten und der Ehefrauen eingeführt hat, Billigung verdienen oder nicht.

Man hört häufig dieses System tadeln und verwerfen, indem jede Ausnahme von dem Prinzip der Publizität als gefährlich für die Sicherheit des Darleihers, daher als nachtheilig für den allgemeinen Credit und somit als unzulässig erklärt wird.

Allein dennoch dürften, wenn man die Frage unbefangen von allen Seiten beleuchtet, entscheidende Gründe für die Beibehaltung jener stillschweigenden Legal-Hypotheken sprechen.

Sehr bemerkenswerth ist schon der Umstand, daß das Gesetz vom 11. Brumaire VII. auch die Hypothekarrechte der Minderjährigen, Interdizirten und Ehefrauen an die Bedingung der Einschreibung geknüpft hatte; daß man aber bei der Abfassung des Code Nap. diese Ansicht verwarf und denselben auch ohne Einschreibung ein wirksames Hypothekarrecht verlieh, indem man sich damit begnügte, lediglich im Interesse Dritter die Einschreibung anzuordnen, ohne jedoch die Wirksamkeit der Hypothekarrechte selbst davon abhängig zu machen. Der Grund dieser ausdrücklichen Abänderung kann nur darin gelegen haben, — und dies ergibt sich auch aus der Diskussion, welche hierüber Statt fand, — daß die Erfahrung bereits gelehrt hatte, wie oft jene schutzbedürftigen Personen durch Unterlassung der Einschreibung ihrer Forderungen um ihren letzten Nothpfenning gekommen und in unverschuldetes Elend gerathen waren.

Es ist zwar an dem, daß mancher Capitalist, der die höchste Aufgabe der Gesetzgebung darin findet, daß sie, ohne irgend eine andere Rücksicht zu beachten, nur für die

Sicherheit seiner ausgeliehenen Gelder sorge, die stillschweigenden Legalhypotheken für ein Uebel hält, und daß er deßhalb etwas weniger bereitwillig sein mag, seinen Beutel zu öffnen. Auch lassen sich allerdings Fälle denken, — obgleich dies in der Praxis nur selten vorkommt, — wo der Darleiher, zumal wenn er es an der gehörigen Vorsicht ermangeln läßt, in Folge jener stillschweigenden Hypotheken zu Verlust kommt. — Allein vergleicht man die Lage der Personen, zu deren Schutz die stillschweigenden Legalhypotheken eingeführt sind, mit der des Darleihers, so neigt sich sehr bald die Waagschale zu Gunsten der Erstern.

Die Minderjährigen, die Interdizirten, die Ehefrauen können nicht selbstständig für die Wahrung ihrer Rechte sorgen. Ihr Schicksal würde daher, wenn man diese Rechte von einer Inscription abhängig machen wollte, gänzlich auf der Sorgfalt oder Nachläßigkeit, auf dem guten oder üblen Willen Derjenigen beruhen, welche die Einschreibung in ihrem Namen besorgen sollen. Diese aber sind sehr oft der Rechte unkundig, oder säumig in Erfüllung dieser Pflicht, ja sogar zum Theil — wie der Vormund und der Ehemann, — selbst dabei interessirt, daß die Einschreibung nicht genommen werde, weil die Maaßregel gegen sie selbst gerichtet ist. Hat auch das Gesetz die genannten Personen für die pünkliche Besorgung der Einschreibung verantwortlich erklärt, und hat es außerdem auch den Nebenvormund, den Staatsprokurator und sogar die Verwandten und Freunde aufgefordert, die Einschreibung zu bewirken, so würde doch alles dieses nur eine sehr schwache Schutzwehr für die Bevormundeten und Ehefrauen bilden, wenn das Schicksal der Forderung selbst unbedingt von der Existenz einer Inscription abhinge. Denn trotz jener Menge von Stellvertretern unterbleibt doch die Einschreibung nicht selten, wenigstens eine gerau-

me Zeit lang; und wie wenig eine Entschädigungsklage Ersatz gewähren kann, wenn der Vormund oder Ehemann einmal insolvent geworden und von andern Gläubigern expropriirt ist, liegt auf flacher Hand. Eben so unzureichend und noch in andern Beziehungen bedenklich und unausführbar würde jede andere Maaßregel seyn, die man allenfalls in Vorschlag bringen könnte, um noch andere Personen mit der Besorgung der Einschreibung zu beauftragen und eine strenge persönliche Verantwortlichkeit gegen sie eintreten zu lassen. Es leidet keinen Zweifel, daß die Minderjährigen, Interdizirten und Ehefrauen nur in dem Grundsatze der bestehenden Gesetzgebung, daß ihr Hypothekarrecht auch ohne Einschreibung wirksam ist, einen vollständigen Schutz finden können, und daß ohne diesen Grundsatz das heilige Interesse dieser hülfsbedürftigen Personen in hohem Grade gefährdet seyn würde.

Der Darleiher hingegen, der ihnen gegenüber steht, ist in einer weit weniger mißlichen Lage. Er kann, wenn er mit gehöriger Vorsicht handelt, — und V o r s i c h t muß das Gesetz von Jedem, der freier Herr seiner Rechte ist, fordern können, wenn nicht die ganze Gesetzgebung in das unwürdige und armselige System allgemeiner Bevormundung ausarten soll, — nicht leicht durch solche Legal-Hypotheken in Nachtheil gerathen. Denn einestheils sind dieselben doch, in Folge der obenerwähnten Fürsorge des Gesetzes, und besonders in Folge einer fleißigen Aufsicht von Seite der Staatsprokuratoren — (welche durch Art. 21 des Entwurfs eine erweiterte Ausdehnung und schärfere Bestimmung erhalten soll) — wenigstens in den meisten Fällen wirklich eingeschrieben, und alsdann kennt sie Jedermann durch diese Einschreibung. Ist aber auch die Letztere unterblieben, so kann es doch dem Darleiher, in den allermeisten Fällen, nicht schwer seyn, deren Existenz

durch sorgfältige Erkundigungen zu erfahren. Ob Jemand eine Vormundschaft führt oder geführt hat, ist eine Sache, über welche man sich leicht Aufschluß verschaffen kann, und noch leichter ist es zu wissen, ob Jemand verheirathet ist, oder war. In Bezug auf die lebende Ehefrau aber kann der Darleiher sich stets dadurch sichern, daß er dieselbe mit contrahiren läßt. Mit einem Worte: es handelt sich hier von dem collidirenden Interesse zweier Klassen von Gläubigern, — denn die Bevormundeten und Ehefrauen sind so gut Gläubiger wie der Darleiher. Die eine Klasse ist in der Unmöglichkeit, sich zu schützen, wenn nicht das Gesetz für sie sorgt; die andere kann sich schützen, wenn sie mit der nöthigen Vorsicht handelt. Warum sollte nun das Interesse der ersten Klasse dem der zweiten aufgeopfert werden?

Es ist, — wie ein geistreicher und scharfsinniger französischer Schriftsteller sagt, der sich gleichfalls entschieden für die Beibehaltung der stillschweigenden Legalhypotheken ausspricht, *) — es ist noch mehr daran gelegen, daß es Ehen und Vormundschaften gebe, als Darlehen und Verpfändungen.

Dazu kommt noch, daß die Minderjährigen und Interdizirten, Kraft einer gesetzlichen Nothwendigkeit mit dem Vormunde in das Verhältniß als Gläubiger und Schuldner treten müssen, während der Darleiher oder jeder Andere freiwillig contrahirt, und es daher von seinem Willen abhängt, das Verhältniß zu vermeiden, wenn die Lage des andern Theiles ihm Bedenklichkeiten verursacht. Ferner ist zu beachten, daß bei den Bevormundeten und Ehefrauen meist das ganze Vermögen, also das ganze

---

*) *Troplong*, des privilèges et hypothèques (Paris, 1833), préface, pag. LXI et suiv.

Schicksal derselben auf dem Spiele steht, was bei dem Darleiher in der Regel keineswegs der Fall ist. Hört man jetzt den Chor der Capitalisten über die stillschweigenden Legalhypotheken Klage führen, so würden bald, wenn man diesen Klagen Gehör geben wollte, tausend Stimmen sich erheben, um die Gesetzgebung anzuklagen, daß sie die Rechte der Wittwen und Waisen ohne Schutz lasse. Und diese Anklage würde nur allzugerecht seyn.

Zudem könnte die Einschreibung der in Frage stehenden Legalhypotheken dem wesentlichen Zweck der Publizität ohnehin nur auf eine sehr unvollkommene Weise entsprechen. Der wichtigste Punkt für das Publikum besteht nicht sowohl darin, die Existenz eines Hypothekarrechts überhaupt, als dessen Betrag zu kennen. Dieser Betrag läßt sich aber in Bezug auf die Forderungsrechte der Bevormundeten und Ehefrauen unmöglich im Voraus bestimmen und in der Einschreibung unwiderruflich ausdrücken, da sie gewissermaaßen Vermögensmassen bilden, deren Bestand sich, während der Dauer des Verhältnisses, durch Erbschaften, Schenkungen oder andere Ereignisse auf die mannigfachste Weise verändern kann, — weshalb auch der Art. 2153, Nro 3 des bürgerlichen Gesetzbuches mit vollem Rechte und der Natur der Sache gemäß, bei der Einschreibung der Legalhypotheken die Angabe des Betrages hinsichtlich der eventuellen Forderungsrechte nicht vorschreibt.

Was wäre also damit gewonnen, wenn man auch die Hypothekarrechte der Bevormundeten und Ehefrauen der Inscription unterwerfen und deren Wirksamkeit davon abhängig machen wollte? Man würde die Lage dieser, eines besondern Schutzes so sehr bedürftigen Personen auf das Spiel gesetzt, und doch dem Publikum nicht viel mehr als die blose Thatsache bekannt gemacht haben, daß diese oder

jene Ehe oder Vormundschaft existire, — eine Thatsache, die ohnehin notorisch genug zu seyn pflegt.

Die bisherigen Betrachtungen gelten sowohl den Bevormundeten als den Ehefrauen. In Bezug auf die Letztern liegen aber außerdem noch besondere Gründe vor, deren Gewicht unverkennbar ist.

Wollte man die Rechte der Ehefrau von der Einschreibung abhängig machen, so würde man sie nöthigen, gleich bei Eingehung der Ehe die zartesten Gefühle zu verletzen, — durch Bewirkung einer Einschreibung gegen ihren Ehemann gewissermaaßen öffentlich in ein feindseliges Verhältniß mit ihm zu treten und ihn muthmaßlich für einen übeln Haushälter zu erklären. Man würde sie zwingen, den Betrag ihres Beibringens bekannt zu machen, was oft den Gefühlen wie dem Interesse beider Ehegatten widerstreiten würde. Die sichere Folge einer solchen Vorschrift würde seyn, daß in sehr vielen Fällen die Einschreibung dennoch unterbliebe, weil jede zartfühlende Ehefrau lieber ihr Vermögen auf das Spiel setzen, als eine so widrige Förmlichkeit erfüllen würde. Die Erfahrung lehrt, daß im Rheinkreise, meist aus Rücksichten der Delikatesse, sehr wenig Ehepakten abgeschlossen werden, selbst in Fällen, wo die gegenseitigen Vermögensverhältnisse sich ganz dazu eignen, und wo die Unterlassung besonderer Stipulationen die schlimmsten Folgen nach sich ziehen kann. Geschieht dies nun hinsichtlich der Eheberedungen, deren Inhalt doch in der Regel Familiengeheimniß bleibt, um wie viel weniger würde sich die Ehefrau entschließen, durch eine Inscription ihr eheliches Beibringen u. s. w. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und noch obendrein dadurch eine Art von Mißtrauen gegen ihren Ehemann auszusprechen.

Oder soll man den Verwandten oder gewissen Beamten

zur Pflicht machen, die Einschreibung gegen den Willen der Ehegatten zu bewirken?

Allein, abgesehen von den sonstigen Schwierigkeiten einer solchen Vorschrift, kennen Dritte den Betrag des Einbringens nicht, wissen überhaupt nicht, ob die Frau Vermögen einbrachte. Tausend Einschreibungen würden in Fällen erfolgen, wo gar kein Vermögen von Seiten der Frau existirt, ja wo beide Ehegatten ohne Vermögen sind und bleiben. Auf jeden Fall könnten solche Einschreibungen nur höchst unbestimmt, höchst ungenügend seyn.

Nach allen diesen Betrachtungen glaubte daher die Commission, die Frage, ob die Legalhypotheken der Bevormundeten und Ehefrauen künftig der Einschreibung unbedingt zu unterwerfen seyen, entschieden verneinen zu müssen, und dies ist der Inhalt des Art. 19 des Entwurfs.

Bleibt auch dadurch eine gewisse Lücke in dem Systeme strenger Publizität, so muß man sich damit trösten, daß dadurch weit größern Uebeln vorgebeugt wird. Ueberhaupt gebe man die Idee auf, daß die Gesetzgebung in allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, die so vielgestaltig und oft so delikat und verwickelt sind, — ganz besonders aber im Hypothekenwesen, wo die widerstreitendsten Interessen sich durchkreuzen, alle Schwierigkeiten heben und alle Betheiligten befriedigen könne. Man muß zufrieden seyn wenn sie leistet, was billig und erreichbar ist.

Die Commission richtete sodann ihre Aufmerksamkeit auf die weitere Frage, ob es nicht wenigstens rathsam sey, den Bevormundeten nach Beendigung der Vormundschaft, und den Ehefrauen nach Auflösung der Ehe eine Frist zu setzen, binnen welcher sie die Einschreibung ihrer Hypothekarrechte bewirken müssen, um den ursprünglichen Rang derselben zu bewahren.

Auf der einen Seite würde es im Interesse des allgemeinen Credits allerdings wünschenswerth seyn, wenn durch eine solche Frist die Ungewißheiten in Betreff der stillschweigenden Legalhypotheken vermindert und die deßfallsigen Nachforschungen, welche dermalen oft in eine ferne Zeit zurückgehen müssen, erleichtert würden. Auch läßt sich sagen, daß mit dem Ende der Vormundschaft oder Ehe die Incapacität jener Personen und mit ihr der legislative Grund wegfalle, auf welchem das Vorrecht eines stillschweigenden Hypothekarrechts beruhet.

Allein bei einer nähern Beleuchtung dieser wichtigen Frage mußte auch hier die Commission sich für eine verneinende Antwort entscheiden.

Um zuerst von der Legalhypothek der Ehefrau zu sprechen, so denke man sich nur deutlich die verschiedenen Fälle, und man wird sogleich die Unausführbarkeit einer solchen Maaßregel einsehen. Eine Ehefrau stirbt, und nun sollen ihre Erben innerhalb einer gewissen Frist für die ehelichen Forderungen derselben eine hypothekarische Einschreibung nehmen. Wer sind in der Regel diese Erben? — Die Kinder. Und wer ist der Schuldner, gegen den die Maaßregel gerichtet werden soll? — Der Vater. Werden aber wohl die Kinder, selbst wenn sie volljährig sind, sich dazu verstehen, eine Inscription gegen den Vater zu nehmen, den sie lieben, mit dem sie gemeinsam über den Verlust der Mutter trauern, dem sie bisher unbedingt vertrauten? Das Gesetz hatte ihnen bis dahin keine Veranlassung zu Vorsichtsmaaßregeln gegen ihn gegeben, — es hatte, um das zarte Verhältniß zwischen Mann und Frau, zwischen Vater und Kind nicht zu verletzen, im Stillen gesorgt, ohne zu einem öffentlichen Schritte gegen ihn aufzufordern. Es sagt den Kindern in einer andern Stelle des Gesetzbuches (Art. 371), daß sie, in

jedem Lebensalter, dem Vater Ehre und Achtung schuldig sind. Soll es sie nun plötzlich zu einem Akt des Mißtrauens, zu einer Art von Feindseligkeit nöthigen? Würden wohlgeartete Kinder eine solche Vorschrift des Gesetzes befolgen? Man denke sich eine Tochter, die, obschon volljährig, noch im Brode des Vaters steht. Wird sie daran denken, eine Inscription gegen ihn zu nehmen? Man erwäge, wie oft, zur Zeit des Todes der Mutter, die Söhne von Hause abwesend sind, im Kriegsdienste — auf der Wanderschaft — auf der Universität, u. s. w. Wer soll alsdann die Einschreibung für sie nehmen?

Wollte man also eine solche Vorschrift in das Gesetz aufnehmen, so würde man Gefahr laufen, die heiligsten Familienbande zu gefährden, die achtbarsten Gefühle zu verletzen. Die unfehlbare Folge davon würde seyn, daß gerade die wohlgesinnten Kinder jene Formalität versäumen und dadurch ihre Rechte verlieren würden, während die rohern und rücksichtlosern diesen Verlust vermieden. Einem Systeme, das zu so unnatürlichen Consequenzen führt, darf das Gesetz nicht Raum geben.

Nicht viel besser erscheint die Sache in dem Falle, wo die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst wird. Soll die überlebende Frau, vielleicht noch in Thränen über den Verlust ihres Gatten, nun alsbald an eine Einschreibung in das Hypothekenbuch denken? Und gegen wen müßte sie in der Regel diese Einschreibung nehmen? — Gegen ihre Kinder, als Erben des Vaters!

Was ferner das Verhältniß der Minderjährigen zu dem Vormunde betrifft, so treten auch hier ähnliche Gründe der Idee entgegen, daß nach Beendigung der Vormundschaft eine Frist für die Einschreibung festzusetzen sey. Ist der Vormund der Vater oder die Mutter, so gilt hier wieder Alles, was bereits weiter oben gesagt worden

ist. Und auch in den meisten andern Fällen pflegt der Vormund ein naher und verehrter Verwandter zu seyn, den der Pflegbefohlene gewohnt war, lange Zeit hindurch als seinen Vater und Beschützer zu betrachten, und gegen den er daher nicht leicht eine Maaßregel nehmen wird, die auf jeden Fall keine freundliche Bedeutung hat.

Also auch hier würde man die Rechte des Minderjährigen, nach erlangter Volljährigkeit, von einer Bedingung abhängig machen, die dem natürlichen Gefühle widerstreitet, und die daher in hundert Fällen zum größten Schaden der Betheiligten verabsäumt werden würde.

Die Commission sah sich daher genöthigt, die ganze Idee einer solchen Fristbestimmung, so vielfach sie auch angeregt worden, entschieden zu verwerfen.

## Zu Art. 20, 21 und 22 des Entwurfs.

Indem die Commission auf der einen Seite sich für die Beibehaltung der stillschweigenden Legalhypotheken erklärte, richtete sie auf der andern ihr ganzes Augenmerk dahin, durch verschiedene Bestimmungen das Interesse der Bevormundeten mit dem des allgemeinen Credits und Verkehrs besser in Einklang zu bringen, als es bisher der Fall war.

Der Art. 20 hat den Zweck, dem Vormunde und dem Dritten, welcher mit ihm contrahiren will, ein leichteres Mittel an die Hand zu geben, um einzelne Grundstücke, welche veräußert oder verpfändet werden sollen, von der aus der Vormundschaft entspringenden Generalhypotheke zu befreien. Bisher blieb dem Vormunde, wenn nicht der Familienrath, in Gemäßheit des Art. 2141, bereits durch den Ernennungsakt die Generalhypothek specialisirt hatte, kein anderer Weg übrig, als die durch den Art. 2143 ge-

gebene förmliche Klage, welche gleichfalls die Specialisirung des Hypothekarrechts, d. h. die Aufhebung der Generalhypothek unter Bezeichnung specieller Unterpfänder, bezweckt, aber stets mit vielen Weitläuftigkeiten und Kosten verbunden ist und daher selten benutzt wird. Der dritte Fall, welcher im täglichen Leben am häufigsten vorkommt, — wo nämlich der Wunsch des Vormundes dahin geht, das eine oder das andere seiner Immobilien frei zu machen, um es ungehindert veräußern oder verpfänden zu können, und zwar unbeschadet der Generalhypothek hinsichtlich seiner übrigen Güter, — ist durch das bestehende Gesetz nicht vorgesehen. Für diesen Fall, in welchem für das Interesse der Minderjährigen am wenigsten Gefahr zu befürchten ist, weil die Generalhypothek auf das ganze übrige Immobiliarvermögen des Vormundes fortbesteht, hat die Commission im Art. 20 ein einfaches, möglichst wohlfeiles und doch durch die Concurrenz des Familienrathes und die Homologation des Gerichts die nöthige Garantie darbietendes Verfahren aufgestellt. Die einzelnen Bestimmungen dieses Artikels bedürfen keiner besondern Erläuterung. Die des letzten Absatzes hat zum Zweck, auch bei den übrigen Proceduren, welche sich auf die Beschränkung einer Generalhypothek beziehen — (Art. 2143, 2161—2165) — die Kosten, so viel als möglich, zu vermindern.

Durch den Art. 21 des Entwurfs soll eine regelmäßigere Vollziehung des Art. 2138 des bürgerlichen Gesetzbuches gesichert werden, in sofern derselbe den Staatsprokuratoren zur Pflicht macht, für die Einschreibung der den Bevormundeten zustehenden Hypothekarrechte Sorge zu tragen, um dadurch im Interesse Dritter, eine faktische Publizität derselben zu bewirken und Jederman von deren Daseyn in Kenntniß zu setzen, obschon die Gültigkeit der

Hypothekarrechte selbst von dieser Publizität nicht abhängt. Auf diese Weise soll und wird faktisch dasselbe Ziel erreicht werden, als ob diese Hypothekarrechte durch Publizität bedingt wären, — nur daß die Gefahr für die Bevormundeten selbst wegfällt. Es ist schon dermalen üblich, daß die Staatsprokuratoren sich durch die Friedensrichter, — welche von allen Vormundschaften durch die Ernennung der Vormünder oder Nebenvormünder Kenntniß erlangen, — von Zeit zu Zeit Verzeichnisse derselben einsenden lassen, um hiernach die Einschreibung auf dem Hypothekenamte zu bewirken. Allein dies geschieht bis jetzt nicht regelmäßig genug und in zu langen Zwischenräumen. Daher die Vorschrift des Art. 21. Diese Vorschrift schließt übrigens die Legalhypothek der Ehefrauen absichtlich aus, weil in Bezug auf diese, nach den zu Art. 19 entwickelten Gründen, ein Einschreiten von Amtswegen keineswegs passend ist und auch bisher nicht Statt gefunden hat.

Der Art. 22 enthält eine ähnliche Bestimmung, jedoch zunächst im Interesse der Bevormundeten selbst. Es bleibt nämlich für dieselben, auch bei dem Systeme der stillschweigenden Legal-Hypotheken, noch immer eine gewisse Gefahr übrig, wenn die Einschreibung unterbleibt. Im Fall der Zwangsveräußerung und Rangordnung macht das Gesetz dem betreibenden Theil, wie natürlich, nur die Beiziehung der eingeschriebenen Gläubiger zur Pflicht. Ist also das Hypothekarrecht der Bevormundeten nicht eingeschrieben, so erhalten sie von jenen Proceduren keine gehörige Kenntniß und gerathen in Gefahr, bei der Vertheilung der Gelder ausgeschlossen zu werden. Eben so kann, im Fall eines Purgationsverfahrens nach Maaßgabe des Art. 2193 und folg., der Bevormundete um sein Recht kommen, wenn der Staatsprokurator, dem die durch den Art. 2194 vorgeschriebene Notifikation gemacht wird, es unterläßt,

die Einschreibung zu besorgen, falls sie nicht schon geschehen ist. Diese Nachtheile zu verhüten, ist der Zweck des Art. 22.

### Zu Art. 23 des Entwurfs.

In Bezug auf die stillschweigenden Legalhypotheken haben sich, sowohl hinsichtlich ihres rechtlichen Bestandes als ihrer Wirkungen, mehrere sehr wichtige Streitfragen erhoben, worüber die Ansichten der Gerichte getheilt sind, und welche um so mehr verdienen, bei dieser Gelegenheit durch den Gesetzgeber ins Auge gefaßt und entschieden zu werden, als der allgemeine Credit durch Klarheit der Gesetze über das Hypothekenwesen und durch Gleichförmigkeit ihrer Anwendung ungemein befördert wird.

Die erste dieser Controversen betrifft die Frage, ob die Legalhypothek, welche dem Minderjährigen gegen seinen Vormund zusteht, den Vater, der das persönliche Vermögen seines Kindes verwaltet, schon während der Dauer der Ehe treffe, aus welcher das Kind entsprossen ist, oder ob sie erst nach Auflösung derselben beginne, wo die eigentliche Vormundschaft ihren Anfang nimmt?

Die Autoren, die Gerichtshöfe Frankreichs und auch die rheinbaierischen Gerichte sind über diese Frage uneinig, deren Wichtigkeit nicht zu verkennen ist. Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises hat sie durch ein Urtheil vom 11. Dezember 1826 *) im letztern Sinne entschieden; und in der That dürfte diese Ansicht auch unter dem legislativen Gesichtspunkte den Vorzug verdienen, da nach Sprachgebrauch und herkömmlichen Begriffen das wahre Vormundschaftsverhältniß erst nach dem

---

*) Man sehe die Annalen der Rechtspflege in Rheinbayern, Band 2, pag. 299, wo das Für und Wider sehr umständlich entwickelt ist.

Tode des einen der Ehegatten eintritt, auch die eigentliche Gefahr für das Vermögen des Kindes erst nach Auflösung der Ehe drohet, weil von nun an die Möglichkeit einer zweiten Verheirathung und einer Collision mit der Legalhypothek der zweiten Ehefrau vorliegt. Ohnehin würde, wenn man sich für die entgegengesetzte Ansicht entscheiden wollte, die stillschweigende Legalhypothek der Minderjährigen eine noch größere Ausdehnung erhalten, als sie dermalen hat, — was bei den getheilten Ansichten, die in Bezug auf den Werth des Systems der stillschweigenden Legalhypotheken überhaupt herrschen, zu vermeiden sein dürfte.

Der Art. 23 des Entwurfs hat den Zweck, jedem fernern Zweifel über diesen Gegenstand ein Ende zu machen.

## Zu Art. 24 des Entwurfs.

Eine zweite hierher gehörige und höchstwichtige Streitfrage betrifft die Art und Weise, wie die Legalhypothek der Bevormundeten und Ehefrauen, wenn die Einschreibung unterblieben ist, sich bei der Zwangsveräußerung und dem Rangordnungsverfahren wirksam zeigt, und insbesondere den Endpunkt dieser Wirksamkeit.

Manche — und unter ihnen ein Bezirksgericht des Rheinkreises — haben die Ansicht, daß eine solche Legalhypothek, wenn sie nicht vor dem durch Zwangsveräußerung erfolgten Zuschlag des Gutes eingeschrieben worden, absolut erlösche, und zwar nicht blos in dem Sinne, daß von nun an das Gut selbst von dem hypothekarischen Nexus befreit bleibe, sondern auch in der Art, daß das Hypothekarrecht nicht auf den durch die Zwangsveräußerung erzielten Erlös ausgeübt werden könne und sonach bei dem Rangordnungsverfahren ausgeschlossen sey.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises hingegen hat sich dahin ausgesprochen, daß durch den gerichtlichen Zuschlag zwar das Gut selbst von der stillschweigenden Legalhypothek, wie von jeder andern, frei werde; daß jedoch das Hypothekarrecht der Bevormundeten und Ehefrauen, obschon keine Inscription genommen worden, bei dem Rangordnungsverfahren auf den erzielten Erlös geltend gemacht werden könne.

Dagegen hat das Cassationsgericht in Paris vor einiger Zeit, auf einen Vortrag des Generalprokurators Dupin hin, das extreme System aufgestellt, daß die nicht eingeschriebene Legalhypothek der Bevormundeten und Ehefrauen nicht blos bei dem Rangordnungsverfahren auf den Preis des gerichtlich veräußerten Grundstückes geltend gemacht werden dürfe, sondern auch, wenn dies nicht geschehe, fortwährend auf dem veräußerten Gute selbst hafte und sonach gegen den neuen Besitzer, der durch die Zwangsveräußerung Eigenthümer geworden, ausgeübt werden könne; eine Ansicht, die das ganze Gebäude von Grund aus erschüttern und unmittelbar dahin führen würde, daß Niemand mehr bei einer Zwangsveräußerung bieten möchte, weil er nicht sicher wäre, daß nicht das Gut, trotz des gerichtlichen Zuschlages, noch immer mit Hypotheken belastet bliebe. Die Gründe dieser Ansicht bestehen hauptsächlich darin, daß das bürgerliche Gesetzbuch nirgends den Satz ausspreche, daß die gerichtliche Veräußerung das Gut von allen Hypotheken befreie; ferner, daß weder die Zwangsveräußerungsprocedur, noch das Rangordnungsverfahren geeignet seien, zur Kenntniß der Bevormundeten oder ihrer Vertreter zu gelangen, wenn keine Einschreibung existire, weil alle die Gläubiger betreffenden Notifikationen, welche dabei vorgeschrieben sind, nur an die eingeschriebenen Gläubiger geschehen und geschehen

können, da die nicht eingeschriebenen der betreibenden Parthei rechtlich unbekannt sind.

So liegt also die Lehre von den stillschweigenden Legalhypotheken in ihren wichtigsten Beziehungen, nämlich in Betreff der Wirksamkeit und Dauer dieser Rechte, sehr im Trüben, und es ist höchst nöthig, diese Ungewißheit auf legislativem Wege zu beseitigen.

Auch dürfte die Sache im Grunde ziemlich einfach seyn. Ist einmal das Prinzip angenommen, daß die Legalhypotheken der Bevormundeten und Ehefrauen der Einschreibung nicht bedürfen, so muß nothwendig der Satz gelten, daß diese Legalhypotheken, auch ohne Einschreibung, gerade so, nicht mehr und nicht minder, wirksam sind, *als ob sie wirklich inscribirt wären*. Ihnen *weniger* Kraft beizulegen, würde inconsequent und mit dem Zwecke des Gesetzes selbst in Widerspruch seyn. Sie dagegen, hinsichtlich der Wirksamkeit oder Dauer, *weiter* auszudehnen als die inscribirten — wie es die erwähnte Entscheidung des Pariser Cassationshofes gethan hat, — gränzt in der That an Absurdität.

Die *inscribirte* Legalhypothek erlischt, in so ferne von dem auf dem Gute selbst haftenden Real-Nexus die Rede ist, gleich jeder andern, durch den gerichtlichen Zuschlag; das Gleiche muß daher auch von der *nichtinscribirten* gelten.

Dagegen geht das *inscribirte* Hypothekarrecht, nach erfolgter gerichtlicher Veräußerung, auf den erzielten *Preiß* über, und begründet einen Vorrang bei der Vertheilung dieses Preises; was eigentlich der Zweck eines jeden Hypothekarrechts ist. Folglich muß dies auch bei der *nicht-inscribirten* Legalhypothek der Fall seyn. Ohne dieses Recht würde sie als rein illusorisch erscheinen.

Die *inscribirten* Hypotheken aller Art können bei

dem Rangordnungsverfahren sich bis zu dem Augenblicke geltend machen, wo, nach Maaßgabe der Art. 758 und 759 des Code de proc., die Ausschließung gegen diejenigen eintritt, welche ihre Forderung nicht produzirt haben. Dasselbe muß für die nicht-inscribirten Legalhypotheken gelten.

Die Gründe, welche den Pariser Cassationshof bestimmt haben, sich für das Fortbestehen der nicht-inscribirten Legalhypotheken nach erfolgter Zwangsveräußerung und Rangordnung, als Reallast des Gutes selbst, zu erklären, sind durchaus ungenügend. Wie unpraktisch und verderblich diese Ansicht erscheine, ist oben schon erwähnt worden.

Allein sie hat auch, wenn man so sagen darf, die Philosophie des Hypothekenwesens gegen sich. Denn jedes Hypothekarrecht ist, seinem Wesen nach, nichts anders, als eine Zusicherung, daß der Gläubiger, nach gerichtlicher Veräußerung des Gutes, einen gewissen Vorrang auf den Erlös erhalten soll. Das Hypothekarrecht hat nicht, wie andere Realrechte (z. B. Servituten), auch in der Ausübung das Grundstück selbst zum Gegenstand. Sein eigentliches Objekt ist der Erlös des Grundstückes. Daher liegt es in der Natur der Sache, daß, nachdem einmal die Veräußerung gültig geschehen und der Erlös auch den Gläubigern gegenüber festgestellt ist (was bei der Zwangsveräußerung durch die dabei vorgeschriebenen Formen und die Beiziehung der Gläubiger, bei freiwilligen Veräußerungen durch das Purgationsverfahren und insbesondere durch den Ablauf der zum Behuf des Mehrgebotes festgesetzten Frist von 40 Tagen geschieht), von nun an der bisher auf dem Grundstück liegende Nexus aufhöre und lediglich auf den erzielten Preis übergehe. Gilt dies nun bei inscribirten Hypothekarrechten, so muß es a fortiori auch bei nicht-inscribirten der Fall seyn.

Zwar ist es wahr, daß bei aller Publizität, womit die Zwangsveräußerung umgeben ist, dennoch Fälle sich denken lassen, wo das Verfahren faktisch nicht zur Kenntniß der Bevormundeten und Ehefrauen oder ihrer gesetzlichen Vertreter gelangt, und wo, in Folge dieser Unkenntniß, die Produktion bei der Rangordnungsprocedur versäumt wird, mithin die Forderung verloren geht. Eben so wahr ist es, daß die in diesem Falle eintretende Verantwortlichkeit der Vormünder, Nebenvormünder und Ehemänner nicht immer ein wirksames Ersatzmittel darbietet.

Allein einestheils kann dies kein hinreichender Grund seyn, um der, aller Theorie zuwiderlaufenden und allen Credit zerstörenden Ansicht des Pariser Cassationshofes Gehör zu geben. Anderntheils hat der Art. 22 des Entwurfs bereits eine Vorschrift aufgestellt, die geeignet ist, den erwähnten Nachtheilen auf die wirksamste Weise vorzubeugen.

Allen diesen Betrachtungen zufolge hat die Commission die interpretativen Bestimmungen des Art. 24 in den Entwurf aufgenommen; und damit hieraus in Bezug auf den wahren Sinn und die Anwendung der jetzt bestehenden Gesetze kein Mißverstand entspringe, so ist bei der Abfassung dieses Artikels, so wie des vorhergehenden und nachfolgenden, deutlich ausgedrückt worden, daß hier nicht von einer Abänderung, sondern blos von einer Interpretation und von Beseitigung obwaltender Zweifel die Rede sey.

### Zu Art. 25 des Entwurfs.

Eine fernere Streitfrage, die einer legislativen Lösung bedarf, bezieht sich auf den Art. 883 des bürgerlichen Gesetzbuches.

Nach diesem Artikel wird ein Miterbe, wenn ihm bei der Theilung ein Grundstück der Verlassenschaft vermittelst

Lizitation zugeschlagen wird, so angesehen, als habe er es unmittelbar ererbt, und als seyen die übrigen Miterben niemals Miteigenthümer desselben gewesen.

Hieraus folgt, daß in diesem Falle die Legal- und sonstigen Generalhypotheken, welche gegen die andern Miterben bestehen, dieses Grundstück nicht treffen, weil es so betrachtet wird, als sey es nie, weder ganz noch theilweise, in deren Eigenthum gewesen. Wie billig und weise diese Verfügung sey, ist einleuchtend; denn ohne sie würde das Grundstück mit allen Generalhypotheken, welche gegen sämmtliche Miterben existiren, belastet bleiben.

Allein es fragt sich, ob dasselbe gelte, wenn ein Dritter, der nicht Miterbe ist, bei der Lizitation den Zuschlag erhält, — ein Fall, der äußerst häufig vorkommt, da bei Erbtheilungen die Concurrenz Dritter nicht nur in der Regel vortheilhaft, sondern auch, wenn Minderjährige betheiligt sind, gesetzlich vorgeschrieben ist.

Nach dem Geist und Zweck des Gesetzes dürfte die Frage zu bejahen seyn. Denn im entgegengesetzten Falle würde dasselbe Uebel eintreten und der Ansteigerer würde ein vielleicht mit zwanzig Generalhypotheken beschwertes Grundstück erhalten, was auf die Concurrenz bei der Lizitation den nachtheiligsten Einfluß haben müßte. Auch ist nicht einzusehen, warum die Gläubiger der Miterben, welche den Zuschlag nicht erhalten, in einer ganz verschiedenen Lage seyn sollten, je nachdem das Grundstück einem Miterben oder einem Fremden zugeschlagen wird.

Allein der Buchstabe des Art. 883 erregt ernste Zweifel, weil er nur des Falles erwähnt, wo ein Miterbe den Zuschlag erhält, und weil das darin ausgesprochene Prinzip, streng genommen, als Ausnahme, als gesetzliche Fiktion, erscheint, dergleichen Verfügungen aber, der

Regel nach, einer ausdehnenden Interpretation nicht empfänglich sind.

Alles Gesagte findet aber nicht blos Anwendung auf den Fall, wo ein ungetheiltes Miteigenthum durch Erbgang entstanden, sondern auch da, wo es in Folge einer Gütergemeinschaft, eines Gesellschaftsverhältnisses oder irgend eines sonstigen Rechtsgrundes eingetreten war, und später durch Lizitation aufgelößt wird. Ohnehin werden alle diese Verhältnisse bereits durch die Art. 1476, 1688 und 1872 des bürgerlichen Gesetzbuches mit dem Falle des Art. 883 auf gleiche Linie gestellt. Die interpretative Verfügung, welche der Art. 25 des Entwurfs aufstellt, mußte daher wegen Gleichheit der legislativen Gründe wie der bestehenden Prinzipien, auch jene Verhältnisse mitbegreifen.

Die Bedenklichkeit, daß dadurch, möglicherweise, die Rechte Dritter, namentlich der Hypothekargläubiger des einen oder des andern der Miterben oder der Miteigenthümer, durch Collusion gefährdet werden könnten, beseitigt sich durch die Bemerkung, daß sie in diesem Falle, nach Art. 882 und 1167 des bürgerlichen Gesetzbuches, zur Wahrung ihrer Rechte bei der Theilung interveniren und Einspruch erheben können. —

## Zu Art. 26 des Entwurfs.

Der Art. 26 des Entwurfs enthält eine nicht unwichtige Neuerung. Die Bestimmung der in diesem Artikel erwähnten Gesetze, vermöge welcher in den letzten zehn Tagen vor dem Ausbruche eines Falliments keine gültige Hypothekar-Einschreibung mehr genommen werden kann, selbst wenn das Hypothekarrecht an und für sich früher erworben war, hat zwar im Allgemeinen ihren guten Grund, weil die frühere Existenz eines Hypothekarrechts, ohne

Publizität, Dritten gegenüber, nicht in Betracht kommen kann, und weil eben diese Publizität wesentlich nöthig war, um das Publikum von den übeln Vermögensumständen des Schuldners in Kenntniß zu setzen. Ohne diese Bestimmung könnte ein Handelsmann, im Einverständniß mit guten Freunden, starke Hypothekarschulden gegen dieselben contrahiren, die Einschreibung aber bis zum Augenblick des Ausbruchs des Falliments verschieben und so alle andern Gläubiger, die bis dahin seinem Credite trauten, um ihre Rechte bringen.

Desto weniger aber hat jene Verfügung, in so weit sie die stillschweigenden Legalhypotheken und die Privilegien betrifft, einen haltbaren Grund.

Die stillschweigenden Legalhypotheken sind, den andern Gläubigern gegenüber, auch ohne Publizität wirksam. Gesetzt nun, eine solche Legalhypothek entsteht erst in den letzten zehn Tagen vor dem Ausbruche des Falliments, — soll sie darum ungültig seyn? Wenn der Handelsmann in diesen zehn Tagen sich verheirathet, soll alsdann der Ehefrau keine Legalhypothek zur Sicherheit ihres erweislichen Einbringens zustehen? — Wenn er unglücklicherweise in den erwähnten zehn Tagen Vormund eines Minderjährigen oder Interdizirten wird und dessen Vermögen in seine Hände bekommt, soll zur Sicherheit desselben keine Legalhypothek bestehen? Soll dieses Vermögen den andern Gläubigern verfallen seyn?

Nach der unbedingten Verfügung des Art. 443 des Handelsgesetzbuches müßte die Frage gegen die Ehefrau oder den Bevormundeten enschieden werden, und doch gränzt dies beinahe an Absurdität.

Eben so ungerecht erscheint jene Bestimmung in Bezug auf die Privilegien, weil diese in der Regel nur da entstehen, wo ein Aequivalent derselben in das Ver-

mögen des Schuldners übergeht, mithin die andern Gläubiger nicht zu kurz kommen, und weil überhaupt die Natur dieser Forderungen jene Beschränkung ausschließen muß. Soll dem Verkäufer, welcher in den letzten zehn Tagen vor dem Falliment ein Grundstück an den Schuldner veräußert hat, kein Privilegium zur Sicherheit des Kaufpreises zustehen? und warum nicht eben so gut, als wenn der Kauf früher Statt gefunden hätte? Das Gleiche gilt in Bezug auf das Privilegium des Miterben oder sonstigen Theilungsgenossen, der eine Herausgabsumme für ein dem Schuldner übertragenes Grundstück zu fordern hat; — eben so in Bezug auf den Architekten, durch dessen Arbeit der Werth eines dem Schuldner gehörigen Gebäudes erhöhet worden ist, u. s. w.

Auch die weitere Bestimmung des Art. 2146 des bürgerlichen Gesetzbuches, wonach bei Eröffnung einer Verlassenschaft, welche unter der Wohlthat des Inventariums angenommen wird, die Einschreibung eines Privilegiums oder Hypothekarrechts, wenn sie erst nach der Eröffnung geschieht, auch in dem Falle wirkungslos seyn soll, wo das Privilegium oder Hypothekarrecht selbst schon früher rechtlich erworben war, beruhet auf keinem vernünftinen Grunde und bedarf in dieser Beziehung einer Abänderung.

Alle diese Mängel des bestehenden Gesetzes glaubte die Commission durch den Art. 26 des Entwurfs beseitigen zu müssen.

## Zu Art. 27 des Entwurfs.

Nach Art. 2154 des bürgerlichen Gesetzbuches dauert die Wirkung einer hypothekarischen Einschreibung nur zehn Jahre, wenn sie nicht vor Ablauf dieser Frist erneuert wurde.

Es ist vielfach in Anregung gekommen, ob nicht diese Beschränkung ganz aufzuheben und der Einschreibung auf dreißig Jahre Wirkung zu geben sey, theils weil das an die hypothekarische Forderung geknüpfte Klagerecht selbst in der Regel so lange dauere, theils weil es leicht geschehen könne, daß ein Gläubiger, — besonders wenn er viele hypothekarische Capitalien besitzt, durch Verabsäumung der Erneuerung innerhalb zehn Jahren seinen ursprünglichen Rang hinsichtlich des einen oder des andern dieser Capitalien verliere.

Allein bei genauer Erwägung des Für und Wider glaubte die Commission der bestehenden Einrichtung den Vorzug geben zu müssen, und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1) Wenn die Einschreibung 30 Jahre lang wirksam bliebe, so müßten die aus den Hypothekenbüchern zu ertheilenden Auszüge, welche bei Zwangsveräußerungen und andern Proceduren nöthig sind, alle Einschreibungen von 30 Jahren her enthalten, während sie jetzt nur auf zehn Jahre zurückgehen. Die Kosten dieser Auszüge, die ohnehin beträchtlich sind, würden sich daher um Vieles vermehren. Nach den bisher gemachten Erfahrungen wird nur etwa $\frac{1}{8}$ der Einschreibungen erneuert, während $\frac{7}{8}$ derselben in den ersten zehn Jahren durch Zahlung oder auf sonstige Weise getilgt zu werden pflegen. Sonach würden jene Auszüge, der Regel nach, beinahe für sieben Achttheile der darin enthaltenen Einschreibungen unnütz und die darauf bezüglichen Kosten weggeworfen seyn.

2) Noch auffallender erscheint die Kostenvermehrung, wenn man erwägt, daß eine jede von jenen gegenstandslosen Einschreibungen im Lauf einer Zwangsveräußerungs-, Rangordnungs- oder Purgationsprocedur auch wieder eben so viele unnütze Significationen an vermeintliche Gläubi-

ger, welche längst aufgehört haben, es wirklich zu seyn, veranlassen würde.

3) Die dermalige Einrichtung gewährt den großen Vortheil, daß durch das Erlöschen der Einschreibung nach zehn Jahren sehr viele Radiationsakten erspart werden. Bei der Umständlichkeit und Kostspieligkeit dieser Akten, die zum Theil in der Natur der Sache liegt und sich nicht heben läßt, ist dieser Vortheil nicht wenig in Anschlag zu bringen.

4) Die Abänderung würde keinen andern Zweck haben, als den Gläubigern eine größere Bequemlichkeit zu verschaffen und ihnen die Sorge der Erneuerung ihrer Einschreibungen abzunehmen. Dieser Vortheil scheint aber viel zu schwach, um die oben erwähnten Nachtheile aufzuwiegen. —

Auf der andern Seite hat die Commission für zweckmäßig erachtet, die Kosten der Erneuerung durch die Vorschrift zu vermindern, daß dieselbe künftig, wenn das Bordereau der frühern Einschreibung vorgelegt wird, in dem Einschreibungsbuche blos durch eine kurze Erklärung, mit Hinweisung auf die frühere Einschreibung, geschehen und die deßfallsige Bescheinigung auf die alte Nachweise geschrieben werden soll. Dadurch fällt die Fertigung neuer Bordereaux weg, und das Ganze wird bedeutend wohlfeiler und einfacher. Diese Bestimmung enthält der erste Absatz des Art. 27.

Was die Einschreibungen betrifft, welche für die stillschweigenden Legalhypotheken der Bevormundeten und Ehefrauen genommen worden sind, so liegt zu einer Erneuerung derselben innerhalb zehn Jahren durchaus kein Grund vor. Die Wirksamkeit dieser Hypothekarrechte ist von der Einschreibung nicht abhängig; diese geschieht mehr im Interesse des Publikums und zu dessen Warnung. Warum

sollte sie also nach zehn Jahren erlöschen und von nun an aus den zu ertheilenden Auszügen weggelassen werden, da doch das vormundschaftliche oder eheliche Verhältniß selbst, so wie die daraus entspringenden Forderungsrechte gegen den Vormund oder Ehemann leicht von weit längerer Dauer seyn können?

Daher der zweite Absatz des Art. 27.

## Zu Art. 28 des Entwurfs.

Es gibt wenige Punkte im ganzen Bereiche unserer Civilgesetzgebung, über welche bisher so verschiedenartige Ansichten herrschten, als über die Frage, bis zu welchem Augenblicke, im Fall einer Zwangsveräußerung, eine hypothekarische Einschreibung gültig genommen werden könne, oder, was dasselbe ist, bis zu welchem Augenblick eine bestehende Einschreibung der Erneuerung bedürfe? In dem schon erwähnten Werke von Troplong, (Nro. 717 und 718) findet sich eine gelungene Zusammenstellung und Kritik der verschiedenen Meinungen über diesen Gegenstand. Da die Frage von hohem praktischen Werthe ist, so glaubte die Commission, alle fernern Zweifel durch den Art. 28 beseigen zu müssen.

Die in diesem Artikel enthaltene Lösung hat, — wie zum Theil schon weiter oben, zu Art. 24 des Entwurfs, näher ausgeführt worden ist, — die Natur der Sache und die gesunden Rechtsprinzipien entschieden für sich, da durch den Zuschlag der Erlös an die Stelle des Grundstückes selbst tritt und das Vorzugsrecht von nun an nur noch diesen Erlös trifft; mithin eine Einschreibung — welche, ihrem Begriff nach, stets ein liegendes Gut zum Gegenstand haben muß — sich rechtlich gar nicht mehr denken läßt, auch ihren eigentlichen Zweck, nämlich Veröffentlichung einer das Grundstück treffenden Last, nicht mehr er-

füllen kann, da das Grundstück bereits gerichtlich veräußert und dadurch von jedem hypothekarischen Nexus frei geworden ist. Mit dem Tage des Zuschlages muß daher der Rang der verschiedenen Gläubiger feststehen und das darauf folgende Verfahren der Rangordnung hat blos den Zweck, diesen Rang förmlich anzuerkennen und die Zahlung selbst durch Anweisungen zu bewerkstelligen.

Was den Fall einer freiwilligen Veräußerung und des darauf hin eingeleiteten Purgationsverfahrens betrifft, so bestimmt bereits der Art. 3 des Entwurfs den Zeitpunkt, bis zu welchem eine neue Einschreibung genommen werden kann. Die Erneuerung bestehender Einschreibungen aber wird, im Einklang mit Art. 24, von dem Tage an überflüssig, wo die zum Behufe des Mehrgebots festgesetzte Frist von vierzig Tagen abgelaufen ist. Denn von nun an ist das Grundstück eben so gut in eine Summe Geldes verwandelt und der Erlös steht zwischen allen Betheiligten eben so fest, als es bei der Zwangsveräußerung durch den Zuschlag geschieht.

### Zu Art. 29 des Entwurfs.

Der Art. 29 des Entwurfs rechtfertigt sich von selbst durch seinen Inhalt und durch die Betrachtung der nachtheiligen Folgen, welche für alle übrigen Gläubiger und das ganze Rangordnungsverfahren daraus entspringen würden, wenn man dem Gläubiger, welcher nur auf den Erlös einiger seiner Unterpfänder Anweisung begehrt, oder eine solche Anweisung erhalten hat, ohne in gesetzlicher Frist Einspruch dagegen zu erheben, die Befugniß zugestehen wollte, im Fall er auf eine solche Anweisung seine Befriedigung nicht erhält, nach dem Erlös der übrigen Unterpfänder zurückzugreifen und so das ganze beendigte Rangordnungsverfahren wieder umzuwerfen.

## Zu Art. 30 des Entwurfs.

Der Art. 30 des Entwurfs erklärt in seinem ersten Absatze die bestehenden Vorschriften in Betreff der Löschung oder Streichung von Einschreibungen auch auf die, künftig bei den Rentämtern zu führenden Transscriptionsbücher anwendbar. Bisher kam der Fall nicht vor, daß in dem Transscriptionsbuch eine Löschung vorgenommen wurde, weil der Hypothekenbeamte für die aus den transscribirten Akten hervorgehenden Privilegien von Amtswegen eine Einschreibung im Hypothekenbuch zu nehmen und später bei dieser Einschreibung die Löschung einzutragen hatte. Allein dies ändert sich dadurch, daß nach Art. 6 des Entwurfs jene Einschreibung von Amtswegen künftig nicht mehr Statt finden, dagegen nach Art 14 die aus der Transscription entspringenden Privilegien auch ohne Einschreibung auf fünf Jahre gesichert seyn sollen. Die Löschung eines solchen Privilegiums muß daher, wenn sie in den ersten fünf Jahren Statt findet, in dem Transscriptionsbuche selbst geschehen, welchem eine hiezu geeignete Einrichtung zu geben ist.

Durch den zweiten Absatz des Art. 30 wird wieder eine namhafte Kostenersparung bezweckt, indem dadurch, daß das Gesetz die Hinterlegung des **Originals** zum Behuf der Löschung erlaubt, in der Regel eine Ausfertigung der Urkunde überflüssig werden wird. Nur in den Fällen, wo die Urkunde noch andere Rechtsgeschäfte oder Stipulationen enthält, welche die Zurückbehaltung eines Originals nöthig machen, wird der Notär künftig eine Expedition zu fertigen haben. Die Rücksicht auf solche Fälle ist auch der Grund, warum die Commission diese Bestimmung nur **fakultativ** gestellt hat.

## Zu Art. 31 des Entwurfs.

Die Löschung der hypothekarischen Einschreibungen nach geschehener Zahlung hat bisher in vielen Fällen große Schwierigkeiten dargeboten und in Folge dieser Schwierigkeiten findet sich oft der Credit des Schuldners noch lange nach Statt gehabter Tilgung der Schuld durch das fortwährende Daseyn einer Inscription gelähmt. Nicht selten weigert sich der bezahlte Gläubiger aus Bequemlichkeit, zu einem Notär zu gehen, um seine Einwilligung zur Ausstreichung der Einschreibung zu erklären. Ein anderes mal geschieht es, um dem Schuldner, mit dem er vielleicht nicht ganz zufrieden ist, seine üble Laune fühlen zu lassen. Ein drittesmal liegen wirkliche Verhinderungen vor. In allen diesen Fällen bleibt dem gewesenen Schuldner nichts übrig, als den Ex-Gläubiger vor Gericht zu laden und die Löschung der Inscription durch ein Urtheil aussprechen zu lassen, was aber stets zu Weitläuftigkeiten und Kosten führt.

Diese Schwierigkeiten sind besonders empfindlich bei geringern Forderungen, z. B. bei friedensgerichtlichen Urtheilen, die so häufig vorkommen und die stets, wenn sie auch nur 30 — 50 Gulden oder noch geringere Summen zum Gegenstand haben, eine Generalhypothek nach sich ziehen. Solche Schulden werden oft nach kurzer Zeit berichtigt, und dann hat der Schuldner seine Noth, sich der Einschreibung wieder zu entledigen.

Dergleichen Verlegenheiten zu beseitigen, ist der Zweck des Art. 31. Die Commission ist der Ansicht, daß, wenn der Schuldner sich im Besitz der exekutorischen Ausfertigung des Schuldtitels, so wie des eingeschriebenen Bordereau befindet, — woraus, nach Art. 1283, die rechtliche Vermuthung der geschehenen Tilgung der Schuld entspringt, —

eine Aufforderung, wie die, welche der Art. 31 vorschreibt, genüge, um — wenn kein Einspruch erfolgt, — die Ueberzeugung von der wirklich geschehenen Tilgung der Schuld zu gewähren und sonach hinreichend sey, um daraufhin die Streichung der Inscription vornehmen zu können.

Da indessen ein solches Verfahren doch nicht ganz dieselbe Gewißheit geben kann, wie eine authentische Einwilligung des Gläubigers selbst, oder wie ein rechtskräftiges Urtheil, so hat die Commission für zweckmäßig erachtet, die Anwendbarkeit desselben nur auf solche Fälle zu beschränken, wo die eingeschriebene Forderung, an Capitalbetrag, die Summe von 200 Gulden nicht übersteigt.

Es ist in Bezug auf die Vereinfachung des Verfahrens bei der Löschung der Einschreibungen auch zur Sprache gekommen, ob es nicht passend sey zu gestatten, daß der bezahlte Gläubiger, anstatt seine Einwilligung zur Löschung der Inscription vor einem Notär zu erklären, persönlich auf dem Hypothekenamte erscheine, und daß dessen Erklärung durch den Hypothekenbeamten selbst beurkundet und die Löschung daraufhin vorgenommen werde.

Allein die Commission erblickte in einer solchen Neuerung mehr Schwierigkeiten als Vortheile. Der Hypothekenbewahrer kennt, da sein Amtsbezirk ausgedehnter ist, die Leute weit weniger als der Notär. Er würde daher weit öfter in den Fall kommen, die Vorsichtsmaßregeln, welche das Gesetz zur Constatirung der Identität der Personen vorschreibt, wenn der Beamte sie nicht kennt, erfüllen zu müssen. Zudem ist die Zeit der Hypothekenbewahrer durch ihre laufenden Geschäfte in der Regel sehr in Anspruch genommen, so daß sie zu dergleichen Beurkundungen kaum die nöthige Muße finden würden; und endlich wäre hinsichtlich der Kosten nichts gewonnen, da der Hypothekenbeamte eben so wie der Notär für die Auf-

nahme der Löschungsurkunde honorirt werden müßte. Selbst die Bequemlichkeit der Partheien wäre dadurch keineswegs gefördert. Denn in der Regel ist ihnen der Amtssitz des Hypothekenbewahrers entlegener, als der des Notärs.

Sodann war in Anregung gekommen, ob in dem Falle, wo eine Inscription in Folge eines erstrichterlichen Urtheils genommen ist, welches später durch den höhern Richter aufgehoben wird, ohne daß dieser die Streichung der genommenen Einschreibung ausdrücklich verordnet, Letztere auf die bloße Vorlage des Urtheils letzter Instanz gestattet werden könne?

Allein auch diese Frage glaubte die Commission verneinen zu müssen, weil der Hypothekenbewahrer da, wo das Urtheil nicht ausdrücklich die Streichung einer bestimmten Einschreibung verordnet, hinsichtlich der Identität des Gegenstandes in Irrthum gerathen könnte. Ueberdies hängt es von der Parthei, welche die Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils begehrt, ab, zugleich die Löschung der genommenen Einschreibung durch ihren Antrag zu verlangen. Geschieht dies, so wird der Gerichtshof diese Löschung geeigneten Falles verordnen. Geschieht es nicht, so hat die Parthei die allenfallsigen Weitläuftigkeiten, denen sie sich durch diese Unterlassung aussetzt, ihrer eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben.

## Zu Art. 32 des Entwurfs.

Die Bestimmungen des Art. 32 des Entwurfs bedürfen kaum einer besondern Erläuterung. Der erste Absatz soll die Publizität noch mehr erleichtern. In dem Repertorium sind, unter dem Namen des Schuldners, alle gegen ihn bestehenden Einschreibungen kurz vorgemerkt, und oft genügt es dem Betheiligten, diese Vormerkungen zu seiner Uebersicht vor Augen zu haben, ohne daß er den Inhalt

der Einschreibungen selbst näher kennen lernen will, besonders wenn der Name des Gläubigers, welcher dermalen fehlt, noch hinzugefügt wird. Daher die Vorschrift, daß der Hypothekenbewahrer, auf Verlangen, auch Abschrift von jenen Vormerkungen zu ertheilen hat, was bisher nicht der Fall war.

Es war auch von tabellarischen Auszügen aus den Hypothekenbüchern die Rede. Allein nach reiflicher und wiederholter Ueberlegung verwarf die Commission diese Idee, theils weil ein tabellarischer Auszug nicht viel weniger Mühe und Zeit erfordern, also auch nicht viel weniger kosten würde, als ein vollständiger; theils weil bei den meisten Proceduren, namentlich bei dem Rangordnungsverfahren, doch stets ein vollständiger Auszug zum Grund gelegt werden muß, damit der Commissär einen richtigen Vertheilungsentwurf aufstellen könne. —

Die übrigen Bestimmungen des Art. 32 betreffen die Rentbeamten, in sofern diese künftig mit der Führung der Transscriptionsbücher beauftragt werden sollen, und rechtfertigen sich von selbst.

Die Festsetzung der durch die Rentbeamten in Bezug auf das Transscriptionsgeschäft zu stellenden Caution ist Sache der höhern Administrativbehörde.

### Zu Art. 33 des Entwurfs.

Bei der Einführung neuer Gesetze muß stets ein scharfes Augenmerk auf die Verhältnisse gerichtet werden, welche in Bezug auf frühere Rechtsgeschäfte aus dem neuen Gesetze entspringen. Diese Verhältnisse zu reguliren ist der Zweck des Art. 33 des Entwurfs.

Im Allgemeinen muß der Satz gelten, daß das Gesetz keine rückwirkende Kraft hat; daß daher früher erworbene Rechte durch die Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht

erreicht werden. Diesem wichtigen und heiligen Grundsatze huldigt der erste Absatz des Art. 33. Es würde nicht blos eine ungerechte, sondern auch eine höchst unausführbare Maaßregel seyn, wenn man alle seit der Einführung des Code Nap. abgeschlossene Veräußerungen von Immobiliargegenständen noch nachträglich der Transscription, so wie der authentischen Form unterwerfen und deren Wirksamkeit, sei es unter den Partheien, sei es gegen Dritte, davon abhängig machen wollte.

Dagegen hindert nichts, Denjenigen, welche aus einem solchen frühern Rechtsgeschäfte noch nach dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Gesetzes ein Resolutionsrecht oder ein Privilegium geltend zu machen gedenken, gewisse, mit dem Systeme des Entwurfs in Einklang stehende und leicht zu erfüllende Bedingungen vorzuschreiben, um diese Rechte zur Publizität zu bringen und die aus denselben hervorgehende Unsicherheit des Verkehrs nicht ewig fortdauern zu lassen. Daher die Bestimmung des zweiten Absatzes, wonach ein solches Resolutionsrecht oder Privilegium, um länger als fünf Jahre nach dem Eintritt der Wirksamkeit des neuen Gesetzes gegen Dritte wirksam zu bleiben, innerhalb dieser Zeit in das Hypothekenbuch eingeschrieben werden muß, und wonach eine spätere Einschreibung nur von ihrem Datum an Wirkung haben und früher erworbene Rechte Dritter nicht mehr gefährden soll. Niemand wird diese Bestimmung zu großer Strenge beschuldigen können. Denn fünf Jahre sind für Jedermann eine hinreichende Zeit, um sein Resolutionsrecht oder Privilegium nach Maaßgabe der Umstände, entweder auszuüben oder durch eine Einschreibung noch ferner zu sichern.

Schenkungen unter Lebenden müssen jedoch auch hier, aus Motiven, welche zu Art. 15 näher entwickelt worden sind, eine Ausnahme bilden.

Der Inhalt des vierten Absatzes, in Betreff der Anwendung der Art. 12 und 13 auf das aus einem frühern Vertrage entspringende Resolutionsrecht, bedarf keiner besondern Rechtfertigung. Es wird dadurch kein erworbenes Recht geschmälert, sondern nur die Art der Ausübung desselben näher bestimmt.

Das Gleiche gilt von der Verfügung des fünften Absatzes. Dermalen ist das Privilegium des Architekten an gar keine Einschreibungsfrist gebunden. Er behält daher auch dasselbe, gleichviel ob es zu der Zeit, wo das neue Gesetz in Wirksamkeit tritt, eingeschrieben war oder nicht. Von diesem Augenblick an kann aber das neue Gesetz dieses Privilegium mit vollem Rechte derselben Bedingung — nämlich einer Einschreibung innerhalb sechs Monaten — unterwerfen, als ob es erst später entstanden wäre.

Der Verjährungsbesitz begründet, so lange die Verjährungszeit nicht vollständig abgelaufen ist, noch kein erworbenes Recht, sondern höchstens eine Hoffnung. Der letzte Absatz des Art. 33 harmonirt daher vollkommen mit den Rechtsprinzipien, indem er verfügt, daß die Bestimmung des Art. 17, welche in dem dort bezeichneten Falle die 30jährige Verjährung an die Stelle der 10jährigen treten läßt, überall ihre Anwendung finden soll, wo die durch das frühere Gesetz gestattete Verjährung noch nicht vollständig erworben war.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs schienen der Commission zu keinen besonderen Modifikationen Veranlassung zu geben. Sie fallen sämmtlich unter die Anwendung des durch den ersten Absatz des Art. 33 sanktionirten Grundprinzips, daß das gegenwärtige Gesetz, wie jedes andere, im Allgemeinen ohne rückwirkende Kraft sey. —

### Zu Art. 34 des Entwurfs.

In der Regel tritt die Wirksamkeit eines neuen Gesetzes unmittelbar nach dessen Publikation ein. Im gegenwärtigen Falle aber ist die Commission der Ansicht, daß durch besondere Rücksichten eine Ausnahme geboten werde, weil das neue Gesetz nicht nur im Allgemeinen den wichtigsten Einfluß auf den täglichen Verkehr mit Immobilien haben wird, sondern auch viele Bestimmungen enthält, die von dem, was bisher üblich war, gänzlich abweichen und deren Unkenntniß den Betheiligten höchst nachtheilig werden könnte. Man muß daher dem Publikum Zeit lassen, sich mit deren Inhalt vertraut zu machen, ehe die Wirksamkeit derselben anfängt. Das Gesetz muß sonach hier diesen Anfangspunkt besonders bestimmen und die Commission glaubt, daß derselbe wenigstens drei Monate von der Publikation entfernt seyn müsse. Sollte das Gesetz während der Dauer des dermaligen Landtages zu Stande gebracht werden, so dürfte der 1. Januar 1835 ein passender Zeitpunkt seyn, um dasselbe ins Leben treten zu lassen.

Aus denselben Gründen dürfte auch die gewöhnliche Art der Bekanntmachung der Gesetze durch bloße Einrückung in das Amtsblatt des Rheinkreises hier als unzureichend zu erachten und daher außerdem — jedoch nur auf administrativem Wege — noch sonstige Mittel zur Bewirkung einer wahrhaften und faktischen Publizität des neuen Gesetzes, z. B. die Einrückung in sämmtliche Lokal-Blätter u. s. w. anzuordnen seyn.

Außerdem erachtet die Commission für sehr zweckmäßig, die **Motive** dieses Gesetzes, in ihrer ausführlichen Entwickelung, durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Sie hält sich überzeugt, daß dies sowohl zu einer richtigen Auslegung und Anwendung, als auch zu einer gerechten Würdigung desselben wesentlich beitragen

und manchen Mißverstand, manches schiefe Urtheil, manche oberflächliche Klage im Voraus beseitigen wird.

Die Bestimmung des Art. 34, daß das neue Gesetz als Bestandtheil des im Rheinkreise geltenden bürgerlichen Gesetzbuches zu betrachten sey, ist natürlich, und hat die besondere Bedeutung, daß die allgemeinen Prinzipien, welche dieses Gesetzbuch über die Wirksamkeit und Auslegung der Gesetze und Verträge überhaupt aufstellt, auch auf das gegenwärtige Gesetz in Anwendung kommen.

## Ansichten der Königl. Kreisregierung.

Nachdem die Commission die verschiedenen Bestimmungen des durch sie vorgelegten Gesetzentwurfs beleuchtet und die Motive, auf welchen sie beruhen, entwickelt hat, so bleibt ihr noch übrig, sich über die Ansichten, welche durch die Kgl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, in einer Zuschrift vom 11. Februar 1834 ausgesprochen oder angedeutet worden sind, näher zu äußern.

Die Königl. Kreisregierung schlägt zuerst vor, zur Erzielung einer vollständigern Publizität der hypothekarischen Lasten, auch die Legalhyothek der Bevormundeten der Einschreibung in das öffentliche Hypothekenbuch, als unerläßliche Bedingung ihrer Gültigkeit, zu unterwerfen, — die Legalhypothek der Ehefrauen jedoch, nach wie vor, als Ausnahme fortbestehen zu lassen.

Dieser Gegenstand ist bereits weiter oben — in den Motiven zu Art. 19 des Entwurfs — so ausführlich abgehandelt worden, daß es nur zu unnützen Wiederholungen führen könnte, hier nochmals darauf eingehen zu wollen. Nur die einzige Bemerkung mag hier noch ihren Platz

finden, daß die Königl. Regierung, durch die vorgeschlagene Ausnahme in Betreff der Ehefrauen, selbst anerkennt, daß das Prinzip der Publizität sich nicht mit absoluter, starrer Consequenz durchführen lasse. Auch dürfte es für Dritte nicht viel schwieriger seyn, bei einiger Vorsicht sich von dem Daseyn eines vormundschaftlichen Verhältnisses Kenntniß zu verschaffen, als von dem einer Ehe, zumal insofern von einer frühern Ehe die Rede ist; wobei noch besonders in Betracht kommt, daß durch die Maaßregeln, welche der Art. 21 des Entwurfs vorschreibt, künftighin alle Vormundschaften, welche sich eröffnen, regelmäßig zur Kenntniß des Publikums gebracht werden sollen.

Die erwähnte Zuschrift der Königl. Kreisregierung stellt sodann, zur bessern Festhaltung der Specialität und Identität der Unterpfänder, die Idee eines Hypothekenkatasters auf, welcher bei den Hypothekenämtern für jede Gemeinde und für jeden Eigenthümer anzulegen und so einzurichten wäre, daß er auf der einen Seite den Aktivstand des Eigenthümers mit genauer Beschreibung seiner sämmtlichen Immobiliarbesitzungen und mit den darauf bezüglichen Mutationen, auf der andern den Passivstand, d. h. die Reihenfolge der auf jenen Grundstücken lastenden Hypothekarschulden u. s. w. darböte.

Die Commission verkennt nicht, daß ein Hypothekensystem, welches auf eine vorausgegangene unverrückbare Feststellung der Identität eines jeden einzelnen Grundstückes gebaut wäre, und wo sodann, diesem Grundstücke gegenüber, alle dasselbe betreffenden Eigenthumsveränderungen, Grundlasten und Hypotheken gebucht würden, sehr wünschenswerth seyn und große Vorzüge vor jedem andern Systeme darbieten würde. Sie verkennt eben so wenig, daß es sehr gut seyn würde, wenn die öffentlichen Bücher zugleich eine genaue, stets richtig fortgeführte Ueber-

sicht des Aktivstandes jedes einzelnen Individuums, nebst einer ohngefähren Schätzung des Werthes der Grundstücke geben könnten, um auf solche Weise nicht blos die Identität der einzelnen Immobilien, sondern auch den gesammten Vermögensstand der Personen, so weit er auf Immobiliarbesitz beruht, festzuhalten und dem Publikum vor Augen zu legen.

Allein wenn man auch, bei der unendlichen Theilbarkeit des Grundeigenthums im Rheinkreise, — bei dem raschen, unaufhörlichen Eigenthumswechsel, der durch die außerordentliche Zunahme der Bevölkerung noch mehr befördert wird, — bei den ewigen Veränderungen, welchen dabei jedes einzelne Grundstück in Bezug auf Größe, Culturart und Begränzung unterworfen ist, die Möglichkeit einer solchen Einrichtung annehmen will, so ist dieselbe doch, — abgesehen von andern mehr untergeordneten Schwierigkeiten, — durch zwei Haupterfordernisse bedingt, nämlich

1) durch vollkommen richtige, zuverläßige und im ganzen Kreise nach einer gleichmäßigen Norm hergestellte Grundbücher und Bannkarten;

2) durch das Daseyn von Behörden, welche durch Intelligenz, Bekanntschaft mit den Lokalitäten und die sonstigen nöthigen Eigenschaften eine vollkommene Garantie für die richtige Führung jener Bücher und des damit verbundenen Hypothekenwesens darböten.

Beide Erfordernisse aber fehlen bis jetzt im Rheinkreise. Denn daß die Sektionsbücher, welche dermalen zum Behuf der Steuervertheilung in Gebrauch sind — (und welche übrigens an manchen Orten gar nicht einmal existiren) — eben so wenig als die sonstigen Grundbücher, welche in dieser oder jener Gemeinde vorhanden sind, einem gediegenen Hypothekensysteme zum Grund gelegt werden könn-

ten, wird Niemand behaupten wollen, der die große Mangelhaftigkeit und Unregelmäßigkeit dieser Bücher kennt, — die überdies durchaus nicht überall nach einer gleichmäßigen Norm abgefaßt sind. Was aber die geeigneten Behörden betrifft, so müßte, in einem solchen Systeme, das Hypothekenamt einen sehr kleinen Umfang haben, um einestheils nicht durch die Masse der Bücher erdrückt zu werden, und anderntheils, vermöge seiner genauern Kenntniß der Lokal- und Familienverhältnisse, jede Verwirrung in Betreff der Identität der Grundstücke und jede Verwechselung ähnlich klingender Namen verhüten oder alsbald beseitigen zu können. Es müßte, wo möglich, die Lokalbehörde selbst seyn, — was aber wieder einen tiefen Eingriff in die Gemeindeverfassung voraussetzen und auf der andern Seite in Betreff der, bei Führung so wichtiger Bücher nöthigen Sorgfalt und Gewandtheit, so wie der nothwendig damit verknüpften Verantwortlichkeit, große Schwierigkeiten darbieten würde.

Hinsichtlich der geeigneten Grundbücher und Karten dürfte vielleicht zu hoffen seyn, daß aus dem großen Werke des Steuerkatasters solche hervorgehen werden. Auf jeden Fall aber müßte die Realisirung eines solchen Hypothekensystems, — wenn man die Idee überhaupt bei den Verhältnissen des Rheinkreises für ausführbar halten will, — bis zur gänzlichen Vollendung des Steuerkatasters im ganzen Kreise verschoben werden, weil sich erst dann, je nach dem Erfolge der Katastrirung und der Zuverläßigkeit der daraus hervorgehenden Grundbücher und Karten, beurtheilen lassen wird, ob und auf welche Weise das Hypothekenwesen damit in Verbindung gebracht werden könne. In dieser Beziehung ist wesentlich zu bemerken, daß die durch den Entwurf der Commission vorgeschlagenen Modifikationen

in der Theorie der hypothekarischen Gesetzgebung sich mit einer veränderten Einrichtung der Bücher, der Geschäftsmanipulation und der Hypothekenämter leicht vereinigen lassen würden und unbeschadet derselben fortbestehen könnten.

Auf der andern Seite darf übrigens nicht übersehen werden, daß auch nach den dermaligen Einrichtungen, besonders in Verbindung mit dem Entwurfe, die Mittel, über den Immobiliarbesitz eines Individuums im Allgemeinen, oder über die Verhältnisse des einen oder des andern seiner Immobilien Auskunft zu erlangen, im Wesentlichen nicht fehlen. Wer wissen will, welche Grundstücke das Individuum überhaupt besitze, kann dies an Ort und Stelle, namentlich durch einen Auszug aus den Steuerbüchern, ohne Mühe erfahren. Wünscht er hinsichtlich eines speciellen Grundstückes den Erwerbstitel näher kennen zu lernen, und weigert sich der Besitzer, ihm denselben vorzulegen, so findet er — nach den Bestimmungen des Entwurfs — den nöthigen Aufschluß im Transscriptionsbuch, aus welchem er zugleich ersieht, ob ein Resolutionsrecht oder ein Privilegium darauf hafte, oder nicht. Der Erwerbstitel nennt ihm zugleich den frühern Eigenthümer, und der Erwerbstitel des Letztern, den er gleichfalls im Transscriptionsbuch findet, führt ihn auf die vorhergehenden Eigenthümer zurück. Verlangt er zu wissen, welche hypothekarische Lasten durch den jetzigen oder durch die frühern Eigenthümer auf das Grundstück gelegt worden sind, so findet er dies in dem Hypothekenbuch unter dem betreffenden Namen. In dem Repertorium kann er, in einer Minute, die Gesammtheit aller gegen denselben bestehenden Einschreibungen überblicken, — was ihm zugleich eine Uebersicht von dessen Schuldenstand im Allgemeinen gewährt, — und will er Auskunft über eine einzelne Hypothek, so nimmt er Einsicht von der be-

treffenden Einschreibung selbst, die ihm sagt, ob das Grundstück, welches ihn interessirt, darin begriffen sei oder nicht, — so wie überhaupt der Inhalt der bestehenden Einschreibungen ihn belehrt, ob das Grundstück hypothekenfrei ist, oder welche Hypotheken darauf lasten. Entstehen hierbei auch bisweilen Zweifel über die Identität des Grundstückes, was allerdings der Fall sein kann, so rührt dies eben daher, weil überhaupt, bei jeder denkbaren Einrichtung, die Feststellung der Identität eines Grundstückes, besonders unter den Verhältnissen des Rheinkreises, eine äußerst schwere Sache ist und überall die Existenz guter Grundbücher voraussetzt. Uebrigens ist dieses Uebel, praktisch betrachtet, viel geringer, als es in der Theorie erscheinen mag, und das Interesse des Betheiligten kann nicht wesentlich dabei leiden. Denn betrifft die Unrichtigkeit in der Bezeichnung nur Nebenpunkte, so wird er die Identität, bei einiger Erkundigung an Ort und Stelle, leicht ermitteln können. Ist sie aber wirklich von der Art, daß sich das Grundstück nicht auf eine erkennbare Weise bezeichnet findet, so ist eben darum die Hypothek in Bezug auf dieses Grundstück unwirksam. — Schlimmer als die bisweilen eintretende Ungewißheit in Betreff der Identität der Grundstücke ist die, welche sich auf die Namen bezieht, und welche daher rührt, daß oft in einer und derselben Gemeinde mehrere Individuen denselben Vor- und Zunamen führen. Dies gibt nicht selten zu Verwechselungen und noch öfter zu unnützen Kosten Anlaß, indem der Hypothekenbewahrer, wie natürlich, in den Auszügen, die von ihm verlangt werden, alle Einschreibungen mitbegreift, die auf gleichnamigen Individuen aus derselben Gemeinde lasten. Allein dieses Uebel ist von der Art, daß es bei jeder andern Einrichtung eben so gut vorkommen würde und nur dann einigermaaßen vermie-

den werden könnte, wenn der Hypothekenbewahrer hinsichtlich jeder einzelnen Familie seines Amtsbezirkes nähere Personalkenntnisse besäße, — was aber, zumal in größern Gemeinden, selbst dann nicht immer anzunehmen wäre, wenn die Führung der Hypothekenbücher in die Hände des Ortsvorstandes selbst gelegt würde. —

Die obigen Bemerkungen, insbesondere hinsichtlich des Mangels zuverläßiger und gleichförmiger Grundbücher und Bannkarten, finden auch auf den, im Jahr 1831, durch den Steuereinnehmer Peter in Wachenheim vorgelegten und der Commission zur Einsicht mitgetheilten Vorschlag ihre Anwendung. —

Die königl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, rügt ferner die Vorschrift des Art. 2153, welche bei der Einschreibung der dort erwähnten Legalhypotheken von der Angabe oder Schätzung eines bestimmten Betrages dispensirt, insofern von bedingten, eventuellen oder unbestimmten Rechten die Rede ist. Sie glaubt, die Bestimmung des Betrages müsse allgemein, bei Strafe der Nichtigkeit der Einschreibung, angeordnet und die Verfügung ausgesprochen werden, daß namentlich bei Vormundschaften der Werth des dem Vormund zur Verwaltung übertragenen Vermögens stets im Bestellungsakt evaluirt und angegeben werden müsse, und daß die Hypothek nur bis zum Belauf dieser Summe Gültigkeit habe.

Allein einestheils harmonirt diese Ansicht nicht mit dem Systeme des Entwurfs, wonach die Hypothekarrechte der Bevormundeten und Ehefrauen zu ihrer Wirksamkeit überhaupt keiner Einschreibung bedürfen. Anderntheils darf man nicht das Unmögliche fordern; und in vielen Fällen, ja in den meisten, ist es unmöglich, im Voraus zu bestimmen, wie hoch der Werth des verwalteten Vermögens, welches während der Dauer der Verwaltung je-

den Augenblick eine große Vermehrung oder Verminderung erleiden kann, sich belaufen werde; nicht zu gedenken, daß viele Vormundschaften, — wie die der Eltern, — sich ohne Mitwirkung des Familienrathes eröffnen, und daß das Inventarium, wodurch erst eine Uebersicht des Vermögens gewonnen wird, nicht gleich bei Eröffnung der Vormundschaft vorhanden seyn kann, während doch das Hypothekarrecht, welches den Pflegbefohlenen vor Veruntreuung schützen soll, gleich von dem ersten Tage der Vormundschaft an wirksam seyn muß, u. s. w.

Eine weitere Rüge der königl. Kreisregierung betrifft die Weitläuftigkeit und Kostspieligkeit des Purgationsverfahrens. Allein die Commission konnte unter den für das Purgationsverfahren vorgeschriebenen gesetzlichen Förmlichkeiten, — die in der That sehr einfach sind, — keine bemerken, die sich ohne wesentliche Nachtheile wegschneiden ließe. Auch geht die königl. Kreisregierung in kein weiteres Detail ein und macht keinen Akt des Verfahrens namhaft, der als überflüssig erscheinen könnte. Kostspielig ist die Procedur allerdings; allein hauptsächlich durch die mit der Transscription verknüpfte Abgabe von 1½ pCt. des Preises. Fällt diese Abgabe weg, so wird dieses Verfahren bedeutend wohlfeiler werden. —

Alle übrigen Bemerkungen der Königl. Kreisregierung sind theils durch den Entwurf selbst auf entsprechende Weise erledigt, theils bei der Entwickelung der Motive berührt und beleuchtet worden. —

## Kosten des neuen Systems.

Während die Commission in ihren Plenarsitzungen über den von ihr geforderten Entwurf und alle dahin einschlagenden Gegenstände berathschlagte, hatte sie zugleich drei ihrer Mitglieder beauftragt, in der freien Zwischenzeit als

Ausschuß diejenigen Arbeiten vorzubereiten, welche der Aufstellung neuer Taxregulative für die Hypothekenbewahrer, sodann für die Rentbeamten und Notarien, in so weit der Gesetzentwurf sie angeht, zum Grund zu legen seyen.

Dieser Ausschuß erklärte in einer der letzten Plenarsitzungen: er habe durch die ihm aufgetragenen Arbeiten und eine gewissenhafte Berechnung die Ueberzeugung gewonnen, daß, wenn man auch die Taxe aller dabei betheiligten Beamten der größtmöglichen Ermäßigung unterwerfe, dennoch aus den Bestimmungen des Entwurfes, namentlich aus dem darin aufgestellten Prinzip der Authentizität und obligatorischen Publizität der Veräußerungsurkunden, für die Gesammtheit der Bewohner des Rheinkreises im Durchschnitt eine jährliche Mehrausgabe von wenigstens 60,000 fl. entspringen werde (s. die Beilage C). Dieses Resultat erscheine dem Ausschusse höchst bedenklich, und er sehe sich dadurch veranlaßt, zu erklären, daß er für das Ganze des Entwurfs nur in sofern stimmen könne, als die Möglichkeit gegeben sey, dem Rheinkreise jenen Verlust auf andere Weise, namentlich durch Aufhebung bestehender Registrirungstaxen bis zu einem entsprechenden Betrage, wieder zu ersetzen, und dadurch sowohl den materiellen Schaden, als auch den übeln Eindruck, welchen das Gesetz im entgegengesetzten Falle auf die Bevölkerung des Rheinkreises machen dürfte, zu beseitigen.

Nach reiflicher Berathung über diesen Gegenstand konnte die Commission nicht umhin, der Erklärung des Ausschusses einstimmig beizutreten, mit dem Beifügen, daß, wenn die Aufhebung jener Taxen bei der dermaligen Ständeversammlung nicht beantragt werden könne, die Vertagung des ganzen Gesetzentwurfs bis zum nächsten Landtage, (welcher über ein neues Staats-Büdget zu berathen haben

wird) als wünschenswerth erscheine. Eine solche Vertagung dürfte auch noch in andern Beziehungen von guten Folgen seyn. Das Hypothekenwesen und die damit zusammenhängenden Bestimmungen über Eigenthum und Erwerb, bilden nicht nur eine höchst wichtige, in das ganze Volksleben tief eingreifende Materie, sondern diese Materie ist auch, ohne Vergleich, die schwierigste und delikateste im ganzen Systeme des Civilrechts. Im Verhältniß zu dieser Aufgabe war der Commission nur eine sehr kurze Zeit vergönnt, und so sehr sie sich auch bemüht hat, durch gewissenhafte Anstrengung das vorgesteckte Ziel zu erreichen, so dürfte doch die Sache selbst wesentlich dabei gewinnen, wenn der Entwurf, ehe er zum Gesetz erhoben wird, sammt den Motiven gedruckt und der öffentlichen Kritik unterworfen würde. Nur auf solche Weise ist zu hoffen, daß die Fehler oder Lücken eines Gesetzentwurfes im Voraus an den Tag kommen. Geschieht dies erst später, nachdem das Gesetz bereits in Wirksamkeit getreten ist, so wird die Erfahrung stets allzu theuer bezahlt und die Abhülfe ist unendlich schwieriger.

Die Commission glaubt übrigens, — indem sie sich im Allgemeinen auf den Vorschlag bezieht, welchen die Königl. Kreisregierung in Speyer selbst, im Jahr 1831, zum Behuf der Modifikation des Taxwesens im Rheinkreise ausarbeitete und der allerhöchsten Stelle vorlegte, — auf zwei Registrirungstaxen hinweisen zu müssen, deren Aufhebung oder Reduktion, unbeschadet dessen, was in den Motiven zu Art. 10 des gegenwärtigen Entwurfs bereits in Betreff der Quittungs- und Bürgschaftsgebühr gesagt wurde, vorzugsweise zu wünschen ist, nämlich:

1) Die sogenannte Titel- oder Obligationengebühr à 1 pCt. — Gesetz vom 22. Frimaire 7, Art. 69 §. 3, Nro 3. —

2) Die Gebühr von Immobiliarmutationen, à 4 pCt.

Diese letztere Taxe ist nicht nur, ihrem Betrage nach, wahrhaft enorm; sie vermindert nicht nur bei jeder Veräußerung den Kaufwerth des Gutes um 4 pCt. und schadet sonach dem Verkehr und Credit; sie trifft nicht nur in der Regel den Unglücklichen, (denn meistens wird aus Noth verkauft) sondern sie hat auch noch die besondere höchst beklagenswerthe Folge, daß sie in unendlich vielen Fällen zu Simulationen und in deren Folge zu mancherlei Verwickelungen und Prozessen Veranlassung gibt, weil fast in allen Kaufcontrakten, um einen Theil dieser lästigen Abgabe zu umgehen, nicht der volle Betrag des Kaufpreises, sondern eine weit geringere Summe eingeführt zu werden pflegt, sonach in diesen Urkunden, deren Bestimmung doch ist, als Beweis der Wahrheit zu dienen, stets eine Lüge enthalten und das wahre Sachverhältniß entstellt ist; eine Lage der Dinge, die allein schon hinreichen sollte, diesem exorbitanten Gefälle den Stab zu brechen, oder doch wenigstens dessen Herabsetzung — etwa auf die Hälfte — herbeizuführen.

### Arbeiten der Königl. Rentämter.

In derselben Plenarsitzung legte ein anderes Mitglied der Commission einen Aufsatz vor, welcher eine Uebersicht und Durchschnittsberechnung der Arbeiten enthält, die für die Königl. Rentämter aus dem Transscriptionsgeschäfte entspringen würden, und auf welchen dieses Mitglied die Meinung baut, daß das Rentamt diese Geschäfte nicht wohl bestreiten könne.

Die Commission beschloß, diesen Aufsatz ihrer Arbeit beizufügen (s. Beilage D.) — ohne sich mit Bestimmtheit über die darin enthaltenen Annahmen und Voraussetzungen auszusprechen, weil die Elemente, worauf dieselben beruhen, der Commission nicht hinreichend bekannt sind, um über

deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit ein sicheres Urtheil fällen zu können, und weil überhaupt die Frage, ob die Königl. Rentämter, außer ihren dermaligen Funktionen, auch dem Transscriptionsgeschäfte gewachsen seyen, am besten durch die Königl. Kreisregierung geprüft und gewürdigt werden kann. Doch glaubt die Commission die Bemerkung hinzufügen zu müssen, daß diese Schwierigkeit, wenn sie auch Grund haben sollte, bei weitem nicht hinreichen kann, um als ein absolutes Hinderniß gegen die Ausführung des durch den Entwurf aufgestellten Systems angesehen zu werden, wenn das allgemeine Wohl diese Ausführung erfordert. Läßt sich die dermalige Einrichtung der Rentämter mit dem Transscriptionsgeschäfte nicht vereinigen, so dürfte hieraus blos für die höhere Administrativbehörde die Aufgabe hervorgehen, diese Einrichtung auf geeignete Weise — sey es durch Beigebung eines Adjunkten, sey es durch andere Maaßregeln — in der Art abzuändern, daß sie auch dem hier in Frage stehenden wichtigen Zwecke entsprechen könne. —

### Zwangsveräußerungsgesetz.

Es ist bereits gesagt worden, daß ohne ein zweckmäßiges und wohlfeiles Zwangsveräußerungs- und Rangordnugs-Verfahren das beste Hypothekensystem fast ohne praktischen Werth sey und weder dem Credit aufhelfen noch den simulirten Verträgen und dem Wucher steuern könne.

Das dermalige Zwangsveräußerungsgesetz vom 1. Juni 1822 ist in jeder Beziehung äußerst fehlerhaft und die Procedur noch immer viel zu theuer. Das Rangordnungsverfahren dürfte, was dessen Gang betrifft, keinen Tadel verdienen. Allein es verursacht so übermäßig große Kosten, daß die allgemeinste und gerech-

teste Klage darüber geführt wird. Und woher rührt diese große Kostspieligkeit? Es ist schon hundertmal gesagt worden und kann nicht oft und nicht dringend genug wiederholt werden, daß es hauptsächlich die fiskalischen Einrichtungen des Rheinkreises sind, aus welchen sie hervorgeht, und daß nothwendig hier geholfen werden muß, wenn eine namhafte und wohlthätige Verbesserung bewirkt werden soll.

Schon im Jahr 1827 hat das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, aus allerhöchstem Auftrage, den Entwurf zu einem neuen Zwangsveräußerungsgesetze, so wie auch zur Vereinfachung der Mobiliar-Exekutionen mit großer Sorgfalt ausgearbeitet; wobei hauptsächlich auch auf die Wegschneidung aller übermäßigen und unnöthigen Kosten Bedacht genommen und in Bezug auf das Rangordnungsverfahren ein neues Kosten-Regulativ beigefügt wurde. Diese Arbeiten gingen an das Justizministerium ab, blieben aber ohne Erfolg, weil man — wie verlautete — in Folge derselben eine — wiewohl nicht bedeutende — Verminderung der fiskalischen Gefälle befürchtete.

Es ist in der That schmerzlich zu sehen, wie oft die wichtigsten legislativen Verbesserungen an finanziellen Rücksichten scheitern, selbst wenn diese nur geringe Summen betreffen, zu deren Deckung die verfassungsmäßigen Behörden nöthigenfalls gewiß gerne die Hand bieten würden. Doppelt schmerzlich aber ist dies, wenn, wie hier, von Auflagen die Rede ist, welche in den bedrängtesten Zeiten der französischen Republik, wo um jeden Preis Geld herbeigeschafft werden mußte, ersonnen wurden; von Auflagen, die mit gesunden staatswirthschaftlichen Grundsätzen durchaus nicht in Einklang stehen, und die, wenn man sie näher ins Auge faßt, oft jedes Gefühl empören müssen; namentlich von Auflagen, welche, indem sie bei dem Zwangs-

veräußerungs- und Rangordnungs-Verfahren jeden Akt der Procedur treffen, unmittelbar dahin zielen, einen namhaften Theil der Habe des ohnehin so unglücklichen Schuldners dem Fiskus zuzuwenden; die also keineswegs den Reichthum oder den Luxus, wohl aber das Elend und die Insolvenz besteuern!

Was nun insbesondere das Zwangsveräußerungsverfahren betrifft, so hat die Commission, dem allerhöchsten Auftrage gemäß, den bereits erwähnten Entwurf des Königl. Appellationsgerichts vom Jahr 1827 einer nochmaligen Revision unterworfen. Das Resultat derselben war Folgendes:

I. Die Commission tritt im Allgemeinen jenem Entwurfe bei und betrachtet denselben als eine entschiedene Verbesserung dieses Theiles der Gesetzgebung.

II. Sie bringt jedoch in Bezug auf einzelne Bestimmungen desselben, folgende Modifikationen in Vorschlag, die ihr theils durch den Entwurf über das Hypothekenwesen geboten, theils aus sonstigen Rücksichten zweckmäßig zu seyn scheinen, nämlich:

1) Im Art. 4 des Entwurfes wäre der ganze letzte Absatz, aus 16 Zeilen bestehend, anfangend mit dem Worte: „Unmittelbar" — und endigend mit dem Worte „befinder" — zu streichen. Der Grund nämlich, warum hier die Hinterlegung einer Abschrift des Beschlagnahmeprotokolls bei dem Ortsvorstande angeordnet wurde, lag hauptsächlich darin, weil nach dem Systeme des Entwurfs die Transscription jenes Protokolles wegfiel, und daher jene Maaßregel für nöthig erachtet wurde, um der Beschlagnahme doch wenigstens einige Publizität zu geben. Wird aber, in Folge des Art. 8 des Gesetzentwurfs über das Hypothekenwesen, die Transscription der Beschlagnahme angeordnet, so erscheint jene Hinterlegung bei dem

Ortsvorstande als eine überflüssige Förmlichkeit, die nur unnöthige Kosten verursachen würde.

2) Die Transscription des Beschlagnahmeprotokolles wäre sodann durch eine veränderte Redaktion des Art. 5 vorzuschreiben. Die Gründe dieser Maaßregel sind bereits in den Motiven zu Art. 8 des Entwurfs über das Hypothekenwesen näher entwickelt, und stimmen mit dem überein, was in den Motiven zu dem Entwurf über das Zwangsveräußerungsverfahren vom Jahr 1827, pag. 93 über die Nothwendigkeit der Transscription gesagt wurde, falls das Prinzip des Gesetzes vom 11. Brumaire VII., in Betreff der Wirksamkeit der Veräußerungen gegen Dritte wieder hergestellt würde.

Der Art. 5 wäre demzufolge, seinem ganzen Inhalte nach, so zu redigiren:

Art. 5.

„Ehe irgend ein weiterer Akt des Verfahrens vorge„nommen werden darf, soll das Beschlagnahmeprotokoll, „nach Vorschrift des Art. 8 des Gesetzes vom . . . „über die Verbesserung des Hypothekenwesens im Rhein„kreise, auszugsweise transscribirt werden."

„Innerhalb vierzehn Tagen nach der Transscription „ist dasselbe Protokoll, bei Strafe der Nichtigkeit, dem „Schuldner in vollständiger Abschrift zuzustellen. Der Zu„stellungsakt soll, in den darauf folgenden acht Tagen, „gleichfalls in das Transscriptionsbuch wörtlich einge„tragen, und diese Eintragung am Rande der Transscrip„tion des Beschlagnahmeprotokolles vorgemerkt werden."

Es ist sehr wesentlich zu beachten, daß für die Transscription des Beschlagnahmeprotokolles keine Frist vorgeschrieben werden darf, damit nicht der Gläubiger, nach der Beschlagnahme, genöthigt werde, unaufhaltsam fort-

zufahren, selbst wenn der Schuldner ihn um Nachsicht bittet und der Gläubiger ihm eine Frist gestatten will. Das Nähere hierüber ist bereits in den Motiven zu dem Entwurfe von 1827, pag. 98 — 102, ausführlich entwickelt. Was dort über die Frage, ob die Zustellung des Beschlagnahmeprotokolles an den Schuldner an eine Frist zu binden sey, gesagt wurde, gilt nunmehr für die Transscription. Denn damals war jene Zustellung der erste weitere Akt des Verfahrens nach geschehener Beschlagnahme, — jetzt soll es die Transscription werden. Ist hingegen einmal, vermittelst der Transscription, die Beschlagnahme zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dadurch der Credit des Schuldners gelähmt, so treten andere Rücksichten ein. Es darf von nun an nicht mehr von dem Gläubiger abhängen, nach Belieben die angefangene Procedur vielleicht jahrelang liegen zu lassen und dadurch den Schuldner in die peinlichste Lage zu versetzen. Das begonnene Verfahren muß erledigt werden, oder dem Schuldner das Mittel gegeben seyn, es vernichten zu lassen, damit er nicht ewig im Zustande einer unerledigten Gant schwebe. Daher müssen von nun an Fristen festgesetzt werden, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens; — ein System, welches auch der Entwurf consequent durchführt. —

Im Art. 8 wünscht die Commission nach den Worten: „unter Anschluß des Beschlagnahmeprotokolls“ den Zusatz: „und des Zahlungsbefehls.“

Die Erfahrung lehrt, daß die Bezirksgerichte durch Einsicht des Zahlungsbefehls bisweilen Veranlassung finden, unnütze Proceduren zu verhüten, z. B. wenn der Zahlungsbefehl in der Form nichtig, oder die Beschlagnahme nicht in der rechten Frist nach demselben erfolgt ist. Ohnehin verursacht diese Beifügung durchaus keine Kosten.

Im Art. 9 dürfte zu den Worten: „so wie das Datum der Ernennung" — hinzuzufügen seyn: „und des Anwaltes, der sie erwirkt hat;" damit das Gericht, im Fall eine zweite Beschlagnahme gegen dasselbe Individuum vorkäme, desto leichter die, hinsichtlich der Verbindung der Proceduren (Art. 34) nöthigen Untersuchungen vornehmen könne.

Bei Art. 16 wäre, am Schlusse des ersten Absatzes, den Worten: „und zwar in dem bei der Einschreibung erwählten Wohnsitze" — noch beizufügen: „und vermittelst eines einzigen Originals der Zustellungs-Urkunde, wo die Umstände dies gestatten." — Dieser Beisatz, dessen Vollstreckung hauptsächlich durch den taxirenden Richter controllirt werden würde, bezweckt eine bedeutende Verminderung der Kosten.

Im Art. 18 wünscht die Commission eine dreifache Abänderung, nämlich

a) Bei N$^{ro}$ 1 wäre hinzuzufügen: „Sind die Namen der Parteien in größerer Zahl, so genügt eine summarische Angabe derselben." — Es ist häufig der Fall, daß die Erben des ursprünglichen Gläubigers oder Schuldners im Verfahren figuriren. In diesem und ähnlichen Fällen würde die ausführliche Angabe aller einzelnen Namen mit Gewerb und Wohnort die Kosten der Bekanntmachung bedeutend vermehren, während doch eine solche Umständlichkeit durch den Zweck der Bekanntmachung nicht erfordert wird.

b) N$^{ro}$ 3 — die Einrückung der Versteigerungsbedingungen betreffend — wäre ganz wegzulassen, und statt dessen blos bei N$^{ro}$ 6 nach den Worten: „daß die nähere Beschreibung der einzelnen Güterstücke" — hinzuzufügen: „so wie die Versteigerungsbedingungen." —

Die Einführung der Bedingungen selbst in die Anzeige scheint der Commission unnöthig, und verursacht doch oft namhafte Kosten, da die Redaktion der Bedingungen nicht immer kurz zu seyn pflegt.

c) Die Commission ist der Ansicht, daß der Zweck der durch den Art. 18 des Entwurfs vorgeschriebenen Bekanntmachung — nämlich eine gehörige Publizität der bevorstehenden Versteigerung bei demjenigen Theile des Publikums, unter welchem sich muthmaßlich die Kaufliebhaber finden werden, — besser durch Einrückung der Ankündigung in das Anzeigeblatt des betreffenden Landkommissariats erreicht werden würde, als durch das Kreis-Intelligenzblatt, welches weit weniger gelesen wird als jene Lokalblätter. Auch sind dergleichen Ankündigungen für die Bewohner der übrigen Landkommissariate in der Regel ohne Interesse. Nur dann scheint eine Ausnahme zulässig, wenn von einem größeren Gute die Rede ist, oder sonstige spezielle Gründe obwalten, die eine ausgedehntere Verbreitung der Anzeige wünschenswerth machen, in welchem Falle dem betreibenden Theil zu gestatten wäre, die Anzeige auch in das Anzeigeblatt des Bezirkshauptortes, so wie in das Kreis-Intelligenzblatt einrücken zu lassen.

Es existiren bereits in vielen Landkommissariatssitzen solche Lokalblätter, und ohne Zweifel wird die Zahl derselben immer mehr zunehmen. Da, wo solche noch nicht vorhanden sind, hätte die Einrückung in das Anzeigeblatt des Bezirkshauptortes zu geschehen, welches gewöhnlich in denjenigen Landkommissariaten, die kein eigenes Blatt haben, allgemein gelesen zu werden pflegt.

Findet dieser Vorschlag Beifall, so wären im ersten Absatze des Art. 18 folgende Worte ganz wegzustreichen:

„in das Kreis-Intelligenzblatt, oder, in Ermangelung
„eines solchen, in irgend eines der öffentlichen Blät-
„ter, welche im Kreise erscheinen,“ —

und statt dessen zu setzen:

„in das Anzeigeblatt des Landkommissariats, oder, in
„Ermangelung eines solchen, in das Anzeigeblatt des
„Bezirkshauptortes.“ —

Sodann wäre am Schlusse des Artikels, nach dem, die Strafe der Richtigkeit androhenden Absatze, hinzuzufügen:

„Bei größern Gütern, oder wenn sonstige Gründe es
„rathsam machen, ist dem betreibenden Theile gestat-
„tet, die Bekanntmachung der Versteigerung, unbe-
„schadet der Einrückung in das Anzeigeblatt des Land-
„kommissariats, auch in jenes des Bezirkshauptortes,
„so wie in das Kreis-Intelligenzblatt aufnehmen zu
„lassen.“ —

Zu bemerken ist noch, daß in allen Hauptorten der Bezirke Anzeigeblätter erscheinen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn die von der Commission vorgeschlagene Abänderung getroffen wird, in allen übrigen Artikeln des Entwurfs, wo des „Kreis-Intelligenzblattes“ Erwähnung geschieht, statt dessen „Anzeigeblatt des Landkommissariates“ gesetzt werden muß. —

Im Art. 19 scheint der Commission die für die ortsübliche Verkündigung der Versteigerung festgesetzte Frist von sechs Tagen etwas kurz, und sie schlägt vor, statt der Worte: „zwischen dem vierzehnten und zwanzigsten Tage vor der Versteigerung“ — zu setzen: „zwischen dem zehnten und zwanzigsten Tage vor der Versteigerung.“ —

Der Art. 40 des Entwurfs schreibt vor, daß im Fall einer Distraktionsklage, in Uebereinstimmung mit Art. 727 des Code de proc. und Art. 34 des Gesetzes vom 1 Juni 1822, auch der zuerst eingeschriebene Hypothekargläubiger beigeladen werden soll. Die Commission hält dies für unnöthig, weil der zuerst eingeschriebene Gläubiger in der Regel dasselbe Interesse hat, wie der betreibende Theil. Daher pflegt er auch nicht zu erscheinen, und die Kosten werden in diesem Falle durch ein Verbindungsurtheil (défaut de jonction) und eine wiederholte Vorladung vermehrt. Es würde vollkommen genügen, ihn von der angestellten Klage blos zu benachrichtigen, damit er im Stande sey, durch Intervention in den Rechtsstreit einzutreten, falls er dies zur Wahrung seines Interesse für nöthig erachten sollte. Demzufolge wären die Worte: „und gegen den zuerst eingeschriebenen Hypothekargläubiger“ — wegzustreichen und nach dem Punkte folgender Satz hinzuzufügen:

„Der zuerst eingeschriebene Hypothekargläubiger ist „durch abschriftliche Zustellung der Klagschrift von „derselben in Kenntniß zu setzen, mit der Erklärung, „daß man ihm anheim stelle, zur Wahrung seiner „Rechte in den Prozeß zu treten, falls er dies für „nöthig erachten sollte.“ —

Im Art. 51 des Entwurfs übergeht der 4. Absatz den Fall mit Stillschweigen, wo der Schuldner, gegen welchen die Procedur gerichtet ist, außerhalb des Rheinkreises wohnt. In diesem Falle wäre, nach dem Erachten der Commission, das Verfahren bei demjenigen Gerichte zu betreiben, in dessen Bezirk das mit der Grundrente belastete Gut gelegen ist. Es wären daher jenem Absatz folgende Worte beizufügen:

„Wohnt derselbe außerhalb des Rheinkreises, so ist

„das Verfahren bei dem Gerichte anhängig zu ma-
„chen, in dessen Bezirk das mit der Rente belastete
„Grundstück gelegen ist.“ —

Die bisher gemachten Bemerkungen sind die einzigen, welche die Commission hinsichtlich des vorliegenden Entwurfes zu einem neuen Zwangsveräußerungsverfahren zu machen Veranlassung fand. In allen übrigen Beziehungen hat der Entwurf den vollkommenen Beifall der Commission.

Zwar ist in das Schreiben, welches die Königl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, unter dem 6. September 1827 in Betreff dieses Gegenstandes an die allerhöchste Stelle erließ, die Bemerkung eingeflossen, daß das Verfahren, wie der Entwurf es feststelle, noch zu verwickelt und weitläuftig scheine und auf eine weit einfachere Form hätte zurückgeführt werden können. Allein die Commission kann auf diese Aeußerung kein Gewicht legen, da sie nur im Allgemeinen hingeworfen ist, ohne auf das Einzelne des Entwurfs und die durch das Königl. Appellationsgericht ausgeführten Motive desselben einzugehen, viel weniger die „einfache Form,“ die der Finanzkammer vorschwebte, näher anzudeuten. Die Zwangsveräußerung ist ein höchst wichtiges Verfahren, — denn es gilt dem wesentlichsten Theile des Vermögens, dem Grundeigenthume, und entscheidet in der Regel das ganze Schicksal des Schuldners. Die Betheiligten müssen daher durch einen wohlgeordneten Prozeßgang vor Willkühr und Uebereilung geschützt werden. Die Einfachheit in der Rechtspflege kann eben so gut übertrieben werden, als die Förmlichkeiten, und Jenes hat fast noch schlimmere Folgen als dieses. Es gibt gewisse Länder, wo die Justiz auf eine äußerst einfache Weise verwaltet wird; aber wer möchte sie deßhalb als Muster gelten lassen?

Wenn in jenem Schreiben weiter gesagt ist, durch Abschaffung der vielen Förmlichkeiten würden die fiskalischen Gefälle von selbst wegfallen, und der Fiskus könne sich dann nicht beschweren, da die fiskalischen Gesetze nur dann Anwendung finden, wenn der Fall der Erhebung vorkommt, — so darf man billig fragen, ob es nicht für den Fiskus vollkommen einerlei sey, wenn die Gefälle auf indirekte Weise durch Abschaffung der Förmlichkeiten, von selbst wegfallen, oder aber auf direkte Weise aufgehoben werden? Die Hauptfrage ist, ob der Fiskus sie überhaupt entbehren könne, — und dies scheint durch jene Distinktion zugegeben zu seyn. Uebrigens muß hier nochmals erinnert werden, daß die Königl. Kreisregierung selbst seitdem (im Jahr 1831) in Betreff der Registrirungsgefälle der allerhöchsten Stelle Vorschläge vorgelegt hat, denen weit wohlthätigere Ansichten zum Grunde liegen, und welche die ganze Aufmerksamkeit Seiner Majestät verdienen dürften.

## Taxregulativ zum Zwangsveräußerungsgesetze und Rangordnungsverfahren.

Was sodann das, jenem Entwurfe beigefügte Taxregulativ für die Zwangsveräußerung betrifft, so ist darüber Folgendes zu bemerken:

1) Bei den Anwaltsgebühren (Art. 1) wäre, nach Nro 1 unter Nro 2 beizufügen:

„2) Für die Besorgung der Transscription des Be„schlagnahmeprotokolles, — Art. 5 des Gesetzes . 30 kr.

Sodann ist bei Nro 5 desselben Art. hinzuzufügen:

„Eine gleiche Gebühr kommt dem Anwalte zu für die „Besorgung des erforderlichen Auszuges aus den „Transscriptionsbüchern, in Gemäßheit des Art. 14

„des Gesetzes über die Verbesserung des Hypotheken-
„wesens, und für die Leitung der nöthigen Zustellun-
„gen an die privilegirten Gläubiger."

2) Dagegen glaubt die Commission, daß die Gebühr unter Nro 7, für Correspondenz und Porto-Auslagen, füglich von 4 fl. auf 3 fl. herabgesetzt werden könne.

3) Bei den Gebühren der Gerichtsboten (Art. 5) ist in Nro 2 der ganze letzte Absatz zu streichen, da die für die Bürgermeister bestimmte Abschrift des Beschlagnahmeprotokolles wegfällt.

Dagegen ist zu Nro 3 hinzuzufügen:

„Für die Besorgung der Transscription des Zustel-
„lungsaktes . . . . . . 24 kr."

4) Im Art. 6 glaubt die Commission die Gebühr des Gerichtsschreibers von 24 kr. auf 12 herabsetzen zu müssen, da die darin erwähnte Vormerkung mit einer sehr unbedeutenden Mühe verbunden und mit einigen wenigen Zeilen abgethan ist.

Im Uebrigen billigt die Commission alle Ansätze des Taxregulatives für das Zwangsveräußerungsverfahren.

In Bezug auf jenes über das Rangordnungsverfahren hat die Commission nichts zu erinnern.

Daß der Art. 15 des Taxregulativs, die Beibehaltung einer proportionellen Gebühr von ½ pCt. für die Transscriptionen betreffend, gänzlich wegfallen muß, versteht sich, nach Art. 10 des Entwurfs zur Verbesserung des Hypothekenwesens und nach dem, was in den Motiven zu jenem Artikel gesagt worden ist, von selbst.

Die Commission wünscht, daß an die Stelle dieses Artikels eine andere Bestimmung gesetzt werde, um einem großen Mißbrauche, der sich bei mehreren Bezirksgerichten des Rheinkreises eingeschlichen hat, ein Ende zu machen. Er besteht darin, daß bei dem Rangordnungsverfahren auch

die Kosten derjenigen Gläubiger, welche keine Anweisung erhalten — also die Kosten mit Unrecht gemacht haben — auf die Masse angewiesen werden und zwar mit dem, den Gerichtskosten zustehenden privilegirten Rang: woraus eine widerrechtliche Verminderung der Masse und sonach eine augenfällige Beeinträchtigung der frühern Gläubiger hervorgeht. Zur Beseitigung dieses Mißbrauches schlägt die Commission folgenden Artikel vor:

Art. 15.

„Diejenigen Gläubiger, welche bei dem Rangordnungs-„verfahren keine Anweisung erhalten, haben auch für ihre „Kosten keinen Anspruch auf die zu vertheilende Masse.“ —

## Mobiliar-Executionen.

Nachdem die Commission diesen Gegenstand erledigt hatte, unterwarf sie, dem erhaltenen Auftrage gemäß, auch den im Jahr 1827 durch das Königl. Appellationsgericht ausgearbeiteten Entwurf zur Vereinfachung der Mobiliar-Exekutionen und zur Verminderung der deßfallsigen Kosten, einer Revision. Sie fand jedoch darüber nichts zu erinnern und gibt jenem Entwurfe, so wie der darauf bezüglichen Regulirung der Taxen ihren ganzen Beifall. —

Zum Schluße glaubt die Commission die allgemeine Bemerkung machen zu müssen, daß in dem von ihr vorgelegten Gesetzesentwurfe über die Verbesserung des Hypothekenwesens, so wie auch in jenem über das Zwangsveräußerungsverfahren, alle Theile der Entwürfe sowohl unter sich, als auch mit verschiedenen andern Materien des Civilgesetzbuches in so enger Verbindung stehen, daß einzelne Bestimmungen nur mit äußerst vorsichtiger Hand, und unter sorgfältiger Berücksichtigung aller Consequenzen, weggeschnitten oder abgeändert werden können. Sonst

würde man Gefahr laufen, die Grundsteine der bestehenden Gesetzgebung loszurütteln und die ärgste Verwirrung herbeizuführen. Die Commission erlaubt sich daher, den Wunsch auszusprechen, daß, wenn bei der Diskussion der Entwürfe im Staatsrathe oder in den ständischen Ausschüssen solche Abänderungen zur Sprache kommen sollten, die Commission darüber gehört werden möchte, ehe ein definitiver Beschluß gefaßt wird. Die äußerst dilikate Natur der Materien und die praktische Sachkunde, die ihre legislative Behandlung voraussetzt, dürfte diesen Wunsch entschuldigen und rechtfertigen. —

---

Die letzten Sitzungen der Commission wurden der Berathung über die auf den Gesetzesentwurf zur Verbesserung des Hypothekenwesens bezüglichen Taxen der Notarien und Rentbeamten, so wie über die Taxordnung für die Hypothekenbewahrer gewidmet.

## I.

### Taxe der Notarien.

Wird der erwähnte Entwurf zum Gesetz erhoben, so entspringt daraus für die Notarien eine sehr ansehnliche Vermehrung ihrer amtlichen Geschäfte, indem sie beiläufig doppelt so viele Urkunden über Veräußerungen von Immobilien, Erbtheilungen u. s. w. aufnehmen werden, als bisher. Aus Rücksicht auf diesen Zuwachs kann eine Herabsetzung der bestehenden Taxe für diese Art von Akten eintreten, und die Commission hielt eine solche Herabsetzung für besonders nöthig in Bezug auf Akten von geringerm Belang, wie sie in den ärmern Bezirken des Kreises sehr häufig zu seyn pflegen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte hat die Commission das in der Beilage E enthaltene Taxregulativ entworfen.

## II.

### Taxe der Rentbeamten.

Wenn das Transscriptionsgeschäft den Rentbeamten übertragen wird, so müssen die hierauf bezüglichen Gebühren dieser Beamten durch ein Taxregulativ bestimmt werden. Bei näherer Prüfung dieses Gegenstandes zeigt sich aber, daß derselbe nicht geringe Schwierigkeiten darbiete.

Wenn auf der einen Seite durch das Prinzip der Authentizität und Publizität der Veräußerungen liegender Güter dem Verkehr überhaupt und dem Credit insbesondere eine festere Basis gegeben werden soll, so darf auf der andern Seite diese Veränderung nicht mit allzugroßen Kosten für die Betheiligten verknüpft seyn, damit nicht das Wohlthätige der Maaßregel durch das Drückende der Kostenvermehrung überwogen oder doch in den Hintergrund gestellt werde. Der Wunsch der Commission ging daher auf eine Verminderung der bisherigen Transscriptionsgebühren, in Uebereinstimmung mit dem in diesem Betreff erhaltenen allerhöchsten Auftrage.

Allein nach einer Berechnung, welche ein Mitglied der Commission — Herr Domänen-Inspektor Dechen — der Commission vorlegte (s. Beilage F.), würde, wenn man auch die Taxen, welche bisher die Hypothekenbewahrer für das Transscriptionsgeschäft bezogen, unverändert fortbestehen ließe, dem Rentbeamten, nach Abzug seiner Büreaukosten, nur ein äußerst geringes Salarium für seine Mühe und Verantwortlichkeit übrig bleiben, — so daß dieses Mitglied sich sogar dahin aussprach, daß ihm eine Erhöhung der bestehenden Gebühren nöthig scheine, wenn

man gegen die Rentbeamten gerecht seyn und ihnen eine, der Wichtigkeit des Geschäftes und der Größe der Arbeit und der Responsabilität entsprechende Vergütung zusichern wolle.

Da nun aber auf jeden Fall von einer Erhöhung der jetzt bestehenden Transscriptions-Salarien keine Rede seyn darf, auch die ausdrücklich ausgesprochene allerhöchste Willensmeinung Seiner Königlichen Majestät vielmehr eine Verminderung derselben bezielt, so schien der Commission, — (falls die von Herrn Domänen-Inspektor Dechen aufgestellten Berechnungen auf richtigen Voraussetzungen und Grundlagen beruhen sollten, — was die Königl. Kreisregierung besser als die Commission wird bemessen können,) — nur folgende Alternative übrig zu bleiben.

Entweder, die auf das Transscriptionsgeschäft bezüglichen Gebühren der Rentbeamten (oder jeder andern Behörde, welche allenfalls mit diesem Geschäfte beauftragt werden könnte,) auf die Hälfte oder ein Drittheil des jetzigen Betrages herabzusetzen, und den übrigen Theil ihrer deßfallsigen Besoldung, bis zu einem angemessenen Betrage, aus der Staatskasse zuzulegen.

Oder — wenn dieser Ausweg nicht möglich seyn sollte — den vorliegenden Entwurf, in so weit er die Realisirung des Prinzips der Authentizität und Publizität der Erwerbstitel zum Gegenstande hat, und das Transscriptionsgeschäft den Rentämtern überträgt, für jetzt als unthunlich zu betrachten und die Ausführung dieses Systemes bis zur gänzlichen Beendigung des Steuerkatasters und der zuverläßigen und gleichförmigen Grundbücher und Bannkarten, welche daraus hervorgehen sollen, zu verschieben, um sodann zu versuchen, ob vermittelst einer ganz andern, auf jene Grundbücher zu bauenden Einrichtung und durch

Creirung ganz kleiner, durch die Lokalbehörden zu verwaltender Hypotheken- oder Transscriptionsbezirke, alle Einwendungen, welchen der vorliegende Entwurf noch begegnet, glücklich beseitigt werden können.

Unter diesen Umständen hielt es die Commission für unnöthig, sich für jetzt mit der Entwerfung eines besondern Taxregulativs für die Rentbeamten zu beschäftigen. Dieser Gegenstand wird sich sehr leicht nachholen lassen, wenn man sich allerhöchsten Orts für das zu befolgende System entschieden ausgesprochen haben wird.

Es ist übrigens sehr wesentlich, nicht außer Acht zu lassen, daß, wenn auch der durch die Commission vorgelegte Entwurf in Ansehung derjenigen Bestimmungen, welche auf die Authentizität der Erwerbstitel und die Herstellung einer durchgreifenden Publizität der Veräußerungen durch obligatorische Transscription, so wie auf die damit verbundene Ueberweisung des Transscriptionsgeschäftes an die Königl. Rentämter Bezug haben, den in dieser Hinsicht erhobenen Bedenklichkeiten unterliegen sollte, dennoch alle übrigen Theile des Entwurfs, auch für sich allein, ins Leben treten können, da sie mit jenen Prinzipien der Authentizität und Publizität keineswegs in nothwendigem Zusammenhange stehen. Die Commission hegt die feste Ueberzeugung, daß, auch abgesehen von diesen Prinzipien, die übrigen Modifikationen des bestehenden Hypothekenwesens, welche der Entwurf aufstellt, alle Aufmerksamkeit verdienen und von dem wohlthätigsten Einflusse seyn würden. Sie hat daher für zweckmäßig und nöthig erachtet, in dieser Voraussetzung einen besondern Entwurf auszuarbeiten und vorzulegen. (S. Entwurf II.) In demselben ist Alles, was sich auf das erwähnte System der Authentizität und Publizität der Immobiliarmutationen bezieht, weggeschnitten, und die übrigen

Artikel des Entwurfs haben eine dieser Abänderung anpassende Redaktion erhalten.

Eben so versteht sich von selbst, daß die schon im Jahr 1827 vorgelegten und durch die Commission von neuem revidirten Entwürfe in Betreff der Mobiliar-Exekutionen, so wie der Zwangsveräußerung von Immobilien, sammt den darauf bezüglichen Taxordnungen, von jenem Systeme der Authentizität und Publizität ganz unabhängig sind. Nur müßte, wenn jenes System verworfen oder dessen Ausführung verschoben würde, in dem Zwangsveräußerungsgesetze der durch die Commission begutachtete Zusatz in Betreff der Transscription der Beschlagnahme wieder wegfallen, und die ursprüngliche Redaktion des Art. 4 und 5 des Entwurfes von 1827 unverändert bleiben, so wie der Art. 15 des Taxregulativs.

Auch glaubt die Commission gegen den, durch die Königl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, bei ihrer damaligen Begutachtung des Entwurfs gemachten Vorschlag, daß die Erhebung der in die Staatskasse fließenden Transscriptionsgebühr von $\frac{1}{2}$ pCt., welche der Art. 15 jener Taxordnung beibehält, gleich bei der Registrirung des Aktes geschehen solle, ausdrücklich protestiren zu müssen. Denn es ist schon an und für sich eine äußerst sonderbare und unhaltbare Idee, von der Transscription eine Gebühr nehmen zu wollen, ehe die Transscription selbst geschieht, und sie also auch dann zu nehmen, wenn der Betheiligte es für ganz überflüssig hält, die Transscription zu begehren, mithin für das, was er bezahlt, durchaus keine Gegenleistung oder Vortheil erhält, und der Akt, wofür die Gebühr entrichtet wird, gar nicht Statt findet. — Ein so seltsamer Gedanke kam zwar auch der französischen Staatsregierung im Jahre 1816. Allein

dort waltete ein unabweislicher Grund ob. Er lag in der ungeheuern Kriegscontribution, welche der französische Staat an die verbündeten Mächte zahlen mußte. Es galt, der Staatskasse Zahlungsmittel zu schaffen, gleichviel auf welchem Wege. Uebrigens ist die Königl. Regierung des Rheinkreises selbst, wie es ihre bereits mehrmals erwähnten Vorschläge vom Jahr 1831 beweisen, schon längst von jener Idee wieder abgekommen.

Die Commission hält sich überzeugt, daß, wenn die Verbesserung des bestehenden Hypothekenwesens auch nur in dem beschränktern Umfange des Entwurfs II. alsbald ins Leben tritt, und zugleich die mehrerwähnten Entwürfe vom Jahr 1827 in Betreff der Mobiliar- und Immobiliar-Exekutionen, so wie die darauf bezüglichen Taxordnungen zum Gesetz erhoben werden, ein solches Resultat schon äußerst bedeutend seyn und von dem Rheinkreise einstimmig als eine sehr namhafte und dankenswerthe Wohlthat aufgenommen werden würde.

Daß übrigens die Commission, selbst in dem Falle, wo blos der reduzirte Entwurf Nro II. zum Gesetz werden und, wider alles Verhoffen, auch von den Gesetzesentwürfen vom Jahr 1827 Umgang genommen werden sollte, stets die Aufhebung oder Herabsetzung der proportionellen Transscriptionsgebühr als eine höchst wesentliche Maaßregel betrachte, bedarf, nach dem, was bereits hierüber gesagt worden ist, kaum noch einer besondern Bemerkung. Auch kann diese Maaßregel auf jeden Fall ohne den geringsten Nachtheil für den Staatsschatz eintreten. Denn je geringer die Gebühr ist, welche für die Transscription an den Staatsschatz entrichtet werden muß, desto häufiger werden die Transscriptionen seyn; und selbst bei gänzlicher Aufhebung der Gebühr läßt sich annehmen, daß eben darum die Zahl der Transscriptionen

— wenn sie auch nicht obligatorisch erklärt werden — so groß seyn wird, daß die bloße Vermehrung des Stempelverbrauchs den durch die Aufhebung der proportionellen Gebühr entstandenen geringen Ausfall vollkommen decken wird.

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit der Quittungsgebühr, wovon die Beilage B näher handelt. Die Commission beantragt, auf jeden Fall, deren Aufhebung, oder doch wenigstens deren Herabsetzung auf $\frac{1}{3}$ ihres gegenwärtigen Betrages, d. h. von $\frac{1}{2}$ pCt. auf $\frac{1}{6}$ pCt., oder was dasselbe ist, auf 1 kr. per 10 fl. Im Falle der gänzlichen Aufhebung dieser äußerst nachtheiligen und ungerechten Taxe würde der Staatsschatz nur eine geringe Summe verlieren; denn die Taxe trägt dermalen, wie bereits bemerkt worden ist, sehr wenig ein, weil jedermann, jener bedeutenden Abgabe wegen, sich scheut, authentische Quittungen zu errichten oder Privatquittungen registriren zu lassen, so wichtig dies auch für die Sicherheit des Verkehrs wäre. Eine Herabsetzung auf $\frac{1}{6}$ pCt. hingegen würde dem Staate unfehlbar eine weit stärkere Einnahme verschaffen, als die dermalige Beschaffenheit dieser Taxe gewährt. Denn es leidet keinen Zweifel, daß die von der Quotität der Steuer abgestrichenen $\frac{2}{3}$ durch die, wenigstens um das Fünffache, vielleicht um das Zehnfache vermehrte Zahl der Erhebungsfälle reichlich gedeckt werden würden, — eine Behauptung, deren Richtigkeit gewiß jeder Sachkundige gern anerkennen wird. —

## III.

### Taxe der Hypothekenbewahrer.

Nach reiflicher Berathung über diesen Gegenstand schöpfte die Commission die Ueberzeugung, daß die definitive Regulirung einer Taxe für die Hypothekenbewahrer ausgesetzt bleiben müsse, bis entschieden ist, welches von den in

Antrag gebrachten Systemen die Beistimmung der legislativen Gewalten erlangen und als Gesetz ins Leben treten wird.

Um eine Taxe für die verschiedenen Verrichtungen eines Beamten aufstellen zu können, muß man vor allen Dingen wissen, worin diese Verrichtungen bestehen. Sie sind aber verschieden, je nachdem der eine oder der andere Entwurf angenommen wird, und je nachdem diese oder jene Bestimmung der Entwürfe bleibt oder wegfällt.

Dazu kommt, daß bei einer solchen Arbeit stets im Auge behalten werden muß, welches jährliche Einkommen im Ganzen aus der bisherigen, so wie aus der neu aufzustellenden Taxe für den Beamten muthmaßlich entspringt, damit sich ermessen lasse, ob der Gehalt dem amtlichen Standpunkt entspreche, oder nicht; und daß die einzelnen Ansätze sich hiernach richten müssen. Nun aber haben mehrere Bestimmungen der Entwürfe auf diese Frage großen Einfluß. Nach dem ersten Entwurfe z. B. wird das Transscriptionsgeschäft von dem Hypothekenamte getrennt; nach dem zweiten bleibt es mit demselben vereinigt. Nach einer andern Bestimmung soll künftig das Resolutionsrecht, so wie das Privilegium des Verkäufers nach 5 Jahren der Einschreibung ins Hypothekenbuch unterworfen seyn, was natürlich die Zahl der Einschreibungen sehr vermehrt; dagegen soll die Erneuerung der Einschreibungen auf eine kürzere Weise und ohne neue Bordereaux geschehen u. s. w. Auch müßte die Commission, um jene Frage mit einiger Zuversicht beurtheilen zu können, vor Allem umständliche amtliche Notitzen über das bisherige Einkommen aller Hypothekenbewahrer des Rheinkreises vor Augen haben, und deßhalb mit der Königl. Kreisregierung in vorläufiges Benehmen treten.

Steht übrigens einmal das System selbst fest, so wird

die Regulirung einer passenden Taxe für die Hypotheken-ämter weder eine sehr schwierige, noch eine besonders weitläuftige Arbeit seyn. —

Also verhandelt und beschlossen in ein und zwanzig Sitzungen der zur Verbesserung des Hypothekenwesens im Rheinkreise niedergesetzten Commission, bestehend aus dem Königl. Staatsrath und Appellationsgerichts-Präsidenten v. Koch, als Vorstand der Commission; den Appellationsgerichts-Räthen Hilgard und Spach; dem Bezirksgerichts-Präsidenten Korbach; den Advokaten Willich und Culmann dem Aeltern; dem Domänen-Inspector Dechen und dem Notär Schuler, — alles in Gegenwart des General-Prokurators Schenkl. Advokat Willich wohnte jedoch nur den neun ersten Sitzungen bei, und Notär Schuler fand sich bei der letzten verhindert.

Zweibrücken, den 24. April 1834.

v. Koch.

Korbach.

Hilgard,
Berichterstatter und Concipient.

Dechen.

Spach.

Culmann.

Fr. Schuler.

## Beilage A,

### nach ihrem wesentlichen Resultate.

Dieses Aktenstück enthält eine sehr genaue und erschöpfende, durch das Commissions-Mitglied, K. Domänen-Inspektor Dechen, aufgestellte Berechnung sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben, welche aus dem Gesetzesentwurfe Nro I. für die Staatskasse muthmaßlich entspringen würden; so wie eine Vergleichung mit den Einnahmen und Ausgaben, welche die dermalige Gesetzgebung veranlaßt. Das Resultat ist, daß aus dem neuen Gesetze, trotz der Aufhebung der Transscriptionsgebühr, — die bisher nur eine sehr unbedeutende Summe abwarf, — für das Staatsärar nicht nur kein Ausfall, sondern vielmehr, in Folge des vermehrten Verbrauchs von Stempelpapier, eine Vermehrung der Einnahme von jährlich 6000 — 7000 fl. sich ergeben würde.

---

## Beilage B.

Verschiedene Einregistrirungsgebühren stehen mit dem Zweck eines jeden Hypotheken-Gesetzes — Beförderung, des Wohles der Geldbedürftigen durch Begründung eines allgemeinen Credits — im grellsten Widerspruch, und müssen nothwendig aufgehoben werden, wenn die Erreichung jenes Zweckes mit Ernst verfolgt werden soll.

Die Natur dieser Steuern ist wesentlich verschieden von der Natur jeder Andern. In der Regel besteuert das Ge-

setz nur das **Vermögen** der Staatsangehörigen und dasjenige, was als Vermögen angesehen wird. Könnte man auch den **Credit**, dessen der Staatsbürger theilhaftig ist, als einen Theil seines Vermögens, als ein steuerbares Capital betrachten und demgemäß denselben besteuern, so ist es doch **widersinnig** und ungerecht im höchsten Grade, den **Mangel** des Credits, also den Mangel dieses Vermögenstheils, zu besteuern und zwar um so mehr zu besteuern, je größer und fühlbarer dieser Mangel ist.

Wer reich ist, Credit genießt und Geld allenfalls zu Speculationen aufnimmt, zahlt in der Regel hiervon dem Staate nichts. Er erhält die Capitalien auf seine persönliche Verpflichtung hin; er stellt einfache Schuldscheine aus, von denen unter tausenden kaum einer vor Gericht kommt; die Schuld wird zurückbezahlt, der Schein zurückgegeben, und der Staat bekommt weder bei der Contrahirung noch bei der Tilgung der Schuld irgend eine Steuer. Der **eigentliche** Credit ist demnach durchaus steuerfrei.

Anders verhält es sich aber dann, wenn der Credit eines Schuldners nicht in der Art fest begründet ist, daß seine persönliche Verpflichtung dem Darleiher zureichende Sicherheit zu gewähren scheint. In solchem Fall verlangt der Darleiher noch weitere hypothekarische Sicherheit, und so wie diese bestellt und hierbei die Schuld in einer authentischen Urkunde anerkannt wird, tritt der Staat auf und besteuert diesen Mangel des vollständigen persönlichen Credits mit **einem Procent** vom Betrag der anerkannten Schuld, für welche die Sicherheit bestellt wird.

Bieten die persönliche Verpflichtung des Schuldners und die Hypotheke, die er bestellen kann, dem Darleiher noch keine hinreichende Sicherheit dar; muß der Geldbedürftige, um zu einem Capital zu gelangen, noch den persönlichen Credit eines Freundes zu Hülfe nehmen, der

seine Zahlfähigkeit und Redlichkeit verbürgt, so erhebt der Staat für diesen größern Mangel des Credits noch ein weiteres halbes Procent.

Geht endlich der Credit des Schuldners ganz zu Grunde, wird er ausgepfändet und entgütert, so eröffnet dieser Culminationspunkt des Vermögensverfalls für den Staat eine neue und die ergiebigste Quelle von Gebühren.

Der Staat tritt in solchem Falle mit seinen verhältnißmäßigen Gebühren so oft auf, daß, (abgesehen von den fixen Stempel- und Einregistrirungsgefällen, die zusammen stets noch einige Procente des Vermögens des Schuldners verschlingen) dieser sich nicht unglücklich schätzen darf, wenn er nur mit dem zehnten Pfennig seines Vermögens das traurige Privilegium, betteln gehen zu dürfen, bei der Staatscasse erkauft.

Ganz abgesehen von der Höhe und der Härte dieser Taxgefälle sollen nur diejenigen hier etwas schärfer ins Auge gefaßt werden, die in näherer Beziehung zu dem vorliegenden Gesetzes-Entwurfe stehen und einen unmittelbaren Einfluß auf die Sicherheit des Verkehrs haben, ohne welche alle gesetzgeberischen Versuche, den Credit zu befördern, erfolglos bleiben müssen.

Die erste der hierher gehörigen Gebühren ist die Quittungs-Gebühr von einem halben Procent, die einestheils bis jetzt dem Staate sehr wenig eingetragen hat und anderntheils von einem durchgreifenden Einfluß sowohl auf die Sicherheit des Verkehrs im Allgemeinen als insbesondere auf das System des vorliegenden Gesetzes-Entwurfes ist.

Die Königl. Kreisregierung in Speyer hat im Jahr 1831 einen Entwurf zur Modifikation einiger gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf das Taxwesen des Rheinkreises ausgearbeitet und

dem Königl. Finanz-Ministerium mit ausführlichen Motiven eingesendet. In diesem Entwurf wird §. 20 bereits vorgeschlagen, diese Gebühr von ½ pCt. aufzuheben, und durch eine fixe Gebühr von 7 kr. für Beträge bis zu 100 fl. und 28 kr. für Beträge über 100 fl. zu ersetzen. Zugleich ist berechnet, daß der dadurch sich ergebende Ausfall auf höchstens 4000 fl. sich belaufen werde.

Dieser Vorschlag der Kreisregierung zu Speyer ist höchst zweckmäßig und rechtfertigt sich auf das vollkommenste durch nachfolgende Betrachtungen.

Das Civilgesetz des Rheinkreises legt der Formalität der Einregistrirung bekanntlich bei Privatakten die Wirkung bei, ihnen gegen Dritte ein sicheres Datum zu geben und von diesem Datum an gegen Dritte wirksam zu machen. — Art. 1328 des Civilgesetzbuches. — Wenn der gesetzliche Begriff von tiers so genommen werden muß, daß darunter jeder Interessent zu verstehen ist, der nicht Mitcontrahent bei der Urkunde war, noch Erbe eines solchen Mitcontrahenten geworden ist, so leuchtet Jedermann ein, wie wesentlich es ist, um sich gegen die Nothwendigkeit doppelter Zahlung zu schützen, die Quittungen der Formalität der Einregistrirung zu unterwerfen und auf solche Weise sie gegen Dritte wirksam zu machen. Trotz dieser klar vor Augen liegenden Wichtigkeit der Einregistrirung der Quittungen, wird dieselbe doch nie und nirgends als Vorsichtsmaaßregel angewendet, sondern nur da vorgenommen, wo eine augenblickliche unabwendbare Nothwendigkeit vorliegt. Man mag die Einregistrirungsbücher nachschlagen; — es wird sich ergeben, daß die Einnahme der 4000 fl. ganz herrührt von solchen Fällen der Nothwendigkeit z. B. wenn eine Quittung vor Gericht vorgelegt werden mußte, oder wenn die Gebühr auf ein Urtheil erhoben wurde, das eine Entlastung aussprach, oder

wenn Namens eines Minderjährigen die Radiation einer Hypothek bewilligt wurde, und ähnlichen Fällen der Art; — allein aus Vorsicht, um sich gegen die Möglichkeit doppelter Zahlung zu schützen, wird die Einregistrirung der Quittungen nicht begehrt.

Daraus ergibt sich, wie nachtheilig diese Gebühr von einem halben Procent auf die Sicherheit des Verkehrs wirkt, und wie nothwendig schon aus diesem Grunde deren Abrogation ist.

Dazu kommt ferner, daß das Princip der Gleichheit der Besteuerung und der Gleichheit der Rechte durch diese Gebühr faktisch verletzt wird. Sie ist im Allgemeinen für die Quittungen bestimmt und wird doch faktisch nur erhoben theils von prozessirenden Parthien, die durch die schweren Gerichtschreiberei-Gebühren schon so hart gedrückt sind, — theils von Minderjährigen bei Stellung ihrer Vormundschaftsrechnungen (während das Gesetz sonst für die Erhaltung ihres Vermögens sorgt), und endlich von Solchen, die Hypothekar-Schuldner eines Minderjährigen werden und bei der Zahlung ihre Güter von der Hypotheke befreit haben wollen. Sie wird also nur erhoben in einzelnen seltenen Fällen, in Gefolge eines in das Verhältniß eingetretenen Zufalls und nicht als nothwendige Folge des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts, und sie wird, namentlich in dem letzten der drei angegebenen Fälle, von einem Schuldner erhoben, der bei der Contrahirung der Schuld dem Staate bereits 1 pCt. und vielleicht wegen gestellter Bürgschaft ein weiteres ½ pCt. bezahlt hat, und der nun, nachdem er so glücklich war, seine Schuld zu tilgen, dem Staate noch einmal ein ½ pCt. für diese Tilgung entrichten soll!

Endlich greift aber diese Gebühr dadurch, daß sie die Käufer abhält, sich über die Bezahlung des Kaufpreises

authentische Quittungen geben zu lassen, wesentlich in das System des vorliegenden Gesetzes-Entwurfes ein.

Dieser Entwurf beruht auf dem Princip der Authentizität und der Publizität der Erwerbsurkunden. Zur Sicherung der spätern Erwerber und Hypothekargläubiger würde aber wesentlich beitragen, wenn nicht nur die Erwerbungsurkunde des Schuldners oder Verkäufers in authentischer Form abgefaßt ist, sondern dasselbe auch bei derjenigen Urkunde der Fall wäre, die als Complement der Erwerbsurkunde zu betrachten ist, nämlich bei der Quittung, die allein beweisen kann, daß das Eigenthum unwiderruflich dem jetzigen Besitzer dadurch erworben ist, daß das Privilegium und das Resolutionsrecht des früheren Verkäufers sich getilgt findet.

Nach dem vorliegenden Entwurf kann kein Käufer mit Sicherheit im Moment des Kaufes bezahlen und im Kaufakt sich eine Quittung geben lassen, die auch nach dem jetzigen Gesetze steuerfrei ist. Er muß wenigstens abwarten, bis die Transscription geschehen ist; dann erst hat sein Kauf diejenige Wirkung, die ihm heute das sichere Datum gibt.

Wenn demnach das Gesetz den Käufer von nun an beinahe in die Nothwendigkeit versetzt, erst einige Zeit nach geschlossenem Kauf zu bezahlen und folglich sich besondere Quittungen geben zu lassen, so wäre es doch im höchsten Grade ungerecht, wenn dasselbe Gesetz ihm nicht auch die Möglichkeit gäbe, dies ohne einen bedeutenden Mehraufwand von Kosten zu thun, und doch dieselbe Sicherheit zu haben, die ihm jetzt die Quittung im Akte selbst gibt. Auch ist ein vernünftiger Rechtsgrund nicht einzusehen, warum eine im Kaufakt selbst gegebene Quittung von dieser Gebühr befreit, dagegen eine besondere Quittung mit derselben belegt werden soll.

Alle diese Gründe machen die Herabsetzung dieser Gebühr auf eine fire Gebühr von 7 resp. 28 kr. nach dem Vorschlag der Kreisregierung so zu sagen zur moralischen Nothwendigkeit.

Die zweite der hier zur Sprache kommenden Gebühren ist die Bürgschaftsgebühr, gleichfalls von einem halben Procent.

In dem obenerwähnten von der Königl. Kreisregierung in Speyer 1831 gefertigten Gesetzesentwurf ist §. 17. gleichfalls vorgeschlagen, dieselbe aufzuheben, und nur dann durch eine fire Gebühr von 7 resp. 28 kr. wie bei den Quittungen zu ersetzen, wenn der Bürgschaftsvertrag nicht in derselben Urkunde mit der Hauptverbindlichkeit eingegangen wird. Der dadurch entstehende Ausfall ist auf 13,000 fl. berechnet.

Derjenige, welcher angehalten wird, dem Gläubiger einen Bürgen zu stellen, gehört offenbar zu der weniger bemittelten Klasse. Sein persönliches Vermögen reicht nicht aus, um dem Gläubiger augenfällig die erforderliche Sicherhiet darzubieten. Dieser weniger bemittelte Schuldner wird nun angehalten, außer der Titelgebühr von einem Procent noch für diese Bürgschaft ½ pCt. weiter zu bezahlen, und sieht auf solche Weise das ihm geliehene Capital geschmälert. Die Steuern werden in der Regel nur vom Vermögen oder bei der Erwerbung von Rechten erhoben. Welche Rechte erwirbt aber derjenige Schuldner, der nur gegen Bürgschaft ein Darlehn erhält, mehr, als der Andere, dem ein Darlehn gegen hypothekarische Versicherung gegeben wird? Durchaus keine, und doch bezahlt dieser nur ein, jener aber 1½ pCt. Man wende nicht ein, daß der Gläubiger in solchem Falle Rechte gegen zwei Personen erwerbe: denn die Steuer fällt nicht auf

den Gläubiger, sondern ausschließlich auf den unglücklichen Schuldner.

Demnach kann die Härte und Ungerechtigkeit dieser Steuer nicht einen Augenblick bezweifelt werden; allein, auch abgesehen hiervon, tritt sie dem Zweck des Gesetzesentwurfs, der Beförderung des Credits, der Erleichterung der Darlehnsverträge hemmend entgegen, und muß demnach auch aus diesem Grunde beseitigt werden.

Der Bürgschaftsvertrag kommt aber nicht blos bei Darlehn, sondern auch bei andern Verträgen z. B. Kauf- und Pachtcontrakten vor. Nirgends wirkt er aber so nachtheilig und bei keinem Vertrag erscheint dessen Besteuerung so hart, als bei dem Darlehnsvertrag. Wenn demnach auch diese Gebühr bei andern Verträgen beibehalten würde, so sollte sie wenigstens bei dem Darlehnsvertrage aufgehoben werden. Bei dieser beschränkten Aufhebung möchte der Ausfall von 13,000 fl. wohl auf einen weit geringern herabsinken. —

---

## Beilage C.

Der Gesetzesentwurf über die Verbesserungen des Hypothekenwesens im Rheinkreise enthält unter andern die Bestimmung, daß die Privatakten in Beziehung auf die Mutationen von Liegenschaften beseitigt, an deren Stelle authentische Akten errichtet und transscribirt werden sollen.

Die nachfolgende Aufstellung gibt eine Uebersicht der ohngefähren Mehrausgabe, welche aus diesem Systeme

jährlich für die Bewohner des Rheinkreises im Ganzen erwachsen würde.

## I.

### Vergleichung der Kosten der Privat- und Notariatsakten.

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| 1) Ein Kaufakt von einem Werth von 20 fl. kostet: | | | |
| a) unter Privatunterschrift: | | | |
| Stempel . . . . . . . | — | 14 | — |
| Registrirung . . . . . . | — | 48 | — |
| Obgleich die meisten Akten gratis durch die Partien selbst oder durch Bekannte und Freunde derselben errichtet werden, so wird dennoch eine Redaktionsgebühr angenommen für diesen Akt . . . . . . | — | 14 | — |
| Im Ganzen . . | 1 | 16 | — |
| b) vor Notär: | | | |
| Stempel . . . . . . . | — | 7 | — |
| Registrirung . . . . . . | — | 48 | — |
| Honorar . . . . . . . | — | 24 | — |
| Repertorium . . . . . . | — | 7 | — |
| Expedition: | | | |
| Stempel . . . . . . . | — | 21 | — |
| Gebühren . . . . . . . | — | 20 | — |
| | 2 | 7 | — |

| | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Uebertrag . . | | | 2 | 7 | — | | | |
| Transscription, als: | | | | | | | | |
| Stempel des Hinterlegungs- und des Transscriptionsregisters . . . . | 11 | 3 | — | 38 | 3 | | | |
| Salar des Rentbeamten: | | | | | | | | |
| für die Hinterlegung | 7 | — | | | | | | |
| für die Transscription . . . . . | 20 | — | | | | | | |
| | | | 2 | 45 | 3 | | | |
| Obige Kosten abgezogen. . . . | | | 1 | 16 | | | | |
| ergibt sich ein Mehrbetrag von . . . . . | | | | | | 1 | 29 | 3 |
| 2) Kaufakt über 50 fl.: | | | | | | | | |
| a) unter Privatunterschrift: | | | | | | | | |
| Stempel . . . . . . . . | | | — | 14 | — | | | |
| Registrirung . . . . . . | | | 2 | — | — | | | |
| Redaktion . . . . . . . | | | — | 20 | — | | | |
| Total . . | | | 2 | 34 | — | | | |
| b) vor Notär: | | | | | | | | |
| Stempel . . . . . . . . | | | — | 7 | — | | | |
| Registrirung . . . . . . | | | 2 | — | — | | | |
| Honorar . . . . . . . . | | | — | 36 | — | | | |
| Repertorium . . . . . . | | | — | 14 | — | | | |
| Expedition und Stempel . | | | — | 51 | — | | | |
| Transscription . . . . . | | | — | 38 | 3 | | | |
| | | | 4 | 26 | 3 | | | |
| Abgezogen . . | | | 2 | 34 | — | | | |
| Differenz . . . . . | | | | | | 1 | 52 | 3 |
| | | | | | | 3 | 22 | 2 |

| | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Uebertrag . . | | | | 3 | 22 | 2 |
| 3) Kaufakt über 100 fl.: | | | | | | |
| a) unter Privatunterschrift: | | | | | | |
| Stempel . . . . . . . | — | 14 | — | | | |
| Registrirung . . . . . . | 4 | — | — | | | |
| Redaktion . . . . . . . | — | 24 | — | | | |
| Total . . | 4 | 38 | — | | | |
| b) vor Notär: | | | | | | |
| Stempel . . . . . . . | — | 7 | — | | | |
| Registrirung . . . . . . | 4 | — | — | | | |
| Honorar . . . . . . . | — | 48 | — | | | |
| Repertorium . . . . . | — | 14 | — | | | |
| Expedition und Stempel . | — | 51 | — | | | |
| Transscription . . . . . | — | 38 | 3 | | | |
| | 6 | 38 | 3 | | | |
| Abgezogen . . | 4 | 38 | — | | | |
| Differenz . . . . . | | | | 2 | — | 3 |
| 4) Kaufakt über 300 fl.: | | | | | | |
| a) unter Privatunterschrift: | | | | | | |
| Stempel . . . . . . . | — | 14 | — | | | |
| Registrirung . . . . . . | 12 | — | — | | | |
| Redaktion . . . . . . . | — | 30 | — | | | |
| Total . . | 12 | 44 | — | | | |
| b) vor Notär: | | | | | | |
| Stempel . . . . . . . | — | 7 | — | | | |
| Registrirung . . . . . . | 12 | — | — | | | |
| Honorar . . . . . . . | 2 | 24 | — | | | |
| | 14 | 31 | — | 5 | 23 | 1 |

| | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Uebertrag . . | 14 | 31 | — | 5 | 23 | 1 |
| Repertorium . . . . . . | — | 14 | — | | | |
| Expedition und Stempel . | — | 51 | — | | | |
| Transscription . . . . . | — | 38 | 3 | | | |
| | 16 | 14 | 3 | | | |
| Abgezogen . . | 12 | 44 | — | | | |
| Differenz . . . . | | | | 3 | 30 | 3 |
| **5) Kaufakt über 500 fl.:** | | | | | | |
| a) unter Privatunterschrift: | | | | | | |
| Stempel . . . . . . . . | — | 14 | — | | | |
| Registrirung . . . . . . | 20 | — | — | | | |
| Redaktion . . . . . . . | | 40 | — | | | |
| Total . . | 20 | 54 | — | | | |
| b) vor Notär: | | | | | | |
| Stempel . . . . . . . . | — | 7 | — | | | |
| Registrirung . . . . . . | 20 | — | — | | | |
| Honorar . . . . . . . | 4 | — | — | | | |
| Repertorium . . . . . . | — | 14 | — | | | |
| Expedition und Stempel . | — | 51 | — | | | |
| Transscription . . . . . | — | 38 | 3 | | | |
| | 25 | 50 | 3 | | | |
| Abgezogen . . | 20 | 54 | — | | | |
| Differenz . . . . | | | | 4 | 56 | 3 |
| Mehrbetrag dieser fünf Akten . . . . | | | | 13 | 50 | 3 |
| Im Durchschnitt kommen also auf einen Akt | | | | 2 | 46 | 1 |

| Hiervon fallen | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a) auf die Errichtung des Akts | | | | | | |
| 1) Expeditionsgebühren nebst Stempel, Ziffer 1 . . . | — | 41 | — | | | |
| Ziffer 2, 3, 4 und 5 jedesmal 51 kr., also . . | 3 | 24 | — | | | |
| Zusammen . . . | 4 | 5 | — | | | |
| Durchschnitt . . | — | 49 | — | 2 | 7 | 2 |
| 2) Notariatsgebühren . . | 1 | 18 | 2 | | | |
| b) auf die Transscription . . . . . | | | | — | 38 | 3 |
| Gleicher Mehrbetrag . . | | | | 2 | 46 | 1 |

Im Rheinkreis werden jährlich wenigstens 13,000 Privatakten über Mutationen von Liegenschaften errichtet, welche nach dem Gesetzentwurf notarisch verbrieft werden müssen. Der Mehrbetrag der Kosten dieser Verbriefung berechnet sich wie folgt:

| | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) Expeditionen. | | | | | | |
| Es läßt sich annehmen, daß nur zwei Drittheile der 13,000 Akten expedirt werden, also in runder Zahl 8700. Hiernach ergibt sich, zu dem obigen Durchschnittsbetrage von 49 kr., ein Kostenaufwand für die Expeditionen von . . . . . . . | 7105 | — | — | | | |
| 2) Notariatsgebühren. | | | | | | |
| Der obige Durchschnittsbetrag von 1 fl. 18 kr. 2 pf. macht auf die Gesammtzahl der 13,000 Akten . . . . . . . . . . | 17008 | 20 | — | | | |
| Zusammen . . | 24113 | 20 | — | 24113 | 20 | — |

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag . . | 24113 | 20 | — |

## II.

Inhaltlich des Gesetzentwurfs ist die Transscription aller Akten über Immobiliar-Mutationen und Theilungen obligatorisch. Die Zahl dieser Akten kann sich für den ganzen Kreis auf 24,000 belaufen, nämlich auf 11,000 Akten, welche bisher schon notarisch verbrieft wurden, und auf die obigen 13,000 Privatakten.

Da die bisher schon vor Notär errichteten Akten oft viele Bogen enthalten, insbesondere die Güterversteigerungen, Schenkungen und Theilungen, so kann angenommen werden, daß jeder der 24,000 Akten, im Durchschnitt, in dem Transscriptionsregister ein Blatt von 35 Linien auf der Seite und 18 Sylben auf der Linie ausfüllen wird.

Demnach berechnen sich die Transscriptionskosten für jeden Akt auf 1 fl. 9 kr. 1 pf. nämlich:

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Stempel des Hinterlegungsregisters . . . . . . . . . . | — | 1 | 1 |
| Stempel des Transscriptionsregisters . . . . . . . . . | — | 21 | — |
| Salar des Rentbeamten für die Hinterlegung . . . . . . . | — | 7 | — |
| Salar des Rentbeamten für die Transscription . . . . . | — | 40 | — |
| | 1 | 9 | 1 |

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| | 24113 | 20 | — |

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag . . | 24113 | 20 | — |
| und für die Gesammtzahl der 24,000 Akten auf . . . . . . . . . . . . . . . | 27700 | — | — |

III.

Nach Verlauf von fünf Jahren sollen alle Privilegien, Resolutionsrechte und rückständige Kauf- und Steigschillinge inscribirt werden.

Im Durchschnitt sind die Kosten einer Einschreibung im Hypothekenbuch folgende:

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Stempel zu den Bordereaux . | — | 14 | — |
| Fertigung derselben . . . . . | 1 | 24 | — |
| Stempel des Hinterlegungs- und Inscriptionsregisters . . . | — | 10 | — |
| Inscriptionsgebühr für den Staat . . . . . . . . . | — | 6 | — |
| Salar des Hypothekenbeamten für die Hinterlegung und die Inscription . . . . . . . | — | 35 | — |
| | 2 | 29 | — |

Im Rheinkreise müßten alljährlich ungefähr 6000 Inscriptionen zur Erhaltung obiger Rechte genommen werden, wovon die Kosten betrügen . . . . . . . . . . . 14900 — —

Hierdurch würden auch die Auszüge aus den Inscriptionsregistern kostspieliger werden. In der Regel kommen, auf 6000 Inscriptionen, 5000 in den Auszügen vor. Da jedoch

66713 20 —

fl. kr. pf.

Uebertrag . . 66713 20 —

die Einschreibungen der in Rede stehenden Privilegien und Resolutionsrechte nur in äußerst seltenen Fällen erneuert werden dürften, so kann ein Achttheil weniger angenommen werden, mithin statt 5000 nur 4375.

| | fl. kr. pf. | |
|---|---|---|
| Hiervon macht das Salar des Hypothekenbewahrers, zu 28 kr., | 2041 40 — | |
| Das zu diesen Auszügen erforderliche Stempelpapier ist in der Berechnung der Einnahmen und Ausgaben des Staats angenommen zu . . . . . . . . . | 450 — — | |
| Zusammen . . | 2491 40 — | 2491 40 — |

IV.

Die Kosten der Auszüge und Abschriften aus den Transscriptionsregistern und Repertorien, dann die Gebühren der Nachsuchungen ꝛc. können für jedes Rentamt angenommen werden zu 40 fl. an Stempel und zu 100 fl. an Salarien des Rentbeamten, im Ganzen also zu 140 fl.; macht für 24 Rentämter . . . . . . . . . . . . . . . 3360 — —

Im Ganzen . . . 72565 — —

An dieser Summe wäre jedoch abzuziehen:

V.

der durch die Herabsetzung der Gebühren der Notarien sich ergebende Betrag.

72565 — —

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag . . | 72,565 | — | — |

In Betreff der Geschäfte, welche durch Beseitigung der Privatakten dem Notär zufließen würden, ist die Verminderung der Gebühren in obiger Berechnung schon berücksichtigt. Es handelt sich also bloß noch von denjenigen 11,000 Akten, welche gewöhnlich in authentischer Form errichtet werden.

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Davon könnten zwei Drittheile oder 7,400 angenommen werden, auf welche die Herabsetzung der Gebühren statt haben würde; und zwar im Durchschnitt auf jeden Akt vierzig Kreuzer, im Totalbetrag also: . . . . | 4933 | 20 | — |

VI.

Die Kosten der bisherigen Transscription und amtlichen Einschreibungen betreffend.

Es wurden jährlich ungefähr 400, meistens größere Akten der Transscription unterlegt: daher kann angenommen werden für jeden Akt

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| a) an Stempelverbrauch im Hinterlegungs-, im Transscriptions- und im Inscriptions-Register, zusammen 45 kr., macht . | 300 | — | — |

| fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 300 | — | — | 4933 | 20 | — | 72,565 | — | — |

| | fl. kr. pf. | fl. kr. pf. | fl. kr. pf. |
|---|---|---|---|
| Uebertrag . . | 300 — — | 4933 20 — | 72565 — — |
| b) an Salarien für die Hinterlegung, die Transscription u. die amtliche Einschreibung 1 fl. 35 kr., macht | 633 20 — | | |
| Hiezu c) die bisherige Transscriptionsgebühr für den Staat mit circa | 2500 — — | | |
| Summa . . | 3433 20 — | 3433 20 — | |

## VII.

Die Kostenverminderung wegen Abstellung der Nachweisen (Bordereaux) über die Inscriptions-Erneuerungen und wegen Abkürzung des Vortrags der Erneuerungen in den Inscriptions-Registern betr.

Es mögen ungefähr 1250 Inscriptions-Erneuerungen bei den vier Hypothekenämtern des Kreises jährlich vorkommen.

| | fl. kr. pf. | fl. kr. pf. | fl. kr. pf. |
|---|---|---|---|
| Demnach ergibt sich die Anfertigung der bisherigen Bordereaux zu 1 fl. 24 kr., eine Summe von . . . | 1750 — — | | |
| | 1750 — — | 8366 40 — | 72565 — — |

| | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Uebertrag . . | 1750 | — | — | 8366 | 40 | — | 72,565 | — | — |
| Die Ersparniß an Stempelpapier ist in der Berechnung über die Einnahmen u. Ausgaben des Staats aufgeführt mit . . . | 729 | 10 | — | | | | | | |
| Gesammtbetrag . | 2479 | 10 | — | 2479 | 10 | — | | | |

## VIII.

| | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Die Ersparniß an dem Stempel der Inscriptions-Auszüge betreffend. | | | | | | |
| Nach dem Gesetzentwurf können die Partheien sich Repertoriums-Abschriften ertheilen lassen, wodurch sich die Zahl der Inscriptions-Auszüge vermindern dürfte. Da nun die Repertoriums-Abschriften weniger Stempelpapier erfordern, als jene Auszüge, so kann eine Ersparniß an Stempelpapier eintreten, welche dem achten Theile des bisherigen Verbrauchs gleichkommt und sich belaufen mag auf | 150 | — | — | | | |
| Auch tritt durch die Ziffer VII., berührte Abkürzung des Vortrags der Inscriptions-Erneuerungen eine Verminderung in dem Stem- | | | | | | |
| | 10,995 | 50 | — | 72565 | — | — |

| | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Uebertrag . . | 10995 | 50 | — | 72565 | — | — |
| pelverbrauch zu den Inscriptions-Auszügen ein, welche in der Berechnung der Einnahmen und Ausgaben für den Staat angeschlagen ist zu . . . . . . . | 170 | — | — | | | |
| Gesammtbetrag der Abzüge . . | 11165 | 50 | — | 11165 | 50 | — |
| Verglichen ergibt sich eine Mehrausgabe für den Kreis von . . . . . . . . . . | | | | 61399 | 10 | — |

---

## Beilage D,

### nach ihrem wesentlichen Resultate.

Diese Beilage enthält einen umständlichen Aufsatz des K. Domänen-Inspektors Dechen, worin derselbe darzuthun sucht, daß der Gesetzesentwurf Nro I., in so weit derselbe die Transscription aller Immobiliarveräußerungen obligatorisch macht und das Transscriptionsgeschäft den K. Rentämtern zuweist, nicht wohl ausführbar sey. Die Gründe dieser Ansicht beziehen sich 1) auf die Größe der mit dem Transscriptionsgeschäfte und der dahin gehörigen Buchführung &c. verknüpften Arbeiten; 2) auf die mangelhafte Befähigung mancher Rentbeamten zu diesem wichtigen Geschäfte, so wie auf die Schwierigkeit, einen jeden derselben zu einer geeigneten Cautionsleistung anzuhalten; 3) auf den Mangel der nöthigen Lokalitäten an manchen Orten, zum Behuf der Aufstellung der Transscriptionsregistratur u. s. w.; 4) auf den Mangel an näherer Personal- und Lokalkenntniß von Seite der Rent-

beamten, und die hieraus leicht hervorgehende Ungewißheit in Betreff der Identität der Liegenschaften, resp. Verwechselung gleichlautender Namen der Personen, zumal bei der großen Anhäufung von Namen in Folge der Transscription aller Immobiliarveräußerungen; 5) auf die vermehrte Arbeit der Hypothekenämter in Folge der Bestimmungen des Entwurfes, wonach das Resolutionsrecht und das Privilegium des Verkäufers ꝛc. nur auf die Dauer von fünf Jahren durch die Transscription gesichert seyn, weiterhin aber durch eine Einschreibung auf dem Hypothekenamte conservirt werden soll. — Der Aufsatz schließt mit der Ansicht, daß es nur ein Mittel geben dürfte, alle berührten Schwierigkeiten zu beseitigen, — in den Grundeigenthumsverkehr, wie in das Hypothekenwesen, Festigkeit und Sicherheit zu bringen, und die Kosten und Weitläufigkeiten des Transscriptionssystems gänzlich zu vermeiden, nämlich:

1) Herstellung besonderer Grundeigenthums- und Hypothekenbücher für jede Gemeinde; und

2) Führung dieser Bücher durch eine lokalkundige Behörde, welcher zugleich die Aufnahme der Urkunden über die Grundeigenthumswechsel, Theilungen und Hypotheken übertragen werden müßte, und wozu der Verfasser des Aufsatzes die Notarien in der Art vorschlägt, daß jedem derselben, unter Abänderung des dermaligen Notariatswesens in dieser Beziehung, ein gewisser, bestimmte Gemeinden umfassender Bezirk zugetheilt würde.

# Beilage E.

Die mit der Verbesserung des Hypothekenwesens im Rheinkreise beauftragte Commission hat, auf den Fall, daß das projektirte neue Gesetz in Wirksamkeit treten sollte, und in Erwägung der dadurch den Notarien zugehenden Vermehrung der Geschäfte, die denselben durch das Tax-regulativ vom 9. April 1822 bewilligten Gebühren in Beziehung auf folgende Akten theilweise herabgesetzt und regulirt wie folgt:

## I.

Für Verkauf oder Tausch von Liegenschaften:

Von einem Werth von 1 fl. bis zu 30 fl. eine fixe Gebühr von . . 24 kr.
über 30 fl. bis zu 60 fl. . . . . . 36 kr.
über 60 fl. bis zu 100 fl. . . . . . 48 kr.
Von 100 fl. bis zu 500 fl. von jedem Hundert des Werths . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 48 kr.

Für Akten, deren Werth fünfhundert Gulden übersteigt, bleibt es bei den Bestimmungen des erwähnten Taxregulativs; alles dieses unbeschadet der im Art. 2 desselben in Beziehung auf Versteigerungen enthaltenen Verfügung in Betreff der Berechnung der Gebühr.

## II.

Für Inventarien, Rechnungen, Liquidationen und Theilungen sollen die Gebühren im Verhältniß der auf das Geschäft verwendeten Zeit (nach Vacationen) von Stunde zu Stunde bezogen werden; und zwar mit vierzig acht Kreuzer für die Stunde.

## III.

Für jeden Radiationsakt soll eine fixe Gebühr von vierzig acht Kreuzer bezogen werden.

## IV.

### Ausfertigungs- und Besorgungs-Gebühren.

1) Die Expeditionsgebühren sollen bleiben, so wie sie durch die erwähnte Taxordnung festgesetzt sind, mit Ausnahme derjenigen von Akten, deren Werth nicht einhundert Gulden übersteigt, wovon nur bezogen werden sollen:

für das erste Blatt zwanzig Kreuzer, für jedes folgende Blatt zehn Kreuzer.

2) Für die Führung der beiden Repertorien und für Besorgung der Registrirung sollen die durch das besagte Taxregulativ bestimmten Gebühren bewilligt bleiben, mit Ausnahme der Akten, deren Werth nur einhundert Gulden und darunter beträgt, wofür nur erhoben werden darf:

von dem im Sitze des Rentamts wohnenden Notär, — sieben Kreuzer;

von dem außerhalb dieses Sitzes wohnenden, — vierzehn Kreuzer.

3) Für die Besorgung der Transscriptionen hat der Notär keine Gebühren zu beziehen; es sey denn, daß die Transscription außerhalb des Bezirkes seines Rentamts zu geschehen hätte, in welchem Falle ihm von jedem Akt zwanzig Kreuzer, außer seinen Auslagen, bewilligt werden.

Die zum Behufe der Transscription allenfalls gefertigte Abschrift auf freiem Papier (Art. 4 des Gesetzes über die Verbesserung des Hypothekenwesens) eröffnet keine besondere Gebühr.

## V.

In Betreff aller übrigen Punkte bleiben die Taxregulative vom 9. April 1822 und 11. Juli 1823 fortwährend in Kraft. —

## Beilage F,

### nach ihrem wesentlichen Inhalte.

Dieselbe enthält eine, durch das Commissionsmitglied, Domänen-Inspector Dechen, aufgestellte Berechnung, wonach die aus dem Transscriptionsgeschäfte sich ergebenden Gebühren eines Rentbeamten, nach dem dermaligen Tarife, sich muthmaaßlich auf etwa 880 fl. jährlich belaufen würden, vorausgesetzt, daß im Durchschnitt etwa 1000 Akten zur Transscription kämen. Zugleich nimmt diese Berechnung an, daß hiervon über 600 fl. für Bureaukosten in Abzug zu bringen seyen, und daß sonach für den Beamten nur ein reines Emolument von 200 — 300 fl. übrig bleiben dürfte.

Die von dem Königl. Präsidium des Appellationsgerichts übergebene Gesetzesentwürfe zur Verbesserung des Hypothekenwesens im Rheinkreise betreffend.

---

# Referat

## an das Plenum der Königl. Regierung des Rheinkreises.

---

### I.

### Ueber die Nothwendigkeit einer Verbesserung des Hypothekenwesens.

Der Bewohner des Rheinkreises, welcher schon seit Jahren die unaufhörlichen Klagen über die Mängel und die Unsicherheit des Hypothekenwesens dieses Kreises vernimmt, muß erstaunen, daß bis jetzt Niemand sich bemüht hat, diesen Klagen auf den Grund zu sehen, und sie einer öffentlichen Erörterung zu unterstellen; daß überhaupt einer so wichtigen, so tief in alle bürgerliche Verhältnisse eingreifenden Rechtsmaterie, seithin keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden ist.

Es muß ihn befremden, daß während er bald die Verwerflichkeit des ganzen Systems behaupten, bald eine Menge fühlbarer Lücken und Unvollkommenheiten aufzählen

hört, die Gesetzgebung demohngeachten schweigt und in einem stationären Zustande beharrt.

Wenn er bedenkt, welchen großen Einfluß das Hypothekenwesen auf die gesellschaftliche Wohlfahrt ausübt, wie unentbehrlich einem ackerbautreibenden Lande die Kapitalien sind, wie nothwendig also der Landwirtschaft der Geldzufluß durch einen gesicherten Credit verschafft werden muß, wird er nicht begreifen können, wie der Rheinkreis noch auf der gegenwärtigen Stufe des Wohlstandes stehen kann, wenn aller Tadel seines Hypothekensystems begründet ist.

Wer unbefangen, ohne entschiedene Ab- oder Zuneigung gegen den Ursprung, ohne durch die Macht der Gewohnheit oder das Interesse gefesselt zu seyn, das Hypothekensystem des Rheinkreises, von dem praktischen Standpunkte aus, in seiner Anwendung und in seiner Wirkung beobachtet hat; wer eigene Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit hatte, wird zwar die unbedingte Verwerflichkeit des Systems nicht zugeben, er wird aber nicht läugnen können, daß dasselbe manche Fehler, manche Unvollkommenheiten und manche Erschwernisse in der Ausführung in sich schließt, welche unvermeidlich auf den öffentlichen Credit eine nachtheilige Einwirkung hervorbringen müssen.

Die Frage: warum die Gesetzgebung bis jetzt jene Fehler nicht beseitigt, jene Unvollkommenheiten nicht ergänzt, warum dieselbe die Ausführung nicht erleichtert und gesichert hat? mag ihre Auflösung in einer einfachen Betrachtung finden.

Der Rheinkreis besitzt ein eigenes bürgerliches Recht, welches, wegen seinem innigen Zusammenhange, nicht leicht einer theilweisen Veränderung unterzogen werden kann, und selbst der größte Kenner wird nicht ohne Besorgniß

seyn, wenn ihm eine solche partielle Abänderung in einzelnen Materien des bürgerlichen Rechts zur Aufgabe gemacht wird.

Bei der großen Schwierigkeit, einem so systematisch geordneten Ganzen einzelne Theile zu entreißen, und das, was an ihre Stelle gesetzt werden soll, wieder im Einklange mit dem Ganzen richtig einzufügen, will man lieber die Mängel bestehen lassen, als die Vorzüge zu verlieren; man will das Schlechte behalten, um das Gute nicht zu verderben, bis einmal eine allgemeine Durchsicht und eine durchgreifende Reform eintreten werden.

Die Verfassung des Reiches hat diese Reform verheißen, indem sie für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche Gesetzbuch bestimmt. — Von Jahr zu Jahr wurde der Realisirung dieser Bestimmung entgegen gesehen und dadurch die theilweise Veränderung des bürgerlichen Rechtes im Rheinkreise zurückgehalten, weil sie ja doch nur von transitorischer Wirkung gewesen wäre; und wer hätte wohl denken können, daß nach 16 Jahren, seitdem jene konstitutionelle Verheißung gegeben wurde, das Problem noch nicht gelöst sey, ob alle Gebietstheile des Königreichs, unter dem Regime eines und desselben bürgerlichen Rechts vereinigt werden können, oder ob insbesondere der Rheinkreis, wegen seiner eigenthümlichen Institutionen, auch in Beziehung auf das Civilrecht in einer gewissen Isolirung belassen werden müsse.

Es läßt sich daher erklären, warum die Gesetzgebung seither ohne Veranlassung geblieben ist, eine Umgestaltung der Hypothekenordnung im Rheinkreise zu bewirken.

Aber wie konnte der Rheinkreis mit einer fehlerhaften Hypothekenordnung bis jetzt bestehen?

Der Präsident des Königl. Gerichtshofes zu Riom sagt

in seinem traité des hypothèques, wo er verschiedene Unvollkommenheiten des Systems enumerirt:

„on doit avouer que la loi marche malgré toutes „ces irregularités. Il le faut, parcequ'on doit lui „obéir, sous quelque forme qu'elle commande."

Auch im Rheinkreise kann man sagen, das Gesetz verfolgt seinen Gang, ohnerachtet seiner Mängel, welche nur nach Zeit und Umständen mehr oder minder grell hervortreten. — Im Rheinkreise haben wir keine große industrielle Anstalten, welchen bedeutende Betriebskapitalien zugewendet werden, keine Nationalbank, bei welcher das baare Geld angelegt werden könnte, es ist daselbst kein Staatspapierhandel im Schwunge, folglich müssen nothwendig die Kapitalien in der Mehrzahl, in soweit sie der Handel und die einfachen Gewerbe nicht in Anspruch nehmen, dem Grundeigenthum zufließen, sey es durch Erwerb oder durch Darleihen. — Diese Verhältnisse vorzugsweise begünstigen den Geldumlauf im Lande, und es läßt sich deßhalb auch nicht geradezu behaupten, daß die Unsicherheit des Hypothekensystems die Operation der Darleiher zu irgend einer Zeit merklich gestört hätte. Vieles wird dem Personalcredit anvertraut, man baut auch auf den Realcredit, entweder in Unbekanntschaft mit der Gefahr eines möglichen Verlustes, welche aus der Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung entspringt, oder die Folgen unbesorgt dem Zufalle überlassend, in der Zuversicht, daß die Gefahr des Verlustes nur als Ausnahme, nicht als Regel gilt.

Im Rheinkreise steigt oder sinkt der allgemeine Wohlstand, je nach dem Werth oder Unwerth seiner Hauptprodukte. (Getraide, Wein.) — Stehen diese in namhaftem Preise, so erhebt sich auch der öffentliche Credit, und der Landwirthschaft etwa erforderliche Kapitalien werden leicht erreicht. —

Tritt hingegen eine bedeutende Minderung in den Absatzverhältnissen und in dem Werthe des einen oder des andern, oder der beiden Hauptprodukte ein, dann sinkt der öffentliche Credit und der Kapitalist hält mit den einfachen Darleihen zurück, weil ihm der Empfänger keine pekuniäre Kräfte und Mittel in Aussicht stellen kann, welche die Rückzahlung verbürgen und das Gesetz dafür eben so wenig Sicherheit und Garantie darbietet. In dieser Zeit wahren Nothstandes, wo die Geldaufnahme zum großen Bedürfniß wird, zeigt das Hypothekensystem seine Schattenseite. — Alsdann treten die wucherische Kontrakte, die versteckte Darleihen hervor, welche schon so manche Familie im Rheinkreise an den Bettelstaab geführt haben; dann kann man freilich sagen: la loi marche, allein zum Ruin fleißiger Bürger, welche sich nach einem höhern Gesetze, jenem der Nothwendigkeit unterwerfen müssen. —

So besteht der Rheinkreis bei seiner Hypothekenordnung; ihre Mängel sind nicht so fühlbar, so lange der Personalcredit durch äußere Umstände gehoben wird, so lange das Vertrauen des Darleihers, auf den Realcredit, durch eigene Erforschung feststeht; sowie aber beide verschwinden, ist die Hypothekenordnung an und für sich nicht geeignet, den öffentlichen Credit zu erhalten, die Darleihensoperationen treten zwar nicht ganz in Stockung, sie erscheinen aber mit Umgehung der durch das Gesetz definirten Hypothek, unter anderer Form, welche dem Darleiher zwar nicht nur volle Sicherheit, sondern auch einen höhern Gewinn verspricht, den Schuldner aber, welcher sich in einem unausweichlichen Nothstand befindet, hart bedrückt. —

Es würde zu weit führen, wenn man die Manoeuvres alle zergliedern wollte, welche bei Darleihensoperationen das Mißtrauen in die Sicherheit des Hypothekensystems,

verbunden mit Gewinnsucht, nach und nach, in einzelnen Gegenden des Rheinkreises hervorgerufen hat, und denen der schlichte Landmann in seiner Noth sich unterwerfen muß. — Wer nur einigermaaßen mit den Verhältnissen des Rheinkreises bekannt ist, der Richter, der Notär, der Rechtanwalt, der Geschäftsmann kennt sie hinreichend. — Diese gemeinschädliche Manoeuvres sind hauptsächlich dem Hypothekensystem beizumessen, deßhalb ist eine Abänderung und Verbesserung desselben der dringendste Wunsch im Rheinkreise, und eine große Wohlthat für ihn.

Bevor wir die Mängel in ihrer Einzelnheit aufzählen, welche nach diesseitigem Erachten, die Unsicherheit des Hypothekensystems wesentlich erzeugen, mag es nicht ohne Interesse seyn, auch eine Stimme aus Frankreich über die Nothwendigkeit einer Abänderung zu vernehmen.

Der verlebte Minister-Präsident Casimir Perrier hat im Jahr 1826 auf die Lösung folgender Fragen einen Preis von 3,000 Fr. gesetzt, nämlich:

1) Welches sind in Frankreich die Mängel und Lücken der gesetzlichen und administrativen Verfügungen, in Betreff des hypothekarischen Darleihens?

2) Welches sind die Hindernisse, die der Richtung der Kapitalien zu jener Natur der Verwendung entgegen stehen?

3) Welches möchten wohl die geeignetsten Maaßregeln, welches das vollständigste, mit den Bedürfnissen des Fiskus und der Kapitalienaufnehmer (emprunteurs) und mit den dem Darleiher gebührenden Garantien am meisten im Einklange stehende Projekt der Gesetzgebung über diesen Theil des bürgerlichen Rechts seyn, u. s. w.

Ob diese Preisfrage im Sinne der Aufgabe wirklich gelöst wurde, ist unbekannt; allein unter verschiedenen darüber eingekommenen Abhandlungen hat jene des Pariser Advokaten Decondemanche, welche unter dem Titel:

„Du danger de prêter sur hypothèque et d'acquérir „des immeubles, ou vues d'amélioration du régime „hypothécaire et du cadastre, combinés entre eux“ 1829 erschienen ist, großes Aufsehen erregt. Die Frage über die Mängel des bestehenden Hypothekensystems erwiedert der Verfasser wie folgt:

„Ce n'est pas sans quelque crainte qu'on peut se „décider à révéler les vices nombreux de ce Sy„stème; si on n'y apporte promptement remède, on „doit redouter, en les faisant connaître, de jeter „inutilement le trouble et l'incertitude dans l'esprit „des aquéreurs de biens immeubles, ou qui ont des „capitaux engagés dans des placemens hypothécaires; „mais ces considérations doivent céder au besoin que „l'on éprouve d'entrer dans des voies d'amélioration „sur cette matière.

*„Les vices de notre Système hypothécaire sont „tels, que rigoureusement parlant, il n'y a pas un „propriétaire qui soit certain de ne pas être évincé „de l'immeuble qu'il possède; pas un prêteur sur „hypothèque qui ait la certitude de ne pas perdre „sa créance.“*

Der Verfasser unterstützt diesen Satz mit verschiedenen Argumenten, welche allerdings schwer zu widerlegen seyn möchten und seinen Behauptungen großes Gewicht beilegen.

Es wäre zu weitläufig, dem Verfasser in seiner weitern Ausführung zu folgen und das Projekt zu prüfen, welches er an die Stelle der bestehenden Hypothekenordnung treten lassen will; seine Ideen gehen auf eine Grundreform, während andere Schriftsteller nur einzeln: Abänderungen, eine Verbesserung des bestehenden Systems vorschlagen; alle aber vereinigen sich darin, daß eine Revi-

sion der Gesetzgebung unumgänglich sey, wie wir denn auch in den öffentlichen Blättern lesen, daß das Gouvernement im gegenwärtigen Augenblick eine Commission zu obigem Zweck in Paris zusammenberufen hat.

---

## II.

## Bestehende Mängel und Gebrechen.

Aus Veranlassung eines Königl. Ministerial-Rescripts vom 29. Januar l. J. hat die Regierungs-Finanzkammer, welcher der formelle Theil des Hypothekenwesens im Rheinkreis untergeordnet ist, in einem Schreiben an das Präsidium des Königl. Appellationsgerichts vorläufig einige Ansichten ausgesprochen, wie den Mängeln des bestehenden Hypothekensystems Abhülfe zu treffen seyn möchte. Die für die vorliegenden Gesetzesentwürfe niedergesetzte Commission hat jene Ansichten in den Motiven ihrer Vorschläge gewürdigt und in soweit sie damit einverstanden war, die geeigneten Verbesserungen eintreten lassen.

Es wird also vor allem nothwendig seyn, die nach dießseitigem Erachten bestehenden Gebrechen einzeln aufzuzählen, dann in die Frage einzugehen, wie die vorliegenden Gesetzesentwürfe dieselben beseitigt haben.

### §. 1.

### Besitzstands-Register.

Wenn man zunächst den Begriff einer Hypothek in's Auge faßt, daß man dadurch die Idee der einer Verbindlichkeit unterworfenen Sache bezeichnet, so wird man zugestehen müssen, daß die Sache, welche der Verbindlichkeit unterworfen werden soll, fest und unveränderlich bestimmt seyn muß, daß über deren Identität kein Zweifel

obwalten darf; mit andern Worten: die erste Grundlage eines guten Hypothekensystems ist eine vollständige, unveränderliche Aufzeichnung der zur hypothekarischen Verpfändung geeigneten Liegenschaften, eine fortdauernde Festhaltung des Immobiliarbesitzstandes. — Dieses erste Requisit eines guten Hypothekensystems ist im Rheinkreise durchaus mangelhaft. Seit der Einführung der direkten Besteuerung durch das Gesetz vom 11. Frimaire VII sind die frühern, meistentheils mit großer Sorgfalt errichteten und geführten Lagerbücher außer Gebrauch und an ihre Stelle die sogenannten Sektionsregister (États de Section) getreten (eine Aufzeichnung des Immobiliarbesitzes nach gewissen Abtheilungen der Gemarkung).

Da die Grundbesteuerung der Hauptzweck ihrer Einrichtung ist, so wird jeder weitere Zweck nur von sekundärer Wichtigkeit betrachtet, sie werden also gerade so geführt, wie es die Nothdurft der Besteuerung erheischt. An vielen Orten bestehen diese Sektionsregister aus der ersten Zeit ihrer Errichtung in großer Undeutlichkeit und Verwirrung, was sich durch den häufigen Besitzwechsel seit jener Zeit wohl erklären läßt; an andern auf fliegenden Blättern; an andern sind nicht einmal regelmäßige Sektionsregister vorhanden. So lange diese Register oder Besitznachweisen eine Besteuerungsbasis abgeben können, sucht man sich damit durchzuhelfen, weil jede Erneuerung, jede Umarbeitung mit Weitläuftigkeiten und Kosten für die Steuerpflichtigen verknüpft ist. Sie können, in Beziehung auf das Hypothekenwesen, in jenem meist ordnungslosen Zustande um so weniger eine Garantie des faktischen Besitzes abgeben, als die Ab- und Zuschreibung der Besitzwechsel für den Zweck der Besteuerung blos fakultativ ist und die Besteuerung auf den vorigen Besitzer so lange fortdauert, bis die Veränderung von den Betheiligten er-

klärt wird (s. Art. 36 des Gesetzes vom 11. Frimaire VII), und wir haben viele Beispiele, daß der Besitz eines Grundstückes faktisch und rechtlich einem ganz andern Individuum angehörte, als in dem Sektionsregister vorgemerkt war.

Zudem besteht kein gesetzliches Gebot, welches die als Immobiliar-Besitzstandsregister angenommenen Sektionsregister mit den öffentlichen und Privaturkunden über Besitz- und Eigenthums-Veränderung in der Bezeichnung der Objekte coordinirt; man ist nicht gezwungen, auf die Sektionsregister zu rekurriren; daher finden wir in den Besitzveränderungsurkunden und selbst in der hypothekarischen Verbriefung die Grundstücke bald mit der Bezeichnung der Sektionsregister, bald mit jener der Nebenläger aufgeführt, bald mit dieser, bald mit jener Kulturart, nirgendswo aber einen festen, gewissen Anhaltspunkt zur Erkennung der Identität des Objekts.

Man denke sich den Fall, daß A ein Kapital aufnehmen will; er produzirt zum Beweise des faktischen Besitzes einen Auszug der Sektionsregister über die Liegenschaften, welche der Hypothek unterstellt werden sollen; er produzirt ferner auch den Beweistitel des rechtlichen Besitzes, seine Eigenthumsurkunde, allein der Gläubiger B findet nirgends eine Uebereinstimmung in der Bezeichnung der Grundstücke zwischen dem Titel des faktischen und zwischen jenem des rechtlichen Besitzes: wird er sich bei dieser Ungewißheit wohl dazu verstehen, ohne weiters sein Geld hinzugeben, und was kann nun derjenige, welcher ein Anleihen machen will, thun, um sich von der Identität die volle Ueberzeugung zu verschaffen?

Der Mangel ordnungsmäßiger, nach unabänderlichen Vorschriften unter einer amtlichen Aufsicht gehaltener Immobiliarbesitzstands-Register und die nicht gesetzlich gebotene

Uebereinstimmung derselben mit den Eigenthums- und Besitzveränderungs-Urkunden sind ein Hauptgebrechen im Hypothekenwesen des Rheinkreises.

### §. 2.

### Transscription.

Es gibt nichts Wichtigeres im Staate als die Sicherheit des Eigenthums und des Besitzes, und es darf darüber nie ein zweifelhafter, schwankender Zustand bestehen.

Der Besitzstand muß in steter Evidenz erhalten und jede Veränderung in demselben öffentlich und glaubhaft beurkundet werden. Bei der Freiheit, welche das französische Recht gestattet, die Eigenthums- und Besitzveränderungen, einzelne Fälle ausgenommen, sowohl vor der öffentlichen Behörde, sowie unter Privatunterschrift aufnehmen zu dürfen, würde die nicht positiv vorgeschriebene Vormerkung der Eigenthums- und Besitzwechsel durch Ab- und Zuschreibung in den Steuerbüchern, wie sie der vorhergehende Paragraph angibt, durchaus nicht genügen, denn nichts wäre alsdann gesichert.

Das französische Recht stellt daher ein eigenes Mittel auf, wie die Besitzveränderung der Veröffentlichung übergeben wird, die sogenannte Transscription, welche nach den verschiedenen Systemen, die ihr die Gesetzgegung abwechselnd zum Grund legte, zwei besondere Zwecke verfolgte: 1) den Erwerber vor allen Anfechtungen und Ansprüchen Dritter sicher zu stellen und seine Acquisition rechtsgültig zu bestätigen, und 2) dem Erwerber auf der einen Seite die Kenntniß der auf dem erworbenen Gegenstande haftenden hypothekarischen Lasten und das Mittel der Entledigung zu geben, den Dritten aber auf der andern Seite zur Wahrung seiner etwaigen Ansprüche aufzufordern. —

Es mag von Interesse seyn, die verschiedenen Systeme der Gesetzgebung kurz zu entwickeln.

Die Förmlichkeit der Transscription war ursprünglich gleichbedeutend mit den sogenannten lettres de ratification im ältern französischen Recht, eine Art amtlicher Protokollirung, zum Zweck der Vereinigung des mutirten Objekts von allen nicht angemeldeten Hypotheken und Privilegien, und zur Consolidirung des Eigenthums. Das K. Edikt von 1771 bestimmt darüber Folgendes:

Art. 6. „Tous propriétaires d'immeubles réels ou „fictifs, par acquisition, échanges, licitation ou autres „titres translatifs de propriété, qui voudront purger „les hypothèques dont les dits immeubles seront „grévés, seront tenus de prendre à chaque mutation „des lettres de ratification.“

Art. 7. „Les lettres de ratification *purgeront les „hypothèques et privilèges à l'égard de tous les „créanciers des vendeurs qui auront négligé de faire „leur opposition dans la forme* qui sera prescrite „ci-après avant le sceau d'icelles, et les acquéreurs „des immeubles qui auront pris de semblables lettres „de ratification *en demeureront propriétaires incommutables“ etc.*

Das Gesetz vom 11. Brumaire VII hat an der Stelle der lettres de ratification die Transscription, d. i. den wörtlichen Uebertrag auf die Register des Hypothekenamts der Besitzveränderungs-Urkunde eingeführt, wodurch erst das Eigenthum unwiderruflich an den Erwerber übergegangen ist, so zwar, daß wenn der Verkäufer vor der Transscription das Grundstück nochmals verkauft, und der zweite Käufer vor dem ersten hätte transscribiren lassen, der zweite vor dem ersten Käufer einen Vorzug erlangt haben würde.

Die Transscription hatte also nach dem Brumaire-Gesetze die Consolidirung des erworbenen Eigenthums zum Zwecke, der Käufer mußte aber den Gegenstand mit allen darauf eingeschriebenen Schulden und Hypotheken übernehmen, und haftete insofern für den Integralbetrag der Einschreibungen, als er den transscribirten Erwerbstitel nicht sämmtlichen Gläubigern notifiziren und sie zu einem Mehrgebote auffordern ließ. Geschah nach der Ratifikation ein Mehrgebot, so wurde der Gegenstand öffentlich versteigert und der Erlös unter die Gläubiger vertheilt; geschah kein Mehrgebot, so blieb es bei dem im Contrakt stipulirten Preis, welcher den verschiedenen Gläubigern nach der Priorität angewiesen wurde, womit der Gegenstand von allen Schulden und Lasten befreit war. (S. die Art. 26 bis 36 des Gesetzes vom 11. Brumaire VII.)

Das bürgerliche Gesetzbuch hat zwar die Transscription beibehalten, ihr aber im Gegenhalte zum Brumaire-Gesetz eine sehr beschränkte Wirkung eingeräumt. Während nach dem Brumaire-Gesetz das Eigenthum einer Sache durch Kauf erst nach der Transscription übergegangen ist, spricht das bürgerliche Gesetzbuch durch den Art. 1583 im Voraus den allgemeinen Grundsatz aus: daß ein Verkauf zwischen den Parteien vollständig und das Eigenthum dem Käufer gegenüber dem Verkäufer erworben sey, sobald man sich über Sache und Preis vereinigt habe, gleichviel ob die Sache überliefert oder der Preis bezahlt sey oder nicht.

In den Art. 2181 u. 2182 wird nun die Transscription nur als vorbereitlicher Akt für den Erwerber qualifizirt, um zur Bereinigung (Purgation) der auf dem erworbenen Gegenstand haftenden hypothekarischen Lasten zu gelangen. Eine etwas ausgedehntere Wirkung hat die Transscription nur in den unter Art. 939 und 2108 des Civilgesetzbuches vorgesehenen Fällen.

Die Abweichung des bürgerlichen Gesetzbuches von dem Brümaire-Gesetz wird dadurch erklärt: man habe sich mit der Idee nicht befreunden können, daß der Uebergang des Eigenthums nicht sowohl von dem erklärten Willen der Contrahenten, von dem Veräußerungsakt selbst, als von der Erfüllung einer Förmlichkeit abhängig zu machen sey; zudem habe man auch das System gefahrvoll erachtet und in ihm ein Mittel des Betruges wahrgenommen, nachdem das Gesetz keinen Termin bestimmt, innerhalb welchem die Transscription zu vollführen war, und sich dabei eben so wenig ausgesprochen habe, in wiefern ein zweiter Verkauf zwischen dem ersten und der Transscription, und die von dem Verkäufer in dieser Zwischenzeit neuerdings auf das verkaufte Objekt bestellte Hypotheken von Gültigkeit und Rechtswirkung seyen. (Traité des hypothèques, par le Baron Grenier, Président de la Cour royale de Riom.)

Nach dem eben angeführten Commentar scheint überhaupt hinsichtlich der Wahl des einen oder des andern Systems bei der Berathung im Staatsrathe ein großes Schwanken geherrscht zu haben, denn in einem an das Tribunat gebrachten Projekte war die Transscription noch als ein Mittel der Consolidirung des Eigenthums bezeichnet, und das Wort „consolider“ wurde auf die Bemerkung gestrichen, daß die neu angenommenen Grundsätze von jenen des Brümaire-Gesetzes verschieden seyen.

Man blieb indessen in der Folge auch nicht ganz bei den Verfügungen des Civilgesetzbuches stehen; wenigstens ist es die Ansicht ausgezeichneter Rechtsgelehrten, daß das Civilprozedurgesetzbuch im Art. 834 abermals eine Neuerung eingeführt habe.

Indem nämlich das Civilgesetzbuch den Eigenthumsübergang schon durch den Akt des Verkaufes an und für sich verwirklicht und als consummirt ansieht, folglich in

soweit den Zweck und die Wirkung der Transscription, wie sie das Brümaire=Gesetz aufgestellt hatte, in den Verkauf selbst legt, so wurde angenommen, daß nach dem Verkaufe keine hypothekarische Lasten auf das mutirte Immöbel gültig eingeschrieben werden konnten; der Art. 834 des Civilprozedurgesetzbuches läßt aber zu, daß die vor dem Verkauf erworbenen Hypotheken noch innerhalb 14 Tagen nach der Transscription gültig eingeschrieben werden können, und räumt diesen nachträglich eingeschriebenen Gläubigern die rechtliche Befugniß zum Mehrgebote eben so ein wie den Gläubigern, welche vor der Transscription eingeschrieben waren.

Das herrschende System der Transscription ist demnach 1) den hypothekarischen Einschreibungen auf das mutirte Objekt ein Ziel zu setzen; 2) durch diese Förmlichkeit das Purgationsverfahren vorzubereiten, oder mit andern Worten die Transscription hat zum Zwecke: die Veröffentlichung der Eigenthums= und Besitzveränderung allen denjenigen gegenüber, welche auf den Gegenstand einen hypothekarischen oder einen der Einschreibung unterworfenen privilegirten Anspruch zu machen haben, und 3) den Erwerber in den rechtlichen Stand zu setzen, den erworbenen Gegenstand von diesen Ansprüchen zu befreien.

Betrachtet man dieses System von dem theoretischen Standpunkte aus, so möchte man wohl annehmen, daß dasselbe vollkommen hinreichend sey, das Eigenthum zu sichern, und die freie Disposition über dasselbe zu garantiren. —

Wer eine Liegenschaft kaufen will, dessen Sache ist es, sich des Eigenthums und der freien Disposition des Verkäufers zu versichern, der Käufer kann also verlangen, daß der Verkäufer die Transscription nachweißt, damit ersterer erfährt, welche Ansprüche auf die Liegenschaft begrün=

det werden, um wie es sich ergibt, oder wie es ihm konvenirt, dieselbe belastet oder unbelastet zu erwerben. —

Die Transscription gewährt auch das Mittel sich von der Belastung zu befreien, es erscheint also hiebei keine Gefahr, keine Unsicherheit, und wenn der Käufer jene Forderung umgeht, die Vorsicht des Gesetzes mißachtet, so hat er jeden Nachtheil nur sich selbst beizumessen, er kann aber das Gesetz nicht anklagen. — Will jemand eine Hypothek bestellen, so kann man eben so von ihm verlangen, daß er Unterpfänder darstellt, deren Erwerb der Transscription unterworfen worden sind, damit ersichtlich werde, ob und mit welchen anderweitigen Lasten, jene Unterpfänder beschwert sind, inwiefern sie also das Darleihen garantiren können.

In der Erfahrung zeigt sich jedoch die Sache anderst; es ist eine schöne Maxime: dem Verkehr unter den Bürgern im Staate die möglichste Freiheit einzuräumen, und den Privatwillen nicht ohne Noth zu beschränken, eine Bevormundung nicht aufzustellen, wo sie nicht unbedingt erforderlich ist; allein bei der Anwendung dieser Maxime darf man das allgemeine Wohl nicht aus dem Auge verlieren, man darf die Schwachheit des Menschen nicht unberücksichtigt lassen. —

Das Gesetz bezeichnet das Mittel, wie man sich im Verkehr mit Immobilien vor Gefahr und Verlust zu schützen vermag, indem es aber dem freien Willen des Einzelnen überläßt, sich dieses Mittels zu bedienen oder nicht, hat es einer Zuversicht und einem Vertrauen Raum gegeben, welche Nachläßigkeit, Leichtsinn, Unverstand, Unredlichkeit und mißverstandener Vortheil häufig zerstören.

Nach einer genauen Ausmittelung wurden im Etatsjahr 18$\frac{3}{3}$ bei den Königl. Rentämtern des Gerichtsbezirks Landau, im Ganzen 8140 Immobiliarbesitz-Veränderungs-

Urkunden einregistrirt, es lassen sich daher nach diesem Verhältniß für den ganzen Kreis etwa 30,000 annehmen. Nach einer Ausmittlung im Jahr 1827, wurden im zehnjährigen Durchschnit alljährlich 725 Mutationen bei den Königl. Hypothekenämtern transscribirt, folglich wird die Förmlichkeit der Transscription wenigstens für jährlich 20,000 Mutationen ganz unterlassen.

Die Umgehung der Transsription hat wesentlich zwei Ursachen: 1) die Nothwendigkeit der Transscription wird nicht genugsam beachtet, die Wenigsten im Volke kennen ihre Wichtigkeit, und gerade weil sie das Gesetz zu einer blos fakultativen Förmlichkeit gestempelt hat, geht man darüber hinweg, um so mehr als sie mit nicht unbedeutenden Kosten verknüpft ist. 2) Die Hauptursache ist die Transscriptionsgebühr.

Sowie bei allen Förmlichkeiten im bürgerlichen Verkehr, welche das französische Recht, zum Schutze und zur Sicherheit des Einzelnen aufgestellt hat, der Fiskus wohl bedacht worden ist, so ist er auch bei der Aufstellung der Transscription nicht leer ausgegangen.

Schon das Königl. Edikt von 1771 hat für die lettres de ratification gewisse Taxen vorgesehen, und das dermalen bestehende Gesetz vom 21. Ventose VII. besteuert die Transscription mit ein und einem halben vom Hundert des bei der Einregistrirung angenommenen Preises oder Werthes des mutirten Objekts. Diese Gebühr ist es, welche hauptsächlich die Vollziehung der Förmlichkeit verhindert; wenn der Käufer bereits eine nahmhafte Einregistrirungsgebühr entrichtet hat, besinnt er sich wohl, ob er auch noch weiters 1½ pCt. erlegen soll, für eine Förmlichkeit, deren Nothwendigkeit ihm nicht gerade einleuchtet, und welche das Gesetz ihm in den freien Willen stellt.

Die Erfahrung spricht also gegen das herrschende Sy-

stem, sie beweißt, daß der Zweck nicht erreicht wird, wenn die Transscription nicht als positive Verbindlichkeit angeordnet wird, ohne sie jedoch an irgend eine Auflage zu knüpfen. In Frankreich wurde die Transscription in neuerer Zeit dadurch gleichsam obligatorisch gemacht, daß man die Transscriptionsgebühr gleich bei der Einregistrirung entrichten ließ, weil, wenn die Gebühr einmal bezahlt ist, kein Grund mehr vorliegt, den Vollzug der Förmlichkeit zu umgehen; allein wie hart und drückend ist diese erzwungene Steuer, wie unbillig überhaupt ist die Steuer, welche auf eine so wichtige und wesentliche, nicht allein im einzelnen, sondern im allgemeinen Interesse gebotene Förmlichkeit gelegt wird!

Die nachtheiligen Folgen, welche die Unterlassung der Transscription mit sich führt, die schädliche Einwirkung, welche diese Unterlassung auf das Hypothekenwesen ausübt, müssen für Jeden unverkennbar seyn, welcher die Wichtigkeit der Förmlichkeit erfaßt hat. Wie kann ein Vertrauen in die Rechtlichkeit des Besitzes, in die Freiheit des Eigenthums bestehen, wie kann man mit Sicherheit kaufen, oder auf Hypotheke ausleihen, wenn weder der Verkäufer oder der Entlehner, noch ihre Rechtsvorgänger ihren Eigenthumstitel im gesetzlichen Wege, durch Transscription veröffentlichet und dadurch die rechtliche Gewißheit haben, ob und inwiefern die Liegenschaft belastet ist oder nicht? Wie kann bei diesem Zustande der Unsicherheit der öffentliche Credit sich heben?

### §. 3.

### Privatakten.

Eine weitere Unsicherheit bringt in das Hypothekensystem, die Zulassung mit Ausnahme einiger speziellen Fälle von Akten unter Privatunterschrift über Eigenthums- und Besitzveränderung.

Wer kauft, wer ein Darleihen macht, wird zunächst nach dem Eigenthumstitel des Verkäufers oder des Entlehners fragen, um sich zu vergewissern daß er auch rechtlicher Eigenthümer ist des zum Verkaufe angebotenen Gegenstandes, oder der Unterpfänder auf welche die Hypothek bestellt werden soll. Diese Gewißheit gewährt der unter Privatunterschrift bestehende Titel nicht, denn die Unterschrift kann, so lange sie nicht vor einer öffentlichen Behörde anerkannt ist, geläugnet und somit jede Rechtwirkung des Vertrages aufgehoben werden.

Das erste Hypothekengesetz v. 9. Messidor III. hatte keine Veräußerung durch Akt unter Privatunterschrift anerkannt.

„La loi ne reconnait aucune expropriation de biens „territoriaux, faite verbalement ou par écrit privé; „elles doivent être reçues devant les officiers publics, „à peine de nullité. (Art. 100.)

Im zweiten Hypothekengesetz vom 11. Brumaire VII. lag diese Ausschließung der Akten unter Privatunterschrift nicht mehr, und das bürgerliche Gesetzbuch nimmt sie förmlich und ausdrücklich auf:

„La vente peut être faite par acte authentique *ou* „*sous seing privé.* (Art. 158.)

Gleich nach Erscheinen des Civilgesetzbuches wurde die Frage erhoben, ob die Kaufakten unter Privatunterschrift mit Wirkung Behufs der Vereinigung der hypothekarischen Lasten, der Transscription unterzogen werden können, und der Staatsrath entschied die Frage, im Wege der Interpretation, bejahend, aus folgenden Motiven:

„Considérant qu'aucune disposition précise ne s'op„pose à ce qu'un acte de vente sous signature privée, „rêvetu de la formalité de l'enregistrement soit „transcrit sur les registres du conservateur des hy„pothèques; que cette transcription n'a d'autre effet

„que d'annoncer aux personnes interéssées, que la „propriété d'un immeuble a passé d'une main dans „une autre, et qu'il n'y aurait pas de motif pour „prohiber les annonces du changement qui se serait „opéré par acte sous signature privée, qu'and il est „permis d'aliéner de cette manière;

„Qu'on ne peut tirer aucune induction contraire „de ce que l'inscription à l'effet d'acquerir hypo„thèque ne peut avoir lieu que sur le vu d'une ex„pédition authentique du jugement ou de l'acte qui „constitue l'hypothèque, parceque'elle ne peut être „constituée en effet que par un acte authentique;

„Qu'enfin, lors de la discussion du titre du code „civil des privilèges et hypothèques la question fut „proposée en conseil d'état, et qu'il parut si évident, „qu'on pouvait transcrire un acte de vente sous sig„nature privée dûment enregistré qu'on jugea superflu „de faire une disposition pour le permettre, comme on „peut s'en convaincre par la lecture du procès ver„bal, séance du 10 Ventose XIII."

Nach diesem Ausspruche stehen die Privatakten mit den authentischen (öffentlichen) Akten auf gleicher Linie, während doch ihre Glaubwürdigkeit und ihre Rechtswirkung, Dritten gegenüber, weit verschieden sind. (s. Art. 1319, 1322 und 1328 des Civilgesetzbuches.)

Wenn auch ein Privatkaufakt mit der Förmlichkeit der Einregistrirung und der Transscription versehen ist, wie kann man mit Sicherheit das Immöbel von dem Käufer erwerben, oder ihm auf dasselbe ein Darleihen auf Hypothek geben, wenn die Aechtheit der Unterschrift des Verkäufers nicht anerkannt oder erprobt ist? Und wenn auf der mutirten Liegenschaft hypothekarische Lasten eingeschrieben sind, welche der Erwerber zu bereinigen beabsichtigt

kann wohl der dritte Gläubiger sich in das Verfahren der Surenchère einlassen, und ein Mehrgebot machen, wenn er zu befürchten hat, daß die Unterschrift des Verkäufers später noch abgeläugnet werden kann?

Die Zulassung der Kaufakten unter Privatunterschrift mit der Rechtswirkung, wie sie der Art. 1328 des Civilgesetzbuches definirt, hat eine erhebliche Controverse herbeigeführt, nämlich in folgendem Falle:

A verkauft an B eine Liegenschaft durch Akt unter Privatunterschrift, welcher erst zwei Monate nachher der Einregistrirung unterlegt wird. A verkauft in der Zwischenzeit und vor der Einregistrirung des Privatakts dasselbe Immöbel durch Akt vor Notär an C. Welcher Verkauf hat den Vorzug? Es bestehen über diese Frage in Frankreich verschiedene Meinungen, es ist aber hier nicht der Ort, sie der Erörterung zu unterstellen, sondern man will nur darauf hindeuten, welchen Uebelstand die Zulassung der Privatakten im Verkehr mit Immobilien hervorgebracht hat, und welchen nachtheiligen Einfluß diese Zulassung auf das Hypothekenwesen ausübt.

## §. 4.

### Legalhypotheken.

Die Hypothekenordnung des Rheinkreises huldigt dem Prinzip der Publizität, jedoch werden nicht alle Hypotheken veröffentlicht, sondern manche bestehen stillschweigend, ohne Einschreibung. Dieses ist namentlich der Fall bei den gesetzlichen Hypotheken der Minderjährigen gegen ihren Vormund und der Ehefrauen gegen ihre Ehemänner. Die Frage, ob die Befreiung jener Legalhypotheken von der Einschreibung das System der Publicität alterirt, hat schon viele Autoren in der Materie beschäftigt. Die einen verwerfen die Befreiung von der Einschreibung unbedingt,

andere begründen ihre Nothwendigkeit in der Natur der Verhältnisse.

Daß mittelst der Befreiung der erwähnten Legalhypotheken von der Einschreibung der Grundsatz der Publizität nicht consequent durchgeführt ist, kann wohl nicht bezweifelt werden, wir haben uns indessen mit den Motiven des Gesetzgebers zu dieser Modifikation um so weniger zu befassen, als die Motive und die Nothwendigkeit der stillschweigenden Hypothek, in den angegebenen Fällen, bei den vorliegenden Gesetzesentwürfen von der appellationsgerichtlichen Commission gewiß mit eben so viel Scharfsinn als Ausführlichkeit erörtert und beleuchtet worden sind; zur Aufgabe, welche wir uns gesetzt haben, dürfen wir jedoch nicht unbemerkt lassen, in welchem Maaße die Modifikation geeignet ist, Inconvenienzien herbeizuführen, welche auf den Credit störend einwirken.

Unterscheiden wir zunächst zwischen der Legalhypothek der Ehefrau gegen ihren Ehemann und jener der Minderjährigen gegen ihren Vormund, dann hinsichtlich der Belastung zwischen der Veräußerung von Liegenschaften und der Hypothekebestellung auf dieselben.

Es läßt sich nicht behaupten, daß die Legalhypothek der Ehefrau absolut der Publizität ermangelt, nachdem ein eheliches Verhältniß stets als allgemein bekannt vorausgesetzt werden muß. In wiefern hemmt nun die zwar bekannte, aber ohne Einschreibung bestehende Legalhypothek die freie Bewegung des Ehemanns, und hat der Dritte, welcher mit ihm contrahirt, irgend ein Gefährde zu besorgen?

Das Gesetz hat zuvörderst im Allgemeinen die Vorsicht nicht ausser Acht gelassen, ohne den, der Ehefrau gebührenden Schutz zu beeinträchtigen, alle Hemmung in seinen Geschäften, welche für den Ehemann durch die Legalhypo-

thek entstehen könnte, dadurch zu beseitigen, daß dasselbe gestattet, bei Abschluß des Ehevertrags zwischen Großjährigen diese Hypothek auf bestimmte Immobilien zu beschränken, wodurch alsdann alle übrigen gegenwärtigen und zukünftigen Liegenschaften des Ehemanns von der Legalhypothek befreit sind. Kann der Gatte augenblicklich beim Abschluß der Ehe die zur Sicherung der Rechte und Ansprüche der Gattin erforderliche Unterpfänder nicht beibringen, oder ermangelt dem einen oder dem andern der Brautleute die Rechtsfähigkeit zur Beschränkung, so besteht zwar die Legalhypothek in ihrer Generalität, allein das Gesetz gibt das Mittel auch noch später, während der Dauer der Ehe, die Beschränkung auf gewisse Immobilien, somit die Losgebung aller übrigen aus dem hypothekarischen Verbande eintreten zu lassen. (s. Art. 2140—2145 des Civilgesetzbuches.)

Besitzt der Ehemann kein Immobiliar-Vermögen, so ist die stillschweigende Hypothek der Frau ohnedieß von keiner Bedeutung. — Angenommen aber auch die Allgemeinheit der Legalhypotheke, daß nämlich weder bei dem Abschluß des Ehevertrages, aus irgend einem Grund, noch während der Dauer der Ehe die Beschränkung provozirt oder zugestanden wurde, so ist, bedenkt man das innige Verhältniß, die Gemeinschaft der Interessen, welche zwischen Eheleuten bestehen, der Fall gewiß höchst selten, wo die Frau irgend einem Rechtsgeschäft, welches der Ehemann in redlicher Abschrift vollführt, nicht beitritt und somit dem Drittern die Garantie, wegen ihrer gesetzlichen Hypothek versagt.

Wo die Beschränkung der Legalhypotheke, und wo der Beitritt der Ehefrau zum Rechtsgeschäfte verweigert werden, da waltet in der Regel der Verdacht des Leichtsinnes und der Immoralität, und es ist alsdann besser der Mann

ist gehemmet, als daß er seine Frau in das Verderben mit hinabzieht.

Insofern also der Ehemann im wohlverstandenen Interesse der Ehegemeinschaft handelt, so lange er sich nur in solche Geschäfte einläßt, welche dem Bedürfniß oder dem Vortheil beider Gatten entsprechen, ist Vorsehung getroffen, daß die Legalhypothek der Frau nicht hinderlich entgegen steht, sobald aber der Ehemann die Abhängigkeit der Frau mißbrauchen will, hat das Gesetz seinem Unternehmen mit Recht eine Gränze gesetzt.

Betrachten wir nun das Verhältniß zwischen dem Ehemann und drittern Personen, welche mit ihm kontrahiren wollen. — Entweder ist die Legalhypothek der Ehefrau specialisirt, d. h. sie ist mit Beschränkung auf gewisse Immobilien eingeschrieben, oder sie besteht in der Allgemeinheit, ohne Einschreibung. —

Im ersten Fall hat der Drittere eine Specialhypothek vor sich, und weiß sich im vorhabenden Rechtsgeschäfte darnach zu richten, im andern Falle kann er von dem Ehemanne ohne Besorgniß kaufen, er darf nur die Zahlung des Kaufschillings zurückhalten und vorerst das erkaufte Objekt von der Legalhypothek bereinigen, wozu ihm der Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuches und das Staatsrathsgutachten vom 1. Juni 1807 das Mittel an die Hand geben.

Will er ein Darleihen auf Hypothek geben, so muß er darauf Bedacht nehmen, die Frau beizuziehen um dadurch ihre Verzichtleistung auf die Legalhypothek zu bewirken; weigert sich die Frau, so ist zwar allerdings das Darleihen nicht genugsam gesichert und der Drittere wird nicht leicht sich dazu verstehen, allein dann sind auch in der Regel Umstände vorhanden, welche dem gesetzlichen Schutze der Frau, wie bereits bemerkt wurde, überwiegende Rücksichten vor dem Interesse des Mannes verleihen müssen.

Die vorstehenden Betrachtungen finden natürlich ihre Stelle nur da, wo die Ehe unter dem Régime der Ehegemeinschaft abgeschlossen wurde, anderst ist es freilich bei dem Dotalregime, wo selbst der Beitritt der Ehefrau zu einer Veräußerung der Dotalgüter den Erwerber nicht vor der Eviktion zu schützen vermag, weil diese Immobilien nur unter einzeln besondern Umständen veräußerlich sind. Der Gesetzesentwurf hat übrigens für diesen, im Rheinkreise fast gar nicht vorkommenden Fall, wie weiter unten erörtert wird, Vorsehung getroffen.

Dem Vormunde von Minderjährigen oder Interdizirten hat zwar das Gesetz dieselben Mittel der Beschränkung der Legalhypothek eingeräumt, wie dem Ehemanne (man vergl. die Art. 2140 bis 2144 des Civilgesetzbuches), seine Lage ist jedoch bei weitem schwieriger, wie jene des Letzteren.

**Während der Ehemann nur an die Zustimmung seiner Frau (den Fall der Reduktion ausgenommen, wo auch noch vier der nächsten Anverwandten der Frau beigezogen werden müssen) gebunden ist, wird zur Beschränkung der Legalhypothek gegen den Vormund auch ein förmliches Gutachten des Familienraths der Minderjährigen oder Interdizirten erfordert.**

**Es ist wohl erklärbar, daß der Ehemann bei der Identität der Interessen die Zustimmung der Frau weit eher erlangen wird, als der Vormund jene des Familienraths, welcher vorzugsweise das besondere Interesse der Pupillen wahren wird und seiner Stellung gemäß wahren muß.**

**Wenn der Dritte zwar von dem Vormunde mit gleicher Sicherheit erwerben kann, wie von dem Ehemann, nachdem ihm der oben angezogene Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuches denselben Weg zur Vereinigung der Legalhypothek eröffnet, so ist es aber für den Vormund kaum**

14

möglich, ein Darleihen zu erlangen, wenn dem Darleiher die Größe der Belastung aus der Vormundschaft und der Personal- und Realcredit des Vormundes nicht speziell bekannt sind, und er darauf sein Vertrauen stützen kann.

Das System der stillschweigenden Hypotheken erscheint, in soweit dieses die Rechte und Ansprüche der Eheweiber zum Gegenstande hat, ohne große Inconvenienzen; es wirkt nicht störend auf den Credit, die Erschwernisse, welche es mit sich führt, sind ihrer Natur nach nicht allgemein, sie beziehen sich nur auf den Ehemann, und bestehen nur da, wo besondere Umstände sie nothwendig machen und rechtfertigen. Dagegen ist dieses System, rücksichtlich der Legalhypotheken gegen Vormünder, schon weit einflußreicher auf den öffentlichen Credit; die Vormünder sind in weit größerer Anzahl vorhanden, als die Ehemänner, welche ihre Eheweiber nicht zum Beitritte zu irgend einem Rechtsgeschäfte bestimmen können. In der That, geht man auf die Erfahrung, wie sie einem Jeden vorliegt, so wird man finden, daß in seltenen Fällen die Frau bei einem im Wege der Oeffentlichkeit vollführten Rechtsgeschäfte ihres Mannes, bei einem Verkaufe, bei einem Darleihen auf Hypothek, nicht konkurrirt; wir finden in der Regel nur da ihren Beitritt nicht, wo die Vermögensverhältnisse des Mannes zweifelhaft stehen, wo Vorsicht nothwendig ist. Also die Legalhypothek der Ehefrau hindert nur ausnahmsweise den Fortgang der Rechtsgeschäfte; allein anderst ist es beim Vormund. Bei Jedem, der ein Anleihen machen will, muß sorgfältig untersucht werden, ob er nicht Vormund und als solcher mit keiner stillschweigenden Hypothek belastet ist. Um den Beweis zu erholen, muß er sich mit großer Mühe und mit namhaften Kosten, strenge genommen, die Bescheinigung bei allen zum Hypothekenamtsbezirk (Bezirksgerichtssprengel) gehörigen Friedensgerichten

verschaffen, — haftet aber nur eine, auch die unbedeutendste Vormundschaft auf ihm, so erhält er gewiß kein Geld, wenn der Darleiher nicht mit seinen Vermögensverhältnissen auf das Genaueste bekannt ist. Wie kann man sich auch, unbekannt mit diesen Verhältnissen, wo die stillschweigende Hypothek das ganze Immobiliarvermögen umfaßt, und ihre Folgen durchaus ungewiß sind, in einen Darleihensvertrag einlassen?

§. 5.

Spezialität.

Mit dem Prinzip der Publizität verbindet unser Hypothekensystem auch das Prinzip der Spezialität, diesem letztern entgegen steht aber die Generalität welche das Gesetz abweichend vom Prinzip, der gesetzlichen und gerichtlichen Hypothek beilegt.

Aus den Erörterungen des vorhergehenden §. geht hervor, daß unter den Legalhypotheken, für jene der Ehefrauen gegen ihre Ehemänner und der Minderjährigen und Interdizirten gegen ihren Vormund, die Spezialität nicht ausgeschlossen ist, daß vielmehr das Gesetz die Generalität angenommen hat, unter dem Vorbehalte den Betheiligten, sie auf gewisse, gegenwärtige Immobilien zu beschränken, daß also nur insofern alles gegenwärtige und zukünftige Immobiliarvermögen des Ehemannes oder Vormundes verhaftet bleibt, wenn die Betheiligten die Beschränkung versäumen, oder die Generalität durch die Macht der Umstände geboten ist.

Die Legalhypotheke des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten gegen ihre Rechner und rechnungspflichtige Verwalter, nach Maaßgabe des Art. 2121 letzter Absatz des Civilgesetzbuches, ist der Natur nach eher ein Privilegium als eine Hypothek, sie geht gleichsam aus einem Vertrag hervor, und niemand ist gezwungen in ei-

nen solchen Vertrag, welcher die Belastung alles gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens zur Folge hat einzugehen.

Dagegen erscheint als erhebliche Inkonvenienz: daß 1) allen gerichtlichen Verurtheilungen, ohne Ausnahme die hypothekarische Wirkung beigelegt ist, und 2) diese Wirkung auf alle gegenwärtige und zukünftige Liegenschaften des Verurtheilten erstreckt wird.

Diese Ausdehnung ist für den Schuldner eine große Beschwerlichkeit, für den Gläubiger aber eine Begünstigung, welche öfters der Gegenstand und die Eigenschaft seiner Forderungen nicht verdienen.

Bedenken wir, wie häufig sich im Verkehr der Fall ergibt, daß aus unbedeutenden Händeln geringe Schuldforderungen entspringen, welche der Schuldner auf den Termin nicht bezahlen kann, wie hart ist es für ihn, wenn ein unbarmherziger Gläubiger sogleich ein gerichtliches Urtheil erwirkt, und dessen ganzes Immobiliarvermögen mit Hypothek belastet, obgleich der Schuldner alle Garantie für die spätere Bezahlung darbietet. —

Warum in allen Fällen die Novation im ursprünglichen Rechtstitel? warum für alle Fälle die Generalhypothek? Der Schuldner kann zwar auch bei der gerichtlichen Hypothek, die Reduktion derselben veranlassen, er muß dies aber im Aktionswege thun, was mit nicht unbedeutenden Kosten verknüpft ist.

Die gerichtliche Hypothek mit der Generalität wirkt nachtheilig und hat schon viele Nachtheile erzeugt, besonders wenn wir sie mit den sogenannten Kompetenzerweiterungsurtheilen der Friedensrichter in Verbindung bringen.

Wie viele Händel werden in der Verborgenheit abgeschlossen, welchen selbst der Schein der Rechtlichkeit ermangelt, und denen der Landmann nur in der Noth sich unterwirft. —

Sie begründen eine Schuldforderung, die nach und nach immer höher steigt, bis sie zu einer nahmhaften Summe angewachsen ist.

Der Schuldner welcher außer Stand ist zu zahlen, wird bestimmt mit dem Gläubiger vor dem Friedensrichter erscheinen und mittelst Erweiterung der Competenz, nach Maßgabe des Art. 7 der Civilprozeßordnung, denselben über die Forderung erkennen zu lassen. — Es ist alsdann selten der Fall, daß der Friedensrichter sich in die Untersuchungen des Rechtsgrundes der Entstehung der Forderung einläßt, weil der Schuldner, in Folge einer Uebereinkunft mit dem Gläubiger, wozu ihn der Nothstand gezwungen hat, die Forderung freiwillig anerkennt.

Der Friedensrichter spricht nun einfache Verurtheilung aus, und diese Verurtheilung verleiht dem Gläubiger eine Generalhypotheke. — Dadurch sind nun alle Liegenschaften des Schuldners verpfändet, er hat kein Mittel mehr sich von dieser Belastung zu befreien, als die Immobilien zu veräußern, oder er muß sich gefallen lassen, daß der Gläubiger sie ihm im Zwangswege, mit ansehnlichem Verlust veräußern läßt. So ist schon mancher Landmann im Rheinkreise planmäßig ins Verderben gestürzt worden.

In der Wesenheit enthält dieses Urtheil eine einfache Anerkennung, welche Generalhypotheke bewirkt, während dieselbe Anerkennung vor dem Vermittlungsamte, also nur in anderer Form jene Wirkung durchaus nicht besitzt. (Les conventions des parties insérées au Procèverbal de Conciliation, *ont force d'obligation privée.* Art. 54 Code de procedure civile.)

§. 6.

Schätzung der Güter.

Es ist ein bemerkenswerther Mangel in der Hypothekenordnung des Rheinkreises, daß das Gesetz weder eine

materielle, noch eine moralische Garantie, hinsichtlich des Werthes der hypothekarischen Unterpfänder verleiht, sondern die Ausmittlung und die Annahme des Werthes lediglich den Partheien überläßt. Nicht ein jeder Darleiher ist in die Lage versetzt, den Werth der Unterpfänder beurtheilen und sich darüber einige Gewißheit verschaffen zu können, bei dem mindesten Zweifel hält er deßhalb zurück, und dadurch erhalten die Geldzirkulation, und somit der öffentliche Credit einen mächtigen Stoß.

---

In vorstehenden Erörterungen glaubt man die Hauptgebrechen angegeben zu haben, womit das Hypothekensystem des Rheinkreises behaftet ist, andere sekundäre Bemängelungen, welche größtentheils die vorliegende Gesetzesentwürfe vorgesehen und gewürdigt haben, finden ihre Stelle bei den Bemerkungen über die einzelne Artikel der neuen Entwürfe, wie sie hiernächst folgen werden.

---

## III.

## Propositionen, mit Beziehung auf die vorliegende Gesetzes-Entwürfe.

### Zu §. 1.

**Um die Identität und Spezialität der Unterpfänder festzuhalten, und namentlich den Mißstand zu heben, welcher unter §. 1 der gegenwärtigen Darstellung berührt wurde, hatte die Regierungs-Finanzkammer in ihrem Schreiben an das Präsidium des Appellationsgerichts vom 11. Februar 1834, in Vorschlag gebracht, einen Hypothekenkataster aufstellen zu lassen, welcher in ununterbrochener Ordnung, den Aktiv- und Passivstand für jeden Eigenthümer nach Gemeinden, mit den Ab- und Zugängen aufnehmen würde, etwa nach Maßgabe der für die ältern Kreise des Königsreichs bestehenden Hypothekenordnung.**

Dadurch würde das Hypothekenwesen, der Natur der Sache entsprechend, auf sein Grundelement, auf einen gesicherten, unzweifelhaften Besitzstand basirt werden können.

Es würde aber die Idee eines Hypothekenkatasters die Nothwendigkeit involviren, die dermalen bestehenden Bezirkshypothekenämter aufzuheben, weil diese unmöglich den Besitzstand und die Veränderungen in demselben für den ganzen Bezirksgerichtssprengel wahrnehmen und nachführen könnten.

Das Hypothekenamt müßte alsdann für kleinere Bezirke, entweder nach Bürgermeistereien oder Kantonen, bestellt werden. Da eine Einrichtung nach Bürgermeistereien oder Gemeinden, mit Rücksicht auf die Gemeindeverfassung im Rheinkreise, nicht wohl rathsam und ausführbar seyn möchte, weil man 1) in den Bürgermeistern nicht allenthalben die Fähigkeiten, den Willen und die Sicherheit findet, welche die Wichtigkeit der Sache erheischt, und 2) die Bürgermeister nur auf kurze Dauer funktioniren, und je von 5 zu 5 Jahren durch freie Wahl der Gemeindeglieder gewechselt werden, so entschied sich die Regierungs-Finanzkammer für die Einrichtung der Hypothekenämter nach Kantonen, und proponirte, dieselben mit den Rentämtern zu vereinigen.

Die appellationsgerichtliche Commission hat sich nun über diesen Vorschlag ausführlich erklärt; sie zweifelt zunächst an der Möglichkeit der Ausführung bei der großen Parzellirung und dem häufigen Eigenthumswechsel im Rheinkreise, dann bezeichnet sie als wesentliche Hindernisse: den Abgang vollständiger Grundbücher in den Gemeinden und der Behörde, welcher man mit Sicherheit die Führung dieser Bücher anvertrauen könnte. Die Commission ist also des Dafürhaltens, daß mit der Realisirung der Idee eines Hypothekenkatasters so lange zurückzuhalten

seyn möchte, bis der Steuerkataster im ganzen Kreise hergestellt sey; übrigens erscheint ihr die Maßregel nicht so dringend, als man auch unter dem dermaligen System die erforderliche Gewißheit hinsichtlich der Identiät der Unterpfänder zu erlangen im Stande sey.

Wenn zu hoffen wäre, daß der Steuerkataster im Rheinkreise in wenig Jahren vollendet werden könnte, so würde es sich vielleicht rechtfertigen, daß eine Reform im Hypothekenwesen, welche auf die Eruirung und Feststellung des Immobiliarbesitzstandes Bezug nimmt, bis dahin verschoben werde.

Jene Hoffnung könnte realisirt werden, wenn es der Staatsregierung möglich wäre, eine bedeutende Summe verfügbarer Mittel zu gedachtem Zwecke dem Rheinkreise zuzuwenden, und die Vermessung ununterbrochen und gleichzeitig überall vornehmen und mit ihr auch die Liquidation gleich nach der Vermessung eintreten zu lassen. Wenn hingegen der Steuerkataster in seinem bisherigen Gange verbleibt, so ist kaum in zwanzig Jahren an seine Beendigung zu denken, und soll denn der Rheinkreis die mit dem Steuerkataster so genau in Verbindung stehende Verbesserung des Hypothekenwesens immerfort entbehren, sollen die vielen dagegen vorgebrachten Klagen nicht berücksichtigt werden?

Referent vermag sich von der Ueberzeugung nicht zu trennen, daß der Abgang ordnungsmäßiger Immobiliar-Besitzstandsregister in den Gemeinden ein Haupthinderniß ist, ein gutes Hypothekensystem zu etabliren; er glaubt den fühlbaren Mangel dieser Register in der Darstellung §. 1 genugsam dargethan zu haben. Die verehrliche Commission glaubt zwar, daß im Zweifel über die Richtigkeit eines Auszugs der Sektionsregister sich durch Erkundigung auf Ort und Stelle nähere Gewißheit über die Identität

der Immobilien verschafft werden könnte; allein die Nothwendigkeit der Lokalerkundigung, welche bei der zweifelhaften Garantie der Register fast unvermeidlich ist, ist es gerade, was auf den öffentlichen Credit sehr störend einwirkt.

Wird der in großer Entfernung von dem Orte der Belegenheit der Immobilien, welche verpfändet werden sollen, wohnende Darleiher sich wohl dazu verstehen, Ort und Stelle zu besuchen, um die ihm erforderlichen Aufschlüsse zu erholen, — wird dieß unter Andern der Ausländer thun? Gewiß nicht; lieber wird er sein Geld anderweit unterbringen, als daß er es mühsam und mit Ungewißheit anlegt. Uebrigens kann Referent nicht umhin, sich auch auf dasjenige zu beziehen, was die appellationsgerichtliche Commission in den Motiven zu Art. 4 des Gesetzesentwurfs gesagt hat, und wodurch seine Behauptung eine gewisse Bekräftigung erhält.

Die Vereinigung des Hypothekenkatasters für alle Gemeinden des Kantons bei Einem Amte ist, wie nicht geläugnet werden kann, mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft, denn es ist zu bedenken, daß mancher Kanton 80,000 Gutsparzellen umschließt und bis 35 Gemeinden im Durchschnitte umfaßt, und so sehr unbestreitbar die Rentämter zur Führung des Hypothekenamtes vorzugsweise geeignet sind, weil in der ihnen übertragenen Einregistrirung Mittel und Behelfe zur Aufstellung und Ausführung einer Hypothekenordnung liegen, welche nirgendswo sonst gefunden werden, so stehen jedoch auch dieser Zutheilung manche Anstände entgegen, welche vorerst gehoben werden müßten. In der Hauptsache aber möchte die Einrichtung der Hypothekenämter nach Kantonen in mancher Beziehung das Wesen des dermalen bestehenden Hypothekensystems alteriren, und auch mit der Gerichts-

verfassung nicht mehr im Einklange stehen. Es müßte also, um keine Störung in der Harmonie des Ganzen hervorzubringen, die Sache reiflicher überlegt und erörtert werden, wozu bei der Dringlichkeit der Vorlage keine Zeit übrig ist. Man hat daher bei weiterer Ueberlegung eine andere Idee aufgegriffen, eine Idee, welche durch die vorliegenden Gesetzesentwürfe selbst hervorgerufen worden ist, wodurch der Zweck, welcher dem Hypothekenkataster vorgesetzt wurde, auf anderem Weg erreicht werden könnte.

Man will die dermalen bestehenden Bezirkshypothekenämter beibehalten, denselben aber nur die rein hypothekarischen Förmlichkeiten, die Belastung oder den Passivstand des Eigenthümers, übertragen, dagegen Alles, was sich auf Festhaltung und Publizität des Besitzstandes bezieht, trennen und den Rentämtern zutheilen. Die Rentämter sind die natürlichen Organe für die Festhaltung und Ueberwachung des Besitzstandes, denn sie sind durch das Gesetz bestellt, jede Veränderung im Besitzstande wahrzunehmen und amtlich aufzuzeichnen (einregistriren), wegen der Staatsauflage, welche mit der Veränderung verknüpft ist. Ursprünglich lag es sogar in den Verpflichtungen der Rentämter, die Besitzstandsregister ebenso zu führen, wie dies in den Gemeinden Statt findet; diese Anordnung ist jedoch seit 1814 ausser Anwendung gekommen, weil die damit beabsichtigte Controle der Mutationsfälle wegen der Aufhebung der Mutation durch Sterbfälle unwirksam geworden ist.

Zu dem vorgesetzten Zwecke ist es auch nicht nothwendig, daß die Besitzstandsregister bei den Rentämtern geführt werden, sondern sie können in den Gemeinden belassen werden, nur muß die Führung der Register in den Gemeinden der Aufsicht der Rentämter unterstellt werden.

Die Verwirklichung dieser Idee leitet zu folgender Entwicklung:

## I.

## Anlegung und Führung der Besitzstands-Register in den Gemeinden.

1) Die Besitzstandsregister der Gemeinden müssen eine zu allen Zwecken dienliche Einrichtung erhalten, sie müssen so beschaffen seyn, daß einestheils das Individuum, welches besitzt, und der Gegenstand des Besitzes ausser allem Zweifel stehen und leicht zu erkennen sind.

2) Die dermalen bestehende Sektionsregister und Mutterrollen, Behufs der Besteuerung, können als Besitzstandsregister beibehalten werden, bis sie durch die Saal- und Lagerbücher des neuen Steuerkatasters ersetzt sind.

3) Die bestehende Sektionsregister und Mutterrollen müssen aber allenthalben einer Prüfung und Revision unterzogen, und da wo sie als völlig unbrauchbar erkannt, umgearbeitet und neu aufgestellt werden.

4) Um das Revisionsgeschäft oder die Erneuerung möglichst zu beschleunigen, werden für jeden Landcommissariatsbezirk mehrere Commissäre aufgestellt.

5) Sowohl die Revision des Besitzstandes, unter Beibehaltung der bestehenden Sektionsregister und Mutterrollen, als mittelst Erneuerung derselben, geschehen nach den darüber im Rheinkreise bestehenden Vorschriften, mit der Ausdehnung jedoch, daß der Besitzstand jedenfalls, auf die Erwerbstitel gegründet wird, zu deren Vorzeigung die Eigenthümer durch gesetzliche Bestimmung anzuhalten sind.

6) Die Besitzstandsregister der Gemeinden theilen sich a) in Sektionsregister und b) in Mutterrollen.

Die Sektionsregister sollen eine jede Liegenschaft in der Gemarkung mit allen Merkmalen beschreiben, welche dieselbe auf die bestimmteste Weise erkennen lassen.

Als unveränderliche Merkmale werden betrachtet: a) der Buchstaben und die Nummer der Section, b) die Benennung der Flur und Gewann. — Als veränderliche Merkmale, die Natur, die Kulturart und Nebenläger der Liegenschaft.

Die Mutterrolle vereinigt unter dem Namen des Eigenthümers alle Nummern der Sektionsregister, der ihm angehörigen Liegenschaften. Die Bezeichnung des Eigenthümers muß absolut auf die Akten des bürgerlichen Standes gegründet werden, und die Mutterrolle auch die Behelfen aufnehmen, welche in gewisser Beziehung auf die Rechtsfähigkeit des Eigenthümers Einfluß haben, wie z. B. ob der Eigenthümer ledig oder verheirathet ist, oder sich im Wittwenstande befindet u. s. w.

Die Ab- und Zuschreibung findet nur in der Mutterrolle Statt, sie muß genau den Rechtstitel erwähnen, auf welchen sie sich stützt.

7) Sobald der Besitzstand auf diese Weise hergestellt ist, darf an der Bezeichnung der Sektionen, und der Benennung der Fluren oder Gewannen, niemals eine Veränderung vorgenommen werden, bei Bestimmung einer Strafe gegen die mit der Führung der Register beauftragten Personen; eine Veränderung im Besitze, durch Ab- und Zuschreibung findet nur auf Weisung des Rentamts Statt.

8) Die Führung der Besitzstandsregister wird dem Bürgermeister, oder einem von dem Landcommissariat bestätigten und gehörig beeidigten Gemeindeschreiber übergeben.

9) Nur der mit der Führung der Besitzstandsregister beauftragte Bürgermeister oder Gemeindeschreiber kann gültige Auszüge derselben ertheilen. Die Auszüge müssen den Sektionsregistern völlig gleichlautend seyn und auch die persönlichen Verhältnisse des Eigenthümers berühren, wie sie die Mutterrolle auszeigt.

## II.

## Controle über die Führung der Besitzstands-Register.

1) Alle Besitzveränderungen von Immobilien müssen bei dem Rentamt transscribirt werden; die Transscription wird mit der Einregistrirung verbunden.

2) Am Schlusse eines jeden Monats ertheilt das Rentamt dem Bürgermeisteramt ein Verzeichniß der transscribirten, resp. einregistrirten Mutationen, mit der Weisung, die Umschreibung vorzunehmen.

3) Das Bürgermeisteramt vollführt alsbald die Umschreibung, bestätigt dieselbe und gibt das Verzeichniß mit der Bestätigung an das Rentamt zurück.

4) Diese bestätigten Verzeichnisse werden sofort dem Steuercontrolamt zugestellt, welches der Grundbesteuerung wegen die Umschreibungen nachzuverifiziren und aufzunehmen hat, um sich der Richtigkeit aller Umschreibungen in den Besitzstandsregistern zu versichern.

Zur bessern Würdigung dieser in allgemeinen Grundzügen gegebenen Einrichtung unterlegt man Formulare, 1) der Sektionsregister, 2) der Mutterolle, 3) der Weisungen zur Umschreibung und 4) der Umschreibsattesten.

Mittelst dieser Einrichtung glaubt man den Zweck der Festhaltung eines stets zuverläßigen Besitzstandes vollkommen zn erreichen.

Die wesentlichen Vortheile der Einrichtung bestehen darin: 1) daß der Gegenstand des Besitzes unveränderlich bleibt und an bestimmten Merkmalen (durch die Bezeichnung der Sektion und der Flur oder Gewann) zu erkennen ist, ohne daß die Nebenläger oder die Kulturart, welche dem steten Wechsel unterworfen sind, die Identität zweifelhaft machen können; — 2) daß man überall den recht-

lichen Besitzstand vor Augen hat, folglich über das Eigenthum selbst keine Ungewißheit bestehen kann; — 3) daß jede Besitzveränderung gleich eine wirksame Veröffentlichung erhält, und 4) daß man der regelmäßigen Führung der Besitzstandsregister in den Gemeinden durch die Controle des Rent- und Steuercontrolamts vollkommen versichert ist.

Die richtige Führung der Besitzstandsregister, wie sie hier aufgestellt werden, macht aber zur unerläßlichen Bedingung, daß in allen öffentlichen Akten die Angabe derjenigen Merkmale, welche ausschließlich die Liegenschaft erkennen lassen, nämlich der Sektion, der Flur oder Gewann, niemals unterlassen wird; daß diese Angabe den öffentlichen Beamten und Behörden nicht als bloße Pflicht, sondern als positive Verbindlichkeit auferlegt und daß auf jede Unterlassung eine Geldstrafe gesetzt wird.

Sollte das in Frage liegende Projekt, wodurch dem unter §. 1 erwähnten Mißstand völlig abgeholfen wird, die Billigung erhalten, so müßte der von der appellationsgerichtlichen Commission ausgearbeitete Gesetzesentwurf Nro I. die zur Realisirung des Projekts erforderlichen Zusätze aufnehmen und das Gesetz mithin aussprechen, daß die Revision und Herstellung des Besitzstandes in der vorgeschlagenen Art und Weise Statt finden, und daß ein jeder Eigenthümer bei Strafe verbunden seyn soll, seine Erwerbtitel der Revisions-Commission vorzuzeigen.

Zu §. 2.

Mit dem vorhergehenden Vorschlage, hinsichtlich der Eruirung und einer dauernden Festhaltung des Besitzstandes, steht nun in der genauesten Verbindung, was der Gesetzentwurf in Beziehung auf die Transscription beabsichtigt. Der Besitzstand ist nur durch die Publizität der Veräußerungen gesichert und es müssen daher alle Ver-

äußerungen im Wege der Transscription veröffentlicht werden.

In der Hauptsache wird also gewiß gegen die so ausführlich motivirte Propositionen der Verfasser des Gesetzentwurfes nichts zu erinnern seyn.

Referent ist aber des Dafürhaltens und hat bereits oben bemerkt, daß die Veräußerung erst dadurch die volle Publizität erlangt, wenn sie auch in dem Besitzstandsregister der Gemeinde durch die Umschreibung gleichzeitig vorgemerkt wird.

Betrachtet man im neuen System die Transscription nur von dem Gesichtspunkte, daß sie die Veräußerung consummirt und rechtsgültig bestätigt, so ist ihre Vollführung in den Büchern des Rentamts vollkommen hinreichend.

Will man aber vermittelst der Transscription, auch den dritten Gläubigern des Verkäufers gegenüber, die Veräußerung veröffentlichen, damit dieselbe ihre etwaigen hypothekarischen Ansprüche auf den veräußerten Gegenstand wahren mögen, so möchte wohl die Förmlichkeit bei dem Rentamt nicht hinreichend erscheinen. Der schon öfters angeführte Präsident Grenier sagt in seinem traité des hypothèques: die Transscription soll nur ein Mittel der Publizität des Immobilienübertrages, sie kann aber nicht die Publizität selbst seyn, denn sie ist ein rein materieller Akt, welcher in den Büchern des Hypothekenamts beruht. Grenier bringt also eine allgemeine, gleichförmige Maaßregel in Vorschlag, welche alle Hypotheken, alle der Einschreibung unterworfenen Privilegien auf Immobilien umfassen würde, in der Art, daß nach Anleitung des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuches, in dem Sitzungssaale des Bezirksgerichts der Gelegenheit der Güter ein Auszug des Contraktes, mit den in besagtem Artikel vorgeschriebenen Angaben, nebst ausdrücklicher Erwähnung der Transscription, angeheftet

und während 2, 3 oder 4 Monaten auf diese Weise der öffentlichen Bekanntmachung unterstellt werde. Dieser öffentliche Anschlag würde dann ohne Signifikation, der Natur und der Dauer nach, eine hinreichende Benachrichtigung für alle Privilegien und Hypotheken, selbst für die Legalhypotheken der Eheweiber und Minderjährigen abgeben, und die Notifikation der Erwerbstitel möchte etwa zum Ueberfluß nur auf letztere Hypotheken beschränkt werden. Nach Umfluß der Publikationsfrist müßte dann schon ipso jure die Verlustigung gegen alle Gläubiger eintreten, welche die Einschreibung ihrer Forderung unterlassen haben.

Diesem Vorschlag kann man aber entgegensetzen, daß nicht Jedermann auch Gelegenheit und Veranlassung findet, die Publikationen im Sitzungssaale des Bezirksgerichts zu durchlesen, und daß auf diese Weise die Veräußerung auch den Grad allgemeiner Publizität nicht erlangt. Die Transscription bei dem Rentamte, in Verbindung mit der Umschreibung in der Gemeinde, ist gewiß die sicherste Publizität, welche aufgestellt werden kann, denn von dort geht die Veräußerung in die Notorietät über und dort wird Jeder die erste Erkundigung einziehen.

Die Transscription ist nach dem Entwurfe eine, zur Gültigkeit und Rechtswirkung der Veräußerung gegen Dritte, gebotene Förmlichkeit, welche bei den Rentämtern erfüllt werden soll. Da nun alle Besitzveränderungen nothwendig zur Transscription kommen müssen, so hat sich bei der Commission die Schwierigkeit erhoben, ob die Rentämter auch das Transscriptionsgeschäft zu vollführen im Stande seyn möchten? Es liegt dem Entwurf als Beilage Lit. D. ein Elaborat des Commissionsmitgliedes, Domänen-Inspektor Dechen bei, wodurch nachgewiesen werden soll, daß eine gezwungene Transscription bei den Rentämtern nicht ausführbar sey.

Zur Beleuchtung dieses Einwurfes muß man zuvörderst darauf aufmerksam machen, daß nachdem in Frankreich die Transscription zwar immer noch fakultativ ist, doch die Transscriptionsgebühr. von $1\frac{1}{2}$ pCt. gleich bei der Einregistrirung bezogen wird, folglich kein Grund mehr vorhanden ist, die Förmlichkeit nicht zu provoziren. Es müssen daher nothwendig, wo nicht geradezu alle, doch die meisten Mutationen zur Transscription kommen, und diese Transscription wird bei einem Amte, welches 6 bis 8 Kantone umfaßt, vollzogen; sie soll also im Rheinkreis nicht in der Vertheilung von 6 Aemtern vollführt werden können?

Dieser Umstand beweist schon gegen die Behauptung des Domänen-Inspekors.

Berechnen wir nun den Zeitaufwand zur Transscription. Das K. Hypothekenamt Landau hat eine Uebersicht eingesendet, wornach im Etatsjahr $18\frac{1}{3}\frac{1}{2}$ bei sämmtlichen Rentämtern des Bezirks Landau Mutationen einregistrirt worden sind:

| | |
|---|---|
| öffentliche Akten . . . . . . . | 2539 |
| Privatakten . . . . . . . . . | 5601 |
| | 8140 |

Im Gerichtsbezirk Kaiserslautern wurden im Jahr $18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ bei sämmtlichen Aemtern einregistrirt:

| | |
|---|---|
| öffentliche Akten . . . . . . . | 8050 |
| Privatakten . . . . . . . . . | 3911 |
| | 11961 |
| Landau . . | 8140 |
| Summa für beide Bezirke . . . | 20101 |
| Nehmen wir nun eine gleiche Zahl für die beiden andern Bezirke, Zweibrücken und Frankenthal | 20101 |
| Dann etwa für die nicht der Einregistrirung unterlegten Mutationen unter Privatunterschrift . | 1000 |
| | 41202 |

| | | |
|---|---|---|
| | Uebertrag . . | 41202 |
| Ferner die Erbvertheilungen, welche in obiger Aufnahme nicht begriffen sind; sie betragen für das Rentamt Speyer im Jahr $18\frac{32}{33}$ an der Zahl 63; also etwa im ganzen Kreis . . . . . . . . . . | | 2000 |
| Summa aller der Transscription unterworfenen Akten . . . | | 43202 |

Die Transscription wird auf Stempelpapier des Registerformats vollführt, und nach fast übereinstimmender Berechnung werden für einen öffentlichen Akt 2, für einen Privatakt eine, für eine Erbvertheilung aber, wird sie wörtlich transscribirt, 12 Seiten erfordert. Da alle Mutationen unter Privatunterschrift künftighin hinwegfallen, und vor Notären Statt finden, so kann man füglich für die Gesammtzahl der öffentlichen und Privatakten eine und eine halbe Seite im Durchschnitt annehmen, also für

| | | |
|---|---|---|
| 42000 Akten . . . . . . . . . . . . | 63000 | Seiten, |
| dann für die Erbvertheilungen im Durchschnitt . . . . . . . . . . . . | 24000 | " |
| Summa . . | 87000 | " |
| oder Bogen Registerformat . . . . . . | 21750 | — |

Theilt man diese Zahl unter 24 Rentämter, welche im Rheinkreise bestehen, so wären bei jedem Rentamte alljährlich 910 Bogen Registerformat zu verschreiben. Nimmt man ferner an, daß nach Abrechnung der Sonn- und Feiertage etwa 300 Tage zum Transscriptionsgeschäfte verwendet werden können, so fällt auf jeden Tag die Schreiberei von 3 bis 4 Bogen Registerformat. Es geht aber aus der Erfahrung hervor, daß ein fleißiger Scribent, in den gesetzlichen Büreaustnnden von 8 bis 12 und von 2 bis 6 Uhr, ohne besondere Anstrengung 6 Bogen abschreiben kann.

Es läßt sich also nicht annehmen, daß im Allgemeinen, selbst nur mit einem Schreiber, die Rentämter, die Transscription nicht vollführen könnten. — Die Schreiberei würde sich allerdings bei einem oder dem andern Rentamte mehr oder weniger ergeben, daraus aber nur resultiren, daß die Transscription einzelner Akten etwas länger dauert, ohne daß jedoch daraus für irgend Jemand ein Nachtheil entsteht, nachdem das Hinterlegungsbuch dafür garantirt, daß die Transscription pünktlich an dem Tage Statt findet, an welchem der Akt präsentirt wurde. — Wenn man nun ferner in Anschlag bringt, daß die Rentämter dermalen schon den Innhalt aller Besitzveränderungs-Urkunden wenigstens zu einem Dritttheil, ja daß sie die unter Privatunterschrift verfaßten Akten, den bestehenden Dienstesvorschriften zufolge, wörtlich in ihre Einregistrirungsregister übertragen müssen, so wird es augenscheinlich, daß die Besorgniß des Domänen-Inspecktors Dechen, als möchten die Rentämter über alles Maaß mit Schreiberei beladen und daher die Ausführung der obligatorischen Transscription, problematisch werden, nicht begründet ist. Die Einregistrirung läßt sich mit der Transscription sehr leicht verbinden, und dadurch wird der Zuwachs an Schreiberei, etwa gerade so bedeutend, daß das Rentamt einen Schreiber mehr halten muß, wofür ihm die mit der Transscription verknüpfte Emolumente hinreichende Mittel darbieten.

Wenn nun das Commissionsmitglied Dechen, auch in der Aufstellung und Führung der Tabellen und Repertorien eine Schwierigkeit finden will, so ist ihm zu bemerken, daß die Sache weit einfacher ist, als er sie sich vorzustellen scheint, daß früher die Rentämter, für die Einregistrirung, weit ausgedehntere Tabellen führen mußten, als die, welche für das Transscriptionsgeschäft erfordert werden.

Die im Rheinkreise häufig vorkommende gleiche Namen

machen zwar bei Aufstellung der Tabellen, eine besondere Aufmerksamkeit nothwendig, allein diese Inkonvenienz besteht auch dermalen bei den Hypothekenämtern, ohne daß sie gerade dadurch in die Unmöglichkeit versetzt sind, ihre Bücher gehörig zu führen. — Sobald, wie beantragt ist, die Besitzer der Liegenschaften, in den Besitzstandsregister der Gemeinden, nach den Civilstandsakten bezeichnet werden, kann auch wegen der Gleichnamigkeit keine Verwirrung mehr Platz greifen.

Das weiters angeführte Beispiel, daß die Notarien in den Wintermonaten den Ausfertigungen der von ihnen aufgenommenen Akten nicht genügen können, woraus denn der Schluß gezogen wird, daß die Rentämter außer Stand seyen, die Transscription zu bewirken, kann hier wohl nicht angenommen werden; denn erstens sind es gewiß nicht alle Notäre, welche jenes Unvermögen behaupten, zum andern haben die Notarien, nebst den Mutationsakten, auch noch eine Menge anderer Kontrakte zu verfassen und auszufertigen.

Der Domänen-Inspektor Dechen bringt noch als weiteres Hinderniß vor, daß die Rentbeamten nicht sämmtlich im Stand sein möchten, die für das Transscriptiongeschäft erforderliche Caution zu leisten. — Es kann aber wohl nicht die Rede davon seyn, für das Transscriptionsgeschäft, welches so außerordentlich einfach ist, und wo nicht leicht ein Versehen unterlaufen kann, eine materielle Garantie zu verlangen. Wie soll denn diese Caution fixirt werden? etwa nach dem Werthe oder Preis der Immobilien, welche Gegenstand der Transscription sind, dann würde eine Caution auf 100,000 steigen, und es wäre in der That ungereimt, eine solche Caution einem Beamten anzusinnen, und in geringem Betrag von 1000, 2000 fl. welche Garantie würde sie alsdann darbieten? Man kann

hier eben so wenig eine materielle Garantie verlangen, als daß dies bei den Notarien, Anwälden, Gerichtsboten, Gerichtsschreibern, welchen noch weit höhere Interessen anvertraut sind, der Fall ist. — Die Garantie liegt 1) in der Persönlichkeit der Beamten, 2) in der obern Aufsicht welcher sie durch die Domänen-Inspektoren, regelmäßig und streng unterstellt sind. Einestheils ist es diese Aufsicht, anderntheils der Umstand, daß die Rentbeamte rücksichtlich des Transscriptionsgeschäftes, wie es sich von selbst versteht, den Partheien für Schaden verhaftet sind, welche dafür bürgen, daß die Transscription mit eben der Achtsamkeit und Genauigkeit vollführt wird, als es bei den dermaligen Hypothekenämtern geschieht, welche noch nie deßhalb irgend eine Anfechtung hatten.

Die Transscription besteht bekanntlich einfach darin, daß der Mutationsakt wörtlich in ein Register abgeschrieben wird, (das Geschäft eines Schreibers) und der Beamte hat nur die Abschrift mit dem Original zu kollationiren, und sich der Uebereinstimmung zu versichern, dann die Mutationen unter den verschiedenen Namen auf die Tabellen und Repertorien zu tragen. Wird dieser Auftrag, wie vorgeschrieben werden kann, von dem Domänen-Inspektor fortlaufend kontrolirt, so kann kein Versehen, keine Auslassung eintreten.

Es fällt daher auch die aus der Anwendung einer Entscheidung des Verwaltungsrathes der General-Domänen-Direction vom 15. Thermidor IX. gefolgerte Verpflichtung des neu eintretenden Rentbeamten, etwaige Versehen seines Vorgängers aufzusuchen, und sich der Richtigkeit der Tabellen und Repertorien zu versichern, widrigenfalls er die Versehen gegen die Partheien zu vertreten hat, ganz hinweg; denn dieser für ganz andere Fälle und unter andern

Umständen gegebene Vorbehalt ist nicht nothwendig und könnte auch nicht auferlegt werden.

Eine Verbesserung des Hypothekenwesens des Rheinkreises nach seinem dermaligen System, ist wesentlich abhängig von der obligatorischen Transscription der Besitzveränderungsurkunden; könnten die Rentämter das Transscriptionsgeschäft nicht vollführen, so wäre dies noch weniger bei den Bezirkshypothekenämtern möglich, ja! wollte man selbst für jeden Kanton eigene Transscriptionsbeamten aufstellen, so bezweifelt der Domänen-Inspektor Dechen auch da die Ausführbarkeit; man müßte also alle wesentliche Verbesserung aufgeben, und eine Totalreform mit Beseitigung der Transscription, von einer entfernten Zukunft erwarten.

Es wäre aber gewiß sehr traurig, wenn man den Rheinkreis darauf vertrösten müßte; allein es ist dem nicht so, die Rentämter können und werden der Auflage der Transscription genügen, besonders wenn dieselbe mit der Einregistrirung verbunden wird, was ohne allen Anstand leicht geschehen kann. Woselbst einige Schwierigkeiten erscheinen, hat die Verwaltung hinreichende Mittel sie zu heben. Was der Domänen-Inspektor Dechen, auch in Beziehung auf die dermalige Rent- und Hypothekenämter Landau, Kaiserslautern und Zweibrücken bemerkt, so ist es noch keineswegs als erwiesen anzunehmen, daß diese Aemter nicht auch die Transscription für ihren Bezirk vollführen können, und daß deßhalb das Rentamt vom Hypothekenamt getrennt werden muß. Der Rent- und Hypothekenbeamte zu Landau hat im Gegentheil nur 4 Schreiber in Anspruch genommen, um die Transscription für den ganzen Gerichtsbezirk zu vollziehen.

Allein auch angenommen es müßte hier eine Veränderung Statt finden, so ist sie in der Nothwendigkeit be-

gründet, und könnte wohl nicht zurückgehalten werden, weil hie oder da das Aerar eine Mehrausgabe zu machen hat. Was schlieslich der Domänen-Inspektor noch über die Zahl der Bücher und den Mangel an Schreibern berührt, verdient wohl keiner besondern Erörterung, denn die Zahl der Bücher kann wohl kein Hinderniß seyn, die Verbesserung des Hypothekenwesens zu unterlassen, und wenn es auch den Rentämtern auf dem Lande schwer hält, für ihr Geschäft, was gewisse Kenntnisse erfordert, taugliche Gehülfen zu erhalten, so ist doch an solchen Individuen, welche rein nur abzuschreiben haben, gewiß nirgendswo ein Mangel.

Bei dem Zwiespalt der Meinungen hat man sich die Frage gestellt, ob es denn vielleicht nicht thunlich wäre, die Transscription nur auf wesentliche Requisiten zu beschränken, und die wörtliche Abschrift des Akts zu umgehen? allein hier zeigen sich große Bedenklichkeiten. — Der Rentbeamte kann wohl die Transscription nicht selbst vollführen, er müßte also die Bestimmung dessen, was nothwendig ist, einem Schreiber überlassen, welcher leicht ein wesentliches Erforderniß übergehen könnte.

Auch ist es gewiß, daß eine genaue Analyse des Vertrags länger aufhalten würde, als die wörtliche Abschrift — ein blos mechanisches Geschäft.

Nach allem dem glaubt Referent, daß auf die Einwürfe des Commissionsmitgliedes Dechen, gegen die obligatorische Transscription und ihre Zutheilung an die Rentämter, keine Rücksicht zu nehmen sey.

Zu §. 3.

An die obligatorische Transscription knüpft sich nun auch die Vorschrift der Authentizität aller Akten und Verträge, wodurch Immobilien übertragen werden, also mit Ausschluß der bisher zulässigen Akten unter Privatunterschrift.

Durch diese wichtige Neuerung verschwindet ebenfalls ein Hauptgebrechen im Hypothekensystem, und ihr Bedürfniß ist in den Motiven zu dem Gesetzesentwurfe so einleuchtend dargestellt, daß die unbedingte Annahme wohl nicht beanstandet werden kann.

Mit dem Vorschlage der Revision und Herstellung der Besitzstandsregister in den Gemeinden und der deßhalb erforderlichen zusätzlichen Bestimmungen findet Referent gegen die Art. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 des Gesetzesentwurfs nur Folgendes zu erinnern:

Zu Art. 4, 1. Absatz.

Hier ist gesagt, daß die Notäre verbunden seyn sollen, die Veräußerungs-Urkunde dem Rentamte ihres Wohnsitzes spätestens innerhalb fünf, und dem Rentamte ausserhalb ihres Wohnsitzes spätestens in vierzehn Tagen zur Transscription zu übergeben. Da die Frist zur Einregistrirung anderst regulirt ist, so entsteht der Zweifel, ob der Akt transscribirt werden soll, bevor er einregistrirt ist, oder ob beides miteinander zu geschehen hat? Aus dem 3. Absatze dieses Artikels scheint die erste Alternative in Absicht zu stehen. Als Regel dürfte anzunehmen seyn, daß Einregistrirung und Transscription gleichzeitig zu geschehen haben, weil man ja ohnehin beide Förmlichkeiten zur Erleichterung der Rentämter verbinden will; wäre dies anderst, so müßten die Einregistrirungsfristen abgeändert werden, denn wie oft würde die zehntägige Einregistrirungsfrist vorübergehen, bevor die Urschrift der Veräußerungs-Urkunde, mit der Transscriptionsbescheinigung versehen, dem Notär zurückgestellt werde. Es kann auch nicht gemeint seyn, daß der Notär die Urkunde nach der Transscription zurückzieht, dann sie wieder zur Einregistrirung produzirt.

Eine Ausnahme würde nur in dem alleinigen Fall Platz greifen, wo das Immöbel in dem Bezirke eines an-

dern Rentamts, als jenem des Wohnsitzes des Notärs gelegen wäre, in diesem Falle allein würde die Einregistrirung unabhängig von der Transscription bestehen.

Es möchte demnach im Art. 4 folgende Abänderung vorzunehmen seyn:

> Art. 4, Absatz 2. „Geschieht die Transscription auf „dem Rentamte des amtlichen Wohnsitzes, so hat der „Notär zu dem Ende das Original der Urkunde vorzulegen, in welchem Falle mit der Transscription zugleich auch die Einregistrirung „der Veräußerungs-Urkunde verbunden „wird.“
>
> Absatz 3. „Findet die Transscription auf einem „auswärtigen Rentamte Statt, so soll es dem Notär „freistehen, entweder das Original dahin zu senden, „oder zum Behufe der Transscription eine beglaubigte „Abschrift der Urkunde auf freiem Papier zu fertigen, „und dem Rentbeamten zu übermachen.
>
> „Diese Abschrift ist nach geschehener Transscription „dem Original beizufügen. Sie kann vor der Registrirung des Originals ausgefertigt werden.
>
> „Bezieht sich die Urkunde nur theilweise auf das zu „transscribirende Rechtsgeschäft, so steht es in der „Wahl des Notärs, auf dem Original zu bemerken, „für welchen Theil der Urkunden die Transscription „begehrt wird, oder für diesen Theil einen Auszug „nach obiger Vorschrift zu fertigen.
>
> „In beiden letztern Fällen besteht die „Einregistrirung unabhängig von der Transscription.“

Art. 4.

Wäre zu bemerken, daß das Wort minute passender durch Urschrift als Original ausgedrückt seyn möchte.

Art. 7 des Entwurfs.

Es ist eine gerechte Vorsicht der Verfasser des vorliegenden Entwurfs, die unter dem Dotalregime abgeschlossenen Verträge, rücksichtlich der Bestellung eines Heirathsgutes durch unbewegliche Güter, der Transscription, d. h. der Veröffentlichung zu unterziehen, obgleich der Fall im Rheinkreise höchst selten vorkommt, da das Dotalregime überhaupt dem älteren französischen Gewohnheitsrechte (Coutume) angehört, und im Rheinkreise nicht praktisch ist.

Das in besagtem Regime bestellte Heirathsgut ist, nach Art. 1554 des Civilgesetzbuches, nur unter besondern Umständen veräußerlich; wo diese Umstände nicht vorhanden sind, ist die Veräußerung selbst unter Concurrenz beider Ehegatten ungültig.

Der Verfasser der Schrift: „du danger de prêter sur hypothèque“ führt ein Beispiel an, daß zwei Eheleute, welche sich unter dem Dotalregime verheirathet hatten, bei einem Verkaufe oder bei einem Anlehen stets vorgaben, sich ohne Vertrag verehelicht zu haben, also unter dem Regime der Ehegemeinschaft, in der Folge aber den Ehevertrag, welcher das Dotalregime stipulirte, dem Käufer oder Darleiher entgegensetzten, auf welche Weise beide geprellt worden sind. Ein solcher Betrug kann nun mittelst der Maßregel, welche der Gesetzesentwurf vorschlägt, nicht eintreten. Nur glaubt Referent auch wieder hier auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen zu müssen, das Verhältniß in den Besitzstandsregistern der Gemeinde vormerken zu lassen.

Zu Art. 8.

Ist in den Motiven zum Gesetzesentwurf vollständig gerechtfertigt.

Zu Art. 9.

Der Gesetzesentwurf stellt hier bisher nicht bestandene Vorschriften auf, welche in der Ausführung zwar etwas

lästig erscheinen, den Verträgen aber unverkennbar eine große Sicherheit verleihen und den öffentlichen Credit befestigen müssen.

Referent findet in der Hauptsache nichts zu erinnern, glaubt aber der Erwägung anheim geben zu müssen, ob nicht sowohl ein Cessionsakt, als die Quittung über Antizipationszahlungen vor Notär gefertigt werden sollen, nachdem diese Akte unter Privatunterschrift keine Garantie der Aechtheit der Unterschriften geben.

Zu Art. 10.

Der Art. 10 schließt die Aufhebung der Transscriptionsgebühren in sich.

Bereits im Jahre 1817 hat die Finanzkammer diese Aufhebung gegen Ersatz, im Jahre 1827 eine Verminderung der Transscriptionsgebühr mit einem halben Procent und im Jahre 1831 die unbedingte Aufhebung beantragt. Es scheint also überflüssig, sich über diesen Punkt weiter zu erklären, und es ist auch schwer, den gewichtigen Gründen, welche in den Motiven zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf für die Aufhebung entwickelt sind, noch etwas weiteres hinzuzufügen.

Wenn die Finanzkammer in ihrem Schreiben an das Präsidium des Appellationsgerichtes von Ersatz der proportionellen Transscriptionsgebühr durch fixe Gebühren gesprochen hat, so geschah dieß nur in der Voraussetzung, daß ein Ausfall im Büdget des Rheinkreises für die dritte Finanzperiode gedeckt werden müßte.

Dieser Ausfall besteht aber, wenn man nur die Aufhebung der Transscriptionsgebühr im Auge hat, nicht nur nicht, sondern die obligatorische Transscription liefert noch einen Mehrertrag durch die Stempelgebühren. Ohne sich in die Berechnung einzulassen, welche der Domänen-Inspector Dechen mittelst der Beilage A zu dem Gesetzes-

vorschlage für eine lange Folgezeit aufgestellt hat, will man hier nur beiläufig angeben, wie sich die Einnahme für die laufenden Jahre der dritten Finanzperiode ergeben kann.

Nach der auf wirklichen Ergebnissen beruhenden Berechnung wird die obligatorische Transscription im Durchschnitte für den ganzen Kreis 21750 Stempelbogen zu 42 kr. zur Transscription absorbiren, beträgt . . fl. kr.

15225 —

Das Hinterlegungsregister wird etwa 1200 Stempelbogen à 42 kr in Anspruch nehmen, beträgt . . . . . . . . . . . . . . 840 —

Summa der Stempelgebühren . 16065 —

Die Verrechnung der Stempelgebühren durch die Unterdrückung der Privatakten ist so ungewiß, daß man vor der Hand dafür keinen Anschlag machen kann.

Abgang.

Nach einer Ausmittelung im Jahr 1827 wurden im zehnjährigen Durchschnitt 725 Akten transscribirt, wovon die Stempelgebühr anzunehmen ist:

für das Transscriptionsregister 200 }
für das Hinterlegungsregister 16 } 216 fl.

Die Transscriptionsgebühren betragen im zehnjährigen Durchschnitte, exclusive des Zehntels . . . . . 5353 „

Summa . . . . 5569 —

Bleibt Ueberschuß . 10496 —

Der Domänen-Inspektor Dechen berechnet nun in der Beilage Lit. A. noch als weitern Abgang:

10469 —

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Uebertrag . . | 10469 | — |
| a) für den Stempelertrag von Bordereaux zu den Inscriptionserneuerungen . . . 729 fl. 10 kr. | | |
| b) für den Stempelertrag der Inscriptionsauszüge . . 150 „ — „ | | |
| Summa . . . . . . . . | 879 | 10 |
| Abgezogen von obigem Ueberschuß bleibt noch . . . . . . . | 9616 | 50 |

mit welcher Summe bei weitem alle Kosten zu der neuen Einrichtung des Transscriptionsgeschäftes bei den Rentämtern gedeckt werden können.

Was die Einnahmen und Ausgaben für die Folgezeit anbelangt, so kann darauf bei der Aufstellung des Büdget für die vierte Finanzperiode Rücksicht genommen werden, wenn das Gesetz ins Leben getreten ist, indem alles, was der Domänen-Inspektor Dechen in der angezogenen Beilage unter Lit. B. auseinander setzt, sich auf eine Zeit nach Umfluß der dritten Finanzperiode bezieht.

Bei der Ungewißheit aber, wie hoch sich die Kosten der Einrichtung des Transscriptionsgeschäftes bei den Rentämtern belaufen können, es also noch unbestimmt ist, welche Erübrigung das Finanz-Aerar machen wird, kann wohl auch die von der Gesetzes-Commission beantragte Compensation durch Nachlaß von Einregistrirungsgebühren noch nicht eintreten.

Die Aufhebung der Transscriptionsgebühr ist im höchsten Interesse der Sache geboten und dadurch kein finanzieller Nachtheil zu besorgen, weßhalb Referent dem Art. 10 des Gesetzesentwurfes vollkommen beipflichtet.

Art. 11, 12 und 13.

Diese Bestimmungen des Entwurfes entsprechen dem Prinzip der Publizität und der Sicherheit des Verkehrs mit Immobilien.

Im Wechsel des Besitzes wird dem jeweiligen Erwerber der Liegenschaft die Gewähr für Ansprüche gegeben, welche er bei dem dermaligen Stand der Gesetzgebung nicht besitzt, da er sich nirgendswo in allen Fällen von dem Bestehen eines Resolutionsrechts Gewißheit verschaffen kann; derjenige, welcher veräußert, muß sich zwar einer neuen, bisher unbekannten Förmlichkeit unterwerfen: sie tritt aber nur dann ein, wenn abweichend von dem ursprünglichen Vertrage dessen Vollzug entweder stillschweigend oder durch Uebereinkunft über den Termin hinaus erstreckt wird, für welchen eigentlich die Wirksamkeit des Resolutionsrechts gegeben war, welchem der Verkäufer wohl ausweichen kann. Die unbeschränkte Fortdauer des Resolutionsrechts wird sehr getadelt, und am erschöpfendsten äußert sich darüber Grenier in seinem traité des hypothèques.

„De ce que la jurisprudence a admis l'action en „résolution de la part des vendeurs qui ne s'étaient „pas inscrits, il en est résulté des conséquences bien „aggravantes pour le dernier des vendeurs. C'est „que les ventes n'étant réputées parfaites que par le „payement du prix, les derniers acquéreurs, pour se „mettre à l'abri des conséquences d'une telle action „exigent du dernier vendeur la rémise des quittan„ces et autres actes qui doivent servir à constater „les payemens des prix des anciennes ventes qui ont „lieu dans l'éspace de trente années au moins: et „tout cela s'exige rigoureusement de la part des acqué„reurs, qui malgré leur conviction que les prix de „ces anciennes ventes ont été acquittés n'y ayant

„surtout ni inscriptions prises, ni demandes formées „par les anciens vendeurs, s'en font souvent un prétexte, pour retarder leur libération. Voilà ce qui „se pratique dans l'état actuel: et on ne peut se refuser à ces prétentions, même quoi qu'un grand „nombre de ventes aient été consenties avant que „cette jurisprudence se fût formée.

„Dans cet état de la législation et de la jurisprudence, il est impossible de ne pas remarquer comme „une chose très extraordinaire, que sous un régime „hypothécaire dont l'objet est de purger de toutes „créances privilegiées et hypothécaires les immeubles „qui sont mis en circulation, il se présente cependant des cas où cela devient impossible.

„*Le mal est trop grand pour qu'on n'y remédie „pas, et l'on ne saurait trop appeler à ce sujet „l'attention du législateur.*

„Que de dangers ne présente pas l'obligation imposée à un vendeur, plutôt par un usage qui est „devenu la conséquence d'une jurisprudence, que par „une loi, de rapporter les quittances des prix des „anciennes ventes!

„Cet usage est surtout pernicieux aux habitants „des campagnes, peu soigneux de la conservation des „titres. Combien de quittances anciennes qui n'existent que sous seing privé, sans même être enrégistrées, qu'on montre ou qu'on supprime à volonté „au gré de divers intérêts!

„Il se présente, dans les tribunaux, des exemples „assez fréques de ces coupables procédés. Souvent „même des prix de vente, portés par des actes anciens, n'étajent que fictifs par des causes qui ne „pourraient être prouvées que par des contrelettres

„ou autres actes qui ont disparu, ou qu'on tient dans „l'obscurité.

„Enfin quelle est la raison pour laquelle on arrê„terait à trente ans au-delà de la dernière vente, la „preuve que les prix des ventes intermédiaires au„raient été payés? La législation est muette à cet „égard, et la jurisprudence ne s'est pas prononcé.

„Il est même difficile qu'elle adoptât un pareil „point de station. Qui peut garantir qu'il n'y ait „pas dans les familles des anciens vendeurs des cau„ses de différentes espéces, qui eussent l'effet de sus„pendre à leur égard, la préscription pendant un très „grand nombre d'années? La suspension peut être „telle que cent ans, et plus encore, ne fourniraient „pas une préscription de trente ans utile. Où „faudra-t-il donc s'arrêter sur la demande de ces „quittances? *Osons le dire : on ne peut voir là „qu'une absence de toute législation hypothécaire.*"

Grenier will nun auf irgend eine Weise die Veröffentlichung des Resolutionsrechtes, der vorliegende Entwurf gewährt dieselbe auf das vollständigste. Zugleich hebt der Entwurf alle Ungewißheit auf, hinsichtlich der Natur der Ansprüche, welche aus dem Resolutionsrechte, im Falle einer gerichtlichen Veräusserung der Liegenschaften, bei dem Rangordnungsverfahren geltend gemacht werden können.

Art. 14, 15, 16, 17 und 18 des Entwurfes.

Dieselben Gründe sprechen auch für die Veröffentlichung der Privilegien, in der Art und Weise, wie sie der Gesetzentwurf anordnet. Referent hat nur zu erinnern, daß durch den Art. 20 des Bergwerksgesetzes vom 20. April 1810 unter die im Art. 2103 benannte Privilegien ein analoges Privilegium aufgenommen worden ist, für dessen

Conservirung der Art. 17 des Entwurfes gleiche Bestimmung zu treffen hatte.

---

Zu §. 4 des Gegenwärtigen. — Art. 19, 20, des Entwurfs.

Die Ansichten des Referenten über die stillschweigenden Hypotheken sind unter §. 4 des Gegenwärtigen entwickelt; er hat sich dahin ausgesprochen: daß die Hypotheke der Ehefrau gegen ihren Ehemann, ohne Bedenken stillschweigend fortbestehen könnte, daß es aber von Nutzen wäre, das System der Legalhypothek, in Beziehung auf Vormünder zu ändern. Was sich für die Beibehaltung des dermaligen Systems anführen läßt, kann gewiß nicht gründlicher auseinander gesetzt werden, als dies in den Motiven zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Fall ist; allein es wird dadurch nicht widerlegt, daß ein gewisser, auf den Credit nachtheilig einwirkender Uebelstand im Hypothekenwesen des Rheinkreises vorhanden ist, welchem keine Abhülfe geschieht. Welche Vorsichtsmaaßregeln der Entwurf auch trifft, damit die Hypotheken gegen Vormünder eingeschrieben werden, welche Mittel er auch zugesteht, um die gegen den Vormund bestehende Hypothek zu beschränken, so gewährt dies jedoch alles keine volle Garantie, weil die Einschreibung auf die Existenz und Wirkung der Hypotheken ohne Einfluß ist; wenn auch der Auszug des Hypothekenamtes keine Legalhypothek enthält, so ist man jedoch nicht sicher, daß keine besteht, da die Einschreibung nicht als nothwendige Bedingung der Existenz gilt.

Der Käufer oder Darleiher muß daher vor wie nach sich auf anderm Wege die Gewißheit über die Legalhypotheken gegen Vormünder verschaffen, und der mit einer Vormundschaft belastete, bleibt vor wie nach, in der unglück-

lichen Lage einer gewissen Beschränkung in der Disposition seines Immobiliarvermögens.

Wenn man bedenkt, daß in Vormundschaftssachen zwei Behörden konkurriren, der Friedensrichter und der Staatsprokurator, daß man selbst durch die Einregistrirung und die Organe, welche diese Förmlichkeit zu überwachen haben, eine Kontrole aufstellen könnte, so sollte sich wohl die Besorgniß verlieren, als sei es leicht möglich, daß die Einschreibung der gesetzlichen Hypotheke gegen einen Vormünder, zum Nachtheile der Pupillen, unterlassen werden könnte.

Zum andern erscheint es zwar mit großen Schwierigkeiten, mit unsäglichen Weitläuftigkeiten verknüpft, gegen den Vormund eine Spezialhypothek zu bestellen, und die generelle Wirkung der Hypothek müßte wohl immer beibehalten werden; allein es wäre doch thunlich, den Betrag des verzehrbaren Vermögens zu bestimmen, welches der Vormund in Händen bekommt, und die Generalhypothek auf diesen Betrag zu beschränken, da er das liegende Vermögen ja in keinem Falle veräußern kann, also dafür keine Gefahr eines Verlustes für den Pupillen sich ergibt. Der gesetzlich gebotene Eintrag der Hypothek in das Hypothekenbuch zur rechtlichen Existenz und die Firirung des Betrages der Haftung — damit wäre alles erreicht.

Dem Vormunde wäre auf diese Weise doch wenigstens das Mittel gegeben, sein liegendes Vermögen bis zum Belauf einer gewissen Summe zur Hypothek bestellen zu können, er würde doch eher einen Darleiher finden, welcher mit einiger Sicherheit mit ihm kontrahiren könnte.

Die Hypothekenordnung für die ältere Kreise des Königreichs hat unter §. 12, N[ro] 5 und §. 20 die Legalhypotheke gegen Vormünder in dieser Art nur noch mit Beschränkung auf spezielle Unterpfänder bestimmt, und es ist

nicht anzunehmen, daß daraus irgend eine Gefährde für die Minderjährigen entsprungen ist. —

In Beziehung auf die in den Motiven des Entwurfs erörterte Frage, ob es nicht der Fall sein möchte für die Hypotheke der Ehefrau gegen den Ehemann, und der Minderjährigen gegen den Vormund, nach dem Ableben des Mannes und bei erlangter Großjährigkeit der Pupillen einen Termin zur Einschreibung zu bestimmen, ist zu bemerken, daß ein Gutachten des Staatsrathes vom 8. Mai 1812 den Antrag auf Terminsbestimmung bereits verworfen hat, aus folgenden Gründen:

„Considérant, sur les deux autres questions, que „les tiers-aqéureurs des biens frappés d'hypothè-„ques légales sont désinétressés et mis à l'abri par „les moyens que le Code civil et l'avis du Conseil „d'Etat du 9. Mai 1807 leur donnent pour purger „ces hypothéques, moyens qui sont applicables *aux „femmes devenues veuves aux mineurs devenues „majeurs et à leurs héritiers où autre représentants „comme à la femme en puissance de mari et au „mineur en tutelle, sans qu'il soit nécessaire de „fixer à la femme devenue veuve* et au mineur „devenu majeur, un délai dans lequel ils seraient „tenus de faire inscrire leurs Créances sous peine de „perdre leur hypothèque legale.

So triftig die Motive sind, welche die Verfasser des Entwurfes für die Unterlassung einer Terminsbestimmung anführen, so kann jedoch nicht in Abrede gestellt werden, daß die unbestimmte Fortdauer der Legalhypotheke, ohne Einschreibung, das System noch mehr verschlimmert, daß eine gewisse Anomalie darin liegt, daß ein nur dem Stande der Abhängigkeit der Frau von dem Mann, nur dem Stande der Minderjährigkeit verliehenes Privilegium fort-

besteht, wenn auch die Abhängigkeit und die Minderjährigkeit cessirt haben, ja! daß dieses rein persönliche Privilegium auf Drittere übergehen kann. Es möchte vielleicht von keinem Nachtheil seyn, wenn man festsetzen würde, daß die Frau nach Umlauf eines Jahres der Auflösung der Ehe, der Minderjährige nach Jahresfrist erlangter Großjährigkeit, die Legalhypothek in das Hypothekenbuch eintragen lassen müssen.

Art. 20, 21 und 22 des Entwurfes.

Diese Bestimmungen haben bei Beibehaltung der stillschweigenden Hypotheken zum Zwecke, nicht nur die möglichste Beschränkung der Legalhypothek, in ihrer Ausdehnung und Wirkung hervorzurufen, sondern auch dieselbe durch Einschreibung zu veröffentlichen, sie können wohl zu keiner weitern Bemerkung Anlaß geben.

Art. 23 des Entwurfs.

Der Kassationshof in Frankreich, hat unterm 23. Dezember 1821 ganz im Sinne der hier in Antrag gebrachten legislativen Interpretation entschieden, die Gründe des arrêt mögen bei Beurtheilung der Sache von Interesse seyn, weßhalb sie Referent aufnehmen zu müssen glaubt.

„Considérant que d'aprés les art. 2121 et 2135,
„du Code civil, c'est sur les biens de leurs tuteurs,
„du jour de l'acceptation de la tutelle, que les mi-
„neurs ont une hypothèque existante indépendement
„de toute inscription; que le père qui suivant l'art.
„389 du même Code, est durant le mariage, admini-
„strateur des biens personnels de ses enfans mineurs,
„n'est pas tuteur de ces enfans; que l'art. 390 porte
„que la tutelle n'a lieu qu'après la dissolution du ma-
„riage, et qu'alors elle appartient de plein droit, au
„survivant dés père et mère; que l'art. 389 veut que

„le père soit comptable, quant à la propriété et aux „revenus, des biens dont il n'a pas la jouissance, et „quant à la propriété seulement, des biens dont la „loi lui donne l'usufruit; mais que le père n'étant pas „tuteur, la loi n'a pas voulu que l'action personelle „qui dérive de cette comptabilité contre le père ad- „ministrateur et qui, sant doute, par sa confiance „dans le caractère de père, lui a paru suffisante „entrainât l'hypothèque légale qui n'a lieu que sur „les biens d'un tuteur; qu'au surplus, la loi, en créant „des hypothèques légales, à établi en même temps „les moyens de les purger, et que pour cet effet, „elle a prescrit dans toute tutelle la nomination d'un „subrogé-tuteur auquel doivent être faites les signi- „fications ordonnées par l'art. 2194. Que l'orsque le „père est administrateur, il n'y a pas de subrogé tu- „teur; ce qui prouve de plus en plus que la loi „n'a pas voulu que l'hypothèque légale s'étendit sur „les biens du père administrateur.

„D'ou il suit qu'en décidant que les enfans mineurs „n'ont pas d'hypothèque légale sur les biens de leur „père qui, durant le mariage, est administrateur de „leurs biens personnels, la cour royale de Douai, „loin de violer les Articles 2121 et 2135 du Code „civil, s'est au contraire, conformée à leurs dispo- sitions. —

Art. 24 des Entwurfs.

Die Streitfrage, welche der Entwurf hier zur Entscheidung bringt, wurde durch das System der stillschweigenden Hypotheken erzeugt. Die nicht eingeschriebene Legalhypothek soll ihrer rechtlichen Natur nach, abgesehen vom Rangverhältniß, keine Vorzüge vor der eingeschriebenen Hypothek haben und die Wirksamkeit beider muß auf gleiche

Linie gestellt werden, daher ist die Verbindlichkeit der Anmeldung bei dem Rangordnungsverfahren, Behufs der Concurrenz bei der Vertheilung des Steigerlöses, mit allen Folgen der Unterlassung gerechtfertigt. Es ist nicht anzunehmen, daß eine Ehefrau, von der gegen den Ehemann eingeleiteten Zwangsveräußerung keine Kenntniß besitzt, also nicht im Stande wäre, ihre Legalhypotheke entweder durch Einschreibung zu veröffentlichen, in welchem Falle sie zum Rangordnungsverfahren beigezogen wird, oder dieselbe auch ohne vorherige Einschreibung bei diesem Verfahren anzumelden, folglich würde nur für die Bevormundete ein Nachtheil zu besorgen seyn, weil die Vormundschaft, unbekannt mit den Verhältnissen, die Einschreibung oder die Anmeldung unterlassen könnte, dafür hat indessen der Art. 22. des Gesetzentwurfes Vorsehung getroffen, also in soweit das spezielle Interesse der Bevormundeten, mit jenen des öffentlichen Credits vereinbart.

Art. 25 des Entwurfs.

Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Bestimmung ist durch die Motive gerechtfertigt.

Art. 26 des Entwurfs.

**Ueber die Frage der Gültigkeit der Privilegien und Legalhypotheken, welche innerhalb der 10 Tagen vor dem Ausbruche eines Falliments oder nach Eröffnung einer Verlassenschaft, welche in der Folge nur unter der Wohlthat des Inventariums angenommen wird entstehen, ist Präsident Grenier in seinem traité des hypothéques der Ansicht, daß die keiner Einschreibung unterworfenen Privilegien und gesetzlichen Hypotheken allerdings wirksam seyen, daß dagegen die der Einschreibung überhaupt und noch insbesondere derselben in gewisser Frist unterworfene Privilegien und Legalhypotheken, nicht mehr gültig eingetragen werden können. Er sagt:**

„Par rapport aux privilèges, il y en a qui sont „conservés sans inscription; il y en a d'autres qui „sont soumis à une inscription qui doit être prise „dans un délai plus ou moins long. Or, en ce qui „concerne les privilèges *affranchis de la formalité „de l'inscription* il est de toute évidence que les „créanciers auxquels ils appartiennent, peuvent se pré„senter, avec le même avantage, après l'ouverture de „la faillite comme auparavant.

„Rélativement aux privilèges soumis à la formalité „de l'inscription, il faut distinguer: ou au moment „de l'ouverture de la faillite ou de l'ouverture de la „sucession acceptée sous bénéfice d'inventaire ou qui „est devenu vacante, le Creancier était encore dans „le délai qui lui était accordé, ou ce délai est ex„piré. Au premier cas il est sans dificulté que le „créancier peut exercer son privilège à la date à „la quelle il remonte d'après la loi, parceque à l'ex„piration du délai dans le quel l'inscription pouvait „être faite, le privilège a subsisté tel que la loi l'a„vait crée. Au second cas le privilège n'a pu être „conservé en remontant à la date du fait auquel la „loi l'a appliqué; il ne peut prendre rang que comme „hypothéque du jour de l'inscription. La raison en „est qu'aux termes de l'art. 2113, l'expiration du dé„lai sans inscription prise, à fait dégénerer le pri„vilège en simple hypothèque sur la chose sur la „quelle le privilège frappait.

„L'inscription n'a pu alors avoir pour objet qu'une „hypothèque, et cette hypothèque rentre dans les „principes relatifs à toutes les hypothèques en gé„néral, pour le cas de l'ouverture de la faillite, et

„pour celui de l'ouverture de la succession, qui est „ensuite acceptée sous bénéfice d'inventaire etc."

Und in Beziehung auf die Legalhypotheken unterscheidet Grenier wieder die, welche von der Einschreibung befreit sind, von jenen, welche ihr unterliegen, und fährt fort:

„Quant aux premières, elles peuvent être exercées „abstraction faite de tout ce qui tient à l'ouverture „de la faillite.

„Ce n'est pas l'inscription qui leur donne l'exis„tence ou l'efficacité; elles existent dans tous leurs „effets, avec toute latitude, indépendamment de la „formalité de l'inscription, en remontant aux faits „auxquels la loi les applique. L'inscription n'est pas „nécessaire pour leur donner ce rang."

Dagegen unterwirft er die der Einschreibung unterworfene Legalhypotheke den Bestimmungen des Art. 2146 des Civilgesetzbuches und des Art. 443 des Handelsgesetzbuches.

Der Gesetzesentwurf beseitigt allen Zweifel, welcher sich über die Frage erheben könnte, indem er die Gültigkeit und Wirkung für alle Privilegien und für alle stillschweigenden Hypotheken ausspricht.

Die Unterscheidung zwischen den Privilegien scheint der Entwurf mit Grund umgangen zu haben, weil sie in seinem System hinsichtlich der Veröffentlichung, abweichend vom Civilgesetzbuche, alle auf gleiche Linie gestellt sind.

Art. 27 des Entwurfes.

In Frankreich wurde zwar durch ein neues Gesetz (vom 22 Dezember 1828) die Gültigkeit der Hypothek auch ohne Erneuerung conservirt, indessen sind die Motive, welche die Commission für die Beibehaltung der Erneuerung anführt, so erheblich, daß man denselben nur beipflichten kann.

Die Abänderung in der Form der Erneuerung ist sehr zweckmäßig, und gewährt dem Schuldner eine Erleichterung.

Art. 28 des Entwurfes.

Die Jurisprudenz in Frankreich bietet im vorliegenden Falle allerdings eine merkwürdige Verschiedenheit dar, jedoch scheint sich die Ansicht der Commission zuletzt fixirt zu haben, daß bei dem Zwangsverfahren mit der Versteigerung die Hypothekar-Einschreibung ihre gesetzliche Wirkung erreicht habe, eine fernere Erneuerung wegen Umfluß der 10 Jahre nicht mehr erforderlich sey.

Art. 29 bis 34 des Entwurfes.

Ist wohl nichts zu bemerken.

Zu §. 5.

Ueber die unter §. 5 von dem Referenten angeführten Inconvenienzen hat die verehrliche Commission sich aus dem Grunde nicht geäußert, weil davon in dem Schreiben der Finanzkammer keine Rede ist. So wohlthätig die Beschränkung des Hypothekarrechts für gerichtliche Verurtheilungen auch erscheint, besonders bei geringen Streithändeln, welche das Friedensgericht kompetenzmäßig entscheidet, so wenig es auch auf das System Einfluß haben möge, wenn man z. B. nur für gewisse Summen, etwa über 50 fl., das Hypothekarrecht nach richterlichem Ermessen zugestehen, also dem Richter überlassen würde, die Immission des Gläubigers in die Immobilien des Schuldners, als verstärkte Sicherheit auszusprechen, etwa wie dieß in der Hypothekenordnung für die älteren Kreise vorgesehen ist, so ergeben sich aber gleich namhafte Schwierigkeiten, wie sich wohl das richterliche Ermessen bestimmen könnte, ob der Richter beim Zugeständnisse des Hypothekarrechts nur die Eigenschaft und Größe der Forderung im Auge behalten, oder sich vorzugsweise nach den Mitteln und Vermögensverhältnissen des Schuldners zu richten

habe. Im letzteren Falle möchte freilich die Diskussion der Mittel zu vielen Weitläufigkeiten und Erschwernissen führen, und öfters den Gang der Rechtspflege ungebührlich aufhalten.

Referent glaubte die Unbeschränktheit der hypothekarischen Wirkung gerichtlicher Zuerkennung von Forderungen zur Sprache bringen zu müssen, weil man darüber im Rheinkreise öftere Klagen vernimmt, und, nicht ganz mit Unrecht, in den Folgen jener Unbeschränktheit in staatswirthschaftlicher Hinsicht einen Nachtheil erblickt, damit eine etwaige Abänderung der weiteren Erwägung des Gesetzgebers unterstellt werden möchte.

Zu §. 6.

Zur Abhülfe der unter §. 6 berührten Bemänglung hatte die Finanzkammer vorgeschlagen: daß in jeder Gemeinde, oder wo es nicht thunlich sey, in jeder Bürgermeisterei, sechs unbescholtene, sachkundige Schätzleute aufgestellt und als solche beeidigt werden müßten, wovon je drei zur Taxation der in Unterpfand zu gebenden Liegenschaften gegen eine kleine Entschädigung berufen werden könnten.

Diese Schätzleute wären lediglich einer moralischen Verantwortlichkeit zu unterwerfen, indem bei der großen Wandelbarkeit im Werth der Grundgüter eine materielle Garantie nicht verlangt werden kann.

Die appellationsgerichtliche Commission hat sich zwar darüber nicht erklärt, allein da die Aufstellung von beeidigten Taxatoren auf das System durchaus keinen Einfluß hat, so wird es gewiß ohne Bedenken seyn, dieselbe gesetzlich anzuordnen.

## Allgemeine Betrachtungen.

Wenn man nun alle Abänderungen und Modifikationen, wie sie der Entwurf darstellt, zusammenfaßt, dabei auch einige von dem Referenten beantragte Zusätze berücksichtigt, so muß man erkennen, daß der Entwurf Hauptgebrechen im bestehenden Hypothekensystem beiseitigt.

Durchgehen wir die Serie der Beweismittel, welche die Sicherheit und Gewährleistung einer Veräußerung oder einer hypothekarischen Verpfändung begründen.

In der Voraussetzung, daß die Besitzstandsregister in den Gemeinden revidirt und in eine bestimmte Ordnung gebracht werden, finden wir 1) in den Auszügen der Besitzstandsregister, glaubhaft ausgefertigt, den sichern Beweis der physischen Existenz der Liegenschaft in der Gemeinde, und des faktischen Besitzes, 2) der in authentischer Form vorliegende Erwerbstitel gibt die volleste Glaubwürdigkeit für den rechtlichen Besitz und aller Zweifel in dessen Aechtheit muß verschwinden; 3) die auf dem Erwerbstitel befindliche Transscriptions-Bescheinigung bürgt dafür, daß außer den stillschweigenden Hypotheken, keine nicht eingeschriebene Hypothekarforderung auf der Liegenschaft haftet, 4) durch die von dem Besitzer vorzulegende Quittung über die Zahlung des etwaigen Preises der Uebernahme der Liegenschaft, nöthigenfalls in Verbindung mit den weitern Behelfen, welche das Rentamt ertheilen kann, wird die Versicherung erlangt, wie es mit dem Resolutionsrecht und den Privilegien beschaffen ist. 5) Der Auszug oder die Bescheinigung des Hypothekenamts verleiht die Gewißheit, ob und welche hypothekarische Forderungen auf die Liegenschaft eingeschrieben sind. 6) Die Schätzung durch gerichtlich bestellte Schätzleute (vorausgesetzt daß das Gesetz

den beantragten Zusatz aufnimmt) gibt auch über den Werth der Liegenschaft, jedem mit den lokalen Verhältnissen unbekannten Käufer oder Darleiher, alle Garantie, welche er billigerweise verlangen kann. — Hat man sich endlich auch über die Existenz der stillschweigenden Hypotheken die die nöthige Gewißheit verschafft, so ist wenigstens in der Theorie anzunehmen, daß kein Fall eintreten wird, welcher die Sicherheit eines Vertrages, im Verkehr mit Immobilien gefährdet. Vergleichen wir die aus dem Entwurf entspringende neue Ordnung mit dem dermaligen Bestand der Dinge, so müssen die Verbesserungen im bestehenden Hypothekensystem von selbst hervortreten. Daß aber in der Ausführung sich nicht wieder andere Schwierigkeiten und Unvollkommenheiten ergeben, wer mögte dies verbürgen? Wo, und in was, ist noch eine absolute Vollkommenheit erreicht worden?

Was man jetzt schon gegen den Entwurf vorbringen kann, ist: 1) daß er den offenbaren Uebelstand mit den stillschweigenden Hypotheken nicht beseitigt hat, 2) daß eine Lücke fortbesteht, dadurch, daß consequent mit dem Prinzip der Authentizität nicht auch die authentische Form der Quittungen über die Zahlung des Preises der Veräußerung bedingt wurde.

Man könnte sagen, daß das Eigenthum doch erst unwiderruflich durch die Zahlung des Preises übergeht, durch den Akt der Veräußerung selbst nur widerruflich.

Wenn in den ersten fünf Jahren des Kaufes der Käufer weiter verkaufen oder verhypotheziren will, so muß der Kauflustige, der Darleiher sich mit Privatquittungen begnügen, er ist in derselben Lage, wie heute: denn nichts bürgt ihm dafür, daß nicht der frühere Eigenthümer Ansprüche auf den Preis macht und die Privatquittungen abläugnet. 3) daß eine Gefahr des Betruges, welche das Civilgesetzbuch durch Aufhebung des Brûmaire-Gesetzes hin-

sichtlich der Transscription entnehmen wollte, wieder hervorgerufen wird.

Wenn nach geschlossenem Verkauf, allein bevor derselbe transscribirt ist, der Verkäufer eine Hypothek bewilligt, und wenn diese Hypothek erst nach der Transscription inscribirt wird, so geht sie dem Verkauf vor und der Käufer kann leicht betrogen werden.

Es ist hier eine fatale Alternative, welcher nicht auszuweichen ist, so lange das bestehende System und mit ihm die Förmlichkeit der Transscription beibehalten wird. Bleibt man bei dem Civilgesetzbuche, so besteht ein, den Verkehr mit Immobilien durchaus lähmendes Hauptgebrechen fort.

Wird der Entwurf zur Ausführung gebracht, so sanctionirt man gleichsam die Möglichkeit eines Betruges. Und welche Beschwerlichkeit ergibt sich durch die Concurrenz so vieler Behörden, wie sie der Entwurf zur Folge hat!

Ein Anleihen, ein Kauf setzt in die Nothwendigkeit, sich zu dem Bürgermeister, dem Friedensgerichte (streng genommen selbst mehrere Friedensgerichte), zum Rentamte, zum Hypothekenamt und zum Notär sich zu begeben.

Diese Trennung des amtlichen Wirkens ist für den Unterthan gewiß sehr lästig und kostspielig.

Es läßt sich dieß vor der Hand nicht ändern, und wenn auch noch einige Inconvenienzen bestehen bleiben, oder sich neu ergeben, so dürfen sie nicht abhalten den Entwurf, welcher doch im Allgemeinen sehr wesentliche Verbesserungen begreift, Verbesserungen, welche bei dem bestehenden Systeme allein geeignet sind, den Credit zu beleben, zur Ausführung zu bringen.

Selbst weder der Kostenpunkt, noch die Arbeiten der Rentämter, worüber die Commission am Schlusse noch einige Bemerkungen abgegeben hat, dürfen die Ausfüh-

rung des Entwurfes zurückhalten. Es ist gewiß, daß bei der Ermäßigung der Notariatstaxe, wie sie in Folge des neuen Gesetzes eintreten kann, der Einzelne, welcher den Mutationsvertrag bei einem Winkeladvokaten, einem unerfahrnen Schullehrer, Gemeindeschreiber u. s. w. verfassen lassen muß, weit weniger zu entrichten hat, wie bisher; wenn man behauptet, daß die Einführung des Gesetzesentwurfes jährlich 60,000 fl. mehr kosten soll, so hat man dabei nicht berechnen können, was dermalen für die Verabfassung der Privatakten durch Dritte, von den Unterthanen entrichtet wird, denn es fehlen hiezu sichere Data; geht man aber nach einzelnen Fällen, wie man sie überall erfahren kann, und schließt von diesen auf das Ganze, so wird man leicht die Ueberzeugung fassen, daß dermalen für die Privatakten wenigstens eben so viel bezahlt wird, als in der Folge für den Notariatsakt; und selbst, was macht eine Vermehrung der Kosten, welche nie von Bedeutung ist, wenn dadurch die Sicherheit eines Vertrages erreicht wird? Auch der Verdienst der Rentämter ist nicht so gering, wie von dem Domänen-Inspektor D e ch e n berechnet wurde.

Derselbe ist immer von der Zahl von 1000 Akten ausgegangen, während in den Gerichtsbezirken Landau und Kaiserslautern, ohne die Erbvertheilungen, im Etatsjahre 18$\frac{32}{33}$ nur bei einem Rentamt 877, bei einem andern 947, bei allen übrigen 10 Rentämtern aber mindestens 1200 Akten, bei den meisten 1500 bis 2400 einregistrirt worden sind.

Der Verdienst der Rentämter würde sich unter Beibehaltung der bestehenden Salarien stets so hoch berechnen, daß sie die Arbeit füglich dafür leisten können.

Speyer, den 23. May 1834.

**Alwens,**
Königl. Regierungsrath.

# Commissions-Sitzungs-Protokoll

der

## K. bayerischen Regierung des Rheinkreises,

### Kammer des Innern und der Finanzen.

Speyer, den 23. und 24. Mai 1834.

In Gegenwart:

Sr. Hochwohlgeboren des Herrn General-Commissärs, Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Stengel;
Herrn Regierungs-Direktor Fürst Wrede, Durchlaucht;
Herrn Finanz-Direktor, Regierungsrath Heimberger,
und der Herren Räthe Kurz,
Emonts,
Alwens,
Mattern.

Geführt durch den Regierungs-Sekretär Lacher.

---

Wegen einer im Hypothekenwesen beabsichteten Reform wurden zwei Rescripte des K. Finanzministeriums vom 29. Juni und 13. April d. J. anher erlassen, zur Erstattung eines ausführlichen Gutachtens, ob nicht diese Geschäfte den Rentämtern überlassen, welche Gebühren von den Betheiligten erhoben, und wie die rechtliche Gültigkeit der

Gütermutationen von der Transscription abhängig gemacht werden soll.

Der Vortrag des Herrn Referenten umfaßt und erörtert die drei Fragen:

1) die Abfassung der Besitzstandsregister in den Gemeinden;

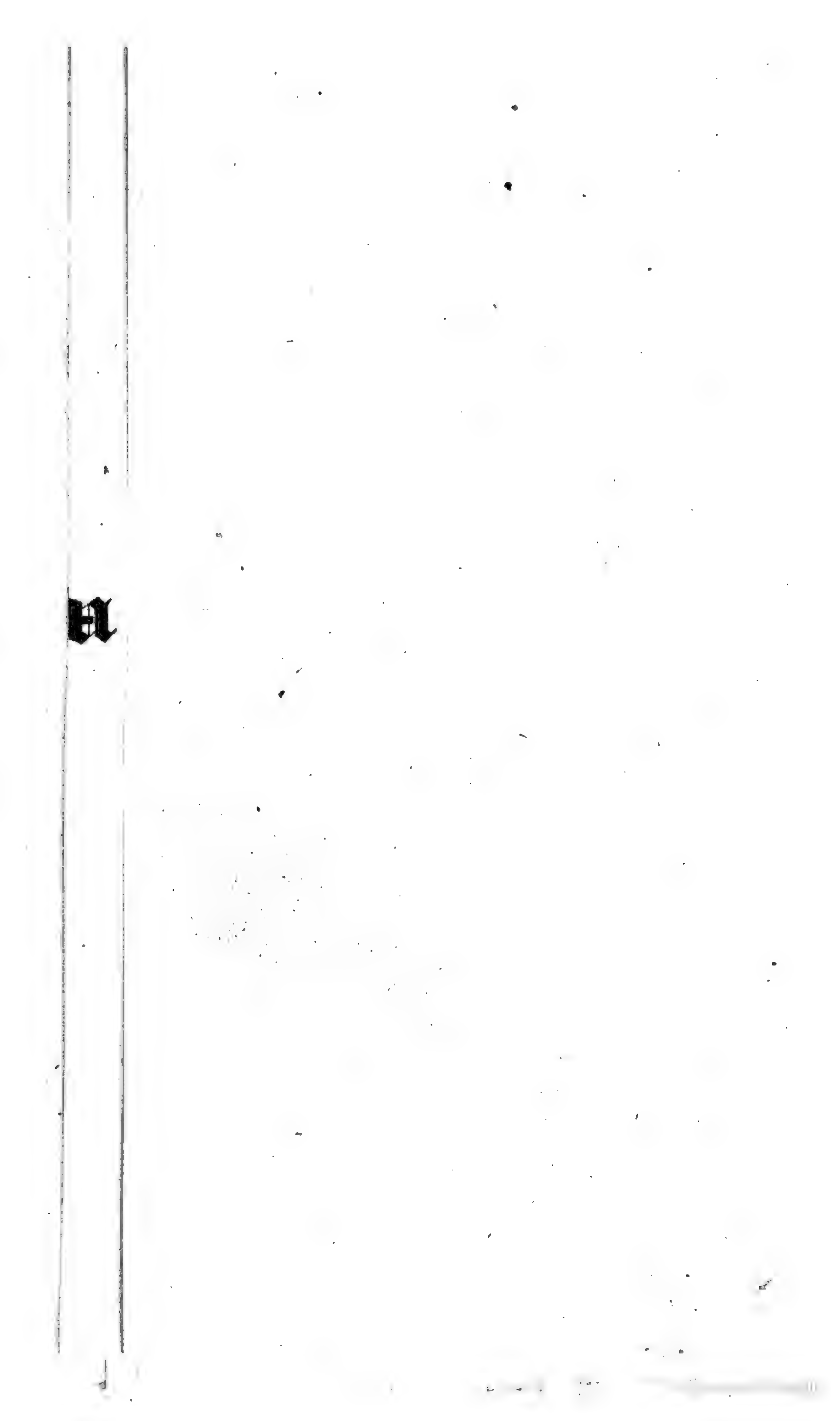
2) Uebertragung der Register an die K. Rentämter, die obligatorische Transscription und Authentizität der Akten;

3) die stillschweigenden Legalhypotheken, gerichtliche Hypotheken und einzelne Bestimmungen in dem Gesetze.

Das Gutachten des K. Appellationsgerichts wurde bei dem Vortrage der einzelnen Theile vorgelegt, so wie der Bericht der Domänen-Inspektion Zweibrücken, welcher letztere die Schwierigkeit der Ausführung, namentlich was die Zerkleinerung der Bezirke anbelangt, hervorzuheben sucht und erörtert.

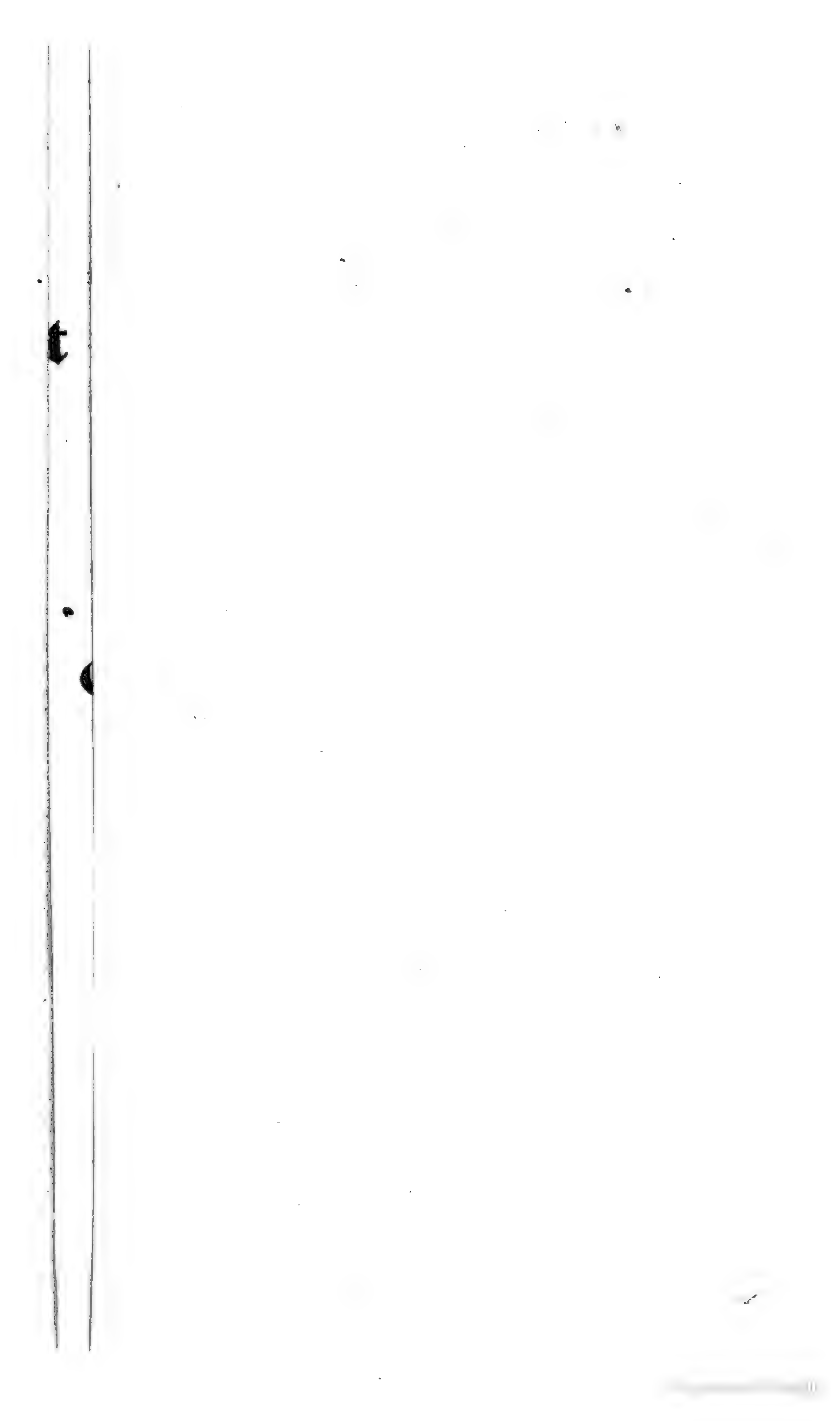
Zu 1. Die Feststellung der Besitzstandsregister wurde nach dem Antrage des Herrn Referenten angenommen, mit abweichendem Votum des Herrn Regierungsrath Mattern, daß diese große Arbeiten zu schwierig, langwierig und kostspielig seyn würden, auch dann noch kein genaues Resultat geben würden; vielmehr diesen die Herstellung des Steuerkatasters des Kreises, die gesetzlich angeordnet sey, vorausgehen solle, welche zu beschleunigen wäre, auch nicht mehr lange dauern könne, und welche dann weit zweckmäßiger seyn, oder auch auf dessen Grund dann in den Gemeinden diese Register leicht und sicher und ohne besondere Kosten aufgestellt werden würden.

Zu 2. Die Nützlichkeit der Annahme eines solchen Gesetzes überhaupt sey nicht zu verkennen, auch wenn es nur ein transitorisches, bis zur Einführung eines andern Civilgesetzbuches wäre. Durch die Transscriptions-Verpflich-



# Bemerkungen
über den
Besitzwechsel.

## Bemerkungen.



Bemerkungen.

tungen würde der Credit ungemein mehr gesichert seyn als seither.

Insbesondere wurde nach dem Entwurfe angenommen:

Zu Art. 1 bis 6 einstimmig, mit der besondern Bemerkung des Herrn Rath Kurz, daß die Akten extraktenweise in das Bordereau einzutragen seyen, — wovon jedoch derselbe bei den eintretenden großen Schwierigkeiten in der Ausführung dieses Verfahrens wieder abgieng.

Zu Art. 7 bis 18 einverstanden, mit der besondern Modifikation des Herrn Raths Kurz bei Art. 14, wie folgt:

Die hier bestimmte fünfjährige Frist zur Einschreibung des Resolutionsrechts in das Hypothekenbuch scheine ihm zu kurz und mindestens eine Frist von sechs Jahren nöthig zu seyn. Die Güterversteigerungen, bei welchen bedungen wird, daß der Steigschilling auf die nächstfolgenden fünf Martinitage jedesmal mit ⅕ bezahlt werden solle, kommen sehr häufig vor. Wenn nun eine solche Versteigerung kurz nach Martini, z. B. 20. November vorgenommen wird, so ist es den Versteigerern vor Ablauf der fünfjährigen Frist zur Einschreibung ins Hypothekenbuch nicht mehr möglich, den fünften und letzten Termin von den saumseligen Zählern einzubringen; er ist daher gezwungen, sein Resolutionsrecht gegen dieselben ins Hypothekenbuch einschreiben zu lassen, und so diesen Steigerern Kosten zu verursachen, welche ihnen erspart werden könnten, wenn statt fünf sechs Jahre gesetzt würden; denn im Verlaufe eines weitern Jahres würden diese Leute in Güte zahlen, oder durch gerichtliche Zwangsmittel dazu angehalten werden. Der zu kurze Termin von fünf Jahren würde manchen Gläubiger, welcher nach Ablauf des letzten Termins seinem Schuldner noch einigen Aufschub gestattet haben

würde, zu einer oft unnachsichtigen Strenge verleiten, blos um die Einschreibung ins Hypothekenbuch zu vermeiden.

Mit diesem war das Collegium einstimmig einverstanden.

Ebenso bei den Art. 14, 15, 16 und 23 glaubt Herr Rath Kurz, dürften statt fünf sechs Jahre zu setzen seyn, theils als nothwendige Folge der vorbeantragten Abänderung, und theils wegen der Gleichförmigkeit.

Auch hiermit war das Collegium einverstanden.

Die Art. 20 bis 22 einstimmig angenommen.

Bei Art. 19 erklärte Herr Rath Kurz, daß er diesem Artikel seinem ganzen Umfange nach nicht beipflichten könne.

Man muß hier unterscheiden zwischen den gesetzlichen Hypotheken der Eheweiber und der Kinder auf das Vermögen ihrer gesetzlichen Vormünder (Vater und Mutter, Art. 390—396 des Civilgesetzbuches, und anderer Ascendenten, Art. 402—404 daselbst) und zwischen den gesetzlichen Hypotheken, welche den Minderjährigen und Interdizirten auf das Vermögen derjenigen zustehen, welchen die Vormundschaft über ihr Vermögen durch förmliche Akte übertragen werden, sey dieses durch die Eltern der Minderjährigen (Art. 397—401 und 392 des Civilgesetzbuches) oder durch den Familienrath (Art. 405 und 505 ibid.)

Im erstern Falle wirke der Mangel der Publizität minder nachtheilig auf den öffentlichen Credit, weil die Erforschung der Existenz einer solchen stillschweigenden Hypothek (hypothèque existante indépendement de toute inscription, Art. 2135 des Code civil) eher möglich sey, weil man leicht erfahren könne, ob Jemand in erster oder zweiter Ehe lebe, ob er Kinder oder Enkel habe, über deren Vermögen ihm eine vormundschaftliche Verwaltung obliege. Ganz anders verhält es sich im zweiten Falle.

Hier sey eines Theils die Erforschung der Existenz einer solchen Legalhypothek beinahe ganz unmöglich, anderseits könnten gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, durch welche man im Voraus die vollkommenste Gewißheit erlange, daß unfehlbar alle derartigen Legalhypotheken rechtzeitig in die Hypothekenbücher eingetragen würden. Weder die Eltern, noch der Familienrath, seyen bei Deferirung einer Vormundschaft an ein im Friedensgericht wohnendes Individuum gebunden, sie könnten ein in den entferntesten Orten des Kreises wohnendes Individuum zum Vormunde ernennen, — in einem Umfange von 4 Miriam. (8 Stunden) könne, wenn keine Verwandten vorhanden seyen, Niemand eine Vormundschaft ausschlagen, der sonst keinen gesetzlichen Grund dazu für sich habe; — daraus folge, daß, obgleich alle Vormundschaftsernennungen von dem Friedensrichter aufgenommen und von den Rentmeistern einregistrirt werden müssen, doch keiner dieser Beamten im Stande sey, zu certifiziren, daß ein ihm bezeichnetes Individuum seines Amtsbezirkes mit keiner Vormundschaft, resp. mit keiner daraus entspringenden stillschweigenden Legalhypothek behaftet sey, weil keiner dieser Beamten weiß, ob dieses Individuum nicht in einem andern Friedensgerichtsbezirke zum Vormunde ernannt worden sey.

Um sich hierüber Gewißheit zu verschaffen, müsse man sich Certifikate von den 31 Friedensgerichten oder Rentämtern des Rheinkreises zu verschaffen suchen, und diese Beamten müßten auf 30 Jahre rückwärts ihre Repertorien durchsuchen, um mit Verläßigkeit solche Certifikate ausstellen zu können. Diese Nachsuchungen und überhaupt diese Certifikate würden aber im Verhältnisse zu dem sie veranlassenden Interesse mit großen Kosten verbunden seyn, daß es, wo nicht physisch unmöglich, doch moralisch unmöglich sey, sich dieselben zu verschaffen, und derjenige, der sie zu seiner Legitimation,

d. h. um sich Credit zu verschaffen, nöthig hätte, würde in seinen Unternehmungen, seyen es vorhabende Verkäufe, Darlehen oder Cautionsbestellungen, gehemmt seyn, wie dieses seit der Einführung des Civilgesetzbuches so häufig der Fall gewesen sey. Zum Glücke seyen aber bei allen deferirten Vormundschaften diese stillschweigenden Hypotheken im Interesse der Minderjährigen und Interdizirten ganz und gar nicht nöthig.

Ueber die durch Familienräthe deferirten Vormundschaften werden die Akten von dem Friedensgerichte aufgenommen. Ueber die von den Eltern deferirten Vormundschaften müssen die Erklärungen derselben entweder vor dem Friedensgerichte oder vor einem Notär, oder in einem Testamente gemacht werden; — solche Testamente können nun entweder ebenfalls vor Notär gemacht werden, oder sie können auch olographisch seyn. In allen Fällen, wo diese Akten von Beamten aufgenommen werden, sind diese gehalten, dieselben in kurzer Frist den Rentbeamten zur Registrirung vorzulegen, was auch der deßfalls bestehenden strengen Controle wegen in allen Fällen unfehlbar befolgt wird. Wenn nun eben diesen Beamten noch weiter zur Pflicht gemacht wird, auf diese Vormundschaftsakten hin die Legalhypotheken der Minderjährigen und Interdizirten im Hypothekenbuche einschreiben und die Einschreibung selbst auf dem Vormundschaftsakte von dem Hypothekenconservator constatiren zu lassen, wenn den Rentmeistern zur Pflicht gemacht wird, die Registrirung solcher Akten zu verweigern, wenn deren Inscription von dem Hypothekenconservator darauf nicht certifizirt ist, so kann man mit völliger Gewißheit darauf zählen, daß alle derartigen Legalhypotheken unfehlbar inscribirt werden. Der Fall, daß Eltern in einem olographischen Testamente eine Vormundschaft übertragen hätten, ist im Rheinkreise seit

der Einführung des Civilgesetzbuches wahrscheinlich auch noch nicht ein einzigesmal vorgekommen. Indessen kann auch dafür Vorsicht getroffen werden. Ein durch ein solches Testament ernannter Vormund kann nirgends in dieser Qualität auftreten, er kann keine vormundschaftliche Handlung vornehmen, ohne sich durch das Testament selbst in der Eigenschaft als Vormund legitimirt zu haben: zu diesem Ende muß er dasselbe aber vor Allem einregistriren lassen; wenn nun der Rentbeamte, keinen Akt von Vormundschaftsbestellungen einregistriren darf, ohne und bevor nicht auf dem Akte selbst das von dem Hypothekenconservator ausgestellte Certifikat über die Einschreibung der Legalhypotheken steht, so kann auch in diesem Falle kein Nachtheil für die betreffenden Minderjährigen entstehen, wenn sie keine stillschweigenden Hypotheken (hypothèque existante indépendement de toute inscription) mehr haben.

Man muß allerdings, wie die Zweibrücker Commission bemerkt, das Interesse der Eheweiber und der Minderjährigen dem Interesse der Kapitalisten, welche ihr Interesse selbst zu wahren im Stande sind, vorziehen, allein man muß auch bedenken, daß unter den Kapitalisten auch alle Stiftungen für wohlthätige Zwecke und zwar mit äußerst bedeutenden Kapitalien begriffen sind, und daß die Vorsicht des Gesetzgebers für diese nicht minder groß seyn muß, als wie für die Eheweiber und für die Minderjährigen; man muß ferner bedenken, daß die Publizität der fraglichen Legalhypotheken noch weit mehr im Interesse derjenigen verlangt wird, welche Kapitalien aufzunehmen, oder Güter zu veräußern gezwungen sind, als in jenem der Kapitalisten; diese können sich dadurch vor Schaden wahren, daß sie ihre Fonds nicht auf Hypotheken anlegen, sondern ihnen eine andere Bestimmung geben; jene aber werden eben wegen dieser Vorsicht der Kapitalisten in allen ihren Un-

ternehmungen gelähmt, müssen aus Mangel an Credit bei Stiftungsverwaltungen und rechtlichen Kapitalisten, wo sie Darleihen gegen gesetzliche Zinsen erhalten konnten, ihre Zuflucht zu Wucherern nehmen, welche sich durch unerschwingliche Zinsen für allenfallsiges Risiko zu decken wissen, wodurch denn so viele Familien in den gänzlichen Ruin gestürzt werden. —

Aus diesen Gründen schlägt Regierungsrath Kurz vor, den Art. 19 wie folgt zu modifizieren.

Art. 19. „Die gesetzlichen Hypothekenrechte, welche „nach Art. 2135 den Ehefrauen auf das Immobiliarver„mögen ihrer Männer und den Minderjährigen auf das „Immobiliarvermögen ihrer Eltern und andern Ascenden„ten zustehen, wenn diese die ihnen gesetzlich zustehende „Vormundschaft über dieselbe führen, sollen nach wie vor „auch ohne Einschreibung wirksam seyn, jedoch unter den „in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen."

„Die den Interdizirten und den Minderjährigen auf „den Grund übertragener Vormundschaften, Tutelles de„férées par le père et mère (Art. 397 — 401) ou par „le conseil de famille, (Art. 405 etc. et Art. 505.) zu„stehenden gesetzlichen Hypothekenrechte aber sollen von nun „an durch Einschreibung in die Hypothekenregister wirksame „Kraft erhalten."

„Zu dem Ende sind die Notarien und die Friedensrich„ter unter persönlicher Haftung verpflichtet, die von ihnen „aufgenommenen Vormundschaftsbestellungsakten vor der „Einregistrirung derselben den Hypotheken-Conservatoren „vorzulegen, die Einschreibung der gesetzlichen Hypothek „zum Vortheil der Minderjährigen und Interdizirten zu „beantragen und die geschehene Einschreibung auf dem Akte „selbst, von dem Hypotheken-Conservator konstatiren zu las-

„sen. Privat- oder olographische Testamente, welche Vor-
„mundschaftsbestellungen enthalten, (Art. 398, 392) müs-
„sen ebenfalls zum Behufe der Einschreibung der gesetzli-
„chen Hypotheke zum Vortheil der betreffenden Minder-
„jährigen dem Hyothekenbewahrer vor der Einregistrirung
„präsentirt und von diesem Beamten die geschehene Ein-
„schreibung darauf certificirt werden. Die Rentbeamten
„dürfen unter persönlicher Verantwortlichkeit und unter
„Strafe von ... Gulden keinen Vormundschaftsbestellungsakt
„einregistriren, auf welchem sich das Certificat des Hypo-
„theken-Conservators über die geschehene Einschreibung der
„gesetzlichen Hypothekarrechte für die betreffenden Minder-
„jährigen und Interdizirten nicht befindet; sie müssen von
„diesem Certificat unter Anführung des Datums in ihren
„Registern Meldung thun. Die pünktliche Beobachtung
„dieser Vorschriften ist von den Königl. Inspektoren gehörig
„zu überwachen."

„Die den Beamten bestimmte Frist zur Einregistrirung
„der hier erwähnten Akten wird Behufs der Einschreibung
„der Legalhypotheken für die am Orte des Hypothekenamts
„residirenden um 5 Tage, für die andern um 10 Tage
„verlängert."

Dieser vorgeschlagenen Modifikation stimmte das Col-
legium einstimmig bei.

Zu Art. 21. Regierungsrath Kurz erklärte, für den
Fall als die vorgeschlagene Modifikation des Art. 19 an-
genommen würde, sei der erste Absatz des Art 21 über-
flüssig, weil es sich hier nur von Vormundschaften handelt,
welche durch, vom Friedensgerichte aufgenommene Akten
conferirt werden, wegen welchen durch die Modifikation
des Art. 19 schon auf eine weit sicherere Weise Vorse-
hung getroffen sey. — Für die Inscription der gesetzlichen

Hypotheken, welche ihren Grund in Vormundschaften haben, die durch Testamente oder Notariatsakten überhaupt übertragen werden, (Art. 398 und 392) sei weder hier im ersten Absatz des Art. 21 noch sonst wo im Gesetzvorschlage gesorgt, was aber durch die Modifikation des Art. 19 geschah. Wenn der erste Absatz des Art. 21 hinweg fällt, so ist im zweiten Absatz folgende Abänderung zu treffen, statt der Worte:

> „Dieser hat den Fall in sein nächstes amtliches „Verzeichniß einzutragen und der Staatsprokurator „ist verbunden,“

ist zu setzen:

> „Dieser hat den Fall dem Staatsprokurator anzu„zeigen, welcher verbunden ist.“

Dieser zweite Absatz des Art. 21 scheint aber überhaupt nicht so gar wesentlich nothwendig zu seyn. Wenn jemand seinen Wohnsitz verläßt und in einen andern Hypothekenbezirk überzieht, so kann der wegen den auf dessen Gütern haftenden gesetzlichen Hypotheken dabei Interessirte sich leicht Kenntniß von diesem Ueberzug verschaffen, und am frühern Hypothekenamte der Legalhypotheken wegen Nachforschungen anstellen.

Auch mit dieser vorgeschlagenen Modifikation war das Collegium einverstanden.

Zu Art. 23. Regierungsrath Kurz glaubte, daß dieser Art. gerade im entgegengesetzten Sinne zu fassen seyn dürfte.

„Die nämlichen Rücksichten, welche die Commission für die Kinder wegen der vormundschaftlichen Verwaltung ihrer Eltern in Anspruch nähme, seie für dieselben auch hinsichtlich der im Art. 389 vorgesehenen Verwaltung der Eltern über die persönlichen Güter ihrer Kinder während der

Ehe zu nehmen. Er habe häufig den Fall erlebt, daß Kinder durch leichtfertige Eltern während ihrer Ehe um ihr persönliches Vermögen gebracht worden seyen. Warum sollten nun solche Kinder weniger Schutz von dem Gesetze anzusprechen haben, als solche, deren Vermögen durch das Ueberlebende ihrer Eltern in der Qualität als Vormund verwaltet wird?

Wenn den Kindern während der Lebenszeit ihrer beiden Eltern Vermögen zufalle, so könne dieses nur in Folge von Schenkungen oder letzten Willensmeinungen geschehen, in diesen Fällen müssen die hierüber zu errichtenden Akten, das olographische Testament ausgenommen, nur von Notarien aufgenommen und von den Rentbeamten einregistrirt werden; wenn nun diesen Beamten hinsichtlich der Einschreibung von Legalhypotheken in diesen Fällen dieselbe Verpflichtungen auferlegt würden, wie sie oben zu Art. 19 in Vorschlag gebracht wurden, und wenn hinsichtlich der olographische Testamenten dieselben Vorschriften wie da gegeben würden, so wären die Kinder für ihr persönliches Vermögen gegen Leichtfertigkeit und Verschwendung ihrer Eltern gesichert, ohne daß irgend jemand in seinen Rechten gekränkt würde, und ohne daß der öffentliche Credit dadurch geschwächt würde, indem nur durch die stillschweigenden, keineswegs aber durch die mittels der Inscription zur Publizität gebrachten Hypotheken der öffentliche Credit im Lande verloren geht."

Das Collegium theilte diese Meinung nicht, und will es bei der von der Commission vorgeschlagenen Fassung belassen.

Zu Art. 24. Herr Regierungsrath Kurz bemerkte, in Folge der Modifikation des Art. 19 müßte auch in

diesem Art. eine Abänderung getroffen werden; statt der Worte:

„Der Bevormundeten und Ehefrauen,“

ist zu setzen:

„Der Ehefrauen auf die Immobilien ihrer Männer „und der minderjährigen Kinder auf die Immobilien „ihrer mit der gesetzlichen Vormundschaft über ihr Ver„mögen befaßten Eltern und anderer Ascendenten.“

Hieraus folgt denn nun, daß die Bestimmung des Art. 2194, nur noch auf diese mit einer stillschweigenden gesetzlichen Hypothek bedachten Personen anwendbar ist.

Auch hiermit war das Collegium einverstanden.

Zu Art. 26. Herr Regierungsrath Kurz erklärte hier: in Folge der Modifikation des Art. 19 sei hier folgende Einschaltung nöthig, nämlich im ersten Absatze seie statt der Worte:

„Der Bevormundeten,“

zu setzen:

„Der von ihren Eltern und andern Ascendenten.“

Das Collegium war auch hiermit einverstanden.

Zu Art. 33. Herr Regierungsrath Kurz bemerkte, den transitorischen Verfügungen müsse in Folge der Modifikation des Art. 19 noch folgende Bestimmung beigefügt werden:

„Die bereits eröffneten aus deferirten Vormundschaf„ten entsprungenen Legalhypothekarrechte bleiben, vom Tage „der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes ange„rechnet, abgesehen von jeder Einschreibung noch zwei „Jahre in Kraft. Mit dem Ablauf dieser Frist werden sie „durch eine auf dem Hypothekenamte zu machende Hin„terlegung der von Amtswegen in jedem Kanton darüber „gefertigt werdenden Verzeichnisse zur Publizität gebracht

„und in Wirksamkeit erhalten; zur Anfertigung dieser Ver„zeichnisse sind durch die betreffenden Verwaltungsbeamten „die geeigneten Verfügungen zu treffen."

Nach dem Schlusse der Berathung über die einzelnen Artikel des Gesetzvorschlags erklärte Herr Rath Kurz, er habe noch einige Vorschläge zu machen, deren Realisirung wünschenswerth sey und zur Vervollständigung des Hypothekengesetzes beitragen können.

## Erster Vorschlag,
### die gerichtlichen Hypotheken betreffend.

Daß derjenige, welcher gegen seinen Schuldner ein Urtheil in Händen hat, durch Eintragung desselben in das Hypothekenbuch ein Hypothekarrecht erhalten solle, ist billig und gerecht, allein es ist weder gerecht noch nothwendig, daß diese Hypothek in allen Fällen das ganze gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Schuldners treffen solle.

Täglich sieht man, wie israelitische und christliche Wucherer wegen kleiner, unbedeutender Forderungen bei häufig gar nicht existirenden Contestationen ihre Schuldner vor die Friedensgerichte ziehen, und von diesen in ihrer oder erweiterter Competenz sich Urtheile zu verschaffen suchen, blos in der Absicht, um daraufhin das ganze Vermögen ihres Schuldners mit einer Generalhypothek bestricken, dadurch dessen Credit untergraben, und sich ihn sodann um so leichter ganz leibeigen machen zu können. Wer Gelegenheit gehabt hat, das Treiben solcher Menschen nur einigermaßen zu beobachten, wird sich überzeugt haben von den großen Nachtheilen, welche diese Generalhypotheken für den Credit der minder bemittelten Landleute haben, und wie unendlich viele Familien dadurch schon in gänz-

liche Verarmung gekommen sind. Der Wunsch, daß einem solchen Unwesen Schranken gesetzt werden möchten, ist allgemein im Kreise, und die Möglichkeit, dieses zu bewirken, ohne störend in die übrigen Civilgesetze einzuwirken, ist nicht schwer nachzuweisen.

Das Hypothekengesetz der 7 ältern Kreise (§. 12, N<sup>ro</sup> 12) verleiht dem Gläubiger wegen einer rechtmäßig entschiedenen Forderung nur dann ein Hypothekarrecht, wenn demselben die Immission in die Güter des Schuldners zuerkannt wurde.

Eine solche Immission ist nun, ohne zuviel in die dießseitigen Civilgesetze einzugreifen, nicht wohl einzuführen, allein eine in der Wirkung gleiche Anordnung zur Verbannung der Generalhypotheken in diesen Fällen läßt sich wohl treffen, wenn nämlich die hiernach stehende Bestimmung in den Gesetzentwurf aufgenommen würde.

„Die gerichtlichen Hypotheken können künftig nicht mehr unbedingt auf alle Immobilien des Schuldners geltend gemacht werden. Der Gläubiger, welcher ein Urtheil, und in Folge desselben eine Hypotheke gegen seinen Schuldner zu erlangen beabsichtigt, hat dem Gerichte in der Sitzung, in welcher über seine Forderung verhandelt wird, ein aus dem Güterbesitzstandsbuch ausgezogenes, gehörig beglaubigtes Verzeichniß der Immobilien seines Schuldners mit der Werthbestimmung derselben und einem Auszug aus dem Hypothekenregister über die gegen denselben bestehenden Hypothekar-Einschreibungen vorzulegen und die Immobilien zu bezeichnen, auf welche er Hypothekarrechte zur Sicherung seiner Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten verlangt.

„Das Gericht hat nach der Entscheidung über die Hauptsache, nach Anhörung des Schuldners, auch über

diesen Punkt zu erkennen, und dabei die Hypothekarrechte auf so viele Immobilien zu beschränken, als unter Berücksichtigung des Werthes derselben und der allenfallsigen schon darauf haftenden Privilegien und Hypotheken zur Sicherung des Kapitals, der Zinsen und Kosten erforderlich sind. Im Falle der Unzulänglichkeit der wirklichen Immobilien des Schuldners ermächtigt das Gericht den Gläubiger, in der Folge Spezialhypotheken auf diejenigen Immobilien inscribiren zu lassen, welche der Schuldner künftig erwerben könnte."

## Zweiter Vorschlag,

### die Güterwechsel in Folge von Vermächtnissen betreffend.

Weder im Art. 1, noch in irgend einer andern Stelle des Gesetzesvorschlags findet sich eine Bestimmung, dahin gehend, daß auch Vermächtnisse, in deren Folge Immobilien an nicht gesetzliche Erben kommen, in die Transscriptionsregister eingetragen werden sollen, und doch gibt es Fälle, welche die Nothwendigkeit einer solchen Transscription beweisen, z. B. A ist einziger Erbe von B, B vermacht aber dem C ein Haus; A nimmt Geld von D auf und verhypothezirt diesem sämmtliche von B hinterlassenen Güter, worunter auch das fragliche Haus begriffen ist, oder A verkauft diese sämmtlichen Güter dem D, welcher den Kaufpreis sogleich erlegt. Wenn D im ersten Falle seine Hypothek sogleich inscribiren, und Letzterer seinen Kauf sogleich transscribiren läßt, muß er, obgleich er ganz in gutem Glauben gehandelt und alle gesetzlichen Formalitäten beobachtet hat, doch die Folgen des Stellionats büßen, dessen hier A sich schuldig gemacht hat? Eine

solche Frage würde nicht vorkommen können, wenn im Art. 1 des Gesetzentwurfes nach den Worten:

„alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden"

eingeschaltet würde:

„und Vermächtnisse an nichtgesetzliche Erben."

Nach sofort beendeter Umfrage bei allen vorbemeldeten einzelnen Artikeln dieses Entwurfes wurde das Protokoll geschlossen des andern Tages, wie Eingangs bezeichnet.

v. Stengel.

---

# Nro I.

## Entwurf
eines neuen Gesetzes über die Zwangsveräußerung unbeweglicher Güter.

---

### Erster Abschnitt.
**Von dem Verfahren bei Zwangsveräußerungen unbeweglicher Güter.**

#### Art. 1.

Jeder Beschlagnahme unbeweglicher Güter soll ein Zahlungsbefehl vorhergehen, welcher dem Schuldner in Person, oder in dessen Wohnsitze zuzustellen ist.

Zugleich mit demselben muß eine vollständige Abschrift der Urkunde, kraft welcher die Zwangsveräußerung geschehen soll, dem Schuldner zugestellt, und diese Zustellung in dem Zahlungsbefehle beurkundet werden. Sie soll jedoch, bei Verlust der deßfallsigen Kosten, unterbleiben, wenn die Urkunde innerhalb der letzten dem Zahlungsbefehle vorhergehenden sechs Monate dem Schuldner bereits zugestellt worden war. In diesem Fall ist eine allgemeine Bezeichnung der Urkunde und die Angabe ihres Datums, so wie der früher geschehenen Zustellung, hinreichend.

Wenn der Gläubiger nicht selbst in der Gemeinde wohnt, wo das Bezirksgericht, zu dessen Competenz die beabsichtigte Beschlagnahme gehört, seinen Sitz hat, so soll

der Zahlungsbefehl die Erwählung eines Wohnsitzes in dieser Gemeinde enthalten. Der Schuldner kann, wenn keine vertragsmäßigen Bestimmungen entgegenstehen, in dem erwählten Wohnsitze ein gültiges Realanerbieten machen.

Der Zahlungsbefehl soll zugleich die Androhung enthalten, daß, wenn innerhalb dreißig Tagen keine Zahlung erfolgt, zur Beschlagnahme der unbeweglichen Güter des Schuldners geschritten werden wird.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Artikels sind bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Art. 2.

Die Beschlagnahme darf, bei Strafe der Nichtigkeit, nicht eher als dreißig volle Tage nach dem Zahlungsbefehle vorgenommen werden. Läßt aber der Gläubiger mehr als drei Monate zwischen dem Zahlungsbefehl und der Beschlagnahme verstreichen, so soll der Zahlungsbefehl, gleichfalls bei Strafe der Nichtigkeit, unter Beobachtung der oben bestimmten Form und Frist, wiederholt werden, und die Kosten des frühern Zahlungsbefehls bleiben dem Gläubiger zur Last.

Art. 3.

Die Beschlagnahme soll durch einen Gerichtsboten geschehen, welcher gehalten ist, sich persönlich auf die in Beschlag zu nehmenden Güterstücke zu begeben, und an Ort und Stelle eine genaue Bezeichnung derselben aufzunehmen; alles dieses bei Strafe der Nichtigkeit.

Der Gerichtsbote kann sich, zu seiner Erleichterung bei diesem Geschäfte, von dem Bürgermeisteramt die Grundbücher der betreffenden Gemeinde zur Einsicht vorlegen lassen, und das Bürgermeisteramt ist gehalten, diesem Begehren unentgeltlich zu willfahren, ohne daß zu dem Ende eine Aufforderung durch Gerichtsbotenakt nöthig wäre.

### Art. 4.

Das Beschlagnahmeprotokoll soll, außer den gewöhnlichen Förmlichkeiten der Gerichtsbotenakten, bei Strafe der Nichtigkeit enthalten:

1) Die Angabe der Urkunde, auf welcher die Beschlagnahme beruht;

2) Die Erwähnung, daß der Gerichtsbote sich persönlich auf die in Beschlag genommenen Güterstücke begeben hat.

3) Die deutliche Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände, und zwar, wenn von Gebäulichkeiten die Rede ist, die Angabe, ob der Gegenstand ein Wohnhaus oder was sonst für ein Gebäude sey, nebst Bezeichnung der Gemeinde und Straße, worin dasselbe liegt, und wenigstens zweier Angränzer; falls es aber andere liegende Güter sind, die Natur und den beiläufigen Flächeninhalt eines jeden Grundstücks, den Gemeindebann, wo dasselbe liegt, den Banndistrikt oder Gewanne, die Sektion und Sektions-Nummer des Grundstücks, und wenigstens zwei seiner Angränzer.

4) Die Angabe des Bezirksgerichts, bei welchem die Zwangsveräußerung betrieben werden soll, so wie die Bestellung eines Anwalts. Bei diesem Letztern ist, von Rechtswegen, der erwählte Wohnsitz des betreibenden Gläubigers zum Behuf des Verfahrens.

Unmittelbar nach der Beschlagnahme, und in jedem Falle vor der Registrirung derselben, soll der Gerichtsbote, bei Strafe der Nichtigkeit, eine Abschrift des Beschlagnahmeprotokolls dem Bürgermeister oder Adjunkten zustellen, welcher sein Visa kostenfrei auf die Urschrift zu setzen hat, und bei welchem die Abschrift zu Jedermanns Einsicht hinterlegt bleibt. Diese Zustellung soll an den Bürgermeister oder Adjunkten derjenigen Gemeinde geschehen, wo

die in Beschlag genommenen Güter liegen, und falls diese Güter in mehreren Gemarkungen gelegen sind, derjenigen Gemeinde, wo sich, nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 9, die Hofgebäude, oder, in Ermangelung solcher, der ansehnlichere Theil der Güter befindet.

Art. 5.

Ehe irgend ein weiterer Akt des Verfahrens vorgenommen werden darf, soll das Beschlagnahmeprotokoll, bei Strafe der Nichtigkeit, dem Schuldner in vollständiger Abschrift zugestellt werden.

Art. 6.

Von dem Augenblicke an, wo die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Zustellung Statt gefunden hat, ist die Befugniß des Schuldners, über die in Beschlag genommenen Güter zu verfügen, nach den Bestimmungen der Artikel 688, 689, 690, 691, 692, 693 und 694 des Gesetzbuchs über den Civilprozeß beschränkt, und den Gläubigern stehen die durch die erwähnten Artikel festgesetzten Rechte zu.

Art. 7.

Wenn der Schuldner, oder der dritte Besitzer, gegen welchen in Gemäßheit des Art. 2169 des Civilgesetzbuchs die Beschlagnahme bewerkstelligt worden ist, oder Diejenigen, welche mit den genannten Personen in den durch den Art. 380 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Graden verwandt oder verschwägert sind, oder auch dritte Personen im Einverständniß mit dem Schuldner oder dritten Besitzer, böslicherweise auf dem in Beschlag genommenen Grundstücke einen Holzhieb vornehmen, oder dieses Grundstück, oder die auf demselben befindlichen, natürlichen oder künstlichen Pflanzungen, Anlagen, Gebäulichkeiten oder sonsti-

ges Zugehör, auf irgend eine Weise ganz oder zum Theil zerstören, beschädigen oder verbringen, so soll der Schuldige zu einer Gefägnißstrafe von 8 Tagen bis zu 5 Jahren verurtheilt werden.

Art. 8.

Innerhalb zwanzig Tagen nach der Zustellung des Beschlagnahmeprotokolls an den Schuldner, soll der Anwalt des betreibenden Gläubigers, unter Anschluß des Beschlagnahmeprotokolls, bei dem Bezirksgericht ein Gesuch um Ernennung eines Notärs zum Behuf des Versteigerungsgeschäftes einreichen.

Der Empfang dieser Aktenstücke ist durch eine kostenfreie, auf die Urschrift des Gesuchs zu setzende Bescheinigung des Gerichtsschreibers zu beurkunden. Die oben festgesetzte Frist von 20 Tagen ist bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Art. 9.

Das Bezirksgericht in seiner Berathschlagungskammer, soll innerhalb acht Tagen den Versteigerungscommissär ernennen. Diese Ernennung ist auf dem Gesuche niederzuschreiben, und, nach vorgängiger Registrirung, dem betreibenden Gläubiger, oder dem Anwalte desselben, in Urschrift zu übergeben. Der Gerichtsschreiber hat in einem besondern, durch den Präsidenten auf jedem Blatte paraphirten Register den Namen und Wohnort des ernannten Notärs, des Schuldners und des betreibenden Gläubigers, so wie das Datum der Ernennung, in Kürze vorzumerken.

Das Gericht soll, wenn nicht besondere Umstände oder Verhinderungen die Ernennung eines Bezirks-Notärs nöthig machen, einen Notär aus dem Landcommissariate delegiren, in welchem die in Beschlag genommenen Güter liegen. Sind die Güter in verschiedenen Landcommissa-

riaten gelegen, so soll, falls dieselben einen Complex bilden, ein Notär aus demjenigen Landcommissariat ernannt werden, in welchem die Hofgebäude liegen, oder, wenn keine solche vorhanden sind, in welchem derjenige Theil des Complexes sich befindet, welcher nach Maaßgabe der Steuerbücher, den höchsten Ertrag darbietet. Falls aber die Güter keinen Complex ausmachen, so ist der Notär aus demjenigen Landcommissariate zu nehmen, wo, nach dem so eben festgesetzten Maaßstabe, der ansehnlichere Theil der Güter liegt. In jedem Fall hat der so ernannte Notär das Verfahren für das Ganze vorzunehmen. Für den Fall, wo die Güter des Schuldners in verschiedenen Bezirken liegen, bleibt es bei den Verfügungen der Art. 2210 und 2211 des Civilgesetzbuchs und des Gesetzes vom 14. November 1808.

### Art. 10.

Innerhalb vierzehn Tagen nach der Ernennung des Versteigerungscommissärs soll der betreibende Gläubiger, oder dessen Anwalt, unter Vorlegung des Beschlagnahmeprotokolls und des Commissoriums, den Tag, die Stunde und den Ort der Versteigerung durch den Commissär festsetzen lassen. Die obige Frist muß bei Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden.

Der Commissär soll die erwähnte Festsetzung auf dasselbe Aktenstück, welches das Commissorium enthält, in Kürze niederschreiben, datiren und unterzeichnen. Sie ist der Registrirung nicht unterworfen, und soll, unter Rückgabe der übrigen zur Einsicht vorgelegten Aktenstücke, dem betreibenden Gläubiger oder dem Anwalte desselben unverzüglich eingehändigt werden.

### Art. 11.

Zwischen dem Tage der Ernennung des Versteigerungscommissärs und dem der Versteigerung müssen, bei Strafe

der Nichtigkeit, wenigstens drei volle Monate liegen. Doch ist der Notär nicht befugt, die Versteigerung auf mehr als vier Monate hinauszusetzen, es wäre denn, daß der betreibende Gläubiger dazu einwilligte, oder daß die Dauer der im Lauf des Verfahrens entstandenen Incidentstreitigkeiten es nöthig machte.

### Art. 12.

Der durch den Anwalt des betreibenden Gläubigers zu fertigende und zu unterschreibende Anschlagszettel soll, bei Strafe der Nichtigkeit, enthalten:

1) Das Datum des Beschlagnahmeprotokolls.

2) Namen, Gewerb und Wohnort des Schuldners, des betreibenden Gläubigers, und des von dem Letztern bestellten Anwalts.

3) Die Bezeichnung der in Versteigerung zu bringenden Gegenstände, so wie dieselben in dem Beschlagnahmeprotokoll enthalten ist.

4) Namen und Wohnort des Versteigerungscommissärs, so wie die Angabe des zur Versteigerung festgesetzten Tages, der Stunde und des Orts, wo sie Statt finden soll.

5) Die von dem betreibenden Gläubiger zu entwerfenden Versteigerungsbedingungen, jedoch unter Beobachtung der deßfallsigen Vorschrift des Artikels 13.

6) Einen von Seiten des betreibenden Gläubigers anzusetzenden Preis, um als erstes Gebot zu dienen.

7) Die Ankündigung, daß der Zuschlag sogleich definitiv seyn wird, so wie die Erwähnung, ob die Güter einzeln oder im Ganzen zur Versteigerung gebracht werden. Der Anschlagzettel soll in so vielen Exemplaren gedruckt werden, als zum Behuf der durch die nachfolgenden Artikel vorgeschriebenen Anheftungen und Zustellungen erforderlich sind.

Art. 13.

Stillschweigende Bedingungen einer jeden Zwangsveräußerung unbeweglicher Güter sind:

1) Daß die Ansteigerer den Kaufpreis an diejenigen Personen zu zahlen haben, welche, nach Maaßgabe der Vorschriften über das Rangordnungsverfahren, zu dem Ende rechtsgültige Anweisung erhalten werden; unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über die Hinterlegung (consignation) desselben.

2) Daß der Ansteigerer, vom Tage des Zuschlags an bis zur Auszahlung, den Kaufpreis mit 5 vom Hundert zu verzinsen hat.

3) Daß der Zuschlag dem Ansteigerer keine andere Rechte überträgt, als diejenigen, welche dem Schuldner selbst an der versteigerten Sache zustanden, und daß er vom Tage des Zuschlags an in diese Rechte eintritt.

4) Daß das zugeschlagene Gut mit seinen aktiven und passiven Dienstbarkeiten auf den Ansteigerer übergeht.

5) Daß, im Falle der Nichterfüllung der Kaufbedingungen von Seiten des Ansteigerers, eine neue Versteigerung auf seine Gefahr und Kosten vorgenommen werden könne.

6) Daß die Kosten des Versteigerungsprotokolls, der für den Ansteigerer bestimmten Ausfertigung, so wie die hierauf Bezug habende Registrirungs- und Notariats-Gebühren, von dem Ansteigerer noch außer dem Kaufpreise zu berichtigen sind, die übrigen Kosten hingegen auf den Kaufpreis in Abzug kommen und vorzugsweise vor jeder andern Forderung auf denselben angewiesen werden.

Diese Bedingungen sind, bei Verlust der deßfallsigen Kosten, in denjenigen Akten des Verfahrens, welche die Versteigerungsbedingnisse enthalten müssen, nur durch eine

kurze Hinweisung auf den gegenwärtigen Artikel zu erwähnen, in so weit nicht der Anschlagszettel abweichende Bestimmungen aufstellt.

### Art. 14.

Der Schuldner sowohl als die Hypothekargläubiger sind befugt, gegen die Festsetzung des Zeitpunkts der Versteigerung, so wie gegen die von dem betreibenden Gläubiger aufgestellten Versteigerungsbedingungen, wenn dieselben rechtswidrig sind, oder das gesetzliche Interesse der Betheiligten gefährden, ihre Einwendungen zu erheben, und dieselben dem Gerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Die Gerichte sind ermächtigt, zum Behuf der Zahlung des zu erzielenden Kaufpreises, oder eines Theils desselben, Termine festzusetzen, jedoch nur dann, wenn die Umstände es erfordern, und unter billiger Rücksichtnahme auf die Lage sämmtlicher dabei betheiligten Parteien. In keinem Fall dürfen diese Termine auf mehr als drei Jahre hinausgesetzt werden.

Die Bedingung, daß der Ansteigerer noch andere, als die im vorhergehenden Artikel unter Nro 6 erwähnten Kosten, oder rückständige Steuern, Gemeindegelder u. s. w. ausser seinem Kaufpreise zu tragen habe, ist ungültig; unbeschadet der Rechtswege, durch welche dergleichen Forderungen ihrer Natur und ihrer Beschaffenheit nach geltend zu machen sind.

### Art. 15.

Der Anschlagszettel soll durch einen Gerichtsboten angeheftet werden

1) in der Gemeinde, wo die in Beschlag genommenen Güter liegen;
2) in der Gemeinde, wo der Schuldner wohnt, falls dieselbe nicht ausserhalb des Rheinkreises liegt.



Diese Anheftung soll an demjenigen Platze geschehen, wo dergleichen Ankündigungen gewöhnlich angeschlagen zu werden pflegen, und die darüber zu errichtende Urkunde ist dem Schuldner abschriftlich zuzustellen. Ebenso soll ein Exemplar des Anschlagszettels dem Schuldner in Person oder in dessen Wohnsitz zugestellt werden.

Alles Obige ist bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Der Gerichtsbote, welcher die Zustellung des Anschlagszettels an den Schuldner macht, hat diese Zustellung und die durch ihn geschehenen Anheftungen des Anschlagszettels, bei Verlust der desfallsigen Kosten, durch einen und denselben Akt zu beurkunden.

### Art. 16.

Jedem der eingeschriebenen Hypothekargläubiger soll gleichfalls ein Exemplar des Anschlagszettels zugestellt werden, und zwar in dem bei der Einschreibung erwählten Wohnsitze.

Von dem Augenblicke dieser Zustellung an kann das Zwangsveräußerungsverfahren nur mit Einwilligung der eingeschriebenen Hypothekargläubiger, oder in Folge eines gegen sie ergangenen Urtheils, wieder aufgehoben werden.

Ein weiteres Exemplar des Anschlagszettels ist zu Jedermanns Einsicht bei dem Versteigerungs-Commissär zu hinterlegen, welcher, ohne einen besondern Hinterlegungsakt zu errichten, den Empfang durch eine kostenfreie Bescheinigung zu beurkunden hat.

Alles Obige ist bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben.

### Art. 17.

Die in den Art. 15 und 16 vorgeschriebenen Anheftungen und Zustellungen, so wie die Hinterlegung eines Exemplars des Anschlagszettels bei dem Versteigerungs-Commis-

sär, sollen, bei Strafe der Nichtigkeit, wenigstens vierzig Tage vor dem zum Behuf der Versteigerung festgesetzten Tage geschehen.

Art. 18.

Die bevorstehende Versteigerung soll durch eine von dem Anwalte des betreibenden Gläubigers zu fertigende Anzeige vermittelst zweimaliger Einrückung in das Kreis-Intelligenzblatt, oder, in Ermanglung eines solchen, in irgend eines der öffentlichen Blätter, welche im Kreise erscheinen, bekannt gemacht, und zum Beweise der Einrückung ein Exemplar des betreffenden Blattes, welches der Registrirung nicht unterworfen ist, den Akten beigefügt werden. Diese Ankündigung soll enthalten:

1) Namen, Gewerb und Wohnort des Schuldners, des betreibenden Gläubigers und des von dem Letztern bestellten Anwalts;

2) eine summarische Bezeichnung der in Versteigerung zu bringenden Gegenstände, vermittelst Angabe der Natur der Gebäulichkeiten, des beiläufigen Flächenmaaßes einer jeden Art der Feldgüter im Ganzen und des Bannes, in welchem sie liegen;

3) die Versteigerungsbedingungen, unter Beobachtung der desfallsigen Vorschrift des Art. 13;

4) Namen und Wohnort des Versteigerungs-Commissärs, so wie die Angabe des Tages, der Stunde und des Orts der Versteigerung;

5) die Ankündigung, daß der Zuschlag sogleich definitiv seyn wird, so wie die Erwähnung, ob die Güter einzeln oder im Ganzen zur Versteigerung gebracht werden;

6) die Bemerkung, daß die nähere Beschreibung der einzelnen Güterstücke von Jedermann bei dem Versteigerungs-Commissär eingesehen werden könne.

Die erste Einrückung soll wenigstens vierzig Tage vor der Versteigerung, die zweite wenigstens vierzehn Tage, jedoch nicht früher als dreißig Tage vor derselben geschehen.

Alles Obige ist bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

## Art. 19.

Zwischen dem vierzehnten und zwanzigsten Tage vor der Versteigerung soll in der Gemeinde, wo die Güter liegen, so wie in dem Hauptorte des Kantons, eine Verkündigung der bevorstehenden Versteigerung mittelst der Schelle, oder auf andere ortsübliche Weise, geschehen und durch eine kostenfreie Bescheinigung des Bürgermeisters oder Adjunkten beurkundet werden.

An dem Orte und Tage der Versteigerung soll, unmittelbar vor Eröffnung derselben, eine ähnliche Verkündigung auf Veranstaltung des Versteigerungs-Commissärs Statt finden, und in dem Versteigerungsprotokolle beurkundet werden.

Alles Obige ist bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Von den in dem gegenwärtigen und dem vorigen Artikel vorgeschriebenen Bekanntmachungen soll in dem Versteigerungsprotokolle Meldung geschehen.

## Art. 20.

Wenn die in Beschlag genommenen Güter keinen Complex bilden, so sollen dieselben einzeln versteigert werden, falls nicht besondere Umstände eine Versteigerung im Ganzen räthlich machen.

Ist hingegen ein Gutscomplex Gegenstand der Zwangs-Veräußerung, so soll die Versteigerung desselben, der Regel nach, im Ganzen geschehen.

Ausnahmen von diesen Vorschriften sollen nur dann Statt finden:

1) wenn die im Anschlagszettel aufgestellten Bedingungen es anderst festsetzen, und keine der betheiligten Parteien dagegen Einspruch erhoben hat;

und 2) wenn, auf erhobenen Einspruch, die Gerichte eine Ausnahme, besonderer Verhältnisse wegen, für sachdienlich erachten.

Alles Obige ist bei Strafe der Richtigkeit zu beobachten.

### Art. 21.

Die Versteigerung soll in der Gemeinde geschehen, in deren Gemarkung die Güter liegen.

Von dieser Vorschrift sind jedoch, falls die Güter in mehrern Gemarkungen liegen, die zwei nachbenannten Fälle ausgenommen:

1) wenn die Gemarkungen an einander gränzen;

2) wenn die Versteigerung im Ganzen geschieht.

In diesen Fällen ist die Versteigerung für das Ganze in derjenigen Gemeinde vorzunehmen, zu welcher die Hofgebäude gehören, oder, in Ermangelung solcher, wo derjenige Theil der Güter liegt, welcher, nach Maaßgabe der Steuerbücher, den höchsten Ertrag darbietet.

Alles Obige ist bei Strafe der Richtigkeit zu beobachten.

### Art. 22.

Der Versteigerungscommissär hat die Versteigerung durch Vorlesung der durch den Anschlagszettel festgesetzten, so wie der im Art. 13 erwähnten Bedingungen, sofern dieselben keine Abänderung erfahren haben, zu eröffnen.

Hierauf sollen nach und nach Lichter angezündet werden, welche so eingerichtet sind, daß jedes ungefähr eine

Minute dauert. Kein Zuschlag darf geschehen, wenn nicht vorher drei solcher Lichter hintereinander erloschen sind. Werden vor dem Erlöschen der drei ersten Lichter neue Gebote gemacht, so darf nicht zugeschlagen werden, bis zwei Lichter, ohne daß inzwischen ein weiteres Gebot geschehen wäre, erloschen sind. Alles Obige bei Strafe der Nichtigkeit.

Der Kaufliebhaber ist durch sein Gebot nicht ferner gebunden, sobald ein weiteres Gebot erfolgt ist, selbst wenn das Letztere als ungültig erklärt werden sollte.

Meldet sich kein Kaufliebhaber, so ist der Gegenstand der Versteigerung dem betreibenden Gläubiger für den Preisansatz zuzuschlagen.

Der Notär hat das Versteigerungsgeschäft ohne Zuziehung von Zeugen vorzunehmen.

Art. 23.

Jeder Kaufliebhaber kann selbst oder durch Andere bieten. Diejenigen, welche für Dritte bieten, sind gehalten, sogleich nach dem Zuschlage und vor der Unterschrift zu erklären, für wen sie gesteigert haben. Diese in das Versteigerungsprotokoll aufzunehmende Erklärung ist keiner besondern Registrirung oder Registrirungsgebühr unterworfen. Derjenige, welcher für einen Dritten den Zuschlag erhalten hat, muß in den darauf folgenden acht Tagen von Seiten desjenigen, für welchen er gehandelt hat, die Annahme beibringen, und zwar entweder dadurch, daß der Dritte selbst vor dem Versteigerungs-Commissär seine Annahme zum Versteigerungsprotokoll erklärt, oder vermittelst einer authentischen Vollmacht oder Genehmigungsurkunde, welche dem Versteigerungsprotokolle beizufügen ist.

Erfolgt diese Annahme nicht in der festgesetzten Frist, so wird derjenige, welcher die Gebote gemacht hat, persönlich als Ansteigerer angesehen und behandelt.

Art. 24.

Der Schuldner, so wie alle notorisch unzahlfähige Personen, können weder selbst noch durch Andere bieten. Der dritte Besitzer, gegen welchen, in Gemäßheit des Artikels 2169 des Civilgesetzbuchs, eine Zwangsveräußerung eingeleitet wird, ist, als solcher, nicht unfähig, Ansteigerer zu werden.

Art. 25.

Die Kosten des Versteigerungsprotokolls, so wie der für die Ansteigerer bestimmten Auszüge desselben, und die auf die erwähnten Akten Bezug habenden Registrirungs- und Notariats-Gebühren, fallen dem Ansteigerer zu Last. Auch ist der Versteigerungs-Commissär in keinem Falle zur Vorlage der Registrirungsgebühr persönlich gehalten. Die übrigen Kosten des Zwangsveräußerungsverfahrens hat der betreibende Gläubiger vorzuschießen, wogegen ihm für diese Auslage das Vorzugsrechts auf den erlößten Kaufschilling vor allen andern Forderungen, selbst vor den im Art. 759 des Gesetzbuchs über den Civilprozeß erwähnten Kosten zusteht.

In dem Falle jedoch, wo die Versteigerung in Folge eines auf eine freiwillige Veräußerung erfolgten Mehrgebotes Statt findet, bleibt es, rücksichtlich der Kosten, bei der Verfügung des Artikels 2188 des Civilgesetzbuchs.

Art. 26.

Das Versteigerungsprotokoll soll den Befehl an den Schuldner enthalten, den Besitz des versteigerten Gegenstandes bei Vermeidung des Zwangsmittels der persönlichen Haft zu räumen. Dieser Befehl ist vollziehbar, und der betreffende Bezirksgerichtspräsident hat dem Gesuch um Ernennung eines Gerichtsboten nach Vorschrift des Arti-

kels 780 des Gesetzbuchs über den Civilprozeß, auf die Vorlage des Versteigerungsprotokolls zu willfahren.

Art. 27.

Der Zuschlag überträgt dem Ansteigerer nur diejenigen Rechte auf das Eigenthum der ersteigerten Sache, welche dem Schuldner selbst zustanden.

Art. 28.

Das Versteigerungsprotokoll bleibt bei dem Notär, durch welchen die Versteigerung vorgenommen worden ist, hinterlegt, und derselbe hat den Betheiligten die nöthigen Ausfertigungen davon zu ertheilen. Die Registrirung des Versteigerungsprotokolls hat der Notär innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen bei dem Rentamte seines Amtsbezirks zu besorgen.

Es sind von diesem Protokolle keine Redaktionsgebühren an die Staatskasse zu entrichten.

Art. 29.

Dem Ansteigerer soll die ihn betreffende vollziehbare Ausfertigung des Versteigerungsprotokolls erst dann ausgeliefert werden, wenn er nachweißt, daß er den bis dahin zu erfüllenden Versteigerungsbedingungen Genüge geleistet habe.

Art. 30.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze angedrohten Nichtigkeiten sollen in den Fällen, wo sie sich auf die vorgeschriebene Bezeichnung von Personen oder Sachen beziehen, von den Gerichten nicht beachtet werden, wenn die mangelhafte oder unregelmäßige Bezeichnung keinen gegründeten Zweifel über die Identität dieser Personen oder Sachen veranlassen konnte.

## Zweiter Abschnitt.

### Von den Streitigkeiten bei dem Zwangsveräusserungsverfahren.

### Art. 31.

Jeder Incidentprozeß, welcher bei einem Zwangsveräußerungsverfahren entsteht, soll, ohne Vorladung vor das Vermittelungsamt, in öffentlicher Sitzung summarisch verhandelt und entschieden werden.

Als Incidentprozeß ist jeder Rechtsstreit anzusehen, welcher nach geschehener Beschlagnahme eingeführt wird, und welcher das Zwangsveräußerungsverfahren, oder die darauf Bezug habenden Rechte der Betheiligten zum Gegenstand hat.

### Art. 32.

Jede Incidentklage soll durch eine von Anwalt zu Anwalt zugestellte Klagschrift, welche die Gründe der Klage in Kürze angeben und einen bestimmten Sitzungstag zur Verhandlung anzeigen muß, anhängig gemacht werden.

Hat der Beklagte keinen Anwalt, so ist die Klage durch eine gewöhnliche Vorladung einzuführen, welche, wenn sie einen Hypothekargläubiger betrifft, in dem bei der hypothekarischen Einschreibung erwählten Wohnsitze zuzustellen ist.

Wird die Incidentklage durch eine Klagschrift von Anwalt zu Anwalt eingeführt, so ist die Erscheinungsfrist auf drei volle Tage, falls aber die Einführung durch eine gewöhnliche Vorladung geschieht, auf acht volle Tage festgesetzt, unbeschadet der gesetzlichen Abkürzung im Falle besonderer Dringlichkeit.

### Art. 33.

Die Berufung gegen die über Incidentklagen erfolgten Urtheile, muß, bei Strafe der Unzulässigkeit, innerhalb zehn

Tagen nach der Zustellung des Urtheils an den Anwalt der unterliegenden Parthei, eingelegt werden, unbeschadet der durch den Art. 40 festgesetzten Ausnahme. Rücksichtlich der Contumacialurtheile läuft diese Frist von dem Tage an, wo die Opposition nicht mehr zulässig ist. Der Appellakt ist, bei Strafe der Nichtigkeit, in der gewöhnlichen Form abzufassen, und kann in dem, bei dem Anwalte der obsiegenden Partei erwählten Wohnsitze derselben zugestellt werden. — Contumacialurtheile, welche in einem Incidentprozesse ergehen, können auf dem Oppositionswege angefochten werden, jedoch nur innerhalb acht Tagen nach der Zustellung des Urtheils an den Anwalt, oder, falls der unterliegende Theil keinen Anwalt hat, nach der Zustellung an die Partei.

### Art. 34.

Wenn nach Ernennung des Versteigerungs-Commissärs und vor dem durch den Art. 38 festgesetzten Zeitpunkte, von einem oder mehrern andern Gläubigern bei demselben Gerichte eine weitere Zwangsversteigerung gegen den nämlichen Schuldner beantragt wird, so soll kein zweiter Commissär ernannt, sondern das spätere Verfahren mit dem frühern verbunden werden. In diesem Falle hat das Bezirksgericht in der durch den Art. 9 vorgeschriebenen Form zu erklären, daß der bereits ernannte Commissär auch mit der weiter in Antrag gebrachten Versteigerung beauftragt sey, und Beide vereint vorzunehmen habe. Wird ein weiteres Gesuch eingegeben, ehe auf das Erste hin die Ernennung eines Commissärs erfolgt ist, so tritt gleichfalls die Verbindung ein, und in diesem Falle gehört das Verfahren demjenigen Gläubiger, welcher das erste Gesuch eingereicht hat.

Art. 35.

Die im vorhergehenden Artikel erwähnte Verfügung des Bezirksgerichts ist, vor Ablauf der im Art. 38 bestimmten Frist, dem Gläubiger, welcher das erste Commissorium erlangt hat, oder dem Anwalte desselben, mit der Aufforderung zuzustellen, auch das später eingeleitete Verfahren zu übernehmen. Erklärt derselbe sich hiezu bereit, so betreibt er ohne Weiteres die mit einander verbundenen Prozeduren, wenn sie sich in gleichem Stande befinden; ist das Letztere nicht der Fall, so hält er mit dem ersten Verfahren so lange ein, und setzt das Spätere so lange fort, bis alle so weit vorgerückt sind, daß sie vereint fortgesetzt werden können.

Die Fristen des Verfahrens richten sich, im Falle der Verbindung mehrerer Zwangsveräußerungen, nach der zuletzt eingeleiteten Prozedur, sobald dieselbe andere Güterstücke, als die Frühere, zum Gegenstande hat.

Art. 36.

Wenn der Gläubiger, welcher zuerst die Ernennung eines Versteigerungs-Commissärs auswirkte, auf die im vorhergehenden Artikel erwähnte Aufforderung innerhalb acht Tagen seine Einwilligung nicht erklärt, so hat der Gläubiger, welcher die Aufforderung zustellen ließ, das Recht, unter Beiladung des Schuldners darauf anzutragen, daß er an die Stelle des ersterwähnten Gläubigers zur Betreibung des Verfahrens zugelassen werde.

Art. 37.

Der Antrag auf Subrogation findet auch im Falle des arglistigen Einverständnisses, des Betrugs oder der Nachläßigkeit des betreibenden Gläubigers Statt, und jeder eingeschriebene Hypothekargläubiger ist, von dem durch

den Art. 16 festgesetzten Zeitpunkte an, zu diesem Begehren befugt. Nachläßigkeit ist vorhanden, wenn der betreibende Gläubiger eine der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten oder Fristen versäumt hat.

Art. 38.

Die in den Art. 34 und 35 erwähnte Verbindung mehrerer Zwangsveräußerungsproceduren findet nicht mehr Statt, wenn die Anheftung des Anschlagszettels oder die Zustellung desselben an die Hypothekargläubiger bereits geschehen ist. Dagegen ist das durch den Art. 37 gestattete Begehren der Subrogation an die Stelle des betreibenden Gläubigers wegen Collusion, Betrugs oder Nachläßigkeit in jedem Stande des Verfahrens zuläßig.

Art. 39.

Der Gläubiger, an dessen Stelle ein Anderer zu der Betreibung des Zwangsveräußerungsverfahrens richterlich zugelassen wurde, ist gehalten, dem an seine Stelle gesetzten Gläubiger die betreffenden Akten des Verfahrens gegen Empfangsschein auszuliefern. Seine Auslagen aber werden ihm erst nach erfolgtem Zuschlage aus dem Kaufpreise ersetzt.

Art. 40.

Wenn ein Dritter in Folge dinglicher Ansprüche behauptet, daß die in Beschlag genommenen Gegenstände ganz oder theilweise nicht zur Versteigerung zu bringen seyen, so hat er seine desfallsige Klage (Distraktionsklage) wenigstens acht volle Tage vor der Versteigerung einzuführen. Später ist diese Incidentklage nicht mehr zuläßig, und die allenfallsigen Realansprüche Dritter können nur auf besonderem Rechtswege geltend gemacht werden. Die erwähnte Incidentklage muß sowohl gegen den Schuldner,

als auch gegen den betreibenden Theil und gegen den zuerst eingeschriebenen Hypothekargläubiger angestellt werden. Die Berufungsfrist bei dieser Incidentklage ist auf dreißig volle Tage nach der Zustellung des Urtheils an die Partei festgesetzt.

Art. 41.

Wenn die im vorhergehenden Artikel erwähnte Klage nur einen Theil der in Beschlag genommenen Gegenstände betrifft, so ist das Verfahren rücksichtlich der übrigen Güterstücke fortzusetzen, falls nicht das Gegentheil durch die Parteien oder das Gericht bestimmt wird.

Diejenige Partei, welche den Aufschub für das Ganze verlangt, hat sich darüber durch einen kurz motivirten Akt von Anwalt zu Anwalt, oder, wenn kein Anwalt bestellt ist, durch eine Zustellung an die Partei zu erklären. Erfolgt innerhalb drei Tagen die Einwilligung der übrigen Parteien, so ist die Versteigerung für das Ganze aufzuschieben; wird jene Einwilligung nicht gegeben, so hat das Gericht zu entscheiden.

Wenn dem Versteigerungs-Commissär bis zum Tage der Versteigerung weder die schriftliche Einwilligung der Parteien zu dem erwähnten Aufschube, noch der Beweis vorgelegt wird, daß die Frage bei dem Gerichte anhängig gemacht sei, so hat derselbe die Versteigerung der nicht in der Distraktionsklage begriffenen Gegenstände vorzunehmen.

Jeder eingeschriebene Hypothekargläubiger ist berechtigt, die obenerwähnte Aufforderung in der vorgeschriebenen Form zustellen zu lassen, oder in den darüber eingeführten Rechtsstreit zur Wahrung seiner Rechte einzutreten.

Art. 42.

Die im Art. 14 erwähnte Klage wegen Abänderung der Bedingungen oder des Zeitpunkts der Versteigerung

ist gegen den betreibenden Gläubiger anzustellen, wenn sie von dem Schuldner erhoben wird, und gegen den Schuldner, wenn der betreibende Gläubiger als Kläger auftritt. Wird die Klage von einem Hypothekargläubiger angestellt, so ist sie sowohl gegen den Schuldner, als gegen den betreibenden Gläubiger zu richten. Diese Klage soll, bei Strafe der Unzulässigkeit, spätestens zwanzig volle Tage vor dem zur Versteigerung festgesetzten Tage angebracht werden.

Dieselbe Fristbestimmung gilt für die Klagen wegen Nichtigkeiten in dem Verfahren, welches der zweiten Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt (Art. 18) vorhergeht.

Die Klage wegen Nichtigkeiten in dem spätern Verfahren, mit Ausnahme desjenigen, welches bei der Versteigerung selbst, oder unmittelbar vorher, beobachtet werden muß, ist, bei Strafe der Unzuläßigkeit, spätestens acht volle Tage vor der Versteigerung einzuführen. Das Gericht ist verbunden, innerhalb zehn Tagen über die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Incidentklagen zu erkennen.

In der Appellationsinstanz können keine Nichtigkeiten geltend gemacht werden, welche in der ersten Instanz nicht vorgebracht worden waren.

## Art. 43.

Sowohl im Fall einer Distraktionsklage, als in dem einer Nichtigkeitsklage, oder einer Klage wegen Abänderung der Bedingungen oder des Zeitpunkts der Versteigerung, soll der Incidentkläger, bei persönlicher Verantwortlichkeit für Schaden und Kosten, den Versteigerungs-Commissär vor der Versteigerung durch einen Gerichtsbotenakt davon in Kenntniß setzen lassen.

Art. 44.

Sind in Folge einer Incidentklage die durch die Artikel 15, 16, 17, 18 und 19 vorgeschriebenen Förmlichkeiten, oder eine derselben, verzögert worden, so darf die Versteigerung erst vorgenommen werden, nachdem den erwähnten Vorschriften in gesetzlicher Form und Frist Genüge geschehen ist. Wenn die zweite Einrückung in das Intelligenzblatt (Art. 18), und die im Artikel 19, Absatz 1, erwähnte ortsübliche Verkündigung bereits geschehen waren, die Versteigerung selbst aber durch eine Incidentklage verzögert wird, so soll, ohne Wiederholung der frühern Akte des Verfahrens, die besagte Einrückung und ortsübliche Verkündigung, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Frist, von Neuem geschehen. Doch soll in diesem Falle die Anzeige in dem öffentlichen Blatte nur in Kürze den neuen Versteigerungstag bekannt machen, im Uebrigen aber lediglich auf die frühere Ankündigung hinweisen, in soweit dieselbe nicht auf das durch die Incidentklage erfolgte Urtheil eine Abänderung erleidet.

Der Versteigerungs-Commissär hat, auf Anstehen des betreibenden Gläubigers, den anderweiten Tag zur Versteigerung festzusetzen.

Art. 45.

Die Gültigkeit des in Folge einer Zwangsveräußerung geschehenen Zuschlags kann von den bei dem Verfahren betheiligten Parteien vermittelst einer Klage angefochten werden, welche in der durch den Artikel 32 vorgeschriebenen Form bei dem Bezirksgerichte eingeführt werden muß.

Diese Klage ist nur innerhalb dreißig Tagen nach der Versteigerung zuläßig.

Die durch den Artikel 749 des Gesetzbuchs über den Civilprozeß festgesetzte Frist für die gütliche Vereinbarung

der Betheiligten über die Vertheilung des Erlöses, nimmt ihren Anfang nach dem Ablaufe der erwähnten dreißig Tage, oder, falls der Zuschlag wirklich angefochten würde, nach dem Tage, wo die darüber ergangene Entscheidung in Rechtskraft getreten ist.

Art. 46.

Die Anstellung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Klage hat suspensive Wirkung.

Diese Klage ist sowohl gegen den betreibenden Gläubiger, als auch gegen den Ansteigerer anzustellen. Ist der Schuldner nicht klagender Theil, so muß sie auch gegen diesen gerichtet werden.

Rücksichtlich der Berufung gegen das auf eine solche Klage erfolgte Urtheil sind die im Art. 33 enthaltenen Bestimmungen anwendbar.

Art. 47.

Wenn der Ansteigerer die Kaufbedingungen nicht erfüllt, so kann, unbeschadet aller übrigen gesetzlichen Zwangsmittel, gegen denselben eine neue, auf seine Gefahr und Kosten vorzunehmende Versteigerung des zugeschlagenen Gutes betrieben werden.

Zu diesem Verfahren darf jedoch erst dann geschritten werden, nachdem der Ansteigerer durch eine, die Androhung der Wiederversteigerung enthaltende Aufforderung in Verzug gesetzt worden ist, und derselben innerhalb vierzehn Tagen nicht Genüge geleistet hat.

Derjenige, welcher die Wiederversteigerung betreibt, hat nach Vorschrift der Art. 8 und 9 die Ernennung eines Versteigerungs-Commissärs zu erwirken, und sodann die durch die Art. 10, 12, 15, 16, 18 und 19 vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu wiederholen.

Die Versteigerung darf in diesem Falle nicht früher, als dreißig volle Tage nach der Ernennung des Commissärs Statt finden, und die durch die Art. 15, 16, 18 und 19 vorgeschriebenen Förmlichkeiten müssen wenigstens vierzehn volle Tage vor der Versteigerung erfüllt werden. Doch bedarf es keiner zweiten Einrückung in das Kreis-Intelligenzblatt.

Der neue Anschlagszettel soll die Namen, Gewerb und Wohnort des Schuldners sowohl, als auch des vorigen Ansteigerers enthalten, und die Zustellung desselben soll an beide geschehen.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Artikels sind bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Art. 48.

Bei der neuen Versteigerung hat der Versteigerungs-Commissär auf die oben vorgeschriebene Weise zu verfahren. Wenn jedoch der frühere Ansteigerer vor der neuen Versteigerung darthut, daß er inzwischen den Kaufbedingungen noch Genüge geleistet, und die durch das neue Verfahren erwachsenen Kosten berichtigt habe, so soll der Zuschlag nicht geschehen, und das Gut dem früheren Ansteigerer belassen werden.

Art. 49.

Derjenige, auf dessen Gefahr und Kosten eine neue Versteigerung statt gefunden hat, ist unter persönlicher Haft für den Mindererlös der neuen Versteigerung verantwortlich. Auf den Ueberschuß aber, welchen dieselbe hervorbringt, hat er keinen Anspruch, sondern dieser Ueberschuß wird an die Gläubiger, oder, wenn diese befriedigt sind, an den Schuldner ausbezahlt. Doch gebührt dem frühern Ansteigerer derjenige Mehrerlös, welcher eine Folge seiner auf die Sache gemachten Verwendungen ist, ohne daß er jedoch deßhalb ein Retentionsrecht auszuüben befugt wäre.

Art. 50.

Alle bei dem Zwangsveräußerungsverfahren oder bei einem Incidentprozesse vorkommenden Zustellungen, welche eine außerhalb des Rheinkreises wohnhafte Parthei betreffen, sollen, wenn sie nicht im Rheinkreise an die Person selbst oder in einem erwählten Wohnsitze gemacht werden, in der Wohnung des Staatsprokurators bei demjenigen Gerichte geschehen, wo das Verfahren anhängig ist, oder anhängig gemacht werden soll.

In diesem Falle sind die nachbenannten Fristen, wenn die Parthei, an welche die Zustellung gemacht wird, innerhalb der deutschen Bundesstaaten wohnt, auf zwei Monate, für alle übrigen Länder hingegen auf drei Monate festgesetzt, nämlich:

1) Die Frist für den Zahlungsbefehl (Art. 2), wobei auch die durch den Art. 2 bestimmte dreimonatliche Dauer der Wirksamkeit des Zahlungsbefehls verhältnißmäßig auf vier oder auf fünf Monate steigt.

2) Die Erscheinungsfrist bei Anstellung einer Incidentklage (Art. 32) falls die Einführung nicht durch eine Klagschrift von Anwalt zu Anwalt geschehen kann.

3) Die Fristen der Opposition und Appellation bei Incidentprozessen, in den Fällen, wo diese Fristen durch eine Zustellung an die Parthei ihren Anfang nehmen; (Art. 33 und 40.)

4) Die im Art. 47 erwähnte Frist der Aufforderung, wodurch der Ansteigerer in Verzug zu setzen ist.

Alle übrigen, im gegenwärtigen Artikel nicht besonders bezeichneten Fristen gelten auch für diejenigen Betheiligten, welche außerhalb des Rheinkreises wohnhaft sind.

Diejenigen Partheien, welche im Rheinkreise wohnen, können in keinem Falle eine Verlängerung irgend einer

Frist rücksichtlich der Entfernung ihres Wohnorts in Anspruch nehmen.

Art. 51.

Nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes richtet sich künftig auch das Verfahren bei der Zwangsveräußerung lebenslänglicher oder anderer Renten jeder Art.

Doch sollen die Artikel 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642 und 655 des Gesetzbuchs über den Civilprozeß noch ferner in Anwendung kommen, mit der Abänderung jedoch, daß die durch den Artikel 637 vorgeschriebene Angabe der Urkunde, Kraft welcher die Rente geschuldet wird, in dem Beschlagnahmeprotokoll nicht ferner bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich ist, eben so wenig als die am Schlusse des Artikels 641 erwähnte Anzeige des Tages der ersten Bekanntmachung.

Alle übrigen Art. des Titel X, Buch V, Th. I des erwähnten Gesetzbuchs sind aufgehoben.

Das Verfahren soll bei demjenigen Gerichte betrieben werden, in dessen Bezirk der Schuldner des betreibenden Theils, gegen welchen das Verfahren gerichtet ist, seinen Wohnsitz hat.

Der Anschlagszettel muß, außer den im Art. 12 enthaltenen Angaben, auch die Namen, Gewerb und Wohnort dessen, welcher die Rente schuldet, so wie eine deutliche Beschreibung der Rente selbst, enthalten. Die Anheftung dieses Anschlagszettels, welcher in diesem Falle nicht gedruckt werden soll, hat blos in der Gemeinde zu geschehen, wo der Schuldner, gegen welchen die Zwangsveräußerung betrieben wird, wohnhaft ist.

Die in das Kreis-Intelligenzblatt einzurückende Anzeige muß gleichfalls die Namen, Gewerb und Wohnort des Schuldners der Rente bekannt machen, und es soll außerdem in der durch den Artikel 19 festgesetzten Frist,

eine gleichlautende Bekanntmachung in das städtische Anzeigeblatt des Hauptortes des Bezirks, wo die Versteigerung Statt findet, eingerückt werden.

Die ortsübliche Verkündigung der bevorstehenden Versteigerung (Art. 19) soll nicht blos an den im erwähnten Artikel bezeichneten Orten, sondern auch in der Gemeinde geschehen, wo der Schuldner der Rente wohnt und wo die Versteigerung Statt findet.

Die Versteigerung selbst soll an demjenigen Orte geschehen, welchen das Bezirksgericht bei Ertheilung des Commissoriums, nach Erwägung der jedesmaligen Umstände, zu dem Ende bezeichnet haben wird. Wenn der Wohnort des Rentenschuldners, oder das Gut, auf welchem die Rente haftet, in einem andern Bezirke liegt, so hat das Gericht, falls es für dienlich erachtet, daß die Versteigerung in jenem Bezirke vorgenommen werde, den Ort der Versteigerung zu bestimmen, und das betreffende Bezirksgericht um Ernennung eines Versteigerungs-Commissärs amtlich zu ersuchen.

Art. 52.

Vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes tritt das Gesetz vom 1. Juni 1822, über das Verfahren bei Zwangsveräußerungen von Immobilien im Rheinkreise, außer Kraft.

Jedes zur Zeit dieser Bekanntmachung bereits eingeleitete Zwangsveräußerungsverfahren soll, wenn schon eine Verkündigung durch Anschlagszettel geschehen ist, nach den Formen des vorigen, im entgegengesetzten Falle nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes beendigt werden.

v. Völderndorf. Böcking. Siegel.
Spach. Hilgard,
Berichterstatter und Concipient.

# Nro II.

## Motive

zu dem Gesetzentwurf über das Zwangsveräußerungsverfahren von Immobilien, so wie über die auf das Zwangsveräußerungs- und Rangordnungsverfahren bezügliche Taxordnung.

---

Es ist bekannt, daß unmittelbar nach der Publikation des Gesetzes vom 1. Juni 1822, über das Verfahren bei Zwangsveräußerungen von Immobilien im Rheinkreise, viele Stimmen sich gegen dieses Gesetz erhoben, und daß man sowohl einzelne zweckwidrige Verfügungen desselben, als auch den ganzen Organismus des neuen Verfahrens, einem scharfen Tadel unterwarf. Die Erfahrung bestätigte sehr bald diesen Tadel und machte noch neue Mängel sichtbar, die bei dem ersten Ueberblick nicht bemerklich waren. In der That mag es noch wenige Gesetze gegeben haben, welche so reichen Stoff zur Kritik darboten und in allen Beziehungen so wenig ihrem Zwecke entsprachen; eine Erscheinung, welche hauptsächlich darin ihren Grund hat, daß der den Kammern vorgelegte Entwurf viele durchgreifende Abänderungen erlitt, welche meistentheils zweckwidrig waren, und mit dem Ganzen der im Rheinkreise bestehenden Gesetzgebung nicht in Harmonie standen. Eine Umarbeitung dieses Gesetzes wird durch den einstimmigen Wunsch

aller Sachkundigen gefordert, und ist zum dringenden Bedürfniß geworden. Auch die allerhöchste Stelle scheint hievon überzeugt zu seyn, und dem K. Appellationsgerichte des Rheinkreises ist sonach der Auftrag ertheilt worden, zu dem Ende einen neuen Gesetzesentwurf vorzubereiten.

Um diesem wichtigen Auftrage gebührend zu entsprechen, müssen vor Allem die allgemeinsten Gesichtspunkte, von welchen die Legislation bei Aufstellung eines Exekutionsgesetzes auszugehen hat, etwas näher ins Auge gefaßt werden. Es wird dieß um so nöthiger seyn, da Manche durch Begriffsverwechselungen, oder durch die unglücklichen Verhältnisse, welche dermalen — jedoch hoffentlich nur momentan — den Rheinkreis drücken, zu der Meinung verleitet worden sind, daß es nicht sowohl darauf ankomme, dem Gläubiger zu seinem Recht zu verhelfen, als den Schuldner gegen seinen Gläubiger, gleichsam wie gegen einen ungerechten und unbarmherzigen Feind, in Schutz zu nehmen.

Der Hauptzweck eines jeden Exekutionsgesetzes kann und darf wohl kein anderer seyn, als: dem Gläubiger auf die wirksamste Weise zu seiner Zahlung zu verhelfen, d. h. auf diejenige Weise, welche ihn am Sichersten, am Schnellsten und mit den wenigsten Kosten zum Ziele führt. Denn der Staat ist den Rechten des Gläubigers, die er als Zwangsrechte garantirt hat, Schutz und kräftige Hülfe schuldig. Der Schuldner haftet, nach den Grundsätzen des Civilgesetzes, dem Gläubiger mit seinem ganzen Vermögen, oft sogar mit seiner Person, und die Gerechtigkeit fordert unabwendbar, daß dieses Prinzip durch das Exekutionsgesetz seine volle Wirksamkeit erhalte. Ein Gesetz also, welches darauf berechnet wäre, durch Langwierigkeit oder Kostspieligkeit des Verfahrens den Gläubiger von der Exekution abzuschrecken oder ihn unge-

bührlich darin zu hemmen, würde in sich selbst widersprechend und wesentlich ungerecht seyn.

Es muß sonach ohne Bedenken der Satz ausgesprochen werden, daß ein Exekutionsgesetz vor Allem das Interesse des Gläubigers im Auge behalten muß. Auch ist wohl zu beachten, daß dieses Interesse mit dem der geldbedürftigen Einwohner im Grunde wieder zusammenstimmt. Denn je mehr der Darleiher sich darauf verlassen darf, daß er, wenn der Schuldner nicht freiwillig seine Verbindlichkeit erfüllt, auf einem kurzen, sichern und wohlfeilen Wege wieder zu dem Seinigen gelangen kann, desto höher steigt der Credit im Lande, d. h. desto leichter entschließt sich der Kapitalist, dem Geldbedürftigen ein Darleihen zu bewilligen, und desto weniger findet er sich veranlaßt, durch Wucher oder andere unrechtmäßige Vortheile sich für die Unannehmlichkeiten und Gefahr zu entschädigen, die ein allzuschwieriges Exekutionsverfahren ihn erwarten läßt, oder gar, wie es so häufig geschieht, durch fingirte Verträge dieses Exekutionsverfahren ganz zu umgehen. Selbst der wirklich verfolgte Schuldner kann sich in der Regel nur durch ein Anlehen helfen, welches er anderwärts aufnimmt um den drängenden Gläubiger zu befriedigen. Die Frage also, ob er dieses Darlehn erhalten, und dadurch seinem Ruin entgehen könne oder nicht, hängt wieder davon ab, ob der allgemeine Credit durch eine gute, rasche und wohlfeile Exekutionsordnung begründet ist, oder nicht. Dem Interesse des Gläubigers steht allerdings das Interesse des Schuldners gegenüber, jedoch nur im zweiten Rang, d. h. der Schuldner muß allerdings so viel möglich geschont werden; allein diese Schonung darf nie so weit gehen, daß das Recht des Gläubigers dadurch verletzt würde. Das Gesetz muß allerdings dafür sorgen, daß der Schuldner

nicht mit der Exekution überrascht werde; daß auch während des Laufs derselben — besonders wenn sie den Kern seines Vermögens, das liegende Eigenthum betrifft, — dem Schuldner noch einige Zeit bleibe, sich nach Zahlungsmitteln umzusehen, um der Exekution zu entgehen; daß aus dem gepfändeten Gut der höchst mögliche Erlös erzielt werde; daß, wenn der Gläubiger dem Schuldner neue Fristen gestatten will, das angefangene Verfahren ohne Nachtheil suspendirt werden könne; endlich, daß der Schuldner, wenn er rechtliche Einwendungen gegen das Verfahren vorzubringen hat, dieselben leicht und ohne große Kosten geltend machen könne. Vor Allem aber, es muß nochmals gesagt werden, Gerechtigkeit gegen den Gläubiger, der ja nichts sucht, als was ihm nach Vertrag oder Gesetz gebührt, und der unter der Garantie dieses Gesetzes dem Schuldner sein Eigenthum anvertraut hat.

Einige Stimmen haben es tadelhaft gefunden, daß man überhaupt darauf denke, die Zwangsveräußerung liegender Güter durch ein vereinfachtes und wohlfeileres Verfahren zu erleichtern, weil dadurch die Zahl solcher Proceduren sich nothwendig vermehren müsse, wie es auch die Erfahrung seit der Publikation des Gesetzes vom 1. Juni 1822 bewiesen habe. Allein aus den obigen Bemerkungen ergibt sich von selbst die Grundlosigkeit, ja man kann unbedenklich sagen, die Absurdität dieses Vorwurfs. Es wäre ein trauriges Auskunftsmittel, wenn man, um die Zahl der Prozesse zu vermindern, das gerichtliche Verfahren so schwierig und kostspielig machen wollte, daß die Rechtsbedürftigen alle Lust verlören, bei den Gerichten Hülfe zu suchen! Der Zweck der Prozeßverminderung würde zwar dadurch erreicht werden, aber auf Kosten der Gerechtigkeit, die unter allen Verhältnissen eines Landes, in bedrängten wie in glücklichen Zeiten, als

die wesentlichste Basis aller bürgerlichen Ordnung und Wohlfahrt, kräftig gehandhabt werden muß. Nur so viel ist richtig: es war ein Fehler, daß man mit Vereinfachung der Zwangsveräußerung der Immobilien den Anfang machte, und die kostspielige Mobiliar=Exekution einstweilen beim Alten beließ. Beide Exekutionsarten müssen in einem richtigen Verhältnisse zu einander stehen, d. h. die Mobiliarexekution, die für den Schuldner weit weniger drückend und verderblich ist, muß leichter, kürzer und weniger kostspielig seyn, als die Immobiliarexekution, damit der Gläubiger einen entscheidenden Grund habe, sie zuerst zu wählen, und nur im Nothfall zu der Immobiliarexekution zu greifen. Da nun aber die Mobiliarexekution bisher ganz unverändert geblieben ist, so fand sich dieses Verhältniß verrückt, und hierin liegt der Hauptgrund, warum die Zahl der Immobiliarexekutionen seit 1822 so auffallend gestiegen ist. Diese Erscheinung wird aufhören, sobald die Gesetzgebung über die Mobiliarexekutionen auf eine zweckmäßige Weise abgeändert seyn wird.

Was nun die nähere Würdigung des Gesetzes vom 1. Juni 1822 betrifft, so wird es sachgemäß seyn, dem Texte des erwähnten Gesetzes Schritt für Schritt zu folgen, und bei jedem Artikel die Bemerkungen vorzulegen, welche entweder durch die zum Gutachten aufgeforderten Bezirksgerichte, Staatsprokuratoren, Anwälte und Notarien eingesandt wurden, oder welche durch anderweite Erfahrungen, oder in Folge der gegenwärtigen Bearbeitung, die eine nähere und zusammenhängende Prüfung aller Theile des Gesetzes veranlaßte, sich dargeboten haben.

Zu Art. 1 des Gesetzes von 1822.

Dieser Artikel betrifft den dreißigtägigen Zahlbefehl, welcher der Vorläufer jeder Immobiliarbeschlagnahme seyn muß, um den Schuldner zu warnen, ihm die

bevorstehende Gefahr der Exekution anzukündigen, und ihm fühlbar zu machen, daß es nun die höchste Zeit sey, ernstlich auf die Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedacht zu seyn.

Da diese Formalität zu den allerwesentlichsten gehört, auch die dreißigtägige Frist vollkommen angemessen scheint, so kann von einer Abänderung dieser Bestimmung an und für sich wohl keine Rede seyn. Allein die Redaktion des Art. 1 ist nicht fehlerfrei. Auch enthält derselbe mehrere einzelne Nebenbestimmungen, welche einem wesentlichen Tadel unterliegen.

A.

Gleich in der ersten Zeile des Artikels zeigt sich eine unrichtige Redaktion. Es heißt hier:

„Jeder gerichtlichen Zwangsversteigerung unbe„weglicher Güter muß ein Zahlungsbefehl vorausge„hen, der dem Schuldner in Person oder in dessen „Wohnung zugestellt wird."

Nun ist es aber nicht sowohl die Zwangsversteigerung, als die Beschlagnahme, welcher der dreißigtägige Zahlungsbefehl vorhergehen muß. Auch sagt der Art. 673 des code de proc., aus welchem diese Verfügung entnommen ist, ganz richtig:

„la saisie immobilière sera précédée d'un commande„ment etc." und nicht etwa: „l'adjudication sera pré„cédée etc."

Es wäre daher für den ersten Absatz des Art. 1 folgende Redaktion vorzuschlagen:

„Jeder Beschlagnahme unbeweglicher Güter soll ein „Zahlungsbefehl vorhergehen, welcher dem Schuldner „in Person oder in dessen Wohnsitz zuzustellen ist."

Im Allgemeinen wird hier noch bemerkt, daß der imperative Styl, welcher dem Gesetze ziemt, und wobei die Franzosen ihr befehlendes Futurum zu gebrauchen pflegen,

im Deutschen am besten durch das Verbum **sollen** gegeben wird, und daß es der Würde und Klarheit des Gesetzes angemessen scheint, diese Form so gleichmäßig als möglich zu gebrauchen, wie es auch in den neuern Gesetzbüchern Bayerns durchgängig der Fall ist.

B.

Der zweite und dritte Absatz des Art. 1 betreffen die mit dem Zahlungsbefehl zu gebende **Abschrift der Urkunde**, deren Exekution betrieben wird.

Die Worte sind:

„In demselben wird oben an eine Abschrift der Ur„kunde gesetzt, Kraft deren die gerichtliche Zwangs„veräußerung geschehen soll.

„Die Voransetzung dieser Abschrift hat jedoch in „allen Fällen zu unterbleiben, wo diese Urkunde über „einen Bilateralcontrakt schon vorher errichtet, oder „sonst dem Gläubiger bereits eingehändigt war."

Der erste Absatz, welcher die Regel ausspricht, ist aus dem Art. 673 des code de proc. entnommen, und wirklich scheint es wesentlich, daß dem Schuldner in demselben Augenblicke, wo ihm die Gefahr der Exekution angekündigt wird, auch die Urkunde, auf welcher seine Verbindlichkeit beruht, vor Augen gelegt werde, und zwar um so mehr, da die Zahlungsbefehle selbst, welche gewöhnlich von dem Gerichtsboten aufgesetzt werden, meist rücksichtlich der Angabe der noch geschuldeten Summe, so wie der causa debendi, sehr unbestimmt und ungenau zu seyn pflegen, so daß der bloße Inhalt des Zahlungsbefehls selten hinreicht, dem Schuldner die nöthige Aufklärung zu geben; noch weniger aber ist er dadurch in den Stand gesetzt, Dritte über dieses Verhältniß und über die zu ergreifenden Maaßregeln um Rath zu fragen.

Die Zustellung einer Abschrift der Schuldurkunde ist sonach als wesentlich zu betrachten, folglich der zweite Absatz des Art. 1 beizubehalten. Auch ist kein Tadel in dieser Beziehung laut geworden.

Allein die Redaktion dieses Absatzes ist fehlerhaft und bedarf einer Verbesserung, denn

1) Die Worte „in demselben" sind unrichtig, weil die Copie der Urkunde nicht in dem Zahlungsbefehl zugestellt wird.

2) Die Worte „oben an" sind unpassend, da es gleichgültig seyn muß, ob die Abschrift der Urkunde oberhalb oder unterhalb des Zahlungsbefehls stehe. Nach der gegenwärtigen Fassung der Verfügung könnte, falls die Abschrift der Urkunde unterhalb des Zahlungsbefehls stände, deshalb eine Nullitätseinrede erhoben werden, da alle Vorschriften des Art. 1 bei Strafe der Nichtigkeit aufgestellt sind.

Es wird daher, anstatt der gegenwärtigen Redaktion dieses zweiten Absatzes, folgende vorgeschlagen:

> „Zugleich mit demselben muß eine vollständige Ab-
> „schrift der Urkunde, Kraft welcher die Zwangs-
> „veräußerung geschehen soll, dem Schuldner zugestellt,
> „und diese Zustellung in dem Zahlungsbefehle beur-
> „kundet werden."

Der dritte Absatz des Art. 1 stellt nun Ausnahmen von dieser Regel auf. Die Redaktion desselben ist sehr unklar, und enthält sogar eine förmliche Verwechselung, indem in der vorletzten Zeile desselben anstatt Schuldner Gläubiger steht.

Allein ehe die Verbesserung der Redaktion zur Sprache kommen kann, ist die nicht unwichtige Frage zu untersuchen, ob die Ausnahmen überhaupt beizubehalten seyen?

Die erste Ausnahme soll in dem Falle Statt finden, wo die Urkunde einen Bilateralcontrakt zum Gegenstand hat, also unter gemeinsamer Mitwirkung des Gläubigers und Schuldners zu Stande kam. So wenigstens scheint der Text verstanden werden zu müssen; und der Grund dieser Ausnahme soll ohne Zweifel darin liegen, weil man annehmen könne, daß in einem solchen Falle der Inhalt der Urkunde dem Schuldner ohnehin schon bekannt sey.

Allein, ist diese Voraussetzung richtig? Nach dem Erachten der Commission ist sie es keineswegs; denn

1) Wenn Jemand vor längerer Zeit einen Bilateralvertrag abgeschlossen hat, so läßt sich schon im Allgemeinen nicht mit Zuverläßigkeit annehmen, daß er den Inhalt desselben für alle Zukunft genau im Gedächtniß behalten habe, besonders wenn von Landleuten oder sonstigen ungebildeten Individuen die Rede ist, die ohnehin schon gleich Anfangs die Vorlesung des Notarialakts, den sie unterschrieben, oft nur sehr nothdürftig verstehen. Man denke sich einen Bauersmann, der vor 10, vor 20 Jahren einen solchen Akt unterschrieb, und frage sich nun, ob vernünftiger Weise vorausgesetzt werden dürfe, daß er den ganzen Inhalt dieses Akts mit allen Clauseln und Bestimmungen nach einer so langen Reihe von Jahren noch so vollständig im Kopf habe, daß er, bei nunmehr angedrohter Exekution, sich genau danach zu bemessen wisse?

2) Noch auffallender aber wird das Unpassende dieser Ausnahme, wenn man sich den Fall denkt, wo der verfolgte Schuldner den Bilateralvertrag nicht persönlich abschloß, sondern wo er als Erbe, oder sonst als Repräsentant eines Dritten auf Zahlung angegangen wird.

3) Ferner ist wesentlich zu bemerken, daß das Gesetz, wenn es rücksichtlich der Zustellung der Urkunde Ausnahmsfälle zuläßt, doch wenigstens vorschreiben muß, daß in diesen Fällen der Zahlungsbefehl die Angabe der Schuldurkunde enthalten müsse, denn sonst könnte der Zahlbefehl so unbestimmt abgefaßt werden, daß der Schuldner nicht einmal daraus ersähe, ex quo capite er verfolgt werden soll. Das bestehende Gesetz aber enthält durchaus keine solche Vorschrift.

4) Endlich ist noch zu beachten, daß der Schuldner durch die Copie der Urkunde nicht blos im Allgemeinen an seine Verbindlichkeit erinnert, sondern auch in den Stand gesetzt werden soll, durch die Einsicht der Urkunde den ausführlichen Inhalt, so wie die Form und exekutorische Kraft derselben zu beurtheilen, oder sie andern Sachkundigen zur Beurtheilung vorzulegen, und in seiner schwierigen Lage den Rath derselben einzuholen, was er in der Regel nicht kann, wenn ihm nicht mit dem Zahlbefehl zugleich die Abschrift der Urkunde eingehändigt wird.

Es fragt sich nun aber weiter, ob nicht die zweite Ausnahme, welche das Gesetz von 1822 aufstellt, zweckmäßig sey? Sie soll dann eintreten, wenn die Urkunde dem Schuldner „sonst bereits eingehändigt war." Einhändigen soll wohl hier nichts Anderes bedeuten, als signifiziren. Denn jede andere Einhändigung (z. B. der frühere Empfang einer Expedition durch den Notär, oder eine Mittheilung der Urkunde zur blosen Einsicht ꝛc. ꝛc.) kann hier nicht wohl gemeint seyn, da von einer bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formalität die Rede ist, also derjenige Umstand, welcher die Ausnahme begründen soll (i. e. das frühere Einhändigen der Urkunde), auf authentische Weise beurkundet seyn muß. Die Frage muß also folgendermaßen gestellt werden:

Soll die Ausnahme eintreten, wenn die Urkunde dem Schuldner bereits früher signifizirt worden war? Diese Frage unbedingt zu bejahen, möchte sehr bedenklich seyn. Eine frühere Signifikation kann vor langer Zeit Statt gefunden haben; die damals erhaltene Abschrift der Urkunde kann der Schuldner längst verloren oder verlegt haben; — mit einem Worte: die Voraussetzung, daß der Schuldner eine Copie, die er in früherer Zeit einmal empfing, jetzt, in dem Augenblicke wo ihm die Exekution angekündigt wird, und wo die Einsicht der Urkunde ihm so nöthig ist, wirklich noch besitze und zur Hand habe, ist eine bloße Fiction, und zwar eine sehr gewagte.

Man wird einwenden, daß die Zustellung einer Abschrift der Urkunde Kosten verursache. Allein einestheils sind diese Kosten nicht bedeutend, anderntheils dürfen wesentliche, durch die Natur der Sache und durch das Interesse des Schuldners selbst gebotene Förmlichkeiten dem Zweck der Kostenersparung nicht aufgeopfert werden.

Nur einen Fall gibt es, wo die Signifikation einer solchen Abschrift mit dem Zahlungsbefehl unnöthig erscheinen möchte: der Fall nämlich, wo die Urkunde kurz vorher dem Schuldner schon signifizirt worden ist. Es geschieht nämlich sehr häufig, daß dem Schuldner heute die exekutorische Notarial-Urkunde oder das Urtheil simpliciter zugestellt wird, und wenige Tage oder Wochen später erfolgt sodann der dreißigtägige Zahlungsbefehl. Allerdings scheint es unnöthig, in einem solchen Falle die nochmalige Zustellung der Urkunde zu verlangen, da hier mit ziemlicher Zuverläßigkeit vorausgesetzt werden kann, daß der Schuldner die früher signifizirte Copie noch besitze. In diesem Falle würde eine allgemeine Bezeichnung der Urkunde im Zahlungsbefehl und die Angabe ihres Da-

tums nebst Erwähnung der früher geschehenen Zustellung, vollkommen hinreichen.

Es scheint sonach rathsam, die Ausnahme nur dann zu gestatten, wenn die Urkunde innerhalb der letzten sechs Monate dem Schuldner signifizirt worden ist. Diese Ausnahme wird bei weitem die meisten Fälle in sich fassen, und die Nachtheile, welche aus einer allzugroßen Ausdehnung der Ausnahmsfälle entspringen müßten, werden zugleich vermieden seyn. Die Commission schlägt daher vor, zu der bereits weiter oben beantragten Redaktion des zweiten Absatzes folgende Worte hinzuzufügen:

„Sie soll jedoch, bei Verlust der deßfallsigen Kosten, „unterbleiben, wenn die Urkunde innerhalb der letzten „dem Zahlungsbefehle vorhergehenden sechs Monate „dem Schuldner bereits zugestellt worden war. In „diesem Fall ist eine allgemeine Bezeichnung der Ur„kunde und die Angabe ihres Datums, so wie der „früher geschehenen Zustellung hinreichend."

C.

Der vierte Absatz des Art. 1 verfügt:

„Wenn der Gläubiger nicht ohnehin schon an dem „Orte wohnt, wo das Bezirksgericht, welches über „die Zwangsversteigerung erkennen soll, seinen Sitz „hat, so muß er im Zahlungsbefehle einen an diesem „Gerichte angestellten Anwalt für sich ernennen, wel„ches dieselbe Wirkung hat, als wenn er bei ihm „seinen Wohnsitz gewählt hätte."

Eine Anwaltsbestellung im Zahlungsbefehle scheint durchaus unnütz. Der Zahlungsbefehl ist nichts, als eine Aufforderung, zu zahlen. Geschieht dies, so ist die Sache völlig beendigt. Wozu also schon im Zahlungsbefehl eine Anwaltsbestellung? Erst dann, wenn es wirklich zu einer Beschlagnahme kommt, ist es nöthig, daß der

Gläubiger durch einen Anwalt repräsentirt sey, denn erst durch die wirkliche Beschlagnahme kann der Gläubiger in den Fall kommen, Akte vornehmen zu müssen, die sich zu einer Signifikation an den Anwalt des Gläubigers eignen. Diejenigen Acte, zu welchen der Schuldner vor der Beschlagnahme sich allenfalls veranlaßt finden kann, als: Realanerbieten, Appellation oder Opposition gegen die Urkunde, deren Exekution betrieben wird, u. s. w., können nicht an den Anwalt des Gläubigers signifizirt werden. Die Bestellung eines solchen im Zahlungsbefehl erscheint sonach, wie schon bemerkt, ganz zwecklos. Zudem ist es offenbar inconsequent, daß die Anwaltsbestellung unterbleiben soll, wenn der Gläubiger selbst am Sitze des Bezirksgerichts wohnt, da doch dasjenige, wozu ein Anwalt nöthig ist, nicht durch die Partei selbst geschehen kann. Diese Ausnahme beweist also schon von selbst die Entbehrlichkeit einer Anwaltsbestellung im Zahlungsbefehl.

Auch glaube man nicht, daß eine solche Bestellung wenigstens ohne allen Nachtheil sey. Denn wenn man den Gläubiger nöthigt, schon im Zahlungsbefehl einen Anwalt aufzustellen, so nöthigt man ihn auch, sich mit diesem Anwalt zu benehmen, ihm Auftrag zu ertheilen, ihm Vorschüsse zu geben u. s. w. Man zwingt ihn also ohne Noth zu Zeit und Geld raubenden Weitläuftigkeiten. Denn noch einmal, wozu dies Alles, wenn die Beschlagnahme nicht wirklich erfolgt, die doch eigentlich durch den Zwangsbefehl unnöthig gemacht werden soll?

Auch ist zu bemerken, daß der code de proc. art. 675 erst im *procès-verbal de saisie* die Anwaltsbestellung vorschreibt, keineswegs aber im Zahlungsbefehl.

Nun fragt sich aber weiter, ob nicht wenigstens die Erwählung eines Wohnsitzes (élection de domicile) schon im Zahlungsbefehle nöthig sey?

Der direkte und nächste Zweck des Zahlungbefehls ist: die Zahlung zu provoziren. Die Erwählung eines Wohnsitzes im Zahlungsbefehle scheint also vor Allem darum nöthig, damit der Schuldner in demselben seine Zahlung leisten, oder sein Realanerbieten machen könne.

Nun aber haben sich gerade über die Frage, ob der Schuldner in dem, durch einen dreißigtägigen Zahlungsbefehl erwählten Wohnsitze seines Gläubigers ein gültiges Realanerbieten machen könne, ernstliche Zweifel erhoben, und da der Art. 673 des code de proc., der eine élection de domicile im Zahlungsbefehle vorschreibt, der offres réélles nicht ausdrücklich erwähnt, so haben die Commentatoren dieses Artikels sich dagegen ausgesprochen. Auch hat sich, seit der Publikation des Gesetzes von 1822, über denselben Punkt eine Controverse erhoben, die für die Zukunft durch eine klare Bestimmung des Gesetzes abgeschnitten werden muß.

Die Natur der Sache und der eigenthümliche Zweck des Zahlungsbefehls scheinen nothwendig dahin zu führen, daß dem Schuldner die Befugniß ertheilt werden müsse, in dem durch die Zahlungsaufforderung und zum Behuf derselben erwählten Domizil des Gläubigers ein gültiges Realanerbieten zu machen.

Das Resultat der bisherigen Bemerkungen wäre sonach:

1) daß der Zahlungsbefehl keine Anwaltsbestellung enthalten soll;

2) daß jedoch die Erwählung eines Wohnsitzes in demselben vorzuschreiben sey;

3) daß dem Schuldner ausdrücklich die Befugniß zu geben sey, in diesem erwählten Wohnsitze des Gläubigers ein Realanerbieten zu machen, es wäre denn, daß der zwischen den Parteien bestehende Vertrag einen andern Ort der Zahlung bestimme, in welchem Falle, nach Art.

1247, die Zahlung vertragsmäßig an diesem Orte geleistet werden muß.

Die Commission schlägt sonach für den vierten Absatz des Art. 1 folgende Redaktion vor:

„Wenn der Gläubiger nicht selbst in der Gemeinde „wohnt, wo das Bezirksgericht, zu dessen Competenz „die beabsichtigte Beschlagnahme gehört, seinen Sitz „hat, so soll der Zahlungsbefehl die Erwählung eines „Wohnsitzes in dieser Gemeinde enthalten. Der Schuld„ner kann, wenn keine vertragsmäßigen Bestimmun„gen entgegen stehen, in diesem erwählten Wohnsitze „ein gültiges Realanerbieten machen."

D.

Der fünfte Absatz des Art. 1 lautet folgendermaßen:

„Der Zahlungsbefehl enthält zugleich die Androhung „gegen den Schuldner, daß, wenn in Monatsfrist „keine Zahlung oder kein gegründeter Einwand er„folgt, die unbeweglichen Güter desselben veräußert „werden würden."

Ueber diesen Text sind mehrere zum Theil sehr wesentliche Bemerkungen zu machen.

1) Daß der Zahlungsbefehl die ausdrückliche Androhung der Immobiliarpfändung enthalten müsse, scheint sehr zweckmäßig, damit dem Schuldner das Vorhaben des Gläubigers angekündigt, und ihm zugleich die herannahende Gefahr der Beschlagnahme lebhaft vor Augen gestellt werde.

Im Allgemeinen wäre also die Verfügung beizubehalten.

2) Statt „in Monatsfrist" möchte besser „innerhalb dreißig Tagen" zu setzen seyn. Denn der Begriff eines Monats ist schwankend, da es Monate von

30, von 31, von 28 und von 29 Tagen gibt. Auch im code de proc. Art. 374 ist diese Frist nach Tagen bestimmt.

3) Die Worte: „oder kein gegründeter Einwand" sind durchaus verwerflich. Diese Worte mögen bei der Redaktion des Gesetzes von 1822 der Feder entschlüpft seyn, ohne daß man ahnte, daß sie den Hauptsätzen einer wichtigen Rechtslehre zuwiderlaufen, und den Keim zu verschiedenen Controversen enthalten, die auch wirklich bereits mehrere Prozesse veranlaßt haben. Nach dem erwähnten Texte soll der Gläubiger dem Schuldner erklären: daß die Beschlagnahme erfolgen werde, wenn der Schuldner nicht innerhalb 30 Tagen einen gegründeten Einwand mache. Daraus scheint also gefolgert werden zu müssen:

a) daß, wenn innerhalb der 30 Tage ein solcher Einwand erfolgt, die Beschlagnahme unterbleiben müsse;

b) daß der Schuldner seine Einwendungen gegen die Forderung des Gläubigers, oder gegen die Urkunde, auf welcher der Zahlungsbefehl beruht, nothwendig innerhalb dieser 30 Tage vorbringen müsse, und späterhin damit unzulässig sey. Diese beiden Folgesätze stehen aber mit mehreren Punkten unserer Gesetzgebung im grellsten Widerspruch, — und zwar:

Zu a) nach der Lehre über die exekutorische Kraft der Urkunden, gibt es zwar manche Urkunden, deren exekutorische Kraft durch eine eingelegte Opposition von Rechtswegen gehemmt wird, z. B. Defauturtheile; aber auch wieder andere, deren exekutorische Kraft durch eine von Seiten des Schuldners erhobene Opposition keineswegs suspendirt wird. Dahin gehören contradiktorische Urtheile letzter Instanz und alle exekutorischen Notarialakten. In Bezug auf solche Urkun-

den ist eine Opposition, welche der Schuldner gegen den Zahlbefehl erhebt, nichts als ein faktischer Widerspruch, ohne alle nothwendige Rechtswirkung, was auch nicht anders seyn darf, weil es sonst von dem Schuldner abhinge, durch immer erneuerte Oppositionen die Exekution in alle Ewigkeit zu verhindern.

Auch ist im code de proc. nirgends von solchen Oppositionen die Rede. Der Gläubiger kann zwar, wenn ihm die eingelegte Opposition Beachtung zu verdienen scheint, und wenn er fürchten muß, sich durch Fortsetzung der Exekution einer Entschädigungsklage auszusetzen, mit dieser Exekution einstweilen einhalten, um erst den Erfolg des erhobenen Einwands abzuwarten, und dies pflegt, in Praxi, öfters zu geschehen. Allein er muß nicht einhalten, weil seine Urkunde exekutorische Kraft hat, und weil diese exekutorische Kraft ein leeres Wort seyn würde, wenn es dem Schuldner frei stünde, sie durch jeden beliebigen Einspruch zu hemmen. Ja, was noch mehr ist, der Artikel 1319 des code civ. bestimmmt ausdrücklich, daß nur im Fall einer *Inscription en faux* die Vollziehung einer exekutorischen Urkunde, nach Umständen, durch eine besondere Entscheidung des Gerichts suspendirt werden könne.

So verhält es sich, unbestrittenermaßen, mit der exekutorischen Kraft der Urkunden. Wie reimt sich nun damit der gerügte Text, in sofern derselbe ausdrückt, daß die Beschlagnahme unterbleiben soll, falls innerhalb der 30 Tage ein Einwand von Seiten des Schuldners erfolgt?!

Der Zweck des Gesetzes vom 1. Juni 1822 war lediglich, das Verfahren bei Zwangsveräußerungen zu vereinfachen, keineswegs aber, in wichtige Lehren des Civilrechts störend einzugreifen und Grundsätze umzustoßen, die noch nie angefochten worden waren, und die mit dem Ganzen unserer Gesetzgebung in wesentlichem Zusammenhange stehen.

Die gerügten Worte, die ohnehin nur einem Versehen zugeschrieben werden können, müssen daher weggestrichen, und die Frage, ob eine innerhalb der 30 Tage eingestreute Opposition die Exekution hemme, oder nicht, muß in jedem einzelnen Falle, je nachdem die Urkunde beschaffen ist, nach den allgemeinen, die exekutorische Kraft dieser Urkunde bestimmenden Gesetzen beurtheilt werden.

Auch der Artikel 673 des c. de proc. sagt hier ganz einfach und sachgemäß:

„Le commandement énoncera que, *faute de paye-* „*ment*, il sera procédé à la saisie des immeubles du „débiteur."

Schließlich muß noch in Kürze bemerklich gemacht werden, wie unpassend es noch überdies ist, daß der Text sagt: „wenn kein gegründeter Einwand erfolgt." Wollte man überhaupt dem bestehenden gesetzlichen System zuwider, dem Einspruch des Schuldners hemmende Kraft beilegen, so müßte jeder Einwand, er möchte nun gegründet oder ungegründet seyn, bis zur richterlichen Entscheidung diese Wirkung hervorbringen. Denn erst durch diese Entscheidung ergibt sich, ob der Einwand Grund hatte oder nicht.

Zu b) Wird die gerügte Stelle weggestrichen, so zerfällt dadurch der durch diese Stelle veranlaßte weitere Zweifel: ob nämlich eine Opposition gegen den Zahlungsbefehl nach Ablauf der 30 Tage überhaupt nicht mehr zulässig sey, von selbst, und auch dieser Punkt tritt unter die allgemeinen Grundsätze zurück, wodurch, je nach Verschiedenheit der Fälle, die Zulässigkeit, die Form und die Frist der Oppositionen bestimmt werden.

Den bisherigen Bemerkungen zufolge wird für den fünften Absatz des Art. 1 folgende Redaktion vorgeschlagen:

„Der Zahlungsbefehl soll zugleich die Androhung „enthalten, daß, wenn innerhalb 30 Tagen keine Zah„lung erfolgt, zur Beschlagnahme der unbeweglichen „Güter des Schuldners geschritten werden wird."

E.

Der sechste und letzte Absatz des Art. 1 spricht die Strafe der Nichtigkeit im Fall der Nichtbeobachtung der in diesem Artikel enthaltenen Vorschriften aus.

Alle diese Vorschriften, so wie sie oben in Vorschlag gebracht worden sind, gehören, ihrer Natur nach, zu den wesentlichen. Auch sind sie einfach, leicht zu erfüllen und sämmtlich im Interesse des Schuldners. Es ist daher vollkommen sachgemäß, daß die Strafe der Nichtigkeit, als die einzig mögliche Sanction solcher Vorschriften, für den Fall der Nichterfüllung ausgesprochen werde. Auch ist über diesen Punkt bisher keine Beschwerde laut geworden.

Allem Obigem zufolge wäre, nach dem Ermessen der Commission, dem Artikel 1 in seinem Zusammenhange diejenige Redaktion zu geben, welche er in dem Entwurf erhalten hat.

Zu Art. 2 des Gesetzes von 1822.

Ueber diesen Artikel ist zu bemerken:

1) Man vermißt die wesentliche Bestimmung, daß die Beschlagnahme, resp. das fernere Einschreiten, nicht vor Ablauf der durch den Zahlungsbefehl anberaumten 30 Tage geschehen darf. Dies scheint zwar *implicite* darin zu liegen, daß der Art. 1 dem Gläubiger aufgibt, im Zahlungsbefehl zu erklären, daß die Beschlagnahme erfolgen wird, wenn innerhalb 30 Tagen keine Zahlung Statt findet. Allein eine bloße Induktion kann hier, wo von einer bei Strafe der Nichtigkeit

zu beobachtenden Vorschrift die Rede ist, nicht hinreichen. Gesetzt, der Gläubiger machte wirklich die im Artikel 1 vorgeschriebene Erklärung, schritte aber dennoch vor Ablauf der 30 Tage zur Beschlagnahme, (resp. zu demjenigen Akt, welcher die Beschlagnahme vertreten soll) und man wollte ihm nun die Nullität der Beschlagnahme entgegen setzen, könnte er nicht erwiedern: „Ich habe das„jenige gethan, was das Gesetz bei Strafe der Nichtig„keit vorschreibt, d. h. ich habe dem Schuldner die vorge„schriebene Erklärung gemacht. Die wirkliche Beschlag„nahme stimmt zwar mit dieser meiner Erklärung nicht „überein. Allein, dieses ist höchstens eine Inconsequenz, „keineswegs aber ein bei Strafe der Nichtigkeit vorge„schriebener Punkt?" —

2) Die Verfügung des Art. 2, daß, wenn zwischen dem Zahlungsbefehl und dem weitern Verfahren mehr als 3 Monate verstreichen, ein neuer Zahlungsbefehl nöthig seyn soll, ist sehr zweckmäßig, allein sie muß, so wie die Signifikation des ersten Zahlungsbefehls, und aus gleichem Grunde, bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben werden, was der Art. 2 des Gesetzes von 1822 unterlassen hat.

3) Die Worte: und dem fernern sogleich hienach bestimmt werdenden Einschreiten müssen durch das Wort „Beschlagnahme" ersetzt werden, wenn künftighin, wie es allgemein gewünscht wird, anstatt des durch das Gesetz von 1822 eingeführten Verfahrens durch den Notär, die Beschlagnahme wieder, wie früherhin, direkt durch einen Gerichtsboten bewerkstelligt werden soll.

4) Der Artikel 2 drückt nicht aus, daß, im Fall eines neuen Zahlungsbefehls, die 30tägige Frist zwischen dem Zahlungsbefehl und der Beschlagnahme abermals beobachtet werden muß, was doch ein wesentlicher Punkt ist.

**Sonach wäre für den Artikel 2 die in den Entwurf aufgenommene Redaktion vorzuschlagen.**

Zu Art. 3, 4, 5, 6 und 7 des Gesetzes von 1822.

Diese Artikel stellen ein, von den frühern Vorschriften des code de proc. durchaus abweichendes Verfahren auf, indem sie die Operation der Beschlagnahme den Gerichtsboten entziehen und den Notarien übertragen; was denn auch rücksichtlich der einzelnen Momente dieses Theils der Zwangsveräußerungsprocedur eine durchgreifende Neuerung nach sich zog.

Der Gang dieses neuen Verfahrens ist im Wesentlichen folgender:

Der Anwalt des Gläubigers reicht bei dem Bezirksgerichte ein Gesuch ein, um die Ernennung eines Notärs, und die Festsetzung einer Frist, innerhalb welcher die Versteigerung geschehen soll, zu erwirken.

Die Rathskammer beschließt auf dieses Gesuch; die Frist zur Versteigerung darf nicht kürzer als drei, und nicht länger als vier Monate seyn; diesen Beschluß übergiebt der Gläubiger dem Notär; dieser begiebt sich in die Gemeinde, wo die Immobilien liegen, und zieht aus dem Sektions- oder Mutationsbuch der Gemeinde die Beschreibung der Güter aus. Das hierüber zu errichtende Protokoll soll zugleich die von dem betreibenden Gläubiger zu machenden Steigerungsbedingnisse, so wie einen durch ihn anzusetzenden Preis als erstes Gebot enthalten.

Aus diesem Protokoll fertigt der Notär einen Anschlagzettel, welcher, ausser den Namen des Gläubigers und Schuldners und der Bezeichnung der gepfändeten Güter, auch den Tag und Ort der Versteigerung, die Versteigerungsbedingungen, das erste Gebot, die Erklärung, daß kein Nachgebot zulässig sey, und endlich eine Aufforderung

an den Schuldner und alle Betheiligten enthalten soll, an einem bestimmten Tage vor dem Notär zu erscheinen, um ihre Einwendungen vorzubringen. Dieser Anschlagzettel wird an verschiedenen Orten angeheftet und ein Protokoll darüber errichtet, Beides durch den Notär. Diese Anheftung gilt als Beschlagnahme. —

Es erhebt sich nun hier vor Allem die Frage: Ob die Operation der Beschlagnahme, der Fertigung und Anheftung der Anschlagszettel den Notarien zu belassen sey?

Ueber diesen Punkt ist im Rheinkreise nur eine Stimme. Alle Sachkundigen haben gleich Anfangs diese Einschiebung der Notarien in eine ihrem Amte durchaus fremde Sphäre für einen Mißgriff gehalten, und die große Mehrzahl der Notarien selbst, durch die Erfahrung belehrt, theilt diese Ansicht, obgleich ihr pekuniäres Interesse dabei im Spiel ist.

In der That stehen die Verrichtungen, welche die erwähnten Artikel den Notarien zuweisen, mit ihrem amtlichen Standpunkte im grellsten Widerspruch.

Der Notär ist derjenige Beamte, welchem die Verbriefung und Regulirung der freiwilligen Rechtsverhältnisse, oder, wenn man es so nennen will, die freiwillige Gerichtsbarkeit anvertraut ist. Er soll also, nach dem wesentlichen Geiste dieser Institution, der Rathgeber, der Vermittler und Freund der Bewohner seines Kantons seyn, und er kann seinem wichtigen und wohlthätigen Amte nur dann entsprechen, wenn er sich des ganzen Vertrauens und der Zuneigung dieser Bewohner zu erfreuen hat. Wird ihm statt dessen Haß, Widerwille oder Mißtrauen zu Theil, so ist dadurch seine Wirksamkeit in ihrem innersten Wesen gelähmt. Nun aber ist eine zum Behuf der Zwangsveräußerung bewerkstelligte Beschlagnahme nicht nur kein Akt der freiwilligen

Gerichtsbarkeit und also schon an sich dem amtlichen Wirkungskreise des Notärs fremd, sondern sie ist auch, besonders in Zeiten allgemeiner Bedrängniß, mehr als alles Andere geeignet, bei dem gemeinen Manne ungünstige Gesinnungen gegen die Person und das Amt desselben zu erwecken, so wie es auch mit der Würde und dem Ansehen dieses Amtes durchaus nicht harmonirt, daß der Notär Akten verrichte, die sich nur für den Gerichtsdiener ziemen. Viele Notarien sollen in dieser Beziehung bereits sehr nachtheilige Erfahrungen gemacht haben, indem sie in denjenigen Gemeinden, wo sie dergleichen Pfändungen vorgenommen hatten, von Stunde an alle Praxis verloren.

Zu dieser ersten allgemeinen Betrachtung über das Zweckwidrige der Verwendung der Notarien zur Beschlagnahme gesellt sich eine zweite, die von nicht geringerm Gewichte seyn dürfte. Die Beschlagnahme ist nämlich nothwendigerweise kostspieliger, wenn sie durch einen Notär, als wenn sie durch einen Gerichtsboten vollzogen wird. Gewisse Akten sind immer nöthig, um den wesentlichen Zweck der Beschlagnahme zu erreichen, um die Identität der gepfändeten Güterstücke genau zu bestimmen, u. s. w. Nimmt man nun an, (was sich gar nicht bezweifeln läßt), daß eben dieselben Akten nöthig sind, sei es nun daß die Beschlagnahme durch einen Notär oder durch einen Gerichtsboten geschieht, so ergibt sich von selbst, daß die Verwendung des Notärs mehr Kosten verursacht, da die Taxe der Notarien durchgängig höher ist, als die der Gerichtsboten, auch der Notär zu den Copien welche er fertigt, das größere Stempelpapier à 24 kr. verbrauchen und sie expeditionsmäßig schreiben muß, während der Gerichtsbote sich des kleinern und wohlfeilern Stempelpapiers bedient.

Wollte man aber die Frage aufwerfen, ob ein Gerichtsbote eben so fähig zu dergleichen Akten sey, als ein No-

tär, und ob man annehmen dürfe, daß der Erstere eine eben so zuverlässige Arbeit liefern werde, als der Letztere, so muß auch diese Frage unbedenklich bejaht werden. Denn einestheils ist hier die Rede von einfachen Akten, wozu nur Eifer und Genauigkeit, keineswegs aber gelehrte Kenntnisse erforderlich sind; wie denn auch in Frankreich seit Jahrhunderten und im Rheinkreise bis zur Publikation des Gesetzes vom 1. Juni 1822, diese Akten durch Gerichtsboten gemacht wurden, ohne daß sich jemals wegen Unfähigkeit derselben eine Klage erhoben hätte. Anderntheils aber — und hier bietet sich nun eine dritte, sehr beachtenswerthe Betrachtung dar, — ist es vielmehr augenscheinlich, daß die Verwendung eines Gerichtsboten zu diesen Akten eine weit stärkere Garantie für ihre Richtigkeit und Genauigkeit darbietet, als die eines Notärs. Der Grund ist einfach. Der Gerichtsbote agirt, wie es der ganze Organismus unserer Gesetzgebung über das Verfahren mit sich bringt, als Mandatar des Gläubigers. Er ist demselben für alle Fehler die er macht, für alle Nichtigkeiten die er begeht, verantwortlich. Er muß dem Gläubiger Schadenersatz leisten, wenn er ihn durch seine Schuld in Nachtheil bringt, — die Kosten frustratorischer oder nichtiger Proceduren fallen ihm zur Last, u. s. w. Außerdem kann der Gläubiger bei der Operation des Gerichtsboten, z. B. bei der Ausmittelung und Bezeichnung der zu pfändenden Güterstücke, frei mitwirken, und er ist am meisten dabei interessirt, daß kein Fehler geschehe, da die Folgen eines jeden Fehlers, wenn derselbe durch eine Nullitäts- oder Distraktionsklage geltend gemacht wird, auf ihn zurückfallen. Gläubiger und Gerichtsbote haben also das größte Interesse, vorsichtig und pünktlich zu procediren.

Welcher Sporn ist dagegen in dieser Beziehung für den

durch das Gericht ernannten Notär vorhanden, der nicht als Mandatar der Partei, sondern als Delegirter des Gerichts handelt, — der dem Gläubiger für nichts verantwortlich ist, der unabhängig und ohne direkte Mitwirkung des Gläubigers verfährt, und dessen Fehler dennoch, wenn die Procedur annullirt oder die unvorsichtigerweise saisirten Grundstücke von einem Dritten vindizirt werden, mit samt den Prozeßkosten und den allenfallsigen Entschädigungsansprüchen des Incidentklägers, auf das Haupt des betreibenden Gläubigers fallen?

Außer diesen allgemeinen Betrachtungen aber, welche schon mehr als hinreichend seyn müssen, um das Zweckwidrige des dermaligen Verfahrens bei der Beschlagnahme darzuthun, bietet das Detail dieses Verfahrens, so wie es durch die erwähnten Artikel 3 — 7 vorgeschrieben ist, eine Menge inconsequenter und fehlerhafter Bestimmungen dar, welche nunmehr vor Allem der Reihe nach bemerklich gemacht werden müssen, bevor die Abänderungen vorgeschlagen werden können, welche die Commission in Bezug auf diesen Theil des Verfahrens für nöthig erachtet.

Zu Art. 3 des Gesetzes von 1822.

A.

Der zweite und dritte Absatz dieses Artikels verfügt:

„Die Rathskammer hat auf dieses Gesuch längstens in 8 Tagen ihren Beschluß zu fassen, wenn „innerhalb der 30 Tagen nach gemachtem Zahlungsbefehl von dem Schuldner kein Einwand gegen „die Urkunde, Kraft welcher der Zahlungsbefehl ertheilt wurde, oder gegen diesen selbst bei dem Gerichte erhoben wurde. Im letztern Falle wird in einer gleichen Frist nach Anhörung der beiderseitigen „Anwälte in öffentlicher Sitzung summarisch entschieden."

Dieser ganze Absatz, von den Worten an, „wenn innerhalb" 2c. ist verwerflich. Denn fürs Erste geht derselbe wieder von der durchaus falschen Idee aus, daß jeder Einwand des Schuldners die Exekution hemme, bis der Einwand erledigt sey, und hier gelten sonach wieder vollkommen alle Bemerkungen, welche bereits über die, im fünften Absatze des Artikel 1 vorkommenden Worte: „oder kein gegründeter Einwand" gemacht worden sind.

Fürs zweite ist die Voraussetzung, daß jeder Einwand, welcher gegen die Urkunde oder gegen die Forderung erhoben wird, innerhalb 8 Tagen und summarisch von dem Gerichte erledigt werden könne, in hohem Grade unstatthaft. Denn vermittelst eines solchen Einwands, — welchen man Opposition zu nennen pflegt, — können, wenn er den Fond des Rechts betrifft, die weitwendigsten und schwierigsten Prozesse anhängig gemacht werden, zu deren Erledigung kaum Monate hinreichen, und welche, was unser Text ganz vergessen hat, durch alle Instanzen getrieben werden können. Man denke sich nur z. B. den Fall, wo der Einwand von der Art ist, daß zu dessen Erledigung Zeugenverhöre nöthig werden, z. B. um einen behaupteten Dolus zu beweisen und dgl.

B.

Der vierte Absatz des Artikel 3 lautet so:

„Zu Versteigerungscommissarien dürfen nur solche
„Notäre ernannt werden, welche in dem Landcommis-
„sariate oder in dem Canton, wo die Güter gelegen
„sind, wohnen."

Auch dieser Text ist wesentlich fehlerhaft, denn

1) es ist nicht einzusehen, warum es heißt: „in dem „Landcommissariate oder in dem Canton."

Soll es genügen, daß der Notär aus dem Landcommissariate (welches immer mehrere Cantone in sich schließt) genommen werde, so sind die Worte: „oder in dem Canton" ohne Sinn. Soll aber der Notär aus dem Cantone seyn, wo die Güter liegen, so haben die Worte: „in dem Landcommissariate" weder Sinn noch Zweck.

2) Der Hauptfehler aber, welchen der erwähnte Text darbietet, besteht darin, daß nach demselben, wenn die in Beschlag zu nehmenden Güter in mehrern Landcommissariaten liegen, auch mehrere Commissarien ernannt, und sonach mehrere besondere Zwangsveräußerungsproceduren zugleich vorgenommen werden müssen, während nach dem frühern Verfahren nur dann mehrere Proceduren, und zwar successiv Statt fanden, wenn die Güter in verschiedenen Bezirken lagen und keinen Complex bildeten. (Cod. civ. Art. 2210.)

Dieser Punkt ist von mehreren Seiten gerügt worden, und man müßte, um den großen Kosten und der Verwirrung vorzubeugen, welche aus solchen gleichzeitigen Zwangsveräußerungsproceduren gegen einen und denselben Schuldner unfehlbar entstehen müssen, für die Fälle, wo die in Beschlag zu nehmenden Güter in verschiedenen Landcommissariaten gelegen sind, entweder, nach der Analogie des Art. 2210, bestimmen, daß die Zwangsveräußerungen in den verschiedenen Landcommissariaten nur successiv Statt finden können, wenn nicht die Güter einen Complex bilden, — ein Auskunftsmittel, welches jedoch, weil es für jedes Landcommissariat ein besonderes Verfahren nöthig machen und sonach zur Vervielfältigung der Zwangsveräußerungsproceduren führen würde, keineswegs rathsam zu seyn scheint.

Oder aber, man müßte die allgemeine und einfachere Verfügung aufstellen, daß in allen Fällen, wo die Güter

in verschiedenen Landcommissariaten, jedoch in einem und demselben Bezirke liegen, ein Notär aus demjenigen Landcommissariate zu ernennen sey, wo der bedeutendere Theil der Güter liegt, d. h. falls von einem Complexe mit Hofgebäuden die Rede wäre, wo diese Gebäude, und in jedem andern Falle, wo derjenige Theil der Güter, der nach den Steuerrollen den höchsten Ertrag darbietet, gelegen ist; und dieser Notär müßte dann die Procedur für das Ganze vornehmen. Für den Fall, wo die Güter in verschiedenen Bezirken lägen, müßte es bei der Verfügung der Artikel 2210 und 2211 sein Bewenden haben.

C.

Der fünfte und letzte Absatz des Artikel 3 verfügt bei Strafe der Nichtigkeit, daß die Frist zur Versteigerung nicht kürzer als 3 und nicht länger als 4 Monate, vom Tag der Ernennung des Notärs gerechnet, seyn dürfe.

Es ist allerdings höchst wesentlich, daß das Gesetz ein Minimum der Frist zwischen dem Anfang und Ende der Procedur festsetze, d. h. daß die Versteigerung nicht vor Ablauf einer gewissen Zeit Statt finden dürfe, damit der Schuldner nicht übereilt werde, und auch während der Procedur noch zu Athem kommen und sich nach Zahlungsmitteln umsehen könne.

Allein wozu ein Maximum dieser Frist? d. h. wozu die Verfügung aufstellen, daß die Versteigerung nothwendig, und bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb einer gewissen Zeit Statt finden müsse.

Diese Bestimmung ist weder im Interesse des Schuldners, noch in dem des Gläubigers. Sie ist nicht im Interesse des Schuldners, denn eine erzwungene Beschleunigung der zwangsweisen Veräußerung seiner Güter kann ihm nie vortheilhaft seyn. Sie ist auch nicht im Interesse des Gläubigers, denn zur Wahrung desselben

reicht es vollkommen hin, wenn der Gläubiger in den Stand gesetzt wird, die Procedur, falls er es will, in einer gewissen Zeit zu Ende zu treiben. Es ist aber durchaus unnöthig und zweckwidrig, daß man ihn dazu zwinge, — daß man die absolute Nothwendigkeit der Beendigung der Procedur binnen einer gewissen Zeit ausspreche.

Gesetzt, der Gläubiger läßt sich, nachdem die Beschlagnahme und die Ernennung eines Notärs bereits geschehen ist, durch die Bitten des Schuldners bewegen, ihm noch einen sechsmonatlichen Ausstand zu gestatten, und die Procedur so lange ruhen zu lassen, so hindert ihn das Gesetz selbst, dies zu thun; denn die Versteigerung muß, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb 4 Monaten Statt finden. Will er also dem Schuldner die erbetene Frist gestatten, so wird die ganze bisherige Procedur null und nichtig, und die Kosten derselben sind verloren. Man sieht also, daß auch in diesem Punkte das Gesetz von 1822 wesentlich fehlerhaft ist; daß es den Gläubiger, selbst wider seinen Willen, zum Ziele treibt, und es ihm unmöglich macht, den Schuldner zu schonen, sobald einmal die Procedur ihren Anfang genommen hat. Dieser Fehler muß gehoben, und zugleich die hier zur Sprache gebrachten Gesichtspunkte bei der Festsetzung aller übrigen Fristen der Zwangsveräußerungsprocedur berücksichtigt werden.

Der Code de procédure hatte diesen Fehler nicht. Er schrieb nicht vor, daß der Zuschlag nothwendig innerhalb einer gewissen Zeit, vom Anfang der Procedur an gerechnet, Statt finden müsse. Er gestattete dem Gläubiger, die Procedur, in sofern es ohne Nachtheil der Rechte Anderer geschehen konnte, nach Belieben zu suspendiren; allein er sorgte zugleich durch die Art, wie er die Fristen der einzelnen Proceduракten bestimmte, dafür, daß

der Zuschlag nicht vor Ablauf einer gewissen Zeit geschehen konnte, die in der Regel etwa 7 bis 8 Monate betrug.

Zu Art. 4 des Gesetzes von 1822.

Die Verfügung dieses Artikels ist aus dem code de proc. entnommen, und im Allgemeinen sachgemäß. Allein sie findet besser ihre Stelle in dem zweiten Abschnitte des Gesetzes, welcher von den Incidentpunkten handelt, die bei dem Zwangsveräußerungsverfahren vorkommen können.

Zu Art. 5 des Gesetzes von 1822.

Dieser Artikel enthält detaillirte Vorschriften über die Art, wie der committirte Notär die Güteraufnahme bewerkstelligen und das darüber zu fertigende Protokoll einrichten soll. Ueber diese Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

A.

Der erste Absatz des Art. 5 verfügt:

„In den 10 Tagen nach dem Datum der oben „(Art. 3) erwähnten Entscheidung übergiebt der Gläu„biger diese nebst einem Auszuge aus dem Hypothe„kenregister über die gegen den Schuldner bestehenden „Einschreibungen dem beauftragten Notär, welcher „längstens in 10 Tagen sich in die Gemeinde begiebt, „wo die Immobilien des Schuldners liegen, und da un„ter Zuziehung des Bürgermeisters oder seines Adjunkten „aus dem Sektions- oder Mutationsbuch der Gemeinde „nicht nur die genaue Beschreibung der Güter auszuzeich„nen, sondern auch zu untersuchen hat, auf welchem „Rechtstitel der Schuldner die Güter besitze, und mit „welchen Reallasten sie allenfalls beschwert seyen."

Die in diesem Texte enthaltenen Vorschriften bieten mehrere wichtige Fehler dar.

Man will nur kurz berühren:

1) daß, nach der richtigen Bemerkung eines Staatsprokurators, die zehntägige Frist zum Behuf der Uebergabe des Commissoriums an den Notär zu kurz ist, weil der Beschluß des Gerichts erst ausgefertigt und registrirt werden muß, auch die Entfernung des Bezirksgerichts vom Wohnsitze des Gläubigers und Notärs dabei nicht gehörig berücksichtigt ist;

2) daß, da der Notär in der Gemeinde des Schuldners, und zwar nach den Sektions- oder Mutationsbüchern operiren muß, diese Bücher, welche, ihrer Bestimmung gemäß, in dem Hauptorte der Bürgermeisterei befindlich sind, oft auf eine mühsame, kostspielige und der administrativen Ordnung zuwiderlaufende Weise über Feld transportirt werden müssen;

3) daß die Verfügung, „daß der Notär zu untersuchen „habe, auf welchem Rechtstitel der Schuldner die Güter „besitze, und mit welchen Reallasten sie beschwert seyen“ — völlig nichtssagend ist, da der Schuldner nicht verbunden, und noch weniger geneigt ist, dem Notär seine Eigenthums-Urkunden vorzulegen, dasjenige aber, was der Notär allenfalls durch Hörensagen in dieser Beziehung erfahren mag, doch wohl nicht als eine zuverläßige Angabe in sein Protokoll aufgenommen werden darf.

Alles dieses sind Nebendinge. Allein ein anderer, höchst wesentlicher Fehler, den wir hier antreffen, muß ausführlicher zur Sprache kommen.

Es ist nämlich bei einer Immobiliarbeschlagnahme nichts wichtiger, als daß die gepfändeten Gegenstände möglichst genau und richtig bezeichnet werden, damit über die Identität derselben kein Zweifel entstehen könne. Derjenige Akt, welcher diese Bezeichnung enthält, bildet die Basis der ganzen Zwangsveräußerungsprocedur, so wie der Acquisition des Ansteigerers. Ist die Bezeichnung feh-

lerhaft, so muß es nothwendig auch die ganze Procedur seyn, weil das Objekt derselben unbestimmt ist; und nichts pflegt mehr und schwierigere Prozesse zu veranlassen, als gerade ein Fehler dieser Art. Es lassen sich hier, als Beleg dieser Ansicht, mehrere Fälle anführen, welche in der letzten Zeit bei dem K. Appellationsgerichte anhängig wurden.

1) Die Sache Mathieu contra v. Esebeck. v. Esebeck, als Gläubiger, betrieb die Zwangsversteigerung einer großen Anzahl Güter; Mathieu wurde Ansteigerer. Als dieser nun, nach Maaßgabe des Beschlagnahmeprotokolls, die ihm zugeschlagenen Güterstücke in Besitz nehmen wollte, so fand sich, weil die Bezeichnung mangelhaft war, ein großer Theil derselben nicht vor, oder es entstand Streit über die Identität derselben. Mathieu sah sich genöthigt, eine Klage gegen den betreibenden Gläubiger zu erheben, und nach einer langen und kostspieligen Verhandlung war der Ausgang des Prozesses, daß die ganze Zwangsveräußerungsprocedur von Anfang bis zu Ende zusammenfiel und der Gläubiger einen ungeheuren Kostenverlust verschmerzen mußte.

2) Die Sache Coblenz contra Wb. Löffler. Hier erhob eine dritte Person, im Laufe der Zwangsveräußerungsprocedur, eine Distraktionsklage in Bezug auf einige der gepfändeten Güter. Sie bewies ihr Eigenthum durch Urkunden und Zeugen. Allein die Mangelhaftigkeit der Bezeichnung ließ ungewiß, ob die Güter, auf welche die Beweise des Vindicationsklägers lauteten, die nämlichen seyen, wie die gepfändeten, und es mußte hierüber eine schwierige und kostspielige Untersuchung angeordnet werden.

3) Die Sache Stöhr contra Göller. Diesmal entstand zwischen dem Ansteigerer und dem Schuldner Streit über die Frage, ob ein gewisses Grundstück in der

Zwangsversteigerung begriffen sey oder nicht, und dieser Streit wurde blos dadurch veranlaßt, daß durch das Güteraufnahmeprotokoll die Identität der gepfändeten Gegenstände nicht gehörig constatirt schien.

Diese Beispiele, zu welchen man noch viele andere hinzufügen könnte, beweisen zur Genüge, wie wichtig eine sorgfältige Bezeichnung der in Beschlag genommenen Güter ist, und wie die Mangelhaftigkeit dieser Bezeichnung nach allen Richtungen zu Prozessen führt.

Ebenso bringt die Natur der Sache mit sich, daß bei der Beschlagnahme mit der größten Vorsicht darauf geachtet werden muß, ob der Schuldner auch wirklich, im Augenblick der Beschlagnahme, Besitzer der gepfändeten Güter sey.

Jede Unrichtigkeit in dieser Beziehung hat unfehlbar eine Distraktionsklage zur Folge.

Es fragt sich sonach, ob die dermalige Art der Güteraufnahme diesen wesentlichen Erfordernissen entspreche?

Offenbar nicht im Geringsten.

Die Güteraufnahme, wie der Notär sie nach Vorschrift des Art. 5 macht, ist nichts als ein Auszug aus den Sektions- und Mutationsbüchern. Diese Bücher aber sind, in den Beziehungen, worauf es hier ankommt, äußerst unzuverläßig; denn

1) Sie betreffen überhaupt blos das Steuerwesen, und können wohl schon darum nicht einer gerichtlichen Procedur zur ausschließlichen Grundlage dienen.

2) Sie werden, wie es allgemein bekannt ist, sehr unregelmäßig von den Bürgermeistern geführt, insbesondere was die Veränderungen in der Person des Eigenthümers anlangt; wie denn auch, nach dem eigenthümlichen Zwecke dieser Bücher, darauf wenig ankommt, so lange die Grundsteuer richtig bezahlt wird. Oft

figurirt A noch in diesen Büchern, obgleich er das Grundstück schon seit Jahren an B veräußert hat. Wird also eine Zwangsveräußerung gegen A vorgenommen, so pfändet der Notär ohne Weiteres das Eigenthum des B, weil er sich um nichts zu kümmern hat, als um den Inhalt des Mutationsbuchs, — und es entsteht nothwendig ein Prozeß.

Ebenso unzuverläßig sind die erwähnten Bücher rücksichtlich der Bezeichnung der Grundstücke, weil die Veränderungen der Nebenläger nicht regelmäßig nachgetragen werden, während doch bei einer Beschlagnahme Alles darauf ankommt, daß das Grundstück nach seinen im Augenblicke der Beschlagnahme bestehenden Merkmalen genau bezeichnet werde.

Es wird sonach keinem weitern Zweifel unterliegen, daß es im höchsten Grade zweckwidrig ist, der Zwangsveräußerungsprocedur einen blosen Auszug aus dem Sektions- oder Mutationsbuche zur Grundlage zu geben. Ein solcher Auszug kann allerdings dem Beamten, welcher die Beschlagnahme vornimmt, als Leitfaden dienen; allein es muß ihm außerdem, wie es auch der Artikel 719 des code de proc. sehr weislich vorschreibt, zur Pflicht gemacht werden, sich persönlich auf die in Beschlag zu nehmenden Immobilien zu begeben, und die Bezeichnung derselben, nach den im Augenblicke der Beschlagnahme vorhandenen Merkmalen, an Ort und Stelle aufzunehmen. Wird sodann diese Aufnahme wieder, wie früherhin, dem Gerichtsboten unter beliebiger Mitwirkung des ihn beauftragenden Gläubigers überlassen, welche beide das größte Interesse haben, vorsichtig zu Werke zu gehen, so wird der wesentliche Zweck unendlich besser erreicht werden, als es dermalen der Fall ist.

Hiezu kommt noch eine andere wichtige Betrachtung.

Es scheint nämlich sehr zweckmäßig, daß die Beschlagnahme, so viel möglich, **unter den Augen des Schuldners selbst geschehe**, damit dieser erste Akt der Zwangsveräußerungsprocedur sogleich und ehe ihm noch eine Zustellung gemacht wird, zu seiner Kenntniß komme, ihn aus seiner Saumseligkeit aufwecke, und ihm fühlbar mache, daß es jetzt hohe Zeit sey, durch Zahlung oder gütliche Annäherung die Gefahr abzuwenden.

Es ist bekannt, daß ein Zahlungsbefehl, der nur ein Stück Papier ist, gewöhnlich von dem gemeinen Manne wenig beachtet wird. Erst wenn der Gerichtsbote sein Haus und seine Felder betritt, um sie in Beschlag zu nehmen, wird er aus seiner Apathie aufgeschreckt, und denkt ernstlich an Befriedigung des Gläubigers. Also auch in dieser Beziehung scheint es, im Interesse des Schuldners, wesentlich, daß der Beamte, welcher die Beschlagnahme vornimmt, sich persönlich auf die zu pfändenden Grundstücke begebe, und dies in seinem Protokolle constatire, während, nach der jetzt bestehenden Vorschrift, der Notär sich lediglich auf das Bürgermeisteramt verfügt, dort seinen Auszug fertigt, und dann wieder abzieht, ohne daß vielleicht von allem dem das Mindeste zur Kenntniß des Schuldners gekommen ist, der dann erst späterhin, wenn schon ein großer Theil der Kosten gemacht ist, durch die Zustellung des Anschlagszettels die Existenz der Beschlagnahme erfährt.

Einige Staatsprokuratoren haben die Meinung geäußert, die Güteraufnahme könne ganz unterbleiben, und es genüge, wenn der betreibende Gläubiger, falls er eine Spezialhypothek habe, die darin enthaltene Bezeichnung der Güter, oder, falls er keine solche habe, einen Auszug aus den Grundbüchern der Gemeinde dem mit der Beschlagnahme beauftragten Beamten vorlege, der dann sein Pro-

tokoll hienach machen könne. Diese Ansicht wird indessen, nach den bereits aufgestellten Bemerkungen, keiner weitern Widerlegung bedürfen.

B.

In dem zweiten Absatze des Art. 5 bei Lit. d. soll, in der vorletzten Zeile, statt oder — und stehen; sonst fehlt der Bezeichnung des Grundstücks gerade das wesentliche Merkmal, woran es zu erkennen ist.

C.

Der dritte Absatz des Art. 5 lautet folgendermaßen:

„Dieses Protokoll muß von dem Gläubiger und „von dem Bürgermeister oder dessen Adjunkten oder „einem Schöffenrathe unterschrieben seyn."

Also der Gläubiger muß nothwendig bei der Güteraufnahme zugegen seyn, weil er, bei Strafe der Richtigkeit, das Protokoll unterschreiben soll. Es ist allerdings billig und natürlich, daß der Gläubiger befugt sey, der Güteraufnahme beizuwohnen. Warum aber das Gesetz ihn dazu zwinge, wenn er selbst es für unnöthig hält, ist durchaus nicht einzusehen. Gesetzt, der Gläubiger wohnt in bedeutender Entfernung von dem Orte wo die Güteraufnahme geschieht, so ist klar, daß seine Reise bedeutende Kosten veranlaßt. Diese Kosten aber müssen ihm ersetzt werden, weil sie durch einen Proceduraкt, den das Gesetz als nöthig vorschrieb, verursacht wurden. Sonach lassen sich Fälle denken, wo dieser einzige Akt mehr kostet, als die ganze übrige Procedur, oder wo er wenigstens die Procedur außerordentlich vertheuern kann. Wollte man aber behaupten, die Reisekosten müßten dem Gläubiger zur Last bleiben, so wäre denn, durch die erwähnte Vorschrift, in jedem Falle sehr schlecht für den Gläubiger gesorgt.

Ferner ist zu bemerken, daß der erwähnte Text die Alternative stellt, daß das Protokoll von dem Bürgermeister, dem Adjunkten, oder einem Schöffenrathe unterschrieben werden muß. Dieses Letztere harmonirt aber nicht mit dem Inhalt des ersten Absatzes, wo es heißt, daß die Güteraufnahme unter Zuziehung des Bürgermeisters oder seines Adjunkten Statt finden soll, ohne daß hier von einem Schöffenrathe die Rede wäre, welcher übrigens auch, da er nach seinem verfassungsmäßigen Standpunkte blos berathendes Mitglied des Gemeindevorstandes bei gewissen Angelegenheiten der Gemeinde ist, dem Geschäfte von welchem es sich hier handelt auf alle Weise fremd bleiben sollte.

Zu Art. 6 des Gesetzes von 1822.

Alle Bestimmungen dieses Artikels müssen, nach Artikel 7 Absatz 4, bei Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden.

Hier ist nun zu bemerken:

A.

Es ist durchaus nicht einzusehen, warum der Anschlagszettel, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb 3 Tagen gefertigt werden soll. Die Strafe der Nichtigkeit sollte nur da ausgesprochen werden, wo ein dringender, unausweichlicher Grund dazu vorliegt. Hier aber ist nicht einmal ein entfernter Grund vorhanden. Der Zweck der Anschlagszettel besteht, nach dem dermaligen Stand der Dinge, darin, daß einestheils die Anheftung derselben als Beschlagnahme gelten, anderntheils aber dem Publikum vermittelst dieser Anschlagzettel die bevorstehende Versteigerung bekannt gemacht werden soll.

Was den ersten Zweck betrifft, so kann es dem Schuldner durchaus nicht nachtheilig seyn, wenn auch die Fer-

tigung der Anschlagszettel sich länger als 3 Tage verzögert und sonach die Beschlagnahme erst später eintritt. Je später, desto besser für den Schuldner! Im Interesse des Schuldners liegt es also keineswegs, daß hier die Nichtigkeit ausgesprochen werden müsse.

Im Interesse des Gläubigers aber noch viel weniger. Nullitätsmittel können überhaupt nicht im Interesse des Gläubigers aufgestellt seyn, denn sie treffen ja seine eigene Procedur, und die Kosten, so wie der Schaden fallen, wenn eine Nullitätsklage durchgesetzt wird, auf ihn zurück.

Außerdem ist zu bemerken, daß, wenn der Notär länger als 3 Tage mit der Fertigung der Anschlagzettel zögert, nur der Gläubiger einen Grund haben kann, sich darüber zu beklagen, weil er dadurch um so später sein Ziel erreicht. Wie sonderbar ist es nun, daß das Gesetz gegen diesen Gläubiger auch noch eine Nullitätsklage ex hoc capite zuläßt, und so zu dem Schaden, den die Verzögerung ihm allein bringen kann, auch noch eine Strafe fügt!

Was den zweiten Zweck der Anschlagszettel, die öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Versteigerung anlangt, so ist auch in dieser Rücksicht kein Grund vorhanden, die Fertigung der Anschlagszettel auf die enge Frist von 3 Tagen bei Strafe der Nichtigkeit zu beschränken.

Ueberhaupt reicht es, insofern von Bekanntmachung der Versteigerung die Rede ist, vollkommen hin, wenn diese Bekanntmachung eine bestimmte Zeit vor der Versteigerung geschieht, d. h. wenn das Gesetz die Frist der Bekanntmachungen rückwärts vom Tage der Versteigerung festsetzt. Denn es kommt blos darauf an, daß die Versteigerung lange genug vor dem Tage,

wo sie Statt finden soll, bekannt gemacht werde, um die Betheiligten und das Publikum gehörig davon in Kenntniß zu setzen. Außerdem ist noch zu erwähnen, daß, nach der von der Notariatskammer in Zweibrücken gemachten Bemerkung, die zum Behuf der Fertigung des Anschlagzettels festgesetzte Frist von 3 Tagen viel zu kurz ist, weil das Güteraufnahmeprotokoll zuvor registrirt werden muß, wobei noch in Betracht kommt, daß das Rentamt nicht gehalten ist, die zur Registrirung vorgelegten Akten auf der Stelle zu expediren. Für den, außerhalb des Sitzes des Rentamts wohnenden Notär ist es in der Regel eine reine Unmöglichkeit, die dreitägige Frist zu beobachten.

B.

Unter Lit. c. des Art. 6 heißt es blos, daß der Anschlagszettel „die Bezeichnung der in Versteigerung zu bringenden Gegenstände" enthalten müsse, ohne daß gesagt ist, wie diese Bezeichnung beschaffen seyn soll; ob sie summarisch seyn dürfe, oder ob sie die nämlichen Merkmale enthalten müsse, welche der vorhergehende Artikel für das Güteraufnahmeprotokoll vorschreibt. Das Letztere mag wohl der Sinn des Textes seyn, allein er ist nicht ausgesprochen, was doch hier, wo die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei Strafe der Nichtigkeit geboten ist, wesentlich wäre.

C.

Unter Lit. g. ist verfügt, daß die Versteigerung sogleich definitiv seyn und kein Nachgebot angenommen werden soll. Nach dem code de proc. (Art. 710) waren bekanntlich, während 8 Tagen nach dem Zuschlag, Nachgebote gestattet, sofern wenigstens $\frac{1}{4}$ des Kaufpreises mehr geboten wurde. Das Gesetz von 1822 hat diese Befugniß aufgehoben, und es fragt sich, ob dazu hinreichende Gründe vorhanden waren.

Mehrere Stimmen sind für die Wiederherstellung der Nachgebote, weil sie dieselben als ein Mittel betrachten, den Erlös der Güter höher zu bringen. Es wird dabei behauptet, die Erfahrung habe schon mehrmals gelehrt, daß Güter vielleicht auf das Doppelte gekommen seyn würden, wenn man Nachgebote hätte machen können. Es sey oft der Fall, daß Liebhaber durch übele Witterung oder sonstige Hindernisse, oder auch durch absichtlich ausgestreute falsche Gerüchte abgehalten würden, zur bestimmten Stunde zu erscheinen. Auch will man in den Nachgeboten ein Mittel erblicken, den Intriguen des betreibenden Gläubigers zu begegnen, der das Gut um einen Spottpreis zu erhaschen suche, und dem es ein Leichtes sey, bei der Versteigerung die allenfallsigen Conkurrenten zu beschwichtigen, oder in sein Interesse zu ziehen.

Diese Gründe sind nicht ganz ohne Schein. Auf der andern Seite aber liegen auch Gegengründe vor, welche nach dem Erachten der Commission von weit größerm Gewichte sind, und zwar:

1) Wenn die Bekanntmachung der Versteigerung auf gehörige Weise geschieht, so ist nicht einzusehen, warum die Liebhaber sich nicht zu rechter Zeit einfinden sollten, besonders wenn sie wissen, daß der Zuschlag gleich definitiv seyn wird. Die Voraussetzung, daß sie durch zufällige Umstände daran verhindert werden könnten, scheint zu vag, als daß der Gesetzgeber sie berücksichtigen dürfte.

2) Eben so unbestimmt ist die Supposition, daß der betreibende Gläubiger bei der Versteigerung die Conkurrenten durch Intriguen vom Bieten abhalten könne.

Wenn der Versteigerungs-Commissarius, wie es doch wohl vorausgesetzt werden muß, seine Schuldigkeit thut, so ist dies wohl nicht zu besorgen. Auch könnten, wenn man einmal Intriguen voraussetzen will, diese Intriguen

eben sowohl die Nachgebote, als das Bieten bei der öffentlichen Versteigerung verhindern.

3) Es ist eine fast allgemeine Erfahrung, daß die Befugniß, Nachgebote zu machen, so wie auch der Vorbehalt der Ratifikation u. dgl. bei Versteigerungen jeder Art dem guten Erfolg oft gar sehr im Wege stehen. Die Liebhaber pflegen in solchen Fällen die Versteigerung als eine leere Formalität zu betrachten. Oft findet sich derjenige, welcher die Acquisition des Gutes ernstlich beabsichtigt, gar nicht bei der Versteigerung ein, weil er eben so gut durch ein Nachgebot seinen Zweck erreichen kann; oder, wenn er sich einfindet, so hält er es für unnöthig, zu bieten; vielmehr liegt es in seinem Interesse, daß bei der Versteigerung so wenig als möglich geboten werde, weil der Betrag des Nachgebotes sich darnach richtet. In jedem Falle lähmt die Besorgniß, daß der Zuschlag durch ein Nachgebot wieder aufgehoben werden könne, den Eifer der Bietenden, während derselbe durch die Gewißheit, daß der Zuschlag gleich definitiv seyn werde, belebt, und jeder Liebhaber angetrieben wird, gleich bei der Versteigerung sein höchstes Gebot zu machen.

4) Auch muß hier, wo eine Vereinfachung der Procedur bezweckt wird, noch in Betrachtung gezogen werden, daß die Zulassung von Nachgeboten nothwendig eine neue Versteigerung, also auch neue Kosten und Weitläuftigkeiten nach sich zieht.

Hienach scheinen keine überwiegende Gründe für die Wiederherstellung der Nachgebote vorzuliegen, und die Verfügung des bestehenden Gesetzes über diesen Punkt wäre sonach beizubehalten.

**D.**

Unter Lit. h. verfügt der Artikel 6, daß der Anschlagszettel eine Aufforderung an den Schuldner, an die Hypo-

thekargläubiger desselben und an alle sonst dabei Betheiligten enthalten soll, daß sie sich an einen, in dem Anschlagszettel zu bestimmenden, jedoch nicht über einen Monat hinauszusetzenden Tage bei dem mit der Versteigerung beauftragten Notär einzufinden haben, um ihre allenfallsigen Einwendungen gegen die Versteigerung vorzubringen.

Gegen diese Aufforderung und das darauf folgende Schwierigkeitsprotokoll vereinigen sich alle Stimmen, und die Erfahrung hat das Zweckwidrige dieser Einrichtung nur allzusehr bewiesen. Insbesondere ist darüber zu bemerken:

1) Schon im Allgemeinen scheint es eine ziemlich sonderbare Idee zu seyn, den Schuldner zu Einwendungen aufzufordern. Hat er auch vorher an keine Einwendungen gedacht, so reizt ihn diese Aufforderung dazu, und zwar um so mehr, da er darin ein unfehlbares Mittel findet, die Procedur eine Zeit lang zu hemmen. Denn der Notär muß jeden Einwand, so absurd er auch immer seyn möge, in sein Schwierigkeitsprotokoll aufnehmen, und dasselbe zur Entscheidung an das Gericht befördern. Eine Menge ganz widersinniger Streitigkeiten entstehen, wie die Bezirksgerichte es bezeugen, auf diese Weise. Früherhin, als die im Lauf einer Zwangsveräußerungsprocedur sich erhebenden Streitigkeiten unter Mitwirkung eines Anwalts eingeleitet werden mußten, war dies nicht der Fall, weil die Einwendung der vorläufigen Prüfung des Anwalts unterlag, und, wenn sie offenbar unhaltbar war, von diesem beseitigt und so der Prozeß vermieden wurde. Auch scheint in der Wiederherstellung dieser Vorschrift das beste Mittel zu liegen, dem dermaligen Unfug abzuhelfen.

2) Dazu kommt noch daß, wie es die Erfahrung gelehrt hat, die Notarien nicht immer juristische Kenntnisse genug besitzen, um die Schwierigkeitsprotokolle mit der ge-

hörigen Gründlichkeit, Klarheit und Sachkenntniß, mit einem Worte, so abzufassen, wie sie es seyn müßten, um einer richterlichen Entscheidung ohne eine weitere Vernehmung der Parteien in öffentlicher Sitzung, zum Grund gelegt werden zu können. Findet aber eine solche contradiktorische Verhandlung Statt, so ist ohnehin das Protokoll des Notärs überflüssig. Die Einwendungen, welche eine Zwangsveräußerung veranlassen kann, sind sehr mannigfaltig und oft von delikater juristischer Natur. Sie werden daher nicht selten von den Notarien ganz schief aufgefaßt, um so mehr, da der Betheiligte, welcher sie vorbringt, sich nicht immer klar darüber auszudrücken weiß, sondern nur die rohen Elemente des Rechtsverhältnisses an die Hand geben kann, zu dessen klaren Auffassung die Einsicht und Gewandheit eines geübten Juristen gehört. Die Schwierigkeisprotokolle enthalten daher sehr oft irrige Darstellungen, die der Partei um so nachtheiliger werden können, da sie das Protokoll, in der Meinung, daß der Notär die Sache verstehen müsse, bona fide unterschreibt. Auch fehlt es dem Notär bisweilen, bei der Redaktion des Schwierigkeitsprokolls, an der nöthigen Unpartheilichkeit, und die Ungeduld, welche er darüber empfindet, daß er sich durch Einwendungen in dem Verfahren aufgehalten sieht, oder seine individuelle Meinung über den Werth oder Unwerth der Einwendung hat nicht selten Einfluß auf die Redaktion des Protokolls.

Eine gänzliche Aufhebung dieser, ohnehin dem Geiste unserer Gesetze durchaus widersprechenden Einrichtung scheint sonach, wie schon bemerkt, in jeder Beziehung rathsam zu seyn.

Zu Art. 7 des Gesetzes von 1822.

Dieser Artikel betrifft die Anheftung des Anschlagszettels, und gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

A.

Nach Absatz 1 soll diese Anheftung innerhalb 8 Tagen geschehen, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit.

Ueber das Unzweckmäßige dieser Bestimmung, insbesondere der Nichtigkeitsstrafe, gilt hier wieder Alles, was bereits oben in dieser Beziehung rücksichtlich der Frist zur Fertigung des Anschlagszettels gesagt worden ist.

B.

Unter Lit. b. ist unbedingt (und zwar bei Strafe der Nichtigkeit) vorgeschrieben, daß die Anheftung in der Gemeinde geschehen soll, wo der Schuldner wohnt. Dies kann jedoch nur dann Statt finden, wenn der Schuldner im Rheinkreise wohnt; die Vorschrift müßte sonach auf diesen Fall beschränkt werden.

C.

Nach Absatz 2 soll die Anheftung des Anschlagszettels an den bezeichneten Orten durch den committirten Notär geschehen und beurkundet werden.

Der Notär wird, nach Artkel 3, aus dem Landcommissariate genommen, wo die Güter liegen. Der Schuldner selbst kann in bedeutender Entfernung davon wohnen. Da nun die Anschlagszettel auch in der Gemeinde, wo der Schuldner wohnt, durch den Notär selbst angeheftet werden sollen, so kann dieser in den Fall kommen, eine weite und kostspielige Reise zu diesem Behufe zu machen. Wenn z. B. das gepfändete Gut in Kusel liegt, während der Schuldner selbst in Landau wohnt, so hat der Notär eine Reise von mehr als 20 Stunden zu machen, um in Landau einen Anschlagszettel anzuheften!

Dabei fällt von selbst in die Augen, wie wenig sich schon an und für sich eine Verrichtung wie die Anheftung eines Anschlagszettels für das Amt eines Notärs schickt!

D.

Der fünfte Absatz lautet folgendermaßen:

„Wenn der Notär sowohl dabei, als bei andern „Handlungen der Hilfe eines Gerichtsboten benöthigt „ist, so hat derselbe sich nur der Gerichtsboten des „Cantons, in welchem die zu veräußernden Gegen„stände gelegen sind, oder bei obwaltenden Hindernis„sen der Gerichtsboten des Landcommissariats zu be„dienen."

Dieser ganze Text ist in hohem Grade sonderbar; denn

1) Er läßt durchaus ungewiß, bei welchen Handlungen ein Gerichtsbote verwendet werden soll, oder verwendet werden kann. Daß ein Gerichtsbote die Anheftung der Anschlagszettel vornehmen und beurkunden darf, scheint zwar daraus hervorzugehen, obgleich der vorhergehende Absatz vorschreibt, daß der Notär dies thun müsse. Was aber unter den „andern Handlungen" zu verstehen sey, ist schwer zu errathen. Diese Unbestimmtheit hat in Praxi eine ganz verschiedenartige Anwendung veranlaßt. Manche Notäre, und zwar die Meisten, nehmen selbst die Anheftung der Anschlagszettel vor; Andere beauftragen, besonders in Verhinderungsfällen, einen Gerichtsboten mit dieser Operation, so wie auch mit den durch die nachfolgenden Artikel (8 und 9) vorgeschriebenen Zustellungen des Anschlagszettels an den Schuldner und die Hypothekargläubiger. Dabei hat sich aber zwischen den Notarien und Gerichtsboten eine Controverse über die Frage erhoben, wer von beiden berechtigt sey, die zuzustellenden Copien zu fertigen. Die meisten Notarien fertigen, weil dies eine einträgliche Arbeit ist, die Copien selbst, und zwar, wie alle Notarialabschriften, auf Stempelpapier zu 24 kr. und expeditionsmäßig, was in manchen Fällen, wo die Copien zahlreich sind, ungeheure Kosten veranlaßt. Die

Gerichtsboten dagegen behaupten, daß ihnen das Recht zustehe, die Copien, mit deren Zustellung sie beauftragt werden, selbst zu fertigen, und daß ihnen nicht zugemuthet werden könne, die Mühe zu übernehmen und andern den Nutzen zu überlassen.

Das Bezirksgericht in Kaiserslautern bemerkt, daß in seinem Bezirke manche Gerichtsboten sich zu dergleichen Zustellungen nicht verpflichtet halten, und glaubt ihnen Recht geben zu müssen.

2) Außerdem ist die Bestimmung, daß in allen Fällen nur Gerichtsboten des Cantons oder Landcommissariats wo die Güter liegen, verwendet werden sollen, im höchsten Grade zweckwidrig, da die Zustellungen sehr oft ausserhalb dieses Cantons oder Landcommissariats, und manchmal in weiter Entfernung geschehen müssen, namentlich wenn der Schuldner nicht in demselben wohnt, oder wenn, wie es gar häufig der Fall ist, das domicilium der Hypothekargläubiger, in welchem die Zustellung gemacht werden muß, außerhalb desselben liegt.

E.

Der letzte Absatz des Art. 7 erklärt, daß die Anheftung der Anschlagszettel als Beschlagnahme gelten soll.

Es ist schon weiter oben ausführlich dargethan worden, daß eine Immobiliarbeschlagnahme, wenn sie ihrem wesentlichen Zweck entsprechen soll, auf ganz andere Weise vorgenommen werden muß, als durch Ausschreibung der Güter aus den Steuerbüchern und durch Anheftung der Anschlagszettel. Es bedarf hier in dieser Beziehung keiner Wiederholung. —

Nachdem nun die zahlreichen Mängel, welche die Artikel 3, 4, 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1822 bei näherer Prüfung darbieten, der Reihe nach aufgezählt wor-

den sind, so fragt sich nunmehr, wie denselben am Besten abzuhelfen sey? Die Antwort auf diese Frage ist schon bei der Beleuchtung eines jeden einzelnen Fehlers angedeutet worden, — und was insbesondere das Geschäft der Beschlagnahme betrifft, so muß dasselbe, wenn eine gründliche Verbesserung eintreten soll, wieder den Gerichtsboten übertragen, und die darauf bezüglichen nähern Vorschriften, jedoch unter Weglassung alles dessen, was unnöthige Kosten oder Weitläuftigkeiten veranlaßt, denen des code de procédure wieder angenähert, und auf diese Weise mit dem ganzen System unserer Gesetzgebung in consequenten Zusammenhang gebracht werden.

Die Commission bringt sonach, unter Beziehung auf die bereits weiter oben gemachten Bemerkungen den Artikel 3 des Entwurfs in Vorschlag.

Ein Auszug aus den Grundbüchern darf, wie bereits ausgeführt worden ist, durchaus nicht die ausschließliche Basis der ganzen Procedur seyn; allein die Einsicht dieser Bücher kann in der Regel als Leitfaden dem Gerichtsboten bei der Beschlagnahme nützlich werden.

Im Allgemeinen ist es zwar unnöthig, daß das Gesetz den Gerichtsboten ausdrücklich auf die Hilfsmittel hinweise, deren er sich bedienen muß, um seine Aufgabe (eine genaue und richtige Bezeichnung der in Beschlag zu nehmenden Grundstücke) gehörig zu lösen. Es ist darum unnöthig, weil es genügt, daß das Gesetz bestimme, welche Angaben das Beschlagnahmeprotokoll enthalten soll (was durch den nachfolgenden Artikel geschehen muß). Die Art und Weise, wie die darin anzugebenden Punkte ausfindig zu machen sind, kann und muß es im Allgemeinen dem betreibenden Gläubiger und dem durch ihn beauftragten Gerichtsboten überlassen; denn beide haben ein wesentliches Interesse, daß die Bezeichnung richtig sey, und jeder sorgt

am besten selbst für sein Interesse. Daher ist es z. B. unnöthig zu sagen, daß der Gerichtsbote bei der Aufnahme der Güter den Feldschützen oder andere sachkundige Leute aus der Gemeinde beizuziehen habe, um ihm über die Lokalitäten, die Angränzer rc. Auskunft zu geben. Dies wird er, wenn es der Fall erfordert, von selbst thun, und thut er es nicht, so fällt der Nachtheil ganz allein auf ihn oder seinen Mandanten. Daher ist auch, nach dem Erachten der Commission, die Bestimmung in Betreff der Einsicht der Grundbücher nur facultativ zu stellen. Doch muß das Gesetz dieses Punkts erwähnen, um die Verbindlichkeit des Bürgermeisteramtes, die erwähnte Einsicht unentgeltlich zu gestatten, zu begründen, und um einem Mißbrauche vorzubeugen, welcher sich unter der Herrschaft des code de procédure eingeschlichen hatte, und welcher darin bestand, daß die Gerichtsboten dem Bürgermeister jedesmal wegen eines Auszugs aus den Grundbüchern eine förmliche Aufforderung durch Gerichtsbotenakt zuzustellen, und dadurch die Kosten unnöthigerweise zu vermehren pflegten.

Es ist ferner unnöthig, darüber eine Verfügung aufzustellen, daß der Gerichtsbote aus dem Landcommissariate, wo die Güter liegen, genommen werden soll. Denn obschon die Gerichtsboten im ganzen Umfange des Bezirks instrumentiren dürfen, und sonach wohl auch ein ausserhalb des Landcommissariats wohnender Gerichtsbote zu einer Beschlagnahme verwendet werden kann, so sorgt doch das Gesetz vom 4. Oktober 1825 dafür, daß daraus für den Schuldner kein Nachtheil erwachsen könne, indem es bestimmt, daß in diesem Falle der Gegenpartei keine höhere Reisegebühr angerechnet werden darf, als welche der dem Orte, wo der Akt vorgenommen wird, am nächsten wohnende Gerichtsbote bezogen haben würde. Rücksichtlich der Person des Gerichtsboten kann also um so mehr dem

betreibenden Gläubiger die freie Wahl gelassen werden, da hier von einem sehr wichtigen Geschäfte die Rede ist, wobei es wesentlich darauf ankommt, daß der Gerichtsbote das Vertrauen des Gläubigers besitze. —

Was nun die Art betrifft, wie das durch den Gerichtsboten zu fertigende Beschlagnahmeprotokoll eingerichtet werden soll, so sind die Vorschriften. welche der Art. 675 des code de proc. darüber aufstellt, im Allgemeinen durchaus zweckmäßig. Es muß hier nochmals erinnert werden, daß dieses Protokoll die Grundlage des ganzen Verfahrens, so wie auch der Acquisition des Ansteigerers bildet; daß es sonach, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit, Alles enthalten muß, was für den Schuldner, für die übrigen Gläubiger desselben und für die Steigliebhaber von wesentlichem Interesse ist.

Demzufolge schlägt die Commission in dieser Beziehung den Artikel 4 des Entwurfes vor.

Daß die Redaktion dieses Artikels in mehreren Punkten mit den Vorschriften nicht übereinstimmt, welche der Art. 5 des dermaligen Gesetzes über den Inhalt des durch den Notär zu fertigenden Güteraufnahmeprotokolls aufstellt, ist eine natürliche Folge des veränderten Verfahrens.

Ueber die Abweichungen ist zu bemerken:

1) Rücksichtlich der Bezeichnung der gepfändeten Gegenstände sind beide Redaktionen im Wesentlichen gleichlautend, ausgenommen:

a) Daß der Entwurf bei Gebäulichkeiten nicht blos die Angabe der Gemeinde, sondern auch der Straße fordert, was nicht unwesentlich scheint, da ein Individuum in derselben Gemeinde mehrere Häuser besitzen kann, und da die Angabe der Straße, selbst wenn von Dörfern die Rede ist, die nur wenige Straßen

haben, in jedem Falle keine Schwierigkeit darbieten kann. Auch der code de proc. (Art. 675) verlangte diese Angabe.

b) Daß die Angabe zweier Angränzer conjunktiv durch und, und nicht, wie im Text des Art. 5 Lit. d., disjunktiv durch oder vorgeschrieben ist. Daß dieses oder ein offenbares Versehen seyn müsse, ist schon weiter oben bemerklich gemacht worden.

2) Die Versteigerungsbedingnisse kann das Beschlagnahmeprotokoll nicht enthalten, weil sie, nach dem Entwurf, erst später aufgestellt werden.

Auch sind sie dem Zweck des Beschlagnahmeprotokolls fremd und beziehen sich auf einen andern Theil der Procedur.

3) Rücksichtlich des von dem betreibenden Gläubiger zu machenden Angebots gilt dieselbe Bemerkung.

4) Die Angabe der Eigenthumstitel des Schuldners und der auf dem Gute haftenden Reallasten kann nicht vorgeschrieben werden, weil, wie schon oben bemerkt wurde, der Schuldner nicht verbunden ist, die darüber vorhandenen Urkunden dem Gerichtsboten vorzulegen, die Angaben aber, welche dieser allenfalls durch Hörensagen sich verschaffen könnte, nicht zuverläßig genug sind, um in das Protokoll aufgenommen zu werden.

5) Ebenso ist, sobald die Beschlagnahme durch den Gerichtsboten an Ort und Stelle vorgenommen wird, und nicht mehr, wie bisher, in einem blosen Auszuge aus den Grundbüchern besteht, die Unterschrift des Bürgermeisters oder Adjunkten eine unnütze Formalität. Die des Gläubigers ist es noch mehr, zumal da ohnehin, nach Art. 556 des code de proc. der Gerichtsbote, welcher zu einer Immobiliarbeschlagnahme schreitet, mit

einer Spezialvollmacht von Seiten des Gläubigers versehen seyn muß.

6) Dagegen muß das Beschlagnahmeprotokoll, wie es auch der code de proc. vorschreibt, nothwendig eine Anwaltsbestellung enthalten, welche die Erwählung eines Wohnsitzes in sich schließt, damit der betreibende Gläubiger bei dem Bezirksgerichte vertreten sey, und damit jeder Betheiligte, der einen Einwand gegen das Verfahren zu erheben, oder eine sonstige, auf dasselbe bezügliche Zustellung zu machen hat, dies auf die einfachste und wohlfeilste Weise thun könne. Nach dem Gesetz von 1822 muß schon der Zahlungsbefehl eine Anwaltsbestellung enthalten, was aber, wie bereits weiter oben ausgeführt wurde, ganz zweckwidrig ist.

7) In Betreff des, bei dem Anwalte von Rechtswegen erwählten Wohnsitzes, scheint es zweckmäßig auszudrücken, daß dieser Wohnsitz sich nur auf das Verfahren (die actes de procédure) bezieht; daß also z. B. bei dem Anwalte kein Realanerbieten gemacht werden kann, als wofür das im Zahlungsbefehl erwählte Domicil bestimmt ist, u. s. w. Das Prinzip, daß der Anwalt blos rücksichtlich derjenigen Akten, welche die Procedur angehen, Vollmacht hat, liegt in der Natur der Sache und kann keinem Bedenken unterliegen.

Ueber die weitern Verfügungen des Artikels 4 in Betreff der dem Bürgermeister zuzustellenden Copie werden später, an einer passendern Stelle, die nöthigen Bemerkungen folgen.

Nachdem die Vorschriften über die Art, wie die Beschlagnahme selbst bewerkstelligt werden soll, aufgestellt sind, so erhebt sich vor Allem die Frage, ob es nöthig sey, daß das Beschlagnahmeprotokoll auf dem Hypothekenamte transscribirt werde?

Der code de proc. hatte eine doppelte Transscription desselben, sowohl auf dem Hypothekenbüreau, als auf der Kanzlei des Bezirksgerichts, vorgeschrieben. (Art. 677 und 680.)

Das Gesetz von 1822 hielt jede Art von Transscription für unwesentlich, und sie verschwand sonach gänzlich aus dem Zwangsveräußerungsverfahren.

Das K. Bezirksgericht in Kaiserslautern hat sich dahin geäußert, daß die Wiederherstellung der Transscription auf dem Hypothekenamte ihm dienlich scheine, um Gefährde bei Veräußerungen zu verhüten. Von Seiten aller übrigen Behörden und Personen, welche gutachtlich über die Lücken und Fehler des dermaligen Gesetzes vernommen wurden, ist dieser Punkt mit Stillschweigen übergangen worden.

Bei Beurtheilung der Frage selbst bieten sich folgende Betrachtungen dar:

1) Im Allgemeinen scheint es sachgemäß, eine Förmlichkeit, welche das bestehende Gesetz als unnöthig weggeschnitten hat, in den neuen Entwurf nur dann wieder aufzunehmen, wenn sie als absolut wesentlich erscheint. Jede Hinzufügung einer Formalität trägt dazu bei, das Verfahren langwieriger und kostspieliger zu machen, und die Kosten der Transscription auf dem Hypothekenamte sind nicht unbedeutend. Sie betragen im Durchschnitte 6 — 8 fl.

2) Wenn nun gefragt wird, ob die Transscription eine absolut nöthige Förmlichkeit sey, so ist vor Allem zu bemerken, daß sie mit dem Hypothekensystem in keinem wesentlichen Zusammenhange steht. In diesem System besteht bekanntlich die Wirkung der Transscription darin, daß sie, nach Ablauf einer weitern vierzehntägigen Frist, jede fernere hypothekarische Inscription ausschließt. Allein dieser Grundsatz gilt nur von der Transscription von Veräußerungsurkunden (code proc. art. 834).

Von einer solchen Wirkung kann sonach bei der Transscription eines Beschlagnahmeprotolls, welches noch lange keine Veräußerungsurkunde ist, nicht die Rede seyn.

Eben so kann diese Transscription, obgleich sie im Allgemeinen auf Publizität zielt, nicht etwa den Zweck haben, die Conkurrenz bei der Versteigerung zu vermehren. Diese Bestimmung haben die Anschlagszettel, die Insertionen in öffentliche Blätter und die, der Versteigerung vorhergehenden Publikationen durch die Schelle, u. s. w.

Im Interesse des Schuldners kann die Transscription gleichfalls nicht wesentlich seyn, da derselbe durch die Zustellung des Beschlagnahmeprotokolls den Inhalt desselben vollständig erfährt.

Auch die Hypothekarrechte der Gläubiger kann diese Transscription des Beschlagnahmeprotokolls nicht berühren, da die Hypothekargläubiger durch Zustellung der Anschlagzettel von der Existenz und dem wesentlichen Inhalt der Beschlagnahme in Kenntniß gesetzt werden.

Ist aber nicht die Transscription darum wesentlich, damit das Publikum in den Stand gesetzt werde, zu erfahren, daß die Güter des Schuldners, oder ein Theil derselben, in Beschlag genommen sind, daß sonach der Schuldner die Befugniß verloren habe, darüber zu disponiren (code de proc. art. 692) und daß also Jeder sich zu hüten habe, von ihm zu kaufen, oder ihm auf hypothekarisches Unterpfand zu leihen?

Dieser Gesichtspunkt würde vielleicht zu Gunsten der Transscription entscheidend seyn, wenn der beabsichtigte Zweck durch sie erreicht werden könnte.

Allein was würde die Transscription in dieser Beziehung helfen, so lange der Grundsatz besteht, daß die Veräußerung liegender Güter gegen Dritte geltend gemacht werden kann, sobald sie ein sicheres Datum hat? Gesetzt,

A will dem X ein Darlehn gegen Verpfändung eines Grundstücks geben, oder ihm dieses Grundstück abkaufen. Was nützt es ihm nun, wenn er auch auf dem Hypothekenamte die Ueberzeugug gewinnen kann, daß in Bezug auf dieses Grundstück keine Beschlagnahme existirt, da er immer in der Ungewißheit bleibt, ob nicht das Grundstück bereits an einen Andern verkauft oder sonst veräußert sey?

Diesen Bemerkungen zufolge könnte zwar die Transscription bisweilen, — wiewohl nur selten und in unvollkommenem Grade, — von einigem Nutzen seyn; allein als wesentlich im System unserer Gesetzgebung erscheint sie nicht, wie es allerdings der Fall seyn würde, wenn der heilsame Grundsatz des Gesetzes vom 11. Brumaire VII., wonach die rechtliche Wirksamkeit jeder Veräußerung unbeweglicher Güter, Dritten gegenüber, durch die Transscription bedingt war, in unsere Civilgesetzgebung aufgenommen worden wäre.

Es liegen sonach für die Wiederherstellung der Transscription des Beschlagnahmeprotokolls keine überwiegende Gründe vor.

Fällt die Transscription weg, so ist der erste Akt, welcher nach Bewerkstelligung der Beschlagnahme selbst geschehen muß, die Zustellung des Beschlagnahmeprotokolls an den Schuldner.

Daß diese Zustellung durchaus nöthig sey, kann nicht bezweifelt werden, da der Schuldner von der gegen ihn Statt gehabten Beschlagnahme vollständig in Kenntniß gesetzt werden muß.

In der Regel wird zwar der Schuldner, wenn er an dem Orte, wo die Beschlagnahme geschieht, wohnhaft ist, dieselbe im Augenblick der Beschlagnahme selbst schon erfahren. Allein eine solche, vom Zufall abhängende Kunde kann in keiner Beziehung als genügend angesehen werden,

und es lassen sich hundert Fälle denken, wo der Schuldner von der Beschlagnahme auf diesem Wege nicht unterrichtet wird. Er kann in einer andern Gemeinde wohnen; er kann, wenn er auch an dem Orte der Beschlagnahme wohnt, durch eine augenblickliche Abwesenheit oder sonstige Umstände verhindert werden, die Beschlagnahme zu erfahren. Auch genügt es nicht, daß der Schuldner blos im Allgemeinen das Faktum der Beschlagnahme wisse; er muß von derselben, so wie von dem ganzen Inhalte der darüber errichteten Urkunde vollständige Kenntniß haben, um genau beurtheilen zu können, welche Gegenstände sie betreffe und ob dieselbe auf gesetzmäßige Weise vorgenommen worden sey oder nicht. Sonst wäre das Recht, welches ihm das Gesetz ertheilt, die Beschlagnahme wegen Unterlassung wesentlicher Förmlichkeiten als nichtig anzufechten, ohne alle Realität für ihn.

Hieraus ergibt sich schon von selbst, daß das Gesetz von 1822, welches blos die Zustellung des Anschlagszettels und des Anheftungsprotokolls an den Schuldner vorschreibt (Art. 8), in diesem Punkte höchst mangelhaft ist, und zwar um so mehr, da nach dieser Vorschrift der Schuldner erst dann von der Beschlagnahme in Kenntniß gesetzt wird, nachdem schon der größte Theil der Kosten gemacht ist. Denn nicht nur sind die Kosten des Commissoriums, des Hypothekenauszugs und der Güteraufnahme bereits erwachsen, ehe jene Zustellung geschieht, sondern auch die Anschlagszettel sind bereits gefertigt (Art. 6), überall angeheftet (Art. 7) und in das Intelligenzblatt eingerückt (Art. 11); und gerade die hier genannten Akten sind bei Weitem die kostspieligsten der ganzen Procedur; so daß der Schuldner, wenn er auch unmittelbar nach dem Augenblicke, wo er durch eine Zustellung die Existenz der Beschlagnahme erfahren

hat, die Befriedigung des Gläubigers bewirkt, doch sehr bedeutende Kosten, und zwar, wie bereits ohne alle Uebertreibung gesagt worden ist, bei Weitem den größten Theil der Kosten, welche durch die ganze Zwangsveräußerungsprocedur veranlaßt werden, zu tragen hat; ein Fehler, der zu auffallend ist, als daß er noch einer weitern Auseinandersetzung bedürfte.

Auch muß im Vorbeigehen noch bemerkt werden, daß der Artikel 8 des Gesetzes von 1822 rücksichtlich der Frist, die er festsetzt, mit dem Artikel 7 durchaus nicht zu reimen ist. Der Artikel 7 gestattet nämlich für die Anheftung des Anschlagszettels an den im Gesetze bezeichneten Orten eine achttägige Frist — (die schon an sich sehr kurz und in manchen Fällen unzureichend ist). Es sind also hier 8 volle Tage gegeben, um die Anheftung zu bewirken. Nun aber will der Artikel 8, daß während der nämlichen Frist dem Schuldner das Anheftungsprotokoll nebst einem Exemplar des Anschlagszettels zugestellt werden soll. Beides kann aber nur successiv und nicht gleichzeitig geschehen, d. h. die Zustellung des Anheftungsprotokolls an den Schuldner setzt die bereits geschehene Anheftung voraus. Indem also das Gesetz 8 Tage zur Anheftung gab, und sodann verfügte, daß innerhalb derselben Frist die Zustellung des Anheftungsprotokolls geschehen müsse, hat es sich in einen offenbaren Widerspruch verwickelt.

Es ist gezeigt worden, daß das Beschlagnahmeprotokoll dem Schuldner zugestellt werden muß. Nun fragt sich aber weiter, ob hiezu eine Frist festzusetzen sey, und welche? Eine Frist kann nur da nöthig seyn, wo der Aufschub der Förmlichkeit, von welcher die Rede ist, dem Schuldner oder dritten Betheiligten wesentlichen Nachtheil bringen kann. Dieses scheint aber, rücksichtlich der Signi-

fication der Beschlagnahme, keineswegs der Fall zu seyn. Man könnte zwar auf der einen Seite sagen, die Beschlagnahme sei ein Akt, welcher, sobald er statt gefunden habe, den Credit des Schuldners zu erschüttern pflege. Das Interesse des Schuldners mache es daher nöthig, daß ihm, innerhalb einer bestimmten Frist vom Tag der Beschlagnahme gerechnet, vermittelst Zustellung einer Abschrift des Beschlagnahmeprotokolls der Inhalt desselben vollständig bekannt gemacht werde, damit er wisse was geschehen ist, und seine Maasregeln darnach ergreifen könne. Sonst könnte es geschehen, daß eine Beschlagnahme vorgenommen, dann aber von Seiten des Gläubigers jahrelang liegen gelassen würde. Der Schuldner sähe nun seinen Credit durch die Beschlagnahme gefährdet, ohne im Stande zu seyn, gegen dieselbe aufzutreten, weil er den Inhalt derselben nicht näher kennt, und auch den Gläubiger nicht zwingen kann, ihm das Original der Beschlagnahme zur Einsicht vorzulegen.

Auf der andern Seite aber liegen Gegengründe vor, welche bei weitem überwiegend scheinen, und zwar

1) Durch einen Aufschub der Zustellung des Beschlagnahmeprotokolls werden, wenn man die Sache näher beleuchtet, in der That durchaus keine Rechte gekränkt. Die des betreibenden Gläubigers nicht; denn es ist sein freier Wille wenn er die Zustellung verschiebt. Die der übrigen Hypothekargläubiger nicht; denn sie sind noch nicht in die Procedur gezogen, — diese ist ihnen noch völlig fremd, und es steht einem jeden derselben frei, in eigenem Namen Verfolgungen vorzunehmen, wenn er es für nöthig hält. Die des Schuldners nicht; denn eine Beschlagnahme kann ihm, so lange sie ihm nicht zugestellt ist, keinen wesentlichen Nachtheil bringen, da sie ihn nicht hindert, frei über seine Güter zu verfügen, während dem

mit dem Augenblick der Zustellung die Unfähigkeit des Schuldners, über die gepfändeten Gegenstände zu disponiren, ihren Anfang nehmen muß.

2) Ein Aufschub der Zustellung ist in der Regel höchst wünschenswerth für den Schuldner. Es ist, wie schon früher bemerkt wurde, nicht selten der Fall, daß derselbe den Zahlungsbefehl wenig beachtet, und erst durch die Beschlagnahme, die ihm die Gefahr näher zeigt, aufgeschreckt und bewogen wird, ernstlich auf Zahlung zu denken, sich dem Gläubiger zu nähern, ihn um Aufschub zu bitten, um durch eine freiwillige Veräußerung oder ein Anlehen sich helfen zu können ꝛc. Wenn nun das Gesetz den Gläubiger zwingt, die Beschlagnahme in einer gewissen Frist zustellen zu lassen, und dem Schuldner dadurch rücksichtlich der Disposition über seine Güter die Hände zu binden, so sieht sich der Gläubiger durch das Gesetz selbst verhindert, den Bitten des Schuldners Gehör zu geben. Einer der größten und gerechtesten Vorwürfe, welche man dem Gesetze von 1822 macht, besteht, wie bereits bemerkt worden ist, eben darin, daß es den Gläubiger nöthigt, unaufhaltsam fortzufahren und sogar wider seinen Willen den Schuldner zu ruiniren. Der Entwurf würde aber ganz in denselben Fehler verfallen, wenn er für die Zustellung der Beschlagnahme an den Schuldner eine Frist vorschriebe.

3) Auch der code de procédure setzte für denjenigen Proceduraakt, welcher zunächst auf die Beschlagnahme folgte, keine Frist fest. Dieser Akt war die Transscription der Beschlagnahme auf dem Hypothekenamte. Erst nachdem diese geschehen war, und durch diesen Publikationsakt die Beschlagnahme gewissermaßen aufgehört hatte, ein Privateigenthum des betreibenden Gläubigers zu seyn, waren die weitern Akten des Verfahrens an bestimmte Fristen gebunden. — Allen diesen Betrachtungen zufolge mußte also

der Entwurf zwar die Zustellung des Beschlagnahmeprotokolls, bevor irgend ein weiterer Akt des Verfahrens vorgenommen werden darf, bei Strafe der Nichtigkeit vorschreiben, ohne jedoch zum Behuf dieser Zustellung eine Frist festzusetzen.

Damit jedoch der Schuldner in den Stand gesetzt werde, sich auch vor der Zustellung des Beschlagnahmeprokolls nöthigenfalls Kenntniß von dem Inhalte desselben zu verschaffen, scheint es wesentlich, die Vorschrift aufzustellen, daß der Gerichtsbote unmittelbar nach der Beschlagnahme eine Copie des Beschlagnahmeprokolls bei dem Bürgermeister zu Jedermanns Einsicht hinterlegen muß; eine Maasregel, welche auch schon der Artikel 676 des code de procédure vorschrieb, und welche, außer dem so eben erwähnten Zwecke, auch dazu beitragen wird, der Beschlagnahme Publizität zu geben, und die Erkundigungen zu erleichtern, welche dritte Betheiligte sich veranlaßt finden können, über die dermalige Lage des Schuldners und über den Inhalt des Beschlagnahmeprotokolls einzuziehen. Daher die Schlußverfügung des Art. 4, in welchem, der logischen Ordnung zufolge, diese Bestimmung ihre Stelle finden mußte.

Diesen Bemerkungen zufolge wird der Artikel 5 des Entwurfs in Vorschlag gebracht.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Beschlagnahme unbeweglicher Güter dem Schuldner die Befugniß entziehen muß, über das Eigenthum, so wie über die stehenden Früchte dieser Güter zu verfügen. Die Bestimmungen, welche die Artikel 688 — 694 des code de procédure in dieser Beziehung aufstellen, sind vollkommen sachgemäß. Der Artikel 10 des Gesetzes von 1822 hat daher mit vollem Recht diese Verfügungen anwendbar erklärt. Nur ist der erwähnte Artikel 10 in sofern höchst fehlerhaft, als er die Unfähigkeit des Schuldners schon anfan-

gen läßt, ehe noch der Schuldner von der Beschlagnahme Kenntniß erhalten hat. Denn nach Artikel 8 des erwähnten Gesetzes erlangt er diese Kenntniß erst durch die Zustellung des Anheftungsprotokolls, und die Unfähigkeit fängt schon im Moment der Anheftung an; so daß also der Schuldner sich eine Zeitlang in einem Zustande der Incapacität befindet ohne etwas davon zu wissen, und daher in den Fall kommen kann, optima fide ungültige Verträge zu schließen, und sich und seine Mitcontrahenten in Schaden zu bringen.

Nichts ist dagegen natürlicher, als daß die Incapacität von dem Augenblick ihren Anfang nehme, wo die Beschlagnahme dem Schuldner zugestellt worden ist, wie es auch die Artikel 689 und 692 des code de procédure festsetzten.

Demzufolge bringt gie Commission in dieser Beziehung den Artikel 6 des Entwurfs in Vorschlag.

Hier stoßen wir aber noch auf einen Punkt, welcher besondere Beachtung zu verdienen scheint, und eine legislative Verfügung nöthig machen dürfte.

Es ist nämlich in den Fällen, wo der in Beschlag genommene Gegenstand von der Art ist, daß er leicht zerstört oder beschädigt werden kann, z. B. ein Wald, ein Weinberg, eine Baumpflanzung 2c. zu befürchten, daß der Schuldner, (der nicht selten, besonders wenn er sich gedrängt sieht, die Hülfe die er früher von dem Gläubiger empfing, mit Haß und Rache vergilt,) sich verleiten lasse, die gepfändete Sache ganz oder theilweise zu verderben, um wenigstens die Hoffnung des Gläubigers zu vereiteln, wenn er kein Mittel mehr sieht, das Grundstück für sich selbst zu erhalten; und dies soll, wie es insbesondere von dem Staatsprokurator in Frankenthal angegeben worden ist, in der dortigen Gegend nur allzuoft geschehen. Auch

der französische Gesetzgeber hegte diese Besorgniß, und bedrohte daher, im Artikel 690 des code de procédure den Schuldner, welcher in dem gepfändeten Grundstücke einen Holzhieb oder eine Beschädigung vornehmen würde, nicht nur mit einer Entschädigungsklage unter Leibeshaft, sondern auch mit strafrechtlichen Verfolgungen. Allein diese Drohung mußte unwirksam bleiben. Denn von Schadenersatz kann bei einem Schuldner, der es bis zur Zwangsveräußerung kommen läßt, in der Regel keine Rede seyn; und die Androhung einer sonstigen Strafe zerfiel von selbst, weil weder der code de procédure noch auch das später publizirte peinliche Gesetzbuch für diesen Fall eine Strafe festsetzte, also auch die Gerichte sich in der Unmöglichkeit sahen, eine solche auszusprechen. Denn als Diebstahl ließ sich das Niederhauen der Bäume, das Verderben der Weinstöcke, das Ausreißen und Wegschleppen der Wingertshölzer ꝛc. nicht behandeln, da ein gepfändetes Grundstück immerhin noch Eigenthum des Schuldners ist; und eben so wenig konnten die Artikel 444 und folgende des code pénal in Anwendung kommen, weil sie nur von der Zerstörung fremden Eigenthums sprechen. Dennoch ist eine solche Handlung offenbar widerrechtlich und strafbar Es scheint daher sachgemäß und nöthig, für den Fall einer böslichen Beschädigung des in Beschlag genommenen Grundstücks von Seiten des Schuldners, eine Strafe auszusprechen, und zwar eine Gefängnißstrafe, bei deren Zumessung dem Richter, wegen der unendlichen Mannigfaltigkeit der Fälle, welche sich darbieten können, ein möglichst großer Spielraum gelassen werden müßte, und deren Minimum daher auf 8 Tage, das Maximum aber auf 5 Jahre festzusetzen seyn dürfte.

Zu bemerken ist, daß der Art. 444 des code pénal, welcher von der Zerstörung fremder Erndten oder Pflan-

zungen spricht, zwar eine weit strengere Strafe verhängt, nämlich eine Gefängnißstrafe mit dem Minimum von 2 und dem Maximum von 5 Jahren. Allein da die Beschädigung einer fremden Besitzung immerhin einen höhern Grad von Strafbarkeit darbietet, als der Fall, wovon hier die Rede ist, und da auch die Leidenschaftlichkeit und Aufregung, welche hier im Spiele zu seyn pflegt, einige Rücksicht verdient, so scheint die vorgeschlagene geringere Strafe schon hinreichend zu seyn.

Daß übrigens diese Strafverfügung auch auf die nächsten Verwandten des Schuldners ausgedehnt werden müsse, ergiebt sich aus der Betrachtung, daß diese die leidenschaftliche Stimmung des Schuldners gegen den verfolgenden Gläubiger gewöhnlich zu theilen pflegen. Auch dritte Personen, welche, im Einverständniß mit dem Schuldner, die That begehen, verdienen dieselbe Strafe. Würde die Beschädigung durch Dritte ohne Wissen und Willen des Eigenthümers verübt, so fiele der Thäter unter die Anwendung des Artikels 444 und folgende des peinlichen Gesetzbuches.

Diesen Bemerkungen zufolge wird der Artikel 7 des Entwurfes vorgeschlagen.

Nachdem die Beschlagnahme geschehen und dem Schuldner bekannt gemacht ist, so kommt es zunächst darauf an, daß der Zeitpunkt und die Bedingungen der Versteigerung festgesetzt und dem Ganzen die nöthige Publicität gegeben werde.

Daß die Versteigerung an Ort und Stelle zu geschehen habe, ist eine Vorschrift, welche offenbar zweckmäßig und sonach beizubehalten ist. Die Versteigerung muß also durch einen von dem Gerichte zu delegirenden Commissarius vorgenommen werden. Denn die von einigen Seiten geäußerte Idee, daß auch ohne gerichtliches Com-

missorium, sey es durch einen Notär, sey es durch den Gerichtsboten, zur Versteigerung geschritten werden könnte, verdient wohl keine Berücksichtigung, weil dadurch das Verfahren den Charakter einer gerichtlichen Zwangsveräußerung ganz verlieren und noch mehr verunstaltet werden würde, als es durch das Gesetz von 1822 bereits geschehen ist.

Die Festsetzung des bestimmten Tages und der Stunde, wo die Versteigerung Statt finden soll, muß dem Commissarius überlassen werden, weil derselbe besser als das Gericht die dabei eintretenden Rücksichten auf die Lokalverhältnisse, auf seine sonstigen Geschäfte und andere Umstände beachten kann.

Da nun die Bekanntmachungen, wodurch die Betheiligten und das Publikum das Nöthige erfahren sollen, die erwähnten Punkte nothwendig enthalten müssen, so ergibt sich von selbst, daß der erste Schritt, welchen der betreibende Gläubiger nach der Zustellung des Beschlagnahmeprotokolls an den Schuldner zu machen hat, darin bestehen muß, die Ernennung eines Commissarius zum Behufe der Versteigerung an Ort und Stelle zu bewirken, und zwar, wie es die Natur der Sache und die Analogie des Artikels 3 des Gesetzes von 1822 mit sich bringt, durch Einreichung eines von dem Anwalt des betreibenden Gläubigers unterzeichneten Gesuchs an das K. Bezirksgericht.

Nun erhebt sich aber vor Allem die Frage, welcher Beamte sich am meisten zur Besorgung des Versteigerungsgeschäfts eigne.

Die Wahl kann wohl nur zwischen dem Notär und dem Friedensrichter schwanken. Denn ein Mitglied des Bezirksgerichts selbst zu diesem Zwecke zu delegiren, würde einestheils zu kostspielig seyn, anderntheils aber auch, in Betracht der geringen Zahl des Personals bei den Bezirksgerich-

ten, Störung im laufenden Dienst und andere Nachtheile zur Folge haben.

Für die von mehreren Seiten geäußerte Ansicht, daß der Friedensrichter mit dem fraglichen Geschäfte zu beauftragen seyn dürfte, scheinen zwar einige Gründe zu sprechen, namentlich die Betrachtung, daß der Friedensrichter, als Gerichtsperson, im Allgemeinen zu einem gerichtlichen Geschäfte geeigneter sey, als der Notär; ferner daß, wenn das Gesetz den Friedensrichter mit dem Versteigerungsgeschäfte beauftragte, vielleicht das Commissorium des Bezirksgerichts gespart werden könnte, weil der Friedensrichter ohnehin schon ein richterlicher Beamter ist.

Allein auf der andern Seite bieten sich für die Ansicht, daß das Versteigerungsgeschäft den Notarien zu belassen sey, wichtige Gründe dar, und zwar:

1) Eine Abänderung des dermaligen Verfahrens scheint überhaupt nur in sofern rathsam, als ein evidenter und bedeutender Vortheil dadurch erzielt werden kann.

2) Zwangsversteigerungen gehören zwar allerdings nicht in die amtliche Sphäre des Notärs, die nur die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit in sich schließt; allein dies hindert nicht, daß der Notär für einen speziellen Fall, vermittelst einer ausdrücklichen Delegation des Gerichts, als gerichtlicher Commissarius agiren könne, wie es auch in manchen andern Fällen, z. B. bei Theilungsklagen geschieht. Auch ist bei Zwangsveräußerungen das Odium des Versteigerungs-Geschäfts bei Weitem nicht so groß, als dasjenige, welches der Akt der Beschlagnahme mit sich bringt, da der Notär ohnehin derjenige Beamte ist, welcher Versteigerungen aller Art vorzunehmen pflegt. Das Geschäft der Versteigerung steht daher weder mit dem Wirkungskreise des Notariats, noch mit der Würde dieses Amtes in so grellem Wider-

spruch, als das der Beschlagnahme, die Anheftung der Anschlagszettel u. s. w. Auch ist der Notär, vermöge seiner Verhältnisse, seiner Lokalkenntnisse und seiner Uebung und Gewandtheit in dergleichen Geschäften mehr als jeder andere Beamte im Stande, ein günstiges Resultat der Versteigerung herbeizuführen.

3) Die Versteigerung würde mehr Kosten verursachen, wenn sie durch den Friedensrichter, als wenn sie durch den Notär vorgenommen würde. Denn der Friedensrichter muß überall von seinem Gerichtsschreiber, als Protokollführer, begleitet seyn, während der Notär allein agirt, also auch nur eine Gebühr veranlaßt. Was aber das Commissorium betrifft, welches dem Notär ertheilt werden muß, so können die Kosten, welche ein solches Commissorium dermalen verursacht, um $\frac{2}{3}$ vermindert werden, wenn verfügt wird, daß dasselbe nicht ausgefertigt, sondern (wie es auch, nach dem Gesetze vom 11. September 1825, bei freiwilligen Immobiliarveräußerungen, wozu ein gerichtliches Commissorium nöthig ist, geschieht) dem betreibenden Theile in Urschrift ausgeliefert und auf der Gerichtschreiberei nur Vormerkung davon gehalten werden soll.

4) Wollte man das Versteigerungsgeschäft dem Friedensrichter übertragen, so würde die ganze Zwangsveräußerungsprocedur eine veränderte Gestalt gewinnen, und es würde von dem dermaligen Verfahren fast gar nichts übrig bleiben. Nun aber ist es immer weit weniger gefährlich, bloß die einzelnen Fehler eines bestehenden Gesetzes zu verbessern, als einen ganz neuen Weg einzuschlagen, auf welchem man sich, wie die bisherige Erfahrung mehrfach gelehrt hat, nur allzu leicht in ein Labyrinth von Widersprüchen und Inconsequenzen aller Art verirrt.

Es scheinen sonach keine hinreichenden Gründe vor-

zuliegen, anstatt der Notarien künftighin die Friedensrichter mit dem Versteigerungsgeschäfte zu beauftragen.

Von dem Zeitpunkte an, wo durch die Zustellung des Beschlagnahmeprotokolls an den Schuldner das Dispositionsrecht des Letztern aufgehoben wird, muß das Gesetz für jeden Akt des Zwangsveräußerungsverfahrens eine Frist bestimmen, weil von nun an sowohl der Schuldner selbst, als auch die Mitgläubiger wesentlich dabei interessirt sind, daß das Verfahren nicht ungebührlich verzögert werde, und weil den Letztern das Recht zustehen muß, falls der betreibende Gläubiger die gesetzlichen Fristen nicht einhält, die Procedur statt Seiner zu übernehmen.

Es wäre sonach auch für die Einreichung eines Gesuchs an das Bezirksgericht, um die Ernennung eines Notärs zum Behuf der Versteigerung zu erlangen, eine Frist festzusetzen, und zwanzig Tage scheinen hier ein angemessener Zeitraum zu seyn. Eine solche Frist läßt auf der einen Seite dem Schuldner, der oft erst durch die Zustellung der Beschlagnahme in Bewegung gesetzt wird, die nöthige Zeit, um sich mit dem Gläubiger in gütliche Unterhandlungen einzulassen; und auf der andern Seite ist sie nicht so lang, daß irgend ein Interesse dadurch gefährdet werden könnte.

Auf die Nichtbeobachtung dieser Frist muß, nach dem Ermessen der Commission, die Strafe der Nichtigkeit gesetzt werden. Geschähe dies nicht, so würde es in der Gewalt des Gläubigers stehen, seinen Schuldner auf die empfindlichste Weise zu chikaniren. Er könnte nämlich, nachdem er vermittelst der Zustellung des Beschlagnhmeprotokolls dem Schuldner die Hände gebunden, das weitere Verfahren nach Belieben aufschieben, und sonach den Schuldner Jahrelang in diesem peinlichen und nachtheiligen Zustande lassen. Denn diesem stünde weder ein Mittel zu

Gebot, den Gläubiger zur Fortsetzung des Verfahrens zu nöthigen, noch auch die Beschlagnahme annulliren zu lassen, weil die Strafe der Nichtigkeit nicht durch das Gesetz ausgesprochen wäre.

Die, im Artikel 3 des Gesetzes von 1822 enthaltene Vorschrift, daß dem Gesuch die Urkunde, auf welcher die Beschlagnahme beruht, beigefügt seyn müsse, ist höchst unnütz. Denn gesetzt auch, die Gültigkeit oder exekutorische Kraft dieser Urkunde wäre zweifelhaft, so würde es doch dem Gerichte keineswegs zustehen, von Amtswegen, und ohne daß der Schuldner mit einer Einwendung aufgetreten wäre, einen solchen Umstand geltend zu machen, und die Ernennung eines Commissarius zu verweigern. Diese muß geschehen, sobald eine Beschlagnahme existirt, und mit der Würdigung der Urkunde, kraft deren sie geschehen ist, kann das Gericht sich, nach den Grundprincipien des gerichtlichen Verfahrens im Rheinkreise, nur dann befassen, wenn sie von dem Schuldner angefochten wird; folglich braucht auch dieselbe dem Gericht vorerst nicht vorgelegt zu werden, eben so wenig als der Zahlungsbefehl. Es genügt, daß das Beschlagnahmeprotokoll dem Gesuch beigefügt werde, damit das Gericht sich von der Existenz einer Beschlagnahme überzeuge und zu beurtheilen wisse, welcher Notär zum Behuf der Versteigerung zu ernennen sey.

Es ist sachgemäß, daß wenn nicht besondere Umstände oder Verhinderungen die Ernennung eines Bezirksnotärs nöthig machen, der Versteigerungscommissär aus dem Landcommissariate genommen werde, wo die gepfändeten Güter liegen. Allein auch der Fall muß vorhergesehen werden, wo die Güter in mehreren Landcommissariaten befindlich sind. Es würde, wie schon weiter oben bemerkt worden ist, große Kosten und Schwierigkeiten veranlassen,

wenn man in diesem Falle mehrere Commissarien ernennen wollte, und der beste Ausweg dürfte seyn, nach Analogie der Artikel 2210 und 2211 des code civ., so wie des Artikels 676 des code de proc., den Notär aus demjenigen Landcommissariate zu nehmen, in welchem der bedeutendere Theil der Güter liegt, und diesem die Procedur für das Ganze zu übertragen.

Diesen Bemerkungen zufolge bringt die Commission die Artikel 8 und 9 des Entwurfs in Vorschlag.

Zu bemerken ist noch, daß das Bezirksgericht keine Frist für die Versteigerung festzusetzen braucht. Denn die allgemeine Frist, d. h. den Zeitraum, welcher zwischen dem Commissorium und der Versteigerung liegen muß, bestimmt das Gesetz selbst; Tag und Stunde der Versteigerung aber der Commissarius.

Nachdem das Commissorium erwirkt ist, so müssen, bevor die Anschlagszettel gefertigt werden können, vor Allem Tag, Stunde und Ort der Versteigerung festgesetzt werden, und dies geschieht, wie so eben bemerkt wurde, durch den Commissär, nach genommener Einsicht des Beschlagnahmeprotokolls nnd Commissoriums. Eine Frist von 14 Tagen, von dem Datum des Commissoriums gerechnet, genügt zu diesem Behufe vollkommen. Diese Frist muß jedoch, so wie es der Artikel 8 rücksichtlich der Frist zur Einreichung des Gesuchs um Ernennung eines Versteigerungscommissärs bestimmt, und aus gleichen Gründen, unter Androhung der Nichtigkeit vorgeschrieben werden.

Die Commission bringt daher den Artikel 10 des Entwurfs in Vorschlag.

In Ansehung des Zeitpunkts der Versteigerung muß das Gesetz ein Minimum des Zwischenraums bestimmen, welcher nothwendig zwischen dem Commissorium und dem Tag der Versteigerung liegen muß, damit der Schuldner

die nöthige Zeit behalte, um, wo möglich, durch Zahlung oder Vergleich das Ungewitter abzuwenden. Die im Artikel 3 des Gesetzes von 1822 festgesetzte Frist von 3 Monaten vom Tage des Commissoriums an gerechnet, scheint ganz angemessen, und wäre sonach beizubehalten.

Allein die Festsetzung eines Maximums, d. h. einer Frist, innerhalb welcher die Versteigerung nothwendig geschehen muß, ist, wie schon weiter oben ausgeführt wurde, durchaus zweckwidrig. Nur muß auf der andern Seite dafür gesorgt werden, daß der Commissarius nicht, aus mißverstandener Schonung oder Parteilichkeit zu Gunsten des Schuldners, willkührlicherweise und wider den Willen des Gläubigers, die Versteigerung allzuweit hinaussetzen und dadurch das Interesse des Gläubigers verletzen könne. Nur in diesem Sinne wäre also ein Maximum festzusetzen, d. h. ein Zeitraum zu bestimmen, welchen der Commissarius nicht überschreiten darf, ohne daß entweder der Gläubiger seine Einwilligung dazu gibt, oder daß es durch Incidentprozesse nöthig geworden ist.

Es wird daher der Arttkel 11 des Entwurfes in Vorschlag gebracht.

Nachdem der Zeitpunkt der Versteigerung festgesetzt ist, so müssen nunmehr, nach dem natürlichen Gange des Verfahrens, diejenigen Akten erfolgen, welche bestimmt sind, der Versteigerung die nöthige Publizität zu geben, nämlich:

1) die Fertigung eines Anschlagzettels;

2) die Anheftung desselben an verschiedenen Orten;

3) die Zustellung desselben, sowohl an den Schuldner, als an sämmtliche Hypothekargläubiger;

4) die Bekanntmachung der Versteigerung in einem öffentlichen Blatte.

Alle diese Akten, so wie überhaupt das ganze weitere Verfahren bis zur Versteigerung selbst, müssen nothwendig dem betreibenden Gläubiger, resp. dem durch ihn beauftragten Anwalt und Gerichtsboten, überlassen werden, denn

1) diese Akten ziemen sich, wie schon früher ausgeführt worden ist, durchaus nicht für das Amt eines Notärs;

2) Es liegt wesentlich im Geiste unseres Verfahrens, daß alle Zustellungen, Bekanntmachungen und sonstige Akten, welche zur regelmäßigen Einleitung einer Procedur erforderlich sind, durch die betheiligte und betreibende Partei, keineswegs aber durch einen gerichtlichen Commissarius, besorgt werden. Auch wird, wie gleichfalls schon früher bemerkt worden ist, die Partei dieses am besten und pünktlichsten besorgen, weil Niemand so sehr dabei interessirt ist als sie selbst, daß kein Fehler geschehe.

3) Die erwähnten Akten sind, wenn der Notär sie macht, bei weitem kostspieliger. Schon früher ist im Allgemeinen bemerkt worden, daß die Taxe der Notarien durchgängig höher ist, als die der Gerichtsboten. In specie aber haben die **Kosten der Anschlagszettel**, so wie diese nach dem dermaligen Gesetze gefertigt werden, zu den lautesten Klagen Anlaß gegeben; und wirklich sind sie in manchen Fällen bis zu unerhörten Summen gestiegen. Diese Kosten übersteigen alles vernünftige Maaß, sobald die Anschlagszettel einigermaßen zahlreich oder ausgedehnt sind, d. h. sobald mehrere Schuldner, z. B. mehrere Miterben, oder eine bedeutende Anzahl Hypothekargläubiger vorhanden, oder endlich die gepfändeten Güterstücke zahlreich sind.

Einige Beispiele, die sich aus den eingegangenen Notizen ergeben, werden dies näher belegen.

In einem Falle, wo nur ein Schuldner und 15 Hypothekar-Inscriptionen vorhanden waren, fertigte der Notär

zweiundzwanzig Exemplare des Anschlagszettels, nämlich:

| | |
|---|---|
| für die zweimalige Einrückung ins Intelligenzblatt | 2 |
| für die 15 Hypothekargläubiger . . . . . . | 15 |
| zum Affichiren . . . . . . . . . . . . . | 2 |
| zur Signifikation an den Schuldner . . . . | 1 |
| als Beilage zum Anheftungsprotokoll . . . . | 2 |
| | 22 |

Diese kosteten, ohne Zustellung, 44 fl. 9 kr.

In einem andern Falle, wo nur 17 Exemplare des Anschlagszettels gemacht wurden, die Güterstücke aber zahlreich waren, kosteten diese 17 Copien, ohne Zustellung, 106 fl. 26 kr., und die Kosten der ganzen Expropriation stiegen dadurch auf 220 fl. 47 kr.

In einem dritten Falle, wo mehrere Schuldner und zugleich zahlreiche Gläubiger und viele Güterstücke waren, kosteten die Anschlagszettel, ohne Zustellung, nicht weniger als 354 fl. 54 kr., nämlich für verwendetes Stempelpapier 150 fl. 9 kr. und für Gebühren des Notärs 204 fl. 45 kr.!!

Die Ursachen dieser fürchterlichen Kostspieligkeit liegen hauptsächlich darin:

a) daß die Anschlagszettel nicht, wie früherhin, gedruckt, sondern sammt und sonders, es mögen noch so viele Exemplare nöthig seyn, geschrieben werden;

b) daß dies durch die Notarien geschieht, und zwar expeditionsmäßig, d. h. auf größerem Stempelpapier zu 24 kr. per Bogen und unter Beobachtung der für Notarialexpeditionen vorgeschriebenen Linien- und Sylbenzahl, wodurch denn nicht nur große Auslagen für Stempelpapier, sondern auch übermäßige Copialgebühren veranlaßt werden.

Diesem Unfug, wodurch manche seit dem Gesetz von 1822 eingeleitete Zwangsveräußerungsprocedur dreimal theurer geworden ist, als wenn sie unter der Herrschaft des code de proc. Statt gefunden hätte, kann auf doppelte Weise abgeholfen werden.

Durch die Verfügung, daß künftighin die zum Behuf der Anheftungen und Zustellungen nöthigen Copien des Anschlagszettels durch die Gerichtsboten gefertigt werden sollen, würde schon viel gewonnen seyn; denn der Gerichtsbote bedient sich des kleinen Stempelpapiers zu 8 kr. und erhält für die Rolle zu 200 Sylben 6 kr., während der Notär, wie schon bemerkt, nur Stempelpapier à 24 kr. verbraucht und weit höhere Copialgebühren bezieht, nämlich 30 kr. für die erste Rolle zu 300 Sylben und für jede der folgenden 15 kr.

Allein noch weit besser wird es seyn, die Vorschrift des code de proc., daß diese Copien gedruckt werden sollen, wieder herzustellen. Es wird wenig Zwangsversteigerungen geben, wo nicht wenigstens 8—10 Exemplare des Anschlagszettels nöthig sind, und eine solche Anzahl wird immer schon wohlfeiler gedruckt als geschrieben. Steigt aber die Zahl der Exemplare höher, wie es sehr oft der Fall ist, so wird die Wohlfeilheit der gedruckten Anschlagszettel im Vergleich mit den geschriebenen noch mehr fühlbar.

Was den Inhalt des Anschlagszettels betrifft, so sind in dieser Beziehung die Bemerkungen zu berücksichtigen, welche bereits weiter oben (pag. 335—341) vorgetragen worden sind.

Die Commission schlägt sonach, rücksichtlich der Fertigung des Anschlagszettels, die im Artikel 12 des Entwurfes enthaltenen Bestimmungen vor.

Was die Bedingungen der Versteigerung betrifft, so ist die Entwerfung derselben, wie es sowohl der code

de proc., als auch das dermalen bestehende Gesetz von 1822 vorschreibt, dem betreibenden Gläubiger zu überlassen; unbeschadet jedoch, wie sich von selbst versteht, der Befugniß, welche den übrigen Betheiligten gestattet seyn muß, gegen diese Bedingungen, wenn sie sich dadurch gefährdet glauben, ihre Einwendungen zu erheben, und dieselben dem Gerichte zur Entscheidung vorzulegen. Ueber diesen Gegenstand sind nun mehrere wichtige Bemerkungen zu machen.

1) Es ist sehr darüber geklagt worden, daß seit dem Gesetze von 1822 die Anschlagszettel und sonstigen Akten, welche die Steigbedingnisse enthalten müssen, dadurch ungebührlich lang und kostspielig werden, daß man eine Menge Bedingungen in dieselben einrückt, welche sich von selbst verstehen, weil sie nichts sind, als eine Wiederholung gesetzlicher Bestimmungen. Dieser Mißbrauch läßt sich füglich dadurch heben, daß die allgemeinen und gewöhnlichen Bedingungen jeder Zwangsveräußerung in einem Artikel des Gesetzes aufgestellt, und zugleich verfügt wird, daß diese Bedingungen, bei Verlust der deßfallsigen Kosten, in den Akten nur durch eine kurze Beziehung auf den Gesetzesartikel zu erwähnen sind.

2) Ein Punkt, welcher von der höchsten Wichtigkeit ist, und welcher hier zur Sprache kommen muß, ist die Frage: ob und in wie weit dem Ansteigerer zur Zahlung des Kaufschillings Termine gesetzt werden dürfen? Die Commission hat diese Frage sorgfältig von allen Seiten erwogen, und sie macht es sich zur Pflicht, die Gründe und Gegengründe, welche eine nähere Prüfung derselben darbietet, ausführlich darzulegen.

Auf der einen Seite ist es gewiß, daß eine Versteigerung ohne Termine das Gut selten an seinen wahren Werth bringt, und daß dasselbe, bei einer solchen Verstei-

gerung, in der Regel dem betreibenden Gläubiger um ein Spottgeld zugeschlagen wird. Auf der andern Seite aber scheinen solche Zahlungstermine, sofern nicht die Gläubiger dazu einwilligen, mit den Rechten derselben, und sonach mit der Gerechtigkeit selbst, in Widerspruch zu stehen. Man fasse insbesondere den Standpunkt und das Recht des betreibenden Gläubigers ins Auge.

Die Forderung desselben ist bereits verfallen, wenn er zur Beschlagnahme schreitet. Denn eine Zwangsveräußerung kann nur wegen einer bereits fälligen Forderung vorgenommen werden. Code de proc. Art. 551.

Nun aber verfügt das Civilgesetz einerseits, daß der Gläubiger nicht gezwungen werden kann, theilweise Zahlungen zu empfangen; und anderseits, daß die Gerichte zur Bezahlung einer fälligen Schuld nur bei besondern Umständen, und nur mit großer Vorsicht mäßige Fristen bewilligen dürfen. C. civ. Art. 1244.

Dazu kommt noch der Artikel 2212 des code civ., welcher verfügt, daß dem Zwangsveräußerungsverfahren nur dann Einhalt gethan werden darf, wenn der Schuldner beweist, daß der reine und freie Ertrag seines unbeweglichen Vermögens hinreicht, um die Forderung binnen Jahresfrist vollständig zu bezahlen, und wenn er erbötig ist, den Gläubiger auf diesen Ertrag anzuweisen; woraus hervorgeht, daß der Gläubiger, welcher eine Zwangsveräußerung betreibt, sich nur unter den erwähnten Umständen, und höchstens auf ein Jahr, eine Frist gefallen zu lassen braucht. Zudem stellt der Artikel 1188 c. civ. das Prinzip auf, daß selbst vertragsmäßige Fristen wegfallen, sobald der Schuldner in entschiedenen Vermögensverfall geräth, und dies ist rücksichtlich eines Schuldners, gegen welchen eine Zwangsveräußerung betrieben wird, ohne Anstand der Fall. Art. 124 c. de proc.

Es scheint sonach nicht zweifelhaft, daß es durchaus ungerecht seyn würde, bei jeder Zwangsversteigerung Zahlungsfristen zu gestatten, und zwar *mehrjährige* Fristen.

Um dies noch mehr ins Licht zu setzen, denke man sich den Fall, daß ein Gläubiger seinen Schuldner verklagt, um ein Urtheil zum Behuf der Exekution gegen ihn zu erlangen. Der Schuldner schützt seine bedrängte Lage vor, und bittet das Gericht, in Anwendung des Artikels 1244, um eine Zahlungsfrist. Er erhält dieselbe durch Urtheil, läßt sie aber unbenutzt verstreichen, und wird sodann definitiv zur Zahlung verurtheilt. Der Gläubiger leitet nunmehr, auf dieses Urtheil hin, ein Zwangsveräußerungsverfahren ein. Wenn nun bei der Versteigerung abermals Termine gestattet würden, ist es nicht augenscheinlich, daß dadurch nicht nur das Recht des Gläubigers auf das Empfindlichste gekränkt, sondern auch die *Rechtskraft* des Urtheils verletzt werden würde? Dasselbe würde der Fall seyn, wenn der Schuldner auf die Klage des Gläubigers eine Frist verlangt, mit diesem Begehren aber, als den Umständen nicht angemessen, von dem Gericht *abgewiesen* und pure et simpliciter verurtheilt worden wäre.

Würde nicht auch hier, wenn man bei der Zwangsveräußerung Fristen gestattete, der Rechtskraft des Urtheils dadurch Trotz geboten?

Auch darf man sich unter dem Gläubiger nicht immer einen *reichen Mann*, der seines Geldes nicht bedarf, oder gar einen hassenswerthen *Wucherer* denken. Abgesehen davon, daß das Recht eines *jeden* Gläubigers respektirt werden muß, gibt es auch manchen Gläubiger, der *selbst* in Noth ist, der seines Geldes dringend bedarf, und dessen Ruin durch unzeitige Fristen herbeigeführt werden kann.

Man könnte zwar sagen, daß die bei der Zwangsversteigerung zum Behuf der Zahlung des Kaufpreises festgesetzten Termine keine eigentlichen Zahlungsfristen seyen, welche dem Schuldner, seinem Gläubiger gegenüber, bewilligt werden. Denn solche Versteigerungstermine heben, streng genommen, die Eigenschaft der Forderung, als einer fälligen Forderung nicht auf, und hindern z. B. den Gläubiger nicht, sie auch während des Laufs der Termine durch andere Exekutionswege, z. B. durch saisie-mobilière, saisie-arrêt, contrainte par corps etc. geltend zu machen.

Allein wenn auch eine solche Distinktion dem Begriff nach gemacht werden kann, so scheint sie doch ohne praktischen Werth zu seyn, da in der Regel die Lage eines Schuldners, dessen unbewegliche Güter in Beschlag genommen werden, keine andere Zahlungsmittel darbietet. Auch hat der Gläubiger wohl das Recht zu verlangen, daß der Gegenstand, welchen er als Pfand seiner Forderung (v. Art. 2092 c. civ.) in Beschlag genommen hat, auf diejenige Art und Weise zu Geld gemacht werde, wie es seinem Rechte angemessen ist, und daß nicht durch die Art der Verwerthung dieses Recht paralysirt werde. — Für die entgegengesetzte Ansicht, welche Versteigerungstermine für zulässig und rechtmäßig hält, lassen sich dagegen folgende Gründe aufstellen.

Faktisch wird allerseits zugegeben, daß die Güter in der Regel nicht an ihren Werth kommen, wenn sie nicht auf Termine versteigert werden.

Rechtlich ist nun in Betracht zu ziehen, daß wenn auch solche Termine dem Rechte des Gläubigers, nach dem strengsten Begriffe desselben, zuwider zu laufen scheinen, dennoch in allen vernünftigen und humanen Gesetzgebungen das Prinzip herrschen muß, daß die Strenge des Rechtsbegriffs durch Rücksichten der Menschlichkeit, des all-

gemeinen Wohls und der Zeitumstände gemildert und modifizirt werden muß.

Dieses Prinzip herrscht auch durchgängig in unserer Civilgesetzgebung.

So ist es zwar Grundsatz, daß Verträge zwischen den Parteien als Gesetz gelten, Art. 1134. Nichtsdestoweniger gestattet der Artikel 1244 dem Richter, für eine Forderung, welche nach Inhalt des Vertrags verfallen ist, aus Rücksicht auf die Lage des Schuldners noch mäßige Zahlungsfristen zu gestatten.

So ist es Prinzip, daß der Schuldner dem Gläubiger mit seinem gesammten Vermögen verhaftet ist, Art. 2092. Nichtsdestoweniger dürfen diejenigen Gegenstände, welche dem Schuldner zu seiner Existenz unentbehrlich sind, ihm nicht genommen werden. Art. 592 code de procédure.

Eben so schützte der code de procédure den Schuldner, gegen welchen zur Immobiliarexekution geschritten wurde, dessen Schuld also auf alle Weise verfallen war, durch Fristen die ihm Aufschub gaben (z. B. die 30tägige Frist nach dem Zahlungsbefehl u. s. w.;) ja man kann sagen, daß das ganze Expropriationsverfahren so wie der code de proc. es vorschrieb, darauf berechnet war, durch viele Fristen und durch die lange Dauer der Prozedur dem Schuldner die Möglichkeit einer gütlichen Abfindung so lang als nur immer thunlich zu lassen. Dem Rechte des Gläubigers wurde zwar gehuldigt, allein es wurde im Interesse des Schuldners beschränkt und gemildert.

Allein noch mehr! Es läßt sich nicht einmal mit Grund behaupten, daß das Recht des Gläubigers durch eine Versteigerung auf Termine verletzt oder geschmälert werde.

Dieses Recht besteht darin, daß der Gläubiger befugt seyn muß, falls der Schuldner nicht in Güte zahlt, durch

eine erzwungene Versilberung der Habe desselben zu seiner Zahlung zu gelangen.

Unter Versilberung muß aber hier nothwendig verstanden werden: die Erzielung des rechten und wahren Werthes der Sache, weil einestheils dem Schuldner nicht mehr Eigenthum entzogen werden darf, als zur Befriedigung des Gläubigers nöthig ist, und weil anderntheils die Veräußerung nicht blos im Interesse des verfolgenden, sondern auch in dem der übrigen Gläubiger geschieht. Auf eine Verschleuderung der Habe des Schuldners unter ihrem Werthe kann der Gläubiger kein Recht haben.

Das Gesetz muß daher diejenigen Maaßregeln vorschreiben, welche nöthig sind, um das Gut an seinen wahren Werth zu bringen. Zu diesem Behufe bestimmt auch das bestehende Gesetz bereits mehrere Fristen des Verfahrens, Publikationen u. s. w.

Wenn es nun aber factisch wahr ist, daß, nach den obwaltenden Zeitumständen, die bereits durch das Gesetz in dieser Beziehung vorgeschriebenen Maaßregeln noch nicht genügen, um den angegebenen Zweck zu erreichen; daß vielmehr nur durch eine Versteigerung auf Termine der rechte und wahre Werth erzielt werden kann, so ist damit auch die rechtliche Zuläßigkeit und Nothwendigkeit solcher Termine erwiesen.

Auch stehen dergleichen Termine mit den Bestimmungen der bestehenden Civilgesetze nicht im Widerspruch. Denn die Artikel 1244, 2212 ꝛc. des code civ. bestimmen nur die Fälle, in welchen dem Schuldner eine Zahlungsfrist gegeben, und sonach die Exekution selbst aufgeschoben werden kann. Hier ist aber von keinem Aufschub der Exekution die Rede. Die Exekution geht vor sich: sie soll blos auf eine solche Art und Weise geschehen, daß sie ihrem wesentlichen Zwecke entspricht und

nicht den Schuldner ohne Noth zu Grunde richtet. Es handelt sich hier nicht von einer *dilatio subhastationis*, sondern von einem durch die Zeitverhältnisse gebotenen *modus subhastandi*.

Faßt man die factischen Folgen einer Versteigerung auf Termine ins Auge, so ist zu bemerken:

1) Der Gläubiger verliert nichts durch die Termine; er erhält, wiewohl etwas später, seine Zahlung und zwar mit Zinsen.

2) Ist der Gläubiger ein Kapitalist, — und dies kann man als Regel annehmen, — so genügt es ihm, daß er sein Kapital gesichert weiß, und daß es ihm verzinst wird. Sollte, in einem Ausnahmsfalle, der Gläubiger selbst arm, oder in dringender Geldnoth seyn, so wäre es an den Gerichten, dies gehörig zu berücksichtigen; denn die Termine dürfen allerdings nicht überall und als absolute Regel eintreten.

3) Geschieht die Versteigerung ohne Termine, so verbleibt das Gut oft dem betreibenden Gläubiger um das Angebot. Allein, alsdann hat er ja auch kein baares Geld, sondern ein Gut, welches er nunmehr seiner Seits auf Termine zu verkaufen pflegt. Das baare Geld erhält er also doch erst nach Ablauf der Termine, nur mit dem Unterschied, daß der durch die Termine erzielte Vortheil nunmehr in seine Tasche fließt, statt daß er dem Schuldner oder den übrigen Gläubigern hätte zu gut kommen sollen.

4) Der Grundsatz der Versteigerung auf Termine wird den allgemeinen Credit befördern, weil er eine Garantie darbietet, daß das Grundstück im Fall einer Zwangsveräußerung nicht unter seinem Werthe verschleudert werden wird. Im entgegengesetzten Falle kann Niemand ohne Gefahr auf ein Gut, welches schon mit einer hypothekarischen

Schuld belastet ist, nochmals Geld leihen, wenn auch der wahre Werth des Gutes den Betrag der ersten Hypothekarschuld um das Vierfache übersteige.

5) Je leichter, einfacher und wohlfeiler das Verfahren bei Zwangsveräußerungen eingerichtet wird, desto mehr muß dafür gesorgt werden, doß das Gut des Schuldners nicht unter seinem Werthe verschleudert werden könne. Sonst würde ein vereinfachtes Verfahren als ein Unglück anzusehen seyn, und man müßte den schwerfälligen und langwierigen Gang des code de proc. zurückwünschen, unter dessen Herrschaft die Zwangsveräußerungen bei weitem seltener waren, als heut zu Tage.

Nach langer und reiflicher Erwägung aller Gründe und Gegengründe hat die Commission sich dahin entschieden:

1) daß den Gerichten die Befugniß zu ertheilen sey, mäßige Versteigerungstermine festzusetzen, wenn eine der betheiligten Parteien es verlangt, und wenn die Umstände es erfordern;

2) daß ihnen jedoch zur Pflicht zu machen sey, auch die Lage des Gläubigers zu berücksichtigen, und

3) daß ein Maximum von drei Jahren festzusetzen sey, welches der Richter in keinem Fall überschreiten dürfe, damit die erwähnte Befugniß nicht in Willkühr ausarten könne.

Allem Obigen zufolge bringt daher die Commission die Artikel 13 und 14 des Entwurfs in Vorschlag.

Ueber die Verfügung am Schlusse des Artikels 14 ist zu bemerken, daß bei sehr vielen Zwangsveräußerungen die Bedingung aufgestellt wird: der Ansteigerer müsse alle rückständigen Steuern, Gemeindegelder und anderweite Kosten ohne Abzug vom Kaufpreise tragen. Dies darf aber aus einem doppelten Grunde nicht geduldet werden, und zwar

1) weil eine solche Bedingung die Liebhaber nothwen-

dig vom Bieten abschrecken muß, da in der Regel Niemand weiß, noch wissen kann, wie hoch dergleichen Rückstände ꝛc. sich belaufen mögen;

2) weil die Bedingung an sich rechtswidrig ist. Denn der Kaufliebhaber, welchem eine solche Bedingung auferlegt wird, bietet natürlich um so viel weniger als Kaufpreis, oder mit andern Worten, der für die Hypothekargläubiger bestimmte Erlös muß um so geringer ausfallen. Dieses ist aber augenscheinlich Unrecht, da diese Gläubiger ein erworbenes Recht auf den ganzen Werth ihres Unterpfands haben. Sind rückständige Steuern, Gemeindegelder u. s. w. zu bezahlen, so mögen diejenigen, welche dergleichen Forderungen beizutreiben haben, dies auf dem gesetzlichen Wege thun. Ist also z. B. eine solche Forderung hypothekarisch, so kann sie bei dem Rangordnungsverfahren geltend gemacht und nach ihrem Range collocirt werden; ist sie nicht hypothekarisch, so kann derjenige Weg, welcher nach der Natur des Gegenstandes der geeignete ist, eingeschlagen werden.

Ueber die vorgeschlagene Redaktion der Artikel 15 und 16 des Entwurfs ist zu bemerken:

1) Der Gerichtsbote, welcher die Zustellung des Anschlagszettels an den Schuldner macht, kann füglich diese Zustellung und die durch ihn vorgenommenen Anheftungen des Anschlagszettels durch einen und denselben Akt beurkunden, wodurch eine nicht unbedeutende Kostenersparniß erzielt wird.

2) Die im Art. 7 des dermaligen Gesetzes enthaltene Bestimmung, daß zu den hier in Frage stehenden Anheftungen und Zustellungen nur Gerichtsboten des Kantons oder Landcommissariats, in welchem die gepfändeten Güter liegen, verwendet werden sollen, ist, wie schon weiter oben ausgeführt wurde, durchaus zweckwidrig, sobald die Zu-

stellung ausserhalb des erwähnten Landcommissariats, und gänzlich unausführbar, wenn sie ausserhalb des Bezirks geschehen muß. Ueberhaupt bedarf es, in Bezug auf die Wahl des Gerichtsboten, durchaus keiner besondern Bestimmung, da das Gesetz vom 4. Oktober 1825, wie schon früher bemerkt worden ist, jeden Mißbrauch in dieser Beziehung unmöglich gemacht hat.

3) Es ist wesentlich, den Zeitpunkt festzusetzen, wo die Befugniß des betreibenden Gläubigers, ein angefangenes Zwangsveräußerungsverfahren nach Belieben wieder aufzuheben, aufhört; ein Punkt, welcher bei dem dermaligen Gesetze ganz ausser Acht gelassen wurde. Es liegt in der Natur der Sache, daß dieser Zeitpunkt eintritt, sobald das Verfahren den übrigen Hypothekargläubigern durch Zustellung des Anschlagszettels bekannt gemacht ist, und diese Gläubiger dadurch gewissermaßen in den Prozeß gezogen sind. Die deßfallsige Verfügung des Art. 16 rechtfertigt sich daher von selbst. Auch ist sie mit der aus gleicher Ansicht hervorgegangenen Bestimmung des Art. 696 des code de proc. analog.

Die durch den Art. 16 weiter vorgeschriebene Hinterlegung eines Exemplars des Anschlagszettels bei dem Versteigerungs-Commissär erfüllt einen doppelten Zweck. Fürs Erste befördert sie die Publizität des Zwangsveräußerungsverfahrens überhaupt, und zwar vielleicht auf eine zuverläßigere Weise als selbst die Anheftung des Anschlagszettels an öffentlichen Orten, wo er jeden Augenblick heruntergerissen werden kann. Fürs Zweite aber ist eine solche Hinterlegung darum nöthig, weil nach Art. 18 die Anzeige im Intelligenzblatt dem Publikum ankündigt, daß das Detail der zu veräußernden Güter bei dem Versteigerungs-Commissär eingesehen werden könne, und weil daher auch

in der Schreibstube desselben ein Aktenstück befindlich seyn muß, welches dieses Detail enthält.

Was die im Artikel 17 des Entwurfs festgesetzte Frist betrifft, so ist zu bemerken, daß nach dem Entwurf die Anheftung der Anschlagszettel nicht mehr, wie nach dem dermaligen Gesetze (Art. 7 und 10), den Zeitpunkt der Beschlagnahme, so wie denjenigen, wo das Dispositionsrecht des Schuldners aufhören soll, bestimmt. Sie hat, so wie die Zustellung des Anschlagszettels an den Schuldner und die Hypothekargläubiger, lediglich den Charakter und Zweck einer Kundmachung der Versteigerung. Es ist daher sachgemäß, die Frist zu dieser Kundmachung, wie es auch im code de proc. der Fall ist, rückwärts vom Versteigerungstage festzusetzen, d. h. zu bestimmen, wie lange vor der Versteigerung sie Statt finden müsse, ohne sie im Uebrigen näher zu beschränken. Der Zeitraum von 40 Tagen scheint aber zu dem Ende ganz angemessen. Denn einestheils gewährt er den Betheiligten Zeit genug, um bei dem Verfahren interveniren zu können, wenn ihr Interesse es erfordert; anderntheils läßt er auch dem betreibenden Gläubiger den nöthigen Raum zur Besorgung der erwähnten Anheftungen und Zustellungen. Wenn man nämlich erwägt, daß die Zeit zwischen dem Commissorium und der Versteigerung wenigstens drei Monate (90 Tage) beträgt (Art. 11), und daß hievon die Frist zur Erwirkung der Tagbestimmung mit 14 Tagen in Abrechnung zu bringen ist (Art. 10), so ergiebt sich, daß dem betreibenden Gläubiger im schlimmsten Falle wenigstens 36 Tage übrig bleiben, um die fraglichen Anheftungen und Zustellungen zu bewerkstelligen.

Ausser der Anheftung des Anschlagszettels an den durch das Gesetz bezeichneten Orten und der Zustellung desselben an den Schuldner und die Hypothekargläubiger, ist nun

aber auch ferner eine Bekanntmachung im Intelligenzblatt nöthig.

Die Art, wie diese Bekanntmachung bisher nach Vorschrift des Art. 11 des Gesetzes von 1822 geschehen mußte, hat eben so laute und gerechte Klagen veranlaßt, als der bereits gerügte Unfug in Betreff der Anschlagszettel.

Fürs Erste ist nämlich die Frist, welche der erwähnte Artikel 11 zum Behuf der Einrückung in das Intelligenzblatt bei Strafe der Nichtigkeit festsetzt, von der Art, daß die Beobachtung derselben in den allermeisten Fällen rein unmöglich ist. Die Einrückung soll nämlich innerhalb 3 Tagen vom Datum des Güteraufnahmeprotokolls gerechnet, geschehen; so daß der Notär, laut Art. 6 und 11, die Aufgabe zu lösen hat, innerhalb dieser 3 Tage den Anschlagszettel zu fertigen, denselben registriren zu lassen, (wobei zu bemerken ist, daß der Notär nicht immer am Sitze des Rentamts wohnt, und daß der Rentmeister berechtigt ist, den Akt 24 Stunden lang auf seinem Büreau zu behalten,) sodann eine Copie oder einen Auszug des Anschlagszettels nach Speyer zu befördern, und dort die Insertion in das Intelligenzblatt zu bewirken; alles dieses, wie gesagt, innerhalb 3 Tagen und bei Strafe der Nichtigkeit!!

Daß dieses absolut unmöglich sey, bedarf wohl keines weitern Beweises, besonders wenn man bedenkt, daß manche Notäre in einer Entfernung von mehr als 20 Stunden von Speyer wohnen, und daß das Intelligenzblatt nicht einmal jeden Tag gedruckt wird. Das Gesetz hat also hier eine Nullität aufgestellt, die durchaus nicht vermieden werden kann.

Man sollte denken, daß, bei so bewandten Umständen, und da noch so manche andere unpassende Frist und Förmlichkeit durch das dermalige Gesetz vorgeschrieben wird,

kaum irgend eine Zwangsveräußerung der Annullation habe entgehen können, und man wird erstaunen zu erfahren, daß dessen ohngeachtet die Nullitätsklagen nicht sehr häufig waren.

Allein das Räthselhafte dieser Erscheinung verschwindet, wenn man bemerkt, daß dasselbe Gesetz, welches so viele Nullitätsklagen eröffnet, auf der andern Seite wieder die Ausübung derselben außerordentlich erschwert hat.

Um nämlich eine Nullitätsklage geltend machen zu können, muß man vor Allem in den Stand gesetzt seyn, sich Einsicht von den Proceduraften zu verschaffen, um beurtheilen zu können, ob eine Nullität vorgefallen ist oder nicht.

Unter dem code de proc. war dieses leicht, denn jeder Betheiligte hatte das Recht, durch seinen Anwalt von dem des betreibenden Gläubigers, in dessen Händen die Proceduraften sich befanden, die communication derselben auf dem gewöhnlichen Wege zu begehren.

Allein nach dem dermaligen Gesetze beruht das ganze Verfahren und die darauf bezüglichen Akten in den Händen des Notärs, ohne daß demselben zur Pflicht gemacht wäre, jedem Betheiligten, oder dem Anwalt desselben, die Einsicht der Akten zu verstatten. Dazu kommt noch die faktische Schwierigkeit, daß der Notär oft in einem von dem Amtssitze des Anwalts entfernten Kantone wohnt; so daß die Frist, welche der Artikel 37 zur Anbringung einer Nullitätsklage festsetzt (i. e. spätestens 30 Tage vor der Versteigerung) in der Regel längst verstrichen ist, ehe der Betheiligte oder dessen Anwalt etwas von der Nullität erfährt.

Ja, was noch mehr ist, es finden sich in dem Gesetze von 1822 sogar Nullitäten, welche schon gedeckt sind, ehe sie noch existiren!

Der Artikel 37 verfügt nämlich, wie schon bemerkt, daß jede Nullität, welche sich auf das der Versteigerung vorhergehende Verfahren bezieht, spätestens 30 Tage vor der Versteigerung geltend gemacht werden müsse. Nun gibt es aber Nullitäten, welche erst 14 Tage vor der Versteigerung entstehen, z. B. die Verabsäumung der durch Artikel 12 vorgeschriebenen zweiten Einrückung in das Intelligenzblatt und weitern Bekanntmachungen, welche bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind. Es ist also buchstäblich wahr, daß das Gesetz hier Nullitäten, welche es doch selbst geschaffen hat, schon vor ihrer Geburt wieder erstickt!!

Nicht genug aber, daß die Kürze der Frist, welche der Artikel 11 für die Insertion in das Intelligenzblatt festsetzt, eine Nullität unvermeidlich macht, so übersteigt auch die Kostspieligkeit dieser Insertion alles vernünftige Maaß.

Nach den eingelaufenen Notitzen kostete, in einem ziemlich gewöhnlichen Falle, die zweimalige Einrückung in das Intelligenzblatt . . . . . . 19 fl. 6 kr.

Und in einem andern, wo die Zahl der Güter bedeutender war . . . . . . . . 51 fl. 18 kr.

Die Ursachen dieser himmelschreienden Kostspieligkeit sind hauptsächlich folgende:

1) Daß, nach Artikel 11, die Insertion eine detaillirte Bezeichnung der in Beschlag genommenen Güter enthalten muß, während, nach dem code de procédure (682 und 683) diese Bezeichnung nur summarisch war. In der That scheint für das große Publikum eine bloß summarische Angabe der Güter, verbunden mit der Bemerkung, daß das Detail derselben von dem allenfallsigen Steigliebhaber bei dem zur Versteigerung committirten Notär eingesehen werden könne, vollkommen hinreichend. Auch

sind alle Stimmen über diesen Punkt einig, und es ist nicht bekannt, daß unter der Herrschaft des code de proc. die summarische Einrückung jemals nachtheilige Folgen gehabt hätte. Zudem stellt schon das Gesetz vom 11. September 1825, Artikel 20 und 32, die Vorschrift einer blos summarischen Insertion nicht bloß für die freiwillige Veräußerung der Immobilien von Minderjährigen, sondern auch für alle übrigen Veräußerungen liegender Güter, welche öffentlich versteigert werden müssen, auf, und es liegt durchaus kein Grund vor, bei Zwangsveräußerungen eine Ausnahme von dieser Regel zu machen.

2) Ein weiterer Grund der dermaligen Kostspieligkeit liegt darin, daß auch sämmtliche Steigerungsbedingnisse in der ganzen Ausführlichkeit, mit welcher sie bisher entworfen zu werden pflegten, in das Intelligenzblatt eingerückt werden, während es doch vollkommen hinreicht, in diese Bekanntmachung nur diejenigen Bedingungen ausdrücklich einzuführen, welche das Publikum besonders interessiren können, und zwar in der Art, wie der Anschlagszettel nach Vorschrift des Artikels 12 Nro 5 des Entwurfs dieselben enthalten muß, also mit Ausschluß derjenigen, welche im Artikel 13 aufgezählt sind.

3) Der dritte Grund endlich besteht darin, daß, da nach Artikel 11 des dermaligen Gesetzes, die Insertion alle Angaben des Anschlagszettels selbst enthalten soll, die Notarien dadurch veranlaßt werden, zu diesem Behuf eine förmliche, expeditionsmäßig gefertigte Copie des Anschlagszettels zu machen, und daß sie dieses bei der durch Art. 12 vorgeschriebenen zweiten Einrückung wiederholen, anstatt bloß auf die erste Insertion zu verweisen.

Die Abhülfe ist übrigens hier leicht, und man hat sie bereits angedeutet. Mehrere Stimmen sind sogar der Meinung, daß eine zweimalige Insertion unnöthig sey, und

daß eine einzige Bekanntmachung schon genüge, wie denn auch das mehrerwähnte Gesetz vom 11. Sept. 1825 für die Güter der Minderjährigen nur eine Insertion vorschreibt.

Indessen möchte diese Ansicht doch ihr Bedenkliches haben, da eine möglichst vollständige Publizität bei einer Zwangsveräußerung, welche das Interesse dritter Personen auf so mannigfache Weise berühren kann, wesentlicher ist, als bei jeder andern gerichtlichen Veräußerung. Auch werden die Kosten, wenn man das Inserat nach den obigen Bemerkungen abkürzt, sich sehr vermindern.

Dabei kann man nicht umhin den Wunsch auszudrücken, daß die Insertionsgebühren, welche dermalen übermäßig hoch sind, durch die Administrativbehörde für alle Ankündigungen, welche sich auf ein gerichtliches Exekutionsverfahren beziehen, ermäßigt und wenigstens auf die Hälfte ihres dermaligen Betrags herabgesetzt werden möchten.

Im Uebrigen scheint es sachgemäß, daß die Fristbestimmung zum Behuf der Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt auf dieselbe Weise aufgestellt werde, wie für die Anheftung und Zustellung der Anschlagszettel; wobei jedoch dafür gesorgt werden muß, daß die zweite Insertion nicht allzufrüh geschehen könne, und in einen der Versteigerung nahe liegenden Zeitpunkt falle.

Demzufolge bringt die Commission rücksichtlich der Bekanntmachung durch ein öffentliches Blatt, den Artikel 18 des Entwurfs in Vorschlag.

Was die weitern ortsüblichen Bekanntmachungen betrifft, welche um die Zeit der Versteigerung und in der Nähe des Ortes, wo sie Statt finden soll, geschehen müssen, um die nöthige Concurrenz zu bewirken, so ist die Vorschrift, welche der Artikel 12 des Gesetzes von 1822 in dieser Beziehung aufstellt, im Ganzen sachgemäß. Nur scheint die, im erwähnten Artikel 12 enthaltene Art der

Fristbestimmung nicht zweckmäßig. Es heißt nämlich: „vierzehn Tage vor der Versteigerung muß" ꝛc. Streng genommen, müßte also die Bekanntmachung genau auf den 14. Tag geschehen, da doch kein Grund vorliegt, warum sie nicht auch einige Tage früher geschehen könnte. Oder will man die Bestimmung so verstehen, daß wenigstens 14 Tage vorher diese Bekanntmachung geschehen müsse, daß sie aber so früh geschehen könne, als es dem betreibenden Gläubiger beliebt, so ist auch dies wieder unzweckmäßig, weil eine allzufrühe Ankündigung leicht wieder in Vergessenheit geräth.

Demzufolge bringt die Commission den Artikel 19 des Entwurfs in Vorschlag.

Was den Ort der Versteigerung anlangt, so läßt sich über die Zweckmäßigkeit der Verfügung des Art. 14 des bestehenden Gesetzes, wonach die Versteigerung an Ort und Stelle, und nicht, wie früherhin, in der Sitzung des Bezirksgerichts geschehen soll, wohl kein ernstlicher Zweifel erheben. Nur einige Anwälte haben eine entgegengesetzte Meinung geäußert. Allein der Grund, welchen sie angeben, und welcher darin besteht, daß dieser Versteigerungsmodus den Intriguen des betreibenden Gläubigers, welcher das Gut um einen geringen Preis an sich bringen wolle, zu viel Spielraum lasse, ist zu vag und nichtssagend, um eine besondere Beachtung zu verdienen.

In einer andern Beziehung bedarf jedoch die bestehende Vorschrift einer wesentlichen Verbesserung.

Der erwähnte Art. 14 stellt nämlich die Verfügung, daß die Versteigerung in der Gemeinde, wo die Güter liegen, geschehen müsse, in unbedingter Allgemeinheit auf. Liegen also die Güter in verschiedenen Gemarkungen, so muß die Versteigerung nothwendigerweise und unbedingt in mehreren Gemeinden abgehalten werden. Dies ist aber

in verschiedenen Fällen durchaus zweckwidrig, und zwar namentlich:

1) Wenn die Güterstücke auf benachbarten Bännen liegen. Denn alsdann ist es unpassend, daß der Notär mit der Versammlung der Steiglustigen aus einer Gemeinde in die andere ziehe, zumal da angenommen werden kann, daß die Kaufliebhaber aus den benachbarten Gemeinden sich ohnehin schon bei der Versammlung eingefunden haben. Auch hat eine solche Unterbrechung gewöhnlich einen nachtheiligen Einfluß auf das Resultat der Versteigerung.

2) Wenn der Zuschlag im Ganzen (en bloc) geschehen soll. Eine solche Versteigerung ist eigentlich durch die Verfügung des erwähnten Artikels 14 völlig unmöglich gemacht, sobald die Güter in verschiedenen Gemarkungen liegen, da für jeden Bann eine besondere Versteigerung in der betreffenden Gemeinde Statt finden muß.

Für diese Fälle muß daher bestimmt werden, daß die Versteigerung in derjenigen Gemeinde Statt finden soll, wo der ansehnlichere Theil der Güter liegt.

Was die Frage betrifft, in wiefern die Versteigerung gepfändeter Güter im Ganzen oder im Einzelnen zu geschehen habe (en bloc ou en détail), so setzt der Artikel 14 die Versteigerung im Ganzen als Regel voraus, und läßt die stück- oder theilweise Versteigerung nur ausnahmsweise zu. Nun aber ist über diesen Gegenstand zu bemerken:

1) Eine Versteigerung im Ganzen kann blos bei Gütercomplexen (Hofgütern) vortheilhaft seyn, und auch bei diesen wird bisweilen eine Detailversteigerung bessere Resultate liefern.

2) Bilden hingegen die in Beschlag genommenen Güter keinen Complex, sondern einzelne Grundstücke, so ist eine Versteigerung im Ganzen gewöhnlich sehr unpassend und nachtheilig. Sie ist es sogar dann, wenn eine

Detailversteigerung vorausgeht. Denn diejenigen, welche einzelne Stücke zu ersteigern wünschen, werden vom Bieten abgeschreckt, sobald sie wissen, daß die Güter nach der Detailversteigerung noch einmal im Ganzen ausgeboten werden. Die Detailversteigerung giebt alsdann ein sehr geringes Resultat; der betreibende Gläubiger bietet auf das Ganze einige Gulden weiter, und erhält auf diese Weise gewöhnlich den Zuschlag um einen Spottpreis.

Diesen Bemerkungen zufolge wäre für einzelne Güterstücke die Parcellarversteigerung, für Gutscomplexe hingegen die Versteigerung im Ganzen als Regel aufzustellen, und eine Ausnahme nur dann zuzulassen, wenn entweder die im Anschlagszettel aufgestellten und sämmtlichen Betheiligten bekannt gemachten Bedingungen es anderst bestimmen und alle interessirten Parteien sich dabei beruhigt haben; oder wenn, auf erhobenen Einspruch, die Gerichte sich durch besondere Verhältnisse bewogen finden, eine von jener Regel abweichende Versteigerung anzuordnen.

Die Commission bringt sonach die Artikel 20 und 21 des Entwurfs in Vorschlag.

Die Vorschriften, welche der Artikel 15 des Gesetzes von 1822 in Bezug auf die Art, wie die Gebote geschehen sollen, enthält, sind im Ganzen zweckmäßig.

Nur enthält der erste Absatz des Artikels in Bezug auf die sogenannte déclaration de command einen offenbaren Mißgriff.

Die déclaration de command, d. h. die Erklärung eines Individuums, daß der Vertrag, den es abgeschlossen hat, im Namen eines Andern eingegangen worden sey, ist, nach den französischen Gesetzen, nur dann einer besondern Registrirung unterworfen, wenn die Erklärung erst hintennach, d. h. nach dem Abschluß und der Unterschrift des Akts erfolgt. Denn nur in diesem Falle ist sie ein

besonderer, von der Vertragsurkunde selbst getrennter und daher einer besondern Registrirung unterworfener Akt. Auch war nur in diesem Falle die technische Benennung déclaration de command üblich.

Erklärte dagegen der Bietende gleich bei dem Vertrag und vor der Unterschrift der Urkunde selbst, daß er nur als Mandatar agire, so bildete dies, wie natürlich, einen integrirenden Theil des Akts, und war weder einer besondern Registrirung, noch irgend einer Registrirungsgebühr unterworfen.

Nun hat das Gesetz von 1822 verfügt, daß derjenige, welcher für einen Dritten bietet, sogleich nach dem Zuschlage und vor der Unterschrift erklären solle, für wen er gesteigert habe, — und zwar mit vollem Recht, da der Bietende wissen muß, für wen er steigert, und da kein Grund vorliegt, warum er nicht sogleich erklären sollte, daß er blos als Mandatar agirt.

Allein dann konnte auch eine solche Erklärung keiner besondern Registrirung unterworfen seyn, und das Gesetz mußte, zur Vermeidung von Mißverständnissen, sich darüber aussprechen. Statt dessen aber sagt der Text: die Erklärung sey keinem frühern Registrirungstermine unterworfen als das Versteigerungsprotokoll selbst. Er setzt also ganz irrigerweise voraus, daß eine solche, im Akt selbst und vor der Unterschrift gegebene Erklärung einer besondern Registrirung und einer besondern Registrirungsgebühr unterworfen sey. Dieser Punkt wäre also abzuändern, und die Commission bringt sonach den Artikel 23 des Entwurfs in Vorschlag.

Dabei wird bemerkt, daß man für dienlich erachtet hat, hier von der Reihenfolge der Artikel, welche das Gesetz von 1822 aufstellt, abzugehen, und die Folge der Vorschriften dem natürlichen Gange des Verfahrens und der logischen Ordnung mehr anzupassen. Daher handelt der Ar-

tikel 22 des Entwurfs von der Eröffnung der Versteigerung und von den bei derselben zu befolgenden Regeln im Allgemeinen; die Artikel 23 und 24 aber von dem Detail einzelner Bestimmungen und von den Ausnahmen.

Außer dem schon ausgeführten Punkt enthält die Redaktion des Artikels 23 nur wenige leichte Abweichungen von der des Artikel 15 des Gesetzes von 1822, die sich übrigens von selbst rechtfertigen.

So ist, in der ersten Zeile, das Wort **Kaufliebhaber** passender, als das Wort **Bürger**, weil man sonst glauben könnte, daß Ausländer oder sonstige Nicht-Bürger vom Bieten ausgeschlossen seyen.

Eben so scheinen, am Schluß des Artikels, die Worte: **derjenige, welcher die Gebote gemacht hat**, angemessener, als die im Artikel 15 befindlichen Worte:

„derjenige, welcher für den Dritten geboten hat."

Denn daß er für einen Dritten geboten habe, soll ja gerade, da die Genehmigung unterblieben ist, nicht ferner angenommen werden.

Die Verfügung des Artikels 16 des Gesetzes von 1822, welches ausspricht, daß der Schuldner weder selbst noch durch Andere bieten könne, ist sachgemäß, bedarf aber eines doppelten Zusatzes. Fürs Erste ist nämlich, um mannigfaltigen Nachtheilen und selbst arglistigen Collusionen vorzubeugen, das Verbot auf alle Personen auszudehnen, welche **notorischer maaßen insolvent** sind. Dieses Verbot war auch schon durch den Artikel 713 des code de proc. ausgesprochen, und die Vollziehung desselben findet, nach Erfahrungen und nach der Ueberzeugung der Commission, in praxi weniger Anstand, als man vielleicht im ersten Augenblick glauben möchte.

Fürs Zweite hat sich eine Controverse über die Frage erhoben, ob das gegen den Schuldner ausgesprochene Ver-

bot, bei der Versteigerung zu bieten, auch den dritten Besitzer treffe, gegen welchen, in Anwendung des Artikels 2169 des Civilgesetzbuchs, eine Zwangsveräußerung eingeleitet wird.

Der Zweifel gründet sich darauf, daß der Art. 2167 ausspricht, daß der dritte Besitzer, als solcher, für die hypothekarischen Schulden hafte, und daß er ihm also, in gewissem Sinne wenigstens, die Eigenschaft als Schuldner beilegt; ferner darauf, daß, nach Art. 2169, die Zwangsveräußerung gegen den dritten Besitzer gerichtet wird. Da indessen der dritte Besitzer, wenn er sich nicht persönlich zur Zahlung verpflichtet hat, nur in einem sehr uneigentlichen Sinne Schuldner genannt werden kann; da ferner der Grund, aus welchem dem Schuldner das Bieten untersagt werden muß, darin liegt, weil er als unzahlfähig anzusehen ist, und weil es lächerlich seyn würde, wenn das Zwangsveräußerungsverfahren kein anderes Resultat hervorbrächte, als ein Zahlungsversprechen von Seiten desselben Individuums, welches wegen Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten expropriirt wird, — Gründe, welche den dritten Besitzer durchaus nicht treffen, so kann es wohl keinen Augenblick zweifelhaft seyn, daß das Verbot, bei Zwangsveräußerungen als Kaufliebhaber aufzutreten, nicht auf den dritten Besitzer auszudehnen ist. Die Commission bringt daher den Artikel 24 des Entwurfs in Vorschlag.

Die Vorschriften des Artikels 17 des bestehenden Gesetzes unterliegen keinem Tadel, und sind mit der für den Artikel 22 des Entwurfs angenommenen Redaktion beizubehalten.

Der Zusatz, daß der Bietende nicht ferner gebunden sey, sobald ein weiteres Gebot erfolgt, selbst wenn das Letztere annullirt würde, bedarf kaum einer Rechtfertigung.

Diese Verfügung war durch den Artikel 707 des code de proc. ausgesprochen; sie ist der Natur der Sache und den Grundsätzen angemessen, und es kann wohl nur einem Versehen zugeschrieben werden, daß sie in das Gesetz von 1822 nicht aufgenommen wurde.

Die Verfügung des Artikels 18 des bestehenden Gesetzes in Betreff der Kosten des Zwangsveräußerungsverfahrens, sodann jener der Versteigerung selbst, scheinen vollkommen sachgemäß und bedürfen sonach keiner wesentlichen Abänderung.

Es sind zwar über diesen Artikel folgende Bemerkungen gemacht worden:

1) Mancher Kauflustige werde vom Bieten abgeschreckt, weil er nicht wisse, wie hoch die Kosten des Versteigerungsprotokolls und des Kaufbriefs, welche, nach dem erwähnten Artikel, dem Ansteigerer noch außer dem Kaufpreise zur Last fallen, sich belaufen.

Allein dieser Einwurf scheint ohne alles Gewicht zu seyn, da einestheils schon nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen (1593 c. civ.) die Kosten des Verkaufs dem Käufer zur Last fallen, und da es ihm anderntheils nicht schwer fallen kann, bei dem Versteigerungscommissär den ohngefähren Betrag dieser Kosten mit ziemlicher Genauigkeit zu erfahren.

2) Eine weitere Bemerkung bezog sich auf den Fall des Mehrgebots nach einem freiwilligen Verkauf, und ist von mehr Bedeutung.

Nach Artikel 2185 des code civ. muß nämlich das Mehrgebot eines Hypothekargläubigers, um gültig zu seyn, den im Vertrag stipulirten Kaufpreis wenigstens um ein Zehntel erhöhen. Das Gesetz will also, daß aus dem Mehrgebot den Gläubigern ein Vortheil erwachse, der wenigstens einem Zehntel des Kaufpreises gleichkommen muß.

Nun aber soll, im Fall eines solchen Mehrgebots, die Versteigerung nach den Formen des Zwangsveräußerungsverfahrens geschehen, Artikel 2187. Wenn nun die Verfügung des Artikel 18 des Zwangsveräußerungsgesetzes, wonach die Kosten des Verfahrens auf den Kaufpreis in Abzug kommen, auch in diesem Fall angewendet würde, so könnte sich ein ganz anderes Resultat ergeben, als dasjenige, welches das Civilgesetz gewollt hat. Denn gesetzt, der Zuschlag geschehe nur um den Betrag des Mehrgebots, d. h. um den ursprünglichen Kaufpreis und $\frac{1}{10}$tel weiter, so würden die Kosten des Verfahrens auf dieses $\frac{1}{10}$tel in Abzug kommen, also den Gläubigern keineswegs der Betrag des ursprünglichen Kaufpreises und $\frac{1}{10}$tel weiter gutkommen. Ja noch mehr! Es wäre leicht möglich, besonders bei minder bedeutenden Verkäufen, daß die erwähnten Kosten des Zehntel völlig erschöpften oder gar überstiegen, so daß nicht nur der Zweck, warum das Gesetz ein Mehrgebot erlaubte, gänzlich verfehlt, sondern auch sogar der ursprüngliche Kaufpreis durch das Resultat desselben noch geschmälert werden könnte!

Indessen ist zu bemerken, daß schon das Civilgesetzbuch durch eine besondere Verfügung dafür gesorgt hat, daß, im Fall eines Mehrgebots bei einem freiwilligen Verkaufe, der ursprüngliche Kaufpreis und das weitere Zehntel den Gläubigern rein und ohne Kostenabzug verbleiben muß. Denn der Artikel 2188 bestimmt, daß derjenige. welcher in Folge eines solchen Mehrgebots Ansteigerer wird, ausser dem Zuschlagspreis sämmtliche Kosten des in Folge des Mehrgebots eingetretenen Verfahrens zu tragen habe.

Es kommt also, um allen Nachtheil zu vermeiden und alle Schwierigkeit zu heben, blos darauf an, auszusprechen, daß die Bestimmung des Artikels 18 des dermaligen Gesetzes, wonach die Kosten des Verfahrens auf den Kauf-

preis in Abzug kommen, blos auf eigentliche Zwangsveräußerungen, nicht aber auf Versteigerungen, welche in Folge eines Mehrgebots bei freiwilligen Veräußerungen Statt finden, anwendbar sey, und daß, im letzteren Falle, der erwähnte Artikel 2188 seine Anwendung behalten soll.

Demzufolge wird der Artikel 25 des Entwurfs in Vorschlag gebracht.

Der Artikel 18 inf. des Gesetzes von 1822 spricht, rücksichtlich der Taxation der Kosten, von der Genehmigung des Gerichts. Allein da bekanntlich nicht das Bezirksgericht im Ganzen, sondern der Präsident, oder ein zu dem Ende delegirter Richter die Taxation der Gerichtskosten besorgt, so kann dies nur Folge eines Versehens seyn. Ueberhaupt aber findet eine deßfallsige Verfügung in der Taxordnung, welche dem Entwurfe beizufügen ist, eine passendere Stelle, als in dem Gesetze über das Verfahren selbst.

Ueber den Artikel 19 des dermaligen Gesetzes ist Folgendes zu bemerken:

1) Die Worte Versteigerungs- und Zuschlagsprotokoll sind eine Tautologie.

2) Die Worte: „dessen Haupttheil in der wört„lichen Abschrift der Kaufbedingungen besteht" bilden eine durchaus nichtssagende Phrase, da einestheils die übrigen wesentlichen Bestandtheile dieses Protokolls, namentlich die Bezeichnung der versteigerten Güter und die Beurkundung des Hergangs, der Gebote und des Zuschlags, eben so gut als Haupttheile anzusehen sind, und da es sich ferner von selbst versteht, daß eine Versteigerungsurkunde auch die Bedingungen derselben enthalten müsse.

3) Rücksichtlich der persönlichen Haft zum Behuf der Räumung des versteigerten Grundstücks hat sich folgender Anstand erhoben:

Nach Artikel 780 des code de proc. soll die Zustellung, welche dem Vollzug der persönlichen Haft vorhergehen muß, durch einen Gerichtsboten geschehen, welcher entweder durch das Urtheil, welches die Leibeshaft ausspricht, oder durch den Präsidenten des Bezirksgerichts, wo der Schuldner sich befindet, zu dem Ende ernannt wird.

Nun aber ist der Fall vorgekommen, daß der Präsident sich weigerte, auf die blose Vorlegung des Zuschlagsprotokolls einen Gerichtsboten zu ernennen, weil ein solches Protokoll nicht mehr, wie früherhin, ein förmliches Urtheil ist, und weil der Artikel 2067 des Civilgesetzbuches verfügt, daß die Leibeshaft, selbst in den Fällen, wo sie gesetzlich ist, nur in Folge eines Urtheils vollzogen werden darf, der Artikel 19 aber keine deutliche Ausnahme von diesem Grundsatze aufstellt. Die Folge dieser Bedenklichkeit war denn, daß der Ansteigerer erst noch durch ein besonderes Urtheil die persönliche Haft aussprechen lassen, und somit bedeutende Kosten machen mußte.

Die Beseitigung dieses Anstandes scheint keine Schwierigkeit darzubieten. Da nämlich der Notär hier als Commissär des Gerichts handelt, mithin der im Zuschlagsprotokoll ausgesprochene Befehl, das Gut bei Vermeidung persönlicher Haft zu räumen, in diesem Sinne als ein gerichtlicher Befehl angesehen werden kann, und da ferner die oben erwähnte Verfahrungsweise zu unnützen und kostspieligen Weitläuftigkeiten führt, so ist nicht abzusehen, warum nicht auf den erwähnten Befehl hin die Ernennung eines Gerichtsboten zum Behufe der erwähnten Zustellung unmittelbar sollte geschehen können, und dieses wäre sonach bei der Redaktion auszusprechen.

Diesen Bemerkungen zufolge wird der Artikel 26 des Entwurfs in Vorschlag gebracht.

Die Verfügung des Artikels 20 des dermaligen Gesetzes ist der gesunden Vernunft, so wie den allgemeinen Rechtsprinzipien vollkommen angemessen. Denn in keinem Falle darf ein Zwangsveräußerungsverfahren den Realrechten Dritter, welche bei demselben nicht Partei waren, Eintrag thun. Von einer Abänderung dieses Artikels kann daher nicht wohl die Rede seyn, und er wäre mit der für den Artikel 27 des Entwurfs angenommenen, etwas vereinfachten Redaktion beizubehalten.

Der Artikel 21 des Gesetzes von 1822 verfügt, daß der Commissär das Versteigerungsprotokoll und die darauf bezüglichen Akten an die Kanzlei des Bezirksgerichts einzusenden habe.

In dieser Beziehung ist von mehrern Seiten die Meinung geäußert worden, daß es zweckmäßiger seyn dürfte, wenn der Notär selbst das Versteigerungsprotokoll in Verwahr behielte und die nöthigen Ausfertigungen davon ertheilte, wie es auch bei der Versteigerung der Immobilien von Minderjährigen der Fall sey.

Die Einsendung an die Gerichtskanzlei verursache unnöthige Kosten, und zwar

1) Für einen Hinterlegungsakt . . . 2 fl. 10 kr.

2) Die Ausfertigungen, welche der Gerichtsschreiber ertheile, seien weit theuerer als die der Notarien. Denn bei denen der Gerichtsschreiberei koste die Rolle 39 kr. während der Notär nur 30 kr. für die erste Rolle, und 15 kr. für jede der folgenden zu beziehen habe.

3) Auch sei es für die Partei selbst, welche einer Ausfertigung bedürfe, lästiger und kostspieliger, wenn sie deßhalb den weitern Weg nach dem Sitze des Bezirksgerichts machen müsse, als wenn sie die Ausfertigung bei dem näher wohnenden Notär holen könne.

Dagegen haben andere Stimmen sich für die entgegengesetzte Meinung, mithin für die Beibehaltung der jetzt bestehenden Verfügung ausgesprochen, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Weil die Immobiliarzwangsveräußerung wesentlich ein gerichtliches Verfahren sey, also auch das Zuschlagsprotokoll auf der Gerichtskanzlei deponirt werden müsse; gerade hierin liege der Unterschied zwischen einem Zwangsveräußerungsverfahren und der Veräußerung der Güter eines Minderjährigen, welche Letztere nur ein, unter gerichtlicher Aufsicht vor sich gehendes Privatgeschäft sey.

2) Weil auf eine Zwangsveräußerung in der Regel ein Rangordnungsverfahren folge, welches bei dem Gerichte betrieben wird, also auch die Akten der Zwangsveräußerung dahin gehören. Man kann noch hinzufügen, daß auch die Kosten des Hinterlegungsakts füglich gespart werden können, wenn das Gesetz vorschreibt, daß der Gerichtsschreiber die Hinterlegung des Versteigerungsprotokolls lediglich durch eine, in das durch Artikel 9 des Entwurfs vorgeschriebene Register einzutragende und der Registrirung nicht unterworfene Vormerkung zu beurkunden habe.

Indessen ist, bei näherer und unbefangener Prüfung nicht zu verkennen, daß diese Gegengründe weit weniger Gewicht haben, als diejenigen, welche für die Hinterlegung des Versteigerungsprotokolls bei dem Notär streiten; denn

1) Der Unterschied in Ansehung der Kosten beträgt wirklich zwei volle Drittheile; so daß eine Ausfertigung, für welche die Partei auf der Gerichtsschreiberei 12 Gulden bezahlen muß, bei dem Notär kaum 4 fl. kostet. Dies ergibt sich nicht blos aus der bereits angeführten Differenz der Ausfertigungsgebühren, sondern auch

außerdem noch daraus, daß, nach Vorschrift der Taxordnung für die Notarien, vom 9. April 1822, die von einem Notär gefertigten Expeditionen 15 Silben in jeder Zeile enthalten müssen, während nach dem Gesetze vom 21. Ventose 7, Art. 6, die Ausfertigungen der Gerichtsschreiberei nur 8 — 10 Silben in jeder Zeile enthalten, wodurch eine weit größere Anzahl Rollen und sonach viel bedeutendere Kosten für Stempel- und Copialgebühren veranlaßt werden.

2) Auch die Bequemlichkeit für das Publikum, welche allerdings sehr gefördert wird, wenn man jeden Ansteigerer in den Stand setzt, seine Ausfertigung bei dem in der Nähe wohnenden Notär zu holen, und eine Zeit und Geld raubende Reise nach dem Hauptorte des Bezirksgerichts zu sparen, muß um so mehr in Betracht kommen, als dergleichen Schwierigkeiten manchen Kaufliebhaber vom Bieten abhalten, also den Erfolg der Versteigerung wesentlich gefährden.

3) Die Betrachtung, daß das Versteigerungsprotokoll darum auf der Gerichtskanzlei hinterlegt werden müsse, weil die Zwangsveräußerung ein gerichtliches Verfahren sey, hat bei näherer Beleuchtung wenig Gehalt. Denn wenn einmal der Notär als gerichtlicher Commissarius zum Behuf der Zwangsversteigerung delegirt wird, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch das Versteigerungsprotokoll bei ihm hinterlegt und durch ihn expedirt werden sollte, wenn diese Anordnung sonst vortheilhaft erscheint. Eine scheinbare, nakte Consequenz, die mehr in dem Wort als in der Sache liegt, kann nicht als überwiegend angesehen werden, wo auf der andern Seite reelle, praktische Vortheile von Belang in der Waagschale liegen.

4) Auch das Rangordnungsverfahren ist kein haltbarer Gegengrund. Denn in jedem Falle ist zum Behuf des-



selben eine Ausfertigung des Versteigerungsprotokolls erforderlich, und die Ausfertigung des Notärs ist hiezu eben so tauglich, als die des Gerichtsschreibers, welche, wie schon bemerkte, um $\frac{2}{3}$ theuerer ist.

5) Daß übrigens das Versteigerungsprotokoll bei dem Notär in eben so sicherem Verwahr ist, als bei dem Gerichtsschreiber, kann nicht bezweifelt werden, da das Gesetz dem Notär die Bewahrung der wichtigsten Urkunden anvertraut, und dieses Vertrauen auch durch die Erfahrung vollkommen gerechtfertigt worden ist. —

Eine weitere Bemerkung, welche hier ihre Stelle finden muß, betrifft die Redaktionsgebühren, welche, nach dem Kaiserl. Dekret vom 12. Juli 1808, bei Versteigerungen, die vor Gericht geschehen, zum Vortheil der Staatskasse entrichtet werden müssen, und welche, bei einem Erlöse von 2500 fl. oder weniger, $\frac{1}{2}$ pCt. bei höhern Summen $\frac{1}{4}$ pCt. betragen.

Es ist eine offenbare Inconsequenz und Ungerechtigkeit, daß diese Gebühr noch heute von den Zwangsversteigerungsprotokollen erhoben wird, da dieselben nicht mehr, wie früher, durch den Gerichtsschreiber, sondern durch einen Notär, welchen die Partei bezahlt, redigirt werden.

Der Sinn der erwähnten Abgabe, (wie es schon ihr Name droit de redaction beweißt,) ist kein Anderer, als daß sie eine Vergütung für die Fertigung des betreffenden Akts seyn sollte. Es schien nicht unbillig, für die Redaktion von Akten, welche der Gerichtsschreiber fertigte, der Partei eine Abgabe aufzulegen, welche der Gebühr, die sie sonst dem Notär hätte zahlen müssen, ungefähr gleich kam. Sie floß in die Staatskasse, weil der Staat den Gerichtsschreiber besoldet. Auch empfängt der Gerichtsschreiber, nach Artikel 19 des Gesetzes vom 21. Ventose VII., als Emolument einen verhältnißmäßigen Antheil der

erhobenen Redaktionsgebühren; ein Umstand, welcher die Natur dieser Gebühr in das hellste Licht setzt.

Hieraus folgt aber von selbst, daß die Redaktionsgebühr vernünftigerweise nicht mehr von einem Akte erhoben werden kann, der, nach dem neuen Verfahren, von einem Notär gefertigt wird, welcher dafür seine Zahlung von der Partei selbst empfängt. Auch war, nach dem Texte des Dekrets von 1808, die Redaktionsgebühr nur auf die adjudications faites en *justice* (d. h. vor dem Gericht und durch besoldete Gerichtspersonen) gelegt.

Nach dem dermaligen Stand der Sache muß der Ansteigerer die Redaktion des Versteigerungsprotokolls doppelt bezahlen; einmal an den Notär, welcher den Akt wirklich fertigt, und dann nochmals an die Staatskasse, welche dazu durchaus kein Recht haben kann, weil der Gerichtsschreiber, welchen sie besoldet, mit der Redaktion des Versteigerungsprotokolls nicht das Mindeste zu schaffen hat.

Es ist wesentlich, daß diese schreiende Inconsequenz, welche das Verfahren auf die unpassendste Weise vertheuert, und welche die dringendste Beschwerden veranlaßt hat, künftig verschwinde.

Die Commission bringt, diesen Bemerkungen zufolge, den Artikel 28 des Entwurfs in Vorschlag.

Die Verfügungen des Artikels 22 des dermaligen Gesetzes sind im Allgemeinen sachgemäß.

Doch ist über dieselben Folgendes zu bemerken:

1) Die Vorschrift, daß die Quittungen und Belege über die Erfüllung der Versteigerungsbedingungen der Urschrift des Versteigerungsprotokolls anzufügen seyen, ist, nach dem Erachten der Commission, nicht beizubehalten. Sie ist einestheils äußerst lästig für den Ansteigerer, welcher sämmtliche Beweise über die Erfüllung seiner Verbindlichkeit aus den Händen geben soll, und

könnte daher einen umsichtigen Kaufliebhaber gar leicht vom Bieten abhalten. Anderntheils widerspricht diese Verfügung dem Grundsatze, daß Jeder befugt seyn muß, Papiere, welche ihm gehören, in seinem Besitze zu behalten; und endlich ist sie für die übrigen Betheiligten ohne wesentlichen Nutzen, weil der Ansteigerer ohnehin, so oft es darauf ankommt, gehalten ist, die seinerseits geschehene Erfüllung der Bedingungen nachzuweisen. Die Commission glaubt daher, daß es, um die Ausfertigung des Kaufbriefs zu erlangen, genügen müsse, wenn der Ansteigerer die erwähnten Papiere blos zur Einsicht vorlegt.

2) Was die im Artikel 22 angedrohte Strafe der folle-enchère betrifft, so hält es die Commission für dienlicher, die Grundsätze über die folle-enchère, und die Fälle in welchen dieselbe eintritt, im zweiten Abschnitte zugleich mit den Vorschriften über das dabei zu beobachtende Verfahren, aufzustellen.

Diesen Bemerkungen zufolge wird der Artikel 29 des Entwurfs in Vorschlag gebracht.

Auch die Bestimmung des Artikels 23 des bestehenden Gesetzes ist zweckmäßig, und daher nur in sofern abzuändern, als die Redaktion einer Verbesserung bedarf.

Insbesondere scheint es, da von einem allgemeinen Prinzip die Rede ist, vollkommen überflüssig, die einzelnen Artikel, in welchen Nullitäten angedroht sind, dabei namhaft zu machen.

Es wird daher der Artikel 30 des Entwurfs in Vorschlag gebracht.

Mit dieser Bestimmung schließt das Gesetz von 1822 den ersten Abschnitt, welcher von dem Zwangsveräußerungsverfahren an sich, ohne Rücksicht auf Incidentstreitigkeiten, handelt, und es ist kein Grund vorhanden, bei dem neuen Entwurfe hievon abzugehen.

Zwar zeigt sich in dem dermaligen Gesetze eine große Lücke, in sofern dasselbe nirgends eine Vorschrift über die Art, Form und Frist des Rekurses gegen den Zuschlag selbst, im Fall derselbe ungesetzlich wäre, enthält. Allein dieser Gegenstand wird in dem zweiten Abschnitt, welcher die bei dem Zwangsveräußerungsverfahren vorkommenden Streitigkeiten zum Gegenstande hat, eine passendere Stelle finden.

---

In dem zweiten Abschnitte des Gesetzes von 1822, die Incidentstreitigkeiten bei dem Zwangsveräußerungsverfahren betreffend, finden sich eben so auffallende, ja zum Theil noch grellere Fehler, als in dem ersten Abschnitte. Man behält übrigens auch hier, so weit es sich thun läßt, bei der Beleuchtung derselben, die in dem erwähnten Gesetze angenommene Reihenfolge der Artikel bei.

Zu Art. 24 des Gesetzes von 1822.

Dieser Artikel verfügt, daß jede Incidentstreitigkeit, ohne Vorladung vor das Vermittelungsamt, bei den Gerichten summarisch verhandelt und entschieden werden soll.

Diese Verfügung ist sachgemäß; allein es muß hinzugefügt werden, daß in allen Fällen die Verhandlung in öffentlicher Sitzung Statt finden soll.

Bekanntlich ist, nach den Institutionen des Rheinkreises, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung ein Fundamentalprinzip alles gerichtlichen Verfahrens, sobald von wirklichen Rechtsstreitigkeiten, und nicht allenfalls blos von Genehmigung aussergerichtlicher Akten, z. B. von Homologation eines Familienraths-

beschlusses, oder andern **nicht streitigen** Gegenständen die Rede ist.

Die Artikel 31 und 32 verletzten, ohne irgend einen haltbaren Grund, dieses wesentliche Prinzip, indem sie verfügten, daß die Streitigkeiten, welche sich im Laufe des Zwangsveräußerungsverfahrens erheben, in gewissen Fällen blos auf das darüber errichtete Protokoll des Notärs hin in der **Rathskammer**, und zwar ohne weitere Vernehmung der Parteien, entschieden werden könnten.

Diese Verfügung erregte im Rheinkreise allgemeines Erstaunen und die entschiedenste Mißbilligung aller Sachkundigen. Denn nicht nur verletzte sie, wie schon bemerkt, das Grundprinzip der Oeffentlichkeit, sondern sie widersprach auch dem allgemeinen, in allen Gesetzgebungen heilig geachteten Grundsatze, daß der Richter, bevor er entscheidet, beide Parteien hören soll. Denn es ist zu bemerken, daß der Incidentbeklagte nicht immer bei dem sogenannten Schwierigkeitsprotokolle anwesend ist und seine Einwendungen gegen die Klage vorbringen kann; ferner, daß beide, der Kläger wie der Beklagte, bei der Verhandlung vor dem Notár der Hülfe eines Rechtsbeistandes entbehren, was oft eben so gut ist, als ob sie aller Vertheidigung beraubt wären, weil Leute, welchen die Gesetzkunde fehlt, ihre Klagen oder Einreden selten richtig vorzutragen wissen. Dazu kommt noch, daß das Protokoll, welches einer solchen Entscheidung ausschließlich zum Grunde gelegt wird, nicht immer, wie bereits weiter oben näher ausgeführt wurde, mit gehöriger Sachkenntniß abgefaßt ist, da nicht alle Notarien die hiezu nöthigen Rechtskenntnisse besitzen; daß daher eine fehlerhafte Darstellung im Protokolle, und sonach eine ungerechte oder doch gewagte, unsichere Entscheidung etwas Alltägliches seyn müssen.

Um aber der Sache die Krone aufzusetzen, so ist, nach Artikel 32, gerade gegen solche in der Rathskammer erlassene, unförmliche, von aller rechtlichen Garantie entblößte Urtheile, die Appellation untersagt, da doch, nach einem andern Fundamentalprinzip unseres Rechts, jeder Rechtsstreit in der Regel seine zwei Instanzen haben soll, und da die zweite Instanz am wenigsten da entbehrlich ist, wo das Urtheil des ersten Richters auf einer so schwankenden Basis, wie ein Schwierigkeitsprotokoll ist, beruhet!

Wollte man etwa sagen, daß durch ein so unförmliches Verfahren eine Kostenersparniß erzweckt werde, so ist einestheils zu beachten, daß wesentliche Formen, ohne welche das Recht selbst gefährdet ist, dem Zweck der Kostenersparniß nicht aufgeopfert werden dürfen; anderntheils aber auch, daß dieser Zweck hier gänzlich verfehlt wird. Denn fürs Erste ist das Schwierigkeitsprotokoll selbst schon ein kostspieliger Akt. Fürs Zweite pflegen die Gerichte, die sich über das Zweckwidrige und Gewagte einer Entscheidung in der Rathskammer nicht täuschen können, in der Regel jede Sache, wenn sie nur den mindesten Anstand darbietet, in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wie es der Artikel 32 gestattet, — und die Folge davon ist alsdann, daß zwei Urtheile, anstatt eines einzigen ergehen. Jede Incidentstreitigkeit veranlaßt dermalen, der Regel nach, 1) ein Schwierigkeitsprotokoll; 2) eine sehr kostspielige Ausfertigung desselben; 3) ein Verweisungsurtheil zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung; 4) eine Vorladung in Folge der Verweisung, und 5) ein Urtheil über die Sache selbst, auf die öffentliche Verhandlung hin; während früher das ganze Verfahren mit einer Klagschrift von Anwalt zu Anwalt und einem contradiktorischen Urtheil abgethan war, was bei Weitem weniger Kosten verursachte, als die dermalige Procedur.

Es ist sonach durchaus wesentlich, daß das Prinzip der Verhandlung in öffentlicher Sitzung wieder hergestellt werde. Auch läßt sich, da nach dem Entwurfe das Schwierigkeitsprotokoll ganz wegfällt, eine andere Verhandlungsweise nicht wohl mehr denken. —

Uebrigens ist es, da die Artikel 31 und folgende allgemeine Vorschriften über alle Arten Incidentstreitigkeiten enthalten, nöthig, durch eine ausdrückliche Verfügung zu bestimmen, welche Prozesse als Incidentstreitigkeiten anzusehen und zu behandeln sind, damit die mannigfachen Zweifel, welche in praxi über diesen Punkt entstanden sind, künftig wegfallen. Man ist bei dieser Bestimmung von der Ansicht ausgegangen, daß die Beschlagnahme der erste Akt des eigentlichen Zwangsveräußerungsverfahrens ist, und daß daher auch jeder auf die Zwangsveräußerung bezügliche Rechtsstreit, welcher nach diesem Akte eingeführt wird, als ein Incidentprozeß angesehen werden muß. Der Zahlungsbefehl ist noch kein Bestandtheil der Zwangsveräußerungsprocedur, sondern blos ein Vorläufer derselben. Man konnte daher nicht jeden Prozeß, welcher nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingeführt wird, den Charakter einer Incidentstreitigkeit beilegen; um so mehr da, wie bereits früher bemerkt worden ist, durch eine gegen den Zahlungsbefehl eingelegte Opposition oft die weitwendigsten, schwierigsten und wichtigsten Prozesse, welche meist den Fond des Rechts betreffen, anhängig gemacht zu werden pflegen, und da es sonst von der Willkühr eines jeden Gläubigers abhängen würde, durch vorläufige Zustellung eines Zahlungsbefehls jedem gegen ihn zu erhebenden Einwand den Charakter einer Incidentstreitigkeit zu geben, und die summarische Form des Verfahrens, so wie die abgekürzten Fristen dafür in Anspruch zu nehmen.

Diesen Bemerkungen zufolge wird der Artikel 31 des Entwurfs in Vorschlag gebracht.

Die zweckmäßigste und wohlfeilste Art der Einführung einer Incidentklage ist die durch eine Klagschrift von Anwalt zu Anwalt, welche die Gründe der Klage und die Anzeige eines bestimmten Sitzungstages enthält; oder, falls der beklagte Theil keinen Anwalt hat, durch eine Vorladung in gewöhnlicher Form.

Die Artikel 27, 34 und 37 des Gesetzes von 1822 schreiben gleichfalls diese Form vor. Allein es scheint weit einfacher, diese Vorschrift durch eine allgemeine Verfügung für alle Fälle aufzustellen, als sie bei jeder einzelnen Art von Incidenzstreitigkeiten besonders zu wiederholen.

Was die Erscheinungsfrist betrifft, so genügen 3 Tage, wenn die Incidentklage durch eine Klagschrift von Anwalt zu Anwalt eingeführt wird, d. h. wenn der Beklagte bereits einen Vertreter hat. Ist dies nicht der Fall, so sind, für alle Parteien, welche innerhalb des Rheinkreises wohnen, acht Tage hinreichend, ohne daß es einer Verlängerung der Frist rücksichtlich der Entfernung des Wohnortes der geladenen Partei bedürfte, da man von jedem Punkte des Rheinkreises in einem oder höchstens zwei Tagen bequem nach dem Sitze eines jeden der vier Bezirksgerichte reisen kann. Für die außerhalb des Rheinkreises wohnenden Betheiligten sorgt der Artikel 50.

Demzufolge wird der Artikel 32 des Entwurfs in Vorschlag gebracht.

Die Artikel 31 und 32 des Entwurfs stellen allgemeine, für alle Incidentstreitigkeiten geltende Bestimmungen auf. Ebenso scheint es durchaus zweckmäßig, auch die Vorschriften in Betreff der Appellation gegen Urtheile, welche über Incidentklagen ergangen sind, durch allgemeine und gleich-

förmige Bestimmungen festzusetzen. Nach dem dermaligen Gesetze herrscht in dieser Beziehung eine Verschiedenheit, welche auf keinen hinlänglichen Gründen beruhet, und welche nur dazu dient, das Verfahren zu verwirren. Bald ist die Berufung ganz ausgeschlossen, obschon die Streitfrage von großer Wichtigkeit für die Parteien seyn kann, z. B. bei der Klage wegen Subrogation an die Stelle des betreibenden Gläubigers (Art. 29), sodann bei den Urtheilen, welche auf das Schwierigkeitsprotokoll hin in der Rathskammer erlassen werden, (Art. 32). Bald dauert die Berufungsfrist zehn Tage nach der Zustellung des Urtheils an den Anwalt, wie bei Distraktionsklagen (Art. 36); bald ist sie auf 8 Tage vom Tage der Aussprechung des Urtheils festgesetzt, wie bei Nullitätsklagen (Art. 38); bald tritt gar die gewöhnliche Berufungsfrist von 3 Monaten ein, wie dies bei allen Incidentklagen der Fall ist, für welche das Gesetz nicht ausdrücklich eine besondere Berufungsfrist bestimmt hat. Eben so verschieden ist dermalen die Form der Appellationserklärung, indem der Artikel 38 für den Fall der Nichtigkeitsklage vorschreibt, daß die Berufung durch einen Akt von Anwalt zu Anwalt zu geschehen habe, während für alle übrigen Fälle die gewöhnliche Regel fortbesteht.

Offenbar ist Gleichförmigkeit in allen diesen Punkten höchst wünschenswerth, und es liegt, wie schon bemerkt, kein hinreichender Grund zu dergleichen Distinktionen vor, welche mit der beabsichtigten Vereinfachung des Verfahrens so wenig harmoniren.

Vor Allem muß von dem Satze ausgegangen werden, daß alle Incidentklagen, falls der Gegenstand derselben nach allgemeinen Grundsätzen den appellabeln Betrag erreicht, der Berufung unterliegen müssen, wie es auch unter der Herrschaft des code de proc. der Fall war. Denn

jede Streitigkeit, welche eine Immobiliarexekution betrifft, sie beziehe sich nun auf die Form des Verfahrens, auf die Bedingungen der Versteigerung, auf die Forderungsrechte der betheiligten Parteien, oder auf Realrechte, welche von Dritten in Anspruch genommen werden, kann und muß in der Regel für die Betheiligten von hohem Interesse seyn, und es liegt durchaus kein haltbarer Grund vor, warum hier von dem allgemeinen und heilsamen Prinzip der beiden Instanzen abgewichen werden sollte. Es bedarf übrigens in dieser Beziehung keiner besondern Verfügung. Denn es versteht sich von selbst, daß das so eben erwähnte allgemeine Prinzip überall eintritt, wo nicht das Gesetz eine spezielle Ausnahme ausspricht.

Was die Berufungsfrist anlangt, so sind zehn Tage, von der Zustellung des Urtheils an den Anwalt gerechnet, in der Regel hinlänglich. Nur bei Distraktionsklagen, welche die Vindication eines Immobiliareigenthums zum Gegenstande haben, scheint es, wegen der besondern Wichtigkeit solcher Klagen, räthlich und nöthig, eine etwas längere Frist zu gestatten, und dieselbe erst von dem Tage der Zustellung an die Partei selbst anfangen zu lassen.

Rücksichtlich der Form des Appellakts scheint es nicht rathsam, von der allgemeinen Regel abzugehen, da es in der Natur der Sache liegt, daß die Appellations-Erklärung auf Anstehen der Partei selbst, und nicht auf Anstehen ihres Anwalts, d. h. mit andern Worten, daß sie durch ein exploit de partie à partie und nicht durch einen acte d'avoué à avoué geschehe. Doch kann man, um Kosten und Zeit zu ersparen, füglich gestatten, daß die Zustellung des Appellakts in dem erwählten Domizil der obsiegenden Partei bei ihrem Anwalt geschehen könne.

Ausserdem ist es nöthig, noch einen andern Punkt des Verfahrens, welcher bisher schwierig und controvers war, durch eine ausdrückliche Verfügung näher zu bestimmen. Man war nämlich nicht einig über die Frage, ob Contumacialurtheile, welche in einem auf das Zwangsveräußerungsverfahren bezüglichen Incidentprozesse ergehen, gleich andern Contumacialurtheilen durch Opposition angefochten werden können oder nicht. Der Zweifel beruhte darauf, weil die Oppositionsfristen, so wie die Artikel 157, 158 und 159 des Gesetzbuchs über den Civilprozeß sie festsetzen, mit dem Zwangsveräußerungsverfahren nicht wohl vereinbar schienen, besonders in den Fällen, wo die unterliegende Partei keinen Anwalt hat, und wo sonach die Oppositionsfrist bis zur Exekution dauert.

Im Allgemeinen liegt kein Grund vor, bei den fraglichen Incidentprozessen das Oppositionsverfahren auszuschließen, um so mehr, da dasselbe kürzer und wohlfeiler ist, als der Weg der Appellation. Auch geht es darum nicht an, weil sonst in den Fällen, wo der Streitgegenstand den appellabeln Betrag nicht erreicht, weder Opposition noch Appellation zulässig, also der Prozeß durch ein Contumacialurtheil definitiv entschieden seyn würde, was sich mit den ersten Grundsätzen des Rechts schwer vereinigen ließe.

Auch bietet das Oppositionsverfahren durchaus keine Nachtheile dar, sobald die Fristen gehörig regulirt werden, und alle Schwierigkeit verschwindet, wenn die Oppositionsfrist, ohne allen Unterschied der Fälle, auf acht Tage festgesetzt wird, welche, wenn die unterliegende Partei einen Anwalt hat, von der Zustellung des Urtheils an diesen Anwalt, und falls sie ohne Anwalt ist, von der Zustellung an die Partei selbst ihren Anfang nimmt.

Demzufolge bringt die Commission den **Artikel 33 des Entwurfs** in Vorschlag.

Zu Art. 25, 26, 27 und 28 des Gesetzes von 1822.

Diese Artikel sind sachgemäß und bedürfen, ausser einigen nähern Bestimmungen, welche sich von selbst rechtfertigen, und einer verbesserten Redaktion, keiner wesentlichen Abänderung. Nur ist der Artikel 25 mit dem Artikel 4, welcher weit besser hier als im ersten Abschnitte seine Stelle findet, in eine Redaktion zusammen zu schmelzen.

Es werden sonach die Artikel 34, 35, 36 und 37 des Entwurfs in Vorschlag gebracht.

Zu Art. 29 des Gesetzes von 1822.

Daß die Verbindung mehrerer Zwangsveräußerungsprozeduren, und sonach auch das für den Weigerungsfall gestattete Begehren der Subrogation nicht mehr Statt finden könne, wenn in dem ersten Verfahren bereits die Anheftung der Anschlagszettel oder, was damit auf gleicher Linie stehen muß, die Zustellung desselben an die übrigen Hypothekargläubiger geschehen ist, scheint ganz sachgemäß. Denn die Verbindung der Prozeduren, welche lediglich die Ersparung unnöthiger Kosten zum Zweck hat, muß wegfallen, sobald das erste Verfahren seinem Ziele schon so nahe gerückt ist, daß es durch die Verbindung mit einer erst angefangenen Prozedur eine allzulange Unterbrechung erleiden würde; oder sobald Akten geschehen sind, welche in Folge einer solchen Verbindung mit neuem Kostenaufwand erneuert werden müßten. Auch hatte der code de proc., art. 719, festgesetzt, daß die Verbindung mehrerer Prozeduren nach der Hinterlegung des Bedingnißhefts auf der Gerichtsschreiberei nicht mehr beantragt werden könne.

Dagegen aber ist nicht abzusehen, warum der Art. 29 auch die Klage auf Subrogation wegen Collusion, Betrugs oder Nachläßigkeit von Seiten des betreibenden Gläubigers, nach Anheftung oder Zustellung der

Anschlagszettel nicht mehr zuläßt. Es kann dieses in der That nur die Folge eines Versehens seyn. Denn die Mitgläubiger müssen nothwendig das Recht haben, in jedem Stand der Sache an die Stelle des betreibenden Gläubigers zu treten, wenn dieser durch ein arglistisches Einverständniß mit dem Schuldner, durch sonstigen Betrug oder Nachläßigkeit das Verfahren aufhält und dadurch die Rechte der übrigen Gläubiger gefährdet. Auch ist zu bemerken, daß der code de proc., art. 722, diese Klage unbedingt, und sonach in jedem Stande des Verfahrens gestattete.

Demzufolge wird der Artikel 38 des Entwurfs in Vorschlag gebracht.

Zu Art. 30 des Gesetzes von 1822.

Dieser Artikel giebt zu keiner besondern Bemerkung Anlaß, und kann sonach unverändert beibehalten werden.

Nur sind die am Schlusse des Artikels befindlichen Worte: „aus dem Kaufpreise oder vom Ersteigerer" unpassend, und im Widerspruch mit der Verfügung des Artikels 18 (Artikel 25 des Entwurfs), wonach die Kosten des Zwangsveräußerungsverfahrens, bis zur Versteigerung excl., — und nur von solchen Kosten kann hier die Rede seyn, — dem betreibenden Gläubiger, welcher sie vorgelegt hat, in jedem Falle aus dem Kaufpreise ersetzt werden.

Es wird daher der Arttkel 39 des Entwurfes in Vorschlag gebracht.

Zu Art. 31 und 32 des Gesetzes von 1822.

Diese beiden Artikel, welche von der Form des Schwierigkeitsprotokolls und von der Art und Weise, wie die in dasselbe aufgenommenen Streitigkeiten entschieden werden sollen, handeln, fallen gänzlich weg, weil der Entwurf

sowohl das Schwierigkeitsprotokoll, als auch die Urtheile in der Rathskammer, als höchst zweckwidrige Auswüchse des Verfahrens ausgeschlossen, und in den Artikeln 31 und 32 die einfache Regel aufgestellt hat, daß jede Incidentstreitigkeit durch eine Klagschrift von Anwalt zu Anwalt eingeführt, und in öffentlicher Sitzung summarisch verhandelt und entschieden werden soll.

Zu Art. 33 des Gesetzes von 1822.

Dieser Artikel enthält, ausser einer etwas ungeeigneten Redaktion, in seinem letzten Absatze einen eben so wichtigen als grellen Verstoß gegen allgemeine Prinzipien, insbesondere gegen die unbestreitbarsten Grundsätze des Eigenthumsrechts.

Dieser Absatz sagt, daß wenn ein Dritter vor dem Versteigerungs-Commissär erklärt hat, eine Distraktionsklage anstellen zu wollen, diese Klage binnen 10 Tagen bei Gericht eingeführt werden müsse, und zwar bei Verlust aller seiner Rechte.

Diese letzte Phrase ist es, in welcher der erwähnte Verstoß liegt.

Die Befugniß, ein Eigenthumsrecht oder ein sonstiges Realrecht durch eine Klage zu verfolgen, geht nur durch Verjährung verloren, und ein solches Klagrecht dauert bekanntlich 30 Jahre, oder, wenn die Sache von einem Dritten bona fide und justo titulo besessen wird, 10 Jahre.

Eine Zwangsveräußerung kann, nach der Natur der Sache, so wie nach Artikel 20 des Gesetzes von 1822 (und nach Artikel 27 des Entwurfs) den Realrechten, welche Dritte an der veräußerten Sache haben, nicht schaden: der Zuschlag überträgt nur diejenigen Rechte, welche dem Schuldner selbst an der Sache zustanden.

Hieraus folgt nun von selbst:

1) daß der Dritte, welchem solche Realrechte zustehen,

dieselben im Laufe des Zwangsveräußerungsverfahrens vermittelst einer Incidentklage geltend machen und dadurch den Zuschlag verhüten kann;

2) daß, wenn er allenfalls nichts von dem Zwangsveräußerungsverfahren erfährt, oder überhaupt nicht für gut findet, im Laufe desselben aufzutreten, er hintennach, zu jeder beliebigen Zeit und so lang seine Rechte nicht verjährt sind, eine separate Vindicationsklage anstellen kann. Denn das Zwangsveräußerungsverfahren kann und darf kein Grund seyn, ihm, dem Dritten, seine Realrechte zu rauben.

Wenn nun dies Alles unstreitig wahr ist, wie reimt sich damit die Verfügung des Artikels 33, daß der Dritte alle seine Rechte verlieren soll, wenn er erklärt hat, eine Distraktionsklage anstellen zu wollen, dies aber innerhalb der nächstfolgenden 10 Tage nicht wirklich thut? Wie kann in dieser Unterlassung ein Rechtsgrund liegen, den wahren Eigenthümer seines Eigenthumsrechts verlustig zu erklären?!

Wird eine Distraktionsklage nicht in gehöriger Frist oder Form angebracht, so darf, vernünftigerweise, an diese Unterlassung keine andere Folge geknüpft werden, als daß diese Incidentklage, als solche, nunmehr unzuläßig seyn soll, d. h. daß das Zwangsveräußerungsverfahren nunmehr ohne weitern Aufschub fortgesetzt und beendigt werden soll, vorbehaltlich für den Dritten, seine etwaigen Realrechte in separatem Rechtswege durch eine Prinzipalklage geltend zu machen, so lange nicht ein Rechtsgrund eingetreten ist, welcher diese Realrechte aufhebt.

Diese natürliche Ansicht lag auch dem code de proc. zum Grunde. Er schrieb für die demande en distraction gewisse Formen vor, welche die Beschleunigung des In-

cidentprozesses bezweckten, namentlich daß sie durch ein Gesuch von Anwalt zu Anwalt eingeführt werden und die Angabe der Eigenthumsbeweise, so wie die Copie des Hinterlegungsakts enthalten müsse. Wurden diese Formen nicht beachtet, so erklärten die Gerichte die Incidentklage, als solche, unzuläßig. Allein nie ließ man sich einfallen zu behaupten, daß dadurch die Realansprüche des Dritten selbst erloschen seyen, und auf dem gewöhnlichen Wege, d. h. auf dem einer in separato anzustellenden Vindicationsklage, nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

In diesem Sinne muß daher auch nothwendig die Redaktion des hier in Frage stehenden Textes abgeändert werden.

Ausserdem ist aber auch die Bestimmung, daß die Distraktionsklage sogar noch bei der Versteigerung und vor dem Versteigerungs-Commissär zuläßig sey, unzweckmäßig. Sie würde unfehlbar in vielen Fällen chikanöse und kostspielige Verzögerungen veranlassen, indem es von dem Schuldner abhienge, jedesmal im Augenblick der Versteigerung durch Connivenz mit seiner Frau, mit einem Anverwandten, oder mit irgend einem dritten unzahlfähigen Individuum, eine Distraktionsklage anzumelden, und dadurch die Versteigerung zu verhindern und neue Weitläuftigkeiten nöthig zu machen, wenn auch die Klage nachher gar nicht erfolgt. Dies wird wegfallen, wenn das Gesetz bestimmt, daß die Distraktionsklage eine gewisse Zeit vor der Versteigerung eingeführt werden muß, und zwar, wie sich nach der allgemeinen Verfügung des Artikels 32 des Entwurfs von selbst versteht, durch eine Klagschrift von Anwalt zu Anwalt. Sobald die Sache vorerst durch die Hand eines Rechtskundigen geht, der den Anspruch einer vorläufigen Untersuchung unterwirft, und ein motivirtes Klaggesuch auffetzen muß, so sind rein chikanöse Distrak-

tionsklagen weit weniger zu befürchten. Auch werden durch die Festsetzung einer Frist die Realrechte Dritter auf keine Weise gefährdet, weil es nach dem, was bereits weiter oben gesagt worden ist, Jedermann unbenommeu bleiben muß, solche Rechte in separato geltend zu machen, wenn er auch unterlassen hat, deshalb mit einer Incidentklage aufzutreten.

Was die Berufungsfrist bei Distraktionsklagen betrifft, so ist schon früher bemerkt worden, daß die für andere Incidentklagen festgesetzte zehntägige Frist, von der Zustellung an den Anwalt gerechnet, hier, wo es Eigenthumsrechte gilt, und wo der Rechtsstreit gewöhnlich von bedeutendem Interesse ist, unpassend seyn würde.

Die Appellationsfrist muß hier, wie im gewöhnlichen Prozesse, erst vom Tage der Zustellung an die Partei ihren Anfang nehmen; und wenn man ihre Dauer auf ein Drittel der gewöhnlichen Zeit, nämlich auf einen Monat festsetzt, so ist damit dem Prinzip der Beschleunigung, welches bei Incidentprozessen vorherrschen soll, schon hinreichend gehuldigt.

Die Commission bringt sonach den Artikel 40 des Entwurfs in Vorschlag.

Zu Art. 34 des Gesetzes von 1822.

Die in diesem Artikel vorgeschriebene Form der Einführung dieser Incidentklage bedarf keiner Wiederholung, da der Artikel 32 des Entwurfs eine allgemeine Vorschrift über die Form aller Incidentklagen enthält. Es bleibt also hier nur übrig zu bestimmen, gegen wen die Distraktionsklage gerichtet werden muß, und in dieser Beziehung ist die Verfügung des bestehenden Gesetzes sachgemäß, so wie sie auch mit dem Artikel 727 des code de proc. übereinstimmt. Der Entwurf hat übrigens diese Verfügung bereits in seinen Artikel 40 aufgenommen.

Zu Art. 35 des Gesetzes von 1822.

Die in diesem Artikel aufgestellte Regel, daß im Fall einer partiellen Distraktionsklage mit der Versteigerung der übrigen Güter fortzufahren sey, ist als sachgemäß beizubehalten. Ebenso liegt es ganz in der Natur der Sache, daß eine Ausnahme von dieser Regel eintreten und die Versteigerung für das Ganze aufgeschoben werden müsse, wenn die Parteien darüber einverstanden sind.

Allein es ist nothwendig, den Fall vorherzusehen, wo die Betheiligten über diesen Punkt, von welchem oft der günstige oder ungünstige Erfolg der Versteigerung abhängen kann, uneinig sind, und die Art, wie ein solcher Streit zu schlichten ist, muß regulirt werden.

Die Entscheidung kann hier, wie bei jeder andern Streitfrage, nur dem Gerichte zustehen. Sie dem Versteigerungs-Commissär überlassen, hieße auf eine eben so unnöthige als auffallende Weise von den Grundsätzen abweichen, und dem Notär eine richterliche Funktion übertragen; was nach dem Entwurf um so unpassender seyn würde, da die Anmeldung einer Distraktionsklage bei der Versteigerung selbst und vor dem Commissär nicht mehr gestattet ist.

Die Erklärungen der Parteien müssen daher durch Akt von Anwalt zu Anwalt gewechselt, und falls nicht in kurzer Frist die Einwilligung erfolgt, die Entscheidung des Gerichts in gewöhnlicher Form provozirt werden. Die Frist zur Erklärung muß kurz seyn, weil die Distraktionsklage bis zum achten Tage vor der Versteigerung zulässig ist.

Uebrigens versteht sich, daß die Befugniß, den Aufschub der Versteigerung für das Ganze zu provoziren, auch den Hypothekargläubigern gestattet werden muß, da ein

jeder derselben bei dem guten oder übeln Erfolg der Versteigerung wesentlich interessirt ist.

Die Commission bringt sonach den Artikel 41 des Entwurfs in Vorschlag.

Zu Art. 36 des Gesetzes von 1822.

Dieser Artikel, welcher von der Appellationsfrist bei Distraktionsklagen handelt, fällt gänzlich weg, da der Artikel 40 des Entwurfs die Frist der Appellation bereits bestimmt hat, die Form derselben aber durch Artikel 33 für alle Incidentklagen gleichmäßig festgesetzt ist.

Zu Art. 37.

Der Inhalt dieses Artikels giebt zu mehrern wesentlichen Bemerkungen Anlaß, und zwar:

1) Die Bestimmung, daß die Klagen wegen Richtigkeiten in dem Verfahren nicht früher als nach der Bekanntmachung des Verfahrens durch Anheftung und Signification der Anschlagszettel, so wie durch Einrückung in das Intelligenzblatt, angebracht werden dürfen, scheint durchaus nicht sachgemäß. Denn es läßt sich kein Grund denken, warum eine Nullität nicht sollte geltend gemacht werden können, sobald sie existirt. Gesetzt, die Beschlagnahme ist null, weil sie vor Ablauf der 30 Tage nach dem Zahlungsbefehl bewerkstelligt wurde, — oder das Commissorium ist null, weil es beantragt wurde, ehe die Beschlagnahme dem Schuldner signifizirt war u. s. w., warum soll hier der Schuldner mit seiner Richtigkeitsklage warten müssen, bis die erwähnten Bekanntmachungen geschehen sind? Warum soll er erst dann damit auftreten dürfen, wenn einestheils die Kosten durch weitere Akten des Verfahrens sich gehäuft haben, und anderntheils dem Schuldner durch jene Bekanntmachungen ein vielleicht unheilbarer Schaden erwachsen ist?

Offenbar ist es für alle Theile vortheilhafter, wenn eine nichtige Prozedur sogleich, als wenn sie erst gegen das Ende des Verfahrens annullirt wird. Auch findet sich im code de proc. keine ähnliche Prohibition, und sie kann kaum anders als durch ein Versehen sich in den Artikel 37 des Gesetzes von 1822 eingeschlichen haben.

2) Daß alle Klagen wegen Nichtigkeiten, ohne Unterschied, spätestens 30 Tage vor der Versteigerung angebracht werden sollen, ist, wie bereits früher bemerkt wurde, in Bezug auf manche Fälle ohne allen Sinn, da es Nichtigkeiten giebt, welche erst 14 Tage vor der Versteigerung entstehen, namentlich die Verabsäumung der durch Art. 12 (Artikel 19 des Entwurfs) vorgeschriebenen zweiten Einrückung in das Intelligenzblatt und der Bekanntmachungen durch die Schelle. Das Gesetz muß daher in dieser Beziehung eine geeignete Distinktion aufstellen, und die Klage wegen der erwähnten spätern Nullitäten wenigstens bis zum achten Tage vor der Versteigerung zulassen.

3) Die Bestimmung eines Zeitraums von dreißig Tagen scheint nicht sachgemäß, indem es unbillig ist, daß der Schuldner und andere Betheiligte schon so geraume Zeit vor der Versteigerung ihrer Nichtigkeitseinreden verlustig seyn sollen. Besonders kann dies nicht ferner neben dem Artikel 17 des Entwurfs fortbestehen, wonach die Anheftung und die Significationen des Anschlagszettels nicht früher als 40 Tage vor der Versteigerung zu geschehen brauchen, so daß nur ein Zeitraum von 10 Tagen übrig bliebe, binnen welchem die auf diese Akten bezüglichen Nichtigkeitsklagen zuläßig wären. Es scheint daher zweckmäßig, statt dreißig Tagen zwanzig Tage vor der Versteigerung festzusetzen, wie es auch der Artikel 735 des code de proc. bestimmte. Dieser Zeitraum genügt, um die Nullitätsklage noch vor der Versteigerung zu erle-

digen, wenn die Instanz rasch betrieben wird; und geschieht dies nicht, so sind auch 30 Tage nicht hinreichend, und die Versteigerung muß doch verschoben werden.

4) Der Artikel 14 des Entwurfs bestimmt, daß die Betheiligten befugt sind, gegen die von dem betreibenden Gläubiger festgesetzten Versteigerungsbedingungen ihre Einreden zu erheben.

Diese Befugniß ist jedoch noch näher zu reguliren. Einestheils muß nämlich festgesetzt werden, gegen wen eine solche Klage zu richten ist, und hier erscheinen natürlich der betreibende Gläubiger und der Schuldner als wesentliche Parteien. Anderntheils muß diese Klage in der Art beschränkt werden, daß, wenn innerhalb eines gewissen Zeitraums kein Einwand erhoben wird, die Bedingungen als genehmigt anzusehen sind. Nun aber werden, nach Artikel 17 des Entwurfs, diese Bedingungen spätestens 40 Tage vor der Versteigerung den Betheiligten durch die Zustellung des Anschlagszettels bekannt. Es genügt also vollkommen, wenn die Einreden gegen dieselben gleichfalls bis zum 20sten Tage vor der Versteigerung zugelassen werden, und diese Verfügung läßt sich sonach ganz passend mit derjenigen, welche die Nichtigkeiten betrifft, zusammenschmelzen.

5) Ueber die Form, in welcher sowohl die Nichtigkeitsklagen, als auch die auf die Bedingungen Bezug habenden Incidentklagen einzuführen sind, bedarf es keiner weitern Bestimmung, da der Artikel 32 diesen Punkt bereits durch eine allgemeine Vorschrift regulirt hat.

Nach diesen Bemerkungen wird der Artikel 42 des Entwurfs in Vorschlag gebracht.

Zu Art. 38 des Gesetzes von 1822.

Die in diesem Artikel enthaltene Verfügung, daß der Appellakt durch Akt von Anwalt zu Anwalt ge-

schehen solle, hat zu manchen Zweifeln und nicht selten zu doppelten Appellakten Veranlassung gegeben. Ein Akt von Anwalt zu Anwalt (acte d'avoué à avoué) wird, der Regel nach, auf Anstehen des Anwalts signifizirt. Nun aber schien es gar zu unnatürlich, daß eine Appellationserklärung auf Anstehen des Anwalts und nicht auf Anstehen der Partei selbst geschehen solle. Um daher in jedem Falle das Rechte zu treffen und sich keiner Nullität auszusetzen, wurde öfters der Appellakt in doppelter Form, d. h. einmal par acte d'avoué à avoué, und sodann auch par exploit de partie à partie signifizirt.

Dieser Zweifel ist durch den Artikel 33 des Entwurfs gehoben; und da der erwähnte Artikel sowohl die Form als die Frist der Berufung für alle Incidentklagen durch eine allgemeine Verfügung festsetzt, so fällt der Artikel 38 des bestehenden Gesetzes gänzlich weg. Die Bestimmung, daß in der Appellations-Instanz keine andere Richtigkeiten geltend gemacht werden können, als vor dem ersten Richter, ist schon in den Art. 42 des Entwurfs aufgenommen.

Zu Art. 39 des Gesetzes von 1822.

Dieser Artikel bedarf in sofern einer Abänderung, als es den Grundsätzen nicht entspricht, daß die Verbindlichkeit, den Versteigerungs-Commissär von der Existenz einer Incidentklage in Kenntniß zu setzen, dem betreibenden Gläubiger auferlegt werde. Vielmehr liegt es in der Natur der Sache, daß diejenige Partei, welche die Incidentklage erhebt und dadurch den Aufschub oder die Aufhebung der Versteigerung in ihrem Interesse zu erwirken sucht, die erwähnte Notifikation mache, und daß die frustratorischen Kosten oder sonstigen Nachtheile, welche aus der Unterlassung derselben entspringen können, ihr zur Last fallen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die in dem Artikel 39 vorkommenden Worte: „wenn dieselbe vor „der Versteigerung eingeführt wurde," wegfallen müssen, weil, nach Artikel 40 des Entwurfs, jede Distraktionsklage wenigstens 8 Tage vor der Versteigerung eingeführt werden muß.

Demzufolge wird der Artikel 43 des Entwurfs in Vorschlag gebracht.

Zu Art. 40 des Gesetzes von 1822.

Dieser Artikel veranlaßt verschiedene wichtige Bemerkungen, und zwar:

1) Der erste Absatz desselben beruht auf der Voraussetzung, daß die in Folge einer Incidentklage eingetretene Verzögerung des Verfahrens nur die zweite Bekanntmachung (Art. 12) betreffen könne, und verfügt daher, daß die Versteigerung erst dann vorgenommen werden dürfe, wenn diese Bekanntmachung in vorgeschriebener Form, und zwar 10 Tage vor der Versteigerung, geschehen seyn würde.

Allein jene Voraussetzung ist unrichtig, da durch eine Incidentklage nicht blos die im Artikel 12 vorgeschriebene zweite Bekanntmachung, sondern auch die erste Einrückung in das Intelligenzblatt, so wie die Anheftung des Anschlagszettels und die Zustellung desselben an den Schuldner und die Hypothekargläubiger, verzögert werden können. Dies ist schon nach dem Gesetze von 1822 der Fall, obgleich nach Artikel 37 desselben die Nichtigkeitsklagen erst nach den erwähnten Bekanntmachungen und Zustellungen zulässig sind; denn es gibt, auch nach diesem Gesetze, Incidentklagen, welche früher angebracht werden können, z. B. Distraktionsklagen. Noch weniger aber paßt die berührte Verfügung des Artikels 40 zu dem System des Entwurfs, wonach auch die Nichtigkeitsklagen in jedem Stande des Ver-

fahrens, nur nicht in den letzten 20 Tagen vor der Versteigerung zulässig sind.

Jene Verfügung muß daher allgemeiner, d. h. nicht blos für die zweite Verkündigung, sondern überhaupt für sämmtliche durch die Artikel 15, 16, 18 und 19 vorgeschriebenen Anheftungen, Zustellungen und Bekanntmachungen aufgestellt werden.

Dabei liegt, wie es scheint, kein hinreichender Grund vor, den Zeitraum, welcher zwischen der zweiten Verkündigung und der Versteigerung liegen soll, für diesen Fall abzukürzen, und denselben von 14 auf 10 Tage herabzusetzen, wie der Artikel 40 es thut. Denn wenn es überhaupt wahr ist, daß die zweite Verkündigung wenigstens um 14 Tage der Versteigerung vorhergehen muß, um mit einiger Zuverläßigkeit annehmen zu können, daß sie die gehörige Publizität erlangt habe, so ist nicht einzusehen, warum dies in dem Falle, wovon hier die Rede ist, weniger nöthig seyn sollte. In der That ist von Seiten der Notariatskammer in Zweibrücken sogar die Hinlänglichkeit der vierzehntägigen Frist in Zweifel gezogen worden, indem sie bemerkt, daß bei der Art, wie das Intelligenzblatt in die Gemeinden versendet zu werden pflege, dasselbe manchmal erst nach der Versteigerung ankomme. Um so weniger scheint daher die Abkürzung dieser Frist in irgend einem Falle rathsam zu seyn.

2) Der zweite Absatz des Artikels 40 betrifft den Fall, wo die Versteigerung durch eine Incidentklage verzögert wird, nachdem bereits die zweite Verkündigung geschehen war. Es versteht sich, daß alsdann eine neue Verkündigung Statt finden muß, weil nunmehr die Versteigerung an einem andern, als dem früher angekündigten Tage vor sich geht; und dieses wird denn auch durch den erwähnten Absatz vorgeschrieben. Allein diese

Vorschrift enthält den wesentlichen Fehler, daß sie blos eine neue Einrückung in das Intelligenzblatt anordnet, und nicht auch eine neue ortsübliche Verkündigung in der Gemeinde, wo die Versteigerung geschieht, und in dem Hauptorte des Kantons. Eine solche Verkündigung ist in der Regel weit mehr geeignet, der Versteigerung eine ihren Erfolg befördernde Publizität zu geben, als die Anzeige im Intelligenzblatt, und scheint daher, wenn der Tag der Versteigerung abgeändert worden ist, noch wesentlicher als diese.

3) Der dritte Absatz des Artikels 40 verfügt, daß in jedem Falle die Versteigerung erst einen Monat nach dem Tag des definitiven und rechtskräftigen Urtheils über die Incidentklage Statt finden dürfe.

Diese Verfügung ist in der That kaum erklärlich, und steht mit andern Bestimmungen des Gesetzes in auffallendem Widerspruch. Denn erstlich ist durchaus kein haltbarer Grund denkbar, warum die Versteigerung, die ohnehin schon durch die Incidentklage gewöhnlich eine Verzögerung erleidet, noch um einen ganzen Monat nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils, welches die Incidentbeschwerde verwirft, aufgeschoben werden sollte.

Fürs Zweite verfügt der Artikel 37 des dermaligen Gesetzes, daß Nichtigkeitsklagen wenigstens dreißig Tage vor dem festgesetzten Versteigerungstage angestellt werden sollen. Der Zweck dieser aus dem Artikel 735 des code de proc. entnommenen Verfügung ist offenbar kein anderer, als daß, wo möglich, innerhalb dieses Zeitraums die Incidentklage abgeurtheilt werden soll, um die Versteigerung an dem festgesetzten Tage vornehmen zu können, und nicht genöthigt zu seyn, sie auf einen andern Zeitpunkt zu verschieben, und dadurch neue Bekanntmachungen und neue Kosten zu veranlassen.

Wie reimt sich nun damit die Verfügung des Artikels 40, wonach die Versteigerung erst einen Monat nach rechtskräftiger Aburtheilung der Incidentklage soll erfolgen können?!

Gesetzt, die Incidentklage wird am 40sten Tage vor der Versteigerung angestellt. Das Gericht erledigt sie rasch, und die Appellationsfrist verstreicht. Beides kann innerhalb 20 Tagen geschehen. Nun sind noch 20 Tage bis zur Versteigerung übrig. Die Incidentklage ist rechtskräftig erledigt, und dennoch soll die Versteigerung nicht auf den festgesetzten Tag vor sich gehen, weil sie nach Artikel 40 erst einen Monat nach der definitiven Aburtheilung Statt finden darf!

Ueberhaupt ist nicht abzusehen, warum nicht bei dem Zwangsveräußerungsverfahren, so wie in jedem andern Falle, ein Urtheil sollte zur Vollziehung kommen können, sobald es seine Rechtskraft erlangt hat; — warum nicht das Verfahren sollte fortgesetzt und zu Ende gebracht werden, sobald das Hinderniß, welches demselben in den Weg gelegt war, definitiv weggeräumt ist.

Auch enthielt der code de proc. durchaus keine ähnliche Bestimmung, und in der That ist jede Verfügung über diesen Punkt überflüssig, da die allgemeinen Grundsätze über die Vollziehbarkeit der Urtheile und die suspensive Kraft der Appellation auch hier vollkommen genügen.

Allen diesen Bemerkungen zufolge wird der Artikel 44 des Entwurfs in Vorschlag gebracht.

Nachdem nunmehr die nöthigen Vorschriften in Betreff der Incidentklagen aufgestellt sind, so muß noch eine wesentliche Lücke des dermaligen Gesetzes ausgefüllt und die Art und Weise des Rekurses gegen den Zuschlag selbst bestimmt werden.

Ein solcher Rekurs muß nothwendig gestattet werden. Denn abgesehen von manchen allgemeinen Rechtsgründen, aus welchen der Zuschlag ungültig seyn kann, sind auch mehrere Förmlichkeiten vorgeschrieben, welche bei dem Zuschlage selbst unter Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden müssen, z. B. daß die Versteigerung an Ort und Stelle geschehen soll, — daß der Zuschlag nur nach dem Erlöschen einer gewissen Anzahl Lichter geschehen darf u. s. w. Es muß daher auch einen Rechtsweg geben, um diese Rechtsmittel geltend zu machen.

Nach dem System des code de proc., wo der Zuschlag durch das Gericht selbst und in öffentlicher Sitzung geschah, wurde dieser Zuschlag als ein Urtheil (jugement d'adjudication) angesehen. Der Rekurs gegen dasselbe mußte daher, wie natürlich, auf dem Wege der Appellation ergriffen werden. Dies verstand sich so sehr von selbst, daß der code de proc. nicht einmal eine besondere Bestimmung über diesen Punkt enthält. Form und Frist der Appellation waren die gewöhnlichen.

Nach dem dermaligen Verfahren aber, wo der Zuschlag nicht mehr das Werk des Gerichts selbst, sondern eines zu dem Ende bezeichneten Notärs ist, würde es in hohem Grade sonderbar seyn, wenn der Rekurs dagegen vermittelst einer Berufung an das Appellationsgericht ergriffen werden müßte, und wenn auf diese Weise der Versteigerungsakt auf gleiche Linie mit den kontradiktorischen Urtheilen eines Bezirksgerichts gestellt würde.

Offenbar ist es sachgemäßer, diesen Rekurs in derselben Form zuzulassen, wie die eigentlichen Incidentklagen, da es in dieser Beziehung gleichgültig seyn muß, ob die Beschwerde einen frühern Akt des Verfahrens, oder denjenigen, welcher den Schluß desselben bildet, zum Gegenstande hat.

Der Rekurs wäre also vermittelst einer, nach Vorschrift des Artikels 32 einzurichtenden Klagschrift vor das Bezirksgericht zu bringen, vorbehaltlich der Berufung an das K. Appellationsgericht.

Was endlich die Frist zur Einführung der Rekursklage anlangt, so scheinen 30 Tage ein angemessener Zeitraum zu seyn. Ein längerer würde das Eigenthumsrecht des Ansteigerers zu lange ungewiß lassen, und ein kürzerer könnte die Rechte des Schuldners gefährden.

Uebrigens muß bei einer solchen Klage natürlich auch der Ansteigerer Partei im Prozeß seyn.

Rücksichtlich der Appellation gegen das über die Klage erlassene Urtheil des Bezirksgerichts können füglich die Bestimmungen des Artikels 33 anwendbar erklärt werden.

Diesen Bemerkungen zufolge bringt man die Artikel 45 und 46 des Entwurfs in Vorschlag.

Zu Art. 41, 42, 43 und 44 des Gesetzes von 1822.

Diese Artikel, welche von der Wiederversteigerung auf Kosten und Gefahr des Ansteigerers im Falle der Nichterfüllung der Kaufbedingungen handeln, bedürfen mehrerer wesentlichen Abänderungen.

Im Allgemeinen ist es sachgemäß, daß, wenn der Ansteigerer seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt, zu einer neuen Versteigerung auf seine Gefahr und Kosten geschritten werden könne, jedoch unbeschadet der übrigen Zwangsmittel, welche das Gesetz gegen jeden säumigen Käufer gestattet.

Diese Wiederversteigerung, unter abgekürzten Fristen, vertritt die Resolutionsklage, welche das im Rheinkreise bestehende Civilrecht bei allen zweiseitigen Verträgen für den Fall der Nichterfüllung des Vertrags zuläßt.

Allein sie ist der eigentlichen Resolutionsklage vorzuziehen, weil sie auf einem weit kürzern und wohlfeilern Wege zum Ziele führt, da die erwähnte Klage jedesmal einen förmlichen Prozeß voraussetzt, dessen Resultat nur die Auflösung der frühern Versteigerung seyn würde, und nach dessen Beendigung also doch zu einer neuen Versteigerung geschritten werden müßte. Auch läßt sich nicht behaupten, daß das Verfahren der Wiederversteigerung in Bezug auf den Ansteigerer unbillig sey; denn einestheils unterwirft er sich bei der Ansteigerung dieser Bedingung, und anderntheils kennt er den Zweck der Zwangsveräußerung, der die baldmögliche Befriedigung der Gläubiger zum Gegenstande hat, und der also ein rascheres Verfahren nöthig macht, wenn der Ansteigerer die Kaufbedingungen unerfüllt läßt.

Vor Allem aber ist es nöthig, durch eine bestimmte Verfügung auszusprechen, in welchem Falle überhaupt die Wiederversteigerung auf Gefahr und Kosten des Ansteigerers eintreten könne, was durch den Artikel 41 des bestehenden Gesetzes nur implicite geschieht. Dieser Fall ist natürlich kein anderer, als der, wo der Ansteigerer in Erfüllung der Verbindlichkeiten, unter welchen er den Zuschlag erlangt hat, säumig ist.

Allein die Gerechtigkeit fordert, daß er förmlich in Verzug gesetzt werde, bevor die Wiederversteigerung gegen ihn betrieben wird; und dies muß auf die gewöhnliche Weise, d. h. durch eine Aufforderung, unter Androhung der Wiederversteigerung, geschehen. Der Artikel 41 begnügt sich mit einer Bescheinigung des Gerichtsschreibers. Allein eine solche Bescheinigung kann, in dem Systeme des neuen Verfahrens, unmöglich als ein Beweis des Verzugs gelten, weil der Gerichtsschreiber nicht wissen kann, ob der Ansteigerer die Bedingungen seines Kaufs erfüllt hat, na-

mentlich, ob die Zahlung des Steigschillings an die angewiesenen Hypothekargläubiger (welche nach dem Entwurf terminenweise Statt finden kann), gehörig geschehen sind oder nicht.

Auch die am Schlusse des erwähnten Artikels 41 befindliche Verfügung, daß die dem Schuldner zu machende Zustellung des Anschlagszettels an dessen Anwalt zu geschehen habe, ist unpassend, weil die Wiederversteigerung wegen nicht erfüllter Bedingungen jahrelang nach dem ersten Verfahren eintreten kann, also zu einer Zeit, wo jedes Verhältniß zwischen dem Schuldner und dem Anwalte, welcher ihn bei jenem Verfahren vertrat, längst aufgehört hat.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Regeln des Verfahrens bei der Wiederversteigerung unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben werden müssen, weil sie sonst aller Sanktion ermangeln würden.

Ueber die weitern Abweichungen des Entwurfs von dem bestehenden Gesetze ist noch ferner zu bemerken:

1) Die Bestimmung des Artikels 43 des Gesetzes von 1822, wonach der Versteigerungs-Commissär die Summe, welche zur Deckung der durch das neue Verfahren veranlaßten Kosten erforderlich ist, zu bestimmen, und der Ansteigerer dieselbe zu hinterlegen hat, paßt nicht mehr zu dem durch den Entwurf festgesetzten Gang des Verfahrens, weil dasselbe durch den Anwalt des betreibenden Theils besorgt wird, also auch nur dieser die Kostenrechnung aufstellen kann. Es ist hinreichend, ganz einfach zu sagen, daß der Ansteigerer, welcher die Wiederversteigerung vermeiden will, die Berichtigung jener Kosten vor der Versteigerung nachzuweisen habe.

2) Der Satz, daß der Mehrerlös, welcher sich bei der Wiederversteigerung ergibt, dem frühern Ansteigerer nicht

zu gut komme, ist im Allgemeinen consequent und sachgemäß. Allein er muß, allgemeinen Rechtsgrundsätzen zufolge, in soweit eine Ausnahme erleiden, als der Mehrerlös erweislichermaßen in Verwendungen und Verbesserungen, welche der frühere Ansteigerer während seines Besitzes gemacht haben könnte, seinen Grund hat. Doch muß in diesem Falle das Retentionsrecht ausgeschlossen werden, weil dieses in den Gang des Verfahrens allzustörend eingreifen würde, und weil der frühere Ansteigerer, der es zu einer Wiederveräußerung auf seine Gefahr und Kosten kommen läßt, den Verlust des Besitzes seiner eigenen culpa beizumessen hat.

Allen diesen Bemerkungen zufolge bringt man, rücksichtlich der Wiederversteigerung im Falle des Verzugs von Seite des Ansteigerers, die Artikel 47, 48 und 49 des Entwurfs in Vorschlag.

### Zu Art. 45 des Gesetzes von 1822.

Dieser Artikel (in dessen Redaktion übrigens, am Schlusse des ersten Absatzes, die Worte: „oder bei Gericht" durchaus sachwidrig erscheinen, da die Versteigerung nicht mehr, wie unter der Herrschaft des code de proc., bei Gericht Statt findet) kann füglich ganz wegfallen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Bestimmungen, welche er enthält, sich ohnehin von selbst verstehen. Der Satz, daß die Betheiligten, wenn sie volljährig sind und die freie Disposition über ihre Rechte haben, jederzeit von dem angefangenen Zwangsveräußerungsverfahren abgehen und eine freiwillige Versteigerung vornehmen können, ist eine nothwendige Consequenz des freien Dispositionsrechts, so wie der im gerichtlichen Verfahren des Rheinkreises durchgängig herrschenden Verhandlungsmaxime, vermöge welcher das Gericht, oder der Commissa-

rius des Gerichts, nur in soferne handeln, als sie durch die betheiligte Partei, die immer vollkommen Herr und Meister ihres Prozesses oder Verfahrens bleibt, dazu aufgefordert werden. Eben so sehr versteht es sich von selbst, daß, wenn Minderjährige oder Interdicirte bei dem Verfahren betheiligt sind, die gewöhnlichen, zur Wahrung der Rechte solcher Personen festgesetzten Förmlichkeiten beobachtet werden müssen, im Fall von dem Zwangsveräußerungsverfahren abgegangen und zu einer freiwilligen Veräußerung geschritten wird.

Eine besondere Bestimmung über die Befugniß der Parteien, eine freiwillige Versteigerung vornehmen zu lassen, erscheint daher nicht nur vollkommen überflüssig, sondern sie könnte auch leicht zu Verwirrung und Mißverständnissen Anlaß geben, weil man in derselben einen besondern Sinn suchen und vielleicht auf den Gedanken gerathen könnte, einer solchen Versteigerung andere Rechtswirkungen beizulegen, wie jeder andern freiwilligen Veräußerung, und sie rücksichtlich der hypothekarischen Verhältnisse, des Purgationsverfahrens u. s. w. mit einer gerichtlichen Zwangsveräußerung auf gleiche Linie zu stellen.

Der Artikel 50 des Entwurfs enthält wesentliche Bestimmungen, welche in dem Gesetze von 1822 gänzlich fehlen, und welche am besten hier, am Schlusse des Entwurfs, in einem besondern Artikel ihre Stelle finden. Sie betreffen die Verlängerung der Fristen des Verfahrens, rücksichtlich derjenigen Betheiligten, welche ausserhalb des Rheinkreises wohnen.

Die Fristen, welche der Entwurf festsetzt, sind sämmtlich von der Art, daß sie, in Bezug auf Personen, welche innerhalb des Rheinkreises wohnhaft sind, in keinem Falle einer Verlängerung rücksichtlich der Entfernung des Wohnorts bedürfen. In einer ganz andern Lage aber befindet

sich die Partei, welche außerhalb des Rheinkreises wohnt. Jede Zustellung an dieselbe muß, wenn nicht die Partei in Person innerhalb des Rheinkreises angetroffen wird, oder daselbst einen erwählten Wohnsitz hat, nach Vorschrift des Artikels 69, N^ro^ 9, des Gesetzbuchs über den Civilprozeß, im Domizil des Staatsprokurators geschehen, eine Regel, welche übrigens, weil der erwähnte Artikel nur von Vorladungen spricht, zur Beseitigung aller Zweifel durch eine ausdrückliche Bestimmung auf alle übrigen Zustellungen auszudehnen ist. Diese Form der Zustellung, in Folge welcher der Staatsprokurator den Akt an die Behörde des Wohnorts der Partei übermacht, so wie die Nothwendigkeit, dieser Partei die nöthige Zeit zu lassen, um bei dem betreffenden Gerichte des Rheinkreises die geeigneten Maaßregeln zur Wahrung ihrer Rechte zu ergreifen, machen eine Verlängerung gewisser Fristen unerläßlich.

Diese Verlängerung kann jedoch, wie sich von selbst versteht, nicht bei denjenigen Fristen eintreten, welche für den Gang des Verfahrens selbst, nachdem der Betheiligte gehörig beigerufen worden ist, festgesetzt sind, eben so wenig als bei denjenigen, welche von einer Zustellung an den Anwalt ihren Anfang nehmen, sondern blos bei denjenigen Aufforderungen, Vorladungen, Oppositions- und Appellationsfristen, welche eine Zustellung an die Partei selbst voraussetzen.

Was nun die Dauer der verlängerten Fristen betrifft, so ist, nach dem Erachten der Commission, für alle Länder, welche zum deutschen Bunde gehören, eine Frist von zwei Monaten hinreichend, weil die amtlichen Mittheilungen in Bezug auf diese Staaten weniger Schwierigkeit darbieten und für mehrere derselben durch besondere Verträge erleichtert und abgekürzt sind. Für alle übrigen Länder glaubt

man, ohne weitere Unterscheidungen, eine gleichmäßige Frist von drei Monaten festsetzen zu können.

Zu Art. 46 des Gesetzes von 1822.

Dieser Artikel ist, nach seiner dermaligen Fassung, in mehreren Beziehungen äußerst mangelhaft, und zwar:

1) Er sollte nicht blos von den constituirten Renten, d. h. von denjenigen, welche auf immer als Preis eines Mobiliarkapitals creirt werden, sondern auch von den lebenslänglichen und Grundrenten sprechen, um der Controverse ein Ende zu machen, welche sich über die Frage erhoben hat, ob das durch die Artikel 636 und folg. des code de proc. vorgeschriebene Verfahren auch auf Renten der genannten Art anwendbar sey, — eine Frage, welche in jedem Falle, von dem legislativen Standpunkte aus betrachtet, ohne Bedenken zu bejahen ist.

2) Die Bestimmung, daß das neue Gesetz nur in so weit auf Renten anwendbar sey, als durch die Artikel 647 und 652 des *code de procédure* auf das Verfahren bei der *saisie immobilière* verwiesen werde, und daß sonach die Artikel 648, 649, 650 und 651 aufgehoben seyen, ist höchst unzureichend, und muß nothwendig zu großer Verwirrung führen. Denn auch noch andere Artikel des betreffenden Titels des code de proc., oder vielmehr alle, mit Ausnahme der sieben ersten (Art. 636 bis 642 inclus.) und des letzten (Art. 655), harmoniren durchaus nicht mehr mit dem neuen System des Verfahrens. So verfügt der Artikel 643, daß der betreibende Gläubiger das von ihm gefertigte Bedingnißheft auf der Gerichtskanzlei hinterlegen, und daß die erste Publikation in öffentlicher Sitzung geschehen soll. So verordnet der Artikel 644 die Bekanntmachung durch Insertion in eine im Sitzungssaale

des Gerichts angeheftete Tabelle, und der Artikel 645 durch Anheftung an ganz andern Orten, als die, welche das neue Gesetz bezeichnet. Eben so unpassend ist dermalen die Bestimmung des Artikels 653, weil nach dem Organismus des neuen Gesetzes die Eigenschaft als betreibender Theil demjenigen zukommt, welcher zuerst die Ernennung eines Versteigerungs-Commissärs erwirkt, und nicht demjenigen, welcher zuerst die Beschlagnahme signifizirt. Auch der Artikel 654 paßt auf keine Weise mehr, da die adjudication préparatoire abgeschafft ist.

Es muß daher, um Verwirrung zu verhüten und den einfachen Zusammenhang der Prozedur herzustellen, ausgesprochen werden, daß die Zwangsveräußerung von Renten auf dieselbe Weise betrieben werden soll, wie die von liegenden Gütern, und daß nur die Artikel 636 bis 642 einschl. und Artikel 655 des code de proc. noch ferner in Anwendung kommen sollen. Bei dieser allgemeinen Bestimmung müssen jedoch diejenigen Abweichungen namhaft gemacht werden, welche die besondere Natur einer solchen Zwangsveräußerung erfordert, wobei immer zwei Schuldner (nämlich derjenige, gegen welchen das Verfahren gerichtet ist, und derjenige, welcher die Rente schuldet) figuriren.

Dabei ist noch zu bemerken, daß der Artikel 637 des code de proc., welcher im Allgemeinen beizubehalten ist, dem betreibenden Gläubiger eine Förmlichkeit auferlegt, deren Beobachtung demselben in den meisten Fällen unmöglich seyn muß, nämlich die in den Beschlagnahmeakt aufzunehmende Bezeichnung der Urkunde, kraft welcher die Rente geschuldet wird. Von dieser Urkunde kann der betreibende Gläubiger in der Regel, wenn ihm auch im Allgemeinen die Existenz der Rente bekannt ist, keine nähere

Kenntniß haben, weil jene Urkunde nicht in seinen Händen, sondern in denen seines Schuldners ist. Später hingegen, nachdem der Rentenschuldner in Gemäßheit des Artikels 638 seine Erklärung über die Rente, ihren Ursprung u. s. w. gemacht hat, ist der betreibende Gläubiger im Stande, dieselbe näher zu bezeichnen, und diese nähere Bezeichnung kann und muß daher im Anschlagszettel gefordert werden, wo sie wesentlich ist, weil eine Ankündigung keine Kauflustigen herbeiziehen kann, wenn sie nicht eine deutliche Beschreibung der zu verkaufenden Sache enthält.

Ferner muß die am Schlusse des Artikels 641 befindliche Verfügung, nach welcher dem Schuldner, zugleich mit der Zustellung der Beschlagnahme, der Tag der ersten Publikation angezeigt werden mußte, wegfallen, weil das dermalige Verfahren keine Publikationen im Sinne des code de proc. (d. h. Bekanntmachungen des Bedingnißheftes in öffentlicher Sitzung) mehr kennt, und weil der Schuldner durch die Zustellung des Anschlagszettels von dem Tage der Versteigerung in Kenntniß gesetzt wird.

Was die Publikationsart betrifft, so ist darüber zu bemerken:

1) Da auf einer Rente keine Hypotheken haften können — ausgenommen in den seltenen Fällen, wo die Hypothek schon vor dem Gesetz vom 11. Brumaire VII. constituirt worden wäre — so fallen, bei der Zwangsveräußerung einer Rente, in der Regel alle Zustellungen an die Hypothekargläubiger weg. Die Zahl der Anschlagszettel kann daher nur gering seyn, und der Grund, warum der Artikel 12 des Entwurfs festgesetzt hat, daß dieselben gedruckt werden sollen, fällt daher weg. Im Gegentheil würde hier der Druck weit kostspieliger werden, als die Fertigung der nöthigen Abschriften durch den Gerichtsboten.

2) Die Anheftung des Anschlagszettels in der Gemeinde, wo der Rentschuldner wohnt, scheint unnöthig. Eine ortsübliche Bekanntmachung in dieser Gemeinde wird dem Zwecke weit besser entsprechen, und zugleich weit weniger kosten. Daß übrigens die ortsübliche Verkündigung außerdem auch an den im Artikel 19 bestimmten Orten, so wie in der Gemeinde, wo die Versteigerung geschehen soll, Statt finden müsse, versteht sich wohl von selbst.

3) Wenn eine Rente Gegenstand der Veräußerung ist, so läßt sich nicht, wie im Falle der Versteigerung von Grundstücken, annehmen, daß in der Regel die meisten Kaufliebhaber sich an Ort und Stelle finden werden, weil Renten ein Eigenthum sind, welches meist nur Kapitalisten oder Spekulanten an sich bringen. Dergleichen Leute aber pflegen meistentheils in Städten zu wohnen. Für den guten Erfolg einer Rentenversteigerung scheint es daher wesentlich, daß die Bekanntmachung der Versteigerung in das Anzeigeblatt des Bezirks, wo die Versteigerung Statt finden soll, eingerückt werde. Jede der vier Bezirksstädte des Rheinkreises besitzt ein solches Anzeigeblatt, und dasselbe wird nicht bloß in der Stadt selbst, sondern auch in der Umgegend allgemein gelesen. Die Kosten einer solchen Einrückung aber dürfen um so weniger abschrecken, da im Falle einer Rentenversteigerung die Kosten der Zustellungen und Anheftung des Anschlagszettels weit geringer sind, als bei einer Zwangsveräußerung von Grundstücken.

Was endlich den Ort der Versteigerung anlangt, so verfügt das bestehende Gesetz, daß sie da geschehen solle, wo der Schuldner, gegen welchen die Zwangsveräußerung betrieben wird, wohnhaft ist. Allein diese Bestimmung erscheint unpassend. Denn wenn z. B. der erwähnte Schuldner in Zweibrücken wohnt, die Rente selbst aber in der

Gegend von Frankenthal geschuldet wird, so ist es offenbar nicht zweckmäßig, die Versteigerung in Zweibrücken vorzunehmen. Auf der andern Seite aber läßt sich auch nicht wohl die Regel aufstellen, daß die Versteigerung da geschehen soll, wo die Rente geschuldet wird, weil, wie bereits bemerkt wurde, die Liebhaber zu einer solchen Acquisition nicht immer an Ort und Stelle, sondern eher in der nächstgelegenen bedeutenden Stadt zu vermuthen sind. Unter diesen Umständen dürfte daher das Beste seyn, die Bestimmung des Orts der Versteigerung dem jedesmaligen Ermessen des Gerichts zu überlassen, welches am besten zu beurtheilen wissen wird, welcher Ort im gegebenen Fall der passendste für die Versteigerung sey. Liegt dieser Ort außerhalb des Bezirks (ein Fall, der leicht eintreten kann, wenn der Schuldner der Rente in einem andern Bezirke wohnt als der verfolgte Theil, oder wenn von einer Grundrente die Rede ist, welche auf einem Gute haftet, das in einem andern Bezirke liegt), so hätte das competente Gericht, bei welchem das Gesuch eingereicht wird, das einschlägige Bezirksgericht um Ernennung eines Commissarius zum Behuf der Versteigerung an dem bestimmten Orte amtlich zu ersuchen, weil ein Gericht in keinem Falle befugt seyn kann, einen Notär aus einem andern Gerichtsbezirke zu delegiren.

Allen diesen Bemerkungen zufolge bringt die Commission den Artikel 51 des Entwurfs in Vorschlag.

Zu Art. 47 und 48 des Gesetzes von 1822.

Die Verfügungen dieser beiden Artikel, welche füglich in einen zusammengeschmolzen werden können, sind sachgemäß, nur daß die auszusprechende Abolition nunmehr das Gesetz vom 1. Juni 1822 treffen muß.

Um nichts unberührt zu lassen, was in Bezug auf die Zwangsveräußerung von Immobilien zur Sprache gebracht worden ist, und um alle Ideen, welche über etwaige Abänderungen geäußert worden sind, gehörig zu beleuchten, sieht man sich schließlich zu nachfolgenden allgemeinen Bemerkungen veranlaßt, welche sich auf Ansichten und Vorschläge beziehen, die in den eingelaufenen gutachtlichen Berichten vorkommen, und für deren Beurtheilung sich bis jetzt keine passende Stelle fand.

## I.

Ein Beamter hat die Meinung geäußert, man solle eine gewisse Summe bestimmen, unter welcher keine Immobiliarzwangsveräußerung Statt finden dürfe, damit ein solches Verfahren nicht wegen einer unbedeutenden Forderung eingeleitet werden könne.

Allein schon das Bezirksgericht, welchem der gedachte Beamte angehört, hat sich lebhaft gegen diese Aeußerung erhoben, und in der That stehen derselben die entscheidendsten Gründe entgegen.

1) Eine solche Beschränkung würde dem Grundsatze des Artikels 2092 des Civilgesetzbuchs widersprechen, wonach das ganze Vermögen des Schuldners, also auch seine Immobilien, für die Forderung des Gläubigers haftet, diese mag von hohem oder geringem Betrage seyn.

2) Wenn es nicht verboten ist, sich für geringe Forderungen eine Hypothek geben zu lassen, so kann es auch nicht verboten seyn, das verhypothezirte Grundstück zum Verkauf zu bringen.

3) Der Credit würde dadurch noch mehr erschüttert werden; insbesondere würde Niemand mehr solche kleinere Summen, für welche die Zwangsveräußerung untersagt wäre, darleihen wollen.

4) Auch der Gläubiger kann ein unbemittelter Mann, und daher auch eine kleinere Summe von Wichtigkeit für ihn seyn. Man darf sich unter dem Gläubiger nicht immer einen reichen Kapitalisten denken, zumal da bei weitem nicht alle Forderungen von Darlehen herrühren.

5) Wenn es auf der einen Seite hart scheint, daß der Verkauf eines Grundstücks wegen einer geringen Forderung betrieben werde, so ist es auf der andern Seite auch desto unverzeihlicher von dem Schuldner, daß er nicht für die Bezahlung dieser geringen Summe sorgt, da er doch durch den Besitz von Immobilien in den Stand gesetzt ist, sie zu tilgen.

6) Immobiliarzwangsveräußerungen für geringe Summen werden ohnehin wegfallen, sobald die Mobiliarexekution wohlfeiler seyn wird; wenigstens werden sie da wegfallen, wo das Mobiliarvermögen des Schuldners hinreichende Exekutionsmittel darbietet. Und wo dies nicht der Fall ist, da läßt sich auch kein Rechtsgrund denken, die Immobiliarexekution zu untersagen.

## II.

Ein zweiter Vorschlag von ähnlicher Art besteht darin, daß man, um muthwillige Zwangsveräußerungen zu verhüten, keinem Nachhypothekargläubiger gestatten solle, eine solche zu betreiben, wenn vorauszusehen sey, daß für ihn nichts herauskommen werde.

Allein fürs Erste ist es kaum denkbar, daß jemals ein Gläubiger thörigt genug seyn werde, die Zeit, Mühe und Kosten, welche ein Zwangsveräußerungsverfahren erfordert, zu verwenden, wenn er mit Gewißheit voraussehen kann, daß dasselbe kein Resultat für ihn haben wird.

Fürs Zweite ist nicht abzusehen, auf welche Weise zum Voraus mit Zuverläßigkeit entschieden werden könnte, wie

hoch der Erlös der Versteigerung sich belaufen, und ob sonach dieser oder jener Gläubiger etwas erhalten werde oder nicht.

Dies ist um so unmöglicher, da in dem Auszuge aus den Hypothekenbüchern sehr oft noch Hypothekargläubiger figuriren, die längst bezahlt sind, weil man nicht selten unterläßt, die Einschreibungen ausstreichen zu lassen. Erst bei dem Rangordnungsverfahren zeigt sich, welche Gläubiger noch Forderungen geltend machen können und wollen.

Kurz, der erwähnte Vorschlag ist offenbar eine höchst unreife, von allen guten Gründen entblößte Idee. Man überlasse die Frage, ob ein Exekutionsverfahren dem Gläubiger, welcher es unternimmt, ein gutes oder schlechtes Resultat verspreche, nur seiner eignen Beurtheilung, und begnüge sich, nach seinem Rechte zu fragen. Sein Interesse weiß ein Jeder am besten selbst zu würdigen, und dieses Interesse, der mächtigste Hebel aller menschlichen Handlungen, wird ihn von selbst von zwecklosen Exekutionsprozeduren abhalten.

## III.

Eine andere, jedoch gleichfalls isolirte Stimme hält es für hart, daß der betreibende Gläubiger mit der Zwangsveräußerungsprozedur fortfahren dürfe, wenn auch der Schuldner ihm notifizire, daß er freiwillig versteigern wolle. Sie meint daher, man solle verfügen, daß, wenn nach der Beschlagnahme der Schuldner dem Gläubiger förmlich erklären lasse, binnen einer gewissen Frist freiwillig und unter Bedingungen, die das Gesetz oder Gericht festzusetzen habe, versteigern zu wollen, der Gläubiger einhalten müsse, und nur nach fruchtlosem Ablauf der Frist das angefangene Verfahren fortsetzen dürfe.

Allein abgesehen davon, daß eine solche Verfügung störend in den Gang und die Fristen des Zwangsveräußerungsverfahrens eingreifen, auch mit dem Prinzip des Artikels 10 des dermaligen Gesetzes (Artikel 6 des Entwurfs) nicht harmoniren würde, so sprechen dagegen noch besonders folgende Betrachtungen:

1) Der Schuldner hat ohnehin Zeit genug zu einer freiwilligen Versteigerung, wenn es ihm Ernst damit ist. Zuerst erfolgt der Regel nach eine dreimonatliche Aufkündigung des Kapitals, oder, wenn von einer Verurtheilung die Rede ist, eine Zustellung des Urtheils, nach welcher der Ablauf der dreimonatlichen Appellationsfrist abgewartet wird, ehe der Gläubiger zur Exekution schreitet. Sodann wird ein Zahlungsbefehl zugestellt, welcher dem Schuldner abermals 30 freie Tage läßt. Dann erst geschieht die Beschlagnahme, und selbst diese bindet dem Schuldner noch nicht die Hände, so lange sie ihm nicht signifizirt worden ist.

2) Wenn der Gläubiger, nach Ablauf aller dieser Zeiträume, endlich das Zwangsveräußerungsverfahren eingeleitet hat, so muß er darauf rechnen können, daß dasselbe nun auch in der gesetzlichen Frist zu Ende gehen werde, und die Dauer dieses Verfahrens ist ja sorgfältig so abgemessen, daß das Interesse des Gläubigers wie des Schuldners dabei nicht leiden könne. Müßte er nun einhalten, sobald es dem Schuldner einfiele zu erklären, daß er freiwillig versteigern wolle, so würde die Dauer des Verfahrens dadurch um Vieles verlängert werden.

3) Diese Erklärung des Schuldners, welcher eine so große Kraft beigelegt werden soll, was ist sie? Nichts als eine Erklärung, d. h. ein leeres Wort, das von dem Schuldner nach Belieben gehalten oder gebrochen werden kann, — von dem Schuldner, bei dem ohnehin schon

kein guter Wille vorausgesetzt werden kann, da er es bis zur Zwangsveräußerung hat kommen lassen, obgleich er sie durch eine freiwillige Veräußerung hätte abwenden können. Welche Bürgschaft hätte der Gläubiger, daß der Schuldner seinem Versprechen wirklich nachkommen werde, und daß es ihm nicht blos darum zu thun sey, die Exekution zu verzögern und den Gläubiger zu chikaniren? Durchaus keine. Es ist mithin augenscheinlich, daß eine solche Verfügung zu nichts führen würde, als zu einer Bannalchikane, die bei jedem Zwangsveräußerungsverfahren dem Gläubiger von Seiten des Schuldners entgegengeworfen werden würde, da der Letztere nie etwas dabei wagen, immer aber die Prozedur auf eine Zeitlang unterbrechen und verzögern würde.

4) Ueberhaupt wird, in der Regel, der Gläubiger sich ohnehin eine freiwillige Versteigerung gern gefallen lassen, wenn der Schuldner sie ihm ernstlich vorschlägt, und wenn das Interesse des Gläubigers dadurch nicht gefährdet wird. Leidet aber dieses Interesse, so würde es nicht gerecht seyn, den Gläubiger zur Annahme eines nachtheiligen Vorschlags zu nöthigen.

## IV.

Es ist weiter vorgeschlagen worden, man solle, wenn der betreibende Gläubiger selbst Ansteigerer wird, dem Schuldner ein Jahr lang das Einlösungsrecht gestatten.

Allein auch diesem Vorschlage stehen die entscheidendsten Gründe entgegen, und derselbe erscheint, bei näherer Beleuchtung, vielleicht als der ausschweifendste von allen.

Fürs Erste würde es im höchsten Grade sonderbar seyn, wenn der betreibende Gläubiger, im Falle er Ansteigerer wird, ein weniger vollkommenes Eigenthum erwerben und in einem andern Rechtsverhältnisse stehen sollte,

als jeder andere Ansteigerer! Gesetzt, die Gebote wechseln mehrmals: zuerst bietet Peter, dann Paul, dann Philipp; dann macht der betreibende Gläubiger ein Gebot, und dieser erhält den Zuschlag. Warum in aller Welt soll dieser nun ein widerrufliches Eigenthum erwerben, während Peter, Paul und Philipp, wenn der Zuschlag auf ihre Gebote erfolgt wäre, ein unwiderrufliches erworben haben würde!!

Fürs Zweite würde die Folge eines solchen Einlösungsrechts seyn, daß der Ansteigerer während der Dauer desselben das Gut nicht weiter veräußern könnte, was nicht nur dem Prinzip der freien Veräußerlichkeit der Güter zuwiderlaufen, sondern auch für den Ansteigerer, der sich vielleicht in einem dringenden Geldbedürfnisse befindet, äußerst hart seyn würde. Welcher betreibende Gläubiger würde wohl, wenn eine so lästige Beschränkung einträte, sich zu einem bedeutenden Gebote entschließen wollen?

Endlich ist zu bemerken, daß eine solche Verfügung der Saumseligkeit und dem übeln Willen des Schuldners freien Spielraum geben, und im Grunde nichts als eine erzwungene Zahlungsfrist zum Resultate haben würde.

## V.

Es ist der Wunsch geäußert worden, daß die Grundsätze in Bezug auf das Verfahren gegen dritte Besitzer eines verhypothezirten Grundstückes abgeändert werden möchten.

Da nämlich, nach Artikel 2169 des Civilgesetzbuches, das Zwangsveräußerungsverfahren gegen den dritten Besitzer geführt werden müsse, so folge daraus, daß die Anschlagszettel auch den Hypothekargläubigern der dritten Besitzer zuzustellen seyen, was in manchen Fällen, besonders wenn die Grundstücke sich in den Händen mehrerer

dritten Besitzer befänden, große Kosten veranlasse. Dies könne vermieden werden, wenn man verfüge, daß, nach einer fruchtlosen Aufforderung an den dritten Besitzer, das Verfahren lediglich gegen den ursprünglichen Schuldner, ohne alle weitere Rücksicht auf den dritten Besitzer oder dessen Gläubiger, zu richten sey.

Allein es stehen dieser Ansicht überwiegende Gründe entgegen, und zwar:

1) Der Zweck eines jeden Zwangsveräußerungsverfahrens ist:

Dem Eigenthümer eines Grundstücks dieses Eigenthum durch gerichtlichen Zwang zu entziehen (expropriation), um durch Versilberung desselben die darauf haftenden Schulden zu tilgen. Soll also vermittelst dieses Verfahrens ein Eigenthumsrecht aufgehoben werden, so versteht es sich von selbst, daß das Verfahren auch gegen den dermaligen Eigenthümer (d. h. gegen diejenige Person, welche im Augenblicke der Beschlagnahme Eigenthümer ist) gerichtet werden muß, und dieser dermalige Eigenthümer ist gerade der sogenannte dritte Besitzer. Wie könnte eine Prozedur Rechtskraft gegen denselben haben, wie könnte sie ihn seines Eigenthums berauben, wenn sie nicht gegen ihn geführt würde? Die erwähnte Vorschrift des Artikels 2169 ist also der Natur der Sache und den allgemeinen Rechtsprinzipien vollkommen angemessen und könnte ohne Verletzung derselben nicht abgeändert werden.

2) Da die Gläubiger des dermaligen Eigenthümers (dritten Besitzers) Hypothekarrechte auf die in Beschlag genommenen Güter haben können, so ist es auch wesentlich, daß die Prozedur ihnen bekannt gemacht werde, damit sie ihr Interesse wahren können. Zwar stehen sie im Rang den Hypothekargläubigern des vorherigen Eigenthü-

mers nach (Art. 2177), allein ihr Hypothekarrecht ist immer für denjenigen Theil des Erlöses, welcher nach Befriedigung der erwähnten Gläubiger übrig bleibt, wirksam.

---

Bei allen bisherigen Betrachtungen und bei Ausarbeitung des Entwurfs hat man sich zum Ziel gesetzt, einestheils ein zweckmäßiges, die Rechte aller Betheiligten sicherndes und mit dem Ganzen der diesseitigen Gesetzgebung in Harmonie stehendes Zwangsveräußerungsverfahren zu Stande zu bringen; anderntheils aber auch die Kosten desselben so sehr zu vermindern, als es mit dem so eben angegebenen Hauptzwecke nur immer verträglich ist. Dieser letztere Punkt ist nunmehr etwas näher ins Auge zu fassen, und vollständig zu reguliren.

Vor Allem ist zu bemerken, daß zu dem Ende eine neue Taxordnung für das Zwangsveräußerungsverfahren unumgänglich nöthig erscheint, und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1) Weil bei dem veränderten Gang des Verfahrens verschiedene Akten vorkommen, welche in dem bestehenden Taxregulativ vom 16. Februar 1807 nicht vorgesehen sind; ein Umstand, welcher zur Folge hatte, daß seit der Publikation des Gesetzes vom 1 Juni 1822 die Taxation der Kosten bei den verschiedenen Bezirksgerichten des Rheinkreises durchaus nicht nach einem gleichförmigen Maaßstabe geschah.

2) Weil mehrere Ansätze des erwähnten Regulativs von 1807 übermäßig hoch sind, — eine Folge der bei dem französischen Gesetzgeber vorherrschenden Tendenz, das Zwangsveräußerungsverfahren geflissentlich mit Kosten und Schwierigkeiten aller Art zu überladen.

Die Commission hat es daher für unerläßliche Pflicht gehalten, in Bezug auf das Zwangsveräußerungsverfahren eine vollständige Taxordnung für alle Beamten, welche dabei mitwirken, zu entwerfen und vorzulegen. Sie hat dem Detail dieser Arbeit die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit gewidmet, um einestheils den Zweck der Kostenverminderung möglichst zu erreichen, auf der andern Seite aber auch nicht unbillig gegen die erwähnten Beamten zu werden und ihnen keinen Anlaß zu gerechten Beschwerden zu geben. Man hält es jedoch für unnöthig, die Motive, welche die Commission bei der Bestimmung eines jeden einzelnen Ansatzes geleitet haben, hier näher anzugeben, um so mehr, da eine solche Auseinandersetzung äußerst weitläuftig werden würde, und da die Ansätze sich in den Augen eines jeden Sachkundigen von selbst rechtfertigen werden.

Die Resultate, welche sich rücksichtlich der Kosten aus dem von der Commission vorgelegten Entwurfe und der dazu gehörigen Taxordnung ergeben, lassen sich am besten dadurch vor Augen stellen, daß man zwei genaue und vollständige Verzeichnisse vorlegt, wovon das Eine die Kosten enthält, welche durch eine Zwangsveräußerung nach dem Gesetze von 1822 in einem gegebenen Falle (wo eine ziemlich bedeutende Zwangsveräußerung mit Angabe aller hieher gehörigen Umstände supponirt ist) veranlaßt werden; das Andere die Kosten, welche, in demselben Falle, nach dem neuen Entwurf und Tarif entstehen.

Diese beiden vergleichenden Kostenverzeichnisse werden unter N^o 1 und 2 vorgelegt, und es ergibt sich aus denselben im Wesentlichen:

1) Daß, in dem gegebenen Falle, das Zwangsveräußerungsverfahren bis zur Versteigerung nach dem Gesetze von 1822 die Summe von 84 fl. 18 kr., nach dem Ent-

wurfe hingegen nur 51 fl. 17 kr., also um mehr als ein Drittel weniger kostet; wobei noch wesentlich zu bemerken ist, daß nach dem Gesetze von 1822, wenn gewisse Umstände eintreten (namentlich wenn eine bedeutende Anzahl von Anschlagszetteln erforderlich ist, oder die gepfändeten Güterstücke zahlreich sind) die Kosten ins Ungeheuere steigen können, wie bereits weiter oben (pag. 368 u. f.) näher auseinandergesetzt wurde, während dies nach dem neuen Entwurfe und Tarif nicht denkbar ist, indem nach denselben eine größere Zahl von Anschlagszetteln oder eine größere Ausdehnung derselben durch die Beschreibung zahlreicher Güterstücke, höchstens eine Kostenvermehrung von einigen Gulden veranlassen kann. Auch muß hier noch erinnert werden, daß nach dem code de proc. ein Zwangsveräußerungsverfahren bis zur Versteigerung in keinem Falle weniger als 150 fl., sehr oft aber noch weit mehr kostete.

2) Was die Kosten der Versteigerung selbst und der Registrirung derselben betrifft, so werden dieselben zwar von dem Ansteigerer, ohne Abzug von dem Kaufpreise, getragen. Allein sie kommen hier dennoch in soferne in Betracht, als anzunehmen ist, daß jeder Käufer, indem er bietet, auch auf die Kosten, welche er außer dem Hauptpreise zu tragen hat, Rücksicht nimmt, und sein Gebot hienach einrichtet. Diese Kosten betragen nach dem Gesetze von 1822 68 fl. 41 kr., nach dem neuen Entwurfe hingegen 63 fl. 11 kr. Der Unterschied konnte hier darum nicht bedeutend seyn, weil der Hauptbestandtheil dieser Kosten in der Registrirungsgebühr besteht, welche der Fiskus von jeder Veräußerung unbeweglicher Güter mit 4 pCt. vom Erlöse bezieht; so daß, wie das Verzeichniß N° 2 näher nachweist, von den 63 fl. 11 kr., welche die Versteigerung mit Inbegriff der Registrirung kostet, nicht

weniger als 49 fl. 57 kr. in die Staatskasse fließen, mithin für die anderweiten Kosten nur 13 fl. 14 kr. übrig bleiben!

Somit wäre nun Alles, was das Zwangsveräußerungsverfahren von Immobilien und die darauf bezüglichen Kosten angeht, beleuchtet und erledigt, und die Commission glaubt ihre deßfallsige Aufgabe auf eine erschöpfende Weise gelöst zu haben.

Allein es bleibt noch ein anderer, in der engsten Verbindung damit stehender Gegenstand übrig, welcher die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers nicht weniger in Anspruch nimmt, und welcher einer eben so dringenden Abhülfe bedarf.

Dieser Gegenstand ist das Rangordnungsverfahren, und zwar nicht sowohl die hierauf bezügliche Prozedur an und für sich, als die unerhörte Kostspieligkeit derselben.

Es ist von mehreren Seiten in Anregung gebracht worden, ob nicht auch das Verfahren selbst bei der Rangordnungsprozedur abzuändern und zu vereinfachen sey?

Allein bei unbefangener Würdigung dieses Verfahrens, so wie es durch den code de proc. regulirt ist, kann man nicht umhin, dasselbe schon jetzt sehr einfach und zweckmäßig zu finden, so daß nicht einzusehen ist, wie es ohne wesentliche Nachtheile abgekürzt werden könnte. Ein kurzer Ueberblick desselben wird diese Bemerkung rechtfertigen.

Zuerst gestattet das Gesetz eine Monatsfrist, binnen welcher die Betheiligten sich in Güte über die Vertheilung des Erlöses verständigen können.

Geschieht dieses nicht, so erwirkt der betreibende Theil die Ernennung eines Commissärs, auf dessen Ordonnanz hin die Gläubiger aufgefordert werden, binnen Monatsfrist ihre Urkunden zu produziren und ihre Rechte geltend zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist fertigt der Commissär den Rangordnungsstatus. Die Gläubiger werden durch einen einfachen Akt von Anwalt zu Anwalt hievon in Kenntniß gesetzt, mit der Aufforderung, den Status auf der Gerichtskanzlei einzusehen, und ihre allenfallsigen Einwendungen binnen Monatsfrist vorzubringen.

Werden nun Einwendungen aufgestellt, so verweist der Commissär dieselben zur Entscheidung vor das Gericht. Werden keine vorgebracht, so schließt der Commissär den Status definitiv, und verordnet, daß die Anweisungen ausgefertigt und die Hypothekareinschreibungen gelöscht werden sollen.

Die Streitigkeiten werden durch ein summarisches Verfahren erledigt.

Es scheint in der That kaum möglich, einen einfachern und zweckmäßigern Gang für das Rangordnungsverfahren zu ersinnen. Auch haben diejenigen, welche die Vereinfachung dieses Verfahrens für wünschenswerth halten, sich der Mühe überhoben, die Punkte, welche, ihrer Meinung nach, wegfallen oder abgeändert werden könnten, näher zu bezeichnen, so daß man berechtigt ist, diese Rüge für eine vage und eben nicht sonderlich durchdachte Aeußerung zu halten.

Dagegen aber veranlaßt, wie schon bemerkt, die übermäßige Kostspieligkeit des Rangordnungsverfahrens die lautesten und gerechtesten Beschwerden, und es ist um so nöthiger, diesem Uebel abzuhelfen, da alle Bemühungen, das Verfahren der Zwangsveräußerung einfach und wohlfeil zu machen, unmöglich zu einem befriedigenden Resultate führen können, so lange, wie bisher, nach geschehener Veräußerung ein großer Theil des Erlöses durch die Kosten des Rangordnungsverfahrens verschlungen wird.

Die Ursache dieser auffallenden Kostspieligkeit liegt einestheils darin, daß die auf dieses Verfahren bezüglichen Anwaltsgebühren nach den Ansätzen der dermaligen Taxordnung zu hoch sind, anderntheils aber, und hauptsächlich, in den dabei vorkommenden übermäßigen Bezügen des Fiskus.

Schon sehr oft, und bei mancherlei Veranlassungen, ist die Kostspieligkeit der Justizpflege im Rheinkreise besprochen und getadelt worden. Man hat sogar hieraus ein Argument gegen die Gerichtsverfassung des Rheinkreises überhaupt zu ziehen gesucht. Allein dem Sachkundigen war es nie ein Geheimniß, daß diese Kostspieligkeit nicht sowohl den Prozedurgesetzen, als den fiskalischen Einrichtungen dieses Kreises zugeschrieben werden muß, da jeder Schritt des gerichtlichen Verfahrens mit unmäßigen Abgaben zu Gunsten des Staatsärars, unter dem Namen von Stempel-, Registrirungs-, Mutations- und Redaktionsgebühren besteuert ist, so daß in dieser Beziehung die Gerechtigkeitspflege in der That mehr eine auf den Vortheil der Staatskasse, als auf das Wohl des Landes berechnete Sache zu seyn scheint. Dieses System ist nirgends drükkender, als bei dem Zwangsveräußerungs- und Rangordnungsverfahren, welches in der Regel nur arme, bedauernswürdige Individuen trifft, so daß man in Wahrheit sagen kann: der Staat besteuere auf die unbarmherzigste Weise die Noth seiner unglücklichsten Unterthanen.

Um den Beweis zu geben, daß dieser Ausdruck keineswegs übertrieben ist, will man hier bemerken, daß dermalen bei einer Zwangsveräußerung unbeweglicher Güter und dem darauf folgenden Rangordnungsverfahren der Fiskus, außer den Stempel- und fixen Registrirungsgebühren der einzelnen Akten des Verfahrens, nicht weniger als sieben-

mal proportionelle Gebühren, d. h. gewisse Prozente, von dem Erlöse des versteigerten Gutes bezieht, nämlich:

| | | |
|---|---|---|
| 1) die Mutationsgebühr mit . . . . . | 4 | pCt. |
| 2) die Redaktionsgebühr des Versteigerungsprotokolls mit . . . . . . . . . . | $\frac{1}{2}$ | " |
| 3) die Transcriptionsgebühr mit . . . . | $1\frac{1}{2}$ | " |
| 4) für die Collocation der Gläubiger . . | $\frac{1}{2}$ | " |
| 5) Redaktionsgebühr der Zahlungsanweisungen . . . . . . . . . . . . . | $\frac{1}{4}$ | " |
| 6) Registrirung des Radiationsakts und der Empfangsbescheinigung . . . . | $\frac{1}{2}$ | " |
| Zusammen . . . | $7\frac{1}{4}$ | " |

wozu noch 7) ein weiteres Zehntel unter dem Namen der Kriegssteuer kommt!

Hieraus ergibt sich also, daß, nachdem das Unglück einen Unterthanen ereilt und in die traurige Lage versetzt hat, zur Befriedigung seiner Gläubiger eine Zwangsveräußerung erdulden zu müssen, der Fiskus hinzutritt, um ihm noch obendrein über 8 pCt. seiner Habe zu entreißen und dadurch seinen Ruin zu vollenden!

Man werfe einen Blick auf die anliegenden Kostenverzeichnisse unter Nro 2 und 3, in welchen derjenige Theil der Kosten, welcher dem Fiskus zufließt, jedesmal in einer besondern Columne ausgeschieden ist, und man wird daraus ersehen:

1) Daß bei einem Zwangsveräußerungsverfahren, wobei ein Erlös von 1000 fl. erzielt wurde, und welches nach dem neuen Entwurfe in Allem, mit Inbegriff der Versteigerung selbst und der Registrirung derselben, 114 fl. 28 kr. kostet, mehr als die Hälfte dieses Betrags, nämlich 60 fl. 46 kr., in die Staatskasse fließt.

2) Daß das **Rangordnungsverfahren**, welches auf diese Zwangsveräußerung folgt, nach der dermaligen Lage der Sache, nicht weniger als 130 fl. 38 kr. kostet, wovon abermals 60 fl. 13 kr. dem Fiskus zu Theil werden!

3) Daß also der Fiskus bei einem Gesammtkostenbetrag von 251 fl. 6 kr. mit nicht weniger als 120 fl. 44 kr. zu Theil geht!

Daß dieses nicht so bleiben dürfe, wird selbst derjenige zugeben müssen, dem das fiskalische Interesse über Alles geht.

Die Commission hat, zur Abstellung dieser schreienden Ungebühr, ihre Arbeiten und ihren Entwurf auf diesen Gegenstand ausgedehnt, und ist dabei von folgenden Ansichten ausgegangen:

1) Daß die für das Rangordnungsverfahren durch den dermaligen Tarif festgesetzten Anwaltsgebühren (welche aus dem Verzeichnisse Nro 3 näher zu ersehen sind) auf mäßigere Beträge herabzusetzen seyen.

2) Daß zwar die im Zwangsveräußerungs- und Rangordnungsverfahren vorkommenden Akten im Allgemeinen der Stempel- und Registrirungsgebühr unterworfen bleiben können, — wie denn auch der Entwurf über das Zwangsveräußerungsverfahren nur wenige unbedeutende Akten, bei welchen die Formalität der Registrirung störend oder unpassend seyn würde, von derselben befreit hat.

3) Daß ebenso die allgemeine **Mutationsgebühr von 4 pCt.**, so drückend sie auch ist, fortbestehen könne, weil sie sowohl bei freiwilligen, als auch bei gerichtlichen Veräußerungen eintritt, mithin noch zur Zeit, und so lange diese Mutationsgebühr nicht überhaupt abgeschafft oder vermindert wird, für gerichtliche Veräußerungen nicht wohl eine Ausnahme eintreten kann.

4) Daß dagegen alle weitern, im Rangordnungsverfahren vorkommenden und weiter oben aufgezählten pro-

portionellen Registrirungsgebühren wegfallen müssen, und sämmtliche Akten, sowohl des Zwangsveräusserungs-, als auch des Rangordnungsverfahrens, nur der einfachen fixen Gebühr von 28 kr. zu unterwerfen seyen.

5) Daß die bei dem Rangordnungsverfahren vorkommenden sogenannten Redaktionsgebühren, welche theils in fixen, theils in proportionellen Beträgen bestehen, so wie die Expeditionsgebühren, nur in so weit beizubehalten seyen, als sie eine Vergütung für die Mühe und Arbeit des Gerichtsschreibers bilden und nicht dem Fiskus anheimfallen; daß daher diese Abgabe, welche bisher in die Staatskasse floß, und an deren Ertrag dem Gerichtsschreiber ein gewisser Antheil als Emolument zukam (nämlich von den Redaktionsgebühren 10 pCt. und von den Expeditionsgebühren 30 Centimen von jeder Rolle), in eine einfache Gebühr für den Gerichtsschreiber zu verwandeln sey, und zwar nach Maaßgabe des Verhältnisses in welchem er bisher daran participirte.

6) Daß die Gebühren der Transscription, welche insbesondere bei jedem Rangordnungsverfahren, das in Folge einer freiwilligen Veräußerung Statt findet, nothwendig geschehen muß, von dem unmäßigen Betrage ad $1\frac{1}{2}$ pCt. zum wenigstens auf $\frac{1}{2}$ pCt. herabzusetzen sey.

Nach diesen Grundideen ist der hieher gehörige Theil der neuen Taxordnung abgefaßt, deren Detail, wie die Commission hofft, keiner weitern Rechtfertigung bedürfen wird.

Die Resultate dieser Abänderungen sind, wie die beigebogenen Verzeichnisse unter Nro 3 und 4 ausweisen, daß ein Rangordnungsverfahren, welches dermalen 136 fl. 38 kr. kostet, künftighin nur 57 fl. 44 kr. kosten wird.

Man glaubt sich mit Zuversicht der Hoffnung überlassen zu können, daß diese Vorschläge allerhöchsten Orts

nicht zurückgewiesen werden dürften, und zwar um so mehr:

1) Weil, wie man sich überzeugt hält, die Summe, welche dadurch der Staatskasse entzogen würde, im Ganzen keineswegs von Bedeutung ist, während doch die erwähnten Fiskalgebühren für den Einzelnen, welchen das Unglück einer Immobiliarexekution trifft, so äußerst bedeutend und drückend sind. Eine Nachweise, welche bei den K. Rentämtern der vier Bezirksgerichtsorte leicht zu erheben wäre, würde sicherlich diese Bemerkung rechtfertigen.

2) Weil die Erfahrung lehrt, daß, wenn die Gebühren mäßiger sind, der Fall der Erhebung häufiger eintritt; eine Bemerkung, welche besonders der Transscription von Veräußerungsurkunden gilt, vor welcher sich dermalen Jedermann, der hohen Gebühren wegen, mit Recht scheut, und welche, bei einer mäßigen Gebühr, wohl zehnmal öfter vorkommen würde, da so manches rechtliche Interesse an dieselbe geknüpft ist.

3) Weil auch dann, wenn alle diese Abänderungen eintreten, das Staatsärar doch immer noch in einem sehr hohen Verhältnisse an den Kosten des Zwangsveräusserungs- und Rangordnungsverfahrens Theil nimmt, indem dasselbe, wie sich aus den Verzeichnissen unter Nro 2 und 4 ergibt, in einem Falle, wo der Erlös 1000 fl. beträgt, immerhin noch an Stempel- und Registrirungsgebühren eine Summe von 77 fl. 52 kr. bezieht, nämlich:

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| a) Von den Kosten des Zwangsveräußerungsverfahrens bis zur Versteigerung, welche sich in Allem auf 51 fl. 17 kr. belaufen . . . . . | 10 | 49 |
| b) Von den Kosten der Versteigerung, welche in Allem 63 fl. 11 kr. betragen . . . . | 49 | 57 |
| | 60 | 46 |

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Uebertrag . . . | 60 | 46 |
| c) Von den Kosten des Rangordnungsverfahrens, welche im Ganzen eine Summe von 57 fl. 6 kr. ausmachen . . . . . . . . . | 17 | 6 |
| | 77 | 52 |

---

Der erhabene Monarch, unter dessen Scepter Bayern einer schönern Zukunft entgegen sieht, wird auch diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, sich ein neues Denkmal in dem Herzen Seiner Unterthanen im Rheinkreise zu errichten. Die Bewohner dieses Kreises wissen, daß Seine Majestät den hohen Zweck, durch ein weises und preißwürdiges Ersparungssystem die Lasten des Volkes möglichst zu erleichtern, unausgesetzt verfolgen. Sie dürfen sich daher auch der Hoffnung überlassen, daß ein Vorschlag, welcher diesem Zwecke entspricht, sich des Beifalls Seiner Majestät erfreuen, und daß die vermehrten Staatskräfte, welche aus jener wohlthätigen Verwaltungsmaxime entspringen müssen, jedes Hinderniß, welches der Ausführung dieses Vorschlags im Wege stehen könnte, beseitigen werden.

Zweibrücken, 1827.

v. Völderndorf. Böcking. Siegel.
Spach. Hilgard,
Berichterstatter und Concipient.

# Nro III.

# Entwurf

zu einer

# Taxordnung

für das Zwangsveräußerungsverfahren von Immobilien und das Rangordnungsverfahren.

---

## Erster Abschnitt.

### Zwangsveräußerungsverfahren.

Art. 1.

Der mit einem Zwangsveräußerungsverfahren von Immobilien beauftragte Anwalt hat folgende Gebühren zu beziehen:

1) Für Consultation und allgemeine Einleitung des Verfahrens . . . . . . . . . . . . 2 fl. 30 kr.

2) Für das Gesuch um Ernennung eines Versteigerungs-Commissärs — Art. 8 des Gesetzes — . . . 30 kr.

3) Für das Gesuch an den Versteigerungs-Commissär, um Tag, Stunde und Ort der Versteigerung festsetzen zu lassen — Art. 10 des Gesetzes — . . . . . 30 kr.

4) Für die Fertigung des Anschlagszettels — Art. 12 des Gesetzes — . . . . . . . . . . 2 fl. 30 kr.

Die Besorgung des Drucks der Anschlagszettel ist hierunter mitbegriffen, und es werden, außer den Druckkosten,

keine weitern Copialgebühren für die Fertigung der nöthigen Exemplare des Anschlagszettels gebilligt.

5) Für die Erhebung des Auszugs der bestehenden Hypothekareinschreibungen und die Leitung der Zustellungen des Anschlagszettels an die Hypothekargläubiger — Art. 16 des Gesetzes — . . . . . . . . . . . . . 1 fl.

6) Für die Fertigung der Anzeige im Intelligenzblatt — Art. 18 des Gesetzes — . . . . . . . . . . 1 fl.

Diese Gebühr wird in jedem Zwangsveräußerungsverfahren nur einmal gebilligt.

7) Für die Correspondenz und Vergütung von Postporto-Auslagen, ohne Unterschied, ob die Correspondenz innerhalb oder außerhalb des Bezirks geführt wird, 4 fl.

Wo die Umstände die Absendung expresser Boten nöthig machen, wird der ausgelegte Botenlohn besonders gebilligt.

Art. 2.

Bei der Einführung von Incidentprozessen — Art. 32 des Gesetzes — wird kein Gesuch um Festsetzung eines Sitzungstags tarirt, es wäre denn, daß auf außergewöhnliche, kurze Frist geladen werden müßte. Im Uebrigen treten bei Incidentprozessen die Gebühren des summarischen Verfahrens ein.

Art. 3.

Nach Beendigung der Zwangsveräußerung hat der betreibende Anwalt sämmtliche Kosten des Verfahrens in ein Verzeichniß zu bringen und dasselbe durch den Bezirksgerichtspräsidenten tariren zu lassen. Für jeden Artikel dieses Verzeichnisses werden ihm gebilligt . . . . 2 kr.

Art. 4.

Sowohl bei dem Zwangsveräußerungs- als Rangordnungsverfahren haben die Anwälte bei dem Bezirksgerichte,

welches an demselben Orte, wie das Appellationsgericht, seinen Sitz hat, keine höhern Gebühren zu beziehen, als die Anwälte bei den übrigen Bezirksgerichten des Rheinkreises.

### Art. 5.

Der Gerichtsbote hat bei dem Zwangsveräußerungsverfahren von Immobilien, außer seiner gewöhnlichen Gebühr für die Reise, für die Abschrift der Schuldurkunde, falls dieselbe zugestellt wird, und für die Eintragung der Akten in sein Repertorium, folgende Gebühren zu beziehen:

1) Für das Original des Zahlungsbefehls . 42 kr.

Für jede Abschrift desselben $\frac{1}{4}$ des Originals.

2) Für die Beschlagnahme und das darüber zu errichtende Protokoll, nämlich:

für jede der beiden ersten auf dieses Geschäft verwendeten Stunden Zeit . . . . . 36 kr.

für jede weitere Stunde . . . . . . . 24 kr.

Die auf die Einsicht der Grundbücher — Art. 3 des Gesetzes — und etwaige Aufzeichnung der nöthigen Notizen verwendete Zeit ist als zum Beschlagnahmegeschäft gehörig zu berechnen.

Für die dem Bürgermeister zu übergebende Abschrift des Beschlagnahmeprotokolls — Art. 4 des Gesetzes — hat der Gerichtsbote $\frac{1}{4}$ der für das Original festgesetzten Gebühr zu beziehen. Eine besondere Reise wird für diese Zustellung nicht gebilligt. Ebenso erhält der Gerichtsbote für das Visa keine besondere Gebühr.

3) Für das Original der Zustellung des Beschlagnahmeprotokolls an den Schuldner . . . . . . . 42 kr.

Für jede Abschrift des Zustellungsakts $\frac{1}{4}$ des Originals.

Für die Abschrift des Beschlagnahmeprotokolls die gewöhnliche Copialgebühr nach der Anzahl der Blätter.

4) Für das Original der Urkunde über die Anheftung des Anschlagszettels, so wie über die Zustellung dieser Urkunde und des Anschlagszettels an den Schuldner 1 fl.

Für jede Abschrift $\frac{1}{4}$ des Originals.

Geschieht die Anheftung durch einen andern Gerichtsboten, als denjenigen, welcher die erwähnte Zustellung macht, so hat er dafür zu beziehen . . . . . . 42 kr.

5) Für das Original der Zustellung des Anschlagszettels an die Hypothekargläubiger . . . . . . 42 kr.

Für jede Abschrift $\frac{1}{4}$ des Originals.

Art. 6.

Der Gerichtsschreiber hat für die durch den Art. 9 des Gesetzes vorgeschriebene Vormerkung in dem dazu bestimmten Register zu beziehen . . . . . . . . 24 kr.

Art. 7.

Der als Versteigerungs-Commissär ernannte Notär hat für die Festsetzung des Zeitpunktes und Ortes der Versteigerung — Art. 10 des Gesetzes — keine Gebühr zu beziehen.

Rücksichtlich des Versteigerungsgeschäftes bleibt es bei der für die Notarien bestehenden allgemeinen Taxordnung.

Art. 8.

Die Ernennung des Versteigerungs-Commissärs ist um die Gebühr von 28 kr. zu registriren, und die im Zwangsveräußerungsverfahren an mehrere Schuldner oder Hypothekargläubiger zugestellten Gerichtsbotenakten unterliegen nur einer einzigen Registrirungsgebühr für jeden Originalakt, wenn auch mehrere Abschriften an verschiedene Betheiligte zugestellt werden.

Art. 9.

Die obigen Bestimmungen sind auch auf die Zwangs-

veräußerung von Renten anwendbar, jedoch mit folgenden Modifikationen:

1) Rücksichtlich derjenigen Akten, welche durch die Verfügungen der Art. 636, 637, 638, 639, 640, 641 und 642 des Gesetzbuchs über den Civilprozeß veranlaßt werden, bleibt es bei der dermalen bestehenden Taxordnung.

2) Die geschriebenen Copien des Anschlagszettels sind durch den Anwalt oder Gerichtsboten zu fertigen. In beiden Fällen wird eine Copialgebühr von 6 Kreuzern für jedes Blatt (Rolle) gebilligt.

---

## Zweiter Abschnitt.

## Rangordnungsverfahren.

### Art. 10.

Die Gebühren des Anwalts im Rangordnungsverfahren sind festgesetzt wie folgt:

1) Für das Gesuch um Ernennung eines Commissärs — Art. 750 und 751 des Gesetzbuchs über den Civilprozeß — 1 fl.

2) Für die Erlangung der Ordonnanz des Commissärs, wodurch das Rangordnungsprotokoll eröffnet wird — Art. 752 — . . . . . . . . . . . . . . 30 kr.

3) Für die Erhebung des Auszugs der bestehenden Hypothekar-Einschreibungen und Leitung der nöthigen Aufforderungen an die Hypothekargläubiger — Art. 752 — 1 fl.

4) Für das Original der an die Hypothekargläubiger zu erlassenden Aufforderung, ihre Urkunden zu produziren, wenn diese Aufforderung von Anwalt zu Anwalt geschieht — Art. 753 — . . . . . . . . . . . . . . 30 kr.

Für jede Abschrift $\frac{1}{4}$ des Originals.

5) Für den Produktionsakt — Art. 754 — . 3 fl.

6) Für das Original der den Gläubigern und dem Schuldner von Anwalt zu Anwalt zu machenden Anzeige der geschehenen Aufstellung des Rangordnungsstatus, nebst Aufforderung, davon Einsicht zu nehmen — Art. 755 — 30 kr.

Für jede Abschrift $\frac{1}{4}$ des Originals.

7) Für die Einsicht der geschehenen Produktionen und zwar ohne Unterschied zwischen dem Anwalt des betreibenden Theils und denen der übrigen Gläubiger — Art. 755 — . . . . . . . . . . . . . . . . 1 fl.

8) Für die Aufstellung der Einreden gegen einen oder mehrere Gläubiger — Art. 755 — wenn solche Statt finden, außer der vorhergehenden Gebühr . 1 fl. 30 kr.

9) Für die Aufforderung an den Schuldner und die Gläubiger, Einsicht von verspäteten Produktionen zu nehmen — Art. 757 — . . . . . . . . . . . 30 kr.

10) Für die Erwirkung der Ausstreichung einer oder mehrerer Hypothekar-Einschreibungen in Gemäßheit der desfallsigen Verfügung des Commissärs — 759 — 30 kr.

11) Für die Erwirkung der Zahlungsanweisungen — Art. 759 — . . . . . . . . . . . . . . 30 kr.

12) Für das Original eines Gesuchs um Subrogation — Art. 779 — . . . . . . . . . . . . . 1 fl.

Für die dem gegnerischen Anwalt zuzustellende Copie $\frac{1}{4}$ des Originals.

Für diese Zustellung wird dem Anwalt keine weitere Gebühr gebilligt.

13) Für die Einrückung des ebenerwähnten Gesuchs in das Rangordnungsprotokoll — Art. 779 — . 30 kr.

14) Für das Original der Beantwortung . 30 kr.

Für die Abschrift desselben $\frac{1}{4}$ des Originals.

### Art. 11.

Entstehen im Laufe eines Rangordnungsverfahrens In-

cidentprozesse, so treten die Gebühren des summarischen Verfahrens ein.

Art. 12.

In Ansehung der Gerichtsboten bleibt es im Rangordnungsverfahren bei den dermalen festgesetzten Gebühren.

Art. 13.

Rücksichtlich der Gebühren der Gerichtskanzlei (droits de greffe) werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Die Ernennung des Commissärs zum Behuf des Rangordnungsverfahrens soll nicht ausgefertigt werden.

2) Dasselbe gilt von der Eröffnung des Protokolls und von der deßfallsigen Verfügung (Ordonnanz) des Commissärs. Diese Verfügung ist in den Anfforderungsakten blos zu erwähnen.

3) Für die Redaktion der Protokollseröffnung und Beurkundung der Hinterlegung des Hypothekarauszugs hat der Gerichtsschreiber als Gebühr zu beziehen . . 15 kr.

Eine Redaktionsgebühr zum Vortheil der Staatskasse ist nicht zu entrichten.

4) Dieselbe Bestimmung gilt für den Akt, wodurch die Produktion der Urkunden eines jeden Hypothekargläubigers beurkundet wird.

5) Für die Mittheilung der auf der Gerichtskanzlei befindlichen Urkunden und Akten des Rangordnungsverfahrens an die Anwälte, welche davon Einsicht nehmen wollen, hat der Gerichtsschreiber keine besondere Gebühr zu beziehen.

6) Für die Redaktion des Originals der Zahlungsanweisungen hat der Gerichtsschreiber, ohne Rücksicht auf die Zahl oder den Betrag der Anweisungen, als Gebühr zu beziehen . . . . . . . . . . . . . 30 kr.

Eine Redaktionsgebühr zum Vortheil der Staatskasse ist nicht zu entrichten.

7) Für die im Rangordnungsverfahren und den darauf bezüglichen Incidentstreitigkeiten vorkommenden Ausfertigungen der Gerichtskanzlei hat der Gerichtsschreiber als Gebühr zu beziehen, für jedes Blatt (Rolle) . . 10 kr.

Eine Expeditionsgebühr zum Vortheil der Staatskasse ist nicht zu entrichten.

Art. 14.

Die nachbenannten Akten, nämlich:

1) die Verfügung (Ordonnanz), womit der Commissär das Rangordnungsprotokoll eröffnet;
2) die Urkunde über die von Seiten der Gläubiger geschehene Hinterlegung ihrer Urkunden und Belege;
3) der definitive Rangordnungsstatus, ohne Rücksicht auf die Zahl und den Betrag der Anweisungen;
4) die Urkunde, wodurch die Betheiligten zur Radiation der Hypothekar-Einschreibung einwilligen, mit Inbegriff der darin enthaltenen Empfangsbescheinigung über die angewiesene Summe,

sind künftig für die fixe Gebühr von 28 Kreuzern zu registriren.

Das Collocationsgesuch (Produktionsakt) ist der Registrirung nicht unterworfen.

Die an mehrere Schuldner oder Hypothekargläubiger zugestellten Gerichtsbotenakten unterliegen nur einer einzigen Registrirungsgebühr für jeden Originalakt, wenn auch mehrere Abschriften an verschiedene Betheiligte zugestellt werden.

Art. 15.

Die Transscription von Veräußerungen unbeweglicher Güter auf dem Hypothekenamte soll künftig nur eine proportionelle Gebühr von einem halben Prozent eröffnen.

Art. 16.

Alle frühern Gesetze und Verordnungen, welche den Bestimmungen der gegenwärtigen Taxordnung entgegenstehen, sind aufgehoben.

Zweibrücken, 1827.

v. Völdernsdorf. Böcking. Siegel.

Spach. Hilgard,
Berichterstatter und Concipient.



Nro
Nach dem Gesetz vom 1. Juni 1822.

# ...ungsverfahrens,

wob... betrieben wird; 2) daß derselbe 2 S... des Gerichtsboten entfernt wohnt; 3) d... des Anschlagszettels an dieselben eine ... Beschlag genommen, und 5) daß diese ... Erlös von 1000 fl. geben.

| | fl. | kr. | | Kostenbetrag. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| . . | " | 42 | | | |
| . . | " | 10½ | | | |
| . . | " | 1 | . . | 2 | 36½ |
| . . | " | 56 | | | |
| . . | " | 16 | | | |
| . . | " | 31 | | | |
| . . | 40 | " | | | |
| ...igt die Re... ...gstens 4 fl. | | | | | |
| . . | 4 | " | | | |
| . . | 5 | " | | | |
| | 49 | " | . . | 53 | 54 |
| . . | 4 | 54 | | | |
| ...rirung derselben . . . | | | | 68 | 41 |
| . . . . . . | | | | 84 | 18 |
| . . . . . . | | | | 68 | 41 |
| Total . . | | | | 152 | 59 |

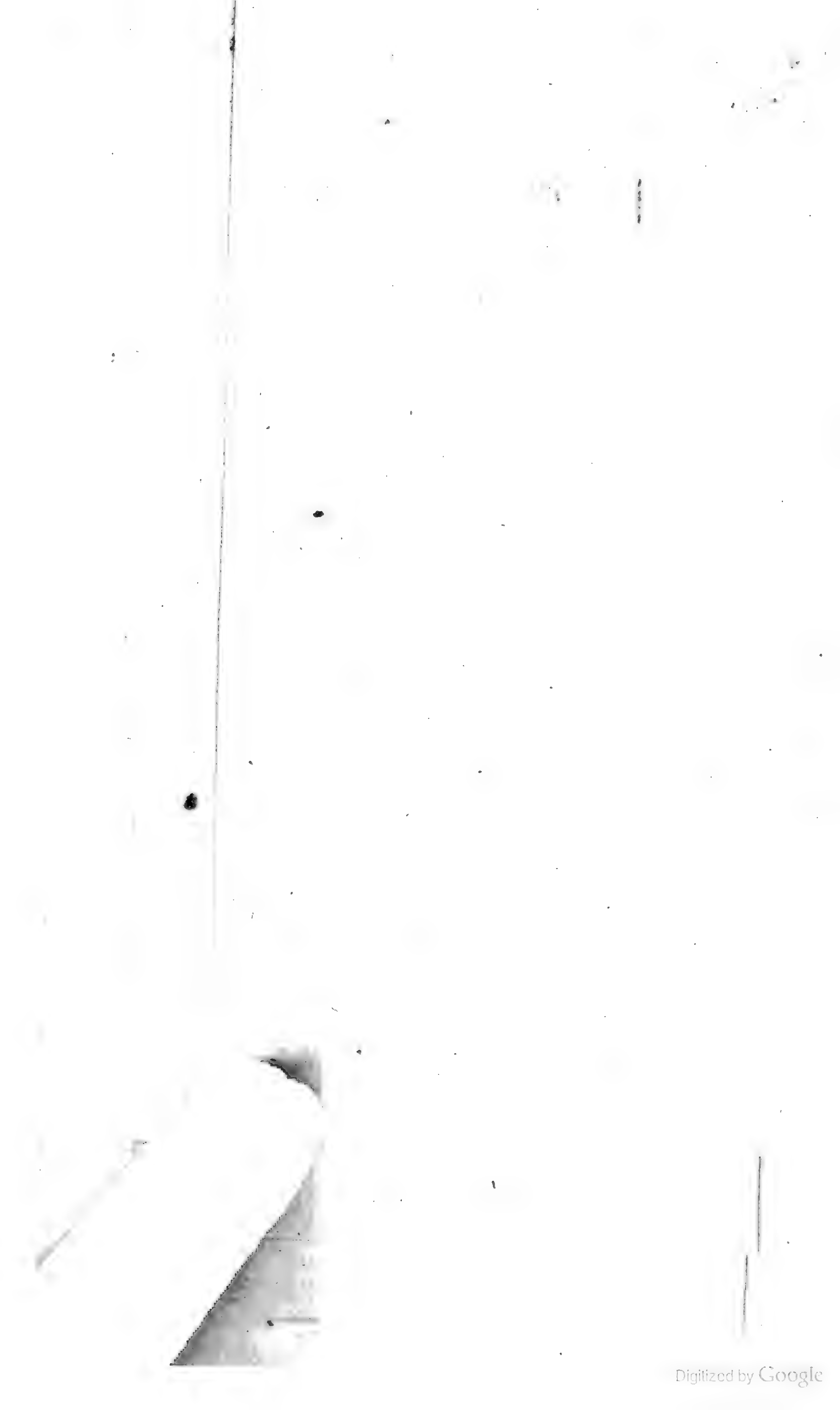
Nᵣₒ

Nach dem Entwurfe und dem neuen Tarif.

# ungsverfahrens,

## zen.

| | fl. | kr. | Kostenbetrag. fl. | Kostenbetrag. kr. | Wovon dem Fiskus zufließt. fl. | Wovon dem Fiskus zufließt. kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | " | 8 | " | 39 | " | 39 |
| | " | 31 | | | | |
| . . . . | | | 3 | " | — | — |
| . . . . | | | 1 | 33 | 1 | 33 |
| . . . . | | | " | 14 | — | — |
| . . . . | | | 10 | " | — | — |
| | 10 | " | | | | |
| | 4 | " | | | | |
| | 4 | " | 48 | 24 | 48 | 24 |
| | 4 | 24 | | | | |
| n . . . | | | 63 | 11 | | |
| . . . . | | | . . . | | 49 | 57 |
| . . . . | | | 51 | 17 | 10 | 49 |
| . . . . | | | 63 | 11 | 49 | 57 |
| Kosten . . | | | 114 | 28 | | |
| . . . . | | | . . . | | 60 | 46 |



## Nro III.

Nach dem dermaligen Tarif.

# verfahrens,

unter den ımen wird, daß die durch den Gerichtsschꝛollen beträgt, und daß von den 6 eingeschrzen erhalten.

| | kr. | fl. | kr. | Kostenbetrag. fl. | kr. | Wovon dem Fiskus zufließt. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | 5 | | | | | | |
| | 45 | . | . | 12 | 54 | 12 | 50 |
| | 4 | | | | | (davon 2 fl. 6 kr. für den Gerichtsschreiber.) | |
| 2) | 6 | | | | | | |
| | 45 | | | | | | |
| | 10 | | | | | | |
| | 6 | . | . | 7 | 13 | 7 | 1 |
| 15) | 12 | | | | | | |
| onnanz | | | | | | | |
| . . | | 2 | 6 | | | | |
| ionen. | | 1 | 48 | 6 | 49 | 2 | 51 |
| | 47 | | | | | | |
| | 4 | 2 | 55 | | | | |
| 16) | 4 | | | | | | |
| | 31 | | | | | | |
| | 16 | | | | | | |
| | " | | | | | | |
| | 14 | | | | | | |
| | 52 | | | | | | |
| iese 2 fl. | 53 | | | | | | |
| . . | | 8 | 39 | | | | |
| ft $\frac{1}{10}$ . | | 5 | 30 | 15 | 57 | 9 | 3 |
| on . | | 1 | 48 | | | | |
| ns . . | | | | 136 | 38 | | |
| . . | | | | . . . | | 60 | 13 |

**N**ro **IV.**

Nach dem neuen Tarif.

# erfahrens,

## gen.

Zahl der Rollen um 1/3 geringer.

| | kr. | fl. | kr. | Kostenbetrag. fl. | Kostenbetrag. kr. | Wovon dem Fiskus zufließt. fl. | Wovon dem Fiskus zufließt. kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) Au | 57<br>45 | . | . | 4 | 42 | 1 | 57 |
| 2) Er | "<br>8 | . | . | 1 | 8 | " | 8 |
| | 12 | | | | | | |
| 15) R | 30<br>48<br>31 | . | . | 3 | 49 | " | 47 |
| 16) N | | | | | | | |
| Diese 2 fl. | 39<br>48 | . | . | 10 | 27 | 3 | 33 |
| ns | | . | . | 57 | 44 | | |
| | . | . | . | . | . | 17 | 6 |

# Auszug
## aus dem Register der Berathschlagungen des K. Bair. Appellationsgerichts für den Rheinkreis zu Zweibrücken.

---

**Plenarversammlung vom 12., 13. und 14. Juli 1827.**

Zugegen:

v. Birnbaum, Präsident; Böcking, Direktor; A. Molitor, Siegel, Ansmann, Closmann, F. X. Molitor, Hilgard, Räthe; Spach, Assessor, und Freiherr v. Völderndorf, Königl. General-Staatsprokurator.

---

Der Präsident eröffnete die Sitzung durch die Bemerkung, daß das Königl. Appellationsgericht von allerhöchster Stelle beauftragt worden sey, den Entwurf zu einer zweckmäßigen Abänderung des Zwangsveräußerungsverfahrens von Immobilien im Rheinkreise vorzulegen;

daß der Präsident zu diesem Behufe den Appellationsgerichtsrath Hilgard mit der vorläufigen Ausarbeitung des Entwurfs und der Motive desselben, unter Benutzung der von verschiedenen Behörden über diesen Gegenstand eingegebenen Bemerkungen, beauftragt habe;

daß, nach Beendigung dieser Vorarbeit, eine Commission, bestehend aus dem Direktor Böcking, den Räthen

Siegel und Hilgard, und dem Assessor Spach, unter Mitwirkung des Königl. General-Staatsprokurators Freiherrn v. Völdernborf, jene Vorarbeit einer genauen Prüfung und Berichtigung unterworfen, und diesem wichtigen Geschäfte mehrere Monate lang die größte Sorgfalt gewidmet habe;

daß diese Arbeit nunmehr beendigt, und daher das Königl. Appellationsgericht zur Plenarversammlung berufen sey, um die Resultate derselben zu vernehmen und zu begutachten.

Hierauf nahm Appellationsgerichtsrath Hilgard, als Berichterstatter, im Namen der Commission das Wort, legte dem K. Appellationsgerichte die unter N^ro I. und III. beigefügten Entwürfe vor, und machte den mit N^ro II. bezeichneten, die Motive des Entwurfs in ausführlicher Entwickelung enthaltenden Vortrag.

Nach Vernehmung desselben in den drei auf einander folgenden Sitzungen, welche Eingangs bemerkt sind, und nach gepflogener Berathung über diejenigen Punkte, welche einer neuen Diskussion empfänglich schienen, —

tritt das K. Appellationsgericht einstimmig den durch die Commission vorgelegten Entwürfen und den vorgetragenen Motiven desselben bei,

und verordnet, daß die gedachten Entwürfe, samt den Motiven derselben und den Uebersichtstabellen, dem gegenwärtigen Sitzungsprotokolle, gehörig unterschrieben, beigeschlossen werden sollen.

Unterschrieben: v. Birnbaum, Böcking, A. Molitor, Siegel, Ansmann, Closmann, F. X. Molitor, Hilgard, Spach.

Für den Auszug:

(L. S.) Bleßmann, Obergerichtsschreiber.

# Entwurf

zu einem

# Gesetze,

enthaltend zusätzliche und abändernde Verfügungen zu dem 8ten und 9ten Titel des 5ten Buches des 1sten Theiles des in dem Königl. bayerischen Rheinkreise geltenden Gesetzbuches über den Civilprozeß und zu den betreffenden Artikeln der Taxordnung (décret contenant le tarif des frais et dépens) vom 16. Februar 1807.

---

## I.

## Zu dem Verfahren der Zwangsveräußerung von Mobilien.

### Zu Art. 583 und 584 des Gesetzbuches über den Civilprozeß.

Art. 1. In dem Zahlungsbefehl ist dem Schuldner ausdrücklich anzukündigen, daß bei ausbleibender Zahlung seine Mobilien oder seine stehenden Früchte, nach Verlauf eines freien Tages, in Beschlag genommen werden sollen.

Art. 2. Die Beschlagnahme der Mobilien darf nicht früher als am zweiten Tage nach dem der Zustellung des Zahlungsbefehls Statt finden.

Erfolgt sie später als Ein Jahr nach dem Tage dieser Zustellung, so muß derselben ein neuer Zahlungsbefehl in gesetzlicher Form und Frist vorangehen.

Zu Art. 588 und 589.

Art. 3. Die Schätzung von Kleinodien, Gold- oder Silbergeräthe durch Sachverständige soll stempel- und registrirungsfrei erhoben werden, wenn sie nicht bereits in das Pfändungsprotokoll aufgenommen worden ist.

Zu Art. 595.

Art. 4. Das Pfändungsprotokoll soll den Tag, die Stunde und den Ort der Versteigerung, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, angeben.

Einwendungen in Betreff der Zweckmäßigkeit des Zeitpunktes oder des Ortes der Versteigerung sind nur innerhalb drei freien Tagen nach der dem Schuldner geschehenen Bekanntmachung derselben zuläßig.

Erhebt der Schuldner die Einwendung, so ist der betreibende Gläubiger, oder der Gerichtsbote an dessen Stelle, zu hören; macht sie eine andere betheiligte Person, so soll, nebst dem betreibenden Gläubiger oder dessen Gerichtsboten, auch der Schuldner vernommen werden.

Der Friedensrichter des Kantons entscheidet, vermittelst einer registrirungsfreien, weder der Opposition, noch der Appellation unterworfenen Verfügung (Ordonnanz), welche in Urschrift abzugeben, und nicht zuzustellen ist, wenn die Parteien dabei zugegen waren.

Im Nichterscheinungsfalle soll die Zustellung nur dann Statt finden, wenn eine Abänderung der Zeit oder des Orts verfügt worden ist.

Für den betreibenden Gläubiger kann die Kundmachung an den Gerichtsboten geschehen.

Zu Art. 596 — 598.

Art. 5. Die Bestellung eines Wächters in dem Pfändungsprotokoll eröffnet keine Registrirungsgebühr.

Art. 6. Die für das Staatsärar in Beschlag genommenen Mobiliargegenstände sollen, wo möglich, in das durch die Verwaltung hiezu bestimmte Lokal zur Bewahrung gebracht werden. Im Ermangelungsfalle ist ein Wächter, nach Inhalt der Artikel 596, 597 und 598 des genannten Gesetzbuches, zu bestellen.

Zu Art. 600.

Art. 7. Wer bewegliche Sachen, stehende oder hängende Früchte jeder Art, welche gegen ihn, oder gegen seine in Artikel 380 des Strafgesetzbuches genannten Verwandten, oder Verschwägerten, in Beschlag genommen worden sind, böslicherweise beschädigt, zerstört, verbringt, oder auf andere Art der Pfändung entzieht, oder wer solche Beschädigung, Zerstörung, Entziehung in Einverständniß mit dem Eigenthümer begeht, soll zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu einem Jahr, oder zu einer Geldstrafe von acht bis zu fünfzig Gulden, oder zu beiden Strafen zugleich verurtheilt werden.

Jedoch kann der Artikel 463 des Strafgesetzbuches in Anwendung kommen.

Zu Art. 608.

Art. 8. Die in Artikel 608 vorgeschriebene Angabe der Eigenthumsbeweise ist ferner nicht mehr bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich.

Anstatt Art. 614.

Art. 9. Wird die Versteigerung an einem andern als dem früher angekündigten Tage oder Orte vorgenommen, so muß der Schuldner wenigstens drei freie Tage zuvor, ohne Rücksicht auf die Entfernung seines Wohnortes, aufs

Neue davon in Kenntniß gesetzt werden, unbeschadet der oben in Artikel 4 enthaltenen Verfügungen.

Zu Art. 616.

Art. 10. Findet der Gerichtsbote alle in Beschlag genommenen Gegenstände vor, so soll er hierüber keine besondere Urkunde (acte de recolement) errichten, dagegen dem Wächter einen kostenfreien Schein über die richtige Ablieferung derselben ausstellen.

Anstatt der Art. 617 bis 621 einschließlich.

Art. 11. Die Mobilien sollen an einem öffentlichen Orte, wo möglich an einem Markttage, versteigert werden,

entweder in der Gemeinde, wo sie sich befinden,

oder in einer nahe gelegenen größern Gemeinde,

oder auf einem für dieselben besonders geeigneten Markte in der Umgegend.

Art. 12. Die Versteigerung soll mittelst der Schelle, oder auf andere ortsübliche Weise, dreimal bekannt gemacht werden:

das erstemal wenigstens drei volle Tage vor derselben, und zwar:

1) in der Gemeinde, wo sie geschehen soll,
2) in der Gemeinde, wo die Pfändung vorgenommen wurde, falls diese von jener verschieden ist, und
3) wenigstens in zwei andern, dem Versteigerungsorte nahe gelegenen Gemeinden;

das zweitemal an dem Tage vor der Versteigerung an denselben Orten, und

das drittemal unmittelbar vor ihrem Anfange in der Gemeinde, wo sie gehalten wird.

Art. 13. Versteigerungen in Gemeinden, welche ein Anzeigeblatt haben, sollen überdieß einmal in demselben angekündigt werden.

Art. 14. Versteigerungen in andern Gemeinden von Kleinodien, Gold- und Silbergeräthen, im beiläufigen Werthe von mehr als fünfzig Gulden,

ferner von sonstigen Gegenständen jeder Art im ungefähren Werthe von mehr als zweihundert Gulden sind ebenfalls, wo möglich, in einem in der Nähe des Versteigerungsortes erscheinenden Anzeigeblatt einmal bekannt zu machen.

Art. 15. Außerdem sollen Versteigerungen von Kleinodien, Gold- und Silbergeräthen, im ungefähren Werthe über zweihundert Gulden,

von Vieh, Frucht, Crapp, Reps, Hopfen, Wein, Holz, Kaufmannswaaren, Bibliotheken, Kunstsachen, Kunst- oder Gewerbsgeräthschaften, Fahrzeugen und dergleichen, wenn solche Gegenstände einen muthmaßlichen Werth von mehr als fünfhundert Gulden haben, wenigstens vierzehn Tage zuvor in dem Intelligenzblatte (oder in dessen Ermangelung in einem andern öffentlichen Blatte) des Kreises einmal angekündigt werden.

Art. 16. Auf dem Frucht- oder Viehmarkte können jedoch Früchte oder Vieh im beiläufigen Werthe von zweihundert Gulden und weniger nach der im Artikel 12 vorgeschriebenen ersten Bekanntmachung und nach einer auf dem Markte selbst und in der Gemeinde, wo derselbe gehalten wird, unmittelbar vorgängigen Publikation zur Versteigerung gebracht werden.

Doch ist in diesem Falle die Bekanntmachung in den unter N° 3 des Artikels 12 gedachten Gemeinden nicht erforderlich.

Art. 17. Die in dem voranstehenden Artikel 18 erwähnte zweimalige Bekanntmachung ist auch für die anderwärts eintretende Versteigerung von gepfändeten Mobilien

jeder Art hinreichend, wenn deren muthmaßlicher Werth nicht mehr als fünfzig Gulden beträgt.

Art. 18. Versteigerungen in Gemeinden von 3000 Seelen und darüber sind nur dann nach Vorschrift des Artikels 12 in benachbarten Gemeinden bekannt zu machen, wenn sie Ackergeräthe, Vieh, Holz, Landprodukte oder Kramwaaren im muthmaßlichen Werthe von mehr als zweihundert Gulden zum Gegenstande haben.

Art. 19. Die Bekanntmachungen sollen enthalten:

1) den Ort, den Tag und die Stunde der Versteigerung;
2) die landesübliche Bezeichnung der Sachen nach ihren Arten, mit näherer Beschreibung der Gegenstände von höherem Werthe.

Art. 20. Die Belege der Bekanntmachungen mittelst der Schelle und der öffentlichen Blätter sind stempel- und registrirungsfrei.

Art. 21. Kleinodien sind unter dem Taxwerthe und Silber- oder Goldgeräthe unter ihrem innern Werthe nicht zuzuschlagen.

---

## II.

## Zu dem Verfahren der Zwangsveräußerung von stehenden oder hängenden Früchten.

### Zu Artikel 626 des Gesetzbuches über den Civilprozeß.

Art. 22. Die zu dem persönlichen Lebensunterhalt des Schuldners und seiner Familie auf Einen Monat erforderlichen Kartoffeln oder Brodfrüchte dürfen nicht gepfändet werden, ausgenommen:

1) für Summen, welche der Schuldner für das Eigenthum oder den Genuß, oder für Saat- und Bauko-

sten des Grundstückes, das die Früchte trägt, zu zahlen hat;

2) für Darlehen zur Tilgung solcher Schulden;
3) für den Miethzins der persönlichen Wohnung des Schuldners und seiner Familie, und
4) für Nahrungsmittel, welche ihm geliefert worden sind.

Zu Art. 627.

Art. 23. In dem Pfändungsprotokoll soll, nebst dem Tage und der Stunde, auch der Ort der Versteigerung angegeben werden.

Zu Art. 628.

Art. 24. Der Bürgermeister soll künftig weder das Original des Pfändungsprotokolls visiren, noch eine Abschrift desselben erhalten.

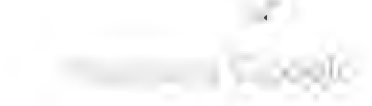
Begreift die Beschlagnahme Früchte auf Grundstücken in verschiedenen Bännen, so kann die Aufsicht darüber auch den betreffenden Feldschützen übertragen werden.

Anstatt der Art. 629 bis 632 einschließlich.

Art. 25. Die Versteigerung der Früchte ist bekannt zu machen:

1) in einer jeden Gemeinde, auf deren Banne dieselben stehen, und
2) falls auf einem und demselben Banne mehr als 25 Aren Taback, Crapp, Reps, Hopfen oder Trauben, oder mehr als ein Hectar sonstiger Früchte in Beschlag genommen worden sind, außerdem noch wenigstens in zwei diesem Banne nahe gelegenen Gemeinden.

Art. 26. Die Bekanntmachung soll den Tag, die Stunde, den Ort der Versteigerung, die Namen und den Wohnort des Schuldners, die Fruchtarten, den beiläufigen



Flächeninhalt und die betreffende Gemarkung enthalten, und im Uebrigen nach Vorschrift der obigen Artikel 12 und 13 geschehen.

Zu Art. 634.

Art. 27. Die durch den Artikel 634 des Gesetzbuches über den Civilprozeß aufgestellte Verfügung gilt auch für die in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Art. 28. Die Artikel 614, 617, 618, 619, 620, 621, 629, 630, 631 und 632 des genannten Gesetzbuches sind aufgehoben.

Zu I und II.

Art. 29. Wenn die ganze Hauptschuld und alle Accessorien derselben zusammen nicht mehr als fünfzig Gulden betragen, so sind der Zustellungsakt der Schuldurkunde und sämmtliche Akten des Exekutionsverfahrens auf Mobilien und stehende Früchte bis zu dem Versteigerungsprotokoll einschließlich stempelfrei und gratis zu registriren.

Dasselbe gilt für alle Forderungen des Staatsärars von jedem Betrag.

Art. 30. Die Hinweisungen im Artikel 579, 821, 825 und 830 des Gesetzbuches über den Civilprozeß sind auch von dem gegenwärtigen Gesetze zu verstehen.

---

## III.

### Zu dem Tarif vom 16. Februar 1807.

#### A.

#### Pfändung der Mobilien und der Früchte auf dem Halme.

Zu Art. 29 des Tarifs.

Art. 1. Für die Zustellung des Schuldtitels und für die Zustellung des Zahlungsbefehls zum Behufe der Pfän-

dung der Mobilien und der stehenden Früchte sind nur die Kosten einer einzigen Urkunde zu bewilligen, wenn kein rechtliches Hinderniß bestand, beide Akten mit einander zu verbinden.

Zu Art. 31, 43 und 44 des Tarifs.

Art. 2. Für das Pfändungsprotokoll von Mobilien oder stehenden Früchten, mit Inbegriff zweier Abschriften, hat der Gerichtsbote zu beziehen:

1) für jede der beiden ersten auf das Geschäft verwendeten Stunden Zeit . . . . . . . . . 36 kr.
2) für jede weitere Stunde . . . . . . . 24 kr.
und
3) für jede weitere Abschrift ein Viertel des Originals.

Für das Visa, in den Fällen, wo dasselbe vorgeschrieben ist, wird dem Gerichtsboten nichts vergütet.

Ein Zeuge erhält für das Pfändungsgeschäft 12 kr. und wenn die Pfändung länger als drei Stunden dauert, für jede weitere Stunde . . . . . . . . . . . 3 kr.

Für das Protokoll, wodurch beurkundet wird, daß keine pfändbaren Gegenstände vorhanden sind, ist dem Gerichtsboten zu bewilligen: für das Original . . . . 42 kr. für eine Abschrift desselben ein Viertel des Originals.

Zu Art. 6 und 32 des Tarifs.

Art. 3. Den in Artikel 6 und 32 des Tarifs erwähnten Beamten wird für ihre darin bezeichnete Amtshandlung nichts vergütet.

Zu Art. 4 des Modifikationsgesetzes.

Art. 4. Dem Gerichtsboten steht für seine Vernehmung vor dem Friedensrichter wegen Bestimmung der Zeit oder des Orts der Versteigerung nur die verordnungsmäßige Reisegebühr zu.

Zu Art. 34 des Tarifs.

Art. 5. Der Wächter erhält für jeden Tag seiner Aufsicht . . . . . . . . . . . . . . . . . 12 kr.

Dauert die Aufsicht länger als vierzehn Tage, so kann jedoch der tarirende Richter diese Gebühr für die weitere Zeit herabsetzen.

Zu Art. 35, 36 und 37 des Tarifs.

Art. 6. Wenn das Vergleichungsprotokoll nach Artikel 10 des Modifikationsgesetzes nicht errichtet wird, so bezieht der Gerichtsbote für die Untersuchung, ob alle gepfändeten Gegenstände vorhanden seyen, so wie für seine Besorgung wegen des Transports derselben, nach Umständen eine Gebühr von . . . . . 20 kr. bis zu 40 kr.

Die Kosten des Transports der Sachen sind besonders zu erstatten.

In den Fällen, wo ein Vergleichungsprotokoll (procès verbal de recolement) erforderlich ist, erhält der Gerichtsbote für dasselbe . . . . . . . . . . . . . . . 1 fl. und für jede Abschrift ein Viertel des Originals.

Enthält ein solches Protokoll zugleich eine neue Pfändung, so bleibt es bei Artikel 36 des Tarifs.

Zu Art. 38 und 39 des Tarifs und zu Art. 12, 20, 25 und 26 des Modifikationsgesetzes.

Art. 7. Für die Besorgung der Publikation der Versteigerung, nach Vorschrift der Artikel 12 bis 20, 25 und 26 des Modifikationsgesetzes, werden dem Gerichtsboten, außer der Erstattung der Publikationskosten, nach Umständen vergütet . . . . . . . . . . 15 bis 30 kr.

Für eine Publikation der Versteigerung mittelst der Schelle sind dem Ausrufer zu entrichten:

in Gemeinden von 3000 Seelen und darüber 18 kr.
in kleinern Gemeinden . . . . . . . . . 12 kr.

Zu Art. 39, Absatz 3, des Tarifs.

Art. 8. Für jede der beiden ersten auf die Versteigerung verwendeten Stunden-Zeit bezieht der Gerichtsbote 36 kr. und für jede weitere Stunde . . . . . . . . 24 kr.

Wird eine Abschrift des Versteigerungsprotokolls verlangt, so kommen ihm für jedes Blatt derselben zu 6 kr.

Zu Art. 45 des Tarifs.

Art. 9. Dem Feldschützen sind für die Hut der auf seinem Banne in Beschlag genommenen Früchte täglich 6 kr. und dem besonders bestellten Hüter täglich . . . 15 kr. zu bezahlen.

Art. 10. In Betreff aller übrigen Akten der Zwangsveräußerung von stehenden Früchten soll die Taxe für die Exekution an den Mobilien befolgt werden.

B.

Besondere Bestimmungen wegen Forderungen des Staatsärars.

Art. 11. Bei Zwangsveräußerungen von Mobilien und stehenden Früchten, welche von den K. Rentämtern wegen Forderungen des Aerars von fünfzig Gulden im Ganzen und darunter betrieben werden, sind zu bezahlen:

1) An den Gerichtsboten für die Zustellung des Zwangs- oder Zahlungsbefehls (contrainte) mit Inbegriff der Abschriften desselben und der Reise . . . . . . . 30 kr.

Falls eine sonstige vollziehbare Urkunde zugestellt wird, findet die gewöhnliche Gebühr Statt.

2) An denselben für das Pfändungsprotokoll mit Inbegriff der Abschriften und der Reise, ohne Rücksicht auf die verwendete Zeit . . . . . . . . . . . . . 1 fl.

3) An jeden Zeugen bei der Pfändung, ohne Rücksicht auf deren Dauer . . . . . . . . . . . . . 12 kr.

4) An den Wächter, falls einer nöthig ist, täglich 10 kr.
Die richterliche Ermäßigung, in dem unter obigem Artikel 5 vorgesehenen Falle, vorbehalten.

5) An den Gerichtsboten:

a) falls kein Vergleichungsprotokoll zu errichten ist, für seine in obigem Artikel 6 bezeichnete Mühwaltung . . . . . . . . . . . . . . . 20 kr.

b) für das Vergleichungsprotokoll, wenn solches erforderlich ist, und keine neue Pfändung enthält, mit Inbegriff der Abschriften . . . . . . . 30 kr.

c) für das Vergleichungsprotokoll, worin eine neue Pfändung aufgenommen ist, mit Inbegriff zweier Abschriften . . . . . . . . . . . . . 1 fl.

für jede weitere Abschrift von dem Blatte 6 kr.

In den Ansätzen dieser Numer 5 ist die Reise gleichfalls inbegriffen.

6) An den Ausrufer für eine Publikation der Versteigerung:

in Gemeinden von 3000 Seelen und darüber 12 kr.

in Gemeinden unter dieser Seelenzahl . . . 8 kr.

7) An den Gerichtsboten für die Besorgung der Publikation . . . . . . . . . . . . . . . . . . 12 kr.

8) An denselben für das Versteigerungsprotokoll, mit Inbegriff der Reise . . . . . . . . . . . . 1 fl.

9) An denselben für die Beurkundung, daß der Schuldner keine pfändbare Mobilien besitzt, mit Inbegriff der Reise . . . . . . . . . . . . . . . . 30 kr.

## C.

### Distributionsverfahren.

Art. 12. Dem Anwalt soll in Rechnung gebilligt werden:

Zu Art. 95 des Tarifs.

1) Für das Gesuch um Ernennung eines Commissärs 1 fl.

Zu Art. 96.

2) Für die Erlangung der im Artikel 96 des Tarifs bezeichneten Ordonnanz des Commissärs . . . . 30 kr.

Zu Art. 97.

3) Für das Collocationsgesuch (Produktionsakt) 1 fl. 30 kr.

4) Für die Einsicht der geschehenen Produktionen, und zwar ohne Unterschied zwischen dem Anwalt des betreibenden Theiles und denen der übrigen Gläubiger . . 1 fl. und für die Aufstellung der Einreden gegen einen oder mehrere Gläubiger, falls solche Statt finden, ausser der vorhergehenden Gebühr . . . . . . . . . . 1 fl.

Zu Art. 101 des Tarifs.

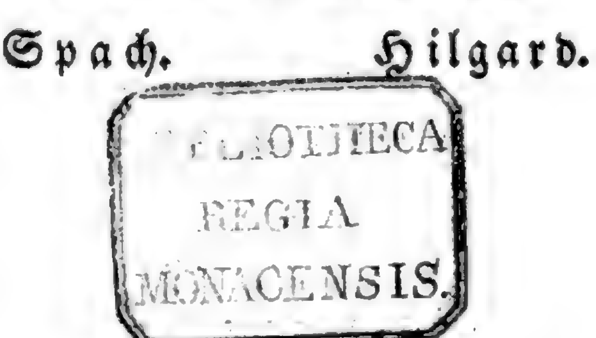
5) Für die Erwirkung der Zahlungsanweisungen 30 kr.

Art. 13. Die Bestimmungen der Artikel 4, 11, 13 und 14 der Taxordnung für das Immobiliar-Rangordnungsverfahren gelten auch für das Distributionsverfahren, insoweit dieselben ihre Anwendung finden.

Art. 14. Die obigen Ansätze treten auch bei der Distribution des Erlöses aus der Versteigerung gepfändeter Renten ein.

Zweibrücken, 1827.

v. Völderndorf. Böcking. Siegel.
Spach. Hilgard.



## Beweggründe

zu dem Entwurfe eines Modifikationsgesetzes, die Zwangsveräußerung der Mobilien in dem Rheinkreise betreffend.

---

Die Aufgabe ist: Verminderung der Kosten ohne Verletzung der Prinzipien, des Rechtsorganism, des conservatorischen Zusammenhangs der Rechte, der Einheit des Ganzen, wodurch das Einzelne beherrscht wird.

Dieser Satz bedarf keiner weitern Bemerkung nach den zu dem Entwurf über das Immobiliar-Zwangsveräußerungsverfahren aufgestellten Erörterungen und nach den Belehrungen der Erfahrung.

Hierin sind auch alle Kenner einverstanden.

Da die Wesenheit der Prozedur, welche an sich einfach ist, beibehalten werden mußte, so fielen die Abänderungen eigentlich in das Außerwesentliche.

So lassen sich z. B. die in dem code de procédure civile enthaltene Publikationsart und dessen Regel, daß die gepfändeten Sachen auf dem nächsten Markte versteigert werden sollen, durch ein Anderes ersetzen, ohne Einfluß auf das Ganze und ohne Gefahr. Und gerade hierin ist ein Hauptsitz der Kostspieligkeit und zugleich der Zweckwidrigkeit für den bessern Erlös, nach den Lokalitäten des Rheinkreises.

In solchem, den innern Rechtsorganism nicht berührenden Verhältniß stehen entweder alle vorgeschlagenen Modifikationen, oder sie sind demselben gemäß.

Sie erzielen größere Wohlfeilheit der Procedur und bessern Erlös aus der Sache, indem mehr Rücksicht auf Lage und Verhältniß der Dinge, Sitte und Gebrauch des Landes genommen ist. Diese Abänderungen hätten auf dieselbe Weise ursprünglich in den code de procédure civile aufgenommen werden können.

Daher ergab sich ganz einfach der Ausweg, den Text des Gesetzes bestehen zu lassen und mit wenigen Modifikationen zu helfen.

Diese Modifikationen wird die Commission hier nach ihrer Reihenfolge mit den nöthigen Bemerkungeu begleiten.

### Zu Art. 1 und 2 des Modifikationsentwurfes.

Der Zahlungsbefehl ward hie und da mehrfach wiederholt, wodurch unnöthige Kosten entstanden.

Jetzt wird gesagt, daß er ein ganzes Jahr lang wirke, wie bei dem Verfahren auf Personalarrest (code proc. civ. art. 784) welches eine strengere Exekutionsart ist und dem Schuldner wird angekündigt, daß er zur Exekution an seinen Mobilien oder Früchten auf dem Halme dienen soll.

Die Kosten der Wiederholung des Zahlungsbefehls innerhalb Jahresfrist sind frustratorisch und zu streichen.

### Zu Art. 3.

Diese Verfügung ist nöthig zur Erleichterung der Sache und zur Vermeidung rein überflüßiger Kosten. Das Aerar bezieht ohnehin nichts von der Abschätzung, wenn sie in das Pfändungsprotokoll aufgenommen wird. Ein Schätzer für Gold- oder Silbergeräth und Kleinodien ist aber nicht an jedem Orte zur Hand.

Der Gerichtsbote bewirkt dann die Sache auf die Weise, welche am wenigsten kostet.

Zu Art. 4.

Weil der Art. 11 des Entwurfs, innerhalb seiner Bestimmungen, Wahl läßt für den Ort der Versteigerung, so muß der pfändende Gläubiger diese Wahl sogleich treffen und in dem Pfändungsprotokoll den Ort der Versteigerung dem Schuldner ankündigen.

Die Gleichheit der Rechte ließ hier, möglicher Weise, eine kleine Incidentprocedur voraussehen, welche kurz und einfach zu reguliren ist und nicht kostspielig werden darf. Vor dem Friedensrichter findet sie ihre natürliche Erledigung nach Oertlichkeit und Umständen. Sie wird selten vorfallen.

Der Gläubiger oder sein Mandatar, der Gerichtsbote, hat Interesse die zweckmäßigste Wahl des Versteigerungsortes für den besten Erlös zu treffen, eben weil er widrigenfalls Einspruch zu besorgen hat.

Zu Art. 5.

Eine einmalige Registrirungsgebühr für das Pfändungsprotokoll ist hinreichend.

Die Bemerkungen über die wenigen ausfallenden Stempel- und Registrirungsgefälle bleiben zum Schlusse der gegenwärtigen Darstellung der Beweggründe vorbehalten.

Zu Art. 6.

Hier wird ein bedeutendes Kostenersparniß für die Executionen des Aerars erzielt.

Die Verwaltung wird die Mittel dazu leicht finden. Dieß bleibt ihr überlassen.

Zu Art. 7.

Weil es nach der diesseitigen Criminaljurisprudenz entschieden ist, daß der Schuldner, welcher seine eigene

Sache aus der Pfändung entzieht, keinen Diebstahl begeht, und weil die früher bestandene besondere Strafverfügung hierüber durch den code pénal aufgehoben wurde, ohne daß eine andere an deren Stelle trat, so ist es wesentlich und dringend, deßfalls Fürsorge zu treffen.

Dasselbe gilt in Betreff der in Art. 380 code pénal bezeichneten Personen.

Da der Gegenstand des Vergehens bald sehr geringfügig und werthlos, bald bedeutend seyn kann, so erscheint es zweckmäßig, dem Richter einen größeren Raum für die Ausgleichung der Schuld und der Strafe zu lassen.

Das Maximum der Strafe ist mit den verwandten und nahe liegenden Bestimmungen des code pénal in Verhältniß gesetzt.

Diese Strafverfügung wird bewirken, daß die gepfändeten Sachen häufiger als bisher der Aufbewahrung des Schuldners überlassen und die Hütkosten erspart werden.

### Zu Art. 8.

Die in Art. 608 code proc. civ. bei der Vindikation unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebene Angabe der Eigenthumsbeweise, sogleich zu Anfang der Prozedur und ehe man noch vor dem Richter auftritt, ist Folge des strengen französischen Rechtssatzes: en fait de meubles la possession vaut titre.

Der Entwurf nimmt diese Strafe der Nichtigkeit zurück, weil die Praxis gelehrt hat, daß diese Pönalverfügung gar oft dem guten Rechte schadete. Damit wird an der Beweisauflage vor dem Richter nichts erlassen und da der code sonst nirgends in diesem Theile der Prozedur die Strafe der Nullität dictirt hat, so mag sie auch hier wegbleiben.

Zu Art. 9.

Eingetretene rechtliche Hindernisse können die Versteigerung zurücksetzen. In dem Falle der Zurücksetzung muß dem Schuldner der Tag ihrer Vornahme auf's neue angezeigt werden.

Neue Publikation derselben versteht sich von selbst.

Wird die Zurücksetzung von irgend jemand verschuldet, so hat dieser die wiederholten Kosten zu tragen, was sich nach den Regeln des Rechts erledigt.

Der Fall kann auch seyn, daß man sich mit dem Schuldner verwahrt, um die Signifikation an denselben überflüßig zu machen.

Zu Art. 10.

Wenn Gegenstände aus der Pfändung fehlen, dann kann der procès-verbal de récolement, wegen des Regresses an den Wächter, nöthig werden. Er verursacht aber überflüßige Kosten, wenn dem Gerichtsboten alles zugehändigt wird, und das Versteigerungsprotokoll weiset nach, daß alle gepfändete Sachen zur Versteigerung gebracht worden sind. In diesem Falle kann er unterbleiben.

Zu Art. 11.

Dieser Artikel erledigt einen Hauptbeschwerdepunkt.

Die Vorschrift des code proc. civ., art. 617, daß die Sachen auf dem nächstgelegenen Markte versteigert werden sollen, ward bei Pfändungen auf dem Lande und in Gemeinden, welche keinen Markt haben, entweder gar nicht befolgt, oder veranlaßte große Transportkosten. Und wollte der Gläubiger an einem andern Orte versteigern lassen, so entständen ihm deßfalls Gerichtskosten

Hier und zu dieser Zeit wird man mit Erfolg in der Gemeinde der Pfändung versteigern können, dort und zu jener Zeit in einer andern Gemeinde, in diesem oder jenem Falle ist ein Markt gelegen und geeignet.

Das Gesetz kann eine Regel aufstellen, aber nicht zu sehr in die Lokalität eingehen, noch dem Wechsel der Dinge vorgreifen. Das Interesse sorgt für sich selbst.

Doch hält man für gut, daß das gehässige Geschäft an einem öffentlichen Orte in der Gemeinde, und nicht in der Behausung des Schuldners vorgenommen werde, worin die Liebhaber nicht gerne eintreten möchten.

Zu Art. 12 — 19.

Die Publikation durch Anschlagszettel ist der theuerste Theil der Procedur und doch nicht landesüblich, darum und weil die Anschlagzettel häufig abgerissen werden, wird zugleich, ex praxi, eine Publikation durch die Schelle damit verbunden.

Die Anschlagszettel haben hier auch keinen Nebenzweck, darum hat man sie weggelassen und die landesüblichen Publikationsarten aufgenommen, nach Verschiedenheit des Ortsgebrauchs, nach der Wichtigkeit und größerem Betrage der Sachen und nach Unterschied der Verhältnisse, so wie der sorgsamste Hausvater und Vormund nicht vorsichtiger verfahren.

Manchmal möchte eine mindere Publikation, als die in dem Entwurf enthaltene, hinreichend seyn. Allein man darf der Distinktionen nicht zu viele machen und muß bei einer Regel stehen bleiben.

Die aufgestellten Distinktionen aber sind nöthig, wenn die Publikationskosten im Verhältniß zu einer geringen Sache nicht zu hoch kommen sollen, für deren Verkauf ausgebreitete oder mehrfache Publikationen auch sehr überflüssig sind.

Freilich konnte man den Unterschied für größere Publikation, namentlich auch mittelst der öffentlichen Blätter, nur nach approximativem Werthe der Sachen aufstellen. Allein dieß wird in der Praxis keine Schwierigkeit machen

und ist nicht mit Nullität verpönt. Im Zweifel wird die Regel der größeren Publizität befolgt werden, deren Kosten Sachen von Werth um so mehr vertragen können, als sie doch nicht bedeutend sind.

Zu Art. 20.

Diese Bestimmung besteht auch für den Verkauf der Sachen der Minderjährigen.

Zu Art. 21.

Diese in Art. 621, code proc. civ., enthaltene Verfügung mußte hier aufgenommen werden, weil der Art. 621 wegen seines übrigen Inhalts aufgehoben wird.

Der vorgesehene Fall kommt in der Praxis kaum vor, weil, wer solche Gegenstände besitzt, damit lieber bezahlt, als sie auspfänden läßt.

Zu Art. 22.

Die Gründe der Verfügungen in Art. 592 Nro 7 und in Art. 593, code proc. civ., sprechen auch für den übereinstimmenden Inhalt des Art. 22 des Entwurfs.

Da die Familie des Schuldners zahlreicher oder kleiner, der Boden fruchtbarer oder unfruchtbarer seyn kann, so ist der Flächeninhalt nicht zum Maaßstabe zu nehmen.

Dem Gerichtsboten wird hier der Ueberschlag nicht schwieriger als in dem angeführten Art. 592 Nro 7.

Uebrigens wäre es den Rechten zuwider, die Pfändung der stehenden Früchte verbieten zu wollen. In dem Weinland ist dieß gerade ein Hauptexekutionsmittel für den Gläubiger, zu welchem überhaupt nicht leicht Jemand greift, ohne dazu genöthigt zu seyn. Die Kosten dieser Exekution vermindern sich nach dem Entwurf um mehr als die Hälfte.

Zu Art. 24.

Eine Abschrift an den Bürgermeister und das Visa desselben verursachen überflüssige Kosten. Dieser Umstände

bedarf es hier so wenig als bei der voranbehandelten Mobiliarpfändung.

Eine Pfändung der Früchte auf dem Halme wird in den Landgemeinden sogleich bekannt, und in den Städten hat die Kenntniß des Bürgermeisters ohnehin keine Bedeutung. Nur der Hüter braucht, außer dem Schuldner, eine Abschrift des Pfändungsprotokolls. Bei diesem kann sie jeder Interessent einsehen, wenn sie der Schuldner nicht vorzeigen wollte.

Daß die Hut auch den respektiven Flurschützen übertragen werden darf, ist zur Erleichterung, nach Umständen, aufgenommen. Der Gerichtsbote wird das Zweckmäßigste wählen.

Zu Art. 25 und 26.

Die hier vorgeschlagene Publikationsart beruht auf den oben vorgetragenen Regeln.

Der Art. 630, code proc. civ., nimmt auch den Namen des pfändenden Gläubigers in die Bekanntmachung auf. Dieser ist, in sofern Jemand Interesse hat, ihn zu kennen, in den übrigen Akten der Procedur enthalten und von dem Gerichtsboten zu erfahren.

Die Publikation kann von dem Ausscheller ohne alle Schrift gemacht werden, und ein Publikationsaufsatz, ein proclama, ist kein erforderliches Aktenstück, da die placards wegfallen, daher kann auch in der Publikation der Name des pfändenden Gläubigers um so mehr wegbleiben, als sich vielleicht eher mancher Liebhaber einfindet, wenn die Versteigerung nicht als eine erzwungene angekündigt wird.

Zu Art. 29.

Befreiung von Stempel- und Registrirungsgebühren in dem Mobiliarexekutionsverfahren zum Vortheil des Staatsärars hat die K. Regierung des Rheinkreises selbst in Vorschlag gebracht.

Wohl ist es billig, daß der Staat nicht noch eine Auflage auf die Schulden seiner armen Debitoren lege, welche exequirt werden müssen.

Es ist aber auch billig, daß dieß von Privaten zu Privaten für die geringe Summe von fünfzig Gulden und darunter Statt finde.

Soll der Klage abgeholfen werden, daß man kleine Forderungen verlieren müsse, wegen der zu großen Exekutionskosten, so wäre auch von Seiten des Staates oder des Besteuerungssystems um so mehr dazu mitzuwirken, als es hier weniger der Hülfe für den reicheren, als für den ärmeren Gläubiger gilt, wenn gleich ein sich ergebender, vielleicht nur geringer Ausfall nicht nachgelassen werden könnte, sondern anderwärts her gedeckt werden müßte.

Das Registrirungsgefäll und eintretenden Falls die Stempelgebühr für den Schuldtitel selbst wird übrigens nach dem Vorschlag nicht erlassen, weil der Titel des Privaten bereits registrirt ist, wenn er in Exekution gesetzt wird.

Beamten, die nicht von dem Staate besoldet, sondern angewiesen sind, wie der Professionist von seinem Geschäfte zu leben, können nicht umsonst dienen, sondern müssen von dem bezahlt werden, der sie braucht, wie auch sie bezahlen müssen, wen sie brauchen.

Es wäre ungeeignet, wenn die Hülfe daher kommen sollte, daß diese Beamten fast umsonst arbeiten müßten, damit solche geringe Staatsgefälle fortbezogen würden.

In den Zusatzartikeln zu dem Tarif vom 16. Februar 1807 hat die Commission in Bezug auf die Gebühren der Gerichtsboten und der Anwälte gethan, was nur billigerweise geschehen konnte. Alles aber hat seine Gränzen.

Besonders verkehrt wäre es, dem Besteuerungssystem der Justizpflege durch Unterdrückung der die Gefälle eröff-

nenden Proceduракten und durch Brechung der Rechtsordnung ausweichen zu wollen.

Man muß grad ausgehen, in dem Interesse des Ganzen.

Die Hülfe, die das Aerar in seinem Interesse verlangt, ist auch Bedürfniß der Privaten. Daher wäre die Annahme des vorgeschlagenen Art. 29 allgemein zu wünschen.

Uebrigens enthält schon das Registrirungsgesetz vom 22. Frimaire VII., Tit. 11, Art. 70, §. 2, Nro 2, eine ähnliche Verfügung über gratis eintretende Registrirung.

Zu III., Tarifzusätze.

Mittelst der allgemeinen Verminderung der Mobiliar-Exekutionskosten ist nun auch schon dem Staatsärar für die Beitreibung seiner Forderungen und Gefälle in so weit gedient.

Besonders aber ist für dasselbe durch den vorgeschlagenen Art. 11 der Tarifzusätze gesorgt.

Aus der beiliegenden Tabelle V. ist ersichtlich, daß das Staatsärar mit dem geringen Betrag von 3 fl. 42 kr. die Mobiliarexekution vollenden kann.

Diese Kosten vermehren sich in Gemeinden von 3000 Seelen und darüber um 8 kr. Publikationsgebühr.

Das hier entworfene Verfahren ist eben so wohlfeil, als dasjenige, welches die K. Regierung des Rheinkreises in ihrem „Verordnungs-Entwurf, die Beitreibung der „Staatsdomänengefälle im Rheinkreise betreffend," vorgeschlagen hat (sub 21. Mai 1824 ad Num Exh. 9207 W., Num Exp. 10441), über welchen Entwurf das K. Appellationsgericht sich gutachtlich äußern soll.

In Hinsicht der Wohlfeilheit also erfüllt der Vorschlag der Commission Wunsch und Zweck der K. Kreisregierung.

Zu diesem Zwecke mußten die Gebühren der Gerichtsboten namhaft herabgesetzt werden.

Nichtsdestoweniger ist dieser Dienst auch gesichert in den Händen der Gerichtsboten.

Sie, deren Anzahl hinreichend vermehrt worden, deren Verdienst nicht mehr so groß ist, wie früher, werden diesen Erwerb keineswegs ablehnen. Ihr Interesse wird durch die Mehrheit der Geschäfte bei dem K. Aerar, gegen den geringen Ansatz, befriedigt.

Sie können und dürfen auch diesen Dienstzweig nicht versäumen, denn gegenwärtig wird strenge Aufsicht über sie gehalten, sie haben unausbleibliche Disciplinirung und selbst Absetzung zu erwarten, auch zu befürchten, daß auf neue Stellen zu ernennende Collegen mit beiden Händen zugreifen.

Bei Wohlfeilheit und Sicherheit dieses Dienstzweiges des k. Aerars bewahrt der Vorschlag auch die Einfachheit und Einheit der Prozedur und der Gerichtsverfassung, verbunden mit der erforderlichen Intelligenz des Dieners.

Kollisionen mit nicht unterrichteten Steuerboten, Verwirrungen durch verschiedenartig konkurrirende Prozeduren der Steuer- und Gerichtsboten, der Anschein privilegirter Fiskalexekution, Fehler und Weitläufigkeiten werden vermieden und überhaupt aller Grund der Abweichung fällt weg, wenn die Exekution durch die Gerichtsboten eben so wohlfeil geschieht, als durch die Steuerboten.

Der ganze Unterschied fällt weder in die Materie noch in die Form des Rechts, der Prozedur und des Organismus, sondern nur in den Tarif oder Kostenansatz.

Eine Unterscheidung des Tarifs nach der Summe, für welche exequirt wird, ist faßlicher und einfacher als nach den verschiedenartigen Forderungen.

Hierin liegt so wenig eine Ungleichheit der Rechte als z. B. in der Bestimmung, daß es für 1000 Franken und weniger keine zweite Instanz gibt, oder daß gewisse Sa-

chen nach summarischem, andere nach ordentlichem Verfahren verhandelt werden.

Im Gegentheil, der Vorschlag beläßt es eben bei der Gleichheit der Rechte zwischen dem Staat als Gläubiger und dem Privatmann als Gläubiger des einen und selben Schuldners.

Daß der Staat für seine Exekutionskosten dem Vermögen des Schuldners weniger entzieht, ist zum Vortheil des Schuldners und aller seiner Gläubiger, die durch einen einfachen Oppositionsakt mit dem Staate für die Distribution des Erlöses konkurriren und so aus der wohlfeilen Exekution des Staates ihren eigenen Vortheil ziehen können.

Diese Konkurrenz auf das Gemeingut des Schuldners will auch und könnte, ohne das Recht zu verletzen, nicht verweigert werden.

Man hat die Summe von 50 Gulden als Wendepunkt angenommen, weil damit die Beschwerde des k. Aerars in Betreff seiner kleineren Schuldposten erledigt werden dürfte.

Für größere Schuldposten kann es um so mehr bei der Regel bleiben, als nach dem Vorschlag die Kosten der Mobiliarschaftspfändung im allgemeinen um die Hälfte sich vermindern und sich der Gläubiger an dem sehr zweckdienlichen Gut von Vieh und Früchten mit sehr geringen Kosten bezahlt machen kann, wie Tabelle IV ausweiset, wo, nach Ausfall von 2 fl. 29 kr., für das k. Aerar nur noch 5 fl. 26 kr. verbleiben.

Wer mit dem Staate Kontrakte abschließt, wer ihm Darlehen schuldet, soll den Geschäftsmann bezahlen, wie wenn er mit einem Privaten kontrahirt hätte. Gerade der Staat mag dieß wollen, weil er den Geschäftsmann angewiesen hat, von seinen Geschäften zu leben. Auch ist für größere Schuldposten Arbeit und Verantwortlichkeit größer.

Demnach dürfte der Vorschlag in jedem Betracht befriedigen und die für Gemeinden und Kirchen eingetretene Abweichung mittels Exekution an den Mobilien durch Steuerboten (vide Intelligenzblatt des Rheinkreises, Jahrgang 1819, Seite 549) nicht zur Norm zu nehmen, sondern eher zu wünschen seyn, daß auch die Gemeinden und Kirchen für Forderungen, in welchen sie als civilistische Personen erscheinen, den Vorschlag für das K. Aerar zu befolgen hätten.

Wenn nun auf diese Weise der Zweck der K. Regierung des Rheinkreises ohne Abänderung der Justizverfassung erreicht wird, so dürfte derselben

„Verordnungsentwurf, die Beitreibung der Staatsdo-
„mänengefälle im Rheinkreise beereffend,"

um so mehr als erledigt betrachtet werden, als die königl. Kreisregierung selbst kein Privilegium, sondern nur Thunlichkeit der Sache, Realisirung der Exekution will. Jedoch mögen darüber noch einige kurze Bemerkungen erlaubt seyn.

Zu §. 1 — 4 des Verordnungsentwurfs der K. Regierung des Rheinkreises.

Wenn sich die Forderung des K. Aerars auf eine Notarialurkunde gründet, so hat deren Vollstreckung nicht mehr und nicht weniger durch die Gerichtsboten zu geschehen, als die Exekution eines Urtheils, welches die Forderung zuerkannt hat. Richterspruch und Nichtrichterspruch ist kein Grund des Unterschieds. Die Gerichtsboten sind nicht die Fortsetzung des Richteramts, sind auch nicht die Exekutoren für die Urtheile und Entscheidungen allein, welche nur von den Justizstellen, in engerer Bedeutung, erlassen werden; sondern sie sind ministerielle Beamten für das Verfahren und die Exekution in dem ganzen Gebiet der Civil- und Strafsachen, ohne Unterschied ver Behörden; sie handeln nach den gesetzlichen Vorschriften, die sie ken-

nen müssen; eine Kenntniß die man bei den bestehenden Rentamts- und Steuerboten nicht findet und welche von diesen bisher nicht verlangt wurde.

Eine auf einen Zwangsbefehl (Contrainte) eintretende Exekution für Pachtschillinge, Grundzinse, Registrirungsgebühren ꝛc. würde nach §. 4 des Verordnungsentwurfs dem Steuerboten übertragen. Ergienge nun auf Opposition des Schuldners ein Verdammungsurtheil gegen ihn, so müßte dann der Gerichtsbote zur Exekution einschreiten. Ob der Schuldner seine Schuld vor Gericht oder vor Notär bekennt, oder ob er vor Gericht derselben überwiesen wird, ändert nichts an der Natur der Sache. Demnach könnte auch der Steuerbote das Urtheil und der Gerichtsbote die Contrainte exequiren.

§. 3 beläßt die Exekution für Strafgelder den Gerichtsboten, während hier weniger Intelligenz erfordert wird, weniger Incidentpunkte sich ereignen, als bei den, in §. 4 bezeichneten Gegenständen, welche den Steuerboten übertragen werden sollen.

Kurz alle diese Distinktionen, Abweichungen von der Regel und Durchkreuzungen sind überflüßig, da der diesseitige Vorschlag eine Exekution durch die Gerichtsboten gibt, welche nicht allein eben so wohlfeil ist, als die welche die erwähnten §§. 3 und 4 erzielen, nicht allein viel wohlfeiler als die, welche §. 2 bestehen läßt, sondern auch kürzer, einfacher, regelmäßiger und sicherer als die des Verordnungsentwurfs.

Zu §. 5.

Die dem Zahlungsbefehl oder der Contrainte vorausgehende Mahnung des Schuldners, wovon das Umschreiben der französischen Domänenverwaltung vom 5. April 1792, N.o 258 spricht, gründet sich, so viel man finden kann, nicht auf ein Gesetz, sondern auf einen, von der Regie

angenommenen Billigkeitsgrund zur Schonung des Schuldners (menagemens à garder vis-à-vis des redevables.) Das Gesetz läßt den Zahlungsbefehl, und sofort die weitere Exekution unter gleichen Bedingungen und Fristen für den Staat, wie für die Privaten, ohne vorgängige Mahnung, zu.

Die allerhöchste Königl. Verordnung vom 30. Oktober 1817 (Amtsblatt N^ro^ 36, Seite 526) hat eine zweite Mahnung statuirt, welche 15, 30 bis 48 kr. kostet.

Diese Mahnungen sind nicht in das neue Gesetz aufzunehmen. Der Staat muß sich dadurch, in Perzeptionssachen der Rentämter, nicht nothwendig seine Exekution erschweren, noch sich binden, in dringenden Fällen, längere Zeit für dieselbe abzuwarten, als der Privatmann, oder als es die spezielle Natur der Contrainte mit sich bringt.

Mit diesen Mahnungen kann es eine künftige Verordnung der Administrativgewalt halten, wie sie will.

Das weitere dieses §. 5 ergibt sich schon aus den bestehenden Gesetzen und aus dem diesseitigen Vorschlag.

Zu §. 6.

Das auf die Contrainte zu setzende exequatur des Richteramts kostet nichts. Darum liegt kein Grund vor, solches wegzulassen, einen wesentlichen Akt in dem System der Rechtsordnung aufzuheben und Verwaltungsbeamten eine Exekutivgewalt in Fällen zu übertragen, wo die Gesetze und die Verfassung solche nicht gestatten.

Wenn der Schuldner nicht anwesend ist, oder dieser die Empfangsbescheinigung des Zahlungsbefehls verweigert, so überläßt der Entwurf das zweite Exemplar dem Ortsvorstand zur Zustellung an den Schuldner.

Aber was bürgt denn für diese Zustellung des Ortsvorstandes? und ist es räthlich denselben bei ihren übrigen Geschäften, noch solche Besorgungen aufzulegen?

Zu §. 7.

Nach dem dermaligen Verfahren läßt das K. Rentamt den Gerichtsboten auf jede beliebige Weise wissen, daß gepfändet werden soll; es ist darüber keine Vorschrift nöthig.

Zu §§. 8 und 9.

Das Verfahren durch die Gerichtsboten ist einfacher, als das nach dem Entwurf. Es bedarf keines Visa des Ortsvorstandes; ob der Gerichtsbote versteigern soll, erfährt er von dem Rentamt, ohne Prozedurakt.

Wie das Rentamt zu verrechnen habe, gehört nicht zu der Exekution, sondern zu der Verwaltung.

Der Steuerbote soll nach dem Entwurf bei konkurrirender Exekution für schuldige Steuern und Domänengefälle gesonderte Pfändungsgegenstände auswählen, gesonderte Protokolle machen.

Wie denn, wenn er z. B. nur Ein Pferd, Eine Kuh zu pfänden findet, was geht vor, wenn der Versteigerungserlös geringer ist, als der Betrag der Steuer- und Domänenschuld?

Wie wenn andere Gläubiger durch Opposition zu dem Erlös aus dem Pfande konkurriren?

Hier ist die Sache doch einfacher, natürlicher und sicherer gesondert, wenn der Gerichtsbote für Domänengefälle und der Steuerbote für Steuern exequirt.

Zu §. 10.

Es möchte dem Steuerboten, der jezt keine pfändbare Gegenstände findet, schwierig seyn, den Zeitpunkt zu bestimmen, worin das weitere Verfahren mit günstigerem Erfolge betrieben werden könne! und es dürfte für das Staatsärar ein lästiger Prozeß werden, den Steuerboten zu überweisen, daß er pfändbare Gegenstände außer Pfändung gelassen habe, deren Erlös wenigstens einen Theil der Schuld, nebst den Kosten getilgt haben würde.

Eine solche Bestimmung braucht nicht in das Gesetz aufgenommen zu werden. Der Gerichtsbote ertheilt schon von selbst dem Rentbeamten alle ihm mögliche Auskunft.

Wenn erwiesen ist, daß von dem Gerichtsboten fälschlich beurkundet wurde, daß er keine Zahlungsmittel vorgefunden habe, so folgt seine Verantwortlichkeit und Bestrafung von selbst.

Zu §§. 11 und 12.

Der Verfügungen in diesen §§. bedarf es nicht, sie verstehen sich von selbst und erledigen sich nach den Regeln des Rechts.

Zu §. 13.

Ein Gehülfe, der dem Steuerboten beigegeben werden wollte, müßte die Requisiten des Steuerboten selbst haben, das heißt, die Zahl der Steuerboten müßte vermehrt werden.

Auch die Zahl der Gerichtsboten könnte vermehrt werden, wenn es das Bedürfniß erforderte und es würden sich der Individuen genug finden, welche, um eine Gerichtsbotenstelle zu erhalten, sich verbindlich machten, die Geschäfte der K. Rentämter gegen die vorgeschlagene Gebühr auf das fleißigste zu besorgen, und gerade dieß ist ein entscheidender Bewegrund für die bestehenden Gerichtsboten zur exakten Besorgung dieser Geschäfte.

Uebrigens geht jetzt der Gerichtsbotendienst ordnungsmäßig von Statten. Bestrafungen haben gewirkt; der Stand hat sich durch gute Subjekte gehoben und es ist sehr zweckmäßig, nichts zu dessen Verringerung zu thun; im Gegentheil wäre zu dessen moralischen Erhebung, unter anderen, die Wiedereinführung der Gerichtsboten-Disziplinkammern sehr dienlich, damit Männern von Ehre, die dieß wirklich wünschen, ein Mittel gegeben sey gegen unordentliche Collegen aufzutreten, ohne als Denunzianten zu erscheinen.

Die Justizverfassung hat hinlänglich für die gute Ordnung unter ihnen gesorgt, es kommt nur darauf an, daß die K. Staatsprokuratur, wie dies in dem Rheinkreise der Fall ist, wachsames Aug habe und thätige Hand biete.

Was ihre Gebühren anbelangt, so sind solche, nach einigen eingetretenen Verbesserungen, nicht mehr übertrieben, bringen keine Vermögensmassen mehr auf, und warum sollte der Gerichtsbote nicht wie jeder Professionist sich und seine Familie ernähren, seine Kinder erziehen und versorgen dürfen?

Nicht die Gerichtsboten sind Schuld an einer Verarmung des Landes, nicht auf ihnen ruht es, daß nicht mehr die Millionen der Armeen auf unseren Heerstraßen cirkuliren, daß in Friedenszeiten alles sich in das Gleichgewicht stellt, daß endlich die Kriegsschulden bezahlt werden müssen; daß der Bauer, der früherhin theuere Güter auf Zahlungstermine gekauft hat, heute nicht mehr mit denselben Gütern den Kaufpreis zahlen kann; nicht sie sind Schuld an dem Duanensystem Frankreichs und anderer Nachbarländer, die den isolirten Rheinkreis wie feindlich belagern. Nur diese Duanen weg! und man wird nicht über Gerichtsboten klagen hören! Und das in dieser Lage des Landes gegebene Verhältniß wird bleiben, wenn man auch die Gerichtsboten noch so gering tarifirte.

Auch das ist nicht den Gerichtsboten beizumessen, daß die Justizpflege bis zu dem letzten Exekutionsakt zum Behuf der Staatsbedürfnisse finanzirt ist.

Man erlasse, wenn es seyn kann, diese Finanzirung, und die Justizpflege in dem Rheinkreise mit ihrer Exekution wird auf einmal anders gestaltet seyn; das Licht der diesseitigen Justizverfassung wird vor der Wolke hervortreten, die es verdunkelt und aus der so mancher kritisirt und berichtet. Aber die Steuerbaren werden sprechen, daß,

wenn der Ausfall anderwärts her gedeckt werden solle, diese Finanzirung nur bleiben möge.

Deßwegen wollte man im Vorschlagen von Aerarialgebührenbefreiung nicht zu weit gehen, sondern sich nur auf das Nöthigste beschränken.

Und ob der Ausfall von Belang seyn werde? dies ist erst Frage!

Bei Gelegenheit des Vorschlags einer wohlfeileren Prozedur für Vertheilung und Veräußerung der Güter der Minderjährigen hat das K. Appellationsgericht bemerkt, daß die wenigen Ausfälle der Stempel- und Registrirungsgebühren durch die Mehrheit der künftig hevortretenden Geschäfte dieser Art ersetzt werden dürfen. Und dieses hat die Erfahrung bereits bewährt.

Von dem gegenwärtigen Entwurf möchte ein ähnliches zu sagen und zu erfahren seyn.

Zu große Kosten vermeidet man auf allen Wegen und mit jeder Gefahr, während, bei billiger Abgabe, der Zweck gerade verfolgt wird.

Jedermann soll zu dem Seinigen gelangen! So will es das Recht, dafür besteht der Staat und wo es nöthig ist, wird auch unsere weise Regierung die ihr zu Gebot stehende Hülfe eintreten lassen.

Die beiliegenden Tabellen I und II weisen die Vergleichung der Kosten nach dem gegenwärtigen Verfahren und nach dem des Entwurfs nach.

Tabelle III enthält die Modifikation, wenn für nicht mehr als 50 fl. exequirt wird;

Tabelle IV die Modifikation, wenn Vieh oder Frucht für 200 fl. oder darunter auf dem Markte versteigert wird;

Tabelle V die Modifikation für das Aerar wegen Forderung von 50 fl. und darunter.

Tabellen VI und VII geben die Vergleichung der Kosten der Pfändung der stehenden Früchte nach dem code de procédure civile und nach dem Entwurf.

v. Völdernd orf. Böcking. Siegel.
Spach. Hilgard.

---

# Tabelle I.

## Kostenberechnung einer Mobiliarpfändung nach dem *code de procédure civile* und dem Tarif vom 16. Februar 1807.

| | Bezug des Gerichtsboten | | Bezug des Aerars | | Bezug Dritter | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| **I.** Zustellung des Schuldtitels: | | | | | | |
| 1) Original des Zustellungsaktes | — | 42 | — | — | — | — |
| 2) Copie desselben, 1/4 des Originals . . . . . | — | 10 1/2 | — | — | — | — |
| 3) Copialgebühr der Urkunde, von 5 Blatt zu 6 kr. . . | — | 30 | — | — | — | — |
| 4) Stempel . . . . . | — | — | — | 32 | — | — |
| 5) Registrirung . . . . . | — | — | — | 31 | — | — |
| 6) Repertorium . . . . . | — | 1 | — | — | — | — |
| **II.** Zahlungsbefehl: | | | | | | |
| 1) Original . . . . . | — | 42 | — | — | — | — |
| 2) Copie, 1/4 des Originals . | — | 10 1/2 | — | — | — | — |
| 3) Stempel . . . . | — | — | — | 16 | — | — |
| 4) Registrirung . . . . | — | — | — | 31 | — | — |
| 5) Repertorium . . . . | — | 1 | — | — | — | — |
| **III.** Pfändung: | | | | | | |
| 1) Protokoll mit 2 Abschriften, Vacation von 3 Stunden . | 1 | 52 | — | — | — | — |
| 2) Zeugengebühr . . . . | — | — | — | — | — | 56 |
| 3) Registrirung für den Akt und den Wächter (gardien) . . | — | — | 1 | 2 | — | — |
| 4) Stempel . . . . | — | — | — | 24 | — | — |
| 5) Repertorium . . . . | — | 1 | — | — | — | — |
| **IV.** Gebühren des Wächters für 14 Tage, die ersten 12 Tage zu 42 kr., die anderen zu 21 kr. . . | — | — | — | — | 9 | 6 |
| **V.** Bekanntmachung durch Anschlagzettel: | | | | | | |
| 1) Original-Anschlagzettel und 4 Copien . . . . | 1 | 24 | — | — | — | — |
| 2) Original-Anheftungsprotokoll, ohne Abschrift . . . | 1 | 3 | — | — | — | — |
| 3) Registrirung . . . . | — | — | — | 31 | — | — |
| 4) Stempel, 5 Blatt . . . | — | — | — | 39 | — | — |
| 5) Repertorium . . . . | — | 1 | — | — | — | — |
| 6) Uebliche Bekanntmachung durch die Schelle . . . . | — | — | — | — | — | 45 |
| | 6 | 38 | 4 | 26 | 10 | 47 |

| | Bezug | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | des Gerichtsboten. | | des Aerars. | | Dritter. | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Uebertrag . . . . | 6 | 38 | 4 | 26 | 10 | 47 |
| VI. Recolement: 1) für den Gerichtsboten und die Zeugen . | 1 | 10 | — | — | — | 56 |
| 2) Stempel 8 kr., 3) Registrirung 31 kr. und Repertorium 1 kr. | — | 1 | — | 39 | — | — |
| VII. Transport der Sachen an den Versteigerungsort, ist verschieden und wird nicht ausgesetzt. | | | | | | |
| VIII. Versteigerungsprotokoll: | | | | | | |
| 1) Vacationsgebühr von 3 Stunden . . . . . | 1 | 52 | — | — | — | — |
| 2) Stempel . . . . | — | — | — | 16 | — | — |
| 3) Registrirung für einen Erlös von 500 Franken . . . | — | — | — | 31 | — | — |
| 4) Repertorium . . . . | — | 1 | — | — | — | — |
| | 9 | 42 | 5 | 52 | 11 | 43 |
| | | | | | 5 | 52 |
| | | | | | 9 | 42 |
| | | | | | 27 | 17 |

Hat der Gerichtsbote zu den obigen Geschäften eine Reise von zwei Stunden zu machen, so bezieht er für jede Reise sub I. II. III. V. VIII. 56 kr., und weil in der Regel anderwärts als an dem Orte der Pfändung versteigert wird, so kann man noch hinzusetzen 28 kr. für eine Stunde mehr, also . . . . 5 fl. 8 kr.

Jedoch ist dies in praxi selten der Fall. Die Reisegebühr wird auf alle Akten vertheilt, die der Gerichtsbote an einem und demselben Tage macht, und beträgt, ausweislich der Repertorien, nur einige Kreuzer auf einen Akt. Deßwegen ist diese Gebühr besonders ausgeworfen.

# Tabelle II.

## Kostenverzeichniß einer Mobiliarpfändung nach dem Entwurf.

| | Bezug | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | des Gerichtsboten. | | des Aerars. | | Dritter. | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| I. Zustellungsakt der Urkunde mit Zahlungsbefehl (Tarif-Zusatzartikel 1): | | | | | | |
| 1) Original und Copie, wie Tabelle I. | — | 52½ | — | — | — | — |
| 2) Copialgebühr der Urkunde, wie daselbst | — | 30 | — | — | — | — |
| 3) Stempel und Registrirung, wie daselbst | — | — | 1 | 3 | — | — |
| 4) Repertorium | — | 1 | — | — | — | — |
| II. Pfändungsprotokoll von 3 Stunden Zeitverwendung, Original und zwei Abschriften | 1 | 36 | — | — | — | — |
| Nota. Der Gerichtsbote wird künftig nur per Stunde bezahlt (Tarif-Zusatzartikel 2). | | | | | | |
| 2) Für die zwei Zeugen zu 12 kr. | — | — | — | — | — | 24 |
| 3) Stempel 24 kr., Registrirung nur 31 kr. Fällt für Gardien aus. (Tarif-Zusatzartikel) | — | — | — | 55 | — | — |
| 4) Repertorium | — | 1 | — | — | — | — |
| III. Gebühren des Wächters für 14 Tage zu 12 kr. | — | — | — | — | 2 | 48 |
| IV. Für die Untersuchung des Gerichtsboten, wenn nichts fehlt (Tarif-Zusatzartikel 6). Hier das Maximum | — | 40 | — | — | — | — |
| V. Für dessen Publikationsbesorgung einer Pfändung und Versteigerung auf dem Lande. Hier das Maximum | — | 30 | — | — | — | — |
| Auslage für dreimalige Publikation, zweimal in drei Gemeinden 1 fl. 12 kr., das drittemal in einer à 12 kr. | — | — | — | — | 1 | 28 |
| VI. Transport, wie Tabelle I. Künftig kann in der Gemeinde der Pfändung versteigert werden. | | | | | | |
| | 4 | 10½ | 1 | 58 | 4 | 40 |

| | Bezug | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | des Gerichtsboten. | | des Aerars. | | Dritter. | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Uebertrag . . . | 4 | 10½ | 1 | 58 | 4 | 40 |
| **VII.** Versteigerungsprotokoll: | | | | | | |
| 1) für 3 Stunden Zeitverwendung | 1 | 36 | — | — | — | — |
| 2) Stempel und Registrirung, wie Tabelle I. . . . | — | — | — | 47 | — | — |
| 3) Repertorium. . . . | — | 1 | — | — | — | — |
| | 5 | 47½ | 2 | 45 | 4 | 40 |
| | | | | | 2 | 45 |
| | | | | | 5 | 47½ |
| | | | | | 13 | 12½ |

**Nota.** Hinsichtlich der Reisegebühr vide Tabelle I. in fine.

Vergleichung.

Kostenbetrag nach Tabelle I. . . 27 fl. 17 kr.
" " " II. . 13 fl. 12½ kr.
also künftig über die Hälfte weniger, nämlich 14 fl. 4½ kr.

# Tabelle III.

Beträgt die Summe der Exekution 50 fl. und weniger, so fällt aus nach Art. 17 und 29 des Modifikationsgesetzes und nach Tarif-Zusatzartikeln 2, 6, 7 und 8:

| | fl. | kr. | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) dem Gerichtsboten, wenigstens 1 Stunde Zeitverwendung, jedesmal sub II. und VII. mit | — | 48 | | |
| 2) dem Gerichtsboten, wegen Besorgung der Publikation und Untersuchung sub IV. und V. | — | 35 | | |
| 3) dem Aerar die Stempel- und Registrirungsgebühren mit . . . . . . . | 2 | 45 | | |
| 4) an den Publikationsauslagen, wenn in der Gemeinde der Pfändung versteigert wird . . | 1 | 4 | | |
| Summa . . | | | 5 | 12 |
| und es bleibt noch ein Kostenbetrag von . . . . . | | | 8 | ½ |
| Braucht der Gerichtsbote sub II. und VII. der Tabelle II. nur 1 Stunde Zeit, so fallen noch aus . . | | | 2 | — |
| Bleiben . . | | | 6 | ½ |

**Nota 1.** Für das Staatsärar fallen Stempel- und Registrirungsgebühren für jeden Exekutionsbetrag aus. s. übrigens Tabelle V.

**Nota 2.** Auch die Kosten der Zwangsveräußerung der Früchte auf dem Halme vermindern sich um die Hälfte. Sie betragen im Durchschnitt 8 fl., einige Kreuzer mehr oder weniger, je nachdem mehrmals in mehreren Gemeinden publizirt wird, oder weniger. Dies ohne Reisegebühr.

Doch s. hierüber die besondere Tabelle VI. und VII.

# Tabelle IV.

**Kostenberechnung einer Pfändung von einem Paar Ochsen zu Zweibrücken, welche auf dem Viehmarkte daselbst versteigert, und woraus 200 fl. erlöset werden, nach Modifikations-Gesetz, Art. 16.**

| | Bezug | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | des Gerichtsboten. | | des Aerars. | | Dritter. | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| I. Zustellung der Urkunde mit Zahlungsbefehl und Abschriften . | 1 | 4½ | — | — | — | — |
| Stempel und Registrirung . . | — | — | — | 55 | — | — |
| II. Pfändungsprotokoll mit Abschrift, vielleicht nur 1½ Stunde à 54 kr. Man setzt jedoch aus für zwei Stunden . . . . . | 1 | 12 | — | — | — | — |
| Für zwei Zeugen . . . . . | — | — | — | — | — | 24 |
| Stempel und Registrirung . . | — | — | — | 55 | — | — |
| III. Eines besondern Wächters bedarf es nicht. | | | | | | |
| IV. Zweimalige Publikation durch die Schelle . . . . . | — | — | — | — | — | 36 |
| V. Publikationsbesorgung des Gerichtsboten 15 kr. und anstatt Recolement 20 kr. . . . . | — | 35 | — | — | — | — |
| VI. Transportkosten des Viehs auf den Markt . . . . | — | — | — | — | — | 20 |
| VII. Versteigerungsprotokoll, zwei Stunden Zeitverwendung . . | 1 | 12 | — | — | — | — |
| Stempel und Registrirung . . | — | — | — | 39 | — | — |
| VIII. Für Repertorium sub I., II. und III. . . . . . . . | — | 3 | — | — | — | |
| | 4 | 6½ | | 29 | 1 | 20 |
| | | | | | 2 | 29 |
| | | | | | 4 | 6½ |
| | | | | | 7 | 55½ |

**Nota.** Reisegebühren finden hier nicht Statt.

Die Kosten können 1 fl. 12 kr. weniger betragen, wenn der Gerichtsbote für die Pfändung nur eine Stunde Zeit und ebensoviel für die Versteigerung braucht.

# Tabelle V.

## Wenn das Staatsärar für 50 fl. und weniger exequiren läßt. (Tarif-Zusatzartikel 11.)

| | Bezug | | | |
|---|---|---|---|---|
| | des Gerichtsboten. | | Dritter. | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| I. Zustellung des Zwangsbefehls (contrainte), Copie und Reise inbegriffen . . . | — | 30 | — | — |
| II. Pfändungsprotokoll, Copieen und Reise inbegriffen . . . . . . . . | 1 | — | — | — |
| Für zwei Zeugen zu 12 kr. . . . | — | — | — | 24 |
| III. Wächter ist selten erforderlich (Art. 6 des Modifikationsgesetzes). Erforderlichen Falls per Tag 10 kr. | | | | |
| IV. Für Mühwaltung des Gerichtsboten (Tarif-Zusatzartikel 11, Nro. 5.), nämlich wegen Untersuchung und Transport . . . | — | 20 | — | — |
| V. Für dessen Publikationsbesorgung (ibid. Nro. 7.) . . . . . . . | — | 12 | — | — |
| VI. Zweimalige Publikation durch die Schelle (die Versteigerung wird meistens in der Gemeinde der Pfändung geschehen) . . | — | — | — | 16 |
| VII. Für das Versteigerungsprotokoll mit Inbegriff der Reise . . . . . . | 1 | — | — | — |
| VIII. Transportkosten ergeben sich wenige, weil die Sachen in der Gemeinde der Pfändung werden versteigert werden. Man kann auswerfen etwa . . . . . . . | — | — | — | 30 |
| | 3 | 2 | 1 | 10 |
| | | | 3 | 2 |
| Total . . | | | 4 | 12 |

# Tabelle VI.

## Kostenverzeichniß der Pfändung der stehenden Früchte nach dem *code de procédure civile.*

| | Bezug | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | des Gerichtsboten. | | des Aerars. | | Dritter. | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| I. Original des Pfändungsprotokolls, Vacation von 3 Stunden . . | 1 | 52 | — | — | — | — |
| Gebühren für drei Abschriften à 1/4 des Originals . . . . . | 1 | 24 | — | — | — | — |
| Für Visa des Bürgermeisters . | — | 21 | — | | — | — |
| Repertorium . . . . . . | — | 1 | — | — | — | — |
| Registrirung (acte und gardien) . | — | — | 1 | 2 | — | — |
| Stempel, Original und 3 Abschriften, 4 Blatt . . . . | — | — | — | 31 | — | — |
| II. Hutgebühr für 14 Tage à 21 kr. für den Feldschützen (ein anderer hat täglich 35 kr.) . . . . | — | — | — | — | 4 | 54 |
| III. Publikation, wie bei Pfändung der Mobilien . . . . . | 2 | 28 | 1 | 10 | — | 45 |
| IV. Versteigerung, Vacation des Gerichtsboten . . . . . | 1 | 52 | — | — | — | — |
| Stempel und Registrirung . . | — | — | — | 47 | — | — |
| | 7 | 58 | 3 | 30 | 5 | 39 |
| | | | | | 3 | 30 |
| | | | | | 7 | 58 |
| Hierzu für Repertorium noch . . . . . | | | | | — | 1 |
| | | | | | 17 | 8 |

# Tabelle VII.

## Dasselbe nach dem Entwurf.

| | Bezug | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | des Gerichtsboten. | | des Aerars. | | Dritter. | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| I. Originalpfändungsprotokoll mit 2 Abschriften . . . . . | 1 | 36 | — | — | — | — |
| Repertorium, Registrirung und 3 Blatt Stempel . . . . . | — | 1 | — | 55 | — | — |
| II. Hutgebühr für 14 Tage à 6 kr. für den Feldschützen (ein anderer hat täglich 15 kr. . . . . | — | — | — | — | 1 | 24 |
| III. Publikationskosten (in 3 Landgemeinden dreimal, in andern Fällen auch weniger . . . | — | — | — | — | 1 | 24 |
| IV. Publikationsbesorgung des Gerichtsboten . . . . . . | — | 20 | — | — | — | — |
| V. Versteigerung, Vacation von 2 Stunden . . . . . . | 1 | 12 | — | — | — | — |
| Repertorium, Stempel und Registrirung . . . . . . | — | 1 | — | 47 | — | — |
| | 3 | 10 | 1 | 42 | 2 | 48 |
| | | | | | 1 | 42 |
| | | | | | 3 | 10 |
| | | | | | 7 | 40 |

### Vergleichung der Kosten.

| | |
|---|---|
| Unter Tabelle VI. Totalbetrag . . . . | 17 fl. 8 kr. |
| „ „ VII. „ . . . . . | 7 fl. 40 kr. |
| mithin betragen die Kosten nach dem Entwurf weniger | 9 fl. 28 kr. |

# Auszug
## aus dem Register der Berathschlagungen des K. Bayr. Appellationsgerichts für den Rheinkreis zu Zweibrücken.

---

**Plenarversammlung vom 14. und 16. Juli 1827.**

Zugegen:

v. Birnbaum, Präsident; Böcking, Direktor; A. Molitor, Siegel, Ansmann, Closmann, F. X. Molitor, Hilgard, Räthe; Spach, Assessor, und Freiherr v. Völderndorf, Königl. Generalprokurator.

---

Nach Beendigung der Berathung über den Entwurf zu einer zweckmäßigen Abänderung des Zwangsveräußerungsverfahrens von Immobilien im Rheinkreise eröffnete der Präsident, daß das K. Appellationsgericht auch beauftragt sey, einen Entwurf zu zweckmäßigen Abänderungen des Zwangsveräußerungsverfahrens von Mobilien vorzulegen, und sich dabei über den Verordnungsentwurf der K. Regierung des Rheinkreises „die Beitreibung der Staatsdomänengefälle im Rheinkreise betreffend" (sub. 21. Mai 1824 ad Nro Exh. 9207 W. Nro Expedt. 10441 der allerhöchsten Stelle) gutachtlich zu äußern, und bemerkte,

daß er zu diesem Zwecke den Appellationsgerichtsrath

Siegel mit der vorläufigen Ausarbeitung des Entwurfs und der Motive desselben unter Benutzung der von verschiedenen Behörden über diesen Gegenstand eingegebenen Bemerkungen und mit Berücksichtigung des erwähnten Verordnungsentwurfs der K. Kreisregierung, beauftragt habe;

daß nach Beendigung dieser Vorarbeit die nemliche Commission, bestehend aus dem Direktor Böcking, den Räthen Siegel und Hilgard, und dem Assessor Spach, unter Mitwirkung des K. Generalprokurators, Freiherrn v. Völderndorf, dieselbe einer sorgfältigen Prüfung und Berichtigung unterworfen, und den betreffenden Entwurf vollendet habe;

daß daher das K. Appellationsgericht des Weitern berufen sey, in seiner Plenarversammlung die Resultate der desfallsigen Commissionsarbeit zu vernehmen und zu begutachten.

Hierauf nahm Appellationsgerichtsrath Siegel, als Berichterstatter, im Namen der Commission das Wort, legte dem K. Appellationsgerichte den Entwurf zu einem Gesetz, enthaltend zusätzliche nnd abändernde Verfügungen zu dem 8ten und 9ten Titel des fünften Buchs des 1ten Theils des in dem K. bayerischen Gesetzbuche über den Civilprozeß und zu den betreffenden Artikeln des Tarifs vom 16. Februar 1807, imgleichen den mehrgenannten Verordnungsentwurf der K. Kreisregierung mit dessen Motiven vor, und hielt seinen Vortrag des Gegenstandes mit den beigefügten Motiven und Uebersichtstabellen.

Nach Vernehmung desselben in den Eingangs bemerkten Sitzungen, nach vorgängiger Berathung und Entschließung in Betreff derjenigen Punkte, bei welchen sich eine neue Discussion ergab, ist das K. Appellationsgericht einstimmig dem aufgestellten Entwurfe und den vorgetragenen Motiven

desselben beigetreten, und hat verordnet, daß dieser Entwurf sammt dessen Motiven und Uebersichtstabellen dem gegenwärtigen Sitzungsprotokolle, gehörig unterschrieben, beigeschlossen werden solle.

Unterschrieben: v. Birnbaum, Böcking, A. Molitor, Siegel, Ansmann, Closmann, F. X. Molitor, Hilgard, Spach.

Für den richtigen Auszug:

(L. S.) Bleßmann, Obergerichtsschreiber.

# A n h a n g.

# I.

# Uebersetzung

des

# das Hypothekenwesen betreffenden Theiles des K. niederländischen Gesetzbuchs.

## Titel XVIII.

## Von privilegirten Schulden.

### Erste Abtheilung.

### Von privilegirten Schulden überhaupt.

1177. Alle bewegliche und unbewegliche Güter des Schuldners, sowohl gegenwärtige als zukünftige, haften für dessen persönliche Verbindlichkeiten.

1178. Diese Güter gereichen zum gemeinschaftlichen Unterpfande für seine Gläubiger; der Ertrag derselben wird unter sie *), nach Verhältniß der Forderung eines jeden, vertheilt, es sey denn, daß zwischen den Gläubigern gesetzliche Ursachen zum Vorrange bestehen möchten.

---

*) Der an dieser Stelle stehende Ausdruck: „*ponds ponds gelyke*“ hat dieselbe Bedeutung, wie der darauf folgende Satz, nämlich: „zu gleichen Theilen nach Maßgabe der Größe je„der einzelnen Forderung,“ und ist deßhalb, um Wiederholung zu vermeiden, im Text unübersetzt geblieben.

(Anmerkung des Uebersetzers.)

1179. Der Vorrang unter Gläubigern entspringt aus dem Privilegium, aus dem Faustpfande, und aus der Verschreibung oder Hypothek.

Von dem Faustpfande und von der Verschreibung handeln die Titel XIX und XX dieses Buches.

1180. Das Privilegium ist ein Recht, welches einem der Gläubiger vor dem andern, einzig in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Schuld, durch das Gesetz zuerkannt wird.

Faustpfand und Hypothek haben den Vorzug vor dem Privilegium, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen das Gesetz ausdrücklich das Gegentheil bestimmt.

1181. Zwischen privilegirten Gläubigern wird die Rangordnung nach der verschiedenen Art der Vorrechte bestimmt.

1182. Privilegirte Gläubiger, welche in derselben Rangordnung stehen, werden nach Verhältniß ihrer Forderungen bezahlt.

1183. Der Vorrang des öffentlichen Schatzes, die Ordnung, in welcher derselbe ausgeübt wird, und die Zeit der Dauer desselben werden durch die darauf Bezug habenden besonderen Gesetze bestimmt.

Die Vorzüge der Verwaltungen der Landestheile, Gemeinden, Deiche, Polder, Kanäle und anderer dergleichen Korporationen, wegen der durch selbige zu erhebenden Auflagen, werden durch die Gesetze und die über diesen Gegenstand erschienenen gesetzlichen Verordnungen regulirt.

1184. Die Privilegien haben entweder gewisse bestimmte Sachen, oder alle beweglichen und unbeweglichen Sachen im Allgemeinen zum Gegenstande. Die Ersteren haben den Vorrang vor den letztgenannten.

---

## Zweite Abtheilung.

### Von den auf gewissen bestimmten Sachen haftenden Privilegien.

1185. Die privilegirten Schulden auf gewissen bestimmten Sachen sind:

1) Die Gerichtskosten, welche ausschließlich durch den gerichtlichen Verkauf einer beweglichen oder unbeweglichen Sache veranlaßt worden sind. Diese werden aus dem Ertrage des erworbenen Gutes, vor allen andern privilegirten Schulden, und selbst vor dem Pfande und der Hypothek, berichtigt.

2) Die Pachtgelder von unbeweglichen Gütern, die Reparaturkosten, zu deren Tragung der Pächter verpflichtet ist. Desgleichen Alles, was auf die Erfüllung des Pachtvertrages Bezug hat.

3) Der noch unberichtigte Kaufpreis von beweglichen Sachen.

4) Die zur Erhaltung einer Sache verwendeten Kosten.

5) Die Kosten, welche dem Arbeiter Behufs Bearbeitung einer Sache verschuldet sind.

6) Dasjenige, was durch einen Gastwirth, als solchen, dem Reisenden geliefert worden ist.

7) Die Frachtlöhne und die damit verbundenen Unkosten.

8) Dasjenige, was an Maurer, Zimmerleute und andere Werkmeister wegen des Aufbaues, Anbaues und der Reparaturen unbeweglicher Güter verschuldet ist, vorausgesetzt, daß die Schuldforderung nicht älter, als drei Jahre, und das Eigenthum des Grundstückes dem Schuldner verblieben sey.

9) Die Vergütungen und Zahlungen, zu denen öffentliche Beamte, wegen Versäumnisse, Irrthümer und Vergehungen, welche sie bei Ausübung ihres Amtes begangen haben, verpflichtet sind.

1186. Der Verpächter kann sein Vorrecht geltend machen auf die Früchte, welche vermittelst Zweigen an den Bäumen oder durch Wurzeln an dem Boden noch festhaften; ferner auf die eingeerndteten und noch nicht eingeerndteten Früchte, die sich auf dem Boden befinden, und auf alles dasjenige, was auf dem Boden ist, sowohl zur Ausstattung des gemietheten Hauses oder des Ackergutes, als zur Bewirthschaftung oder zum Gebrauche des Ackers, so wie das Vieh, die Ackerbaugeräthschaften und dergleichen; gleichviel, ob die hier oben bezeichneten Gegenstände dem Pächter zugehören oder nicht.

Wenn der Pächter einen Theil des verpachteten Gutes einem Andern auf gesetzliche Weise in Pacht überlassen hat, so kann der Verpächter sein Vorrecht auf diejenigen Gegenstände, welche sich in oder auf dem gedachten Theile befinden, nicht weiter geltend machen, als blos im Verhältniß zu dem durch den zweiten Pächter übernommenen Antheile, und nur in sofern, als der Letztgenannte nicht darzuthun im Stande wäre, seine Pachtgelder zufolge der Uebereinkunft berichtigt zu haben.

1187. Gleichwohl werden der noch verschuldete Kaufpreis für die gekaufte Aussaat und die noch verschuldeten Kosten der Erndte des laufenden Jahres, vorzugsweise vor dem Verpächter, berichtigt aus dem Ertrage der Erndte, und der noch nicht bezahlte Kaufpreis von Geräthschaften aus dem Ertrage dieser Geräthschaften.

1188. Der Verpächter kann die beweglichen Sachen, auf welche ihm durch Artikel 1186 das Privilegium zugestanden ist, in Beschlag nehmen, wenn selbige ohne seine Einwilligung weggeschafft worden sind; und er behält darauf sein Privilegium, wenngleich solche einem Dritten, durch Verpfändung oder auf eine sonstige Weise, verhaftbar wären, vorausgesetzt, daß er diese Gegenstände gericht-

lich habe herausfordern lassen innerhalb eines Zeitraums von vierzig Tagen nach der Abführung der zu einem Akkergute gehörenden beweglichen Sachen, und innerhalb der Zeit von vierzehn Tagen, wenn es Sachen betrifft, welche zur Ausstattung eines Hauses gedient haben.

1189. Das Privilegium des Verpächters erstreckt sich bis auf die während der letzten drei Jahre und des laufenden Jahres fälligen Mieth- und Pachtgelder.

1190. Der Verkäufer von beweglichen und noch unbezahlten Sachen kann sein Vorrecht auf den Kaufpreis dieser Sachen geltend machen, im Falle selbige sich noch in den Händen des Schuldners befinden, ohne Unterschied, ob er die gedachten Sachen auf Termine oder ohne Zeitbestimmung verkauft hat.

1191. Wenn der Verkauf ohne Zeitbestimmung geschehen ist, so hat der Verkäufer selbst die Befugniß, die Sachen zurückzufordern, so lange diese sich in den Händen des Käufers befinden, und den Wiederverkauf derselben zu verhindern, unter der Voraussetzung, daß die Zurückforderung innerhalb dreißig Tagen nach der Ablieferung geschehe, und die Sachen sich noch in demselben Zustande befinden, in welchem sie überliefert worden sind.

1192. Gleichwohl kann der Verkäufer sein Recht nicht eher ausüben, als nach dem Verpächter des Hauses oder des Ackergutes; es sey denn bewiesen, daß der Verpächter Kenntniß davon hatte, daß die Mobilien und sonstigen Gegenstände, welche für das Haus oder für das Ackergut dienen, durch den Pächter nicht bezahlt worden seyen.

1193. Die im Artikel 1185 unter N° 4, 5, 6, 7, 8 und 9 bezeichneten Privilegien werden ausgeübt, wie folgt:

diejenigen unter N° 4, auf den Gegenstand, zu dessen Erhaltung die Kosten verwendet worden sind;

diejenigen unter Nro 5, auf den bearbeiteten Gegenstand;

diejenigen unter Nro 6, auf die Gegenstände, welche durch den Reisenden in das Gasthaus gebracht worden sind;

diejenigen unter Nro 7, auf das anders wohin gebrachte Gut;

diejenigen unter Nro 8, auf den Ertrag des aufgebauten, angebauten oder reparirten Grundstückes;

diejenigen unter Nro 9, auf den Betrag der durch die Beamten geleisteten Kaution und die darauf rückständigen Zinsen.

1194. In dem Falle, daß verschiedene privilegirte Gläubiger, deren in dieser Abtheilung Erwähnung geschieht, concurriren möchten, haben die Unkosten, welche auf die Erhaltung des Gutes verwendet worden sind, den Vorrang, wenn selbige nach dem Zeitpunkte gemacht worden, in welchem die übrigen privilegirten Schulden veranlaßt worden sind.

---

## Dritte Abtheilung.

### Von den Privilegien auf alle bewegliche und unbewegliche Sachen im Allgemeinen.

1195. Die privilegirten Forderungen auf alle bewegliche und unbewegliche Sachen im Allgemeinen sind die hiernach benannten, und werden in nachstehender Ordnung geltend gemacht:

1) Die Gerichtskosten, welche ausschließlich durch gerichtlichen Verkauf und Erbtheilung verursacht worden sind.

Diese haben den Vorrang vor dem Faustpfande und der Hypothek.

2) Die Begräbnißkosten, vorbehaltlich der Befugniß

des Richters, selbige zu ermäßigen, im Falle sie unverhältnißmäßig sind.

3) Alle Kosten der letzten Krankheit.

4) Der Lohn von Dienstboten und Arbeitsleuten von dem verflossenen Jahre, und derjenige, welcher für das laufende Jahr rückständig ist.

5) Die Schuldforderungen wegen Lieferung von Lebensmitteln, welche dem Schuldner und dessen Familie während der letzten sechs Monate geleistet worden sind.

6) Die Schuldforderungen von Erziehern für das letzte Jahr.

7) Die Schuldforderungen von Minderjährigen oder unter Kuratel Gestellten zu Lasten ihrer Vormünder und Kuratoren, aus Anlaß ihrer Verwaltung, in sofern selbige nicht aus den Hypotheken oder sonstiger Sicherheit gedeckt werden können, welche nach Anleitung des XVI. Titels I. Buchs dieses Gesetzbuchs bestellt seyn möchte.

---

## Titel XIX.

### Von dem Unterpfande (Faustpfande).

1196. Das Unterpfand ist ein Recht, welches der Gläubiger auf eine bewegliche Sache erlangt, die ihm durch den Schuldner oder durch einen Andern in dessen Namen, zur Sicherheit der Schuld, eingehändigt worden ist, und welches dem Gläubiger die Befugniß verleiht, sich, vorzugsweise vor den andern Gläubigern, aus diesem Gegenstande bezahlt zu machen, mit Ausschluß der Kosten des gerichtlichen Verkaufs und derjenigen Kosten, welche nach der Verpfändung zur Erhaltung des Gegenstandes verwendet sind, und die den Vorrang haben sollen.

1197. Hinsichtlich derjenigen Schulden, welche mehr als hundert Gulden betragen, findet kein Pfandrecht Statt,

es sey denn, daß darüber eine schriftliche Urkunde ausgefertigt worden, welche mit einem bestimmten Datum versehen ist, und die Angabe der verschuldeten Summe, so wie der in Pfand gegebenen Gegenstände enthält.

1198. Ein Pfandrecht auf Forderungen, welche auf einen bestimmten Namen gestellt sind, kann nicht anders bestehen, als in Folge einer Urkunde, welche mit einem bestimmten Datum versehen seyn und dem Schuldner der verpfändeten Forderungen bezeichnet seyn muß.

1199. In allen Fällen kann das Pfandrecht nur in so fern Platz greifen, als die verpfändete Sache in den Besitz des Gläubigers oder eines Dritten, wegen dessen die Parteien übereingekommen sind, gestellt und darin verblieben ist.

1200. Der Gläubiger darf, bei Nichterfüllung der Verpflichtungen Seitens des Schuldners, sich das Pfand nicht zueignen; alle hiergegen streitende Bestimmungen sind nichtig. Er hat die Befugniß, im Wege Rechtens zu fordern, daß das Pfand ihm an Zahlungsstatt bis zum Betrage der Schuld, in Gemäßheit einer durch Sachverständige aufzustellenden Berechnung verbleiben, oder daß dasselbe in öffentlicher Feilbietung verkauft werden soll.

1201. Es steht den Parteien frei, vermittelst eines ausdrücklichen Vertrages überein zu kommen, daß, bei Nichtberichtigung der Schuld, der Pfandinhaber unwiderruflich ermächtigt seyn soll, nach einer an den Schuldner erlassenen Zahlungsaufforderung, das Pfand öffentlich nach örtlichem Gebräuche und unter den gewöhnlichen Bedingungen verkaufen zu lassen, um aus dem Erlöse den Betrag der auf das Pfand vorgeschossenen Summe, nebst den Zinsen und Kosten zu decken.

1202. Bei dem Versatze oder der Verpfändung von Effekten oder Obligationen können die Partheien, ebenfalls

vermittelst eines ausdrücklichen Vertrages, übereinkommen, daß, bei Nachläßigkeit des Schuldners in Erfüllung aller seiner, aus der Versatz- oder Verpfändungsurkunde herrührenden Verbindlichkeiten, der Versatz- oder Pfandinhaber unwiderruflich ermächtiget seyn soll, die versetzten oder verpfändeten Gegenstände, nach vorhergegangener Aufforderung, verkaufen zu lassen, und aus deren Erlöse Alles zu entnehmen, wozu der Versetzer oder Pfandgeber sich verbunden hat.

Laufende Effekten oder Obligationen können, in diesem Falle, am Tage nach der geschehenen Zahlungsaufforderung, an der Börse durch zwei für dieses Fach angestellte Makler verkauft werden; während der Verkauf nicht kurrenter Effekten oder Obligationen öffentlich, mit Beobachtung der örtlichen Gebräuche und unter den üblichen Bedingungen geschehen muß.

1203. Der Gläubiger ist verantwortlich für den Verlust oder die Verminderung des Pfandes, in so fern solches durch seine Nachläßigkeit etwa Statt gehabt hätte.

Der Schuldner seinerseits ist verpflichtet, dem Gläubiger die nützlichen und nothwendigen Kosten zu vergüten, welche der Letztgenannte auf die Erhaltung des Pfandes verwendet hat.

1204. Wenn eine Schuldforderung in Pfand gegeben worden ist, und diese Forderung Zinsen erträgt, so verrechnet der Gläubiger diese Zinsen mit denjenigen, welche ihm verschuldet seyn möchten.

Wenn die Schuld, zu deren Sicherheit eine Forderung in Pfand gegeben worden ist, keine Zinsen aufbringt, so werden die Zinsen, welche der Pfandinhaber empfängt, von dem Kapital abgezogen.

1205. So lange der Inhaber die verpfändete Sache nicht mißbraucht, ist der Schuldner nicht eher befugt, deren

Zurückgabe zu fordern, als bis er sowohl das Kapital, als auch die Zinsen und Kosten der Schuld, zu deren Sicherheit das Pfand gegeben ist, so wie die Kosten, welche auf die Erhaltung des Pfandes verwendet worden sind, vollständig berichtigt hat.

Im Falle zwischen demselben Schuldner und demselben Gläubiger eine zweite Schuld bestehen möchte, welche zwischen ihnen selbst nach dem Zeitpunkte der Verpfändung kontrahirt worden ist, und vor der Bezahlung, oder an dem Tage der Bezahlung der ersten Schuld selbst, einklagbar wird, so ist der Gläubiger nicht eher verbunden, das Pfand herauszugeben, als bis ihm beide Schulden vollständig abgetragen worden sind, selbst dann, wenn es nicht zur Bedingung gemacht worden wäre, daß das Pfand für die Bezahlung der zweiten Schuld haften solle.

1206. Das Pfand ist untheilbar, wenn auch die Schuld zwischen den Erben des Schuldners oder den Erben des Gläubigers theilbar seyn möchte.

Der Erbe des Schuldners, welcher seinen Antheil an der Schuld bezahlt hat, kann die Zurückgabe seines Antheils an dem Pfande nicht fordern, so lange nicht die Schuld vollständig abgetragen ist.

Von der andern Seite darf der Erbe des Gläubigers, welcher seinen Antheil an der Schuld empfangen hat, das Pfand, zum Nachtheile derjenigen seiner Miterben, welche nicht bezahlt sind, nicht zurückgeben.

1207. Die hier oben aufgestellten Bedingungen sind nicht anwendbar auf Gegenstände des Handels oder auf Leihbanken, welche unter öffentlicher Autorität gegründet sind, in so fern durch das Handelsgesetzbuch oder durch die auf diese Institute bezüglichen Verordnungen besondere Bestimmungen erlassen worden sind.

# Titel XX.

## Von der Verpfändung oder Hypothek.

### Erste Abtheilung.

### Allgemeine Bestimmungen.

1208. Die Verpfändung oder Hypothek ist ein dingliches Recht auf unbewegliche Sachen, zu dem Zwecke, um dadurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit zu erlangen.

1209. Dieses Recht ist vermöge seiner Natur untheilbar und ruhet auf allen verhafteten unbeweglichen Sachen in ihrem Ganzen, auf einer jeden dieser Sachen und auf jedem Theile derselben.

Die Sachen bleiben damit belastet, in welche Hände solche auch übergehen mögen.

1210. Zur Hypothek können nur gestellt werden:

1) unbewegliche Sachen, welche Gegenstände des Handels sind, mit ihrem Zubehör, in sofern das Letztere als unbewegliches Gut betrachtet wird;

2) der Nießbrauch an diesen Gütern und ihren Zubehörungen;

3) die regten van opstal *) und Erbpachtsrechte;

4) die Grundrenten, welche, sey es in Gelde oder in natura, verschuldet sind;

5) das Zehntrecht;

6) das Beklemmings-Recht **) (Erbpachtsrecht).

1211. Die Hypotheken erstrecken sich auf alle spätere Verbesserungen des belasteten Gutes, auch auf dasjenige, was durch Anwuchs oder Aufbau mit demselben vereinigt ist.

---

*) Regt van opstal ist das Recht, ein Gebäude mit Zubehör auf den Grund und Boden eines Dritten hinzustellen.

**) Regt van beklemming. (Anmerk. des Uebersetzers.)

1212. Der unvertheilte Antheil an einem gemeinschaftlichen unbeweglichen Gute kann mit Hypothek beschwert werden. Nach der Vertheilung desselben bleibt die Hypothek blos auf demjenigen Theile haftend, welcher dem Schuldner, der die Hypothek verliehen hat, zugetheilt worden ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 109.

1213. Bewegliche Sachen sind zu keiner Hypothek geeignet.

1214. Hypothek kann nur durch denjenigen bestellt werden, der die Befugniß hat, das beschwerte Gut zu veräußern.

1215. Diejenigen, die auf ein unbewegliches Gut blos ein solches Recht haben, welches durch eine Bedingung aufgeschoben ist, oder in gewissen Fällen aufgelöst oder vernichtet werden kann, können keine andere Hypothek bewilligen, als eine solche, die denselben Bedingungen, derselben Aufhebung oder Vernichtung unterworfen ist.

1216. Güter von Minderjährigen, von Personen, die unter Kuratel stehen, und von Abwesenden, so lange deren Besitz blos einstweilen verliehen ist, können nicht anders mit Hypothek beschwert werden, als wegen derjenigen Ursachen und in Uebereinstimmung mit denjenigen Formalitäten, welche durch das Gesetz festgesetzt worden sind.

1217. Eine Hypothek kann blos durch notarielle Urkunde bestellt werden, mit Ausnahme der durch das Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fälle.

Die Vollmacht zur Verleihung einer Hypothek muß durch eine authentische Urkunde gethätigt werden.

Der Vormund, der Kurator, der Ehemann, oder jeder Andere, welcher, Kraft des Gesetzesoder einer Uebereinkunft, verpflichtet ist, Hypothek zu verleihen, kann durch ein Urtheil dazu angehalten werden, welches dieselbe Kraft haben soll, als wenn er zur Hypothek seine Einwilligung ertheilt

hätte, und welches die Güter bestimmt anzeigen muß, auf welche die Eintragung geschehen soll.

Die Ehefrau, welche durch Heirathsvertrag sich Hypothek ausbedungen hat, kann, ohne den Beistand ihres Mannes, oder ohne die Ermächtigung des Richters, die hypothekarischen Eintragungen bewirken und die dafür vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen lassen.

1218. Auf den Grund einer in einem fremden Lande gethätigten Uebereinkunft kann keine Hypothek eingetragen werden auf Güter, welche im Königreich belegen sind, es sey denn, daß das Gegentheil durch Traktate bestimmt wäre.

1219. Die Urkunde, auf deren Grund Hypothek bestellt wird, muß eine spezielle Nachweisung des beschwerten Gutes und von dessen Beschaffenheit und Lage, nach Anleitung der Katastraleintheilung, enthalten.

In Ansehung der Zehnten und Grundrenten, hinsichtlich derer nicht bestimmt angegeben werden kann, welche besondere Parzellen damit belastet sind, soll es hinreichen, wenn die Urkunde die genaue Beschreibung und Nachweisung der schuldpflichtigen Strecke, Gemeinde oder Polder enthält.

1220. Hypothek kann blos auf gegenwärtige Güter bestellt werden. Eine Hypothek auf zukünftige Güter ist nichtig.

Im Falle jedoch die Ehefrau durch Heirathsbedingungen die Bestellung von Hypotheken vorbehalten, oder, im Allgemeinen, ein Schuldner sich verpflichtet hat, dem Gläubiger Hypothek zu geben, kann der Ehemann oder Schuldner genöthigt werden, seiner Verpflichtung nachzukommen durch Anweisung auch solcher Güter, welche er nach der Entstehung der Verbindung möchte erworben haben.

1221. Eine Hypothek ist blos insofern gültig, als die Summe, für welche sie zugestanden ist, unzweifelhaft und durch die Urkunde bestimmt worden ist.

Wenn die Schuld unbestimmt, oder ihre Größe nicht angegeben ist, so soll die Bestellung der Hypothek blos bis zum Betrage des abgeschätzten Werthes gültig seyn, welchen die Parteien gehalten sind, in der Urkunde anzugeben.

1222. Der Gläubiger kann in keinem Falle eine Vermehrung der Hypothek verlangen, es sey denn, daß das Gegentheil ausbedungen oder durch das Gesetz bestimmt wäre.

1223. Alle Bedingungen, durch welche der Gläubiger etwa möchte ermächtigt werden, sich das hypothezirte Gut zuzueignen, sind nichtig.

Es steht jedoch dem ersten Hypothekargläubiger frei, bei Bestellung der Hypothek ausdrücklich zu bedingen, daß, in Ermangelung der gehörigen Abtragung des Kapitals, oder der Entrichtung der verschuldeten Zinsen, er unwiderruflich ermächtiget seyn solle, das verschriebene Grundstück öffentlich verkaufen zu lassen, um sich aus dem Ertrage sowohl für das Kapital, als für die Zinsen und Kosten zu erholen. Diese Bedingung muß in die öffentlichen Register eingetragen werden, und muß der Verkauf auf die im Artikel 1255 vorgeschriebene Weise Statt finden, mit der einzigen Ausnahme, daß die Gegenwart des Kantonsrichters nicht erforderlich ist.

---

## Zweite Abtheilung.

### Von der Eintragung der Hypotheken und der Form der Eintragung.

1224. Die Eintragung der hypothekarischen Verschreibungen muß in die dafür bestimmten öffentlichen Register geschehen.

In Ermangelung dieser Eintragungen hat die Hypothek nicht die mindeste Kraft, selbst nicht in Hinsicht von Gläubigern, welche keine hypothekarische Verschreibung haben.

1225. Die Eintragung einer Hypothek ist ohne Werth, wenn dieselbe zu einer Zeit geschehen ist, zu welcher, wenn das Eigenthum der Sache auf einen Dritten übergegangen ist, der Schuldner sein Eigenthumsrecht darauf bereits verloren hatte.

1226. Der Rang der Hypothekargläubiger wird nach dem Tage ihrer Eintragung bestimmt, vorbehaltlich der in den beiden folgenden Artikeln erwähnten Ausnahmen.

Diejenigen, welche an demselbigen Tage eingetragen worden sind, haben gemeinschaftlich eine Hypothek von demselben Datum, ohne Unterschied, zu welcher Stunde die Eintragung erfolgt ist, selbst dann, wenn die Stunde durch den Hypothekenbewahrer bemerkt seyn möchte.

1227. Wenn durch den Kaufvertrag, Behufs Bürgschaft für unberichtigte Kaufgelder, Hypothek auf das verkaufte Gut bedungen und die Eintragung innerhalb acht freier Tage nach der Transscribirung jenes Kaufvertrags in die dafür bestimmten öffentlichen Register geschehen ist, so soll diese Hypothek den Vorrang vor denjenigen Hypotheken haben, welche der Käufer innerhalb dieses Zeitraums auf das Gut bewilligt haben möchte.

1228. Dieselbe Bestimmung findet Anwendung, wenn mittelst Trennungs-Urkunde Hypothek ausbedungen worden ist, zur Sicherheit für dasjenige, was ein Theilnehmer dem andern, in Folge einer Trennung, schuldig bleibt, oder Behufs Sicherheit für das zugetheilte Gut. Auch in diesem Falle verschaffen die innerhalb acht freier Tage nach der Transscription der Trennungs-Urkunde durch den Theilnehmer bewirkten Eintragungen, in sofern es diesen Ver-

trag betrifft, den Vorrang vor denjenigen Hypotheken, welche der Erwerber innerhalb dieses Zeitraums auf das Gut bewilligt haben möchte.

1229. Derjenige Gläubiger, der für ein Kapital eingetragen ist, welches Zinsen oder Renten erträgt, ist berechtigt, höchstens für zwei Jahre und für das laufende Jahr wegen der Zinsen oder Renten in denselben Hypothekenrang gesetzt zu werden, als wegen seines Kapitals, unbeschadet seines Rechtes, hinsichtlich anderer Renten als derjenigen, welche bei der ersten Eintragung versichert waren, besondere Eintragungen zu nehmen, welche, von ihrem Datum an gerechnet, Hypothek verleihen sollen.

1230. Wenn die Urkunde, durch welche Hypothek bestellt worden, eine ausdrückliche Bedingung enthält, wodurch der Schuldner in seiner Befugniß beschränkt ist, entweder: das beschwerte Gut ohne Zustimmung des Gläubigers verpachten zu können, oder: hinsichtlich der Weise, auf welche, oder der Zeit, während welcher dasselbe soll verpachtet werden können, oder in Ansehung der Vorausbezahlung der Pachtgelder, so soll eine derartige Bedingung verbindlich seyn nicht allein zwischen den Parteien, sondern sie soll auch durch den Gläubiger, welcher eine solche Bedingung in die öffentlichen Register hat einschreiben lassen, gegen den Pächter in Anspruch genommen werden können;

Alles unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 109, welche, wenn Gründe dafür vorhanden sind, durch sämmtliche Gläubiger in Anspruch genommen werden können, gleichviel, ob irgend eine beschränkende Bedingung auf den Gegenstand der Verpachtung oder Vorausbezahlung gemacht worden ist, oder nicht.

1231. Um die Eintragung zu bewerkstelligen, behändigt der Gläubiger, entweder in Person oder durch einen

Dritten, dem Hypothekenbewahrer des Bezirks, in welchem die Güter belegen sind, zwei von dem Gläubiger oder der dritten Person unterzeichnete Bordereaux, wovon das eine auf die ertheilte Ausfertigung des Titels gesetzt werden kann.

Diese Bordereaux enthalten:

1) Eine bestimmte Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners und die Angabe des Wohnortes, welcher Seitens des Erstern innerhalb des Bezirks des Hypothekenamtes gewählt worden ist.

Die Eintragung auf die Güter eines Verstorbenen kann im Namen des Verstorbenen erfolgen.

2) Das Datum und die Beschaffenheit des Rechtstitels, mit Angabe des Beamten, durch welchen oder auf dessen Anstehen die Urkunde gethätiget worden, oder des Richters, welcher die zu beschwerenden Güter, nach Anleitung des vorletzten Absatzes des Artikels 1217, bezeichnet hat.

3) Den Betrag der Schuldforderung oder die Abschätzung der bedingten und unbestimmten Rechte, welche versichert werden sollen, so wie den Zeitpunkt, zu dem die Schuld gekündigt werden kann.

4) Die Bezeichnung der Beschaffenheit und der Lage der Güter, auf welche die Hypothek bestellt worden ist, nach Anleitung der Kataſtraleintheilung, unbeschadet desjenigen, was im zweiten Absatze des Artikels 1219 hinsichtlich der Zehnten und Grundrenten bestimmt worden.

5) Die Bedingungen, welche, nach Anleitung des vorigen Artikels, so wie des zweiten Absatzes des Artikels 1223 und des zweiten Absatzes des Artikels 1254, zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner möchten verabredet worden seyn.

1232. Der Hypothekenbewahrer behält eins der Bordereaux an sich, um selbiges, unter dem Datum der Ein-

reichung, in sein Register einzutragen. Er gibt demjenigen, welcher die Eintragung verlangt hat, unverzüglich das andere Bordereau zurück, an dessen Schlusse er den Tag der Einreichung vermerkt. Endlich ist er, wenn solches gefordert wird, verpflichtet, längstens innerhalb vier und zwanzig Stunden auf dieses Bordereau späterhin die Nummer beizusetzen, unter welcher die Eintragung in seine Register Statt gefunden hat. Diese beiden Erklärungen müssen von ihm unterzeichnet werden.

1233. Bei Nachsuchung der Eintragung, wovon im Artikel 1154 die Rede ist, sind die Gläubiger oder die Legatarien verbunden, dem Hypothekenbewahrer zu übergeben:

1) eine authentische Abschrift des Gesuchs um Trennung der Güter;

2) den Todtenschein des Verstorbenen, oder einen sonstigen gültigen Beweis, daß die gerichtliche Klage innerhalb sechs Monaten nach der Erledigung des Nachlasses begonnen hat;

3) zwei Bordereaux, enthaltend, nach der Vorschrift Nro 4 des Artikels 1231, die Angabe der Beschaffenheit und der Lage der Güter, hinsichtlich derer die Einschreibung verlangt wird, und sind die Bestimmungen des Artikels 1232 auf diese Bordereaux anwendbar.

1234. Demjenigen, welcher eine Eintragung hat bewirken lassen, so wie seinen Stellvertretern, oder denen, welche Kraft einer authentischen Urkunde das Recht desselben erlangt haben, ist es gestattet, in dem Hypothekenregister das von ihm gewählte Domizil zu verändern, unter dem Vorbehalte, daß er ein anderes in demselben Bezirke erwähle und bezeichne.

1235. Die Eintragung kann wegen Verabsäumung der hier oben vorgeschriebenen Formalitäten nicht vernichtet werden, als blos in dem Falle, daß sie den Gläubiger,

den Schuldner, die Schuld, oder das beschwerte Gut nicht auf eine befriedigende Weise kenntlich machen.

1236. Die Eintragung erhält die Hypothek, ohne Erneuerung, aufrecht.

1237. Die Kosten der Eintragung sind für Rechnung des Schuldners, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen ist.

1138. Die gerichtlichen Klagen gegen die Gläubiger, zu denen die Eintragungen Veranlassung geben können, müssen vor dem kompetenten Gerichte vermittelst Vorladungen eingelegt werden, die entweder an ihre Person oder an den letzten Wohnsitz, welcher, nach Ausweis des Registers, gewählt worden, zu richten sind, und zwar ohne Rücksicht auf das Ableben des Gläubigers, oder derjenigen, bei denen sie Domizil gewählt haben.

---

## Dritte Abtheilung.

### Von der Löschung der Eintragungen.

1239. Die Eintragungen werden, auf Kosten des Schuldners, entweder mit Zustimmung der dazu befugten interessirten Partheien, oder in Folge eines entweder in letzter Instanz ergangenen, oder eines in Rechtskraft übergegangenen Urtheils gelöscht.

1240. In beiden Fällen hinterlegen diejenigen, welche die Löschung nachsuchen, auf dem Bureau des Hypothekenbewahrers eine authentische Urkunde, wodurch die Ermächtigung zur Löschung ertheilt wird, oder eine beglaubigte Ausfertigung einer solchen Urkunde oder des darauf Bezug habenden Urtheils.

1241. Wenn die Einwilligung in eine Löschung nicht ertheilt wird, so muß dieselbe bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke die Eintragung geschehen ist, in Antrag ge-

bracht werden; es sey denn, daß dieser Antrag von einem Rechtsstreite abhängig wäre, welcher bei einem andern Gerichtshofe schwebt, in welchem Falle das Löschungsgesuch vor dasjenige Gericht verwiesen werden soll, bei welchem der Hauptprozeß anhängig ist.

Gelchwohl muß die Uebereinkunft, welche zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner zu dem Zwecke getroffen worden ist, um im Falle eines Streites, die Forderung vor einen von ihnen bestimmten Gerichtshof zu bringen, von beiden Seiten vollzogen werden.

---

## Vierte Abtheilung.

### Von den Wirkungen der Hypotheken gegen dritte Besitzer.

**1242.** Der Gläubiger, welcher eine eingetragene Hypothek besitzt, verfolgt sein Recht auf das verpfändete unbewegliche Gut, in welchen Händen selbiges sich auch befinden möge, um nach der Reihenfolge der Eintragung klassifizirt und befriedigt zu werden.

**1243.** Der Gläubiger hat, nach geschehener Aufforderung an den Schuldner, das Recht, das verpfändete unbewegliche Gut gegen den dritten Besitzer in Beschlag zu nehmen und verkaufen zu lassen. Hiebei, so wie bei der Bestimmung der Reihenfolge hinsichtlich des daraus sich ergebenden Ertrages, zwischen den verschiedenen Gläubigern, müssen die in dem bürgerlichen Gesetzbuche in Bezug auf gerichtliche Verkäufe und auf die Rangordnung vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet werden.

**1244.** Der dritte Besitzer kann sich dem Verkaufe widersetzen, wenn er darzuthun vermag, daß sich in dem Besitze des ursprünglichen Schuldners ein oder mehrere un-

bewegliche Güter befinden, welche ebenfalls hypothekarisch für dieselbe Schuld verpfändet sind, und welche augenscheinlich hinreichen, um sich wegen dieser Schuld daran zu erholen. In solchem Falle kann er, mit Suspension des gerichtlichen Verkaufes seines Eigenthums, die vorhergehende Subhastation des mitverpfändeten Gutes gegen den ursprünglichen Schuldner verlangen.

1245. Im Falle eine Hypothek auf ein unbewegliches Gut eingetragen ist, und ein oder mehrere Theile desselben auf dritte Besitzer übergegangen seyn möchten, behält der Gläubiger die Befugniß, sein Recht auf das verpfändete Gut, oder auf einen solchen Theil desselben, als er für räthlich oder hinreichend erachtet, für das Ganze gültig erklären zu lassen, eben so, als ob das Verpfändete sich noch ungetheilt im Besitze des Schuldners befände.

1246. Der dritte Besitzer, welcher, entweder durch Expropriation oder freiwillig, die Schuld abgetragen hat, ist, weil er dadurch, Kraft des Gesetzes, in die Rechte des Gläubigers getreten ist, befugt, nach Abzug seines Antheils im Verhältnisse zu dem gesammten Werthe der verpfändeten Güter, die ferneren hypothekarischen Rechte für diese Forderung auf die mitverpfändeten Güter oder auf Theile derselben geltend zu machen.

1247. In den in den beiden vorigen Artikeln bezeichneten Fällen soll die Eintragung der Hypothek blos auf dasjenige Gut oder auf denjenigen Theil desselben gelöscht werden, mit welchem die Schuldforderung getilgt worden ist, oder wovon der dritte Besitzer die Schuld abgetragen hat, und zwar auf das weiter Verpfändete nicht eher, als nachdem der bezahlt habende oder zur Zahlung gezwungene dritte Besitzer sein Recht, in Gemäßheit des zuletzt vorhergehenden Artikels, geltend gemacht, oder in die Löschung eingewilligt haben wird. Zur Sicherung seines Rechtes

ist der subrogirte Gläubiger verpflichtet, dieses in den öffentlichen Registern vormerken zu lassen.

1248. Der dritte Besitzer hat alle Zeit, bis zu dem Zeitpunkte der Ueberweisung, das Recht, die Sistirung der Expropriation gegen das von ihm besessene verpfändete Gut, durch Entrichtung der eingetragenen Schuld und der Zinsen, in Gemäßheit des Artikels 1229, so wie der Kosten, zu bewirken.

1249. Dasjenige, was das verpfändete Gut bei dem gerichtlichen Verkauf mehr aufbringt, als die hypothekarischen Lasten und Kosten betragen, wird dem dritten Besitzer erstattet.

1250. Die Erbdienstbarkeiten und andere dingliche Rechte, sowohl zu Lasten als zum Nutzen des gerichtlich verkauften Gutes, welche durch den Uebergang auf den dritten Besitzer erloschen waren, leben wieder auf, nachdem dasselbe einem andern zugeschlagen worden ist.

1251. Die Verschlimmerungen, welche durch die Schuld oder Nachläßigkeit des dritten Besitzers, zum Nachtheile der Hypothekargläubiger, an dem Grundstücke verursacht worden sind, begründen gegen denselben eine rechtliche Entschädigungsforderung; er kann die durch ihn gemachten Kosten und Verbesserungen nur zu dem Betrage zurückfordern, bis zu welchem das Grundstück durch die Verbesserungen im Werth gestiegen ist.

1252. Dem dritten Besitzer, welcher die hypothekarische Schuld berichtigt oder dem desfallsigen gerichtlichen Zwangsverfahren sich unterworfen hat, steht das Recht auf Schadloshaltung gegen den Schuldner zu.

## Fünfte Abtheilung.

### Von der Erlöschung der Hypotheken.

1253. Die Hypotheken erlöschen:

1) durch das Erlöschen der Hauptschuld;

2) durch Verzichtleistung des Gläubigers auf die Hypothek;

3) durch gerichtliche Feststellung der Rangordnung.

1254. Derjenige, welcher das beschwerte Gut, sey es vermittelst gerichtlichen Verkaufes oder in Folge eines freiwilligen Verkaufes, für einen in Geld bestimmten Preis gekauft hat, kann verlangen, daß das angekaufte Grundstück von allen hypothekarischen Lasten, welche den Kaufpreis übersteigen, befreit werde, unter Beobachtung der durch die nachstehenden Artikel ertheilten Vorschriften.

Die Entlastung soll jedoch bei freiwilligem Verkaufe nicht Statt finden, wenn die Parteien bei Bestellung der Hypothek darüber ausdrücklich übereingekommen sind, und diese Bedingung in die öffentlichen Register eingeschrieben worden ist.

Eine solche Bedingung kann blos durch den ersten Hypothekargläubiger gestellt werden.

1255. In dem Falle freiwilligen Verkaufes soll der Antrag auf Löschung anders nicht gestellt werden können, als wenn der Verkauf öffentlich, nach den örtlichen Gebräuchen, auf Betreiben eines öffentlichen Beamten und in Gegenwart des Richters desjenigen Kantons Statt gefunden hat, in welchem die sämmtlichen Güter oder der größte Theil derselben belegen sind; und wenn ferner die eingetragenen Gläubiger wenigstens dreißig Tage vor dem Zuschlage durch eine Vorladung davon benachrichtigt worden sind, die an den Wohnorten insinuirt werden muß, welche die Gläubiger bei der Eintragung gewählt haben.

1256. Der Ankäufer, welcher das im Artikel 1254 bezeichnete Vorrecht genießen will, ist verbunden, innerhalb eines Monats nach dem Zuschlage eine richterliche Klassifizirung Behufs Vertheilung des Kaufpreises, in Gemäßheit der durch das bürgerliche Gesetzbuch vorgeschriebenen Verordnungen, eröffnen zu lassen.

1257. Bei der Rangordnung soll die Löschung derjenigen Eintragungen verordnet werden, welche nicht vortheilhaft klassifizirt worden sind.

Solche Eintragungen, welche blos für einen Theil als vortheilhaft in Betracht kommen, sollen blos für diesen Theil aufrecht erhalten werden, und zwar bis zur erfolgten Zahlung, welche der Gläubiger sogleich fordern kann, ohne Rücksicht, ob die Forderungen aufkündbar sind oder nicht.

In Hinsicht solcher Forderungen, deren ganzer Betrag vortheilhaft klassifizirt worden, sollen die Eintragungen gehandhabt bleiben und der Ankäufer zu denselben Verpflichtungen verbunden seyn, und dieselben Zeitbestimmungen und Ausstandsbewilligungen genießen, als der ursprüngliche Schuldner.

1258. Bei der Ermittelung der Menge der hypothekarischen Eintragungen soll die immerwährende Rente auf das in der Urkunde bezeichnete Kapital und, in Ermangelung dessen, auf das Zwanzigfache der Rente berechnet werden, und sollen Leibrenten oder lebenslängliche Pensionen nach Maaßgabe des Alters des Besitzers oder desjenigen, auf dessen Körper die Leibrente haftet, oder nach der Zeit, während welcher der Genuß dauern muß, berechnet und zum Kapital geschlagen werden; Alles in Gemäßheit des gewöhnlichen Werthes der Leibrenten, nach der Abschätzung von Sachverständigen.

1259. Eintragungen auf Güter von Vormündern, Kuratoren und Ehemännern, zum Vortheil von Minderjährigen, unter Kuratel Gestellten oder Ehefrauen, und überhaupt alle Eintragungen für Schulden, welche aus Verbindlichkeiten herrühren, die bedingungsweise bestehen, oder deren Betrag unbestimmt ist, bleiben, in sofern sie für das Ganze oder für einen Theil vortheilhaft klassifizirt worden, zu Lasten des verkauften Grundstücks gehandhabt, bis zu

dem Zeitpunkte, zu welchem, nach der Aufhebung der Vormundschaft oder der Kuratel, der Auflösung der Ehe oder dem Erlöschen der bedingten oder unbestimmten Verbindlichkeit, sich ergeben wird, ob und bis zu welchem Betrage den Hypothekargläubigern ein Recht auf die Kaufgelder zusteht.

1260. Der Ankäufer behält die Kaufgelder an sich, bis zum Betrage der Summe, mit welcher das Grundstück, nach Anleitung des vorigen Artikels, belastet bleibt; wenn in den Verkaufsbedingungen dieserhalb nichts Anderes bestimmt worden, ist er verpflichtet, dem Verkäufer oder sonstigen Berechtigten die gesetzlichen Zinsen jener Summe bis zum Zeitpunkte der endlichen Abtragung des Kaufpreises auszuzahlen.

1261. Wenn jedoch der Ankäufer oder seine Nachfolger das Grundstück dergestalt verschlimmern oder verwahrlosen, daß dadurch die Sicherheit der Berechtigten sich sollte vermindern oder verloren gehen können, so haben diese die Befugniß, rechtlich zu verlangen, daß die unbezahlten Kaufgelder unverzüglich abgetragen und entweder in hypothekarischen Eintragungen auf andere unbewegliche Güter, oder in Einschreibungen in das Hauptbuch der nationalen wirklichen Schuld verzinslich angelegt werden; in beiden Fällen unter derselben Verbindlichkeit und unter den nämlichen Bestimmungen, als ob die Kaufgelder dem Ankäufer oder dessen Nachfolgern verblieben wären: Alles unbeschadet der Vergütung von Kosten, Schaden und Zinsen, wenn Gründe dafür vorhanden sind.

Im Falle die Aufforderung zu sofortiger Zahlung, wovon im vorigen Absatze die Rede ist, bewilligt wird, hat der Richter zu gleicher Zeit eine qualifizirte Person zu ernennen, welche mit dem Empfange der Kaufgelder und deren Ausleihung beauftragt seyn soll.

1262. Wenn in dem, im Art. 1259 bemerkten Falle, am Schlusse sich herausstellt, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Eintragung geschehen ist, nichts, oder weniger, als die ursprünglich eingetragene Summe, zu fordern hat, so wird die Verbindlichkeit aufgehoben, und werden die unberichtigten Kaufgelder verabfolgt, entweder zum Vortheil derjenigen Hypothekargläubiger, deren Eintragungen ganz oder theilweise nicht vortheilhaft klassifizirt waren, und zwar unter Beobachtung der Ordnung, in welche sie gestellt waren, oder aber zum Vortheil des ursprünglichen Besitzers des Grundstücks oder sonstiger Berechtigten.

1263. Wenn, in Bezug auf die in demselben Art. 1259 bezeichneten Eintragungen, spätere ganz oder theilweise nicht vortheilhaft klassifizirt sind, und deshalb gelöscht werden müssen, so soll der Richter durch das Klassifikationserkenntniß verordnen, daß Seitens des Hypthekenbewahrers, von Amtswegen, neben der Löschung in den Registern bemerkt werde, daß die Gläubiger ihr Recht auf dasjenige behalten, was am Schlusse von den unberichtigten Kaufgeldern überschießen möchte.

1264. Im Falle durch gerichtlichen Verkauf, ein Grundstück, welches verschiedene unbewegliche Güter in sich begreift, von denen Eines oder mehrere unbelastet, und Andere mit Hypothek beschwert sind, in ihrem ganzen Zusammenhange zu Einem Preise verkauft ist, soll der Preis eines jeden unbeweglichen Gutes, nach Verhältniß des ganzen Kaufpreises, zum Vortheil der auf jedes Stück des Gutes eingetragenen Gläubiger, durch den Richter, nach Anhörung von Sachverständigen, bestimmt werden.

---

## Sechste Abtheilung.

### Von der Oeffentlichkeit der Register und der Verantwortlichkeit der Hypothekenbewahrer.

1265. Die Hypothekenbewahrer sind verpflichtet, allen Denen, welche solches verlangen, Einsicht in ihre Register zu gestatten, und eine Ausfertigung der Urkunden, welche in ihre Register eingetragen sind, so wie der bestehenden Eintragungen und Bemerkungen, oder aber eine Bescheinigung, daß deren keine vorhanden sind, mitzutheilen.

In allen Fällen sind sie, wenn früher Eintragungen auf das Gut bestanden haben, welche späterhin gelöscht worden sind, verpflichtet, von dieser Thatsache, ohne weiteres besonderes Ansuchen, auf der von ihnen zu ertheilenden Ausfertigung oder Bescheinigung Erwähnung zu thun.

1266. Sie sind verantwortlich für die Nachtheile, welche entstehen:

1) aus ihrer Nachläßigkeit in zeitiger und genauer Transscribirung, Eintragung, Erwähnung beschränkender Bedingungen und Bemerkungen, welche auf ihrer Amtsstube verlangt worden sind;

2) daraus, daß sie unterlassen haben, in ihren Bescheinigungen von einer oder mehreren bestehenden Eintragungen Erwähnung zu thun, es sey denn, daß, in letzterem Falle, der Irrthum aus ungenügender Angabe herrühre, welcher ihnen nicht zur Last gelegt werden könnte;

3) aus Löschungen, welche sie verrichtet haben, ohne daß die im Art. 1240 bezeichneten Schriftstücke ihnen vorgelegt worden sind;

4) aus Unterlassung der im zweiten Absatze des vorigen Artikels bezeichneten Angabe.

1267. Die unbewegliche Sache, in Ansehung welcher der Hypothekenbewahrer eine oder mehrere eingetragene

Lasten in seiner Bescheinigung anzugeben versäumt haben möchte, ist von diesen Lasten nicht befreiet; vorbehaltlich der Verantwortlichkeit des Bewahrers gegen Denjenigen, welcher die Bescheinigung, worin der Irrthum Statt gefunden, verlangt hat, und unbeschadet der Schadloshaltung des Hypothekenbewahrers durch die Gläubiger, welche unverschuldete Bezahlung genossen haben.

1268. In keinem Falle dürfen die Bewahrer es verweigern oder zögern, Urkunden, durch welche ein Eigenthum übertragen wird, einzuschreiben, hypothekarische Rechte einzutragen, Einsicht ihrer Register zu geben, oder verlangte Bescheinigungen zu ertheilen, bei Strafe des Kosten-, Schaden- und Zinsenersatzes an die Partheien; zu welchem Ende, auf Anstehen Derjenigen, welche solches begehren, durch einen Notar oder Gerichtsvollzieher unter Zuziehung zweier Zeugen, ein Protokoll über die Weigerung oder Verzögerung des Bewahrers aufgenommen werden soll.

Für die Richtigkeit der Uebersetzung des vorstehenden Gesetzes:

Overmann,
Sekretär der K. Provinzialsteuerverwaltung zu Köln, und vereideter Uebersetzer.

# II.

## Auszug

aus dem K. niederländischen Gesetze über das Hypothekenwesen vom 28. April 1834. (Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, herausgegeben von Mittermaier und Zachariä. B. 7, Heft 1, S. 140.)

---

Im Königreich der Niederlande galt das französische Civilgesetzbuch, daher auch das französische Hypothekenrecht mit allen seinen fühlbaren Gebrechen. Schon bei der von 1825 bis 1830 in den Generalstaaten berathenen Revision des code civil wurde auch die Lehre von den Hypotheken umgearbeitet, und in dem 1830 erschienenen Civilgesetzbuch bildet das Hypothekenrecht das zwanzigste Kapitel im 2ten Buch (Art. 1239 — 94). Als Belgien von Holland getrennt wurde, wurde in Holland von den Generalstaaten eine neue Revision des code civil berathen; als man aber an das Hypothekenrecht kam, wurde wegen der Wichtigkeit der Sache die Berathung ausgesetzt; neue Commissionsberichte wurden erstattet, neue Entwürfe vorgelegt, bis endlich 1834 auch der Theil, welcher von den Hypotheken handelt, revidirt wurde. Wir wollen hier unsere Leser mit den Hauptbestimmungen bekannt machen, die von dem französischen Gesetzbuche abweichen; die ge-

genauere Prüfung soll einem besonderen Aufsatze im Civilarchive vorbehalten bleiben. Die Artikel 2115, 2117, nach welchen die Hypothek eine gesetzliche oder gerichtliche oder konventionelle ist, sind weggelassen, weil nach dem holländischen Gesetze es nur Konventionalhypotheken gibt. — Zu den Gegenständen, an welchen nach Art. 2118 des code civil (im holländischen Gesetzbuch Art. 1241) Hypotheken konstituirt werden können, gehören auch das Recht der Superficies und Emphyteuse während der Zeit ihrer Dauer, ferner die Grundrenten, die Zehenten und das Erbpachtrecht. — Die Hypothek kann nach Art. 1248 nur durch einen Notariatsakt bestellt werden, ausgenommen in den Fällen, wo das Gesetz anders verfügt. Die Vollmacht zur Bestellung einer Hypothek muß in einer öffentlichen Urkunde ertheilt werden. Der Vormund, Curator, der Ehemann und jeder Andere, welcher vermöge Gesetzes oder Vertrags verpflichtet ist, eine Hypothek zu bestellen, kann dazu durch ein Urtheil genöthigt werden (welches die nämliche Kraft hat, als wenn er die Hypothek bewilligt hätte), worin die Güter, in welche die Einschreibung geschehen soll, anzugeben sind. Die Ehefrau, welche durch Ehevertrag sich Hypothek bedungen hat, kann ohne Beistandsleistung ihres Ehemanns oder Ermächtigung des Richters die hypothekarische Inscription fordern. — Art. 1250. Der Akt, durch welchen Hypothek bestellt wird, muß die Güter, auf welche Hypothek bestellt ist, genau bezeichnen. — Art. 1251. Nur die gegenwärtigen Güter können verhypothezirt werden; nur wenn die Ehefrau sich eine Hypothek bedungen oder überhaupt ein Schuldner sich verpflichtet hat, dem Gläubiger Hypothek zu bestellen, kann der Ehemann oder der Schuldner genöthigt werden, auch Güter anzuweisen, welche er nach seiner Verpflichtung erwirbt. — Art. 1252. Die Hypothek ist nur in so fern gültig, als

die Summe, für die sie bestellt ist, bestimmt und im Akt ausgedrückt ist. — Art. 1255. Die Einschreibung der Hypotheken geschieht in die dazu bestimmten öffentlichen Register. Beim Mangel dieser Einschreibung hat die Hypothek keine Wirkung, selbst nicht in Bezug auf die Chirographargläubiger. — Art. 1257. Der Rang der inscribirten Gläubiger wird durch das Datum der Einschreibung bestimmt. Diejenigen, welche am nämlichen Tage inscribirt sind, erhalten gleichzeitlich eine Hypothek vom nämlichen Datum, ohne Rücksicht auf die Stunde der Einschreibung. (Besondere Bestimmung im Art. 1258 über Hypothek, die in Theilungsakten angeordnet sind, und im Art. 1259 über Einschreibungen zum Vortheil der Gläubiger eines Erben auf eine zur Succession gehörige Liegenschaft). Um die Inscription zu bewirken, soll der Gläubiger nach Art 1261 dem Hypothekenbewahrer des Bezirks, worin die Güter gelegen sind, zwei von dem Schuldner unterzeichnete Bordereaux zustellen, wovon das eine auf die Expedition des titre gesetzt werden kann. Die Bordereaux müssen die Bezeichnung des Gläubigers und Schuldners, Datum und Natur des Rechtstitels, Betrag der Summe, Bezeichnung und Lage der zu verhypothezirenden Güter und besondere verabredete Bedingungen enthalten. Nach Art. 1261 behält der Hypothekenbewahrer eines der Bordereaux, um es mit der Bezeichnung des Tags der Uebergabe in seine Register einzutragen, gibt dem, welcher die Einschreibung nachgesucht hat, sogleich das andere Bordereaux, auf welchem der Tag der Uebergabe bemerkt wird, zurück, und fügt binnen 24 Stunden auf Verlangen die Nummer bei, unter welcher in seinem Register die Inscription erfolgte. — Art. 1265. Die Inscription sichert die Hypothek ohne Erneuerung. Die Inscriptionen werden nach Art. 1268 gelöscht, wie die Art. 2157 — 59 des code civil es vor-

schreiben. — Statt Art. 2166 ff. des code civil über Wirkung der Hypothek gegen Dritte schreibt Art. 1271 vor: Der Gläubiger, der eine inscribirte Hypothek hat, verfolgt sein Recht auf die ihm verpflichteten Güter, in welchen Händen sie sich auch befinden mögen, um nach der Ordnung der Einschreibung bezahlt zu werden. — Art. 1272. Der Gläubiger hat das Recht, nach erfolgter Aufforderung an den Schuldner das verhypothezirte Gut bei dem dritten Besitzer in Beschlag zu nehmen und zu veräußern. — Art. 1273. Der dritte Besitzer kann sich dem Verkaufe widersetzen, wenn er zeigen kann, daß sich in dem Besitze des ursprünglichen Schuldners noch mehr Immobilien befinden, die für die nämliche Schuld dem Gläubiger verhypothezirt sind und zur Zahlung der Forderung hinreichen. In diesem Falle kann er die Suspension der Veräußerung seines Eigenthums und die vorgängige Veräußerung der mit verhypothezirten Güter des Hauptschuldners fordern. — Art. 1274. Wenn eine Hypothek auf eine Liegenschaft inscribirt ist und ein oder mehrere Theile davon in die Hände dritter Besitzer übergegangen sind, so hat der Gläubiger dennoch die Befugniß, dies Gut zur Tilgung seiner Forderung im Ganzen in Anspruch zu nehmen, so, als wenn es sich noch unvertheilt in den Händen des ursprünglichen Schuldners befände. — Art. 1275. Der dritte Besitzer, welcher die Schuld bezahlt hat, ist befugt, kraft Gesetzes in die Rechte des Gläubigers zur Befriedigung seiner Ansprüche einzutreten. — Art. 1276. In den Fällen des vorigen Artikels soll die Einschreibung der Hypothek allein auf das Gut oder den Theil desselben, auf welchen man sie gelten ließ, oder deren darauf ruhende Last der dritte Besitzer tilgte, gelöscht werden. Auf den übrigen verhypothezirten Gütern wird sie nur gelöscht, wenn der dritte Besitzer, der bezahlt oder gegen welchen

Zwangsversteigerung ergangen ist, seine nach Art. 1275 ihm ertheilten Rechte geltend gemacht oder in die Löschung der Hypothek eingewilligt hat. — Art. 1277. Der dritte Besitzer hat bis zum Augenblick der Adjudication das Recht, sich im Besitze der Liegenschaft zu erhalten, wenn er nachweist, daß die inscribirte Hypothek für die Hauptforderung, Zinsen und Kosten getilgt ist. — Art. 1278 Wenn aus dem verhypothezirten Gute bei der Veräußerung mehr erlöst wird, als die Hypothekarschuld und Kosten betragen, so wird der Ueberschuß dem dritten Besitzer bezahlt. — Art. 1279. Servituten und andere dingliche Rechte, die auf dem veräußerten Gute ruhten, oder ihm zustanden und durch den Uebergang auf den dritten Besitzer erloschen sind, leben wieder auf, nachdem das Gut einem andern zugeschlagen ist. — Art. 1279, a, enthält die Bestimmung des Art. 2175 des französischen code civil. — Art. 1280. Der dritte Besitzer, welcher die Hypothekarschuld bezahlt hat, oder gegen den die Zwangsversteigerung ergangen ist, hat den Regreß gegen den Schuldner. — Art. 1281. Hypotheken erlöschen durch Erlöschung der Hauptobligation, durch Verzichtleistung des Gläubigers auf die Hypothek, durch gerichtliches Rangurtheil. — Art. 1282. Der Erwerber einer Liegenschaft durch Zwangs- oder freiwillige Versteigerung, wo nur um baares Geld die Erwerbung geschah, kann fordern, daß das erworbene Gut von allen Hypothekarlasten befreit werde, welche den Verkaufspreis übersteigen. Dies gilt nur bei freiwilliger Veräußerung, wenn die Bedingung vorher von dem ersten Hypothekargläubiger gemacht und in die öffentlichen Register eingetragen ist. — Art. 1283. Bei freiwilliger Versteigerung kann dieses Gesuch um Entlastung nur Statt finden, wenn die Versteigerung öffentlich vor einem Beamten geschah, und die inscribirten Gläubiger 30 Tage vor

der Adjudication gehörig in Kenntniß gesetzt wurden. — Art. 1284. Der Erwerber, der das Recht nach Art. 1284 ausüben will, muß binnen 30 Tagen von der Adjudication an auf das gerichtliche Rangurtheil antragen. — Art. 1285. Durch dies Urtheil wird die Löschung der Hypotheken befohlen, welche nach dem Urtheil nicht mehr zur Zahlung gelangen. — Art. 1286. Zur Vollziehung dieser Bestimmungen soll eine ewige Rente nach der Hauptsumme, die im Akte ausgedrückt ist, berechnet und inscribirt werden; wenn kein Kapital ausgedrückt ist, so wird die Rente in einer zwanzigfach berechneten Summe, und wenn es um eine Leibrente sich handelt, in einer Summe eingetragen, die nach dem Alter der Renten der berechtigten Person berechnet wird. — Art. 1287. Inscriptionen auf die Güter der Vormünder oder Curatoren oder Ehemänner zum Vortheil der Minderjährigen oder Interdicirten oder der Ehefrauen werden, wie sie im gerichtlichen Urtheile locirt sind, aufrecht erhalten und ruhen auf dem verkauften Gute, bis die Vormundschaft aufgehoben oder die Ehe getrennt ist, bis zum Betrage der Summe, für welche der Hypothekargläubiger auf den Kaufpreis collocirt wurde. — Art. 1288. Der Käufer behält den Kaufpreis bis zum Betrage der Summe, mit welcher sein Gut nach den bisherigen Artikeln belastet bleibt, und ist verpflichtet, wenn nichts Anderes bedungen ist, an den Verkäufer oder andere Berechtigte die Zinsen der Summe zu bezahlen bis zum Betrage der definitiven Bezahlung des Kaufpreises. — Art. 1289. Wenn der Käufer oder seine Nachfolger das Gut so verschlimmern oder verwahrlosen, daß dadurch der Sicherheit der Berechtigten Gefahr droht, so können diese bei Gericht forderu, daß der rückständige Kaufschilling abgetragen, und entweder durch neue Inscriptionen auf Liegenschaften oder durch Einschreibung in das große Buch

der Nationalschuld gesichert werde. Das Urtheil bezeichnet dann eine Person, welche mit dem Empfang des bezahlten Kaufschillings und der Anlegung der Summe beauftragt wird. — Art. 1290. Wenn im Falle des Art. 1287 der Ausgang zeigt, daß der, zu dessen Besten die Inscription gemacht wurde, keine Forderung hatte, oder daß sie geringer ist, als die Summe, für welche sie inscribirt ist, so wird das Verhältniß aufgehoben, und der nichtbezahlte Preis wird ganz oder theilweise bis zum Betrage der Summe, für welche die Inscription wirkungslos war, vergütet. — Art. 1291. Wenn bei einer Versteigerung eine Masse, die aus Gütern besteht, von welchen einige mit Hypotheken beschwert, andere frei sind, im Ganzen verkauft wird, so wird der Preis einer jeden mit Hypotheken belasteten Liegenschaft im Verhältniß zum Gesammtpreis durch den Richter im Interesse der inscribirten Gläubiger nach Gutachten der Sachverständigen verhältnißmäßig bestimmt. — Art. 1292. Die Hypothekenbewahrer sind schuldig, jedem, der es verlangt, die Einsicht ihrer Register zu gestatten, und ihnen Abschrift der Eintragungen oder Certifikate, daß keine Inscriptionen existiren, zu geben. Wenn in einer früheren Periode eine nachmals wieder gelöschte Eintragung auf den Gütern gemacht war, so muß auch dies auf der Abschrift oder im Certifikat bemerkt werden. — Art. 1293. Die Hypothekenbewahrer sind verantwortlich: 1) für ihre Nachläßigkeit in Bezug auf die rechtzeitige und genaue Transscription oder Eintragung oder Bemerkung der beschränkenden Bedingungen oder Verhältnisse, die sie hätten eintragen sollen; 2) wegen Verabsäumung der Erwähnung der in ihren Certifikaten vorhandenen Eintragungen, wenn nicht im letzten Falle der Irrthum aus ungenügenden Bezeichnungen sich ergibt, die dem Beamten nicht zu imputiren sind; 3) wegen Löschungen, die unberechtigt

gemacht wurden; 4) wegen Versäumung der im Art. 1291 ertheilten Vorschriften. — Art. 1294. Die Liegenschaft, in Ansehung derer der Hypothekenbewahrer eine oder mehrere eingetragene Lasten im Certifikat anzugeben unterlassen hat, wird dadurch nicht befreit, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit, die der Beamte gegen denjenigen hat, welcher das Certifikat forderte. — Art. 1295. In keinem Falle dürfen die Hypothekenbewahrer die Transscription in Bezug auf Eigenthumserwerb, oder Eintragung der Hypotheken, oder Gestattung der Einsicht der Register, oder Ausstellung der Certifikate bei Strafe der Haftung für allen Schaden verweigern. — Noch sind wir schuldig, drei andere zur Ergänzung der Hypothekengesetzgebung gehörige Vorschriften der holländischen Legislation hier anzugeben. Da das Gesetz keine Legalhypotheken zuläßt, so bestimmt der Artikel 441 des code, daß der Vormund schuldig ist, wegen seiner Geschäftsführung bis zum Betrage einer dem Umfange seiner Verwaltung entsprechenden Summe Hypothek zu bestellen (gute Vorschriften über die Ausführung im Art. 442—450). Ferner erklärt Art. 280 des code, daß keine Verabredung in Eheverträgen, die von der gesetzlich als Regel präsumirten Gütergemeinschaft abweicht, gegen dritte Personen gelten soll, wenn sie nicht in das öffentliche Register inscribirt ist. Vorzüglich fühlte der holländische Gesetzgeber, daß jede Hypothekengesetzgebung auf der Basis eines vollständigen Grundbuchs ruhen müsse, aus welchem alle Veränderungen, die das Grundeigenthum betreffen, ersichtlich sind, und so schreibt Art. 710 vor, daß die Uebertragung des Besitzes der Liegenschaften nur durch die Transscription des Rechtstitels in den öffentlichen Büchern bewirkt werde. Eine genauere Prüfung dieser Bestimmungen soll an einem andern Orte folgen.



